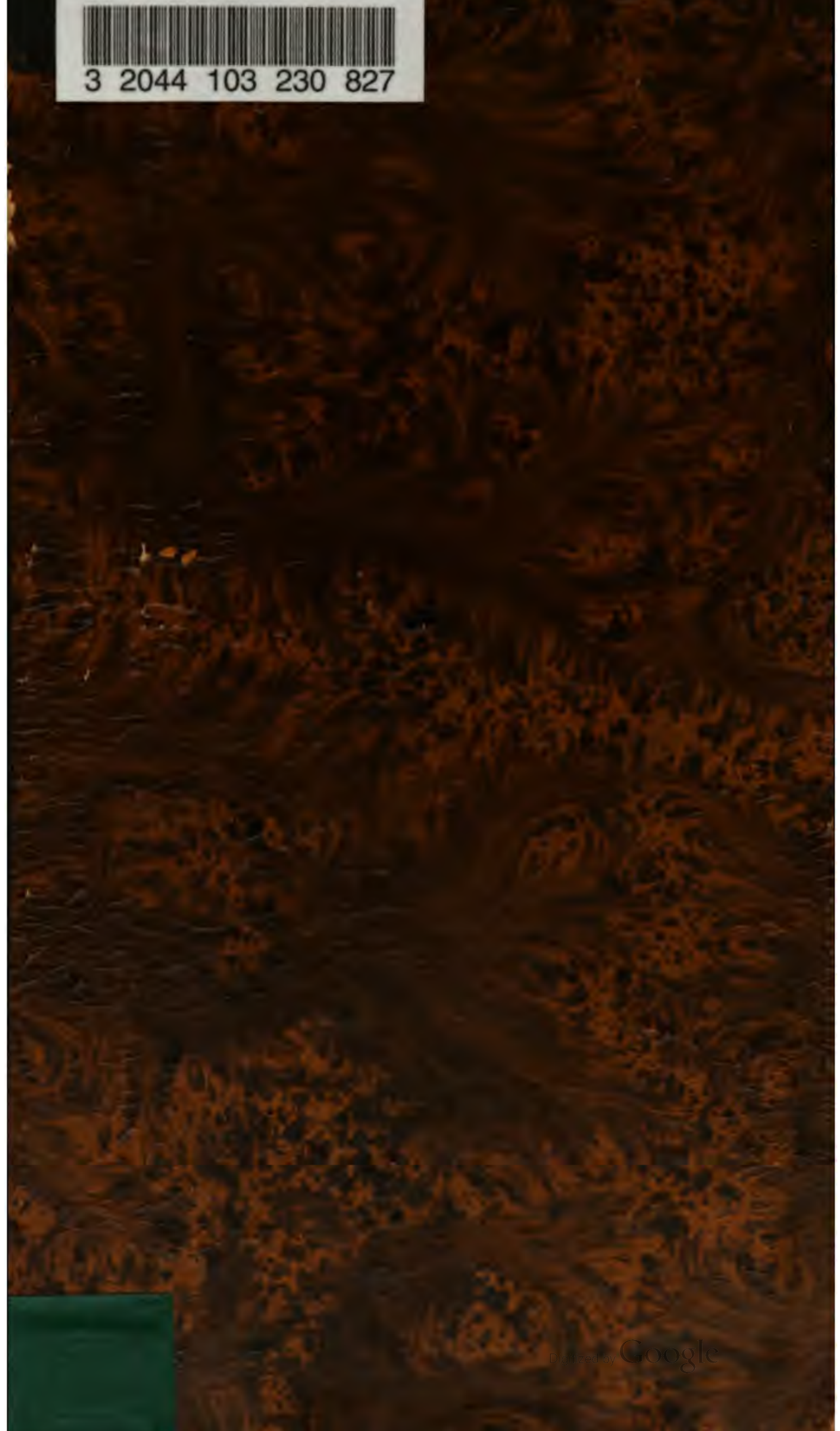



HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
IN
NOV · ANG
ET
VE
RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE

Handbuch

der

gerichtlichen Medizin

für

Mediziner, Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte,

mit Rücksichtnahme

auf die Schwurgerichte

bearbeitet

von

Franz Xaver Güntner,

Doktor der Medizin und Chirurgie, Magister der Geburtshülfe, Prosektor bei der anatomischen Lehranstalt und Privatdozent der gerichtlichen Medizin für Rechtshörer an der kaiserl. königl. Universität zu Prag.

Regensburg, 1851.

Verlag von G. Joseph Manz.

Vorwort.

Die Gestaltung der Dinge in der Neuzeit machte es wünschenswerth, daß auch an der hiesigen Hochschule eigene Vorträge über gerichtliche Medizin für Rechtshörer gehalten werden. Ich habe mich hiefür um so bereitwilliger erklärt, als ich in meiner frühern Stellung hinlänglich Gelegenheit hatte, mich theoretisch und praktisch in diesem Fache auszubilden. Von Vielen meiner Zuhörer wurde ich nun wiederholt aufgefordert, meine Vorlesungen zu veröffentlichen. Nicht ohne Bedenken bin ich diesem Wunsche nachgekommen, wohl wissend das Schwierige der Aufgabe.

Dies die Genesis vorliegenden Buches, bei dessen Abfassung die Werke von Henke, Bernt, v. Siebold, Bergmann, Friedreich, Schürmayer, Casper, meine frühern gerichtsärztlichen Schriften, die Physiologie von Berthold und Wagner benützt wurden. Wie hoch auch die Mängel und Gebrechen vorliegenden Werkes von Fachmännern angeschlagen werden mögen, so bleibt mir doch das Verdienst unbe-

nommen, nie den Boden der Erfahrung verlassen zu haben; den Boden, auf welchem die gerichtliche Medizin einzig und allein gedeihen kann. Möge übrigens diese, für eine wohlgeordnete Justizpflege so wichtige Wissenschaft auch in Österreich mehrere Bearbeiter, und namentlich im h. Unterrichtsministerium hohe Gönner finden, damit ihr selbst, die da das Recht schützt, Recht und Geltung nach Gebühr im Staate werde.

Prag, den 1. Mai 1851.

Dr. Güntner.

Inhaltsverzeichniß.

Formeller Theil.

Materieller Theil.

I. Abschnitt.

Geschlechtsleben.

Überfruchtung.

Schwangerschaft.

Geburt.

Mißgeburten.

II. Abschnitt.

Kindesmord.

III. Abschnitt.

Fruchtabtreibung.

IV. Abschnitt.

Die Lebensalter.

V. Abschnitt.

Verletzungen.

VI. Abschnitt.

Vergiftung.

VII. Abschnitt.

Einleitung zu den Geisteskrankheiten.

Geisteskrankheiten.

VIII. Abschnitt.

Selbstmord.

Formeller Theil.

§. 1.

Die gerichtliche Medizin ist diejenige Wissenschaft, welche lehrt, wie zweifelhafte Gegenstände des Rechts durch naturwissenschaftliche und heilkundige Grundsätze aufzuhellen sind, um dadurch den Richter in den Stand zu setzen, einen rechtlichen Fall möglichst genau einzusehen, und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

§. 2.

Die Ärzte werden so oft von den Gerichten zur Untersuchung gerichtsärztlicher Gegenstände und zur Abgabe ihres Gutachtens aufgefordert, als ihnen in ihren diesfälligen Amtshandlungen eine medizinische oder naturhistorische Erörterung nothwendig ist.

§. 3.

Der Einfluß der gerichtlichen Medizin auf die Rechtspflege ist kein direkter, sondern nur ein indirekter, d. h. das Gutachten ist nicht einzig und allein maßgebend für den richterlichen Ausspruch, der vielmehr als Endresultat aus allen weitern, den speziellen Fall betreffenden Erhebungen hervorgeht.

§. 4.

Die ihr von einzelnen Schriftstellern beigelegte Benennung „medizinische Rechtswissenschaft“ (jurisprudentia medica) ist nicht

passend, weil diese nur die Rechtsfälle und die Gesichtspunkte bestimmt, aus denen jene zu beurtheilen sind; die Benennung „gerichtliche Wundarzneikunde" ist zu enge, weil die ihr einverleibten chirurgischen Grundsätze, so wie die physiologischen, pathologischen und chemischen für sich nur einen Theil, nicht das Ganze bilden; der Ausdruck „gerichtliche Physik" zu weit, weil nicht alle zur Aufklärung der Rechtsfälle erforderlichen, sondern blos in das Gebiet der Arzneikunde einschlagenden naturwissenschaftlichen Grundsätze darin ihren Platz finden können.

§. 5.

In unserer Wissenschaft ist ein juridischer und medizinischer Theil zu unterscheiden, wovon sich der erstere auf die Kenntniß der nach den Gesetzen medizinisch zu erörternden Rechtsfälle, die diese Erörterungen betreffenden Gesichtspunkte und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, der letztere sich auf die zur Erörterung eines gerichtlichen Falles erforderlichen Natur- und arzneiwissenschaftlichen Kenntnisse sammt ihrer Anwendung auf einzelne Fälle bezieht.

§. 6.

Die Eintheilung der gerichtlichen Medizin wird von den verschiedenen Zuständen des Hauptgegenstandes gerichtlich-medizinischer Untersuchungen, nämlich des Menschen — im gesunden, kranken und todten Zustande, hergenommen.

§. 7.

Die gerichtliche Medizin hat auf die richterlichen Entscheidungen über Ehre, Vermögen, Freiheit und Leben Einfluß, sie sichert die in Zweifel gestellten Rechte des Unschuldigen, liefert Beweise über die Art und den Grad der begangenen Verbrechen — sie ist eine der trefflichsten Stützen der Rechtspflege — einer der besten Sicherheitspfeiler eines wohl geordneten Staates.

§. 8.

Ihr Studium ist daher den Lehrern dieses Faches, den Beisitzern und Referenten medizinischer Kollegien, den Bezirksärzten, den Stadtphysikern und Sanitätsräthen, allen ihre Kunst öffentlich

ausübenden Ärzten und Wundärzten, einzelne Abschnitte selbst den Pharmazeuten, gerichtlichen Chemikern und Geburtshelferinnen, so wie auch den Rechtsgelehrten dringend nothwendig; denn sie setzt ihn in den Stand, Lücken und Mängel in den gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, falsche Schlüsse und Folgerungen in den ärztlichen Gutachten zu entdecken, und in zweifelhaften Fällen die Punkte zu bestimmen, über welche bei höhern medizinischen Instanzen die Entscheidung einzuholen ist. Nur jener Jurist, der die Lehren der gerichtlichen Medizin richtig erfaßt, wird den Wirkungskreis des Arztes gehörig abstecken, ihm nicht Dinge zumuthen, die der Natur der Sache nach nicht vor sein Forum gehören, ihn in seinem Wirkungskreise unterstützen, und keine Hindernisse legen; er wird nicht von Anmaßung und Eingriffen da träumen, wo sich der Arzt ganz auf seinem Boden bewegt.

§. 9.

Die Untersuchung und medizinische Erörterung eines zweifelhaften Rechtsfalles wird zunächst den Medizinalpersonen erster Instanz aufgetragen.

§. 10.

Die Medizinalpersonen der ersten Instanz bilden auf dem Lande die Bezirksärzte und Sanitätsräthe bei den Kreisregierungen, in den Städten die Stadtphysici und Stadtwundärzte, die für die ganze Dauer ihres Dienstes beeidet werden.

Die zweite Instanz repräsentirten früher die medizinischen Fakultäten, gegenwärtig die medizinischen Professorenkollegien, die sich durch einige Mitglieder aus dem Doktorenkollegium kompletiren.

§. 11.

Daß die Intervenirung der Gerichtsärzte bei vielen gerichtlichen Verhandlungen unentbehrlich, ist dermalen allgemein anerkannt, nach §. 240. St.G.B. 1. Th. ausdrücklich geboten, und war auch schon in Karl des V. peinlicher Halsgerichtsordnung anbefohlen. In §. 116. der Strfp.Ordn. heißt es: Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind Sachverständige beizuziehen.

§. 12.

Das Gutachten der Ärzte ist nach §. 407. St.G.B. 1. Th. als ein rechtlicher Beweis anzusehen, und das Wort „Gerichtsarzt" heißt blos zum Behuf der Gerichte dienend; denn dieser ist in rechtlicher Hinsicht keine Gerichtsperson, sondern nur ein Zeuge, und zwar ein kunstverständiger Zeuge der Beschaffenheit einer Sache, daher ist seine Aussage kein richterlicher Spruch, sondern ein Zeugniß.

§. 13.

Besser faßt man die Stellung des Gerichtsarztes vor der Jury auf, wenn man ihn nach Friedreich weder als rationellen Zeugen, noch als Gehülfen des Instruktionsrichters, sondern als offiziösen Vertreter in Betreff der, jenem mangelnden Sachkenntniß, betrachtet.

§. 14.

Auf die Verpflichtung eines Jeden, Zeugenschaft zu geben, wurde auch der §. 270. der Strfp.Ordn. gebaut, nach welchem alle Kunstverständigen ohne Unterschied gehalten sind, auf die an sie ergangene Vorladung bei der Hauptverhandlung zu erscheinen; ja das Gericht deren sogleiche Vorführung verfügen kann. Nach §. 276. der Strfp.Ordn. haben Zeugen und Sachverständige nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt, oder ihr Abtreten verordnet.

§. 15.

Von der Obliegenheit, der Aufforderung der Gerichte nachzukommen, sprechen den Arzt frei:

1) Eigene Krankheiten, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich machen;
2) Verwandtschaft mit dem Kläger oder Beschuldigten in auf- und absteigender Linie;
3) das richterliche Ansinnen eines Geschäftes, zu dessen Ausführung eben nicht ärztliche Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erforderlich sind.

§. 16.

Soll das Zeugniß des Arztes für rechtskräftig anerkannt werden, so muß er selbst öffentliche Glaubwürdigkeit besitzen, die sich auf die Voraussetzung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse und die Unbescholtenheit seines moralischen Charakters gründet.

§. 17.

Die erforderlichen Kenntnisse werden bei ihm vorausgesetzt, wenn er an einer inländischen Universität promovirt ist.

§. 18.

Zur Unbescholtenheit seines Charakters gehören: unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, reger Fleiß und Eifer in der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte, williger Gehorsam gegen die behördlichen Befehle, strenge Verschwiegenheit, die oft zur Förderung des im Zuge schwebenden Gegenstandes nothwendig ist.

§. 19.

Nach §. 119. der Strfp.Ordn. steht die Wahl der Sachverständigen dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bleibend angestellt, so soll er Andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

§. 20.

Würde der Arzt überwiesen werden können, wegen Parteilichkeit oder Bestechung ein falsches Urtheil abgegeben zu haben, so wird er für die mißbrauchte Amtsgewalt bestraft nach §. 85—91. St.G.B. 1. Thl.

§. 21.

Der §. 240., St.G.B. 1. Thl., schreibt vor, bei wichtigen Untersuchungen, besonders Obduktionen, wenn es ohne Verzug geschehen kann, zwei Kunstverständige beizuziehen. Nur ist dabei zu wünschen, daß beide selbstständig urtheilen, und nicht einer dem andern blos nachbetet. Nach §. 118. der Strfp.Ordn. genügt die

Beiziehung eines Sachverständigen, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 22.

§. 120. der Strfp.Ordn. lautet: Befindet sich der Angeschuldigte zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung, so müssen ihm die Sachverständigen vor der Vornahme des Augenscheines namhaft gemacht, und wenn er erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet, andere Sachverständige berufen werden.

§. 23.

Nach §. 121. der Strfp.Ordn. müssen Sachverständige, welche nicht bleibend angestellt und als solche beeidet sind, vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 24.

Diese Beeidigung oder Eideserinnerung ist laut des h. Hfd. vom 10. Dezbr. 1808 Z. 876. in dem aufzunehmenden Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 25.

Obwol jeder graduirte Arzt bei seiner Promotion einen Eid zu leisten hat, so kann doch der Fakultätseid dem Diensteseide nicht gleichgestellt werden, da ersterer nach der Hofverordnung vom 23. Nov. Z. 1786. für die öffentlich angestellten Sanitätsbeamten nicht genügt.

§. 26.

Die Geschäfte des Gerichtsarztes bestehen im Allgemeinen:

1. in der Vornahme des Augenscheines;
2. in der Aufnahme eines Untersuchungsprotokolles;
3. in der Abfassung des Gutachtens.

§. 27.

Eine gerichtlich-medizinische Untersuchung heißt die auf richterliche Anordnung, von den hiezu berufenen Medizinalpersonen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, und nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde, in der Absicht unternommene Erforschung der Beschaffenheit oder des Zustandes eines physischen Objektes, um dadurch über einen Rechtsstreit Aufklärung zu erhalten, oder zur Erkenntniß einer in richterlicher Untersuchung stehenden Thatbeschaffenheit zu gelangen.

§. 28.

Gegenstände gerichtlich-medizinischer Untersuchungen können seyn: gesunde, körperlich oder geistig kranke Personen, Menschenleichen, unbelebte, künstliche und natürliche, aus allen drei Reichen der Natur herstammende Substanzen, lebende und todte Thiere, insofern dieselben mit einer gerichtlichen Verhandlung in Verbindung stehen.

Von selbst versteht es sich, daß in dieser Beziehung namentlich auch Kleidungsstücke wichtig werden können. In dem Städtchen Kutty wurde ein Raubmord verübt. In dem Hause des gemordeten Juden blieb die Mütze eines Gebirgsbewohners zurück Die Gensd'armen durchzogen mit diesem Corpus delicti das nächste Karpathengebirge und traten zum Ausruhen in eine Hütte, in der nur Kinder sich befanden, die Hausleute aber abwesend waren. Ein Gensd'arm zog absichtlich die Mütze hervor und setzte sie auf. Die Kinder fragten ihn sogleich, wie er zu der Mütze ihres Vaters gekommen, und sagten auch in ihrer Unschuld aus, daß er am Tage des begangenen Mordes ohne Mütze nach Hause kam. Natürlich war hiedurch der Verbrecher entdeckt. K. B. a. B. v. 25. April 1851. Ein junger Mensch wohnte bei seinem reichen Onkel, dem 10 fl. gestohlen wurden. So viel war ausgemacht, daß der Dieb nur durch den Ofen in's Zimmer gelangen konnte. Niemand hatte Verdacht auf den Anverwandten. Als man jedoch ein rußiges, ihm gehöriges Hemd in seinem Koffer fand, da brachte ihn der stumme Zeuge auch alsogleich zum Geständnisse. Nicht minder wichtig können in dieser Beziehung Gegenstände der verschiedensten Art werden. Im Mai wurde die Fürstengruft in Jonitz erbrochen und beraubt. Im

Gewölbe fand man einen verschimmelten Krückenstock. Leicht ist es möglich, daß der Stock zum Verräther seines gewesenen Besitzers, zum Verräther des Verbrechers wird. Bei gerichtlichen Sektionen kommen überdies Instrumente, Kugeln, Reste vom Pfropfe nach Schußwunden u. dgl. in Betracht.

§. 29.

Die Art der Untersuchung ist verschieden, als eine bloße Besichtigung, eine Unterredung (mit Geisteskranken), eine Erforschung durch Anwendung gewisser Handgriffe, verschiedener Instrumente, Geräthschaften, Obduktion, ein physikalischer Versuch oder eine chemische Prüfung.

§. 30.

Der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen wird, ist nach der Verschiedenheit des zu untersuchenden Gegenstandes verschieden, z. B. in den Wohnungen der Pazienten, des Arztes, in den Kranken-, Irrenhäusern, Gefängnissen, an den Fundorten der Leichen; chemisch zu prüfende Substanzen werden in Apotheken oder chemischen Laboratorien der gehörigen Prüfung unterzogen.

§. 31.

Kann die Untersuchung nicht am Fundorte selbst geschehen, so ist der zu untersuchende Gegenstand nach Abfassung eines Protokolles über seinen Zustand unter Begleitung einer Gerichtsperson an einen sichern, seiner Beschaffenheit und den jedesmaligen Umständen angemessenen Ort mit Sorgfalt und Behutsamkeit zu übertragen, aufzubewahren, nach Erforderniß zu bewachen, jedenfalls aber vor dem schädlichen Einflusse der Witterung und der Thiere sorgfältig zu schützen.

§. 32.

Anlaß zur Untersuchung lebender Personen geben die bei den Behörden vorgebrachten Klagen entweder über Verletzungen, über Erwerbsunfähigkeit, über Wahnsinn und Blödsinn und über diesfällige Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung, über Zeugungsunfähigkeit, zu großen Geschlechtstrieb, über vorgeschützte oder an-

geschuldigte Schwangerschaft, über Zwitterbildung, über vollzogene Nothzucht u. s. w.

§. 33.

Eine Untersuchung von Leichen, eine sogenannte Leichenschau stellt sich als nothwendig dar:

1) Wenn Jemand nach einer von Seite eines Andern erlittenen Gewaltthätigkeit stirbt.
2) Wenn Jemand entweder nach einer wirklichen Vergiftung, oder nach dem Genusse einer Substanz unter Erscheinungen verschieden ist, wie sie den Vergiftungen zukommen.
3) Wenn bei einer Person sich das Gerede verbreitet, daß der Tod nach Quacksalbereien eingetreten sei.

So wird dem Konstitutionellen Blatte aus Böhmen von Kuttenberg unterm 12. Oktober 1850 geschrieben*): Gestern kam bei dem hiesigen Bezirksgerichte nachstehender Fall zur Verhandlung: Eine Dienstmagd suchte bei einem Weber Hülfe, um ihr Wechselfieber los zu werden. Der Pfuscher, welcher schon mehrere glückliche Kuren ausgeführt hat, bereitete der Kranken ein Tränkchen, dem er Arsenik beimischte. Der Arseniktrank wird der Kranken gereicht, und der Tod tritt nach 48 Stunden ein. Die Sektion wurde diesfalls für nöthig erachtet und angeordnet. Dieselbe ergibt aber, daß das Mädchen in Folge von früher bestandenen Krankheitszuständen gestorben sei.

4) Die Sektion zeigt sich nothwendig bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.
5) Bei plötzlich verstorbenen, vorher dem Anscheine nach gesunden Personen, wo also die Ursache des Todes zweifelhaft ist.
6) Bei in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen oder einsamen Orten todt gefundenen bekannten und unbekannten Personen. Bei letzteren ist die Agnoscirung durch die Gemeindevorstände einzuleiten, und wenn diese zu keinem Resultate führt, so muß die Kleidung derselben, sammt allen hervorstechenden Merkmalen, behufs der Verlautbarung in

*) Konst. Bl. a. Böhmen v. 14. Oktober 1850.

den Zeitungen zu ihrer Ausforschung in dem Sektionsprotokolle sehr genau beschrieben werden. Im §. 127. der Strfp.Ordn. heißt es: Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Dieser Verdacht kann sich auch bei plötzlich Verstorbenen, früher ganz gesunden Personen, ja selbst bei zufällig Verunglückten ergeben, wo es sich ohnehin erst durch die Untersuchung selbst herausstellen muß, daß nur Zufall, und nicht ein anderer Umstand obgewaltet hat. Es wird daher auch in diesen Fällen, wenigstens öfter, die Sektion, gegen die Ansicht von Dr. Plaseller, vorgenommen werden müssen.

7) Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, oder auch unreifen Früchten.

8) Bei jenen Menschen, die ärztlich behandelt wurden, und wo über die Zweckmäßigkeit des eingeleiteten Heilverfahrens vor Gericht Klagen erhoben werden.

9) In allen jenen Fällen, wo die Behörde eine Untersuchung anzuordnen für nöthig erachtet, z. B. wenn sich in dem Bezirke das Gerücht verbreitet, daß bei einem Todesfalle eine Gewaltthat stattgefunden habe.

So schreibt die Voss. Zeitung im Jahre 1850*): Das Dienstmädchen eines Kaufmannes in Jüterbogk hatte mehrfach des Nachts ihr Lager verlassen, um Besuche abzustatten. In der Nacht vor ihrem Tode wurde sie wieder auf einem solchen Ausfluge von ihrem Dienstherrn betroffen und zur Rede gestellt. Am nächsten Morgen begab sich das Mädchen auf den Hof, fiel hier plötzlich um, und starb in wenig Stunden. Es verbreitete sich sofort das Gerücht, der Kaufmann habe das Mädchen erschlagen; man unternahm Angriffe auf das Haus desselben, und er mußte mit seiner Familie flüchten. Die Obduktion des Mädchens hat jedoch keine Spur einer Verletzung bei demselben ergeben, sondern es stellten sich Krämpfe, die aus Ärger im Streite entstanden waren, als Todesursache heraus.

---

*) Konst. Blatt a. B. vom 20. August 1850.

Im Jahre 1850 herrschte in Böhmen die Cholera in einem sehr heftigen Grade, so daß vom Juni 1849 bis zum 27. Oktober 1850 51,864 von ihr heimgesucht worden sind. Da es sich häufig ergab, daß Menschen nach der Darreichung von Arzneien plötzlich starben, so wurden die Ärzte beschuldigt, daß die Kranken vergiftet worden seien, weshalb von den Sanitätsindividuen häufig bei den Gerichten zur Rettung ihres Kredites um die Sektion angegangen wurde.

§. 34.

Dem Staate ist sehr daran gelegen, in die Kenntniß eines jeden Falles zu gelangen, wo entweder die Gesundheit oder das Leben irgend eines Staatsbürgers gefährdet wurde. Es hat daher das gesammte Heilpersonale die Pflicht, einen jeden ihm verdächtig scheinenden Fall der Behörde zur geeigneten Amtshandlung anzuzeigen. Besonders sind hiefür die Todtenbeschauer verantwortlich gemacht.

§. 35.

Das äußerst zweckmäßige Todtenbeschauinstitut hat daher nicht blos den Zweck, das Begraben Scheintodter durch den Augenschein von Seite der eigens hiezu bestellten Individuen zu verhüten, sondern nebstbei den äußerst wichtigen, gerichtlichen Fällen auf die Spur zu kommen. Damit Niemand so leicht durch Ausflüchte dieser Einrichtung sich entziehen könne, so sind die Seelsorger unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung angewiesen, Niemanden zu beerdigen, von dem nicht das vorgeschriebene Zeugniß des Todtenbeschauers vorliegt. In Böhmen trug es sich zu, daß ein verheiratheter Mann mit einem Eheweibe darin übereinkam, die eheliche Verbindung einzugehen, wenn die derselben im Wege stehenden, beiderseitig Angetrauten weggeräumt seyn werden. Sie verabredeten sich dahin, daß der betreffende Ehemann seine Frau erdrosseln, und die Frau ihren dermaligen Mann vergiften wolle. Wie beschlossen, so gethan. Da der Todtenbeschauer etwas entfernt vom Wohnorte der Ermordeten domizilirte, so stellte er den Todtenschein aus, ohne sich persönlich von dem Sachverhalte überzeugt zu haben. Der Ortsrichter jedoch erstattete, durch das Gerede der Leute aufmerksam

gemacht, beim Kreisamte die Anzeige. Die Kommission kam gerade, als das Leichenbegängniß des ermordeten Weibes vor sich gehen sollte, und man fand bei der sogleich vorgenommenen Untersuchung am Halse derselben noch deutliche Eindrücke der Finger von der vollzogenen Erdrosselung. Der Thäter gestand sofort das verübte Verbrechen und unterhaltene sträfliche Verhältniß. Man exhumirte auf Grund dieser Aussage die Leiche des bereits früher vergifteten Mannes und konstatirte, daß er wirklich an den Folgen der Vergiftung gestorben sei.

Wie wichtig die genaue Handhabung der Todtenbeschau nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Lande sei, stellt sich hieraus unzweifelhaft dar, und wiederholt stoßen wir auf hierauf Bezug nehmende h. Verordnungen. So heißt es in dem h. Hofkanzleidekr. v. 11. Juni 1835 Z. 14,155, wie folgt: Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung v. 27. Mai 1835 zu befehlen geruht, dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschauordnung neuerdings einzuschärfen, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen, oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben und auf eine gerichtliche Leichenschau anzutragen haben.

§. 36.

Soll eine Leiche Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden, so ist es unter keinem Vorwande gestattet, irgend eine Veränderung an derselben vorzunehmen. Der Scheintod und die in die zweite Hälfte vorgerückte Schwangerschaft machen von dieser Regel eine Ausnahme, wo im ersten Falle zur Rettung des scheintodten Individuums die entsprechenden Belebungsversuche, im zweiten die zur Entbindung nöthigen Operationen vorgenommen werden müssen.

§. 37.

Die Untersuchung, welche von der Behörde dem Arzte aufgetragen wurde, hat in der Regel ohne Verzug zu geschehen, besonders dann, wenn das Resultat durch Verzögerung zweifelhaft würde, z. B. nach vollzogener Nothzucht, nach einer verheimlichten

Geburt oder einem Mißfalle, bei Verletzten, die noch am Leben sind 2c.

§. 38.

Aufgeschoben können die Untersuchungen werden, wenn die Zeitverlängerung dazu beiträgt, ein bestimmteres Resultat zu geben, z. B. bei zweifelhafter Schwangerschaft.

§. 39.

Jede Untersuchung ist mit voller Muße und Handlungsfreiheit mit Rücksicht auf die Anforderung des betreffenden Gerichtes, ordentlich, sorgfältig und genau vorzunehmen und hiebei schon auf die möglichen Ausflüchte und Einwendungen von Seite der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger Vorbedacht zu nehmen.

§. 40.

Alle müßigen, neugierigen und störenden Zuschauer sind zu entfernen, besonders wenn das Schamgefühl der zu Untersuchenden darunter leiden sollte; wenn man im Voraus unterrichtet ist, daß gegen die Richtigkeit des wahren Sachverhaltes durch irrige Auffassung des Befundes von böswilligen Augenzeugen Partei genommen, und nicht nur unbillige Einwürfe erhoben, sondern auch Umtriebe in's Werk gesetzt würden. Es gibt Menschen, denen Gründe der Vernunft, denen der Augenschein nichts, ihre vorgefaßte Meinung, die Durchführung ihrer Pläne Alles gilt. Ein Individuum erhenkte sich im Arreste. Bei der eingeleiteten Sektion desselben gewahrten einige bei derselben anwesende Spießbürger am Kopfe eine Quetschung, die durch zufälliges Anschlagen im Todeskampfe entstanden, und von dem betreffenden Arzte auch dafür erklärt wurde. Allein die Insassen wollten darin ein Zeichen einer vor sich gegangenen Mißhandlung von Seite eines Polizeimannes, der den Menschen zur Haft gebracht hat, erkennen, und ruhten nicht eher, bis eine wiederholte Untersuchung vorgenommen wurde.

Sehr zu empfehlen ist es übrigens, daß bei der Entfernung von neugierigen Gästen stets die gemessenste Klugheit beobachtet werde, um nicht unliebsame tumultuarische Scenen ohne Noth herbeizuführen.

§. 41.

Gerichtlich-medizinische Untersuchungen haben nur dann die gehörige Legalität, wenn

a) der Gerichtsarzt von der vorgesetzten Behörde einen schriftlichen, protokollirten Auftrag hiezu hat;
b) wenn die Untersuchung in Gegenwart der kompleten Kommission, und zwar
c) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten vorgenommen wird.

Kaum glaublich ist es, welche Ungereimtheiten selbst bis auf die neueste Zeit in Betreff dieser Punkte vorgekommen sind. So fand man im Jahre 1850 in der Umgegend von Prag ein todtes Weib. Ein Ökonomieverwalter eines nahegelegenen Gutes schickte an den nächsten prager Stadtwundarzt einen Brief, in dem es hieß: er habe sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die Besichtigung vorzunehmen, und die Liquidation seiner Zeit einzubringen. Über eine solche Unwissenheit des Geschäftsganges läßt sich weiter nichts sagen.

§. 42.

In dem Auftrage zur Vornahme einer gerichtlichen Untersuchung hat der Richter den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, die Zeit, den Zweck der Untersuchung, die Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und die Medizinalpersonen, von denen sie vorgenommen werden soll, ausdrücklich zu benennen.

§. 43.

Das Geschäft der bei einer gerichtlichen Untersuchung gegenwärtigen Gerichtsperson besteht darin:

1) Alle Hindernisse, die den Arzt und seine Gehülfen stören können, zu entfernen;
2) dafür zu sorgen, daß die Untersuchung nicht vor Ankunft sämmtlicher Vorgeladenen begonnen werde;
3) den Medizinalpersonen die den Rechtsfall betreffenden Streitfragen und aufklärenden Umstände bekannt zu geben, was der §. 123. der Strfp.Ordn. im Folgenden ausdrückt: Der

Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige, er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er erforderlich hält;

4) über die pünktliche Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während derselben zu wachen;
5) den Untersuchenden hinlängliche Sicherheit und Freiheit im Handeln zu verschaffen;
6) eine jede die Vollständigkeit der Untersuchung beeinträchtigende Übereilung und Unordnung zu verhüten;
7) sich von der Richtigkeit des Befundes durch den Augenschein zu überzeugen;
8) dafür zu sorgen, daß dieser durch einen geeigneten Aktuar zu Protokoll gebracht werde;
9) daß der Inhalt desselben der Kommission am Schlusse der Untersuchung vorgelesen und von ihr unterfertigt werde;
10) daß er das verfaßte Protokoll in sichere Verwahrung bringe, weil es ihm zur Grundlage weiterer Erhebungen und als Kontrole des medizinischen Gutachtens dient.

§. 44.

Die Sorge der Medizinalpersonen vor und während der Untersuchung erstreckt sich:

a) auf die nöthige Aufklärung über die Thatbeschaffenheit aus den richterlichen Akten, durch die Augenzeugen, die Besichtigung der Ortsverhältnisse u. dgl.;
b) auf die Herbeischaffung der erforderlichen Instrumente;
c) auf die gründliche und kunstgerechte Untersuchung;
d) auf die Aufnahme des Untersuchungsprotokolles;
e) auf die Ausfertigung und Abgabe des Gutachtens.

§. 45.

Bei gerichtlichen Sektionen führt der Wundarzt das Messer, und besorgt die nöthigen Instrumente, der Gerichtsarzt diktirt das Protokoll. Bei der Untersuchung geheimer Theile von lebenden Personen fungirt je nach Umständen die Hebamme oder der Geburtshelfer; chemische Untersuchungen nahmen sonst Pharmazenten

vor, derzeit verrichten sie eigens dazu bestellte und beeidete Chemiker.

§. 46.

Ärzte und Wundärzte, welche die Kur eines gerichtlich zu untersuchenden Kranken und nun Verstorbenen besorgten, sind zur Obduktion einzuladen, und diese haben entweder eine vollständig gearbeitete Krankengeschichte mitzubringen, oder noch vor der Sektion das Wissenswerthe über den Zustand bei der Übernahme des Kranken, die Zufälle während des Verlaufes der Krankheit, über die Erscheinungen, unter denen der Tod erfolgt ist, über die angewandten Heilmittel zu Protokoll zu geben.

§. 47.

Das Untersuchungsprotokoll (registratura visi reperti) ist das von den Gerichtspersonen und Kunstverständigen über den Gegenstand, die Art und Weise, und den Befund der Untersuchung ausgestellte legale Aktenstück, das als solches die Zeit, den Ort, den Gegenstand, den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtig gewesenen Personen, und eine möglichst genaue, umständliche, richtige Angabe aller sich bei der Untersuchung ergebenden, auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit, Begegnung der möglichen Einwürfe, Zweifel und Ausflüchte beziehenden Thatsachen enthalten muß.

§. 48.

Das Untersuchungsprotokoll soll seiner Wichtigkeit wegen vollständig, wahr, bestimmt, deutlich, umständlich, in seinem Inhalte geordnet, und in die gehörige Form gekleidet seyn.

§. 49.

Vollständig ist das Untersuchungsprotokoll, wenn es alle im §. 47. aufgeführten Momente enthält.

§. 50.

Wahr ist es, wenn nur das, was sich bei der Untersuchung vorgefunden, und jeder Umstand nur so, wie er sich ergeben hat, aufgenommen wird.

§. 51.

Bestimmt und deutlich ist es, wenn darin keine schwankenden, zu allgemeine, zweideutige Ausdrücke vorkommen.

§. 52.

Umständlich, und dabei nicht weitschweifig ist es, wenn es Alles, was auf den Thatbestand Bezug hat, mit Angabe der Quelle und gleichzeitiger Vermeidung eines jeden Wortschwalles aufgezeichnet enthält.

§. 53.

Ordnung zeichnet das Untersuchungsprotokoll aus, wenn es nach einem zweckmäßigen Plane, dem natürlichen Gange der Untersuchung entsprechend, aufgenommen wird.

§. 54.

In Betreff der Form hat es aus der Überschrift, dem Eingange, dem historischen Theile, dem Schlusse und der Fertigung zu bestehen.

§. 55.

Die Überschrift lautet:

„Sektionsprotokoll,
aufgenommen in .... am ... 1851 in Gegenwart der Gefertigten."

Der Eingang enthält:

„Gegenstand
ist die im Auftrage Einer löblichen k. k. .... vom 3. Dezember l. J. Z. 6723. vorgenommene Untersuchung eines auf der wolschaner Strasse todt gefundenen unbekannten Mannes, welcher um 5 Uhr Morgens von einem Gensd'armen entdeckt und dem Gemeindevorstand zu ... in Verwahrung übergeben wurde."

Im historischen Theile werden nach fortlaufenden Nummern die einzelnen Daten der äußern und innern Besichtigung der Ordnung nach aufgeführt.

Den Schluß bezeichnet die Formel:

„Hiemit wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt," so wie die Worte:

Actum ut supra.

Hätte man ja im Protokolle etwas zu bemerken vergessen, oder ist erst am Schlusse der Untersuchung etwas Bemerkenswerthes bekannt geworden, so kann es noch in die Schlußformel einbezogen werden.

Die Fertigung enthält die Unterschriften der Gerichtspersonen rechts, und die der ärztlichen Individuen links, beide dem Range nach. Zu merken ist, daß bei dem mündlichen Verfahren der ganze Thatbestand mit der größten Genauigkeit und Vollständigkeit den Geschwornen dargestellt werden müsse. Da aber die ärztliche Untersuchung einen ergänzenden Theil der ganzen gerichtlichen Verhandlung, ja häufig die Grundlage derselben bildet, so ist es klar, daß sie auch jetzt mit voller Gründlichkeit, mit größerer Genauigkeit, als früher, wird vorgenommen werden müssen. Es darf nicht übersehen werden, daß sich später das Versäumte sehr selten, oder nur mit Umständen und Kostenaufwand, meistens gar nicht mehr, nachholen lasse, daher auch das Resultat in Folge der mangelhaften Untersuchung stets zweifelhaft bleibt, selbst dann, wenn der Augenschein nach Zulaß des §. 126. der Strfp.Ordn. unter Zuziehung derselben oder anderer Sachverständiger wiederholt wird, was bei abweichenden Angaben derselben Platz greifen darf.

§. 56.

Von selbst versteht es sich, daß unrichtige Wörter nicht ganz auszustreichen, sondern blos zu unterpunktiren sind, daß nicht halbbrüchig, sondern durch die ganze Papierbreite zu schreiben ist, daß das Format die Länge von 13 Zoll und die Breite von 8 Zoll haben soll, weil die Schrankfächer in den Registraturen dieser Größe entsprechen, ohne daß die Enden der Aktenstücke umgebogen werden dürfen.

§. 57.

Das medizinische Gutachten, der medizinische Bericht (relatio medica, visum repertum, parere medicum) ist der von den zur gerichtlichen Untersuchung vorgeladen und gegenwärtig gewesenen Medizinalpersonen ausgefertigte, an die Gerichtsbehörde einzusendende schriftliche Aufsatz, welcher die Resultate der Untersuchung, die nach wissenschaftlichen und medizinischen Grundsätzen daraus hergeleiteten

Folgerungen, oder die Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen enthält.

§. 58.

Folgt das Gutachten auf den Inhalt des Untersuchungsprotokolles, so heißt das ganze Aktenstück Fundschein.

§. 59.

Nach §. 124. der Strfp.Ordn. können die Sachverständigen das Gutachten entweder sofort zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 60.

Abgesondert wird das Gutachten verfaßt und abgegeben, wenn es tieferes Nachdenken, reifere Überlegung und eine weitläufigere Darstellung der Gründe erheischt. Es kann, ja muß oft zurückgehalten werden, wenn zu seiner Motivirung besondere noch restirende Belege erforderlich sind, wie z. B. das Ergebniß der chemischen Untersuchung.

§. 61.

Eigenschaften, die ein jedes ärztliche Gutachten haben soll, sind: es sei umfassend, wissenschaftlich wahr, gründlich, bestimmt, deutlich und verständlich, wissenschaftlich geordnet, frei von Ausdrücken aus fremden Sprachen, es habe die gehörige Form, welche die Überschrift, den Eingang, das eigentliche Gutachten, basirt auf den historischen Theil des Untersuchungsprotokolles und auf die Aussprüche der Wissenschaft, den Schluß nebst der Unterfertigung einschließt.

§. 62.

Was die Überschrift, den Eingang und das Gutachten zu enthalten hat, geht aus deren Bezeichnung hervor. Der Schluß umfaßt die Formel: Dies ist unser, nach reiflicher Überlegung aller Umstände, auf bewährte medizinische Grundsätze gestütztes Gutachten, und stellt sich in der Art deshalb als nothwendig heraus, damit der Aufstellung und Verfechtung unerwiesener Hypothesen,

der Ausrede einer Übereilung von Seite der Aussteller die Thüre versperrt werde. Unter den Schluß wird ferner das Datum gesetzt, damit der Zeitabstand zwischen der gepflogenen Untersuchung und der Abgabe des Gutachtens ersichtlich werde. Zu fertigen ist das Parere medicum blos von den Medizinalpersonen, weil nur sie für dessen Inhalt verantwortlich sind.

§. 63.

Dieses nach den §§. 61 und 62. verfaßte und beschnittene Aktenstück im gewöhnlichen Kanzleiformate wird, an die zuständige Behörde gehörig adressirt, derselben überreicht. Sind mit dem Gutachten zugleich Natur- oder Kunstprodukte oder andere Beilagen dem Gerichte unter Einem zu übergeben, so müssen sie nach Beschaffenheit sorgfältig versiegelt, mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt und jedesmal im Gutachten sowol von außen als innen durch am Rande ausgeworfene Zeichen ersichtlich gemacht werden.

§. 64.

Nach dem früheren Inquisitionsverfahren war der Richter an das Gutachten der Kunstverständigen, wenn es keine formellen Gebrechen, keine logischen Widersprüche, keine, den richterlichen Erhebungen widerstreitende Behauptungen aufstellte, gebunden; er mußte es seinem Urtheile zu Grunde legen, oder wenigstens berücksichtigen. Die Ärzte hatten weiter nichts zu thun, als ihr Gutachten abzugeben, und wurden weiter Fragen an sie gestellt, darüber die nöthige Auskunft zu geben.

Bei dem öffentlichen Verfahren hat das Gutachten nur dann beweisende Kraft, wenn sein Inhalt weder von dem Angeschuldigten, noch dessen Vertheidiger widerlegt werden kann. Wird die Richtigkeit des Gutachtens vor der Jury in Frage gestellt, so hat der Gerichtsarzt dermalen seine Sache selbst zu vertreten.

§. 65.

Darf der Gerichtsarzt sein abgegebenes Gutachten ändern?

Die Daten, auf welche er dasselbe zu basiren hat, sind hauptsächlich der Leiche zu entnehmen. Das ist der Gegenstand, der ausschließlich seiner Beurtheilung zugewiesen ist.

Die Sektionsergebnisse haben auch den größten Werth, weil sie auf sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen beruhen.

Nun soll aber im Gutachten nur so viel behauptet werden, als unter den gegebenen Umständen zuläßig, und das zweifelhaft gelassen werden, was nicht sicher gestellt ist; denn das Errare humanum soll in den Aussprüchen der Gerichtsärzte nicht Platz greifen.

Kommen in der Folge nähere Umstände an's Tageslicht, werden sie dem Arzte mitgetheilt: so kann er, auf diese gestützt, allerdings sein früher zweifelhaftes Gutachten besser begründen, und das mit Bestimmtheit aussprechen, was früher in der Schwebe war.

§. 66.

Sowol die Instruktion für gerichtliche Leichenschauer als auch die Strfp.Ordn. räumt den Gerichtsärzten das Recht ein, von den Gerichten zu verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erheblich halten, und sie werden über die allfälligen, bereits in gerichtlicher Verwahrung befindlichen, auf das Objekt des Augenscheines bezüglichen Gegenstände in Kenntniß gesetzt werden müssen. Dieses Zugeständniß ist wichtig und den Sachverständigen für die Förderung ihrer Sache sehr ersprießlich; denn selbst kleine und geringfügig scheinende Umstände können für sie von Belang seyn.

§. 67.

Krankengeschichten müssen, wenn sie glaubwürdig und als Belege für das abzugebende Gutachten dienen sollen, von approbirten Ärzten und Wundärzten, in wichtigen Fällen von zwei Sachverständigen ausgestellt seyn.

§. 68.

Das ärztliche Gutachten stellt entweder bestimmte Behauptungen auf, und beweiset sie mit Gründen, oder führt blos wahrscheinliche Fälle vor, oder es läßt die Sache zweifelhaft, was dann genügen muß, wenn unter Nachweisung der Gründe angegeben wird, warum sie nicht mit Bestimmtheit ausgedrückt werden könne. Der Arzt

verfährt hiebei ganz im Sinne des §. 22. der Instruktion für Leichenschauen v. J. 1814.

§. 69.

Dem Instruktionsrichter und dem Staatsanwalte, die über den speziellen Fall die Voruntersuchung zu pflegen haben, liegt es ob, zu bestimmen, ob der Gegenstand medizinischerseits so allseitig beleuchtet und erörtert sei, als es zu ihrem Zwecke erforderlich ist.

§. 70.

Finden der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, so sind die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen, und wenn sich der Anstand dadurch nicht hebt, ist ein neues Gutachten von andern Sachverständigen einzuholen; so der §. 125. der Strfp.Ordn. Sind die Sachverständigen, heißt es im §. 126. verschiedener Meinung, so hat der Untersuchungsrichter entweder einen dritten Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von andern Sachverständigen einzuholen. Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen oder auch sonst bei wichtigen Verbrechen oder auf Antrag des Staatsanwaltes das Gutachten des Lehrkörpers der medizinischen Fakultät der nächstgelegenen Universität einzuholen.

§. 71.

So lange sich die Nothwendigkeit der Begutachtung der zweiten Instanz häufig herausstellt, so lange steht es um die gerichtliche Medizin in der Praxis, zum Theil auch um die Rechtspflege, nicht am besten; denn so lange nicht dafür gesorgt wird, daß gleich bei der ersten Erhebung allseitig verläßliche Fachmänner verwendet werden, so lange wird es Lücken geben, die kein medizinisches Kollegium auszufüllen vermag, weil ihm eines der wichtigsten Erfordernisse fehlt, nämlich die Anschauung und die Vollständigkeit der Erhebung, und ein gründliches und genügendes Gutachten nicht da gefordert werden kann, wo diese Prämissen fehlen. Ein anderer, nicht zu

umgehender Übelstand ist der Zeitverlust und die dadurch bedingte Hemmung im Gange der Untersuchung.

§. 72.

Anlaß, die medizinischen Kollegien um ihre Entscheidung anzusprechen, werden der Instruktionsrichter und Staatsanwalt dann finden, wenn

1) die Ärzte erster Instanz Bedenken tragen, einen bestimmten Ausspruch zu thun, und sich diesfalls auf eine höhere medizinische Auktorität berufen;
2) wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Fehler in den vorgeschriebenen Formalitäten begangen worden sind;
3) wenn das Gutachten an den im §. 70. angezogenen Gebrechen leidet;
4) wenn die zu erörternde Thatbeschaffenheit so wichtig und verwickelt ist, daß sie Gewissens- und Sicherheitshalber bei einer zuverläßigeren Behörde volle Überzeugung suchen zu müssen glauben.

§. 73.

Stellt sich eine Begutachtung der zweiten Instanz als nothwendig heraus, so werden derselben sodann die Verhandlungsakten sammt allen Beilagen übermittelt.

Der Präses, der jeweilige Dekan des Professorenkollegiums stellt einem Mitgliede das oft sehr beträchtliche Aktenfaszikel zu. Dieses sieht dasselbe genau durch, verfaßt einen kurzen Auszug und theilt in einer besondern diesfalls anberaumten Sitzung sein Gutachten dem versammelten Kollegium mit. Die Mitglieder stimmen hierüber ab, und das Endresultat wird unter Rückschluß aller Kommunikate dem betreffenden Gerichte zurückgestellt.

Materieller Theil.

I. Abschnitt.

Das Geschlechtsleben.

§. 74.

Die Geschlechtsverhältnisse sind vielfältig der Gegenstand gerichtsärztlicher Verhandlungen. Der dem Menschen tief eingepflanzte Geschlechtstrieb führt in seinen Äußerungen nur zu oft Folgen herbei, welche sich mit der sittlich-rechtlichen Einrichtung des Staates nicht vertragen, und daher von dieser Seite eine genaue Beaufsichtigung und den Schutz der Gefährdeten erheischen.

Die weisen Gesetzgeber des grauen Alterthums nahmen hierauf schon die gebührende Rücksicht, und ihre Gesetze standen nicht blos auf dem Papiere, sondern wurden im Übertretungsfalle strenge an den Schuldigen geahndet.

Tief greifen die geschlechtlichen Verhältnisse in die Einrichtungen der Ehe ein, deren geheiligte Rechte der Staat mit alen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen hat. Verräther an dem Wohle der Gesellschaft sind alle jene Schreier, die die unantastbaren Bande der Ehe, unter deren erquicklichen Schatten allein die gedeihliche Erziehung der Nachkommenschaft, Ordnung, Eintracht, Friede in den Familienkreisen erhalten und groß gezogen werden kann, unter dem

Aushängschilde der Freiheit zu lockern und durch Anpreisung der Civilehe zu zerreißen sich abmühen.

Man fasse diese saubern Freiheitshelden sammt ihrem Trosse nur einmal näher in's Auge, und man wird sie erkennen an ihren Früchten. Unter dem Deckmantel der Gesetze wollen sie Unzucht treiben, denn ein moralisches Leben ist ihnen ohnehin ein Gräuel. Man führe die Civilehe ein, und wir haben sodann nur noch einen Schritt, und den Menschen, das erhabenste Wesen auf Gottes weitem Erdboden, werden in Betreff der Befriedigung seines Geschlechtstriebes auf der Gasse herumschwärmende Hunde beschämen.

Wahre Freiheit ist des Mannes höchstes Gut! Nicht werth, ihre goldene Frucht zu pflücken, ist Jener, der nicht da eine Lanze einlegt, wo Schmutz und Unrath der Ungebundenheit sie beflecken will, jene in der Neuzeit gepriesene Ungebundenheit, die die Existenz eines jeden geregelten Staates, einer jeden gesitteten Gesellschaft in Frage stellt, und daher nothwendig mit der Freiheit jede gesellige Ordnung umstürzen muß. Die Untersuchungen in Betreff des Geschlechtslebens erstrecken sich theils auf die Aufrechthaltung der vom Staate und der Sitte gebotenen Gesetze und Einrichtungen, theils auf die Handhabung der Rechtspflege bei begangenen Verbrechen, insofern sie in den geschlechtlichen Verirrungen ihren Grund haben.

§. 75.

Die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, welche von Seiten der Geschlechtsverhältnisse nothwendig werden, können sich beziehen:

1) auf das Zeugungsvermögen bei beiden Geschlechtern;
2) auf das zweifelhafte Geschlecht;
3) auf die Jungfrauschaft;
4) auf gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf;
5) auf die Schwangerschaft und Geburt.

Untersuchungen über das Zeugungsvermögen.

§. 76.

Das Zeugungsvermögen ist an eine bestimmte Lebenszeit gebunden, vor deren Eintritt dasselbe nicht zu Stande zu kommen, und nach deren Ablauf es zu erlöschen pflegt. In der eingetretenen Pubertät, wo das Individuum mit Fülle und Kraft ausgerüstet,

wo das Individualleben vollendet dasteht, beginnt die Zeugungsfähigkeit, und hört mit dem vollendeten Greisenalter auf, so daß bei beiden Geschlechtern die mittlern Jahre das Zeugungsvermögen bedingen. Als allgemeines Zeichen desselben gilt bei dem Manne die Absonderung des Saamens, bei dem Weibe das Erscheinen der monatlichen Reinigung, auch Periode, Menstruation, Katamenien genannt. Die Wichtigkeit der Menstruation im weiblichen Haushalte erfordert eine nähere Auseinandersetzung dieser Funktion.

§. 77.

Die monatliche Reinigung ist eine Thätigkeit des weiblichen Körpers, welche die Reife desselben anzeigt, in unserem Klima im 14.—16. Jahre beginnt, und mit dem 45. Jahre endet. Die Menstruation wird entweder von gewissen Vorboten angekündigt, oder sie tritt ohne alle Beschwerden ein. Erstere bestehen aus nervösen Symptomen, denen sich viele des erregten Gefäßsystemes, namentlich der Geschlechtsorgane beigesellen. Während des Monatflusses hören sie entweder auf, oder sie dauern im größern oder geringern Grade fort. Wie im Magen während der Verdauung das sogenannte Epithelium abgestoßen wird, und ein örtlicher Blutandrang stattfindet: so hier in der Gebärmutter, welche etwas tiefer in die Scheide herabsinkt, und eine geröthete Schleimhaut zeigt. Die Dauer des monatlichen Blutflusses erstreckt sich auf 2—3—4 Tage, obwol es nicht an Beispielen fehlt, daß sie sich über 8 Tage hinauszieht. Diese Unregelmäßigkeit in den weiblichen Regeln finden wir auch bei der Periodizität des Erscheinens. Normgemäß findet die Menstruation 12—13 Mal im Jahre statt, so daß also 28—30 Tage zwischen je zwei monatlichen Blutflüssen in der Mitte liegen.

Allein es fehlt nicht an Frauen, die alle 14, 21, 26 Tage, nicht an Frauen, die alle 5 Wochen, unbeschadet ihrer Gesundheit, menstruiren, woraus zugleich ersichtlich, daß die Menge des abgesonderten Fluidums äußerst variabel, und bei einem jeden Individuum verschieden sei. Die Quelle des Menstrualblutes ist das Kapillargefäßsystem der Gebärmutterschleimhaut. Das Blut selbst stellt sich als ein Absonderungsprodukt dar, was sich daraus ergibt, daß die Schleimabsonderung kurz vor den eintretenden Katamenien vermehrt und verändert ist, nach und nach blutig wird, und daß die Men-

strualflüssigkeit weder dem venösen noch dem arteriellen Blute gleichkommt.

Sie ist anfangs wie Blutwasser mit Schleim, wird erst nach und nach röther und dunkler, gegen das Ende wieder mehr wäßrig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Monatliche in wahre und bedeutende Blutflüsse ohne erhebliche Störung der Gesundheit ausarten könne, was sich aus dem geringeren Gehalte von Faserstoff und Blutkügelchen erklärt. Der Geruch des Menstrualblutes ist eigenthümlich, zum Theil von dem beigemischten Gebärmutter- und Scheidenschleim bedingt. Wenn man sich vordem in Hypothesen über die Ursache der Menstruation erschöpfte und sogar zu dem Einflusse des Mondes seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte: so ist man in der neuern Zeit dahin gelangt, in ihr eine blos periodische Reifung und Lösung der Eier vom Eierstocke zu erblicken, wovon die Blutung nur Symptom ist. So wie die Insekten, Fische, Amphibien und Vögel ohne Begattung zu bestimmten Zeiten Eier von sich geben, so findet dies von der Pubertät an auch bei dem menschlichen Weibe periodisch ungefähr allmonatlich statt, wofür die Beobachtungen der tüchtigsten Naturforscher einstehen. Die Lösung der Eierchen vom Eierstocke ist Folge des vermehrten Blutandranges, des erhöhten Lebens, der erhöhten Schwellung in demselben, die nicht ohne Reflexwirkung auf den übrigen Körper bleiben kann, woher sich denn auch die verschiedenartigsten krankhaften Erscheinungen besonders bei nervösen und reizbaren Individuen ergeben. Klar ist es, daß die Zeit nach der Menstruation die geeignetste zur Empfängniß sei, weil die gelösten Eichen am leichtesten mit dem, während der Begattung eingespritzten Saamen in Berührung kommen können, eine Bedingung, die nach dem gegenwärtigen Stande der Physiologie sich als nothwendig zur Conception darstellt.

Anmerkung. Darauf beruhte die Sitte der alten Hindu, die Mädchen vor dem Eintritte der Pubertät und Menstruation zu verheirathen, indem sie einen fruchtbaren Eierabgang, was nothwendig geschieht, wenn keine Befruchtung statthat, einem Kindermorde gleichstellten.

Wie ist das frühzeitige Erscheinen der Regeln bei äußerst jungen Mädchen zu erklären? Eier werden bereits bei Neugebornen im Eierstocke angetroffen, es kann somit auch ein frühzeitigeres reges

Leben in demselben, Eiausscheidung und Menstruation entstehen, wie man schon Schwangerschaft bei 9—10—13 jährigen Mädchen und sehr frühe Trächtigkeit bei den Thieren beobachtet hat. Was die Anomalien der weiblichen Periode betrifft, so kann sie absolut oder relativ zu früh oder zu spät, gar nicht oder unter den verschiedenartigsten Beschwerden und Leiden erscheinen, während des Flusses unterdrückt, das Blut in zu geringer oder zu großer Menge entleert werden; es erscheint das Monatliche zu selten, oder zu häufig, dauert zu lange, oder zu kurz, fließt, in den normalen Sekretionswegen unterdrückt, aus verschiedenen Organen, wie: aus den Lungen, dem Mastdarm, den Lippen, den Ohren, den Augenlidern, den Brustwarzen, den Fingerspitzen, den Geschwüren, dem Hautorgane, wo das Blut, in größerer Menge angesammelt, eine Geschwulst bildet, wie ich eine solche von der Größe eines Hühnereies bei einem Mädchen unter der Achselhöhle sah.

Die Menstruation ist weiter wie die Geburt eine dem menschlichen Weibe normal zukommende Funktion, sie existirt unter allen Himmelsstrichen, und war den Frauen aller Zeiten so wie aller Völker wohl bekannt.

Als ein besonderes Vorrecht des Menschen stellt sie sich jedoch nicht heraus; denn man hat einen unbedeutenden periodischen Blutabgang auch bei den Säugethieren, besonders den Affen, beobachtet, jenen Thieren, die bei den Ägyptiern als Sinnbild des Mondes betrachtet und in den Tempeln ernährt wurden.

§. 78.

Bei dem Weibe hört mit dem Verschwinden der Menstruation auch normgemäs die Zeugungsfähigkeit auf, was in gewissen Jahren geschieht (Matronenalter), so daß bei ihm eine Bestimmung nach dem Lebensalter leichter stattfinden kann, als bei dem Manne, bei welchem die zurückgelegten Jahre nicht immer maßgebend seyn können.

§. 79.

Das Zeugungsvermögen schließt das Begattungsleben in sich, so daß, wenn ersteres erwiesen ist, sich letzteres von selbst versteht.

§. 80.

Die Zeugungsfähigkeit kann in einer dreifachen Hinsicht Gegenstand gerichtlich-medizinischer Untersuchungen werden, und zwar, wenn es sich darum handelt:

1) ob sie schon zu einer Zeit da war, wo sie sonst noch nicht vorhanden zu seyn pflegt, oder ob ihre Fortdauer sich über den gewöhnlichen Zeittermin hinauserstreckt;
2) wenn Eheleute gegen einander klagen, daß der Beischlaf nicht ausgeübt werden könne;
3) wenn Mannspersonen Unvermögen vorschützen, um die üblen Folgen eines Beischlafes von sich abzulehnen;
4) wenn Jemanden die Zeugungsunfähigkeit zugemuthet wird;
5) wenn es sich darum fragt, ob sich der Geschlechtstrieb in einem ungewöhnlichen Maße äußert.

§. 81.

Vorsicht thut bei diesen schwierigen Untersuchungen äußerst Noth; und dennoch wird das Gutachten oft zweifelhaft bleiben müssen. Regel dabei sei, daß das Sittlichkeitsgefühl der Betreffenden geschont, der möglichste Anstand beobachtet, alle unsittlichen Mittel und Manipulationen selbst bei den schamlosesten Geschöpfen, die gerade am öftesten Gegenstand der Untersuchung werden, als der Würde der Menschheit zuwider, gänzlich entfernt bleiben.

Untersuchungen über das männliche Zeugungsvermögen.

§. 82.

Die Zeugungsfähigkeit des Mannes beginnt mit der vollendeten Ausbildung der Geschlechtsorgane, mit dem Zustandekommen der Absonderung des Saamens in den Hoden. In unserem Klima ist die Periode vom 16.—18. Jahre hiemit beauftragt. Auf den frühern oder spätern Eintritt der Mannbarkeit, so wie auf das frühere oder spätere Aufhören des Zeugungsvermögens können freilich Gesundheitszustand, Temperament, Erziehung, Lebensart, nebst vielen andern Dingen Einfluß haben. Bei dem Manne dauert die Zeugungsfähigkeit manchmal bis in's späte Alter fort, und für ihr Ende können bestimmte Jahre nicht angegeben werden.

Wenn ältere Männer in ehelichen Verhältnissen keine Kinder mehr zeugen, so liegt der Grund sehr häufig in dem vorgerückten Alter ihrer Frauen, wofür der Umstand spricht, daß zwischen alten Männern und jungen Frauen geschlossene Ehen sehr häufig mit Kindern gesegnet sind. Obgleich die Abnahme des Zeugungsvermögens schon gegen das 50ste Jahr beginnt, so erhält sich dasselbe in andern Fällen bis über das 90ste hinaus. Mende *) beobachtete einen Fall, wo ein Mann, der in seiner Ehe 19 Kinder erzeugt hatte, dennoch im 89sten Jahre eine 18jährige Jungfrau zum Beischlafe zwang, und sie schwängerte. Sie gebar einen gesunden und starken Knaben.

Bekanntlich wurde Parre in seinem 118. Jahre gerichtlich des Ehebruches überwiesen.

§. 83.

Dem Unvermögen des Mannes kann völlige Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes und Unfähigkeit zur Befruchtung zum Grunde liegen, wovon das erstere, über das nun zuerst gesprochen werden soll, sowol von allgemeinen als örtlichen Ursachen abhängig ist. Die allgemeinen Ursachen können entweder somatisch oder psychisch seyn.

Zu den allgemeinen somatischen Ursachen gehören alle diejenigen Einflüsse, welche die Kräfte des Körpers so schwächen, daß dadurch der Geschlechtstrieb unterdrückt und die Vollziehung des Coitus unmöglich wird: allgemeine Entkräftung nach schweren und erschöpfenden Krankheiten, Entnervung nach geschlechtlichen Ausschweifungen in der Jugend, nach Onanie, Mißbrauch geistiger Getränke, ein hoher Grad von Trunkenheit, übermäßige Anstrengung sowol des Körpers als des Geistes, Mißbrauch reizender, den Geschlechtstrieb erregender Mittel (Aphrodisiaca), wodurch Erschlaffung der Geschlechtsorgane bedingt wird, zu jugendliches, zu hohes Alter. Als psychische Ursachen, die zur Begattung unfähig machen, stellen sich dar: Abneigung und Haß gegen das weibliche Geschlecht überhaupt, bedingt durch einen vorausgegangenen sehr keuschen Lebenswandel, wodurch die Empfänglichkeit für Geschlechtsreize eingebüßt wurde, oder durch ungewöhnliche Ausschweifungen und Übersättigung im Geschlechtsgenusse; Abneigung in ehelichen Verhältnissen gegen die

*) Handbuch der gerichtl. Medizin, 4 Th. S. 404.

Frau insbesondere, welche wol auch durch gewisse Eckel und Abscheu erregende Zustände den Widerwillen des Mannes unterhält. So theilt Ruggieri von einer jungen Frau mit, welche unterhalb der Brüste angefangen bis zu den Knieen mit einem schwarzhaarigen Felle, wie ein Pudel, bedeckt war, was bei dem Manne einen sehr großen Abscheu erregte. Weitere Ursachen des männlichen Unvermögens können seyn: Mangel an Selbstvertrauen, besonders durch den Aberglauben an Zauberei bewirkt, Ängstlichkeit, zu große Schamhaftigkeit, sehr niederdrückende Gemüthsbewegungen, Schwärmerei, die Geist und Körper in der Jagd nach eingebildeten Idealen erschöpft.

§. 84.

Die örtlichen Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlafe liegen in der fehlerhaften Beschaffenheit der Geschlechtstheile, besonders des Gliedes, und sind entweder angeboren oder erst später erworben.

Zu den angeborenen gehört: Mangel, ungemeine Kleinheit und Kürze des Gliedes oder ungeheuere Größe desselben. So hatte Corse einen Bengalen gesehen, dessen Ruthe 19 Zoll Länge und 32 Zoll Umfang betrug. Verwachsung des Gliedes mit dem Hodensacke, so daß völlige Unfähigkeit, dasselbe aufzurichten, stattfindet.

Später auftretende Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlafe sind: Krankheiten und Entartungen des Gliedes, zumal syphilitischer Art, wie Phimosis und Paraphimosis, Auswüchse auf der Eichel, Harnröhrenfisteln, Pulsadergeschwülste, sehr große, nicht reponible Hodensackbrüche, Wasserbrüche, wodurch das Glied nur als warzenähnliche Hervorragung sich bemerklich macht, große Blasensteine, in deren Folge die Aufrichtung des Gliedes unerträglich schmerzhaft wird, Lähmung desselben, bedingt von früheren Ausschweifungen, und Rückenmarksleiden.

§. 85.

Die Unfähigkeit zur Begattung ist nach der Beschaffenheit der Ursachen entweder eine bleibende, oder eine vorübergehende, eine absolute oder relative. Einige von den angeführten Hindernissen lassen sich entfernen, andere bedingen nur ein relatives Unvermögen, z. B. ein sehr großes Glied kann ganz geeignete Geschlechtstheile finden.

§. 86.

Das Unvermögen zur Zeugung ist entweder durch die eben genannten krankhaften Zustände bedingt, oder es besteht auch für sich, obgleich Beischlaf ausgeübt werden kann. Der Grund liegt alsdann entweder in dem Mangel eines zur Befruchtung tauglichen Saamens, oder in der Unmöglichkeit, ihn gehörig auszuspritzen. Da der Saamen in den Hoden bereitet wird, so stellt sich der Mangel derselben als Ursache der absoluten Zeugungsunfähigkeit heraus, wobei jedoch nicht zu vergessen, daß die Hoden zuweilen noch in der Bauchhöhle, wie im Fruchtzustande, liegen können, weshalb der Hodensack leer ist, und die Zeugungsfähigkeit dennoch nicht fehlt. Derlei Individuen heißen Testicondi, Cryptorchides. Kastrirte sind zeugungsunfähig; erzeugten sie dennoch Kinder, so waren die Hoden unvollkommen hinweggenommen, oder es war von früher her noch Saame in den Saamenbläschen vorhanden. Abzehrung der Hoden, Verhärtung, Skirrhus, Krebs derselben sind weitere Ursachen der Zeugungsunfähigkeit. Fehler der Saamenleiter, Saamenbläschen, Verwachsung, Verdickung derselben sind, obgleich sie zur Zeugung unfähig machen, im Leben nicht zu erkennen. Dagegen sind die Ursachen, welche der Fortbewegung des Saamens hindernd im Wege stehen, leichter zu entdecken: wie Verengerung oder gänzliche Verschließung der Harnröhre durch die entartete Vorsteherdrüse, durch Narben in Folge verheilter Geschwüre, durch völlige Bedeckung der Eichel mit der Vorhaut, Öffnung der Harnröhre in der Gegend des Mittelfleisches, Lähmung der Muskeln, deren Zusammenziehung die Ausspritzung des Sperma bewirkt. Auch die schlechte Beschaffenheit des Saamens selbst kann Zeugungsunfähigkeit bedingen, wie sie nach Onanie, jugendlichen Ausschweifungen vorzukommen pflegt, und sich dadurch auszeichnet, daß die befruchtende Flüssigkeit sehr wäßrig, wenig konsistent, wenig klebrig ist, und keine Saamenthierchen zeigt.

§. 87.

Bei der Untersuchung ist der Gesundheitszustand des betreffenden Individuums im Allgemeinen, die Beschaffenheit der Geschlechtstheile insbesondere zu berücksichtigen. Besichtigung und anständige Betastung derselben sind die geeigneten, Erwärmen des Gliedes mit

der Hand, Reiben, Bürsten die zu verwerfenden Mittel. Handelt es sich nun um die Beantwortung der Frage: welcher Mann zeugungsfähig sei? so beachte man: Derjenige ist für zeugungsfähig zu halten, dessen Körperbau stark, dessen Glied gehörig groß und gehörigen Ortes perforirt ist, dessen Schamtheile mit Haaren wohl bewachsen, dessen Hoden stark, derb und hinlänglich empfindlich sind.

In ehelichen Verhältnissen ist auch die Frau der Untersuchung zu unterziehen, und das etwa obwaltende Mißverhältniß der Geschlechtsorgane beider Theile zu entdecken, oder sich von dem etwaigen jungfräulichen Zustande der Frau zu überzeugen, was freilich ein ungünstiges Zeugniß für die Zeugungsfähigkeit des Mannes abgeben würde.

§. 88.

Der Grad des Geschlechtstriebes wird auch Gegenstand von gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, wenn Ehefrauen über zu große Unmäßigkeit im Beischlafe von Seite ihrer Männer klagen, so daß sie denselben nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit ertragen können. In dieser Beziehung kann

1) der Geschlechtstrieb des Mannes in der That zu sehr erhöht seyn, und zwar durch zu reichliche und erhitzende Nahrung bei müßiger Lebensweise, durch chronische Hautausschläge, deren Reiz sich auf die Geschlechtstheile fortpflanzt, durch Hämorrhoiden, durch Blasensteine, durch Würmer, durch die Gegenwart von 3 Hoden bedingt, wie dieses Prof. Hausen *) an einem Tischler beobachtete, bei dem der überzählige erst im 45sten Jahre aus dem Leistenkanale hervorkroch, und sich nach mehreren Jahren in der rechten Hodensackhälfte lagerte. Die Erfahrung weist auch in der That Leute auf, die sich durch einen enormen Geschlechtstrieb und eine ungeheuere Nachkommenschaft auszeichnen **).
2) Es kann die Frau so empfindlich und reizbar seyn, daß ihr selbst der mäßig und nicht zu oft ausgeübte Beischlaf gesundheitsnachtheilig zu seyn scheint.

*) Österr. Wochenschrift 1846. 43.

**) So starb in Lora des Rio in Spanien, wie der Heraldo berichtet, ein 100jähriger Greis, Namens Pedro Cano, welcher nicht weniger als 320 Nachkommen hatte, von denen noch 226 Personen am Leben sind. Bohemia vom 22. November 1850.

3) Es stellt sich ein äußerst störendes Mißverhältniß zwischen den Geschlechtsorganen beider Theile heraus, z. B. ein verhältnißmäßig zu großes Glied des Mannes, oder es herrscht zwischen ihnen eine zu bedeutende Differenz der Ansichten über die Erfüllung der ehelichen Pflichten. Billig, sogar geboten ist es übrigens, daß dem Gesundheitszustande der Frau überhaupt, den Krankheiten der Geschlechtstheile, der Periode der monatlichen Reinigung, der Schwangerschaft, dem Säugungsgeschäfte Rechnung getragen werde.

§. 89.

Die Klagen der Frauen über Vernachläßigung von Seiten ihrer Männer kommen seltener vor. Die Ursachen sind hiebei zu erheben, und von ihrer Beschaffenheit hängt die Entscheidung ab.

Untersuchungen über das weibliche Zeugungsvermögen.

§. 90.

Wie die monatliche Reinigung eintritt, kann das Frauenzimmer empfangen; mit dem Aufhören dieser Funktion erlischt auch in der Regel das Zeugungsvermögen; ein Termin, welcher in unserem Klima vom 14ten Jahre beginnt und mit dem 45sten Jahre endet. Nichts desto weniger kann auch beim Weibe während dieser Periode eine Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes, eine Unfähigkeit zur Empfängniß vorhanden seyn, wovon die erstere die letztere in sich schließt.

§. 91.

Dem Unvermögen des Weibes zum Beischlafe können wie beim Manne allgemeine und besondere Ursachen zu Grunde liegen.

Zu den allgemeinen gehört eine zu große Reizbarkeit des Nervensystems, in Folge deren Zuckungen, Krämpfe, Ohnmacht durch den Beischlaf bedingt werden, Abneigung gegen die eheliche Umarmung überhaupt, und mit einer gewissen Person insbesondere.

§. 92.

Zu den örtlichen Ursachen gehören diejenigen Fehler, welche das Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scham unmöglich machen, wie Verwachsungen der großen oder kleinen Scham-

lippen, der Scheidenwände *), eine sehnichte, selbst knorplichte Beschaffenheit des Jungfernhäutchens (hymen), welches den Zugang zu den innern Geschlechtstheilen fest verschließt. Geschwülste der äußern Geschlechtstheile, Feigwarzen, die oft blumenkohlartig die ganze äußere Scham umwuchern, wie ich einen Fall bei einem Weibe von der Größe zweier Mannsfäuste sah. Angewachsene, sehr umfangreiche Brüche, Polypen, welche die Scheide verstopfen, Vorfall der Gebärmutter, welcher sich nicht zurückbringen läßt, ein in seinem Ausgange sehr verkrüppeltes und verengtes Becken. Geschwüre, krebshafte Entartungen, Lustseuche, bösartiger weißer Fluß, beständige Mutterblutflüsse, Einrisse des Mittelfleisches bis tief in den After, Einmündung der Scheide in den Mastdarm sind nicht so sehr den Beischlaf hindernde als Eckel erregende Zustände. Einen Fall, in welchem bei gänzlichem Mangel der äußern Genitalien dennoch Schwangerschaft eingetreten war, erzählt Rossi. Die Befruchtung ist durch den After vor sich gegangen, von welchem aus eine kleine Öffnung in die Scheide führte, zu welcher man bei eintretender Geburt mit dem Messer den Weg bahnen mußte.

§. 93.

Das Unvermögen, zu empfangen (sterilitas), welches nothwendig mit der Unmöglichkeit der Begattung verknüpft ist, kann gleichfalls von allgemeinen und örtlichen Ursachen bedingt seyn. Zu den ersteren gehört eine gewisse Geschlechtskälte, wie sie bei Mannweibern, die sich durch einen großen und starken Körperbau, Magerkeit, grobe Gesichtszüge, platte Brust, starken Haarwuchs, tiefe Stimme, überhaupt durch eine mehr männliche Bildung auszeichnen, vorzukommen pflegt, so wie bei jenen Weibspersonen, welche den Geist durch wissenschaftliche Arbeiten zu sehr anstrengen; es ist weiter zu ihnen

---

*) Nach Daniells Angabe (Lond. med. Gaz. 1847. Aug.) werden in einigen Gegenden Westafrikas die unreifen Kerne von Vogelpfeffer (capsicum frutescens) gestoßen, zu einem Brei angerührt, und in die Scheide von Mädchen aus höhern Ständen, die sich der Prostitution schuldig gemacht haben, eingebracht, worauf unter den heftigsten Schmerzen Entzündung, eine theilweise oder gänzliche Verwachsung des ganzen Scheidenkanals entsteht. Etwas Ähnliches kann sich durch die im westlichen Afrika übliche Beschneidung der Mädchen im 6ten und 9ten Lebensjahre ereignen.

zu zählen, eine Abneigung gegen den Mann, eine große Entkräftung des Körpers nach sehr schweren Krankheiten, nach jugendlichen Ausschweifungen; zuletzt ein gewisses Mißverhältniß zwischen bestimmten Eheleuten, welches sich dadurch auszeichnet, daß sie durch 5—10 Jahre trotz aller angewandten Mittel und Reisen in die Bäder kinderlos bleiben, sodann aber in kurzer Zeit mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet werden.

§. 94.

Die örtlichen Ursachen der Unfruchtbarkeit bestehen in Fehlern und Krankheiten der Geschlechtsorgane selbst, welche entweder die gehörige Aufnahme der befruchtenden Flüssigkeit des Mannes hindern, oder die Ausbildung und Entwicklung des Keimes, den das Weib zu liefern hat, stören.

Zu der ersteren Reihe gehören: Verwachsung, oder völlige Verschließung des Muttermundes und der Gebärmutterhöhle, fehlerhafte Stellung des Uterus, bedingt von Exsudaten, Krankheiten der Beckenknochen, Umstülpung desselben, Ausfüllung der Gebärmutterhöhle mit Geschwülsten, z. B. Fibroiden, wovon ich eines bei einer gerichtlichen Sektion von der Größe eines Mannskopfes sah; zur zweiten Reihe müssen die Krankheiten der Eierstöcke, als der den Keim bereitenden Organe, Fehler der Eileiter, besonders die Verwachsungen derselben, Kompression ihres Lumens durch Cysten, die daselbst äußerst häufig vorkommen, gezählt werden. Dr. Tyler Smith *) glaubt, daß Unfruchtbarkeit häufig durch eine mechanische Verschließung der Eileiter veranlaßt werde, und räth an, eine feine Sonde bis an das Bauchfellende derselben zu führen, um auf diese Weise das Hinderniß zu beseitigen. Geschwüre, Verhärtung, krebsartige Entartungen, Wassersucht der Gebärmutter hindern zwar nicht immer, aber dennoch meistens die Befruchtung.

Diese wird absolut unmöglich, wenn die Gebärmutter ganz mangelt, oder sich gar nicht entwickelt hat.

§. 95.

In ehelichen Verhältnissen muß der Mann und das Weib der sorgfältigsten Untersuchung unterzogen werden, wobei es sich um die

---

*) Lancet, Mai und Juni 1849.

Entscheidung der Frage handelt: ob das Unvermögen absolut, oder relativ, ob es vorübergehend, oder bleibend, heilbar, oder unheilbar, vor, oder nach der Eheschließung vorhanden war, was um so wichtiger, als ein blos zeitweiliges, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen, das Band des Ehebündnisses nicht lösen kann *).

Eine Ehescheidung geht also nach unsern Gesetzen mit Recht nicht so leicht vor sich. Anders ist es in andern Ländern.

Will z. B. eine muselmännische Frau eine Trennung von ihrem Ehegatten, so geht sie blos zum Kadi und legt einen Pantoffel verkehrt auf den Boden, so daß die Sohle nach oben steht; ohne weiter ein Wort zu hören, versteht der Kadi den Sinn der Klage und spricht die Scheidung aus.

Untersuchungen über das zweifelhafte Geschlecht.

§. 96.

Bedeutende Abweichungen in der Bildung der Geschlechtstheile machen es zuweilen zweifelhaft, welchem Geschlechte ein mit solchen Abweichungen behaftetes Individuum angehöre, und erfordern dann, wenn die Bestimmung des Geschlechtes und die daraus fließenden Folgen in rechtlicher Beziehung festgesetzt werden sollen, die Untersuchung.

Da in den meisten Fällen dieser Art die Verbildung der Geschlechtstheile bei oberflächlicher Untersuchung das Ansehen gewinnt, als seien beide Geschlechter in Einer Person vereinigt, so hat man dafür die Benennung „Hermaphrodit", Zwitter, gebraucht. Nach der Etymologie bezeichnet Hermaphroditus den Sohn des Merkur Ἑρμης und der Venus Αφροδιτη. Nach Ovid **) wuchs sein Körper im 15ten Jahre, als er sich in einer Quelle badete, mit dem nackten Körper der ihn umarmenden schönen Nymphe so genau zusammen, daß sie nur Eine Person ausmachten, aber beide Geschlechter behielten. Nach Lactanz ***) war Hermaphrodit gleich mit zwei Geschlechtern geboren.

*) Hptst. II. §. 60. des allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) Metam. IV. v. 287.

***) Inst. 17. §. 9.

§. 97.

Der Zustand, welcher wie bei einigen Thierklassen, z. B. den Mollusken, den Würmern u. a., eine vollkommene Vereinigung beider Geschlechter in Einem Geschöpfe in sich schließt, so daß dasselbe zugleich befruchten und empfangen kann, kommt bei den Menschen nicht vor, und die Beobachtungen älterer Schriftsteller über vollkommene menschliche Zwitter sind in das Reich der Fabeln zu verweisen.

§. 98.

Die bei den Menschen vorkommenden Mißbildungen der Geschlechtstheile können in drei Klassen gebracht werden.

1) Es sind in Einem Individuum Theile von beiden Geschlechtern vorhanden;
2) es trägt ein männliches oder weibliches Geschöpf solche Mißbildungen der Geschlechtstheile an sich, daß diese es zweifelhaft lassen, welchem Geschlechte es angehöre *), und daß oft eine Vereinigung beider Geschlechter in Einem vorhanden zu seyn scheint.
3) Die Geschlechtstheile sind so mangelhaft gebildet, daß völlige Geschlechtslosigkeit da ist, wenigstens das Geschlecht bei Lebzeiten nach dem Äußern nicht bestimmt werden kann.

---

*) So erging es dem bekannten Derrier, welcher während seines Lebens bald für männlich, bald für weiblich gehalten wurde. Nach dem Tode ergab sich, daß er mehr Weib war, indem sich eine Gebärmutter mit 2 Eileitern vorfand. Casper's Wochenschr. f. d. Heilkunde, Jahrg. 1835. Nr. 50. S. 801.

Nägele erzählt von Zwillingen, welche bis in ihr 17tes Jahr für weiblich gegolten hatten. Die Untersuchung zeigte, daß sie männlich, mit Hoden versehen waren; der Hodensack war durch eine tiefe Furche in zwei Säcke getheilt, welche den Schamlippen ähnelten, darüber lag eine kleine Ruthe, deren Eichel undurchbohrt war. Meckels' Archiv für Phys. II. Bd. S. 136.

Ein neueres Beispiel bildet das Individuum, Namens Marie Rosine Göttlich, welches lange in Weibskleidern umhergezogen war, und endlich für einen Mann erklärt wurde. Dieser Mensch soll sich vielfachen Umarmungen der Männer hingegeben haben, welche die zwischen dem gespaltenen Hodensack befindliche Grube als Scheide benützten. (Casper's Wochenschr. 1833. Nr. 3. S. 61.)

§. 99.

Die Fälle, in welchen bei einem Individuum Theile von beiden Geschlechtern vorkommen, sind noch sehr zweifelhaft. Man unterscheidet:

a) die seitliche Zwitterbildung (hermaphrodisia lateralis), wo die innern Geschlechtstheile auf der einen Seite männlich, auf der andern weiblich sind; die äußern aber mehr oder weniger einen bestimmten Geschlechtscharakter an sich tragen;

b) die transverselle Zwitterbildung, wo die äußern Geschlechtstheile dem einen, gewöhnlich dem weiblichen, die innern dem andern Geschlechte angehören.

§. 100.

Häufig sind jene Zwitter, welche einem bestimmten Geschlechte angehören, aber die Geschlechtstheile verbildet sind. Bei dem männlichen Geschlechte kann eine Spaltung des Hodensackes, wodurch zwei Hautfalten entstehen, die entweder die Hoden enthalten, oder wobei diese noch im Unterleibe zurückgeblieben sind, während das männliche Glied regelmäßig gebildet ist, das weibliche Geschlecht vorspiegeln; ebenso, wenn die männliche Ruthe sehr klein, die Eichel undurchbohrt, und die Harnröhrenöffnung an der Wurzel des Gliedes ausmündet. Ein sehr langer und verdickter Kitzler, auch wol Hervorragung der Gebärmutter aus der Scheide, welche dann einige Ähnlichkeit mit einem männlichen Gliede darbietet, kann bei Weibern den Schein der Zwitterhaftigkeit begründen. Daß die Erfahrung derlei Beispiele nachweist, lehrt unter andern Home's Beobachtung an einer 24jährigen Mandingo-Negerin, bei welcher die Klitoris 2 Zoll lang und daumendick war *). Ein Individuum mit einem Vorfalle der Gebärmutter wurde von der Obrigkeit genöthigt, Mannskleider anzulegen und wurde von Saviard als Weib erkannt **).

§. 101.

Gänzlicher Mangel der Geschlechtsorgane, oder die in einem so hohen Grade vorhandene Mißbildung derselben, daß das damit

*) Philos. transact. for the year 1799. p. 163.

**) Saviard, Recueil d'observ. chirurg. 1784.

behaftete Individuum weder zu dem einen, noch zu dem andern Geschlechte gerechnet werden kann, bildet den Charakter der Geschlechtslosigkeit.

Hiefür dürften einige Beispiele an ihrem Platze seyn. Faber *) theilt einen Fall mit, wo äußerlich gar keine Geschlechtstheile, bei der innern Untersuchung der Leiche zwei Hoden aufgefunden wurden.

Dagegen entdeckte man in der Leiche eines 3jährigen Kindes, welches nur eine Harnröhrenöffnung hatte, innerlich gar nichts von Geschlechtstheilen **). Eine ähnliche Beobachtung theilt Ström ***) mit; weder Hoden, noch Gebärmutter, noch sonst ein Geschlechtsorgan war vorfindig. Bartholin †) in Italien sah einen 40jährigen mit einem Barte versehenen Menschen, der weder Zeugungstheile noch After hatte; der Harn floß durch eine Öffnung am Nabel, der Koth wurde zeitweilig durch den Mund ausgeworfen.

§. 102.

Die gerichtsärztliche Bestimmung des Geschlechtes wird nach Umständen bald leichter, bald schwerer. Betrug, von dem die Erfahrung auch in dieser Beziehung Beispiele nachweiset, wird bei genauer Untersuchung leicht zu entdecken seyn. So führt Plater einen jungen Menschen auf, welcher erst im 20sten Jahre dadurch als Mann erkannt wurde, daß er sich gegen eine Ehefrau äußerst zudringlich betragen hat. Man fand durch die Untersuchung bei ihm wirklich Hoden, aber zugleich falsche Brüste, die derselbe, um eine Entdeckung zu verhüten, angelegt hat.

Wichtig ist bei den in Rede stehenden Erhebungen das Auffinden der Hoden, welche oft in der Bauchhöhle verborgen seyn können, auch gibt die Beschaffenheit der Harnröhre, ihr Sitz, in manchen Fällen das nöthige Licht. Durch den Mastdarm läßt sich durch den zufühlenden Finger am besten die Gebärmutter entdecken. Der Erguß von Blut, von Saamen ist wichtig. Es genügt übrigens keineswegs, sich blos auf die Besichtigung der Geschlechtstheile

---

*) v. Siebold's Journ. f. Geburtsh. 8. Bd. S. 253.

**) Asclepieion 1811. Berl. Nr. 3.

***) Svenska Lokare-Sollskapets-Handlinger, Bd. 1. H. 1.

†) Stalpart van der Wiel, Observ. rarior. cent. II. obs. 32. S. 363.

zu beschränken, es muß auch auf die Beschaffenheit des ganzen Körperbaues, insbesondere des Brustkorbes, der etwa vorhandenen Brüste, auf das Verhalten des Kehlkopfes und der davon abhängigen Stimme, auf den Bau des Beckens und den Abstand der Schenkelknochen, auf die Muskulatur und Fettauspolsterung, auf die Behaarung des Körpers und auf die Gegenwart des Bartes die gebührende Rücksicht genommen werden; ebenso kann die Richtung des Geistes, die Zuneigung zu dem einen oder dem andern Geschlechte, selbst die Äußerung wollüstiger Träume über das zweifelhafte Geschlecht Aufschluß geben. Allein die meisten dieser Merkmale sind nur bei Erwachsenen zu benützen, liefern aber selbst bei ihnen nicht immer die gewünschten Anhaltspunkte, da sie äußerst schwankend, wenig ausgeprägt, und sich die Charaktere beider Geschlechter zu sehr vermischen, und doch wäre die Bestimmung des Geschlechtes gleich nach der Geburt äußerst wünschenswerth, damit dem jungen Mitbürger der gehörige Name, die angemessene Erziehung und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zugewiesen werden könnte.

§. 103.

Bei den Zwittern handelt es sich hauptsächlich um die Frage: ob sie ehelichen dürfen? Die Beantwortung derselben ist von dem Umstande abhängig: ob sie nach der Beschaffenheit der Geschlechtstheile entschieden zu dem einen oder andern Geschlechte gehören, und ob dieselben zur Ausübung ihrer Funktionen die gehörige Eignung besitzen.

Sobald bei einem Individuum die Hoden, sammt einem erektionsfähigen Gliede nachgewiesen sind, kann ihm nicht verwehrt werden, sich zu verloben, welche Befugniß ihm auch dann nicht streitig gemacht werden dürfte, wenn bei einem ausgebildeten normalen Gliede die Hoden nicht entdeckt werden, dagegen Statur, Körperbau, Muskulatur, Stimme, Becken, Brustkorb den Mann beurkunden. Bei dem Weibe hängt die Ehestandsfähigkeit von dem Vorhandenseyn der Scheide und Gebärmutter ab. Sind diese Organe bei einer Person wohl gebildet und sicher gestellt, dann kann über andere etwaige Abnormitäten hinweggegangen, und ihr der Eintritt in Hymens Tempel nicht verwehrt werden.

§. 104.

Bei den Männern öffnet sich manchmal die Harnröhre nicht an der vordern Spitze der Eichel, sondern an einem andern Orte, wie an der untern Fläche des Gliedes (hypospadia), seltener auf der obern (epispadia), am seltensten an der Seite [paraspadia] *). Oft sind mit dieser Abnormität auch noch andere Mißbildungen der Geschlechtstheile, Spaltung des Hodensackes, Spaltung der Harnröhre nach ihrer ganzen Länge, verbunden.

§. 105.

Alle Arten abnormer Durchbohrung der Harnröhre machen die übrigens regelmäßig gebildeten und damit behafteten Individuen nicht zeugungsunfähig, besonders wenn die Perforation nicht zu weit nach hinten liegt **). Befindet sich aber die Harnöffnung an der Wurzel des Gliedes, oder im Mittelfleische, dann ist das Zeu-

*) Ich beobachtete bei einem Kranken neben der normalen Öffnung der Harnröhre an der Eichel noch einen 1'' langen blind endenden Kanal.

**) So eben lese ich in den medizinischen Neuigkeiten (Nr. 1. Erlangen 1851): Ein 18 Jahre altes Mädchen in London gibt an, daß sie schwanger sei, und verlangt von einem 17jährigen Burschen, den sie als Vater benennt, nach den dortigen Gesetzen das Ehegelöbniß, oder die angemessene Entschädigung. Die Schwangerschaft bestätiget sich, aber der junge Mensch behauptet, er sei ein Zwitter und unvermögend, Kinder zu zeugen. Dr. Bradley wird zur Begutachtung aufgefordert; er findet einen sehr ausgebildeten Hypospadias; die Eichel ohne alle Öffnung, dagegen unter der Eichelkrone eine kleine eliptische Öffnung. Sonst ist Alles da, was zum Kindererzeugen nöthig ist. Der Arzt erklärt, daß, wenn der junge Mensch auch nicht absolut außer Stande sich befinde, Kinder zu zeugen, es doch sehr unwahrscheinlich sei, daß er gerade dieses Mädchen geschwängert habe. Die Geschwächte verlangt darauf noch ein Gutachten von einem andern Doktor. Dieser Sohn des Äskulap untersucht wenig oder gar nicht; er frägt blos in Gegenwart des Gerichts den Verklagten: „Können Sie pissen?“ Ja! „Haben Sie Hoden?“ Ja! „Nun da können Sie auch ein Kind machen, wie ein Anderer.“ Dieses kleine Zwiegespräch wurde protokollarisch niedergeschrieben; der Doktor unterschrieb es als sein Gutachten und darauf hin verurtheilte das Gericht den jungen Menschen zu 1½ Schilling (etwa 15 Sgr.) wöchentliche Alimentenzahlung, bis das Kind geboren ist, und dann zur weitern Sorge für dasselbe.

gungsvermögen sehr in Zweifel zu ziehen, obgleich Hunter *) einen männlichen Zwitter, dem der Saame während der Begattung aus dem Mittelfleische hervorkam, durch eine besonders eingerichtete, vorher erwärmte Spritze, von welcher der Saame aufgenommen und unter dem Einflusse der Begattung in die Scheide gebracht wurde, zeugungsfähig gemacht, gleichwie nach Schenk's Angabe ein Ehemann der Kürze seines Gliedes durch ein angesetztes Horn vortheilhaft nachgeholfen haben will.

Untersuchungen über die Jungfrauschaft.

§. 106.

Unter weiblicher Jungfrauschaft (virginitas) versteht man die weder durch den Beischlaf, noch durch einen andern geilen Vorgang nicht veränderte Beschaffenheit der weiblichen Geschlechtstheile. Sie begründet nach unseren Gesetzen den moralischen und bürgerlichen Werth einer Person, weshalb diesfällige Untersuchungen äußerst wichtig sind.

§. 107.

Auf alle mögliche Weise suchten daher von jeher einige Völker die physische Jungfrauschaft ihrer Töchter durch frühzeitige Vorkehrungen zu bewachen, oder den durch Leichtsinn herbeigeführten Verlust derselben mit großen Strafen zu ahnden. Bei den Äthiopiern wird gleich nach der Geburt der Mädchen durch Vernähen der Schamlippen, bei andern afrikanischen und asiatischen Nationen insofern gesorgt, daß durch diese Theile die Enden eines Ringes gesteckt werden, die man sodann verlöthet. Anders verhält es sich bei andern Völkern. Sie überlassen die Erstlinge der Jungfrauschaft Fremden, oder ihren Göttern. Von den Bewohnern Goa's wird die Braut auf den elfenbeinernen Priapus ihres Götzen unter lärmender Musik so lange gestoßen, bis Blut fließt. Höher wußte man die Jungfrauschaft bei den alten Hebräern zu schätzen. Nach Mosis Satzung verfiel eine Braut dem Tode der Steinigung, und wenn sie eines Priesters Tochter war, dem des Verbrennens,

*) Kopp's Jahrb. Bd. II. S. 139.

wenn sie die Anklage des Ehemannes über ihre frühere Deflorirung nicht stichhaltig widerlegen konnte *).

§. 108.

Die Untersuchungen hierüber stellen sich als nothwendig dar:

1) wenn über gesetzwidrigen gewaltsamen Beischlaf Unverheiratheter Aufschluß gegeben werden soll;
2) wenn es sich um eine verheimlichte Schwangerschaft oder Geburt handelt;
3) wenn Weiber über das Unvermögen ihrer Männer, sie zu entjungfern, klagen, und deshalb von ihnen geschieden zu werden, bittlich einkommen.

§. 109.

Man nahm auch eine moralische Jungfrauschaft an, die sich durch eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Regungen des Geschlechtstriebes und durch keine in Folge dieser hervorgebrachten Veränderungen in den Geschlechtstheilen auszeichnen soll.

Die gerichtsärztliche Nachweisung derselben ist jedoch einerseits nicht möglich, andererseits nicht nöthig, weil das Gesetz auf sie nicht eingeht.

§. 110.

Kennzeichen der Jungfrauschaft sind: Derbe, feste, elastische Brüste mit kleinen von einem rosenrothen Hofe umgebenen Warzen, dicht an einander schließende, derbe Schamlippen, von welchen die großen die kleinen ganz bedecken, der Kitzler tief unter seiner Vorhaut versteckt, ein kleines Knöpfchen darstellend, der Eingang in die Mutterscheide sehr eng, diese mit vielen Runzeln versehen, der Scheidentheil der Gebärmutter derb, glatt, ohne Einrisse, der Muttermund quer, seine Lippen schließend, das Schamlippenbändchen und Mittelfleisch unverletzt.

Das sind die charakteristischen Merkmale; man hat dafür auch das weniger blühende Aussehen, das Dickerwerden des Halses, die rauhere Stimme geltend machen wollen, allein da diese Zeichen

*) Müller's Entwurf der ger. Arzneiwiss. 1796, Bd. I.

nicht nothwendige Folgen der Entjungferung, und von dem Eintritte der Pubertät gleichfalls hergeleitet werden können, so sind sie von keinem Belang.

Überhaupt läßt nur der Komplex der Erscheinungen das wirkliche Vorhandenseyn der Virginität vermuthen, ich sage: vermuthen; denn es können viele dieser Zeichen vorhanden seyn, obgleich ein Beischlaf stattgefunden hat, wenn nämlich die Scheide an sich weit, das männliche Glied klein ist, viele von ihnen fehlen, und das Mädchen dennoch eine Jungfrau seyn, wenn Krankheiten auch in den Geschlechtstheilen bleibende Veränderungen hervorgebracht haben.

§. 111.

Ein oft wiederholter Beischlaf und besonders die Geburt eines ausgetragenen Kindes zerstören die Merkmale der Jungfrauschaft. Durch einen einmal gepflogenen Coitus hingegen verschwinden dieselben nicht immer; ja es gibt glaubwürdige Beispiele, wo das Hymen nach demselben ganz unverändert geblieben ist, welches man sodann selbst bei der Geburt noch unversehrt gefunden hat, und mit dem Messer trennen mußte.

Andererseits gibt es viele Einflüsse und Zufälle des Lebens, welche solche Veränderungen an den Geschlechtstheilen hervorbringen, als wäre der Beischlaf ausgeübt worden. Hieher sind zu rechnen: mechanische Verletzungen, unternommene Operationen, Untersuchungen.

So zerriß eine Hebamme bei einer Untersuchung wegen Vorfalles der Gebärmutter einem jungen Mädchen das Hymen. Steinberger erzählt, daß ein Mädchen von einem Baume so herabfiel, daß ein Heckenpfahl 1½ Zoll tief in die Geschlechtstheile drang. Jörg gibt an, daß eine Magd im Finstern sich beim Niederkauern einen scharfen Meißel in die Mutterscheide hineinstieß.

Außer den Verletzungen kommen auch Krankheiten in Betracht, namentlich der weiße Fluß, die Anwendung erweichender Arzneimittel, von Bädern, um die Menstruation hervorzulocken, wodurch die Theile erschlafft und erweitert werden.

§. 112.

Von jeher wurde die Scheidenklappe besonders hervorgehoben. Allerdings wird sie in der Regel durch den ersten Beischlaf unter

Schmerz und Blutung zerrissen, und ihre Reste erhalten sich unter dem Namen carunculae myrtiformes noch eine Zeit lang als kleine Wärzchen, die dann bei häufig wiederholtem Beischlafe und besonders nach einer Geburt ganz verschwinden.

Allein die Scheidenklappe kann selbst durch den Coitus erhalten werden, wenn das Glied, wie schon erwähnt, sehr klein, das Hymen schlaff, nachgiebig, blos ringförmig gebildet ist, und der Beischlaf während der monatlichen Reinigung, während dem Bestande eines weißen Flusses ausgeübt wird. Auf der andern Seite kann die Scheidenklappe ursprünglich fehlen, oder nur sehr unvollkommen ausgebildet seyn; sie kann durch Krankheiten, Geschwüre, Blattern, Verbrühung, durch Einbringen der Finger von Seite des Mädchens selbst bei Wurmreiz zerstört worden seyn, so daß ihre Abwesenheit allein die durch den Beischlaf verlorene Jungfrauschaft nicht beweist.

§. 113.

Es ist auch weder der Schmerz noch die Blutung in Folge der Zerreißung der Scheidenklappe (hymen) während des ersten Beischlafes ein sicheres Zeichen der unversehrten Jungfrauschaft.

Der Schmerz kann unter gewissen Verhältnissen fehlen, oder simulirt, die Blutung künstlich hervorgebracht werden, wie dies schon der alte arabische Arzt Rhazes in Betreff eines mit Blut gefüllten in die Scheide gebrachten Darmes einer Taube, und Sylvaticus von dem Schorfe eines von italienischen Weibspersonen vor der Brautnacht in die Scheide gesetzten Blutegels bemerkt hat.

§. 114.

Genaue äußere und innere Untersuchung der Geschlechtsorgane, der Brüste, des ganzen Körperbaues, stellt sich bei diesen Verhandlungen als dringend nothwendig dar. Die Anwendung erweichender Bäder jedoch, die Manche vorgeschlagen haben, um die Wirkung der von schlauen Weibspersonen angewandten zusammenziehenden Mittel zu paralysiren, ist zu verwerfen, da kein zweckdienlicher Erfolg hievon zu erwarten ist.

Besser und entsprechender ist es, die Untersuchung unvermuthet unter Berücksichtigung aller Nebenumstände und Benützung aller erhobenen Daten vorzunehmen.

§. 115.

Man hielt es weiter für schicklicher, diese Untersuchungen zur Schonung des weiblichen Zartgefühles den Hebammen zu übertragen, deren Verwendung in minder wichtigen Fällen nach §. 136. der prov. Strfp.Ordn. zuläßig ist.

Da man sich aber einestheils auf die nöthige Kenntniß und Verläßlichkeit derselben nicht verlassen, andererseits auch auf ihre Verschwiegenheit wenig rechnen kann, so ist es gerathener, dieses schwierige und verantwortliche Geschäft nur approbirten Ärzten und Geburtshelfern zu überlassen, die ohnehin gehalten sind, die Untersuchung mit dem nöthigen Anstande, mit der größten Schonung in Gegenwart einer verläßlichen Weibsperson vorzunehmen.

§. 116.

Da in den §§. 110. 111. 112. gezeigt wurde, daß keine der angeführten Erscheinungen an und für sich, sondern nur deren Zusammenhang die Diagnose der Jungfrauschaft sichert, da ferner gerade die wesentlichsten Merkmale durch die verschiedensten Einwirkungen gerade so wie durch die geschlechtliche Umarmung verwischt werden können, da weiter auch bei den Geschlechtsorganen das weitgreifende Spiel der schaffenden Natur in Rechnung kommen muß: so ist es klar, daß nur mit der größten Vorsicht ein Gutachten, das über die Ehre einer Frauensperson entscheidend ist, abgegeben werden könne.

§. 117.

Die Junggesellenschaft auszumitteln, ist unmöglich, dürfte übrigens vor Gericht auch nicht so leicht zur Sprache kommen.

Untersuchungen über den gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf.

§. 118.

Gesetzwidrig ist in unserm Staate jeder Beischlaf, welcher in außerehelichen Verhältnissen vollzogen wird; in dieser Beziehung soll uns besonders die Nothzucht beschäftigen.

§. 119.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand entgegenzustellen, und in einem solchen Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht (stuprum violentum).

Die an einer Weibsperson, welche noch nicht 14 Jahre alt ist, unternommene Schändung wird gleichfalls als Nothzucht angesehen und bestraft. So lautet der §. 110. Strf.Ges.B. 1. Thl.

§. 120.

Von einer Nothzucht kann daher nach dem Wortlaute des Gesetzes nur bei dem weiblichen Geschlechte die Rede seyn, und es macht keinen besondern Unterschied, ob die Geschändete eine Jungfrau, eine bereits entjungferte, oder selbst verheirathete Person sei.

§. 121.

Der von Weibern gegen Männer ausgeübte Zwang zum Beischlafe dürfte wohl nur dann Gegenstand der Untersuchung werden, wenn jene Unzüchtigen aus der vollzogenen Begattung nachtheilige Folgen herleiten, und Rechte darauf gründen wollten, oder wenn der Mann dabei Schaden an seiner Gesundheit nahm, und deshalb klagbar wird.

§. 122.

Die Nothzucht wird unterschieden in die vollbrachte, versuchte und vorgegebene.

§. 123.

Um über die Frage zu entscheiden: ob wirklich Nothzucht stattgefunden habe, ist sowol die Weibsperson, als der beschuldigte Mann zu untersuchen, nicht minder genau sind auch die äußern Umstände, unter denen der Akt vollzogen wurde, zu würdigen und zu berücksichtigen.

§. 124.

Ein Mann überwältigt schwer ein starkes, gesundes Frauenzimmer; dagegen kann die Nothzucht mit Leichtigkeit an Kindern

oder ganz jungen Mädchen, an sehr schwachen, gebrechlichen, kranken und alten Weibspersonen ausgeführt werden. Klar ist es, daß Schlafende, Ohnmächtige, völlig Betrunkene, Blödsinnige wenig, oder gar keinen Widerstand leisten können. Das Gleiche findet statt, wenn vorher betäubende Mittel angewandt, oder die Personen durch Drohung so in Schrecken versetzt worden, daß sie wie gelähmt sind. Das Zusammenwirken mehrerer Personen, die Anwendung mechanischer Hülfsmittel begünstigt gleichfalls die Vollziehung der Nothzucht, nicht minder eine besonders günstige Lage, in welcher die Weibsperson überrascht wird, wovon Beret*) ein Beispiel anführt: Ein Jägerbursche wartete an einer Ecke des Waldes den Zeitpunkt ab, wo eine Bauernmagd auf der nahen Wiese ihr Grastuch vollgefüllt, zugebunden, sich mit dem Rücken darauf niedergelegt, die Armbänder an den Achseln befestigt hatte, und so eben versuchte, sich mit ihrer Last allmählig aufzuschwingen; sprang dann aus seinem Hinterhalte hervor, und nothzüchtigte jene, die sich in ihrer für den Frevler bequemen Körperlage weder drehen, wenden noch wehren konnte, ohne allen Widerstand.

§. 125.

Soll eine vollzogene Nothzucht durch ärztliche Untersuchung ausgemittelt werden, so ist nur dann ein Erfolg zu erwarten, wenn sie bald nach der That vorgenommen wird, und das Frauenzimmer selbst noch jung, oder wenigstens vorher im jungfräulichen Zustande war. Es finden sich dann nicht allein die Zeichen der Entjungferung, wie: zerrissene Scheidenklappe, Spuren von Blut, Erweiterung der Schamspalte, sondern die Geschlechtstheile selbst sind, zumal bei sehr jungen, noch nicht ausgewachsenen Personen, gequetscht, geschwollen, entzündet, sehr schmerzhaft, ja selbst eingerissen; Urin- und Stuhlverhaltung, Unvermögen zu gehen, Fieberbewegungen, allgemeine Schwäche, können die Folgen der erlittenen Nothzucht seyn, welche um so heftiger hervortreten, je jünger und schwächlicher das Frauenzimmer ist, und je größer die ausgeübte Gewalt war.

Verletzungen und Wunden am übrigen Körper, Blutunterlaufungen an den Schenkeln und Armen, ausgerissene Haare, Spuren

---

*) Handbuch der gerichtl. Arzneikunde, 1834. S. 93.

von Stößen auf der Brust und im Gesichte, sind als Beweise der geleisteten Gegenwehr gleichfalls zu berücksichtigen.

§. 126.

Die Nothzucht an erwachsenen Frauenzimmern, deren Geschlechtstheile vor der That nicht mehr im jungfräulichen Zustande waren, hinterläßt an diesen selbst freilich keine Spuren, und nur die Untersuchung des übrigen Körpers, ob an ihm Merkmale der erlittenen Gewalt zu finden sind, kann ein wahrscheinliches, aber keineswegs sicheres Urtheil begründen. Die Benützung der gerichtlichen Erhebung stellt sich hier als besonders nothwendig dar.

§. 127.

Wichtig ist dabei auch die Untersuchung des Mannes in Betreff seiner Leibeskonstitution, seines Alters, Lebenswandels, seiner Sitten, der Beschaffenheit des männlichen Gliedes und dessen Verhältniß zu den weiblichen Geschlechtstheilen, besonders aber verdienen die Spuren der ausgeübten Gewalt an denselben, so wie die Beschädigungen, welche er durch die Gegenwehr der Geschändeten erlitten hat, alle Berücksichtigung.

§. 128.

Daß die Zeichen sowol an den Geschlechtstheilen als am übrigen Körper des Mannes und des Frauenzimmers nach längerer Zeit des stattgehabten Aktes schwinden oder wenigstens mehr oder weniger verwischt werden, unterliegt keinem Zweifel, daher denn auch das Resultat der Untersuchung um so mehr zweideutig ausfallen muß, je länger sie hinausgeschoben wird. Darauf gründete sich die Sitte der Alten*), welche erforderte, daß eine mit Gewalt Geschwächte sogleich nach der That mit fliegenden Haaren, zerrissenem Kleide und Zetergeschrei vor dem Richter erscheinen und die That angeben mußte, wenn sie Glauben finden wollte.

§. 129.

Die versuchte Nothzucht, welche entweder durch eigenes Unvermögen, durch den geleisteten Widerstand, oder durch Störung von

*) Müller's Entwurf d. ger. Arzn. S. 124.

Seite Anderer unausführbar gemacht wurde, gibt dann zu Klagen Anlaß, wenn eine Frauensperson über vollbrachte Nothzucht klagt, der Beschuldigte aber blos eine versuchte zugesteht, oder wenn sie über einen bei der versuchten Nothzucht an ihrer Gesundheit erlittenen Nachtheil klagbar wird.

§. 130.

Wenn aus Bosheit oder Gewinnsucht die Geschlechtstheile junger Mädchen von Eltern oder Kindespflegern verletzt werden, und dann vorgegeben wird, daß diese Geschöpfe von gewissen Mannspersonen genothzüchtiget wurden, so ist das eine vorgebliche Nothzucht.

§. 131.

Zur Entdeckung des Betruges ist die Untersuchung der betreffenden Individuen, die genaue Erhebung aller Nebenumstände, der Motive, des moralischen Rufes des Klägers und des Verklagten u. s. w. nothwendig.

§. 132.

Ist Schwängerung durch vollzogene Nothzucht möglich? — Die Möglichkeit kann nicht in Frage gestellt werden, wenn man die Bedingungen der Konzeption näher in's Auge faßt.

§. 133.

Kann die Nothzucht an einer schlafenden Person vollzogen werden? — Es kommt hiebei auf die Umstände an. Es gibt Leute, die selbst durch einen in ihrer Nähe abgefeuerten Kanonenschuß nicht aus dem Schlafe geweckt werden. Bei solchen Individuen dürfte der Nothzüchtiger unter Anwendung der gehörigen Vorsicht seinen Zweck erreichen, ebenso bei jenen, die durch Narkotika in einen krankhaften Schlaf versetzt worden sind. Ja noch mehr. Da zur Lösung des Eies vom Eierstocke bei dem Weibe eben so wenig Bewußtseyn erfordert wird, als beim Manne zur Ausspritzung des Saamens, wie es z. B. während wollüstiger Träume geschieht: so ergibt sich, daß selbst bei Nothzucht eine Schwängerung möglich sei.

§. 134.

Kann im berauschten Zustande des Mannes Nothzucht von ihm ausgeübt werden? — Es kommt auf den Grad des Rausches an; ist er ein halbwegs starker, so dürfte dieses Werk unmöglich werden.

§. 135.

Nach unsern Gesetzen begründet die Nothzucht ein Verbrechen, das nach §. 111. St.G.B. 1. Thl. mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren gestraft wird.

Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so ist dies als erschwerender Umstand, der eine Verlängerung der Strafe auf eine Dauer zwischen 10 und 20 Jahren nach sich ziehen kann, im Gutachten grundhaltig nachzuweisen. Der erste Nothzüchtiger, der in Österreich vor dem Schwurgerichte i. J. 1850 stand, wurde auf 5 Jahre schweren Kerker, Verlust des Adels und Tragung der Gerichtskosten verurtheilt *). So in der Neuzeit; anders vordem. Nach einer Verordnung des Kaisers Rudolph von Habsburg, wie auch nach einer Nürnberger Satzung wurde der Nothzüchtiger lebendig vergraben, und ihm ein Pfahl durch den Leib geschlagen. Der Sachsenspiegel setzte auf Nothzucht Enthauptung, und jener verfügte außerdem, daß das Haus, in dem die Nothzucht vorgefallen, niedergerissen, und alle lebendigen Wesen, die bei der Unthat gegenwärtig waren, enthauptet werden sollten **).

Nach dem 119. Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde der Nothzüchtiger einem Räuber gleich geachtet und mit dem Schwerte gerichtet.

Untersuchungen über unnatürlichen Beischlaf.

§. 136.

Hieher gehört die Selbstbefleckung (Onanie), die Päderastie, die lesbische Liebe, die Sodomie, die Schändung der Leichen.

---

*) Konst. Blatt aus Böhmen v. 25. Nov. 1850.

**) Geschichte der Deutschen von Sporschil. 1850.

Unstreitig wird a) die Onanie unter diesen Lastern von beiden Geschlechtern am meisten exercirt, gehört aber mehr vor das Forum der Pädagogik, als das der gerichtlichen Medizin.

Die Folgen derselben sind schrecklich, und geben sich durch Entnervung der Körper- und Geistes-Kräfte, im höchsten Grade durch gänzliche Willenlosigkeit kund, wo es so weit kommt, daß der Mensch nur seiner Leidenschaften Spielzeug wird. Eltern und Erziehern, Vorstehern von Anstalten liegt es ob, ihre Pflegebefohlenen diesfalls fürsorglichst durch alle geeigneten Mittel zu überwachen.

§. 137.

b) Das Laster der Päderastie (Knabenschändung) wird gewöhnlich von einem ältern Manne an einem jüngern seines Geschlechtes, besonders an Knaben verübt. Man findet bei denjenigen, welche mißbraucht wurden, fast immer Schmerzhaftigkeit und Entzündung des Afters, er steht offen, ausgedehnt, kann selbst eingerissen und blutig seyn, dabei zeigt er wunde, wulstige oder geschwürige Stellen mit übelriechender Absonderung, selbst den Feigwarzen ähnliche Auswüchse. Bei sehr lange fortgesetztem Laster ist der After so erweitert, daß weder Blähungen noch Darmkoth wegen Lähmung der Schließmuskeln zurückgehalten werden können, es stellt sich Vorfall des Mastdarms ein. Hiezu gesellen sich Erscheinungen der Entnervung und Erschöpfung des Gemißbrauchten, besonders Abnahme der Sinnesschärfe, des Gedächtnisses, der Muskelkraft, ja die Geistesschwäche kann in Blödsinn übergehen.

Bei Jenen, welche dieses Laster öfter ausüben, findet man die Vorhaut angeschwollen, das Bändchen zerrissen, die Eichel aufgetrieben, geröthet, die Körperkräfte mehr oder weniger erschöpft, den Geist zerrüttet. Auch haben die diesem Laster ergebenen Männer einen Abscheu vor dem weiblichen Geschlechte, theils weil sie ihre Geschlechtslust anderwärts besser zu befriedigen glauben, theils weil sie wegen ihrer Entnervung, Fadheit und Energielosigkeit bei dem weiblichen Geschlechte wenig Anklang finden.

§. 138.

Die Möglichkeit, dieses Verbrechen zu ermitteln, hängt von der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wird, von der

Konstitution, dem Alter der betreffenden Individuen, von der größern oder geringern Häufigkeit des begangenen Lasters und andern zu berücksichtigenden Nebenumständen ab.

§. 139.

Veranlassung zur Untersuchung gibt dieses Laster dann, wenn

1) gegen einen Mann die schwere Klage erhoben wird, einen jungen Menschen zu diesem Laster verführt, oder gezwungen zu haben;
2) wenn der Verführte wegen erlittenem Nachtheil an seiner Gesundheit klagbar wird.

§. 140.

Gibt der Verführte an, mit Gewalt zu dieser Art von Unzucht hingerissen worden zu seyn, so hat man zur Sicherstellung des Thatbestandes wie bei der Nothzucht nach den §§. 125—129. vorzugehen.

§. 141.

In historischer Beziehung ist zu bemerken, daß dieses Laster, auf das sonst bei den Engländern der Galgen gesetzt war, von den alten Griechen in einem unbegreiflichen Umfange geübt worden sei, noch mehr im alten Rom in seiner sittenverderbten Kaiserzeit; Sueton, Juvenal und Petronius geben hievon in ihren Schriften Zeugniß. Im Orient hat sich das Laster noch forterhalten; in unsern Ländern spukt die Ausgeburt der menschlichen Verderbtheit blos sporadisch.

§. 142.

Gleich schändlich ist c) die sogenannte lesbische Liebe, d. h. der wollüstige Umgang zweier Weiber unter einander, wobei sich die Unzüchtigen entweder eines künstlichen Priap's bedienen, oder eine ungewöhnlich entwickelte Klitoris zu diesem Zwecke mißbrauchen.

§. 143.

Auch dieses Laster scheint mehr dem Alterthume anzugehören, so wie ihm auch künstliche Priape von Leder sehr wohl bekannt

waren, die bei den Griechen ὄλισβος heißen und von den Milesierinnen herstammten.

§. 144.

Anlaß zu Verhandlungen gibt dieses Laster, wenn wegen Verführung einer jüngern Person durch eine ältere, oder wegen erlittenem Nachtheile an der Gesundheit der ersteren bei dem Gerichte eingeschritten wird.

§. 145.

Die Spuren, die dieses Laster an den Unglücklichen zurückläßt, prägen sich tief dem Körper ein. Aus den welken, schlaffen und erweiterten Schamtheilen entleeren sich übelriechende Schleimflüsse; Bleichsucht, Nervenzufälle, Abmagerung, Verstimmung des Gemüthes, düsteres, theilnahmloses, unheimliches Wesen beurkunden, daß der Schatten einer im Leibe wurzelnden Giftpflanze hemmend auf die freie Entfaltung des Geistes, störend auf eine üppigere Vegetation des Körpers wirkt.

§. 146.

d) Die unnatürliche Befriedigung der Geilheit mit Thieren (Sodomie) geschieht gewöhnlich von Männern, meistens Knaben und Hirtenjungen *). In früheren Zeiten ward diese Unzucht mit dem Feuertode bestraft, da man wähnte, es könnten aus einer solchen Vermischung Bastarde entstehen, die halb Mensch, halb Thier seien. Bei den Menschen geschieht dieses nicht, wol aber bei Thieren, wie dieses die Mauleselzucht beweist. Bei den niedern Thieren, besonders aber bei den Pflanzen entstehen durch Bastarderzeugung mitunter neue, durch Fortpflanzung sich erhaltende Formen (Zwischenarten).

*) Dieser Tage lernte ich einen Bäckerburschen kennen, der mit einer Hündin Unzucht getrieben zu haben angeklagt war, und auf freiem Fuße deshalb in Untersuchung stand. Seine Mutter schritt bei dem Untersuchungsgerichte selbst ein, damit er eingezogen werde. Traurig, aber wahr. —

§. 147.

Die Untersuchung wird dann ein Resultat geben, wenn an den Geschlechtstheilen des Thäters und des gebrauchten Thieres Verletzungen sich vorfinden, die sich aus einem Mißverhältnisse der betreffenden Geschlechtstheile ergeben, wenn die Scham des Angeschuldigten Thierhaare, die thierischen Geburtstheile menschlichen Saamen zeigen.

§. 148.

Die Erfahrung hat, leider, selbst in der neuesten Zeit gelehrt, daß Weibspersonen mit Hunden Unzucht treiben.

Bei jungfräulichen Mädchen werden die an den Geschlechtstheilen wahrgenommenen Veränderungen, bei älteren Individuen der in der Scham vorgefundene Thiersaamen, Geschwüre und Feigwarzen an derselben nebst andern körperlichen und geistigen Gebrechen Aufschluß über ein Laster geben, dessen Existenz gewiß jeden Menschenfreund mit Trauer erfüllt.

§. 149.

e) Auch Schändungen weiblicher Leichen sind nicht unerhört. Bei der Untersuchung dürfte man die Leiche in einer veränderten Lage, die äußern Geschlechtstheile erweitert, bei Jungfrauen das Hymen ohne Blutung zerrissen, in der Scheide und an der Scham Spuren von Saamen antreffen.

§. 150.

f) Selbst Scheintodte wurden mitunter zur Befriedigung der Sinneslust mißbraucht. So führt Haller ein Beispiel an, daß ein scheintodtes Mädchen geschwängert worden sei. Mannigfaltig ist das Leben, vielgestaltig sind die Verhältnisse, zahlreich die Laster der Menschen, unübersehbar deren Folgen.

Als die geeignetsten Behelfe zu ihrer Ausmittlung müssen wir Umsicht, ausgebreitete Menschenkenntniß, Benützung selbst der geringfügigsten Umstände bezeichnen.

§. 151.

Blos als Anhang sei hier erwähnt, daß von Weibern auch Vorspiegelung des männlichen Geschlechtes aufgeführt worden sei.

So erzählt Valentini, daß ein Frauenzimmer, um sich in den Besitz des Vermögens einer reichen Erbin zu bringen, ein falsches männliches Glied sich anband, und so jenes Mädchen heirathete. Eine ähnliche Geschichte von Vorspiegelung des männlichen Geschlechtes von einer betrügerischen Weibsperson theilt der erfahrene Mende mit. Nun ja, diese Fälle würden wol unglaublich scheinen, wenn man nicht wüßte, was in der Welt alles um des Geldes willen geschieht. Weniger auffallend ist es, wenn Frauenzimmer sich in Mannskleider stecken, um sich Lorbeeren des Ruhmes zu sammeln. So in der neuesten Zeit die Adjutantin des zu Wien in effigie gerichteten Generals Bem, des nun verstorbenen Murat Pascha's, die mit dem Charakter eines Oberlieutenants bei demselben als Galopine sich verwenden ließ. Sie geht männlich gekleidet, beträgt sich mit vielem Anstande, und schöner Haltung, grüßt militärisch und Niemand würde in dem jungen Offizier ein Frauenzimmer vermuthen *).

Untersuchungen über Empfängniß, Schwangerschaft und Geburt.

§. 152.

Wir wollen der Natur der Sache nach zuerst die Konzeption besprechen, und hierauf die Folgen derselben nebst den einschlägigen Verhandlungen näher beleuchten. Hat das Individuum seine Vollendung erreicht, dann ist es seine Sache, der Gattung den Fortbestand zu sichern. Die vordem unthätigen Geschlechtsorgane treten nun ihre Funktion an, und bereiten aus dem ihnen in größerem Maaße zugeführten Blute, aus dem alle Bildung und Absonderung geschieht, die Zeugungsmaterien, bei dem Manne die Saamen-, bei dem Weibe die Ei-Flüssigkeit. Die Zeugungsstoffe müssen mit einander in Berührung kommen, wenn ein neues Individuum sich entfalten soll, was mittels der Befruchtung während der Begattung geschieht, in Folge deren, durch die Einwirkung des Saamens auf das Ei, letzteres zu einem individuellen Leben befähigt wird. Der Ort, wo die Einwirkung des Saamens auf

*) Konstitutionelles Blatt aus Böhmen v. 13. Juli 1850.

das Ei stattfindet, ist in der Regel die Muttertrompete, welche mit ihrem trichterförmigen Ende während der Begattung den Eierstock umfaßt, das sich lösende Ei aufnimmt, und dieses theils durch die Zusammenziehungen ihrer Muskelfasern, theils durch das schwingende Flimmerepithelium ihrer Schleimhaut fortführt. Die Empfängniß entsteht weiter unwillkührlich; denn weder der Mann noch das Weib hat es in seiner Macht, dieselbe während einer vollständig ausgeführten Begattung unter den sonstigen geeigneten und erforderlichen Bedingungen zu hindern.

Es können nun eine Menge auf das Vorausgeschickte Bezug nehmende Fragen aufgeworfen werden, die hiemit ihre Erledigung finden sollen, und zwar:

1) Ob eine bestimmte Lage bei der Begattung zur Empfängniß nothwendig sei?
2) Ob sich das Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scham zur Befruchtung als unumgänglich erforderlich darstelle?
3) Ob Empfängniß während der Menstruation, während des Wochenbettes, während des Stillens, und auch dann möglich sei, wenn die Periode gar noch nicht eingetreten ist?
4) Ob der während des bewußtlosen, schlafenden und selbst scheintodten Zustandes eines Frauenzimmers vollzogene Beischlaf Schwängerung zur Folge haben kann?
5) Ob dieser durch den ersten mit einer Jungfrau vollzogenen Beischlaf vor sich gehen könne?

Ad 1) Die Lage kommt in Betreff der Befruchtung nicht so sehr in Betracht, als vielmehr der Umstand, daß der Saame in die weibliche Scheide gelange, was z. B. durch einen im Stehen ausgeführten Beischlaf sehr leicht bewerkstelligt werden kann.

Ad 2) Einige gingen soweit, zu behaupten, daß Empfängniß möglich sei, wenn der männliche Saame bloß die Bauchdecken des Weibes befeuchte. Dieses muß nun nach den Grundsätzen der neuern Physiologie geradezu in Abrede gestellt werden. Nach diesen ist das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide zur Befruchtung nicht unumgänglich nöthig, sondern es genügt, wenn die beiderseitigen Schamtheile so gelagert sind, daß die Saamenflüssigkeit in die Scheide gelangen könne.

Ad 3) Da die Menstrualblutung nur Symptom der Lösung reifer Eier vom Eierstocke ist, und das Vorhandenseyn reifer Eier eines der Haupterfordernisse der Befruchtung bildet, so ist es einleuchtend, daß eben sie die Empfängniß nicht hemmt, sondern vielmehr fördert; weshalb manche Ärzte kinderlosen Ehemännern behufs der Erzielung einer Nachkommenschaft anrathen, ihren Frauen während der monatlichen Reinigung beizuwohnen. Daß weiter Weiber, die sich im Wochenbette befinden, die ein Kind säugen, wieder schwanger werden, hat die Erfahrung gelehrt, sie hat gelehrt, daß auch jene empfangen können, die noch nicht menstruirt haben. Die übrigen angeführten Fragen wurden bereits anderwärts erledigt.

§. 153.

Jeder fruchtbare Beischlaf hat in der Regel die Erzeugung eines menschlichen Wesens zur Folge, welches, von seinen eigenthümlichen Hüllen umgeben, in der Gebärmutterhöhle, oder in der Substanz des Uterus, oder in der Scheide, oder in einer der fallopischen Röhren, oder in der Bauchhöhle nach bestimmten Gesetzen sich entwickelt und seiner Ausschließung entgegenreift, welche nach einer gewissen Zeit erfolgt, oder wo dieses z. B. bei in der Bauchhöhle vorhandenen Früchten nicht geschehen kann, bestimmte Veränderungen eingeht. Das Vorhandenseyn eines Embryo in der Gebärmutter, oder die Geburt einer Leibesfrucht setzt jedesmal einen gepflogenen Beischlaf voraus.

§. 154.

Im Gegensatz zu einer solchen wahren Leibesfrucht kann aber auch das durch die Empfängniß Erzeugte vermöge eines krankhaften Bildungsprozesses so ausarten, daß in der zum Vorschein kommenden Masse kein ausgebildeter Fötus entdeckt werden kann, welches Produkt dann eine falsche Leibesfrucht, Afterfrucht, Mondkalb, Mola, vordem genannt wurde, und dem sowol die Taufe als die Erbfähigkeit abgesprochen werden muß.

§. 155.

Man nahm mehrere Arten von wahren Molen an. Die erste Art stellt ein Abortiv-Ei, ein wirkliches Ei dar, das aus Theilen

des durch Krankheit zu Grunde gegangenen Embryo sammt den Eihüllen besteht, deren Wandungen in Folge von Entzündung oft verdickt, durch Exsudat fahl gefleckt sind, und eine mehr oder weniger klare, albuminöse, bei stattgehabter Blutung nicht selten eine mit flüssigem oder coagulirtem Blute gemischte Flüssigkeit einschließen. Die Spuren des Mutterkuchens pflegen zu fehlen, da sich ein solches Ei gewöhnlich nicht über zwei Monate in der Gebärmutter aufhält. Die manchmal vorhandenen zarten, in den Häuten eingepflanzten Fädchen sind wahrscheinlich Rudimente der Nabelschnurgefäße.

Die zweite Art bilden die Fleischmolen. Die Fleischmole ist eine Metamorphose des Abortivines, dessen Häute bei längerem Verweilen im Uterus hypertrophisch werden, und sich in ein, dem Mutterkuchen ähnliches, aber dichteres, blutreiches Gewebe verwandeln. Die anfangs größere, mit Flüssigkeit gefüllte, von den Eihäuten gebildete Höhle wird nach der Aufsaugung der ersteren verkleinert, oder ganz aufgehoben, und die Mole bildet dann eine kompakte fleischige Masse von birnförmiger Gestalt, welche stets, wenigstens am Stiele, Reste der an ihren Grübchen erkennbaren Decidua darbietet, jener Haut, die bald nach der Empfängniß die ganze Gebärmutterhöhle austapezirt. Bei längerem Verweilen in der Gebärmutter bilden sich in dieser Mole durch weiter eingegangene Veränderungen des Inhaltes und wahrscheinlich auch durch entzündliche Ablagerungen sehnen-, kalk-, brei- und knochenartige Concremente, und stellen sodann die sogenannten Flechsen-, Haar- und Horn-, Brei-, Stein-, Kalk- und Knochenmolen (molae tendinosae, crinitae, pulmentariae, lapideae, calcariae, osseae) dar.

Eine andere Art sind die Blasenmolen, die dadurch entstehen, daß die Zotten des Chorions sich frühzeitig erweitern, und an ihren kolbigen Enden zu zahllosen Blasen ausdehnen. Die Chorionhülle ist nicht verdickt, wie bei der Fleischmole, sondern verdünnt, daher sie durch die Zusammenziehungen der Gebärmutter zerrissen und die Mole nicht als geschlossener Sack ausgestoßen wird. Die Benennung Hydatidenmole ist unpassend; denn sie setzt ein lebendes Thier, den Cysticercus, voraus, der jedoch in ihr nie vorhanden ist.

§. 156.

Die nächste Ursache der Entstehung der wahren Molen ist nach Mikschik das Absterben des Fötus in der frühesten Periode seiner Bildung und die fortdauernde Ernährung seiner Eihüllen. Die Veränderungen, welche sie nach ihrer Ausstoßung darbieten, lassen auf die bedingenden pathologischen Prozesse zurückschließen, und zu deren besserer Würdigung ist eine Vergleichung mit den Veränderungen der Eihäute und des Mutterkuchens, wie sie öfter nach normalen Geburten vorkommen, von Wichtigkeit. Diese pathologischen Veränderungen bestehen aber meistens in Blutandrang, Bluterguß und Ausschwitzung in Folge von Entzündung mit allen ihren Metamorphosen. Da nun die Molen eines oder mehrerer dieser Produkte fast stets darbieten, so ist der Schluß, daß eben jene pathologischen Zustände die häufigste Ursache des Absterbens des Fötus, somit die entfernteren Bedingungen der Molenbildung sind, sehr naheliegend. Hiefür spricht auch von physiologischer Seite der erhöhte Lebensprozeß der Geschlechtsorgane während der Schwangerschaft. Ist aber der Fötus einmal abgestorben, so kann er durch Auflösung und Aufsaugung ebenso spurlos verschwinden, wie wir es bei andern organischen Substanzen, z. B. den Wasseransammlungen, bei Afterprodukten und Geschwülsten tagtäglich zu sehen Gelegenheit haben.

§. 157.

In den in §. 155. aufgezählten Arten von Molen lassen sich Theile eines Fötus, oder wenigstens die, wenn gleich vielfach veränderten Eihäute nachweisen. Nach diesen ist bei einem jeden Abgange einer Masse aus den Gebärorganen einer Weibsperson zu forschen, wenn es sich darum handelt, ob ein Beischlaf stattgefunden hat, oder nicht, zumal es Krankheitszustände gibt, die man sonst auch Molen nannte, die aber ihren Ursprung durchaus nicht dem Beischlafe, sondern den verschiedenartigsten Krankheitsprozessen verdanken, bei welchem Befunde man sich sehr zu hüten hat, die Ehre einer Frauensperson in Zweifel zu ziehen.

§. 158.

Die hieher gehörigen Krankheitszustände nannte man sonst die falschen Molen. Diese mit Unrecht so genannten falschen Molen

hat die Fackel der pathologischen Anatomie beleuchtet und sie lassen sich nach Mikschik*) auf folgende Krankheiten zurückführen, und zwar:

1) Blutmolen, die nichts anderes zu seyn scheinen, als im Uterus angesammeltes coagulirtes Blut, am häufigsten wohl Menstrualblut, ähnlich den, ehedem Polypen genannten Faserstoffgerinnungen im Herzen und in den großen Gefäßen.
2) Die Wassermolen sind:
   a) entweder Schleim- oder Zell-Polypen, d. h. Schleimhautverlängerungen, die mit einem gallertartigen, oft blutig gefärbten Schleime gefüllt sind;
   b) vergrößerte Follikel des Gebärmutterhalses, die manchmal in Folge eines chronischen Katarrhs sehr groß werden;
   c) Fibroiden mit verworrener Faserung, zwischen deren Fasern Zellgewebe mit Höhlungen sich befindet, die eine seröse Flüssigkeit enthalten.
3) Die Blasenmolen sind:
   a) Hydatiden der Gebärmutter;
   b) hypertrophirte Follikel;
   c) Hydrometra, d. h. eine Ansammlung seröser Flüssigkeit in der Gebärmutter, deren Schleimhaut durch einen chronischen Reizungszustand dem Baue und der Funktion nach eine seröse geworden ist.
4) Die Luftmolen entstehen durch Zersetzung der enthaltenen Flüssigkeit, nach deren theilweiser Auffaugung der übrige Raum mit Gas erfüllt wird.
5) Die Fleischmolen sind:
   a) Gebärmutterpolypen, die nach Zerreißung ihrer Gefäße oft von Blut durchdrungen sind;
   b) weiche succulente Fibroide, und
   c) Pseudomembranen mit anhängenden Faserstoffgerinnungen, wie sie bei Menstrualverhaltung bisweilen abgehen. Dieselben Produkte stellen in ihren anderweitigen Metamorphosen und bei längerem Verweilen in der Gebärmutter
6) die sehnigen, und
7) die Kalkmolen dar.

*) Zeitschrift der Ärzte in Wien, 7. 8. 9.

§. 159.

Es werden zuweilen von Weibspersonen, um Aufsehen zu erregen und Geschenke zu erhalten, oder von Geisteskranken fremde Körper, als: Stücke von rohem oder gebratenem Fleisch u. dergl. in die Scheide gesteckt, wobei sie vorgeben, daß sie aus der Gebärmutter dahin gelangt sind. Dies nennt man betrügliche Molen (molae fraudulentae).

§. 160.

Der Betrug wird auf die leichteste Weise dadurch entdeckt, daß man die betreffende Person gehörig bewacht und ihr den Zugang zu dergleichen Dingen genau absperrt.

§. 161.

Untersuchungen in Betreff der Molen werden angeordnet:

a) wenn ledige Dirnen wegen Fruchtabtreibung angeklagt werden, und sie sich mit einer blos falschen oder Molenschwangerschaft entschuldigen;
b) wenn nach gewissen Abgängen aus der Gebärmutter die Keuschheit lediger, auch wol verheiratheter Personen verdächtig gemacht wird.

§. 162.

Die Frage: ob ein Frauenzimmer eine Mole trage, oder mit einer wahren Frucht, oder mit beiden schwanger gehe? kann oft leicht und schnell, oft nur unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, Benützung aller diagnostischen Behelfe, Erhebung der vorausgegangenen Krankheiten, sehr oft nur durch diplomatisches Abwarten und Beobachten der betreffenden Person, erledigt werden.

§. 163.

Ob der Person, die eine Mole trägt, die Rechte einer Schwangern zukommen?

Da das Leben der Frucht, der eigentlich hauptsächlich die Rücksichten gelten, sowol bei der wahren als der falschen Molenschwangerschaft fehlt, so ist ein solches Frauenzimmer bei sicher gestellter

Diagnose mehr als kranke, denn schwangere Person zu behandeln.

Die Überfruchtung.

§. 164.

Ob eine Überfruchtung stattfinden könne?

Zum Begriffe einer Überfruchtung gehört, daß eine Person bereits schwanger sei, eine Frucht trage, und daß durch einen neuen befruchtenden Beischlaf ein zweiter Fötus in der Gebärmutter der bereits Schwangern ausgebildet werde.

§. 165.

Da der Zweck der Natur durch eine vor sich gegangene Schwangerschaft erfüllt ist, so findet, wenn auch der Beischlaf während derselben wiederholt wird, in der Regel keine Befruchtung mehr statt. Im Allgemeinen hat daher Wagner's *) Ansicht Geltung, wenn er sich also äußert: Hat sich einmal die hinfällige Haut (membrana decidua) gebildet, und ist das Ei in die Gebärmutter getreten, so ist kein fruchtbarer Beischlaf mehr möglich, und die in solchen Fällen angenommene Überschwängerung (superfoetatio) ist eine physiologische Unmöglichkeit, weshalb die Annahme eines solchen Vorganges aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin zu verbannen ist. Siebold **) hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen: Eine solche Überfruchtung, sagt er, scheint mir, wenn ich die in der neuesten Zeit erlangten Kenntnisse in Erwägung ziehe, eine physiologische Unmöglichkeit zu seyn.

§. 166.

Weil nun die Erfahrung in dieser Sache allein maßgebend, und diese dennoch mehrere dieser Behauptung ungünstige Beobachtungen aufgestellt hat, so sprach man sich, um aus dem Gewirre einen Ausweg zu finden, dahin aus, daß die meisten von ihnen entweder jenen Fällen anzureihen seien, in welchen bei einer Zwil-

---

*) Lehrbuch der Physiologie 1842. S. 58.

**) Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin 1846.

lingsschwangerschaft die eine Frucht die andere in der Ausbildung sehr übereilt, daß eine auf Kosten der andern sich entwickelt hat, wie es unter gewissen Verhältnissen allerdings möglich ist, oder sie sind zu jenen zu rechnen, wo bei einer Zwillingsschwangerschaft die eine Frucht durch eine Früh- oder Spätgeburt zur Welt kam, oder sie können wegen Mangelhaftigkeit der Angaben zu gar keinem Beweise benützt werden.

§. 167.

Die Erfahrungen, welche für die Möglichkeit der Superfötation sprechen, und die man auf die eben angegebene Weise abgefertigt zu haben glaubt, sind:

1) Beobachtete man, daß das eine von zwei Kindern längere Zeit nach dem ersten geboren wurde, daß beide reif, lebend und gesund waren, daß ihre in Zwischenzeiten erfolgte Geburt und ihre Größe der in diesen Zeitabständen stattgefundenen Empfängniß entsprochen habe.

2) Sind Beispiele aufgezeichnet, wo Weiber, welche hintereinander den Beischlaf mit Männern von verschiedener Race gepflogen haben, auch Kinder von zweierlei Art, den beiden Racen entsprechend, nacheinander zur Welt brachten. Weiße Weiber, bereits von einem Weißen geschwängert, haben, wenn sie den Beischlaf darauf mit einem Neger zuließen, ein weißes Kind, und bald darnach einen Mulatten geboren, also Kinder, die den respektiven Vätern glichen, und in jeder Beziehung den Beweis einer Überfruchtung lieferten. Garn und Klose haben hiefür schon Belege gegeben. Auch in der neuesten Zeit tauchen Beobachtungen für die Möglichkeit der Superfötation auf, und zwar sowol bei den Thieren als den Menschen.

So will Brock die Geburt eines 6wöchentlichen, eines drei- und eines 5monatlichen Fötus, also eine dreifache Überschwängerung gesehen haben.

Monnier *) beobachtete eine Frau, die 9 Stunden nach der Geburt eines reifen Kindes ein zweites geboren hat, welches

*) Malgaigne 1846. 5.

die Charaktere einer etwa fünfmonatlichen Frucht darbot. Der Thierarzt Knoch *) berichtet: Eine Stute wurde besprungen und schien empfangen zu haben. 16 Wochen darnach wurde sie wieder rossig und nahm den Hengst an. 10 Monate und 13 Tage nach der ersten Begattung schwollen die Geschlechtstheile an, und aus dem Euter floß Milch, aber es traten keine Wehen, keine Geburt ein. 16 Wochen darauf aber gebar die Stute ein völlig ausgebildetes Fohlen und eine Stunde nachher ein gänzlich verwestes, in Haut und Knochen noch zusammenhängendes zweites; eine doppelte Nachgeburt folgte. Cartwright **) führt an: In einem Zwischenraume von 3 Wochen war eine Sau von verschiedenen Ebern zweimal belegt worden. Sie warf zur gehörigen Zeit 4, und 3 Wochen später 7 Ferkel, welche ihren respektiven Vätern glichen.

§. 168.

Einige Gerichtsärzte glaubten sich in Betreff der Möglichkeit einer Überfruchtung dadurch am besten aus der Schlinge zu ziehen, wenn sie einen Unterschied zwischen Überschwängerung (superfoetatio), deren Möglichkeit sie zugeben, und Überfruchtung (superfecundatio), die sie in Abrede stellen, machen; wovon sie unter der ersten das Vorkommen zweier Früchte verstehen, die sehr bald nacheinander durch wiederholten Beischlaf erzeugt worden sind; während sie Überfruchtung dann annahmen, wenn die Zeitabstände der Erzeugung beider Früchte weiter auseinander liegen. Daß eine solche auf kein stichhaltiges Merkmal gegründete Unterscheidung zu nichts führt, ergibt sich von selbst, zumal sich keine Gränze festsetzen läßt, bis zu welcher nach einem fruchtbaren Beischlaf noch eine zweite Empfängniß möglich ist, da diese bei verschiedenen Individuen von Bedingungen abhängt, die wir zur Zeit noch nicht kennen.

§. 169.

Als Resultat des bereits Angeführten stellt sich heraus:

1) Eine zweite Befruchtung ist bei dem menschlichen Weibe

*) Magazin für Thierheilkunde 1835.

**) The Veterinari, an. 1841.

möglich, und zwar nicht nur in den ersten Tagen nach dem ersten fruchtbaren Beischlaf, sondern nach Wochen, ja in äußerst seltenen Fällen selbst Monaten, ohne daß es annoch gelungen ist, die Gränze abzustecken, wo die Möglichkeit aufhört. So viel ist jedoch gewiß, daß die Beweise für zwei längere Zeit auseinander liegende Befruchtungen viel zu wünschen übrig lassen, und daß in dem Falle, wo der Zeitunterschied zwischen den beiden Befruchtungen nicht so bedeutend sich herausstellt, stets der Zweifel rege wird: ob nicht beide Embryonen durch einen und denselben, oder wenigstens kurz aufeinander folgenden Beischlaf in's Leben gerufen wurden, aber einer auf Kosten des andern in der Entwicklung vorangeeilt ist?

2) Eine zweite Befruchtung kann stattfinden, mag sich der zuerst erzeugte Embryo in der Gebärmutter, oder in der Bauchhöhle befinden, lebend oder bereits abgestorben seyn. Mende *) berichtet über zwei Fälle, in welchen Frauen wiederholt in der Gebärmutter schwanger wurden, trotzdem sie ein abgestorbenes Kind jahrelang in ihrem Unterleibe trugen. Es sind dies die sogenannten Steinfrüchte (lithopaedion), die abgestorbene, in Folge von eingegangenen Veränderungen der Entzündungsprodukte mit mehr oder weniger knöchernen oder verkalkten Krusten umschlossene Früchte darstellen.

3) Eine Superfötation bei doppeltem Gebärorgane hat die Erfahrung bei dem menschlichen Weibe authentisch bisher nicht nachgewiesen, indem durch die Gegenwart einer Frucht in der einen Höhle und durch die davon bewirkte Ausdehnung derselben die andere so zusammengedrückt wird, daß eine neue Befruchtung dieser zweiten Höhle nach längerer Zeit nicht wohl angenommen werden kann, obgleich dieses bei Hunden, Kaninchen, Hasen, Schafen statthat.

4) In Betreff der Ausbildung der Früchte war entweder das eine Kind ausgetragen, das andere unreif, oder es waren beide reif und gesund, oder umgekehrt.

5) In Betreff der Geburt hat man beobachtet, daß dieselbe von

*) Handbuch der ger. Medizin, S. 535.

beiden Kindern zu gleicher Zeit, oder daß die des zweiten früher oder später nach der des ersten erfolgt sei. Es kann geschehen, daß eine ganz unreife, todte Frucht mit mehr oder weniger ausgesprochenen Zeichen der Fäulniß und kürzer oder länger darauf eine ausgetragene geboren würde, und daß beide von Einer Befruchtung herrühren, welcher Umstand bei der Untersuchung und Beurtheilung nicht zu vergessen ist.

6) Der wichtigste Grund, warum auch selbst nach Monate langem Bestehen der Schwangerschaft eine zweite Befruchtung statthaben könne, ist der, daß sich in dieser Periode aus dem Muttermunde Fruchtwasser, und Blut, sowol von der monatlichen Reinigung (wovon nicht immer die Mutterscheide die Quelle ist), als von einer Hämorrhagie herrührend, unbeschadet des Gedeihens der Frucht entleeren könne, und zwar in der Menge und mit der Geschwindigkeit, daß es nur bei voller Wegsamkeit des Muttermundes, nicht aber durch Transsudation nach Bergmann*) zu erklären ist; weshalb

7) der sehr gewichtige Einwurf, daß die Öffnung der Gebärmutter nach der ersten Begattung verstopft wird, und die beiderseitigen Zeugungsmaterien mit einander nicht in Berührung kommen, wenigstens unter gewissen Umständen wegfällt.

§. 170.

Veranlaßt werden diese Untersuchungen:

1) wenn uneheliche Geschwängerte zwei Kinder nach einem kurzen Zeitraume gebären, zwei Männer wegen der Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen, und überschwängert worden zu seyn vorgeben;

2) wenn eine Ehefrau nach der Abreise ihres Mannes binnen 9 Monaten zu verschiedenen Zeiten niederkommt, der Mann die Ächtheit des zuletzt gebornen Kindes bezweifelt, die Frau sich aber auf Überschwängerung beruft;

3) wenn Wittwen nach der Geburt eines todten Kindes, einer Mole, oder eines Mädchens, während sie einen Knaben wünschten, ein fremdes Kind unterschieben, und dann vorgeben, sie hätten

*) Medicina forens. 1846. p. 234.

zweimal empfangen und geboren. Waldschmied erzählt folgenden hieher gehörigen Fall: Eine Frau habe sich für schwanger gehalten, und als sie zur Zeit nach ihrer Rechnung nicht niederkam, um nicht verspottet zu werden, ein fremdes Kind untergeschoben; sie sei jedoch 20 Wochen darnach wirklich selbst in's Kindbett gekommen, und habe nun ihren Betrug durch eine vorgebliche Überschwängerung verdecken wollen.

§. 171.

Bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung über Überschwängerung darf einerseits nicht vergessen werden, daß sie möglich sei, andererseits, daß sie auch vorgegeben werden könnte, weshalb man stets auf seiner Hut seyn muß. Sichere Anhaltspunkte werden einerseits die Resultate der Untersuchung des Kindes liefern, andererseits wird besonders der Umstand zu statten kommen, daß es bei einer solchen Schwangern nie an kunstverständigen Zeugen fehlen dürfte, die über den Hergang der Sache wesentliche Aufschlüsse geben werden.

Untersuchungen über die Schwangerschaft.

§. 172.

Wir haben das Wichtigste über die Befruchtung erörtert. Die nothwendige Folge derselben ist die Schwangerschaft; von ihr soll nun die Rede seyn. Die Schwangerschaft kann vorgeschützt, die wirklich vorhandene verheimlicht, oder einer Person fälschlich zugemuthet werden. Unehelich Geschwängerte suchen gewöhnlich ihren Zustand so lange als möglich zu verbergen, und nicht selten führt das glückliche Gelingen der Verheimlichung auch zur verheimlichten Niederkunft und zum Tode des Kindes. Vorgeschützt wird die Schwangerschaft von verheiratheten Weibern, um nach dem Tode ihrer Männer Erbschaften zu erschleichen, von ledigen Personen, um eine Heirath zu bewerkstelligen oder zu beschleunigen, oder Entschädigung zu erhaschen, von Verbrecherinnen, um Leibesstrafen zu entgehen, von Betrügerinnen, um einer Erbschaft halber ein Kind zu unterschieben. Zugemuthet kann einer Person die Schwangerschaft werden, wenn Symptome an ihr bemerkbar

sind, die sich ebensowol auf diesen Zustand als auf eine Krankheit deuten lassen.

§. 173.

Wenn es sich um die Frage handelt: ob Schwangerschaft wirklich vorhanden sei, oder nicht, ob dieselbe verheimlicht, vorgeschützt oder angeschuldigt werde? so muß stets auf das Ergebniß der Untersuchung und Beobachtung mehr geachtet werden, als auf die Aussagen der betreffenden Person. Von den Symptomen, welche eine Schwangerschaft andeuten, hat man nun ungewisse oder allgemeine, die aus dem veränderten Gemeingefühl hervorgehen.

Zu ihnen gehören: Zahnweh, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, oft nicht zu stillendes Erbrechen, Gelüste nach ungenießbaren Dingen, z. B. nach Menschenfleisch, Ohnmachten, Krämpfe, Veränderungen der Hautfarbe, besonders im Gesichte, Reizbarkeit des Gemüthes, und das ganze Heer von nervösen Erscheinungen. Auffallend ist es, daß in manchen Jahren die schwangern Frauen mehr ergriffen zu seyn scheinen, als in andern. So im Jahre 1850. Fast jede Schwangere, selbst wenn sie bereits 3—4 Kinder hatte, also mit dem Zustande vollkommen vertraut war, wurde von einer unüberwindlichen Furcht, selbst von einer tiefen Melancholie befallen. Selten dürfte auch ein Zeitabschnitt so reich an unglücklichen Geburten gewesen seyn, als dieser.

§. 174.

Wichtiger denn die angeführten Zeichen sind die im Geschlechtssysteme durch die Schwangerschaft bedingten Veränderungen, und zwar:

I. Das Ausbleiben der monatlichen Reinigung.

II. Das allmälige Zunehmen des Unterleibes. Wichtig in Betreff der Anschwellung des Unterleibes ist, daß sie
   1) in der Schwangerschaft nach einer bestimmten Reihenfolge vor sich gehe, während sie bei krankhaften Zuständen innerhalb der Bauchhöhle entweder sehr langsam oder sehr rasch erfolgt; daß sie
   2) in der Schwangerschaft von unten nach oben vorschreite;
   3) daß die Menstruation aufhört, während sie bei Geschwülsten zu fließen fortdauert;

4) daß manche Geschwülste bei der Berührung schmerzhaft sind und Fluktuation zeigen;

5) daß der Gesundheitszustand mit dem Zunehmen der Geschwülste mehr oder weniger getrübt ist, während er gerade in der letzten Hälfte der Schwangerschaft weit weniger als in der ersten gestört erscheint.

III. Die Veränderungen an den Brüsten, welche mit dem Leben und der Thätigkeit der Gebärmutter in dem innigsten Zusammenhange stehen, als: Anschwellen, Vollwerden derselben, schmerzhafte Stiche in ihnen, Ansammlung von Feuchtigkeit, welche sich ausdrücken läßt, dunklere Farbe des Warzenhofes in Folge einer größern Anhäufung von Farbestoff.

IV. Die Veränderungen am Scheidentheile der Gebärmutter und dem Muttermunde. Jener wird weicher und aufgelockert, verändert seinen Stand und wird in der letzten Hälfte verkürzt. Der Muttermund wird gewöhnlich rund und bleibt geschlossen. Diese Veränderungen werden erst dann recht sichtlich, wenn die Schwangerschaft schon weiter vorgeschritten ist.

V. Die Weinhefenfarbe der Schleimhaut der Scheide.

VI. Das Kiestein im Urin.

§. 175.

Wichtig ist es, daß die Zeichen im Zusammenhange betrachtet werden, damit eines zur Kontrole des andern diene.

So kann ad I. das Ausbleiben der Menstruation durch vielfache Krankheitszustände bedingt seyn, sie gibt daher für sich kein sicheres Zeichen der Schwangerschaft ab.

Ad II. Die Anschwellung des Unterleibes ist mehr oder weniger bedeutend nach der Individualität der Schwangern, nach der Größe des Kindes und der Menge des Fruchtwassers; sie geht auch hervor aus der Wassersucht, Krankheiten der Unterleibsorgane, der Eierstöcke, der Gebärmutter, der Zurückhaltung des Monatlichen.

Ad III. Die Erscheinungen an den Brüsten können sich auch bei Krankheiten des Gebärorganes zeigen, namentlich bei der Hypertrophie desselben. Man hat ferner Fälle beobachtet, daß jungfräuliche, ja sogar männliche Brüste, die oft einen ganz reputir-

lichen. Grad der Ausbildung erreichen, mit Milch versehen waren. Merkwürdig ist die von Dr. Waddy *) mitgetheilte Beobachtung in Betreff einer 61jährigen Frau, welche ohne vorhergegangene Schwangerschaft ein Enkelkind säugte. Nicht uninteressant sind die Fälle, wo die Brüste an ungewöhnlichen Orten, z. B. an einer Wade, vorkommend gleichfalls Milch absonderten. Gar nicht selten ist es weiter, daß unfruchtbare Ziegen durch Manipulation am Euter zur Milchsekretion angeregt werden. Ein Ziegenbock in einem Meierhofe in der Umgegend von Göttingen mußte zeitweilig gemolken werden.

Ad IV. und V. Daß die Weinhefenfarbe der Scheidenschleimhaut nicht den diagnostischen Werth habe, den man ihr beilegte, hat sich bereits herausgestellt; daß auch die Gegenwart einer käsestoffartigen Substanz, des sogenannten Kiesteins, im Urin nur ein bestätigendes, nicht aber ein für sich allein beweisendes Symptom sei, hat gleichfalls seine Richtigkeit.

§. 176.

So schwankend die bisher angeführten Zeichen der Schwangerschaft sind, so gibt es doch auch bestimmtere, welche aus der deutlich erkennbaren Gegenwart des Kindes hervorgehen. Hieher ist zu rechnen die Kindesbewegung. Da dieselbe aber nach Bedarf der Mutter entweder geläugnet, oder vorgegeben werden kann, so ist sie nur dann von Werth, wenn man sich selbst durch das Anlegen der flachen Hand an den mütterlichen Unterleib von dessen Gegenwart überzeugen kann, obwohl Blundell von einer Frau erzählt, welche durch gewisse Zusammenziehungen der Bauchmuskeln die Kindesbewegungen so genau nachzuahmen vermochte, daß die Ärzte sie für schwanger zu halten versucht worden wären, hätten nicht andere Umstände dagegen gesprochen.

Kindestheile selbst können entweder durch die Bauchdecken oder bei der innern Untersuchung durch die Scheide gefühlt werden, was aber erst bei einem gewissen Grade der Ausbildung der Frucht möglich ist; nebstbei muß auf eine Täuschung durch das Fühlen von harten, höckerigen Erhabenheiten durch die Bauchdecken, von Ent-

*) Fror. Notiz. IX. 180.

artungen der Unterleibseingeweide herrührend, Bedacht genommen werden.

Nur dann, wenn bei der innern Untersuchung der Finger entweder durch das Scheidengewölbe oder durch den geöffneten Muttermund unverkennbare Merkmale eines vorhandenen Kindestheiles, z. B. des Kopfes mit seinen Nähten und Fontanellen, erkennt, kann Schwangerschaft selbst bei Komplikation mit Krankheitszuständen mit Gewißheit diagnostizirt werden, besonders wenn der durch die Bauchdecken hörbare Herzschlag des Kindes vernommen wird, der nicht nur dessen Gegenwart, sondern auch dessen Leben anzeigt. Der Herzschlag des Kindes geschieht 130 — 140 Mal in der Minute, ist in den verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft der Zahl nach wenig verschieden, und stimmt mit dem Herzschlage der Mutter nicht überein.

Zwillingsschwangerschaften lassen sich oft dadurch erkennen, daß die Herzschläge der Früchte der Zahl und Stärke nach verschieden sind.

§. 177.

So lange der Gerichtsarzt sich nicht mit Bestimmtheit für das Vorhandenseyn der Schwangerschaft oder gegen dasselbe erklären kann, hemmt er jedes weitere richterliche Verfahren, bis die Zeit bestimmter den Sachverhalt aufklärt, und Henke*) bemerkt in dieser Beziehung ganz richtig: In sehr schwierigen und zweifelhaften Fällen entscheidet die Zeit; denn regelmäßige Schwangerschaften, bei welchen die Frucht im Uterus sich befindet, endigen gemeiniglich mit Ablauf von 9 Sonnenmonaten, oder 40 Wochen, und währen nur in seltenen Fällen etwas länger. Befindet sich freilich die Frucht außerhalb der Gebärmutter, in der Bauchhöhle, Mutterröhre, so ist die Diagnose noch schwieriger, und nur die ungewöhnlichen Erscheinungen, welche diese Arten von Schwangerschaft begleiten, werden auf die richtige Bahn der Erkenntniß leiten, wobei aber eine längere Beobachtung unerläßlich ist.

*) Lehrbuch der ger. Medizin.

§. 178.

Wird nun eine Schwangerschaft vorgegeben, so können folgende 3 Fälle eintreten: die Person ist entweder entschieden nicht schwanger, indem keine Erscheinung bei der Untersuchung vorgefunden wird, die für eine Gravidität spräche, oder es ergibt sich aus dem Befunde eine ausgesprochene Schwangerschaft, oder sie ist zweifelhaft, indem die charakteristischen Erscheinungen fehlen, und die vorhandenen eben so gut auf Schwangerschaft als auf Krankheitszustände bezogen werden können. Derlei Krankheitszustände sind vielgestaltet; aus mehreren nur ein Beispiel. Der verdienstvolle Herr Prof. Bochdalek machte die Sektion einer Weibsperson, deren Hymen verschlossen und deren Gebärmutter durch das zurückgehaltene Menstrualblut so ausgedehnt war, wie es im 6ten Monate der Schwangerschaft der Fall zu seyn pflegt.

§. 179.

Zeit, Beobachtung, wiederholte Untersuchung, Erforschung des moralischen Charakters werden hierüber den erwünschten Aufschluß geben.

§. 180.

Bei einer angeschuldigten und verheimlichten Schwangerschaft wird das so eben Gesagte als Anhaltspunkt zu gelten haben, um der Sache auf den wahren Grund zu kommen.

§. 181.

Zuweilen wird vom Gerichte die Frage aufgeworfen, ob Weibspersonen bis zum Ende ihrer Schwangerschaft über diesen Zustand in Ungewißheit bleiben können, was solche, die des Kindesmordes angeklagt sind, mit dem Vorgeben behaupten, daß sie in einer ungünstigen Lage ohne Ahnung von der Geburt überrascht worden sind. Foderé, Henke, Mende und Devergie führen Beispiele von verheiratheten Frauen an, die bis zur Niederkunft über ihre Schwangerschaft in Ungewißheit waren.

Wenn die in Untersuchung stehende Weibsperson geistesschwach und stumpfsinnig ist, wenn sie von den Geschlechtsverrichtungen gar

keine Kenntniß hat, wenn sie selbst den auffallendsten Vorgängen in ihrem Körper keine Aufmerksamkeit zuwendet, wenn sie von dem Wahne befallen ist, daß ein einmaliger, im Stehen, im Bade, oder während der Menstruation ausgeübter Beischlaf nicht fruchtbar seyn könne, wenn die Schwängerung im Zustande des Rausches, der Betäubung, einer Ohnmacht, unbewußt der Geschwächten, vor sich ging, wenn Krankheiten unterliefen, welche das Daseyn der Schwangerschaft in den Hintergrund drängten: so kann, wenn sonst die übrigen Umstände nicht widerstreiten, der Angabe des Nichtwissens um die Schwangerschaft der Glauben nicht entzogen werden. Die Medizinal-Deputation in Breslau ging in einem Gutachten noch weiter und sprach sich dahin aus: „Wir müssen bemerken, daß uns mehrere Fälle bekannt sind, wo selbst erfahrene Frauen, die mehrere Kinder geboren hatten, in einer spätern Schwangerschaft über ihren Zustand bis zu ihrer Niederkunft in Ungewißheit blieben."

Die Geburt.

§. 182.

Die Frucht am Baume macht die Stadien ihrer Entwicklung durch, und reift der Trennung vom nährenden Stamme entgegen. So der befruchtete Keim im Schoße der Mutter. Nachdem er alle Metamorphosen seiner Bildung nach bestimmten Gesetzen durchwandert, und nach 9 Monaten dahin gelangt ist, auch getrennt vom mütterlichen Boden sein Leben auf eigene Rechnung fortzusetzen, wird der mikroskopisch kleine Keim, mittlerweile zu einem ganz respektabeln Weltbürger herangewachsen, durch einen eigenthümlichen physiologischen Vorgang — die Geburt — an das Tageslicht gebracht.

Die Geburt soll für jetzt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, und zwar zuerst die Erscheinungen, die eine Gebärende darbietet.

§. 183.

Durch die Zusammenziehung der Gebärmutter und mittelst der Beihülfe der Bauchpresse wird die Frucht und Nachgeburt aus dem Bereiche der Mutter geschieden. Die Geburt tritt ein, nachdem

die Menstruation 9 Mal ausgeblieben ist, und der Eierstock zu der zum 10ten Male wiederkehrenden Menstruation sich anschickt. Es äußern sich sodann selbst Gebärbestrebungen, wenn die Frucht außerhalb der Gebärmutter sich befindet. Die Dauer der normalen Geburt erstreckt sich durchschnittlich auf 12 Stunden; kann jedoch in 1—2 Stunden vollendet seyn, und sich selbst 2—3 Tage hinziehen. Die meisten Geburten erfolgen Nachts. Die Zusammenziehungen der Gebärmutter werden, weil sie mit größern oder geringern Schmerzen verbunden sind, Wehen genannt. Dieselben sind bei manchen Individuen sehr bedeutend, bei andern minder stark, bei andern mit krampfhaften Erscheinungen vergesellschaftet. Bei manchen Frauen sind die Wehen so gering, und die Geburt geht so schnell vor sich, daß sie selbst auf dem Nachtstuhle niederkommen; auch erfolgte sie schon in einzelnen Fällen nach dem Tode der Mutter. Der Geburtsakt kann in 5 Perioden eingetheilt werden, und zwar nach der Heftigkeit, Ausbreitung der Gebärmutterzusammenziehungen und nach der Station, auf der sich der Kopf des Kindes während seines Marsches aus der dunkeln Region in die schöne Welt befindet. In dieser Beziehung gibt es Anfangswehen (dolores praesagientes); es folgt Ziehen und Spannen, welches sich von der Kreuz- und Lenden- bis in die Scham-Gegend erstreckt, sie dauern mehrere Stunden; der Muttermund wird durch sie 2″ weit eröffnet.

Die dolores praeparanles erstrecken sich vom Kreuz bis in die Knie, wobei die Gebärende zu zittern und zu wanken anfängt. Sie dauern 2 — 4 Stunden. Der Muttermund wird so weit geöffnet, daß die Eihäute durchtreten (d. h. die Blase sich stellt) und springen.

Die Treibwehen (dolores propellenles) erstrecken sich von der Kreuz- und Nabel-Gegend bis zu den Füßen; es entsteht Beschleunigung des Pulses und des Athmens, Hitze und Schweiß stellt sich über den ganzen Körper ein, und nach dem Gesetze der Mit- und Reflexbewegung wird durch die Bauchpresse die Geburtsarbeit unterstützt. Der Gebärmuttermund zieht sich über den Kopf zurück, welcher sich drehend in der Schamspalte zeigt. Die Schüttelwehen (dolores conquassantes), oder die eigentlichen Geburtswehen, die an Heftigkeit alle andern übertreffen; Kopf und Körper werden

aus den Geburtstheilen hervorgeschoben. Nach einiger Zeit Ruhe treten die Nachgeburtswehen ein, wobei wegen Zerreißung von Gefäßen, Zusammenziehung der Gebärmutterwände und Verengerung der Gebärmutterhöhle mehr oder weniger Blut entleert wird. Dies der normale Verlauf; doch wie viele Verschiedenheiten, krankhafte Erscheinungen, mitunter der gefährlichsten Art, weiset die Erfahrung nach! Wie anders, da vor der Niederkunft jedem, selbst dem muthigsten Weibe, bangt, da jede die Wahrheit der uralten Drohung: „Mit Schmerzen sollst du deine Kinder gebären," unter Lebensgefahr immer und immer neu bestätigen muß!

Nach der Geburt tritt die durch 2—3 Wochen dauernde Wochenreinigung (fluxus lochiorum) auf. Die hiebei abgehende Flüssigkeit ist anfangs blutig, roth, coagulirt, darauf wird sie braun, übelriechend; nach und nach vermindert sie sich, wird blutwasserartig, zuletzt schleimig, bis sie endlich ganz versiegt. Daß die Dauer und Menge dieser Sekretion bei verschiedenen Individuen verschieden sei, bedarf keiner Erwähnung.

§. 184.

Zeichen einer vor sich gegangenen Geburt.

Es ist in dieser Beziehung zu unterscheiden: ob über eine vor Kurzem erfolgte Geburt, oder über eine, welche bereits vor längerer Zeit stattgefunden, geurtheilt werden soll? Die Merkmale einer kürzlich überstandenen Geburt sind:

1) Milch in den Brüsten.
2) Sehr schlaffe, faltige Bauchdecken mit dunkelrothen Querstreifen.
3) Dunkelbraune Farbe des Bauches, besonders von der weißen Bauchlinie abwärts.
4) Über den Schambeinen durch die Bauchdecken fühlt man die kuglichte, harte, ausgedehnte Gebärmutter.
5) Die äußern Geschlechtstheile sind geschwollen, bräunlich, oft auch wund, entzündet, sehr empfindlich, das Schamlippenbändchen, wohl auch das Mittelfleisch frisch eingerissen, was besonders wichtig bei verheimlichten Geburten ist.
6) Die Mutterscheide sehr weit, erschlafft, ihre innern Wände ohne Falten und Runzeln.

7) Die Wochenreinigung geht vor sich, und ist entweder blutig, schleimig u. dgl.

8) Der Scheidentheil der Gebärmutter steht sehr tief, die Lippen des Muttermundes sind angewulstet, oft eingerissen.

9) Der Muttermund offen. Puerperalgeschwüre und

10) die eigenthümlich riechenden Wochenschweiße schließen sich mit mehr oder weniger deutlichen Fieberbewegungen diesem Zeichen an.

11) Das Allgemeinbefinden ist in der Regel etwas getrübt, obgleich nicht zu übersehen, daß Frauenzimmer, die heimlich geboren, gleich nach der Geburt die allerschwersten Arbeiten verrichtet haben, wie z. B. Waschen, weshalb stets der Symptomenkomplex zu Rathe zu ziehen ist.

§. 185.

Nachdem nun das Geburtsmanöver aufgeführt worden ist, drängt sich die Frage auf: Kann eine Schwangere das Bevorstehen der Geburt verkennen, und daher unvorsätzlich von ihr an unpassenden Orten überrascht werden?

Obwol sich das Herannahen der Geburt durch gewisse Symptome im Körper kund gibt, so ist doch auch, besonders bei obwaltendem Zweifel über den wirklichen Bestand der Schwangerschaft, der Fall denkbar, daß das Herannahen der Geburtsarbeit durch den Gedanken einer vermeintlichen Krankheit in Zweifel gestellt werden, und die Mutter dann zu entschuldigen seyn dürfte, wenn das Kind, an einem heimlichen Ort geboren, durch Mangel an Pflege umkam; wenn an dem Kinde Verletzungen bemerkbar sind, die sie vom Sturze aus den Genitalien auf die Erde entstanden herleitet; wenn die Frucht in Aborten, in Nachtstühlen den Tod findet, und die Mutter zu ihrer Entschuldigung den vorerwähnten Umstand geltend macht.

§. 186.

Eine andere, gleich wichtige Frage, ist die: ob eine Schwangere im bewußtlosen Zustande gebären könne? Die Geburt ist ein physiologischer Vorgang im weiblichen Organismus, der weder an die Willkühr, noch an das Bewußtseyn der Kreisenden strenge ge-

bunden ist. Es kann bei ihrem Eintritte die Gebärende durch eine Ohnmacht oder Eklampsia das Bewußtseyn verlieren, und dieses durch Anwendung von Instrumenten nicht zurückkehren, ja es gibt glaubwürdige Beispiele, daß bei Scheintod, selbst wirklichem Absterben der Mütter, Kinder dennoch durch die Thätigkeit des Gebärorganes zur Welt gefördert wurden.

§. 187.

Viel beschäftigten, besonders vordem, Juristen und Gerichtsärzte die Spätgeburten. Wir wollen sie gleichfalls zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Die Natur hat die Schwangerschaftsdauer bei dem menschlichen Weibe auf 40 Wochen festgesetzt, wo alsdann die Frucht von der Mutter sich trennt, um ein selbstständiges Leben fortzuführen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit die Ausschließung der Frucht nicht, so haben wir eine Spätgeburt.

§. 188.

Manche Zweifel wurden gegen sie erhoben, und zwar sagte man:

1) Die Natur habe bei allen lebendig gebärenden Thieren eine bestimmte Schwangerschaftsdauer festgesetzt, eine solche muß daher auch bei den Menschen statthaben. Allein Spätgeburten können nur durch die Erfahrung konstatirt werden, und diese hat sie bei Thieren sowol als bei den Menschen außer Zweifel gestellt.
2) Die Ursachen, welche ein Kind länger im Mutterleibe zurückhalten sollen, würden vielmehr das Kind tödten und abtreiben. Bei diesem Einwurf ist aber zu bedenken, daß zu einer Fehl- und Frühgeburt stets eine Disposition gefordert werde, ohne welche wol auf nachtheilige Einflüsse Krankheiten der Mutter und Frucht entstehen können, letztere aber nicht nothwendig abzugehen braucht.
3) Gegen die Glaubwürdigkeit der Spätgeburten spräche der Umstand, daß sie immer entweder Wittwen betrafen, welche ihre posthumos als legitim erweisen, oder welche ihre Alimentations- und Ehe-Klagen begründen wollten. Die übrigens richtige Einwendung fordert jedenfalls zur Vorsicht auf,

damit Betrügereien nicht Vorschub geleistet werde, findet jedoch darin seine Erklärung, daß sich bei Wittwen die meiste Veranlassung zu diesen Untersuchungen findet, und die Erfahrung hat auch bei verheiratheten Frauen das Vorkommen von Spätgeburten außer Zweifel gesetzt.

4) Wenn Gesetze Spätgeburten schützen, so werde den Wittwen Zeit eingeräumt, sich durch einen vorgeblichen Posthumus der Erbschaft ihrer Männer zu versichern. Da Spätgeburten nicht in Abrede zu stellen sind, und vom ärztlichen Standpunkte aus ein bestimmter, durchaus nicht zu überschreitender Termin für das Fruchtleben nicht aufgestellt werden kann, so ist das Gesetz nur human zu preisen, wenn es darauf die gebührende Rücksicht nimmt, und ganz zu billigen ist die Bestimmung des §. 138. Hptst. III. des b. G.B., welche Kinder, die nach geschlossener Ehe im 10ten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geboren werden, unbedingt für ehelich erklärt, und die nach dem 10ten Monate gebornen als nicht unbedingt illegitim der Untersuchung von Kunstverständigen unterwirft. Mit dieser gesetzlichen Anordnung sind auch die römischen Gesetze in Einklang.

§. 189.

Bei den Untersuchungen über eine angebliche Spätgeburt ist zuvörderst das Kind zu berücksichtigen. Ein solches muß wenigstens alle Zeichen der Reife an sich tragen, wenn es nicht einen höhern Grad der Ausbildung zeigt; letztere gibt sich durch eine beträchtlichere Länge, schwereres Gewicht, durch größern Durchmesser des Kopfes, durch härtere Kopfknochen, durch geschlossenere Fontanellen und Nähten kund. Nicht zu läugnen ist es übrigens, daß Krankheiten der Mutter und der Frucht auf die Ausbildung der letztern einen unverkennbaren Einfluß üben. Ist demnach ein angeblich überreifes Kind schwächlich, kränklich und mager, so gibt dieses keinen hinreichenden Grund ab, die Möglichkeit einer Spätgeburt deshalb in Zweifel zu ziehen, selbst wenn man den Umstand geltend machen wollte, daß sehr schwächliche und kränkliche

Mütter bisweilen starke und kräftige Kinder zur Welt gebracht haben.

§. 190.

Auch in Betreff der Mutter werden zum Beweise einer Spätgeburt Erhebungen nöthig, und zwar:

1) ob die Zeugungsfähigkeit des Ehemannes zur Zeit des letzten Beischlafes erwiesen sei, wobei zu merken, daß nicht eine jede Krankheit, namentlich die Lungensucht, die Vollziehung des Beischlafes unmöglich mache.
2) Ob die Frau ihre Schwangerschaft zeitig angegeben hat, und ob erweislich die gewohnten Zufälle der Schwangerschaft vorhanden waren, was freilich oft aus Schamhaftigkeit oder Unkenntniß der Folgen der Verheimlichung unterbleiben kann.
3) Ob fühlbare, zumal auch von sachverständigen Zeugen wahrgenommene Bewegungen der Frucht zwischen dem 5ten bis 6ten Monat nach dem angegebenen Beischlafe sich gezeigt haben?
4) Ist zu erheben, ob sich am regelmäßigen Ende der Schwangerschaft Wehen eingefunden haben, ob Fruchtwasser abgegangen ist, und überhaupt die Erscheinungen einer hereinbrechenden Geburt aufgetreten sind, welche aber wieder verschwanden, um sich zu bestimmten Zeiten zu wiederholen.
5) Ob sich Ursachen ausfindig machen lassen, von denen bekannt ist, daß sie eine Spätgeburt zur Folge haben können? In dieser Beziehung sind die Erfahrungen über verlängerte Schwangerschaft und verspätete Geburt von Osiander höchst beachtenswerth, welcher sich also äußert:
   a) Die stets am Ende der 40sten Woche eintretenden Wehen können durch mancherlei Ursachen so geschwächt und verändert werden, daß sie den Muttermund nicht gehörig ausdehnen, oder an sich nicht im Stande sind, eine Frucht zur Welt zu befördern.
   b) Darin liegt gar nicht selten die Verzögerung der Geburt auf mehrere Tage, aber auch in seltenen Fällen auf mehrere Wochen.
   c) Im letztern Falle muß eine große Schwäche der Gebärmutter vorausgesetzt werden, in deren Folge mehrere auffallende Krankheitssymptome entstehen.

d) Das erste ist: Die Gebärmutter wird der Schwangern wegen schneller Zunahme des Volumens lästig; es entsteht Wassersucht des Eies, bei welcher jedoch das Leben der Frucht immer fortwähren kann.
e) Auch die Füße und äußern Geschlechtstheile der Schwangern schwellen an; letztere mitunter außerordentlich.
f) Von Zeit zu Zeit, manchmal täglich zu bestimmter Stunde, manchmal erst nach mehreren Tagen kommen neue Wehen, aber nur unvollkommene, blos an der obern Hälfte der Gebärmutter, zuweilen ganz unmerkliche.
g) Der Muttermund bleibt aber immer in einer und derselben Ausdehnung, wie bei den ersten Wehen, und kann so 4—5 Wochen lang immer nur 2 Finger breit geöffnet seyn.
h) Die Frucht ist entweder sehr ruhig, jedoch lebend, oder von Zeit zu Zeit sehr unruhig, aber nicht anhaltend, mitunter sind gar keine Bewegungen mehr zu fühlen, ohne daß jedoch die Frucht abgestorben ist.
i) Das Fruchtwasser ist zuweilen eine geraume Zeit vor der Niederkunft abgeflossen, hat sich jedoch immer wieder angesammelt, oder die Ansammlung hat ohne irgend einen Abfluß auf eine recht auffallende Weise zugenommen.

Dem erfahrenen Osiander gilt als meiste Ursache der Spätgeburt eine große Schwäche der Gebärmutter, die gemeiniglich mit bald vorangehender, bald gleichzeitig eintretender allgemeiner Schwäche des Körpers verbunden ist. Die Gelegenheitsursachen sind nach ihm theils psychische, wie: Gram, Kummer, Sorgen, Verdruß, Ärger, heftiger Schrecken während der Schwangerschaft; theils physische, wie: vorausgegangene starke Blutflüsse und Frühgeburten, entkräftende Krankheiten, besonders Krämpfe, Epilepsie, Starrsucht, langes Stillen noch während der Schwangerschaft, vieles Nachtwachen, Anstrengungen, Mangel an Nahrungsmitteln, örtliche Krankheiten in der Nähe der Gebärmutter, z. B. Abscesse, lange Krankheiten und allmäliges Absterben der Frucht; theils mechanische, z. B. übermäßige Ausdehnung der Gebärmutter in der vorausgegangenen Schwangerschaft durch

Zwillinge, Drillinge u. s. w. Es wurde bereits schon bei den Symptomen der Schwangerschaft angeführt, daß zu gewissen Zeiten die Beschwerden derselben bedeutender sind, als zu andern. Auf die Spätgeburten scheint nun auch eine auffallend nasse und warme Witterung fördernd zu wirken, und diese Thatsache liegt um so näher, weil bekanntlich gerade diese Witterungsbeschaffenheit die Muskulatur erschlafft, und eine erschlaffte Faser energielos ist, daher auch die Gebärmuttermuskeln zur Vollführung der Geburtsarbeit zu kraftlos sind.

6) Ist zu erheben: wie die Geburt selbst abgelaufen ist? Die Geburt eines überreifen Kindes wird theils wegen der bereits abgegangenen Wässer, theils wegen der weit vorgeschrittenen Entwicklung der Frucht sehr schwierig seyn, und meistens der Instrumentalhülfe benöthigen.

7) Erwiesene Unbescholtenheit und guter Ruf der betreffenden Frauensperson legen ein großes Gewicht in die Wagschale zu ihrem Besten, so wie der Umstand, daß eine ähnliche Geburtsverzögerung bei ihr schon stattgefunden hat.

Von den unterschobenen Geburten.

§. 191.

Vielfache Debatten veranlaßten sonst die unterschobenen Geburten. Obwol in der Neuzeit die Verhandlungen darüber seltener geworden sind, so wollen wir dennoch den Gegenstand in Kürze berühren. Bei einer unterschobenen Geburt wird ein fremdes Kind für ein von einer bestimmten Person und zu einer bestimmten Zeit geborenes ausgegeben.

§. 192.

Kinder werden unterschoben von ledigen Personen, um eine Heirath zu betreiben, oder Entschädigung zu erhalten; von unfruchtbaren Frauen, oder solchen, die eine Mole, ein todtes Kind, ein Mädchen zur Welt gebracht haben, während sie ein lebendes Kind, oder einen Knaben wünschten. Aber auch Andere können

wider Wissen und Willen der Gebärenden oder Eltern ein neugeborenes, oder ein bereits herangewachsenes, oder eine Mutter ihr eigenes, früher verheimlichtes Kind unterschieben.

§. 193.

Das politische Mittel, dem Verdachte eines solchen Betruges vorzubeugen, ist die Anstellung gerichtlicher Zeugen, welche nach dem römischen Rechte bei der Geburt zugegen seyn müssen. So hat Constantia, die Gemahlin Heinrichs des VI., öffentlich unter einem in der Kirche aufgeschlagenen Zelte geboren *). Das Mittel, eine geschehene Unterschiebung auszumitteln, ist die, freilich nicht immer hinreichende, ärztliche Untersuchung.

§. 194.

Hat eine Person, die im Verdachte steht, kürzlich ein Kind unterschoben zu haben, nicht geboren, so wird der Mangel der Kennzeichen einer vorangegangenen Geburt den Betrug aufdecken.

§. 195.

Wird aber die Untersuchung einer Person, die ehedem geboren hat, lange nach der Unterschiebung vorgenommen, so ist die Ausmittlung schwierig; denn bei der Untersuchung findet man alle Merkmale einer erfolgten Niederkunft, und die Vergleichung des Kindes mit der Geburtszeit läßt sich so genau nicht anstellen, da schon ein Unterschied zwischen einem Kinde von 4 und 6 Wochen schwer, und bei älteren Kindern um so schwieriger von Monaten und Wochen angegeben werden kann.

§. 196.

Auch aus der Ähnlichkeit und Unähnlichkeit des Kindes mit den Eltern läßt sich, außer wenn es von Personen aus verschiedenen Menschenracen erzeugt worden ist, nicht zuverläßig auf die Abstammung schließen.

§. 197.

Hat eine Frau erst kürzlich geboren, so kommt es in Hinsicht der Möglichkeit der Ausmittlung der Wahrheit darauf an: ob sie

*) Müller, gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. I. S. 353.

ein mit der Geburtszeit übereinstimmendes, oder nicht übereinstimmendes Kind unterschoben habe. Der erste Fall ist durch die ärztliche Untersuchung nicht auszumitteln; denn die Frau kann sich mit den Kennzeichen einer Kindbetterin und einem Kinde ausweisen, das seinem Alter nach mit der Geburtszeit vollkommen übereinstimmt. Hier muß der Richter den Betrug durch eidliche Einvernehmung der Hebamme, oder der bei der Geburt gegenwärtig gewesenen Personen, zu erforschen suchen. In manchen Fällen könnte die genaue Ausmessung der Durchmesser des Beckens, und die Vergleichung derselben mit dem Kopfe des Kindes, Aufschluß geben; wenn nämlich das Mißverhältniß zu groß wäre, oder wenn am Becken Mißbildungen gefunden würden, welche die Geburt ohne Anwendung von Instrumenten, ohne beträchtliche Verletzung des Kindskopfes, oder überhaupt die Geburt eines reifen Kindes nicht möglich machen. Ist aber unter obigen Umständen ein mit der Geburtszeit nicht übereinstimmendes Kind unterschoben worden, dann ist der Betrug aus der Beschaffenheit des neugebornen Kindes, in manchen Fällen auch aus der des Nabelstranges zu enthüllen.

Zahl der auf einmal geborenen Früchte.

§. 198.

Es gibt nichts Neues unter der Sonne; und doch wird die Mutter sammt ihren Früchten sowol von Laien als Gelehrten angestaunt, wenn sie deren mehrere zugleich zur Welt bringt. Von Laien, weil dies Ereigniß nicht alltäglich vorkommt, von Gelehrten, weil es immerhin ein Gegenstand ist, der Materiale zum Denken bietet. Wir wollen auch hierüber einige Worte fallen lassen. Das menschliche Weib ist eigentlich nur eingebärend, und eine größere Zahl von Kindern bei einmaliger Niederkunft gehört zu den Seltenheiten. Sehr fruchtbar dagegen sind die Pflanzen und niederen Thiere; so z. B. liefert ein Mohnkopf gegen 32,000 Saamenkörner, eine Ulme jährlich 100,000 Saamen, in einem Karpfen zählt man 342,000 Eier. Nach Fontana's Berechnung wäre ein Bilsenkrautstock im Stande, binnen 4 Jahren sich so zu vervielfältigen, daß die ganze Erdoberfläche davon bedeckt würde;

ein einziges Paar Häringe würde nur 10 Jahre brauchen, um mit seiner Nachkommenschaft den ganzen Ocean zu bevölkern. Beim Menschen darf man etwa auf 90 Geburten eine Zwillingsgeburt annehmen. Die Entstehung derselben rührt wohl in den meisten Fällen von dem Bersten zweier Graaf'schen Bläschen her, wie wir es auch bei Thieren beobachten, welche mehrere Junge werfen; indeß kommt es auch vor, daß in einem Graaf'schen Bläschen zwei Eierchen, oder in einem Ovulum zwei Dotter vorhanden sind. Von Drillingsgeburten rechnet man auf 8000 Geburten eine, Vierlings-, Fünflings- und Sechslings-Geburten gehören zu den größten Seltenheiten; Siebenlingsgeburten sind noch nicht durch glaubhafte Beispiele dargethan; von Vierlingen hat man Beobachtungen, daß das eine oder andere Kind am Leben geblieben ist, nicht aber von Fünflingen. Die Römer haben nur Drillinge anerkannt, welche glücklich geboren und groß gezogen werden könnten.

Wenn bei einer Zwillings- oder Drillings-Geburt aus Unachtsamkeit oder Übereilung vergessen worden ist, dasjenige Kind zu bemerken, welches zuerst auf die Welt gekommen ist, so erklären gemeiniglich die Gerichtsärzte jenes für das Erstgeborene, das sich durch Stärke, Größe, Munterkeit, überhaupt durch Merkmale der Reife und Vollkommenheit vor den andern auszeichnet.

Dieser Entscheidungsgrund ist bei dem Mangel eines bessern wol plausibel, jedoch blos willkührlich; indem nicht die Größe und Stärke, oder die frühere Geburt, sondern die Lage der Zwillinge in der Gebärmutter die Erstgeburt unter diesen bestimmt. Die Talmudisten suchen es durch ein Beispiel anschaulich zu machen, daß bei Zwillingsgeburten dem zuletzt Gebornen das Majorat zukomme. Von zwei Kugeln, die in eine enge Röhre fallen, komme die früher hineingeschobene später wieder heraus.

§. 199.

Müssen Zwillinge durch den Kaiserschnitt entbunden werden, so entscheidet, wie so oft im Leben, der Zufall; der ist der Erstgeborene, den der Geburtshelfer zuerst an das Tageslicht bringt.

Von den Mißbildungen.

§. 200.

Es ist immerhin ein großes Unglück für Eltern, wenn ihnen statt eines wohlgebildeten Kindes eine Mißgestalt geboren wird. Vor Zeiten hatte die Mutter nebst dem erklärlichen Schmerze noch die Verachtung ihrer Mitmenschen zu ertragen, weil man dafür hielt, daß sie mit dem bösen Geiste Gemeinschaft habe. Fällt gleich in unsern Tagen dieser Vorwurf weg, so wird sie doch hie und da mit scheelen Augen angesehen, weil die Masse sich dennoch nicht gänzlich losreißen kann — vom Aberglauben. — Das Reich dieses Phantoms schmilzt wie Schnee an der Sonne in dem Maße, als die Naturwissenschaften kultivirt werden. Wo der Mensch mit der Fackel der Vernunft den Faden zwischen Ursache und Wirkung aufspäht, da schwindet die Brut des Sumpfes, der Dummheit und Roheit, deren Ausbrüchen Mißgestalten sonst nicht selten als Opfer fielen. Wir werden die Mißbildungen nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft behandeln, hauptsächlich aber die Ursachen derselben, in so weit sie bisher erforscht sind, und die Rechte, die diese Wesen im Leben beanspruchen, besonders hervorheben.

§. 210.

Mißgeburten (monstra) in der engern und eigentlichen Bedeutung heißen von Menschen erzeugte und geborene Früchte, denen zum Leben unentbehrliche Organe mangeln, oder so regelwidrig gebildet sind, daß solche Geschöpfe nicht selbstständig fortleben können, folglich bald nach der Geburt sterben. Da man aber an ihnen dennoch deutliche Spuren der menschlichen Bildung wahrnimmt, sie auch vor der Geburt, oft selbst nach derselben mehr oder weniger lang gelebt haben, so sind sie von den Molen, als gänzlich unbelebten Gebilden, wesentlich verschieden.

§. 202.

Zu den eigentlichen Mißbildungen gehören Früchte, denen der Kopf und mit ihm das Gehirn fehlt (acephali); Früchte mit unvollkommener Schädelbildung und mit zum größten Theile fehlendem Gehirne (hemicephali); Früchte, bei denen die Höhlen, welche wichtige Organe einschließen, sich nicht geschlossen haben (Kopf-,

Brust-, Bauch- und Rückenmarks-Höhle), so daß bei diesen widernatürlichen Spaltungen jene Organe theilweise oder ganz außerhalb der Höhlen frei zu Tage liegen (ectopia viscerum); Früchte, die ein ganz verbildetes Gesicht haben, so daß ein einfaches oder ein aus zwei zusammengeschmolzenes Auge in einer einzigen Augenhöhle liegt (cyclopia), die Nase fehlt, oder nur ein rüsselartiger Körper über dem Auge liegt, wobei auch der Mund ganz mangeln kann; Früchte ohne Lungen, ohne Herz, Früchte, bei welchen die beiden untern Gliedmassen der Länge nach mit einander verwachsen sind, und sich entweder mit zwei vereinigten Füßen oder nur mit einem einzigen endigen (monopodia, Sirenenbildung). Olof Acrell*) beschreibt einen in Schweden geborenen Menschen, der wie eine Baßgeige aussah.

Es gehören hieher diejenigen Früchte, bei welchen der Schädel mit dem Gehirne oder die Wirbelsäule mit dem Rückenmarke, oder beide zugleich doppelt vorhanden sind, Doppelmißgeburten, welche verschiedener Art sind.

1) Es sind zwei völlig getrennte Köpfe mit zwei Hälsen, aber einfacher Brust- und Bauch-Höhle, mit einer verschiedenen Anzahl von obern und untern Gliedmassen.
2) Kopf, Hals und Brust sind doppelt, die Vereinigung findet am Bauche statt, dabei vier obere, zwei, aber auch vier, untere Gliedmassen.
3) Zwei vollkommen getrennte Körper sind am Kreuz- und Steiß-Bein, oder durch häutige Verbindung an der vordern Rumpffläche verbunden.
4) Eine größere, gewöhnlich vollkommen gebildete Frucht trägt an der Brust oder am Bauche eine kleinere, aus wenigen Theilen gebildete Frucht.
5) Die Köpfe sind so vereinigt, daß zwei Gesichter an entgegengesetzten Seiten sind (janiceps), dabei ein doppelter Rumpf.
6) Der Rumpf ist doppelt, dagegen sind die Köpfe in einen verschmolzen.
7) Jene Fälle, in welchen der Körper der einen Frucht den einer andern ganz in sich aufgenommen hat (foetus in foetu).

*) Haller's Vorles. über ger. Arz. Bd. I. S. 89.

Anmerkung. Unter den Doppelmißgeburten, welche ihr Leben fortsetzten, nehmen eine gewichtige Stelle die bekannten ungarischen Schwestern, Helena und Judith, ein, welche i. J. 1701 geboren, bis in ihr 22stes Jahr lebten. Die Verwachsung beider Körper fand an den hintern Flächen am Kreuzbein, etwas mehr seitlich, statt, daher auch beide Mädchen nebeneinander sitzen und in einer gemeinschaftlichen Richtung langsam vorwärts gehen konnten. Der untere Theil des Mastdarms, der After und die innern Geschlechtstheile waren beiden gemeinschaftlich, und zwischen den 4 Beinen so verborgen, daß sie bei aufrechter Stellung nicht zu sehen waren. Der obere Theil des Mastdarms, die Mutterscheide, die Klitoris, Mündung der Harnröhre und alle übrigen Organe waren doppelt.

Aus unserer Zeit gehören die Siamesischen Zwillingsbrüder Chang und Eng hieher, welche am untern Ende des Brustbeins mit einander verbunden sind. Sie kamen 1811 auf die Welt. Selbst jene Früchte, die eine kleinere unvollständige Frucht mit sich tragen, können am Leben bleiben. In 7 Fällen erfolgte der Tod bei angeborner Spaltung der Rückenmarkshöhle (spina bifida) erst nach Jahren, selbst nach 22 Jahren (Camper); auch ist ein Fall bekannt, in welchem ein Kind, dem vom Nabel an nach unten alle Bedeckungen des Unterleibes fehlten, über das dritte Jahr hinaus gesund blieb.

§. 203.

Ungestaltete (portenta) heißen solche menschliche Geschöpfe, die zwar der Leibesbildung nach lebensfähig sind, an denen sich aber dennoch eine so ungewöhnliche Bildung der Theile zeigt, daß hiedurch ihre Ansprüche auf einzelne oder mehrere bürgerliche Rechte aufgehoben oder zweifelhaft werden.

§. 204.

Nach den äußern Ursachen theilt man die Mißgestalteten sehr zweckmäßig

1) in solche mit Mangel gewisser Theile (m. per defectum) ein. Es sind hieher zu zählen: Früchte, deren Hirnhäute, oder andere minder wesentliche Hirntheile, einzelne Theile der Gliedmassen, einzelne oder alle Extremitäten, nicht vorhanden; an denen der Herzbeutel zu fehlen scheint; die Ge-

schlechtsorgane zum Theil oder ganz, eine Niere, oder ein anderes Unterleibseingeweide, ein oder mehrere Wirbelbeine, Rippen u. dgl. mangeln.

2) Werden sie eingetheilt in solche mit überzähligen Theilen (m. per excessum). Es gehören hieher: Alle mit einander vereinigten Zwillinge oder Drillinge, die entweder einen oder mehrere Köpfe und Leiber, zwei Köpfe mit zwei vollkommenen oder unvollkommenen Leibern, vollzähligen oder nicht vollzähligen Gliedmassen darstellen; Früchte, in deren Leibe eine Frucht von unvollkommener Größe (foetus in foetu), ein doppeltes Gefäß- oder Nerven-System in der Brust- oder Bauch-Höhle, die männlichen oder weiblichen Geschlechtstheile doppelt, überzählige Finger oder Zehen vorhanden sind u. s. w.

Die Überzähligkeit der Theile kann sich sowol auf äußere als innere Organe beziehen. So legte von einer doppelten Gebärmutter nebst doppelter Scheide Huguier*) der Pariser Akademie eine Zeichnung vor. Die betreffende Frau war schwanger, jedoch nur in einer Hälfte der Gebärmutter. Bemerkenswerth war noch, daß nach der Niederkunft nur die Brust jener Seite angeschwollen war, welche der befruchteten Hälfte der Gebärmutter entsprach.

Über einen Fall von vier Weiberbrüsten berichtet Shannon**) bei einer 34jährigen Frau. Die überzähligen Brüste, wovon die rechte zwei Warzen hatte, waren über den gesunden gelegen, $\frac{1}{6}$ von der Größe der wahren betragend, und entleerten von selbst Milch, wenn das Kind an die wahren Mammae gelegt wurde.

3) Werden die Ungestalteten in solche mit der Lage nach abweichenden Theilen eingetheilt (situs mutatus), welche Abweichungen sich bei weitem häufiger auf innere, als äußere Theile beziehen. Hieher gehören Früchte, in deren Leibe eine vollkommene oder unvollkommene Versetzung der Eingeweide stattfindet. Bei dem Zwerge eines hiesigen Erzbischofes, der bei

*) Compt. rend. de l'Academ. de méd.

**) Dublin. Ouart, Journal 1848 Feber.

Feierlichkeiten als Husar gekleidet aufzog, war das Herz und die Milz rechts, die Leber links gelegen.

4) Ungestaltete, die sich durch Verschmelzung der Organe auszeichnen. Verschmolzen können seyn die beiden Augen, die beiden Ohren, die beiden Füße, die Nieren, Hoden und Eierstöcke zu je einem Organe.
5) Mißbildungen mit Trennung der Theile besonders in der Mittellinie, die sonst verbunden sind. Gespalten können seyn: der Schädel, das Rückgrat, das Antlitz, die Wangen, der Gaumen, die Oberlippen, die Zunge, die Brust, der Bauch, das Becken, das männliche Glied sammt dem Hodensacke.
6) Mißbildungen, bei denen normale Öffnungen geschlossen sind. Geschlossen kommen vor: Augenlider, Mund, Pupille, Nase, äußerer Gehörgang, After, äußere Scham, Eingang in die Scheide, Muttermund und Harnröhre.
7) Mißbildungen mit abnormen Geschlechtsorganen (hermaphroditismus).

§. 205.

Die Fragen, die in Betreff der Mißbildungen zur Sprache kommen können, sind:

1) Ob eine Frucht wegen ihrer abnormen Leibesbildung lebensfähig sei?
2) Ob eine mißgebildete Frucht jene Rechte erlangen und auf Andere übertragen könne, welche einem regelmäßig gebildeten Kinde zukommen: wie das Recht auf Erhaltung und Ernährung; auf Erbschaft, das Recht, zu einem bestimmten Geschlechte gezählt, als solches erzogen und der damit verbundenen Vortheile in der bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig zu werden, Antheil an den staatlichen und kirchlichen Rechten u. s. w.

§. 206.

Bei den Römern hieß es in Betreff der Mißgeburten: Pater insignem ad deformitatem puerum cito necato; nichts desto weniger kann die Neuzeit Gruner's Rath, eine im hohen Grade mißgebildete Frucht zu tödten, um die unnütze Alimentation zu sparen, nicht billigen.

Nach unsern Gesetzen kann an jedem, mit den Unterscheidungsmerkmalen eines Menschen versehenen, lebenden Wesen ein Mord begangen werden, wenn, glaube ich dieser Gesetzeserklärung beifügen zu müssen, die Bedingung der Lebensfähigkeit nicht fehlt.

§. 207.

In Betreff der rechtlichen Verhältnisse der Mißbildungen läßt sich Folgendes anführen:

1) Diejenigen Mißbildungen, die nur im Zusammenhange mit der Mutter leben können, von ihr getrennt aber sterben müssen, sind weder fähig, auf Erbschaften Ansprüche zu machen, noch dieselben auf Andere zu übertragen; umgekehrt verhält es sich mit jenen mißgestalteten Kindern, die von der Mutter getrennt ohne Anstand ihr Leben fortführen können.
2) Mißbildet oder ungestaltet geborene Individuen haben natürlich auf solche Rechte keinen Anspruch, deren Ausübung nur durch die fehlenden oder mangelhaft gebildeten Organe möglich ist, z. B. auf das Recht, die Ehe einzugehen bei fehlenden oder unbrauchbaren Geschlechtstheilen.
3) Der Genuß derjenigen Rechte jedoch, welche den Gebrauch regelmäßig gebildeter Glieder nicht geradezu erfordern, ist von der Entwicklung der Geistesthätigkeiten abhängig, und die Beispiele sind nicht so selten, daß Mißgebildete sehr hohe Posten im Staate bekleiden.
4) An einer Mißgeburt, die erwiesenermaßen nicht lebensfähig ist, kann wohl kein Mord, nichts desto weniger aber eine strafbare Handlung begangen werden, und es ist Niemand befugt, ungeahndet eine Mißgeburt zu tödten.

§. 208.

Hinsichtlich der Erklärung der Persönlichkeit einer Mißbildung wird es immer auf die Anwesenheit des Kopfes, als dem Centraltheile des Nervensystems, ankommen. Es kann daher weder den Acephalis noch den Hemicephalis Persönlichkeit zuerkannt werden, wenn auch ihr Körper sonst wohl gebildet seyn sollte. Zusammengewachsene Früchte mit zwei Leibern und zwei Köpfen, oder selbst mit einem Leibe, aber zwei Köpfen, müssen hinsichtlich der Persön-

lichkeit für zwei Individuen angesehen werden, was rücksichtlich der Alimentation und der zu ertheilenden Taufe zu bemerken ist. In Hinsicht eines einköpfigen Portentums mit zwei oder mehreren Leibern scheint man bisher angenommen zu haben, daß sich in einem einzelnen Kopfe nur ein Gehirn, daher nur eine Seele befinde; taufte daher ein solches Kind nur einmal, und sprach ihm auch nur einen Theil der Erbschaft zu. Indeß lehren anatomische Untersuchungen, daß ein solcher Kopf ein doppeltes Gehirn enthalte, und daß aus der Basis eines jeden das verlängerte Rückenmark und die Nerven zu den beiden Stämmen gehen.

Ursachen der Mißbildungen.

§. 209.

Die Untersuchung über die Ursachen der Mißbildungen hat von jeher die Gelehrten beschäftigt. Mit der Formel, daß sie Ausnahmen, daß sie Naturspiele seien, haben sich alle Jene nicht zufrieden stellen können, die da wissen, daß die Natur nicht nach Launen, nicht nach Einfällen schafft. Auch die abergläubische Meinung, daß sie ein Ausfluß der erzürnten Gottheit, Wirkungen des bösen Geistes, daß sie durch Vermischung mit Thieren entstanden seien, ist zum Glück dem wissenschaftlichen Fortschritte gewichen. Die Ansichten, welche man außerdem über die Entstehung der Mißbildungen aufgestellt hat, kann man in zwei größere Klassen theilen. Die eine nimmt an, daß die Ursache der Mißbildung in einer ursprünglichen Anomalie der Keime liege (Evolutionstheorie). Nach der andern glaubte man, daß sie durch äußere Einflüsse, die den Keim während seiner Entwicklung treffen, zu Stande kämen.

Die Evolutionstheorie hatte zwei Sekten, die Ovisten und die Spermatiker. Die Ovisten und Anhänger der Einschachtlungstheorie glaubten, daß die Mißbildungen schon von Uranfang an in den weiblichen Eiern vorgebildet und enthalten seien, und daß eben bei der Bildung der Eier im Eierstocke und der in ihnen eingeschlossenen Embryonen die fehlerhafte Bildung begründet werde. Die Spermatiker dagegen, welche in den Saamenthierchen die Embryonen sahen, suchten in deren Bildung oder Schicksalen bei der Befruchtung die Ursache der Mißbildungen. Wenn wir auch heut

zu Tage die Ansicht Andry's belächeln, welcher glaubte, daß bei dem Gedränge und Eifer dieser kleinen Embryonen, an den Ort der Entwicklung, in das Ei, zu gelangen, es leicht geschehen könne, daß dieses zarte Gebilde Schaden leide, die Gelenke verrenke oder breche, und so Mißbildungen entständen, so läßt sich dennoch ein Grund anführen, daß die Ursache der Mißbildung in der Beschaffenheit des Eies und des Saamens liege, und man könnte hiefür füglich die öftere Wiederholung derselben Mißbildung bei denselben Eltern und die Erblichkeit derselben geltend machen. Wenn eine Frau mit demselben Manne, oder gar mit verschiedenen Männern, oder derselbe Mann mit verschiedenen Frauen dieselbe Mißbildung erzeugt, wenn eine solche durch mehrere Generationen hindurchgeht, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß hiebei immer der zufällige Umstand bei der Entwicklung des Embryo eingewirkt haben soll, dagegen sehr nahe liegend, daß in der Bildung des Eies und des Saamens die Ursache der Mißbildung zu suchen sei.

Nach der zweiten Theorie über die Mißbildungen nimmt man an, daß die beiderseitigen Zeugungsmaterien normal seien, aber während ihrer Entwicklung durch gewisse Einflüsse Nachtheil erleiden.

§. 210.

Seit uralten Zeiten rechnete man hieher das Versehen der Mütter während der Schwangerschaft. Wohl fehlte es nicht an Männern, und es gibt deren auch noch heute, welche die Mißbildungen dieser Ursache zuschreiben, und zur Begründung ihrer Behauptung einzelne Fälle aufführen. Nichts desto weniger gibt es auch Viele, die mit den Waffen der Wissenschaft diese Ansicht bekämpfen, und namentlich trifft man in Wagner's Handwörterbuche Folgendes dagegen angeführt:

1) Wir kennen keine direkte Verbindung der Mutter mit der Frucht weder durch Nerven noch durch Blutgefäße, obwol nichts desto weniger die Verbindung der Mutter mit ihrer Leibesfrucht eine sehr innige ist.

Für manche Arzneistoffe, Gifte und Kontagien gibt das mütterliche Blut den Träger ab, und vermittelt ihre Einwirkung auf das Kind. Eine Frau z. B. nahm vor der Niederkunft Opium, ihr Kind kam wie betäubt zur Welt und verfiel

in Krämpfe (Mende); Ebel beobachtete während einer Blatternepidemie eine Frau, die ungefähr 14 Tage vor ihrer Entbindung unpäßlich war und heftige Bewegungen der Frucht fühlte; das Kind brachte eiternde Blattern mit auf die Welt, und bekam deren am 2ten und 3ten Tage noch mehrere. Keßler und Watson sahen Fälle, wo Frauen, welche früher die Blattern gehabt und während ihrer Schwangerschaft in der Nähe von Blatternkranken sich aufgehalten hatten, Kinder mit ausgebrochenen Blattern oder mit Blatternnarben gebaren. Diese Erscheinungen lassen sich vollkommen in Folge des zwischen Mutter und Kind stattfindenden Blutaustausches erklären.

2) Mißbildungen, bei denen Versehen obgewaltet haben soll, sind Zwillinge, wovon der eine normal, der andere abnorm gebildet ist.
3) Es kommen Mißbildungen in Organen vor, welche die Mutter nicht kennt, auf die sich also die Macht der mütterlichen Einbildung nicht erstrecken kann.
4) Gibt es Mißbildungen derselben Art, auf die einmal Versehen eingewirkt haben soll, das andere Mal nicht.
5) Oft haben sich während des Schwangerschaftsverlaufes Gemüthsaffekte thatsächlich nachweisen lassen, die Mißbildung ist jedoch nicht entstanden, und umgekehrt.
6) Sind Mißbildungen in den Familien erblich; es müßte also auch das Versehen auf die Nachkommen übergehen.
7) Finden sich bei Thieren dieselben Mißbildungen, ungeachtet ihre Phantasie nicht weit greift. So bekam Herr Professor Bochdalek in diesem Schuljahre einen Hasen mit 8 Läufen und ein junges Reh ohne alle Spur von Extremitäten.
8) Sind die Theile schon in den ersten 4—6 Wochen entwickelt, wo also von einem Versehen keine Rede seyn kann, indem der Mutter von ihrer Schwangerschaft in dieser Periode meist noch gar nichts bekannt war.

§. 211.

Nach einer andern Angabe glaubte man, daß äußere mechanische Schädlichkeiten die Mißbildungen schaffen, wie Stoß, Fall,

Schlag, welchen die Mutter während der Schwangerschaft erlitten, oder daß die Mißbildungen durch Hindernisse hervorgerufen werden, denen das Ei bei dem Durchgange durch den Eileiter, oder bei seinem Aufenthalte in der Gebärmutter ausgesetzt gewesen ist. Dahin rechnete man ferner ungewöhnliche Verhältnisse des Eies selbst, zu viel oder zu wenig Fruchtwasser, was besonders Lemery und Geoffroy St. Hilaire hervorhob; indem es Letzterem gelang, bei Hühnereiern durch theilweise Verletzung derselben, durch gewisse Lagen, durch Überzüge, die er über dieselben gemacht, mancherlei Verunstaltungen des Embryo hervorzubringen, was auch Valentin durch weitere derartige Versuche bestätiget hat.

Hiefür sprechen ferner die Beobachtungen über filamentöse Verbindungen zwischen dem Fötus und den Eihäuten, Abschnürungen der Glieder durch solche um den umschlungenen Nabelstrang.

§. 212.

Andere Physiologen, besonders Otto, hoben die Ansicht hervor, daß Krankheiten des Fötus die Hauptquelle der Mißbildungen seien. Man beruft sich zur Unterstützung dieser Behauptung auf jene Krankheiten, die die Frucht schon mit auf die Welt bringt, wie Entzündungen, Tuberkulose, Skrophulose, Rhachitis, Syphilis. So läßt sich die Acephalie, die Spaltung des Rückenmarkes auf eine frühere Gehirn- und Rückenmarks-Wassersucht zurückführen. Es ergeben sich zwar ungezwungen viele dieser Abnormitäten aus ehedem bestandenen Krankheitsprozessen, jedoch bei weitem nicht alle, manche können gar nicht davon hergeleitet werden, z. B. die Doppelmißbildungen. Man nahm daher noch zu einer andern Erklärung seine Zuflucht, besonders da man erkannte, daß die größte Zahl der Mißbildungen gewisse Stufen der Entwicklung darstellen, auf welchen die Bildung stehen geblieben ist, oder von welchen aus sie sich nicht dem Typus gemäß weiter entwickelt haben. Diese Art der Entstehung der Mißbildungen hat man Bildungshemmungen, und die auf solche Weise entstandenen Bildungen Hemmungsbildungen genannt, worauf Wolf, Tiedemann und Meckel besonders hinweisen. So viel hievon.

Treffliches wurde in dieser Beziehung geleistet, Mehreres ist von dem nie ruhenden menschlichen Geiste noch zu erwarten.

§. 213.

Die Erblichkeit*) spielt in der Medizin eine wichtige Rolle, und auch im gewöhnlichen Leben hört man oft, daß Kinder Krankheiten von den Eltern erben. Auch hierüber einige Worte.

Die Frucht des Menschen und der Säugethiere ist ein Produkt aus der Zusammenwirkung zweier getrennter Individuen, eines männlichen und eines weiblichen. Die Physiologie hat bewiesen, daß eine unmittelbare Einwirkung des männlichen Saamens auf das Ei zur Befruchtung nöthig sei. Ob ein Saamenthierchen dem neuen Fötus wirklich zu Grunde liege, eine Ansicht, über die man lächelt, die sich aber vollständig doch nicht widerlegen läßt, oder ob die Einwirkung des Saamens im Durchdringen seiner Flüssigkeit durch die Hülle des Eies bestehe, mag dahingestellt bleiben; die erstere Ansicht würde allerdings der Erklärung der Erblichkeit bedeutenden Vorschub leisten. Das befruchtete Ei ist ein selbstständiges, nicht mehr Vater oder Mutter, auch nicht Zwitter, ein Mittelding zwischen beiden; es bildet sich durch eine individuelle organische Kraft weiter, die man als seine Lebenskraft bezeichnet hat. Seinen Fruchtstoff hat es zum Theil schon mitbekommen, zum Theil nimmt es denselben während seiner ganzen Entwicklung vom mütterlichen Organismus auf. Der mütterliche Körper ist ihm seine Bildungsstätte, der Boden, aus dem er seine Nahrung saugt. Wir haben zwei Möglichkeiten des Überganges der Krankheiten auf die Frucht, nämlich die durch die Befruchtung selbst schon gegebene, und die während des Bildungslebens erworbene; beide äußern sich an der geborenen Frucht als erbliche Übertragung. Für die Deutung der Erblichkeit hätte der Übergang der mütterlichen Verhältnisse auf das Kind weniger Schwierigkeiten, weil eben der Fötus seine ganze Bildungsperiode hindurch mit der Mutter in Berührung bleibt; wie aber die augenblickliche, vielleicht blos vorübergehende Einwirkung des männlichen Saamens die Ähnlichkeit der Gesichtszüge, des Körpers, die der geistigen Anlagen, dieselben Krankheiten, die sich oft erst in

*) Archiv für pathologische Anatomie, Physiologie und klinische Medizin v. Virchow und Reinhardt. Bd. I. 1. Heft.

den spätern Lebensperioden entwickeln, die aber alle schon in dem Einen Moment der Einwirkung involvirt seyn müssen, hervorbringen könne, scheint ein völlig unlösbares Geheimniß.

Mit dem Akte der Zeugung, mit der Befruchtung des Eies ist dem neuen Wesen auch das gegeben, was man als Typus bezeichnet. Die Einwirkung der Mutter scheint aber immer eine einflußreichere zu seyn, was sich auch daraus ergibt, daß sie den Keim hergibt, der durch den männlichen Saamen blos zur Entwicklung angeregt wird. Der befruchtete Keim ist also ein Individuum und das individuelle Gesetz seiner Gestaltung ist zunächst dem Gesetz der Gattung unterworfen. Neben dieser allgemeinen Nachbildung, worin indeß die individuelle organische Bildung noch eine unendliche Breite hat, z. B. die, daß jeder Mensch ein anderes Gesicht und namentlich eine andere Nase hat, findet sich noch die Nachbildung nach der Individualität der Eltern. Sie fällt am entschiedensten in die Augen bei Formfehlern, welche die Eltern selbst erworben haben; wir finden z. B., daß ein Soldat, der im Kriege ein Auge verloren, einen einäugigen Sohn zeugt (Stahl), daß ein Anderer auf alle seine Kinder eine in Folge einer Wunde zurückgebliebene Mißgestaltung des kleinen Fingers überträgt (Blumenbach, Rougemont, Stark, Burdach). Sie ist aber eben so entschieden in der Form des Körpers, des Gesichts; wir bezeichnen sie im allgemeinsten Sinne als Ähnlichkeit, in der Konstitution, die zusammengesetzt ist aus der Form, der Mischung, dem Kräftezustand, der Reizempfänglichkeit einzelner Organe oder des ganzen Organismus, der Reaktion, endlich in der Nachbildung geistiger Ähnlichkeiten, als: Gewöhnungen, Temperament, Talent, Charakter. Welches von beiden Eltern für eine bestimmte Nachbildung in einem Organe oder im ganzen Körper mehr maßgebend ist, läßt sich wol annähernd in einem einzelnen Falle aussprechen, bestimmte Normen aufzustellen, scheint derzeit noch unmöglich.

II. Abschnitt.

Kindesmord.

Untersuchungen über die Neugeborenen.

§. 214.

In dem Referate über den ersten in Graz *) vor dem Schwurgerichte im J. 1850 verhandelten Fall über ein neugeborenes weggelegtes und bald darauf gestorbenes Kind heißt es: Am schwankendsten waren die Aussagen der obduzirenden Ärzte und der Hebamme — hier vermißte man durchwegs die psychologische Reife, die feste Begründung, den sicheren Ausspruch. Wie auf Eiern tanzten die gelehrten Herren über eine Unzahl von Hypothesen und vermochten es nicht, unser Urtheil zu einer Klarheit zu erheben, weil ihnen solche wol selbst nicht innewohnte. Dieses Urtheil ist zwar ein hartes; aber es steht nicht einzeln da, und ist nicht immer unbegründet. Es ist allerdings eine für den Gerichtsarzt sehr schwierige Aufgabe, ein wohlbegründetes Gutachten über ein aufgefundenes neugeborenes Kind auszufertigen. Derjenige Arzt, der nicht alle Wege auf diesem Gebiete kennt, der irrt, der nicht fleißig in diesem Felde gearbeitet hat, der strauchelt, der stellt den Richter nicht zufrieden. Aber auch der Jurist darf nicht Alles vom Arzte erwarten wollen, auch er muß sich frei bewegen, thätig mitwirken, nicht den bloßen Zuschauer machen.

Wir werden deshalb den Gegenstand seinem ganzen Umfange nach behandeln, und dabei meine im J. 1845 erschienene Abhandlung **) zu Grunde legen.

§. 215.

Die gerichtsärztliche Untersuchung der Kinderleichen ist sehr schwierig. Sie erfordert viele Kenntnisse, Übung, Umsicht und Zeit.

---

*) Konstit. Blatt a. B.

**) Kindesmord und Fruchtabtreibung. Prag 1845. Verlag von Gottlieb Haase Söhne.

§. 216.

Kinderleichen werden Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung:

1) wenn eine ledige Person im Verdachte steht, durch ihre oder eines Andern Schuld abortirt zu haben;
2) wenn die Vermuthung rege wird, daß ein Kind durch Mißhandlung um das Leben gekommen sei;
3) wenn ausgesetzte Kinder gefunden werden, und bald darauf sterben, wo es sich dann darum handelt, in wie weit die Aussetzung zum Tode beigetragen hat;
4) so oft die Behörde die Sektion einer Kindesleiche für nöthig erachtet.

§. 217.

Im Gesetze ist Kindestödtung von Fruchtabtreibung getrennt, weshalb wir auch sie abgesondert behandeln werden. Jeder Gegenstand erfordert die Berücksichtigung gewisser Fragen, die schon bei der Aufnahme des Protokolles in's Auge gefaßt werden müssen, um möglichen Einwürfen zu begegnen, um nöthig werdende neue Erörterungen bei der öffentlichen Verhandlung grundhaltig zu geben.

Historische Notizen *).

§. 218.

Das Verbrechen des Kindermordes gehört unstreitig zu den empörendsten; denn entweder nur der höchste Grad der Verworfenheit, oder die äußerste Furcht vor Schande und Strafe, oder aber psychische Unfreiheit kann die innige Liebe der Mutter zum eigenen Kinde ersticken. Solon hat dieses Verbrechen nicht in seine Strafgesetze aufgenommen, weil er das Band der Liebe zwischen Mutter und Kind zu fest geknüpft erachtete; allein der Weise hat sich geirrt; denn man trifft in der Völkergeschichte eine Unzahl von Kindermorden. Obwohl das mosaische Gesetz denselben nicht begünstigte, so verloren die Juden doch späterhin bei ihrem Ver-

*) Annalen der Staatsarzneikunde v. Schneider, Schürmayer und Hergt 1837. Bd. 2. 1. Heft.

kehre mit den Kanaanitern ihre alte Sittenreinheit, folgten dem Beispiele ihres Königs Manasse, der seinen eigenen Sohn dem Götzen opferte. Obgleich die Ägyptier ihre Kinder zärtlich liebten, so bleibt doch Pharaos Befehl, alle männlichen Neugebornen der Juden zu ermorden, ewig denk- und fluchwürdig. Bei den Persern wurden die Kinder lebendig verbrannt, und nach Herodot ließ Amestris, Xerxes Gattin, 14 persische Kinder edlen Geschlechtes zu Ehren einer Landesgottheit lebendig beerdigen. In Griechenland befahl ein Gesetz, daß jedes Neugeborne von den Ältesten der Familie untersucht, und so es als schwächlich oder mißgestaltet befunden wurde, auf der Stelle in die Höhle Apothetä geworfen werden müsse, in der Voraussetzung, daß ein solches Wesen weder sich noch dem Staate nützlich werden könne. Blos die Thebaner machten hievon eine rühmliche Ausnahme, und setzten auf den Kindesmord den Tod.

Die römischen Gesetze räumten den Eltern über ihre Kinder und deren Vermögen eine unumschränkte Macht ein. Schon Romulus befahl die Vernichtung aller mißgestalteten Kinder, wenn 5 Zeugen sie als solche anerkannten, welches Gesetz später sogar den 12 Tafeln einverleibt wurde. Diese barbarische Sitte erhielt sich bei ihnen bis zu Constantins des Großen und Tertullians Zeiten, wo ihr das Aufblühen des Christenthums Schranken setzte. Die Karthager und Phönizier schlachteten ihre Kinder; Erstere band sogar ein Gesetz, regelmäßig 4 Kinder edlen Geschlechtes auf dem Altare Saturn's zu opfern. Auch bei den Visigothen war der Kindermord kein außergewöhnliches Verbrechen. Die alten Celten pflegten ihre Kinder auf einem Schilde dem Wasser auszusetzen. Bei den Chinesen war Mord und Aussetzen der Kinder üblich; jetzt wird beides als ein Verbrechen angesehen und bestraft. Vor der Bekehrung der Bewohner von Otaheite soll der Kindermord so häufig verübt worden seyn, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ der Neugebornen um's Leben kamen. Die Eingebornen von New-Südwales suchen durch einen heftigen Druck auf den Unterleib der Mutter einen Mißfall zu bewirken, und verbrennen sogar Mutter und Kind, wenn erstere im Wochenbette stirbt. Die Insulaner auf Madagascar setzen alle zu gewissen Zeiten gebornen Kinder aus. Bei den Hottentotten ist Ermorden und Lebendigbegraben

der Kinder etwas Gewöhnliches. Auch bei den Mahomedanern galt ehedem der Kindermord für kein Verbrechen, selbst die Höchsten des Landes machten sich dessen schuldig. Ebenso sollen sich frühere Spuren davon in Island nachweisen lassen, und die Bewohner an der Hudsonsbay, in Labrador, in Mexiko, in Californien, in Charleroix, in Peru, Abiponien, Araucanien sollen nicht nur ihre Kinder, sondern selbst ihre Weiber mitunter ermorden. Aus dem Dunkel der Barbarei dringt dennoch auch hie und da ein Strahl des Rechtes hervor, und wir finden selbst im grauen Alterthume Völker, die mit energischer Strenge gegen dieses Verbrechen vorgingen. So fröhnten die alten Deutschen diesem Laster nicht, und nach Tacitus hatte nachstehender Satz Gesetzeskraft: „Numerum liberorum finire, aut quenquam ex agnatis necare, flagitium habetur.“

In den ältern Zeiten straften sie zwar das Aussetzen der Kinder nicht, wenn sie am Leben blieben, in den mittlern Zeiten aber war die Todesstrafe bestimmt, wenn das Kind durch das Aussetzen umkam. Nach dem Ditmarischen Landrecht wurde in Dänemark Jeder lebendig unter dem Galgen begraben, wenn er sein eigenes Kind umgebracht hatte. In Schweden wurde eine Kindesmörderin lebendig verbrannt, und schon im 12ten Jahrhunderte war in Schwaben und Sachsen die Todesstrafe auf Kindesmord gesetzt. In der letzten Hälfte des 4ten Jahrhunderts wurde der Kindesmord förmlich durch ein Gesetz verboten und allmählich in allen christlichen Ländern der Tod auf ihn bestimmt. Karls des V. peinlicher Halsgerichtsordnung zufolge wurde die Kindesmörderin „lebendig begraben und gepfelt“, oder nach Umständen „ertrenkt“, oder wo sich das Verbrechen häufiger einstellte, sollte vor „dem Ertrenken die Übelthäterin mit glühenden Zangen gerissen werden“. Dieser Ausspruch der Carolina blieb die Grundlage der seitherigen Gesetze über dieses Verbrechen. Im Laufe der Alles läuternden Zeit sah man jedoch durch genaues Studium der physischen und psychischen Zustände während der Schwangerschaft, während und nach der Geburt, so wie durch Berücksichtigung der äußerst drückenden Lage jener Unglücklichen, die, von Scham, Furcht, Schrecken, Elend und Verzweiflung getrieben, Hand an ihr eigenes Kind legen, die Nothwendigkeit einer Milderung im Strafausmaße ein, und der §. 122.

unseres Gesetzes über Verbrechen 1. Thl. lautet nun dahin: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung 10—20jährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, 5—10jährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 219.

Gewiß ist die Milderung der Strafe am rechten Orte; denn erzeugt wider Wunsch und Willen kann das Geschöpf, das nur eine Quelle der herbsten Schmerzen für die Mutter zu werden droht, von derselben nicht mit Freuden begrüßt werden. Die Leiden und Zustände der Schwangerschaft, die Aussichten der Unglücklichen auf Schande, Verstoßung und Armuth können nicht dazu beitragen, die Leibesfrucht zu lieben. Der Gedanke, sich des Kindes zu entledigen, findet seine erste Nahrung in der leicht begreiflichen Hoffnung, daß dasselbe nicht lebendig zur Welt kommen möge; die oft vorkommende Selbsttäuschung, daß es selbst dem armen Geschöpfe besser wäre, wenn es nicht fortlebte, vermindert die Vorstellung von der Schändlichkeit des Verbrechens, und die Schmerzen der Geburt, die besonders bei Erstgebärenden eintretende Umstimmung im physischen und psychischen Zustande ist nicht geeignet, den Sinn der Getäuschten zu ändern, die vielmehr unter dem Zusammenströmen von tausend andern Umständen den Gedanken des Mordes faßt, und ausführt. Hiezu trägt unstreitig die traurige und sich immer wiederholende Erfahrung bei, daß, je mehr der Unterleib der Verführten zunimmt, die Liebe des Verführers zu ihr abnimmt, ja, daß sie sich gerade in der kummer- und schmerzvollsten Lage von dem treulos verlassen sieht, auf den sie ihre ganze Hoffnung setzte.

§. 220.

Den Thatbestand, sowie alle mildernden und erschwerenden Umstände zu eruiren und festzustellen, so weit dieses medizinischerseits möglich, ist Sache des Gerichtsarztes. Als Grundlage hiezu dient ihm die vorschriftsgemäße und kunstgerechte Leichenschau, dient

ihm die Einsicht in die gerichtlichen Erhebungsakten, welche ihm, so oft es nöthig ist, gestattet wird.

§. 221.

Den Untersuchungen selbst wollen wir die diesfällige gesetzliche Bestimmung an die Spitze stellen, und sie stets im Auge behalten. Sie lautet im §. 133. der Strafp.-Ordn.: „Bei Anzeigen eines Kindesmordes ist nebst der vorschriftsmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen, ob das Kind lebendig geboren worden, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei. Insbesondere ist in solchen Fällen die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen." Daß übrigens der Inhalt dieses §. äußerst mangelhaft, und nicht geeignet sei, über die Sache das nöthige Licht zu verbreiten, dürfte zu erwähnen überflüssig seyn.

§. 222.

Der Aufschluß, den der Gerichtsarzt bezüglich der über 6 Monate alten Früchte dem Richter in der Regel zu geben hat, und zu geben sich befleißen muß, betrifft die Lösung nachstehender Fragen:

I. Ist das Kind ein neugeborenes?
II. Ist es reif und lebensfähig?
III. Hat es nach der Geburt gelebt?
IV. Ist es vor, während, oder nach der Geburt gestorben? und zwar
V. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes? im letztern Falle, ob
VI. durch Zufall, durch Schuld der Mutter oder eines Andern?

Ad I. Was versteht man unter einem neugeborenen Kinde?

§. 223.

Der neugeborene Zustand eines Kindes erstreckt sich von der Geburt bis auf einige Tage nach derselben hinaus.

Die Angabe, daß das Kind ein neugeborenes sei, ist äußerst wichtig, weil der Mord desselben von Seite der Mutter nur mit Kerkerstrafe belegt wird, während das Gesetz auf den Mord eines Kindes, das nicht mehr neugeboren ist, eine viel höhere Strafe setzt.

§. 224.

Der Grund, warum das Gesetz diesen Unterschied macht, liegt in den verschiedenen physischen und psychischen Zufällen, denen die Mütter während und nach der Schwangerschaft ausgesetzt, und deren Zurechnungsfähigkeit zu mindern im Stande sind.

§. 225.

Wie lange die Zeit der Neugeborenheit zu Gunsten der Mütter hinausgezogen werden soll, veranlaßte viele Debatten, die einige Gesetzgeber dadurch abschnitten, daß sie geradezu eine gewisse Zeit bestimmten, während welcher ein Kind neugeboren heißen soll. Nach dem bayer'schen Gesetze erstreckt sich diese auf 3 Tage, nach dem preußischen auf 24 Stunden. In Österreich besteht darüber kein bestimmter Termin; es wird dessen Feststellung den Sachverständigen überlassen. Die Ärzte sahen sich deshalb um gewisse Zeichen um, von denen der neugeborene Zustand des Kindes abhängig zu machen wäre. Als solche galten ihnen: das Vorhandenseyn der käsigen Schmiere (vernix caseosa), des Kindspeches (meconium), des Vorkopfes und der Kopfblutgeschwülste, der hochrothen Färbung der Haut, und die Verschließung jener Gefäßparthieen, die im Fötalkreislaufe eine besondere Rolle spielen, wie des Arantischen Ganges, des ovalen Loches, und der Nabelgefäße. Allein alle diese Zeichen geben keine festen Haltpunkte; denn einige von ihnen sind nicht konstant, einige zu wenig begränzt, andere von zufälligen äußern Umständen abhängig. Wenn Froriep die Spuren der dem Kinde zu Theil gewordenen Sorgfalt und Pflege als den Zeitpunkt annimmt, mit welchem die Neugeburt aufhört, so leidet dieses in der Erfahrung wenig Anwendung; denn die Mutter, die mit dem Gedanken, ihr Kind zu tödten, umgeht, wird sich nicht Zeit nehmen, dasselbe früher zu pflegen und zu warten, sondern in kürzester Frist nach der Geburt ihr meistentheils längst vorbedachtes Werk ausführen.

§. 226.

So schwankend die angeführten Merkmale einzeln genommen für die Neugeburt sind, so zuverläßig ist ein anderes Zeichen, ich

meine den Nabelstrang. Das nach der Geburt bei gehöriger Besorgung mit dem Kinde in Verbindung gelassene, gewöhnlich 4″ lange Nabelschnurende, welches am 1sten Tage nach der Geburt noch frisch und saftig ist, fängt schon am 2ten Tage an welk zu werden, geht dann allmälig in die Vertrocknung über, und fällt gewöhnlich am 5ten bis 6ten Tage ab, manchmal früher, öfter aber später. Nach dem Abfalle bildet sich die Nabelgrube, welche anfangs in der Mitte einen röthlichen runden Punkt hat, und etwas näßt, dann aber vernarbt, welcher letztere Vorgang wol mit dem 12ten bis 14ten Tage vollendet ist. Der Nabelstrang verdient in Bezug auf die Neugeburt deshalb hohe Beachtung, weil er

1) zur regelmäßigen Entwicklung der Frucht ein nothwendiges Erforderniß ist, und selbst während der Geburt am Nabel des Kindes ausgerissen, eine Wunde zurückläßt; weil
2) die Zeit, innerhalb welcher er abfällt, ziemlich begränzt ist; und
3) auch hinreicht, um der Mutter die vom Gesetze ausgesprochene Begünstigung, im Falle sie an ihrer Frucht zur Verbrecherin werden sollte, angedeihen zu lassen; endlich
4) weil sich die Erscheinung leicht nachweisen läßt.

Ad II. Ob das Kind reif sey?

§. 227.

Ein Kind, das den Zeitraum von 9 Sonnen- oder 10 Mondmonaten, oder von 280 Tagen in der Gebärmutter zugebracht, heißt ein reifes, zeitiges, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind. Tritt die Geburt des Kindes vor Ablauf der angegebenen Zeit ein, so heißt das Kind unreif, zum Unterschiede von überzeitigen Früchten, die erst nach dem Verlaufe derselben zur Welt kommen. Fällt dagegen die Geburt in die ersten sechs Schwangerschaftsmonate, so heißt sie ein Mißfall, eine Fehlgeburt, ein Abortus, das Kind ist weder reif noch lebensfähig *). Frühgeburten (partus praematuri) nennt

*) Zwar theilt Dr. Rodmann einen Fall mit, der ein Kind betrifft, das in der 19ten Woche geboren und bei ungemein großer Pflege am Leben erhalten wurde, so wie nach Dr. Rüttel 6monatliche Zwillinge zu kräftigen Knaben herangewachsen seyn sollen. Ich erlaube mir nur die Frage: war die Zählung der Schwangerschaftsmonate, war die Angabe der Mütter richtig?

man jene, die nach dem 6ten oder vor Ende des 9ten Sonnenmonates vor sich gehen. Ein solches Kind ist zwar unreif und unvollkommen, aber doch mit Lebensfähigkeit begabt.

§. 228.

Die Frage in Betreff der Reife bezieht sich nicht sowol auf den Thatbestand der Tödtung, als vielmehr auf die Milderung und Verschlimmerung der Strafe.

§. 229.

Kennzeichen

eines reifen,	eines unreifen Kindes.
1) Die Länge beträgt 18—22 Zoll.	1) Die Länge beträgt weniger als 18″.
2) Das Gewicht beläuft sich auf 6—7 Pfund.	2) Sie sind blos 4—5 Pfund schwer.
3) Alle Theile unter einander sind ebenmäßig gebildet, der Kopf hat das gehörige Verhältniß zum Rumpfe, und der Rumpf zu den Gliedmassen, welche deutlich eingekerbt, dick und rund sind.	3) Der Kopf ist im Verhältnisse zum Rumpfe groß, der Brustkorb kurz, die Lebergegend stark hervorgetrieben, die Gliedmassen unverhältnißmässig lang, schwach, und mit keinen, oder nur sehr seichten Einkerbungen versehen.
4) Der ganze Körper ist großentheils gut genährt, die Haut dicht, weißröthlich, gespannt, von Fett ausgepolstert, trägt wenig Wollhaare.	4) Der Körper ist mehr oder weniger abgemagert, die Haut schlaff, runzlich, welk, das Oberhäutchen sehr zart, von viel Wollhaaren besetzt.
5) Das Gesicht ist im Verhältniß zum Schädel klein, voll, das Aussehen freundlich, die Pupillenmembran verschwunden.	5) Das Gesicht weniger voll, länglich, die Gesichtsmiene weinerlich, wenn auch nicht ältlich, so doch selten heiter.
6) Das Kopfhaar ist dicht, stark, ½—1 Zoll lang.	6) Das Kopfhaar wenig dicht, kurz, zart.
7) Die Augenbrauen und Au-	7) Die Augenbrauen und Au-

Kennzeichen eines reifen,	eines unreifen Kindes.
genwimpern sind ziemlich ausgebildet, eben so die Nasen- und Ohrenknorpel, die Nägel an den Händen fest, über die Fingerspitzen hervorragend, obschon die an den Füßen oft noch ganz dünn und häutig sind.	genwimpern gleichen sehr den Wollhaaren, die Nasen-, besonders die Ohrenknorpel häutig, die Nägel schwach, beinahe hautartig, kaum die Spitzen der Finger und Zehen erreichend.
8) Die vordere Fontanelle ist blos bis zur Größe einer Erbse offen, mit der Spitze des Zeigefingers sehr leicht zu bedecken.	8) Die Ränder der Kopfknochen stehen weit von einander ab, die Fontanellen offen, groß, die Kopfknochen noch sehr verschiebbar.
9) Der Hodensack gerunzelt, nicht hochroth, mit beiden, oder wenigstens mit dem rechten Hoden versehen, bei Mädchen ragen die kleinen Schamlippen über die großen nicht hervor.	9) Der Hodensack ist sehr roth, wenig gerunzelt, ohne Hoden. Beim weiblichen Kinde ragen die Nymphen und die Klitoris sehr weit hervor.

Während der Geburt und des Lebens unterscheiden sich reife Früchte von unreifen noch folgender Maßen:

1) Reife Kinder kommen in der Regel nicht in unzerrissenen Eihäuten zur Welt.	1) Sie werden meist in unzerrissenen Eihüllen geboren.
2) Der Mutterkuchen trennt sich, falls er nicht krankhaft verändert ist, und ihn keine Striktur in Folge des Gebärmutterkrampfes einschließt, leicht und ohne großen Blutverlust.	2) Die Nachgeburt trennt sich schwer und nur selten ohne beträchtlichen Blutverlust von der Gebärmutter.
3) Die dicke und saftige Nabelschnur fällt schon am 4ten bis 5ten Tage ab.	3) Der meist dünne, knotige Nabelstrang fällt spät ab.

Kennzeichen eines reifen,	eines unreifen Kindes.
4) Das Saugen und Schlingen geht mit Leichtigkeit vor sich.	4) Das Saugen und Schlingen geht schwer von statten.
5) Das Athmen beginnt kräftig und hält ununterbrochen an.	5) Das Athmen hebt nur schwach und mühsam an.
6) Der Urin und das dunkelgrüne Kindspech wird bald nach der Geburt entleert.	6) Die Entleerung des Urins und Kindspeches tritt später ein.
7) Die Bewegungen sind stark und lebhaft.	7) Die Munterkeit und Lebhaftigkeit ist gering, die Gliedmassen nehmen, wo möglich, die Lage an, die sie in der Gebärmutter hatten.
8) Der Schlaf dauert nicht ununterbrochen an, die Kinder öffnen zeitweise die Augen und vertragen den gewöhnlichen Licht- und Temperaturreiz ziemlich gut.	8) Die Kinder schlafen anhaltend und viel, und halten die Augen wegen des für sie zu heftigen Lichtreizes grossentheils geschlossen, sind überhaupt gegen die äußern, selbst gewöhnlichen Reize sehr empfindlich.
9) Die Stimme beim Weinen ist stark, sehr durchdringend, selbst durch mehrere Zimmer zu vernehmen.	9) Das Weinen gleicht mehr einem Wimmern, die Stimme schwach.

Anmerkung 1. Nach der Mehrzahl dieser oder jener angegebenen Erscheinungen erklärt man sich für die Reife oder Unreife des Kindes; auf ein Merkmal allein darf man sich wie bei einer wohl begründeten Diagnosis der Krankheit nicht verlassen. So habe ich einen 5jährigen Knaben von Bandagen befreit, die ihm ein Bandagist gegen den linken im Leistenkanale steckenden Hoden, den er für einen Leistenbruch hielt, eben anzulegen im Begriffe stand. Noch ist zu bemerken: Der Kopf ist bei einem unreifen Kinde um so größer, der Brustkorb um so schmäler und kürzer, die Lebergegend um so mehr hervorgetrieben, die Extremitäten um so schlanker, je näher es seinem Entstehen, und entfernter es von seiner Reife ist.

Anmerkung 2. Weder zum Wägen noch zum Messen der Kinderleichen hat man auf dem Lande immer eigene Vorrichtungen. Man muß sich deshalb mit einer hinlänglich starken und genauen Wage, wie sie die Kaufleute haben, zum Wägen von ganzen Kinderleichen begnügen. Zum Messen derselben nimmt man ein nicht dehnbares Bändchen, das vom Scheitel bis zur Ferse gezogen, und dann genau an einem in Zolle und Linien abgetheilten Maßstab gemessen wird; nur ist stets anzugeben, welches Gewicht, welches Maß man gebrauchte, weil z. B. zwischen Medizinal- und Civil-Gewicht ein Unterschied ist.

Anmerkung 3. Das Gewicht neugeborner Kinder beiderlei Geschlechts steht in den meisten Fällen in geradem Verhältnisse zu dem Grade ihrer Reife. Inzwischen ist es vielen Abweichungen unterworfen, und schwankt zwischen 4—8 Pfund; durchschnittlich jedoch beträgt es 6 Pfund. Bei einem Gewichte eines neugeborenen reifen Kindes unter 4 Pfund ist ein atrophischer Krankheitszustand vorhanden. Viel mehr konstant ist übrigens das Maß als das Gewicht.

Anmerkung 4. Die erfrorenen, von der Fäulniß angegriffenen, aus dem Wasser gezogenen, verhungerten und verbluteten Kinder haben ein geringeres Gewicht.

§. 230.

Ein Erforderniß zur Kindestödtung ist die außer Zweifel gesetzte Lebensfähigkeit des getödteten Kindes.

§. 231.

Lebensfähig ist jedes Kind, dessen zum Leben unentbehrliche Organe hinlänglich ausgebildet und regelmäßig beschaffen sind. Nicht lebensfähig ist ein Kind, dessen zum Fortbestande des Lebens unumgänglich nöthige Organe durch den zu kurzen Schwangerschaftstermin entweder nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben, oder gänzlich fehlen, oder durchweg verbildet sind.

§. 232.

Zu den Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit ausschließen, gehören: Früchte ohne Gehirn, ohne Schlund, Kinder mit Mangel der Leber, des Herzens, der Lungen, des Milchsaftganges, der Nieren, der Harnleiter; nicht lebensfähig sind Früchte, die mit Obliteration des Magens, des Darmes, der Speiseröhre, der Harnleiter geboren werden.

§. 233.

Einige Auktoren wollten nicht zugestehen, daß die Lebensfähigkeit der Frucht auch vom Alter derselben abhängig gemacht werde, und brachten zu Gunsten ihrer Behauptung Mehreres vor:

1) sagten sie, ist es äußerst schwer, anzugeben, in welchem Momente des Fruchtlebens die Lebensfähigkeit derselben anfängt, in welchem sie aufhört, worauf auch der Umstand hinweise, daß Gerichtsärzte, Geburtshelfer und Juristen hierin sehr differiren.

2) Ist es gewagt, nach den physischen Merkmalen der Frucht das Alter derselben auf Tage und Wochen zu bestimmen, indem auf die Entwicklung und mehr oder weniger vollkommene Ausbildung derselben die verschiedensten Umstände der Mutter während der Schwangerschaft einwirken.

3) Legen authentische Thatsachen dar, daß bei manchen Früchten die Organisation im 7ten Monate eben so vollkommen sei, als am gewöhnlichen Ende der Schwangerschaft. Es ist nach Levret unbestreitbar bewiesen, daß es Frauen gebe, die im 7ten Monate ebenso starke und kräftige Kinder gebären, als im 9ten Monate. Lamotte führt an, daß die Geburt im 7ten Monate in einer Familie erblich sei. Wenn man nun 7monatliche Kinder gebären sieht, die ebenso gut gebildet sind, als gewöhnlich die von 9 Monaten, warum sollten nicht einige von den erstern lebensfähig seyn? Wer kennt nicht, sagt Dr. Hudellet *) die unendliche Verschiedenheit in der Summe der einem Jeden in dem Momente der Empfängniß zugetheilten Lebenskräfte, und die zahlreichen Modifikationen, deren sie fähig sind? Muß aus dieser Ungleichheit nicht eine größere oder geringere Aktivität in der Ernährung des Fötus, als dem einzigen Ziele seiner Verrichtungen, hervorgehen, von welcher wiederum das mehr oder weniger schnelle Wachsthum und Vervollkommnen seiner Organe und folglich die Fähigkeit, das äußere Leben zu verschiedenen Zeiten genießen zu können, abhängt?

*) Dissertation sur la vitabilité. Paris 1803.

§. 234.

Alle diese Daten sind im Allgemeinen wahr, leiden aber keine Anwendung auf den speziellen Fall, mit dem es der Gerichtsarzt stets zu thun hat. Bei dem eben zur Untersuchung vorliegenden Kinde ist zu bestimmen: ob es seinen physischen Merkmalen nach lebensfähig sei, oder nicht? Darum ist es dem Richter zu thun, wie sich die Sache im einzelnen, eben zu verhandelnden Falle verhalte. Dieser muß wie bei der Beurtheilung von Verletzungen mit allen seinen Verhältnissen in's Auge gefaßt werden, ohne Rücksicht, wie sich die Sache bei andern Individuen verhalten hat, oder allenfalls verhalten kann. Nach diesem bleibt es dabei, daß die Lebensfähigkeit des Kindes theils von dem in der Gebärmutter zurückgelegten Alter, d. h. der Reife, theils von der regelmäßigen Bildung abhängig sei.

Ad III. Ob das Kind nach der Geburt gelebt habe?

§. 235.

Diese Frage berücksichtigt den Thatbestand; denn von Kindestödtung kann nur in soferne die Rede seyn, als die äußere Einwirkung ein lebendes Kind traf. Darum ist die gehörige und umsichtliche Ausmittlung des Lebens des Kindes, falls es auch nicht geathmet haben sollte, höchst wichtig. Daß aber ein Kind nach der Geburt recht wohl durch längere Zeit leben kann, ohne zu athmen, ist nicht in Zweifel zu ziehen, und zwar:

A. ohne Schuld der Mutter, wenn

1) Bildungsfehler der Athmungsorgane, des Herzens, der großen Gefäße, so wie eine ungewöhnliche Größe der Thymusdrüse das Anheben des Athems hindern, wo man alsdann oft um den ductus Botalli Blutunterlaufungen findet.

2) Wenn die Geburt sehr leicht vor sich ging, indem ein gewisser Druck auf den Brustkorb während des Gebäraktes das Eintreten und die Äußerung der Athmungsthätigkeit zu begünstigen scheint.

3) Wenn eine sehr kalte Temperatur unmittelbar auf das kaum geborene Kind wirkt, welcher zu schnelle und zu heftige Reiz

gleichsam einen lähmungsartigen Zustand der Athmungsorgane hervorbringt.

4) Wenn die Luftwege mit fremden Körpern, wie z. B. Schleim, Fruchtwasser u. dergl., überfüllt sind.

5) Wenn in Folge der langen Dauer der Geburt durch Einkeilung des Kopfes im Becken, durch Druck der Nabelschnur oder festere Umschlingung um den Hals oder Zerreißung derselben die Kinder sehr schwach oder scheintodt zur Welt kommen.

Das Athmen kommt

B. durch straffällige Handlungen nicht zu Stande:

1) Wenn die Eihäute absichtlich nicht vom Munde entfernt werden.

2) Wenn die Person im Bade oder unter Federbetten die Geburt mit Vorsatz beendet.

3) Wenn der kaum geborene Kopf sogleich in dicke, die äußere Luft abhaltende Tücher gewickelt wird.

§. 236.

Leben und Athmen nach der Geburt sind nicht unzertrennlich, denn ein Kind kann mehr oder weniger lang leben, ohne zu athmen. Da aber nach dem Geiste unserer Gesetze eine, einem neugeborenen, nicht athmenden, aber dennoch lebenden Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit und Tödtung ebensowol ein Verbrechen und ein Mord bleibt, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt würde: so leuchtet die Wichtigkeit der Ausmittlung des Lebens auch ohne Athmen des Kindes von selbst ein.

Dieses ist jedoch in vielen Fällen eine schwierige Aufgabe. Um sie zu lösen, hat der Gerichtsarzt die Zeichen der organischen Reaktion (Gegenwirkung) zu würdigen, die man freilich unter diesen Umständen nicht in den Zeichen der Entzündung, Eiterung und des Brandes suchen darf, da zu deren Zustandekommen immer schon eine längere Lebensdauer erfordert wird, was bei dem Leben ohne Athmen nicht der Fall seyn kann, sondern man wird Anhaltspunkte in den Spuren der Blutung, in der ungleichen Zurückziehung der Weichtheile, in den umgeschlagenen, angelaufenen Wundrändern 2c. finden. Sind z. B. die Ränder bei den Wunden angeschwollen, ungleichförmig zurückgezogen oder nach einwärts gekehrt, sind nach

Einwirkung einer scharfen Flüssigkeit oder eines Würgebandes die getroffenen Stellen hin und wieder pergamentartig vertrocknet, oder Fingereindrücke am Halse, an den Gliedmassen sichtbar, die Ränder der gebrochenen Knochen und Weichgebilde mit Blut infiltrirt: so kann über die Entstehung dieser Zeichen noch bei Lebzeiten des Kindes nicht gezweifelt werden.

§. 237.

Bezüglich der leichtern Quetschungen und Blutunterlaufungen machte Christison in der neuern Zeit die Gerichtsärzte auf den meiner Meinung nach nicht sehr erheblichen Umstand aufmerksam, daß Kontusionen, 2—3½ Stunden nach dem Tode zugefügt, dieselbe Wirkung haben sollen, als ob sie während des Lebens entstanden wären, indem in beiden Fällen die Farbenveränderung in Folge von Erguß einer dünnen Schichte des flüssigen Theiles des Blutes in das subkutane Zellgewebe, welches der Sitz der Farbenveränderung sei, zu Stande komme. Doch sollen sich die gleichen Folgen nur auf die Einwirkung einer geringen Kraft erstrecken, während die durch eine größere Gewaltthätigkeit bei Lebzeiten hervorgebrachten Erscheinungen ihre Eigenthümlichkeit behalten. Diese sind:

1) Die in Folge eines Extravasates entstandene Geschwulst, welche in einem todten Körper deshalb nicht entstehen kann, weil kein Blut zirkulirt, welches aus dem verletzten Theile fließen könnte.
2) Der gelbe oder grünliche Rand der Blutunterlaufung.
3) Das geronnene Blut in dem unterliegenden Zellgewebe.

§. 238.

Bei den Blutunterlaufungen hat man sich übrigens wohl zu hüten, Todtenflecke, so wie Spuren der Blutzersetzung und der Vergiftung, nicht als Zeichen einer mechanischen Einwirkung anzusehen. Die Todtenflecke findet man am deutlichsten an jenen Körperstellen, wohin sich das Blut seiner Schwere nach senkt, z. B. am Rücken, am Gesäße, an der hintern Fläche der Schenkel 2c., und liefern beim Einschneiden kein Blut.

Die Spuren der Blutzersetzung und der Vergiftung hingegen zeigen beim Einschneiden Blut, aber kein geronnenes, wie die in

Folge von Quetschungen entstandenen Blutunterlaufungen. Die Berücksichtigung der andern Erscheinungen wird die Diagnose außer Zweifel setzen.

§. 239.

Fehlen die Zeichen mechanischer Eingriffe an der Leiche, also auch die Spuren der organischen Gegenwirkung, so hat man um so sorgfältiger den Gefäßapparat zu untersuchen, und zwar weist Henke zuerst auf den Nabelstrang hin, der, wenn Leben stattgefunden, mit Blut infiltrirt, oder später vertrocknet ist, welches Vertrocknen bei todt geborenen Kindern nach Günz nur dann eintritt, wenn sie einer bedeutenden Hitze ausgesetzt werden.

Man sehe ferner auf die Blutaustretungen, die bei Neugeborenen, welche nach der Geburt eine Zeit lang, ohne zu athmen, lebten, sehr oft von den Anstrengungen, die Hindernisse des Athemholens zu überwältigen, am Herzen, am Stamme der Lungenarterie und am ductus Botalli anzutreffen sind. Henke macht ferner darauf aufmerksam, daß die Augen bei todt geborenen Kindern stets geschlossen seyn sollen.

Elsässer weist bei der Bestimmung, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen ist, auch auf den Vorkopf und die Kopfgeschwülste hin. Allein Dr. Hüter führt Beobachtungen auf, die beweisen sollen, daß sowol bei Schädel- als bei Steiß- und Fuß-Lagen Kopfgeschwülste an solchen Früchten vorkommen, die schon längere Zeit vor dem Anfange der Geburt abgestorben waren. Aus seinen Erfahrungen geht hervor, daß die Kopfgeschwülste von Kindern, mögen sie vor, während, oder nach der Geburt gestorben seyn, nach physischen Merkmalen von einander nicht zu unterscheiden sind. Ist dem so, so darf man natürlich auf die Kopfgeschwülste keinen Schluß bauen.

Die Gegenwart von etwaigen Speiseresten im Magen dürfte gleichfalls einen Lebensbeweis geben; denn bei todt geborenen Kindern enthält er nur eine schleimige, zähe Masse.

§. 240.

Weil denn die zuverläßige Ausmittlung des Lebens ohne Athmen in vielen Fällen vielen Schwierigkeiten unterliegt, in andern gar nicht möglich ist, so wandte man die größte Sorgfalt an, das

geschehene Athmen darzuthun, weil dieses, falls es stattgefunden hat, das Leben nothwendig voraussetzt.

Aber selbst diese Ermittlung bedarf von Seite des Gerichtsarztes, um Irrthümern auszuweichen, vieler Umsicht und Sorgfalt. Es fehlte auch nicht an Bemühungen, diesen Punkt allseitig stichhaltig aufzuhellen, was die diesfalls eingeschlagenen vielen Proben und Methoden zur Genüge beweisen. Übersichtlich lassen sie sich jedoch alle auf Veränderungen zurückführen in den Athmungsorganen selbst, Lungen, Brustkorb, Zwerchfell, Lungenprobe im weitesten Sinne (docimasia respirationis), oder auf Veränderungen jener Organe, die mit denselben im engen Verbande stehen, wie des Magens, der Leber, Gallenblase, oder auf die der Harnblase und des Mastdarms, Verdauungs- und Ausleerungs-Probe (docimasia se- excretionumque), oder auf Veränderungen, die durch das Athmen außer dem Mutterleibe im Gefäßsysteme bewirkt werden, wie in dem ovalen Loche, dem ductus Botalli, den Nabelgefäßen, dem ductus Arantii, die Kreislaufsprobe (docimasia circulationis). Daß hierunter die unmittelbaren Veränderungen in den Athmungsorganen selbst von größter Wichtigkeit sind, ergibt sich von selbst, und daß dieses κατ' ἐξοχήν die Lungen sind, dürfte leicht begreiflich seyn. Auf sie hat der Gerichtsarzt sein ganzes Augenmerk zu richten, und die eigentliche Lungenprobe bleibt sein vorzüglichster Anhaltspunkt, sie allein gibt den Ausschlag, während die andern Zeichen mehr als bestätigende Momente anzusehen sind. Vor Allem stellt sich daher die Nothwendigkeit einer genauen Diagnostik der Lungen, die durch das Athmen verändert wurden, vor den Fötallungen dringend heraus, was im Nachfolgenden gezeigt werden soll.

Kennzeichen von Lungen, die nicht geathmet haben:	Kennzeichen von Lungen, die geathmet haben:
1) Die Lungen füllen die eröffnete Brusthöhle nicht aus, sondern liegen längs der Thoraxkerbe zusammengesunken, mit ihren Rändern den Herzbeutel besonders linkerseits	1) Die Lungen von der durch das begonnene Athmen eingedrungenen Luft ausgedehnt, füllen die Brusthöhle aus, bedecken mit ihren vordern Rändern den Herzbeutel wol

Kennzeichen von Lungen, die nicht geathmet haben:	Kennzeichen von Lungen, die geathmet haben:
wenig, oder gar nicht bedeckend.	nicht ganz, doch großentheils, besonders rechterseits, so wie mit ihrer untern konkaven Fläche die ganze Wölbung des Zwerchfells.
2) Die Ränder der Lungen sind scharf, die Enden des rechten mittlern, und des linken obern Lappens sind dünn, und stellen nur kleine zugespitzte Verlängerungen dar.	2) Die Ränder sind stumpf, besonders der rechten Lunge, die durch ihre frühere und stärkere Entwicklung vor der linken sich auszeichnet.
3) Die Farbe ist bräunlich, bläulich, dunkelroth, violetroth.	3) Die Farbe ist blaßroth, rosenroth, scharlachroth, oder bei Blutmangel weißlich (Farbe der von Luft ausgedehnten Luftzellen), oder wegen grossem Blutgehalt bläulichroth.
4) Die Substanz nicht aufgelockert, sondern dicht, fest, manchmal hadrig, zähe, ohne Spur von Bläschen an der Oberfläche, im Gegentheile sieht man ganze Gruppen von deutlich getrennten Läppchen, besonders an der untern Fläche.	4) Die Substanz erscheint aufgelockert, beim Anfühlen elastisch, turgeszirend, weich, in der Oberfläche ganze Gruppen von Bläschen zeigend ohne sichtbare Sonderung von Läppchen.
5) Beim Zerschneiden bemerkt man kein knisterndes Geräusch.	5) Beim Zerschneiden vernimmt man einen knisternden Laut von der zischend hervordringenden und durch Druck entweichenden Luft.
6) Sie entwickeln unter dem Wasserspiegel zerschnitten beim Druck keine Luft- und keine Blut-Wolke.	6) Sie entwickeln, unter dem Wasser zerschnitten und gedrückt, eine Luft- und Blut-Wolke.
7) Die spezifische Schwere ist	7) Sie sind spezifisch leichter

Kennzeichen von Lungen, die nicht geathmet haben:	Kennzeichen von Lungen, die geathmet haben:
größer als das Wasser; sie sinken daher in demselben unter.	als das Wasser, daher schwimmen sie auf dem Wasserspiegel.
8) Ihr Gewicht im Verhältniß zum übrigen Körper beträgt weniger, als bei Lungen, die geathmet haben, weil die Kapillargefäße der Lungenarterie vermöge des noch nicht begonnenen Kreislaufs durch die Lungen nicht hinlänglich mit Blut gefüllt sind, weshalb auch	8) Die absolute Schwere der Lungen und mithin das Gewichts-Verhältniß derselben zum übrigen Körper nimmt zu, indem mit dem beginnenden Athmen auch der Blutumlauf durch die Lungen anhebt, und das einströmende Blut nicht wieder völlig ausgeleert wird.
9) das Lumen der Lungenarterie gering ist.	9) Die Lungenarterien sind durch den bereits in den Lungen begonnenen Kreislauf erweitert und verlängert.

Anmerkung 1. Die Farbe ist bei normalen Lungen der Neugebornen um so schöner rosenroth, je vollkommener das Athmen vor sich ging. Diese Röthe schimmert nach Entfernung des großen und kleinen Brustmuskels oft schon durch die Zwischenrippenmuskel hindurch, wie ich es oft zu beobachten Gelegenheit hatte.

Anmerkung 2. Ein unvollkommen stattgefundenes Athmen zeigt gemischte Erscheinungen: nach ihrer Mehrzahl spricht man sich unter Berücksichtigung der anderweitigen Ergebnisse aus: ob das Kind durch eine längere oder kürzere Zeit geathmet habe.

§. 241.

Dringt die Luft in die Lungen ein, so müssen sie vermöge ihrer Ausdehnung auch einen größern Raum einnehmen, es muß sich daher der Brustkorb in seinem ganzen Umfange erweitern, daher der vordem platte Thorax gewölbt, und die frühere Verbindung der Rippen mit ihren Knorpeln in rechten Winkeln in stumpfe umgewandelt wird.

Dieses Kennzeichen ist jedoch von untergeordnetem Werth, in-

dem ein blos schwaches und kurzes Athmen den Brustkorb nur wenig wölbt, augenfällig die Wölbung erst durch ein längeres und anhaltendes Athmen wird, und man dieselbe bei dem zu untersuchenden Kinde vor dem Athmen nicht kennt, was auch von der Verbindung der Rippen mit ihren Knorpeln gilt. Derselben Ausdehnung der Lungen durch das bereits begonnene Athmen ist es zuzuschreiben, daß des Zwerchfells größte Wölbung zwischen der 6ten und 7ten Rippe, während sie bei nicht stattgefundenem Athmen zwischen der 5ten und 6ten oder noch höher gefunden wird; doch ist nicht zu läugnen, daß immer eine gewisse Andauer des Athmens, eine gewisse Kraft zur Hervorbringung dieser Veränderungen erfordert werde, daß etwaige Flüssigkeiten im Thorax, das Herz und die Thymus selbst, so wie nicht minder eine große Gas- oder Serum-Ansammlung im Unterleibe den Stand des Zwerchfells vielfach abändern können.

Ragt die Leber weit in die Brusthöhle hinein, so soll das Kind nicht geathmet haben; ist sie dagegen sehr in die Bauchhöhle hinabgedrängt, so soll dieses auf stattgefundenes Athmen hinweisen. Allein auch dieses Kriterion ist höchst schwankend, indem zwischen dem Mehr oder Weniger jeder sichere Maßstab fehlt. So kommt auch jenes Lagenverhältniß derselben, wo der vordere Rand zum untern, die obere Fläche zur vordern sich gestaltet, was man bei Kindern, die nicht geathmet, beobachtet, großentheils nur bei frühzeitigen und auch bei diesen nicht immer vor. Auch der Unterschied im Blutgehalte derselben vor und nach dem Athmen gibt kein verläßliches Resultat.

Die Gallenblase berücksichtigte man ebenfalls und behauptete, daß sie ohne stattgefundenes Athmen nicht birnförmig, sondern cylindrisch, den Leberrand nicht überragend, und in ihren Häuten sehr dick sei.

Was hievon zu halten ist, ergibt sich leicht, wenn man bedenkt, daß die Gallensekretion nicht erst nach dem Genusse von Speisen beginnt, sondern schon während des Fötallebens Statt hat, und nicht unrichtig dürfte die Meinung Jener seyn (Prout), die das Kindspech (meconium) für ein Produkt der Lebersekretion und der Darmsäfte halten, obschon man es gefunden haben will, ungeachtet keine Leber vorhanden, oder der Dickdarm vom Dünndarm ganz blind abgeschlossen war.

§. 242.

Die senkrechte Stellung des Magens, der nach der Entwicklungsgeschichte nur als eine Ausstülpung des Darmes erscheint, sagt man, beweise unumstößlich das noch nicht angehobene Athmen, sowie die horizontale Lage die bereits begonnene Athmungsfunktion. Es ist zwar keineswegs in Abrede zu stellen, daß der Magen ein sehr empfindliches Reagens für das begonnene Athmen sei; allein man beobachtet doch auch Abweichungen seiner Stellung, und öfter hält er bei deutlich ausgesprochenem Athmen zwischen einer senkrechten und horizontalen Lage die Mitte.

Hätte übrigens das Kind zwar gelebt, aber nicht geathmet, so wäre der Umstand sehr wichtig, wenn er Speisenreste enthielte, weshalb auf dessen Inhalt stets eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden muß.

§. 243.

Hoch wurde ehedem von Hebenstreit und Behmer die Harnblasenprobe angeschlagen, und nach ihnen sollte die leere Blase unfehlbar das bereits eingetretene Athmen darthun. Allein nur zu bald wurden die überspannten Hoffnungen getäuscht! Denn wie oft ist die Blase leer bei todtgeborenen Kindern, wie oft bleibt sie nach der Geburt lange noch gefüllt, weil das Athmen, das keineswegs mit der Urinentleerung nothwendig verbunden ist, nicht das erste Incitament zur Entleerung der Blase darstellt! Diese regt vielmehr der Inhalt der Blase selbst (da wahrscheinlich die Nieren schon lange vor der Geburt Urin secerniren) durch seinen Reiz auf die Schleimhaut, so wie die atmosphärische Luft durch ihre Wirkung auf die Enden der Spinalnerven durch Reflexaktion an.

So sieht man zum Beweise für die letztere Angabe Thiere, deren Haut gereizt wird, den Harn lassen; so sieht man sie häufig uriniren, wenn sie durch's Wasser getrieben werden, und auch der Mensch fühlt zum Harnlassen einen Drang, wenn er in ein kaltes Bad steigt. Da sich also kein unbedingt nothwendiger Zusammenhang zwischen Athmen und Entleerung der Blase physiologisch nachweisen läßt, so ist auch der Schluß: weil man die Blase gefüllt gefunden, so kann kein Athmen, und weil die Blase leer war, so

muß Athmen stattgefunden haben, durchaus nicht schulgerecht, um so weniger, da so viele Potenzen vor, während und nach der Geburt auf den kindlichen Organismus einwirken, von denen der Gerichtsarzt oft nicht die geringste Kunde erhält, abgerechnet noch jene Krankheiten der Harnwerkzeuge, die nicht so selten sind, z. B. Obliteration der Harnleiter und theilweise darmähnliche Erweiterung des obern Stückes mit konsekutivem Blasenleiden.

§. 244.

Dieselben Bedenken lassen sich auch bezüglich der Mastdarmprobe erheben. Bei derselben argumentirte man so: Ist das Kindspech *) (durch seine dunkel- oder lauchgrüne Farbe und Geruchlosigkeit ausgezeichnet) entleert, so war die Bauchpresse thätig. War die Bauchpresse thätig, so muß auch das Athmen im Gange gewesen seyn, und umgekehrt. Allein man übersah, vieler anderer Umstände nicht zu gedenken, nur den Umstand, daß die jeweilige Thätigkeit der Bauchpresse mit der Entleerung des Mastdarms in keinem nothwendigen Verbande stehe, indem nach Budge auch ohne deren Mitwirkung Kothentleerung möglich ist, da durch Reizung der Innenfläche der Schleimhaut des Dünn- und Dick-Darms so heftige und ausgedehnte reflektirte peristaltische Bewegungen hervorgerufen werden, daß selbst die Exkremente zum After hervortreten. Leicht begreiflich ist es hingegen, daß diese Proben Perceptionsvermögen, somit Leben des Kindes voraussetzen; sie sind also eher zu der Lebens- als zur Athem-Probe zu rechnen. Das Lagenverhältniß obgenannter Organe schätzte man übrigens mit Unrecht so hoch, daß bei Neugebornen nach §. 113. der Instruktion die Bauchhöhle vorerst eröffnet werden muß, damit deren Beschaffenheit im unversehrten Zustande beobachtet werden könne.

§. 245.

Daß die sogenannte Kreislaufsprobe, die sich auf das Offen- oder Geschlossenseyn des ovalen Loches, des ductus Botalli, der

*) Das Kindspech besteht nach Pront aus Schleim und Epithetialschuppen, Cholestearin und Margarin, aus Farb- und Schmeck-Stoff der Galle nebst Wasser.

Nabelgefäße und des ductus Arantii bezieht, kein positives Beweismittel für das Geathmet- oder Nichtgeathmethaben eines todt gefundenen neugeborenen Kindes abgeben kann, ergibt sich leicht, wenn man bedenkt, daß nach den Untersuchungen von Kluge, Froriep und Elsässer der Obliterationsprozeß dieser Gefäßwege bei lebend geborenen Kindern nicht gleich nach der Geburt, sondern späterhin beginnt, und erst innerhalb der ersten 6 Lebenswochen in der Regel beendigt, der Kindesmord, wie bekannt, gewöhnlich schon in den ersten Augenblicken oder Stunden nach der Geburt verübt wird.

§. 246.

Es leuchtet ein, daß die Lungen, was auch schon früher angedeutet wurde, immer als die wichtigsten Organe erscheinen, von denen man mit Recht den größten Aufschluß zur Erörterung obiger Frage erwarten darf.

Leider wurden aber im Laufe der Zeit Erfahrungen bekannt, die, selbst wenn die Lungen vollkommen schwimmen, dennoch das stattgefundene Athmen des Kindes nach der Geburt in Zweifel zu ziehen scheinen, und zwar wandte bereits Hunter ein:

I. Wenn man einem todtgeborenen Kinde, um es entweder zu beleben, oder aus feindseliger Absicht, Luft einbläst, so schwimmen die Lungen, ungeachtet kein Athmen stattgefunden hat.

Ich theile in dieser Beziehung ganz die Ansicht von Schmitt, der aus seinen Experimenten folgende Schlüsse zieht:

a) Das Aufblasen der Lungen todt oder scheintodt geborener Kinder ist möglich.

b) Es gelingt leicht und vollkommen bei gehöriger Anstellung des Experimentes, und bei Abwesenheit eines der eingeblasenen Luft mechanisch widerstehenden Hindernisses.

c) Es gelingt schwer und unvollkommen, oder gar nicht bei Verstopfung der Luftwege mit Schleim.

d) Die Ausdehnung, Lockerheit, blaß- oder hellrothe Farbe und Schwimmfähigkeit der künstlich aufgeblasenen Lungen stehen im geraden Verhältnisse mit dem Erfolge des mehr oder weniger gelungenen Versuches, und verhalten sich dem Grade nach wie die Quantität der eingedrungenen Luft.

e) Die Luft bei dem Einblasen läßt sich eben so wenig als nach geschehenem Athmen durch Zusammendrücken der Lunge ganz wieder auspressen (außer man zerstört alle Luftzellen), ungeachtet Egerton und Jennings das Gegentheil behaupteten.

f) Das Gewicht der Lungen an und für sich,

g) sowie im Verhältniß zum übrigen Körper nimmt nicht zu.

Ich versuchte sowol mit einem einfachen in die Mundhöhle gebrachten Tubus, als auch mit dem angelegten Munde, in welchem Falle man immer eine sehr große Kraft anwenden muß, todt geborenen Kindern unter mancherlei Modifikation Luft einzublasen. Die Lungen dehnten sich aus, erweiterten ihrer Ausdehnung gemäß auch die Räume der Brusthöhle. Herausgenommen knisterten sie hörbar und entwickelten unter dem Wasserspiegel nach Durchschneidung ihrer Substanz beim Drucke deutlich eine Luftwolke, selbst schäumendes Blut, welches durch die Mischung der eingeblasenen Luft mit dem in den Lungen enthaltenen Blute entstand, wovon selbst in den Lungen todt geborener Kinder oft sehr viel enthalten war. Sie zeigten weiter an der Oberfläche sichtbare Luftbläschen, die bei der Berührung knisterten, somit alle Eigenschaften von Lungen, die vollkommen geathmet haben.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß es nur auf das Gelingen von Lufteinblasen ankommt. Selbst die dunkel-rothbraune Farbe sah ich schön rosenroth werden, die Ränder rundeten sich ab. Nach physischen Merkmalen hat man also kaum einen Anhaltspunkt, Lungen, die geathmet haben, von solchen zu unterscheiden, denen Luft eingeblasen worden ist.

Die Einwürfe übrigens, daß durch das Lufteinblasen keine vollkommene Ausdehnung der Lungen statthabe, daß der Brustkorb nicht so ausgedehnt werde, wie durch das wirkliche Athmen, daß beim Durchschneiden aufgeblasener Lungen das knisternde Geräusch fehle, sind durchweg nicht erheblich; denn sämmtliche Erscheinungen beruhen auf physischen Gesetzen und sind von der in die Lungen eingedrungenen Luft abhängig, die durch das Einblasen eben so gut wie durch das Athmen in die Lungen gelangen kann; daher bei unvollkommenem Athmen weniger, als durch ein gelungenes Lufteinblasen ausgebildet sind.

Natürlich ist es daher, daß bei dieser Sachlage sich die Ärzte

um ein Kriterion umsahen, an dem das geschehene Lufteinblasen zu erkennen wäre.

So glaubte Retzius, daß das Lufteinblasen nie ohne ein Sprengen der Luftzellen, daher nie ohne ein Emphysem in der ganzen cellulosa interlobularis entstehe, hiemit auch die Diagnose am Tage liege.

Wer jedoch öfter das Lufteinblasen versucht hat, der dürfte dieser Behauptung wenig Glauben schenken. Andere meinten, das geschehene Lufteinblasen aus der großen Luftmenge im Magen und Darmkanale zu erkennen. Daß dahin Luft dringe, und sehr oft gelange, ist begreiflich; ist aber deren Gegenwart, auch wo kein Lufteinblasen statthatte, bei Kindern eine so seltene Erscheinung? Dem Unterschiede, den Einige aufstellten, daß durch das Lufteinblasen beide Lungen, wenn sie gesund sind, gleichförmig mit Luft gefüllt und ausgedehnt werden, während das natürliche Athmen zuerst in der rechten Lunge beginnt, ist gar kein Gewicht beizulegen, da auch bei dem Lufteinblasen immer die rechte Lunge mehr und eher als die linke erweitert wird *).

Die eingeblasene Luft, glaubten Einige, lasse sich leicht ausdrücken, nicht so die eingeathmete; darin sahen sie ein leichtes und bequemes Auskunftsmittel. Allein die in den Lungenzellen enthältene Luft verhält sich auf gleiche Weise, mag sie eingeblasen, oder eingeathmet worden seyn; Guy, Hensley und Farre stehen als Gewährsmänner dafür ein.

Nach Devergie sollen Lungen, die nicht geathmet haben, die Farbe der Leber haben, die geathmet, wenigstens in den Theilen, wo Luft eingedrungen, rosenroth, die durch Einblasen lufthaltig geworden sind, blaß seyn. Allein abgesehen von der Fäulniß, ist dieses Kennzeichen nicht konstant, erfordert eine große Übung, die von den meisten Gerichtsärzten nicht zu erwarten ist.

Man behauptete ferner, daß man sehr leicht Lungen, die geathmet haben, von denen, welchen man Luft eingeblasen, vermöge der von Blut dilatirten Lungenarterie und des größern Blutgehaltes unterscheiden könne. Allein abgesehen, daß dieses Kennzeichen in jenen Fällen, die durch Verblutung tödtlich abliefen, ganz weg-

---

*) Henke-Siebert's Zeitschrift 1845. 3.

fällt, ist es auch anderweitig äußerst mißlich, daraus ein vollgewichtiges Resultat ziehen zu wollen, wovon sich jeder Gerichtsarzt hinlänglich überzeugen kann.

Man schlug weiter vor, die in die Lungen eingeblasene Luft unter einem Rezipienten aufzufangen, um sie bezüglich ihres größern Kohlensäuregehaltes zu untersuchen; allein dieses wäre meistens eine unthunliche und noch obendrein zu Nichts führende Umständlichkeit.

§. 247.

Doch die Gerichtsärzte können sich trösten, daß alle diese Anstrengungen, ein bezeichnendes Merkmal zwischen Lungen, die geathmet haben, von solchen, denen Luft eingeblasen wurde, zum Theil fruchtlos geblieben sind, da das Lufteinblasen ohnehin nur ein am Schreibpulte ausgedachter, in der Praxis hingegen kaum vorkommender Vorgang ist.

Man höre, was Kasper*) sagt: Hat man denn vergessen, daß es sich bei dieser Frage lediglich um die Praxis handelt? daß überhaupt und der Natur der Sache nach, die gerichtliche Athemprobe niemals anders gefordert und angestellt wird, als da, wo eine Geburt in der Einsamkeit und geheim geschah? Und wer soll dann in solchen Fällen der perfide Lufteinbläser gewesen seyn? Doch nicht die Mutter, die wahrlich auch, wenn sie eine Sachkennerin wäre, kein Interesse daran hat, das todte Kind in's Leben zurückzurufen, denn sonst würde sie es nicht verstecken, vergraben, in's Wasser werfen! ꝛc. Jemand Anderer dürfte gleichfalls wenig Interesse haben, das Kind zu beleben, und wenn er es hätte, dürfte ihm das Lufteinblasen immer gelingen?

§. 248.

II. Einwurf. Man sagt, Lungen, die nie geathmet haben, werden durch die in ihnen entwickelten Luftbläschen in Folge der eingetretenen Fäulniß schwimmfähig, worauf Heister schon i. J. 1722 aufmerksam machte.

Ist der Fäulnißprozeß eines zu untersuchenden Kindes so weit gediehen, daß sich in dessen Folge Luftbläschen in den Lungen ent-

*) Gerichtliche Leichenöffnungen. Berlin 1851.



wickeln, so kann man billiger Weise von der Lungenprobe kein genügendes Resultat mehr fordern, da ja unter diesen Umständen die ganze Untersuchung der Leiche im Allgemeinen nur zweifelhafte Ergebnisse liefert. Dieser Einwurf kann also meines Erachtens die Lungenprobe nicht treffen, sondern jene zu weit getriebene Anforderung, unter diesen Verhältnissen überhaupt noch genügende Aufschlüsse erhalten zu wollen. Der Vorschlag übrigens, die Luftbläschen in den Lungen zur Entweichung der Luft zu eröffnen, oder sie durch Druck zu entfernen, ist einestheils nicht wohl ausführbar, indem die ganze Lungensubstanz von Luftblasen der verschiedensten Größe durchsäet, andererseits durchaus nicht geeignet ist, ein fehlerfreies Resultat zu erzielen. Meine Meinung ist in dieser Sache die: Schwimmt bereits in Folge der eingetretenen Fäulniß die Leber, welche gleichsam zur Kontrole des Verhaltens der Lungen bezüglich ihrer Schwimmfähigkeit auf das Wasser gebracht werden muß, sind die Lungen, obgleich sie, wie schon Büttner, Camper, Metzger darthaten, viel länger der Fäulniß widerstehen (wenn sich nicht in ihnen der tödtliche Krankheitsprozeß entwickelt hatte), als andere Organe, grau, matsch, nicht elastisch, an den Rändern, Luftröhrenverzweigungen und Blutgefäßen mit unregelmäßigen Luftblasen besäet: so sei man stets auf seiner Hut, und bemerke im Gutachten unumwunden, daß die aus der Anstellung der Lungenprobe gezogenen Schlüsse im Allgemeinen zweifelhaft bleiben müssen. Zwei Fälle werden jedoch durch dieselbe in ein helles Licht gesetzt. Der erste ist: es hat bei einem Neugeborenen die Fäulniß schon große Fortschritte gemacht, so zwar, daß selbst die Leber und das Herz in Folge derselben schwimmen; die der hydrostatischen Probe unterworfenen Lungen erhalten sich jedoch nicht auf dem Wasserspiegel, sondern sinken unter, woraus man um so sicherer schließen kann, daß das Kind nicht geathmet hat, als die Fäulniß in den Lungen gasartige Substanzen, die sie schwimmfähig zu machen vermochten, hätte entwickeln können. Bei dem zweiten Falle wird vorausgesetzt, daß man die Zeit, zu welcher die des Kindesmordes verdächtige Person geboren hat, genau weiß. Wenn dann der Zeitraum, welcher zwischen der Epoche der Geburt und der der Auffindung der Kindesleiche verstrichen ist, nicht hinreicht, um den vorhandenen Grad der Fäulniß zu erklären: so kann man, unter Berücksichtigung

der die faulichte Zersetzung beschleunigenden oder verzögernden Umstände, schließen, daß das fragliche Kind entweder mehr oder weniger lang vor der Geburt gestorben, oder daß die verdächtige Mutter nicht die der betreffenden Frucht sei.

§. 249.

III. Sagte man: Lungen, die nie geathmet haben, können in Folge eines angeborenen Emphysems vollkommen schwimmen.

Was diesen Einwurf betrifft, so ließen sich die ältern Gerichtsärzte höchst wahrscheinlich von einem andern Zustande der Lungen beirren. Es kommt nämlich bei den Neugeborenen die für sie häufig tödtlich verlaufende Lungenentzündung äußerst oft vor. Nun ist es Thatsache, daß die gesunde Lungenpartie auch die Funktion des hepatisirten Lungenantheils bei gleichem Athmungsbedürfnisse übernehmen müsse. Die nothwendige Folge davon ist die größere Ausdehnung der gesunden Lungenzellen.

Bei der Sektion findet man auch wirklich oft einen ganzen Lungenlappen sehr ausgedehnt, seine Zellen sehr entwickelt. Diesen Zustand nun erklärten meines Dafürhaltens die ältern Gerichtsärzte für ein angeborenes Emphysem, indem sie die dem Emphysem zu Grunde liegende Lungenentzündung übersahen, und hepatisirte Lungen mit solchen verwechselten, die nicht geathmet haben, was um so leichter möglich war, als Kinder nicht so gar selten mit Pneumonie auf die Welt kommen. So beobachtete ich einen Knaben, der eine Stunde nach der Geburt an Lungenentzündung starb.

Die Hervorhebung dieses Umstandes scheint mir äußerst wichtig, und es dürfte zur Vermeidung von Verwechslung fötaler und entzündeter Lungen nicht überflüssig seyn, beide miteinander näher zu vergleichen:

Entzündete Lungen	Fötale Lungen
1) sind succulent, mehr oder weniger brüchig, turgeszirend, derb.	1) sind oft hadrig, welk, schlaff, zusammengefallen, zähe.
2) Die Läppchen sind verstrichen.	2) Die Läppchen sind deutlich getrennt.
3) Sie sinken im Wasser unter vermöge der exsudirten Lymphe in die Lungenzellen sowol,	3) Sie sinken gleich andern parenchymatösen Organen, z. B. der Thymus, der Leber, des

Entzündete Lungen.	Fötale Lungen.
als auch in das interstitielle Zellgewebe.	Herzens, unter, weil sie keine Luft enthalten.
4) Die Farbe ist dunkelroth.	4) Die Farbe ist dunkel-bläulich-roth.
5) In der Umgebung der entzündeten Partie in Folge des konsekutiven Emphysems finden sich sehr deutliche und große Luftbläschen.	5) Von Luftbläschen trifft man keine Spur.
6) Lassen sich die entzündeten Stellen nicht aufblasen, und entleeren	6) Fötale Lungen lassen sich allenthalben aufblasen.
7) beim Drucke eine röthliche, etwas dicke, schaumige Flüssigkeit.	7) Sie entleeren beim Drucke blos ein röthliches Serum.

§. 250.

Mauche's Eintheilungen des Emphysems kann ich nicht beitreten, und zwar um so weniger, als sich das Emphysem bei Neugeborenen überhaupt nicht nachweisen läßt, was auch Mende, Bernt, Wildberg, Meyer behaupten. Mauche nimmt

1) ein Emphysema pulmonum sanguineum partiale, Luftentwicklung in Folge von Blutaustretung in die Lungensubstanz. Allein man beobachtet die Apoplexie im Gehirne, in der Thymus, in der Leber, in den Nieren ꝛc., ohne eine Spur von Gasentwicklung.
2) Ein Emphysema traumaticum in Folge des Berstens der Luftbläschen durch heftige Anstrengung, z. B. durch Schreien. Hätte jedoch dieses statt, so dürfte das Emphysem kaum bei einem Kinde fehlen.
3) Ein Emphysema spontaneum in Folge von Sekretion einer gasartigen Flüssigkeit; allein sonderbar, daß diesen vermeintlichen Zustand nicht auch Andere gefunden haben.

§. 251.

IV. Einwurf. Lungen, die geathmet haben, sollen nichts desto weniger im Wasser untersinken, wenn nämlich Krankheitszustände,

wie: Tuberkeln, Verhärtungen, Blut, Schleim, Eiter ꝛc., in den Lungen vorkommen, oder die Atelektasie nach Jörg vorhanden ist.

Muß man jedoch zugestehen, daß jede, auch die schwächste Respiration mit einiger Luftanfüllung der Lungen verbunden, und daß jede von Luft erfüllte Partie spezifisch leichter als das Wasser sei, daher auf diesem schwimme, daß ferner die Schwimmfähigkeit der Lungen im geraden Verhältnisse zu deren Luftgehalt stehe, so ist obiger Einwurf von keiner Bedeutung. Die Athemprobe wird das geschehene Athmen nachweisen, wenn nur nach den §§. 116. 117. der Instruktion vorgegangen wird, die da vorschreiben, zuerst das Herz sammt den Lungen, jeden Lungenflügel einzeln, dann jeden Lappen, sowie einzelne Stücke auf reines, frisches Wasser in ein hinlänglich tiefes Gefäß zu bringen. Mag daher die durch das Athmen veränderte, von Krankheit freie Lungenpartie noch so klein seyn, durch die gehörig angestellte Athemprobe wird sie entdeckt, der übrige Lungentheil kann durch Krankheiten wie immer verändert seyn. Hat sich eine Krankheit entweder schon im Fötalzustande oder nach der Geburt im Lungenparenchyme entwickelt, so wird dieses der umsichtige Patholog zu diagnostiziren und zu unterscheiden wissen, was auf Rechnung des angesammelten Eiters, Schleimes u. s. w. zu beziehen sei, besonders wenn er zugleich die übrigen bestätigenden Momente des geschehenen Athmens umsichtig zu Rathe zieht. Obiger Einwurf dürfte also nicht den Werth haben, den man ihm beilegte. Man sagte weiter, Kinder haben oft nach der Geburt lange gelebt, das Leben derselben wurde nicht nur durch das Geständniß der Mutter, sondern auch durch Zeugenaussagen bestätiget; allein bei der Untersuchung der Lungen fand man einen Zustand, ganz ähnlich jenem von Lungen, welche nicht geathmet haben. Zur Unterstützung dieses Einwurfes beruft man sich auf die Fälle der Art von Loder, Metzger, Schmitt, Ossiander; ja Schenk und Remer wollen Kinder beobachtet haben, die mehrere Tage nach der Geburt gelebt, deren Lungen aber gleichwol im Wasser untergesunken sind. Konnten die Lungen in allen diesen Fällen füglich mehr thun, als untersinken, wenn sie ganz luftleer waren? Dieser Umstand verringert den Werth der Athemprobe nicht, fordert vielmehr den Gerichtsarzt auf, die Beschaffenheit der Lungen allseitig zu prüfen, alle physischen Eigenschaften

und die pathologischen Zustände wohl zu erwägen, und sich nicht blos mit dem Verhalten derselben auf dem Wasser zu begnügen. Dieses Verhalten, übrigens ganz auf physischen Gesetzen beruhend, kann unter allen Umständen nur anzeigen, ob die Lunge spezifisch leichter oder schwerer als das Wasser sei. Die Ursache jedoch eines oder des andern Verhaltens im gegebenen Falle auszumitteln, bleibt der Kenntniß des Arztes anheimgestellt.

Was die früher berührte Atelektasie der Lungen nach Jörg betrifft, die sich dadurch charakterisirt, daß einzelne größere oder kleinere Theile der Lungen auf der Stufe des Fötallebens stehen bleiben, daher im Wasser untersinken, so ist es noch immer nicht sicher gestellt, ob Jörg nicht krankhafte Zustände der Lungen übersah, die mehr denn wahrscheinlich als Lungenentzündung anzusprechen sind.

§. 252.

V. Einwurf. Die Lungen- und Athem-Probe beweist keineswegs das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt unbedingt; denn das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben.

Dieser Einwurf trennte die Gerichtsärzte in zwei Parteien, die in ihren Ansichten sich schnurstraks entgegenstanden. Physiologische Grundsätze und Zuhülfenahme der Erfahrung müssen hierin die Schiedsrichter abgeben.

Es entsteht zur Schlichtung dieses Streitpunktes zunächst die Frage: was denn beim neugeborenen Kinde das Athmen anrege? Ist die erregende Ursache so geartet, daß sie auch im Mutterleibe in Wirksamkeit treten kann, so läßt sich die Uterinalrespiration nicht wohl in Zweifel ziehen.

Das Problem, was den ersten Athemzug bei der neugebornen Frucht hervorlocke, beschäftigte die Physiologen seit Harvey's Zeiten vielseitig, und erst in der neuern Zeit konnte man hierüber zu einem befriedigenderen Resultate gelangen.

Meinten auch Einige, daß der erste Athemzug einem gewissen Instinkte zuzuschreiben sei, so ist klar, daß mit diesem ohnehin vagen Worte nichts erklärt sei; ebenso wenig als durch die Annahme einer dem Fötus schon im Uterus gewohnten Schlingbewe-

gung, die man durch das Vorfinden von Amnionflüssigkeit im Magen des Embryo außer Zweifel zu setzen suchte.

Andere nahmen zur Erklärung des ersten Athemzuges das Bestreben des Kindes an, den Druck und die Oppression nach unterbundener Nabelschnur auf der Brust zu entfernen, der von dem Andrange des Blutes gegen das Herz veranlaßt werde, zu dessen Gunsten folgender Versuch angeführt wird: Man eröffnet den Bauch und Uterus einer trächtigen Hündin, so daß der Fötus durch die Eihäute beobachtet werden kann. Bringt man nun einen Druck auf die Bauchaorta der Mutter an, so mache das Junge mit dem Munde Bewegungen, als ob es gähnen wollte. Wenn die Kommunikation der Nabelgefäße mit dem Blute der Mutter aufhört, so tritt beim Fötus das Bedürfniß ein, daß der Gaswechsel auf einem andern Wege vermittelt werde, nämlich durch die Lungen. Der erste Athemzug ist daher die Folge der Athemnoth, die nach der Geburt entsteht wegen des zwischen dem Blute und dem Parenchym der Organe alsdann gehinderten Gaswechsels.*) Durch die Annahme Anderer, daß der erste Athemzug von der Erweiterung des Thorax hervorgelockt werde, die beim Nachlassen des Druckes nach der Geburt von selbst erfolge, ist die Sache gleichfalls nicht hinlänglich erklärt; denn obschon der Druck auf den Brustkorb während der Geburt für den Eintritt des Athmens erheblich seyn mag, indem es Thatsache ist, daß schnell geborene und durch den Kaiserschnitt zur Welt geförderte Kinder in der Regel scheintodt sind: so wurde doch in der neuern Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß das erste Athmen des Kindes nach der Geburt auf dem Gesetze der Reflexion beruhe.

Den Reiz bildet nach meiner Meinung jedes das Neugeborene umgebende Medium, das namentlich durch seine ihm inwohnende erhöhte oder verminderte Temperatur wirksam ist. Einige hielten dafür, daß diesen Reiz einzig und allein die atmosphärische Luft abgebe. Daß dieses jedoch nicht der Fall sei, beweiset die Thatsache, daß Landthiere selbst dann zu athmen anfangen, wenn sie unter Wasser geboren werden, und daß nach Volkmann's Beobachtung die Thiere der unter Wasser geöffneten Vogeleier

*) Müller's Physiologie. S. 913.

Athembewegungen machen. Die Kälte oder Wärme des die geborene Frucht umgebenden Mediums regt die sensitiven Fäden des N. Trigeminus, der Spinalnerven längs ihrer Verbreitung auf der äußern Hautoberfläche, so wie des Vagus in seiner Verästlung auf der Schleimhaut der Athmungsorgane an. Die Enden der angeregten Empfindungsnerven leiten die in ihnen hervorgebrachte Veränderung bis zum verlängerten Marke, welches, einem Ganglion gleich, die Reflexion auf die Bewegungsnerven, wie den N. Accessorius, die Intercostales, den Diaphragmaticus und N. Spinales vermittelt.

Dieses suchte man durch die Erfahrung und durch Versuche zu beweisen.

Bezüglich des Antheils des N. Vagus an dem Athmen führte man an: Wird dieser Nerve am Halse bloßgelegt und gereizt, so folgt augenblicklich ein Respirationsakt. Hinsichtlich des Trigeminus machte man die Beobachtung geltend, daß kleine Kinder nach Luft schnappen, wenn man ihnen in das Gesicht bläst; nicht minder beobachtet man ein tieferes Einathmen besonders bei alten Personen, wenn sie in ein kaltes Bad steigen. Allgemein ist es ferner bekannt, daß beim Scheintode und bei der Ohnmacht das Anwehen von frischer Luft, das Bespritzen mit kaltem Wasser auf die Anregung der Athmungsthätigkeit von dem günstigsten Erfolge begleitet werde.

§. 253.

Da es also die Temperatur der atmosphärischen Luft ist, welche den ersten Athemzug des Kindes in Anregung bringt, so läßt sich der Streit: „ob das Kind vor oder während der Geburt athmen könne, oder nicht?" so schlichten:

Es tritt kein Athmen ein, so lange die atmosphärische Luft zu der freien Oberfläche der Haut des Kindes keinen Zutritt hat. Diesen Satz bestätigt die Beobachtung, daß jene Kinder, die in unzerrissenen Eihäuten geboren werden, sehr bald sterben, wenn nicht Hülfe geschafft wird.

Sind die Häute bereits gesprungen, sind die Wässer abgeflossen, kann die atmosphärische Luft durch die erweiterten Geschlechtstheile vermöge eingebrachter Instrumente, vermöge vorgefallener

Kindstheile eine mehr oder weniger große Oberfläche des Kindes bestreichen: so läßt sich die Möglichkeit des Athmens vor und während der Geburt nicht in Abrede stellen, da die Einwendung von Camper, Metzger, Wrisberg, daß durch die enge Umschließung des Brustkorbes innerhalb der Geburtswege kein Athmen eintreten könne, die Erfahrung insoferne widerlegt, als Kinder mit kaum geborenem Kopfe schon zu schreien beginnen, wofür Haller, Hunter, Baudeloque, Ploucquet, Hagen, Ossiander, Schmitt, Ritgen u. A. richtige Gewährsmänner sind.

§. 254.

Bohn machte zuerst im Jahre 1770 auf die Möglichkeit einer Uterinrespiration aufmerksam, und meinte, daß während einer langen und schweren Geburt der Fötus so viel Luft einziehen könne, um die Lungen schwimmfähig zu machen, selbst wenn dann das Kind während der Geburt stirbt. Hunter trat dieser Ansicht bei, und glaubte, daß ein Kind athmen und doch sterben könne, ehe der ganze Körper geboren würde. Daß ein Kind zu athmen vermag, während blos der Kopf vorliegt, ist von den Geburtshelfern und Gerichtsärzten anerkannt. Ficker, Thilenius, Schmitt, Wigand, Bock, Knape, E. v. Siebold, Bredenoll, Zitterland, Künsemüller, Dohre stehen für dieses Faktum ein. Ossiander trat mit einer merkwürdigen Beobachtung auf, die einen Knaben betraf, der durch die Wendung zur Welt gebracht wurde, dessen hellroth aussehende Lungen selbst in einzelnen Stücken schwammen, obgleich man keine Luft eingeblasen, und auch die Fäulniß sie nicht verändert hatte, und der Knabe todt zur Welt kam. Er meint übrigens: ein Kind könne athmen und schreien, wenn sein Mund dem Muttermunde nahe liegt, und es nach abgeflossenen Wässern noch ganz im Mutterleibe ist. Ficker erwähnt eines Falles, wo das noch in der Gebärmutter befindliche Kind beim Wendungsgeschäfte wiederholt ein vernehmliches Geschrei hören ließ (vagitus uterinus). Baudeloque behauptet: Das Kind athmet schon, ehe es ganz geboren ist. Mehrere Male, setzt er hinzu, habe ich Kinder sehr laut schreien hören, sobald der Kopf heraus war und die Schultern kaum an den äußern Geburtstheilen erschienen. Eine gleich interessante und meine

früher ausgesprochene Ansicht bestätigende Beobachtung erzählt Henry, die er mit Dr. Jobert machte. Zu einer Erstgebärenden mit einem fehlerhaften Becken gerufen, suchten sie das Kind mittelst der Zange zu entwickeln. Kaum hatte jedoch Jobert einige Traktionen gemacht, als das Kind 12 Sekunden lang schrie, und zwar so deutlich, daß es alle Umstehenden hörten, was sich zum zweiten Male wiederholte, während sie sich eben über die Nothwendigkeit der Wendung besprachen, nachdem der Gebrauch der Zange sie nicht zum Zwecke geführt hatte. Das Kind schrie aber wieder, als Henry die Hand über dessen Schultern führte, um die Füße zu fassen. Unter großer Schwierigkeit wurde endlich die Geburt beendet. Das Kind soll zwar gelebt, aber trotz der verschiedensten Belebungsversuche nicht geathmet haben. Die Lungen konnten nicht untersucht werden.

§. 255.

Wenn also nachgewiesen werden kann, daß das Kind in unzerrissenen Eihäuten geboren wurde, daß die Geburt leicht, mit großer Schnelligkeit, bald nach dem Sprunge der Eihäute erfolgte, so fand weder Athmen noch Schreien des Kindes innerhalb der Gebärmutter statt. Kann andererseits dargethan werden, daß die Geburt sehr schwer war, daß eine regelwidrige Lage den Vorgang verzögerte, daß Kindestheile vorgefallen waren, an denen man vielleicht gar zur Beförderung der Geburt gezerrt hat, oder daß die Geburtswege entweder durch geeignete oder unpassende mechanische Handgriffe erweitert wurden: so muß man auf obigen Einwurf allerdings Bedacht nehmen, weil das Kind todt zur Welt kommen, ungeachtet die Lunge Luft enthalten und auf dem Wasser schwimmen kann.

Das Gute dabei ist, daß unter den so eben genannten Umständen die Geburt schwerlich auf natürlichem Wege beendet werden wird, und daß von den dabei Hülfeleistenden über den ganzen Hergang der Sache hinreichender Aufschluß eingeholt werden könne.

§. 256.

Wir gaben die Umstände an, unter welchen der Vagitus uterinus vor sich gehen könne, und müssen eben deswegen die Meinung

Th. Bartholinus', Zeller's, Sennert's, nach welcher derselbe auch während der Schwangerschaft gehört werden solle, geradezu verneinen, weil der Fötus, vom Fruchtwasser umgeben, von den Eihäuten eingeschlossen, nicht zu athmen, daher auch nicht zu schreien vermag.

§. 257.

Der Einwurf endlich VI.: daß die Lungenprobe nur über das Athmen, nicht aber auch über das Leben nach der Geburt ohne Athmen Auskunft zu geben vermag, kann füglich ihren Werth nicht schmälern, wenn man sich die unbillige und einen ganz verschiedenen Zustand betreffende Anforderung vergegenwärtigt.

§. 258.

Sieht man den Einwürfen, die gegen die Athemprobe gemacht wurden, näher auf den Grund, so stellen sie sich durchaus nicht so gewichtig heraus, als man meinte.

Dessenungeachtet sann man immer auf andere und andere Methoden. Ploucquet, Daniel, Orfila und Bernt zogen neue an's Tageslicht. Ploucquet ging im Jahre 1777 von dem wahren Satze aus, daß beim Anbeginne des Athmens nicht blos Luft in die Lungen gelange, sondern auch Blut in denselben zu kreisen beginne. Da nun das in die Lungen gelangte Blut nie völlig wieder entleert werde, so müsse das spezifische Gewicht der Lungen im Verhältnisse zum ganzen Körper sich viel höher belaufen, als bei jenen, die nicht geathmet. Er konstatirte auch durch Versuche, daß das Gewicht der Lungen bei einem todt geborenen reifen Kinde sich zu jenem des ganzen Körpers wie 1 : 70, hingegen bei einem Kinde, das geathmet hat, wie 2 : 70 verhalte.

Daniel berücksichtigte gleichfalls die Gewichtszunahme der Lungen durch das Blut in Folge des begonnenen Athmens, jedoch an und für sich, nicht im Verhältniß zu dem Gewichte des übrigen Körpers, wobei er durch Vergleiche gefunden haben will, daß Lungen lebend geborener Früchte um 2 Unzen schwerer seien, als die von todt auf die Welt gekommenen Kindern.

Orfila suchte durch das relative Gewichtsverhältniß zwischen Lunge und Herz (Herz-Lungen-Probe), Bernt durch Vergleichung des

relativen Gewichtes der Organe des Kindes untereinander in Folge vielfach angestellter Versuche das geschehene Athmen oder Nichtathmen auszumitteln.

Allein alle die so eben angeführten Bemühungen führten zu keinem bestimmten Resultate, sie waren fruchtlos, weil sie einer bleibenden und konstanten Basis der Vergleiche ermangelten, und es paßt auf sie insgesammt eine Stelle von Schmitt, die lautet: „Es hat zwar auch die belebte Natur ihre Mathematik, sie geht in ihren Produktionen nicht regellos vor, sondern bildet nach bestimmten Verhältnissen der Zahl, der Größe und des Gewichtes die Urformen. Allein das mannigfaltige Formenspiel! Es ist unmöglich, der belebten Natur die Gesetze ihrer Raumverhältnisse abzugewinnen, da sie ihre Bildungen nicht den Gesetzen des Winkelmaßes, des Senkbleies, oder der Meßschnur, sondern dem Schema des Ineinanderbildens unterwirft, und so die Vielheit in Einheit, oder die Einheit in Mannigfaltigkeit aufnimmt."

§. 259.

Es fragt ferner der Richter nicht nach den Resultaten, die der Gerichtsarzt vielleicht in tausend Versuchen richtig gefunden haben mag; ihm ist nur an der genauen Bestimmung des gegebenen Falles gelegen.

Kann aber durch die von jenen Methoden erzielte Ausbeute jener Anforderung entsprochen werden? Man messe und wäge also immer die Organe, und vergleiche sie untereinander, ein bestimmtes, für jeden einzelnen Fall gültiges Resultat wird man dadurch kaum jemals erzielen. Der Gerichtsarzt muß sich nach sicheren und unwandelbaren Zeichen umsehen. Da solche die genannten Proben nicht aufweisen können, so ist ihnen auch nur ein geringer Werth zuzuerkennen.

§. 260.

Endlich schlug man auch die Blutfarbenprobe vor. Da nämlich die ganze Blutmasse im Fötuszustande nur eine und dieselbe Farbe zeigt, nach dem Eintreten des Athmens aber ein deutlicher Unterschied zwischen dem venösen und arteriellen Blute bezüglich

der Farbe zu Stande kommt, so glaubte man diesen Farbenunterschied als Zeichen des geschehenen Athmens benützen zu können.

Zu Gunsten dieses Kennzeichens führt man an: daß es die unmittelbare Folge des Athmungsprozesses sei, durch keine andere Ursache bewirkt werde, und gleich nach der Geburt sich kund gebe. Ist aber beim Lichte betrachtet, dieser Farbenunterschied immer so deutlich? Wird er nicht durch gewisse Todesarten gänzlich aufgehoben? Wo ist die Gränze, wo die hellrothe Farbe anfangen, wo sie enden soll? u. s. w.

§. 261.

Aus dem Vorangehenden dürfte deutlich zu ersehen seyn, wie viel man bei der Ausmittlung des Lebens eines Kindes durch die Athemprobe zu berücksichtigen, was man für wichtig, was für minder erheblich zu halten habe. Bei der Abfassung des Protokolles muß man zwar alle Proben der Vollständigkeit wegen im Auge behalten und berühren, die Lungenprobe aber, welche seit dem Jahre 1682 in foro troß verschiedener Schicksale in Folge von irrthümlichen Ansichten zur Schlichtung des angezogenen Fragepunktes im Ansehen blieb, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt werden, weil sie da den Ausschlag gibt, wo alle andern Merkmale mehr oder weniger im Stiche lassen.

Ad IV. Ob das Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben sei?

§. 262.

Diese Frage bezieht sich gleichfalls auf den Thatbestand, und sie läßt sich nicht genügend beantworten, wenn die Vorfälle während der Schwangerschaft, während und nach der Geburt nicht sicher und umfassend erhoben, wenn das Kind, die Nachgeburtstheile, sowie die Mutter nicht genau untersucht werden können.

§. 263.

Allgemein gibt man als das sicherste Zeichen des schon vor der Geburt erfolgten Todes eines Kindes an, wenn sich entweder an diesem selbst, oder am Mutterkuchen und Nabelstrange Spuren der

Fäulniß zeigen. Diese geben sich am Kindeskörper durch nachstehende Zeichen kund: eingesunkene Fontanelle, abgetrennte oder sich leicht abschälende Oberhaut, mißfärbiges blaues oder schwärzliches Aussehen der Haut, allgemeine Erschlaffung des ganzen Körpers, stinkende, leicht zerreißbare Nabelschnur, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Leichengeruch.

Es handelt sich dann darum: wodurch der Tod des Kindes während der Schwangerschaft zu Stande gebracht wurde? In diesem Anbetrachte steht durch Beobachtungen fest, daß die Ursachen

A. entweder im Kinde selbst, oder
B. in dem Fruchtanhange, oder
C. in der Mutter ursprünglich liegen können.

In Betreff der Ursache ad A. am Kinde kann

1) der Beweis positiv geführt werden, wenn man nämlich an demselben weit vorgeschrittene Krankheitsprozesse, wie Entzündungen, Eiterung, Blutentmischung antrifft;
2) negativ, wenn weder an der Mutter, noch am Fruchtanhange ein anderweitiger Grund des erfolgten Absterbens aufzufinden ist.

Ad B. Der Fruchtanhang kann Ursache des Todes eines Kindes werden, wenn

1) der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufsitzt, wenn er zum Theil, oder ganz losgetrennt, oder gar zerrissen wurde, wenn entweder durch Entzündung, oder durch Afterprodukte seine Struktur verändert, wenn durch Theilnahme an den Krankheiten der Gebärmutter, oder in Folge eines schlecht beschaffenen Blutes von mütterlicher Seite sich in seiner Substanz Krankheitsprozesse entspinnen, wodurch er zu seiner Funktion untauglich wird;
2) wenn der Nabelstrang wahre Knoten bildet, oder ungemein kurz ist *), kann Nachtheil für die Frucht erwachsen; gegentheils aber hat die Erfahrung gelehrt, daß eine sehr lange und kurze, eine sehr dicke und dünne, eine um den Leib oder Hals geschlungene, eine mit falschen Knoten vielfach versehene

*) Rathke beobachtete Verwachsung der Nabelschnur eines Zwillingsfötus mit dem Kopfe eines andern Embryo.

Nabelschnur in der Regel wenig oder gar keinen Einfluß auf das gute Gedeihen des Kindes, also um so weniger auf dessen Absterben äußere.

3) Ebenso können wol sehr dicke und sehr dünne Eihäute zum günstigen oder ungünstigen Ausgange der Geburt wegen Beschleunigung oder Verzögerung des Wasserabganges beitragen; daß aber sonst ihre krankhaften Zustände den Tod eines Kindes zur Folge haben könnten, darüber hat man noch wenig beweisende Belege.

Ad C. Die Ursachen an der Mutter, die den Tod des Kindes vor der Geburt bedingen können, lassen sich

1) auf Krankheitszustände, und
2) auf Schädlichkeiten, die von außen auf sie einstürmen, zurückführen.

Ad 1. Zu den Krankheiten müssen alle bedeutenderen gerechnet werden, wie: Entzündungen, Typhus, hartnäckige Wechselfieber, Blutflüsse, örtliche Leiden der Gebärmutter, Eierstöcke, wie Scyrrhus, Krebs, fibrös-knorpelige Geschwülste, wodurch der Uterus sich nicht gehörig ausdehnen kann. Dieselbe Wirkung haben beträchtliche Geschwülste und Cysten der Eierstöcke, der breiten Mutterbänder, zu große Empfindlichkeit und Kontraktilität der Gebärmutterfasern 2c.

Ad 2. Zu den äußern Potenzen, welche auf die Mutter wirkend den Tod des Kindes zu Stande zu bringen vermögen, gehören:

1) Gemüthsaffekte, wie: heftige Ausbrüche des Zornes, still, aber anhaltend wirkende, wie: tiefer Gram, Kummer, Eifersucht u. s. w.
2) Einflüsse, die eine heftige Erschütterung des Körpers verursachen, wie: Springen, wüthendes Tanzen; ja oft selbst eine geringfügige Einwirkung bei sehr reizbaren Personen, welche unser gegenwärtiges Zeitalter in hinlänglicher Menge liefert.
3) Große Erregung des Gefäßsystemes durch Mißbrauch geistiger Getränke, übermäßige körperliche Anstrengung.
4) Mangel an Nahrungssäften entweder durch vorsätzliche Abschneidung der Nahrungszufuhr oder durch sehr häufige Ausleerungen bedingt, wie durch Diarrhoeen, Aderlässe u. dgl.
5) Mechanische, den Unterleib der Mutter treffende Schädlichkeiten.

§. 264.

In Betreff aller dieser Ursachen, besonders aber der mechanischen Einwirkungen handelt es sich jederzeit um die Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges; denn es kann gleichwol ein schädlicher Einfluß auf die Mutter stattgefunden haben, und dennoch ohne Nachtheil ertragen worden seyn. Zum Behufe der Nachweisung des ursächlichen Zusammenhanges sehe man:

1) auf die Art und den Grund der stattgehabten Einwirkung;
2) auf die Erscheinungen, die gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus bei der Mutter sich einzustellen pflegen, als da sind: Ein vom Unterleibe ausgehender Schauder oder Frösteln, blasses oder erdfahles Aussehen, Entstellung der Gesichtsmiene, Mattigkeit, Ohnmacht, übelriechender Athem, Schlaffheit der Brüste, ein Gefühl von Schwere im Unterleibe, beim Wenden im Bette die Empfindung eines sich überwälzenden schweren Körpers, übelriechender, sehr ätzender Ausfluß aus der Scheide, oft mit Fruchtwasser, selbst mit Kindspech gemischt, häufiger Zwang zur Stuhl- und Urin-Entleerung.
3) Auf die Angabe des Zeitverhältnisses, ob nämlich zwischen der Einwirkung und den vorgeblich aufgetretenen Symptomen kein Widerspruch obwalte.
4) Auf die am Kinde bemerkten Verletzungen, ob sie ihrer Beschaffenheit nach von der angeschuldigten äußern Einwirkung herrühren können.

§. 265.

Bezüglich der auf die Mutter feindlich einwirkenden Potenzen dürfte zu beachten seyn:

1) Eine schwangere Mutter können oft schwere mechanische Einwirkungen treffen, ohne weder ihr, noch der Frucht Schaden zu bringen. So erzählt Moriceaux, daß eine schwangere Dame bei einer Feuersbrunst vom 2ten Stockwerke herabsprang, ohne daß eine Trennung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht stattgefunden, oder sie sonst einen Nachtheil erlitten habe. Frau Lachapelle berichtet von einer jungen Frau, welche absichtlich in einen Brunnen sprang und dabei

solche Verletzungen erlitt, daß sie daran starb, ohne zu abortiren.

2) Von langsam, aber anhaltend wirkenden Schädlichkeiten leidet gewöhnlich früher und mehr die Mutter, von sehr heftigen und schnell wirkenden mehr die Frucht.

3) Beide werden in gleichem Grade getroffen, wenn äußerst heftige Einflüsse statthaben; endlich hat man

4) Beispiele, daß selbst todte Mütter vermöge der lange zurückbleibenden Muskelreizbarkeit des Uterus schwach lebende oder scheintodte Kinder geboren haben.

§. 266.

Zur Beweisführung des Absterbens eines Kindes während der Geburt muß dargethan werden:

1) daß es nicht schon während der Schwangerschaft gestorben sei;

2) daß noch kein, wenigstens vollständiges, Athmen stattgefunden habe, und

3) daß während des Geburtsaktes wirklich eine hinreichende Todesursache vorhanden war.

Der Beweis ad 1. und 2. kann aus dem Vorangehenden geschöpft werden.

Zur Ausmittlung des 3ten Punktes ist jedoch dem Gerichtsarzte

a) eine genaue Kenntniß des Geburtsvorganges im Allgemeinen und besonders im gegebenen Falle nöthig, sowie

b) der Beschaffenheit des Beckens, und

c) derjenigen Beschädigungen am Kinde, in deren Folge es während der Geburt gestorben seyn soll.

Über alle diese Punkte muß man in's Reine zu kommen trachten.

§. 267.

Ad a. Da die Personen größtentheils einsam niederkommen, also glaubwürdige Zeugen fehlen, so ist es die beschuldigte Mutter allein, die darüber Aufschluß geben kann. Viele Juristen und Gerichtsärzte glauben, daß ihrer Aussage schon deshalb nicht zu trauen; Andere legen wieder zu viel Gewicht auf sie. Beide Extreme sind zu vermeiden. In wie weit aber der Angabe einer Inkulpatin

Glauben beizulegen sei, kann unmöglich im Allgemeinen genau bestimmt werden.

Der moralische Charakter der Person, ihre genossene Erziehung, ihre Lebensweise, ihre seitherige Beschäftigung und Aufführung, sowie besonders ihr Benehmen während der Schwangerschaft, der Geburt, des Verhöres liefern dem umsichtigen Menschenkenner, besonders wenn er schon öfter dergleichen Verhandlungen gepflogen, mehr Anhaltspunkte, als weitläufige Erörterungen. Der Umstand jedoch muß hervorgehoben werden, daß öftere Widersprüche in den Angaben einer solchen Person stets den gegründeten Verdacht wecken, daß es mit ihrer Wahrheitsliebe nicht weit her sei. Zu erheben dürfte von Seite der Mutter nothwendig seyn: ob die Geburt leicht oder schwer war? wie lange sie gedauert? wie die Wehen beschaffen waren? in welcher Stellung und wo sie niederkam? ob es eine Kopf- oder Steiß-Geburt war? ob sie nicht selbst an der vorgefallenen Hand, am Kopfe des Kindes gezogen habe? ob der Nabelstrang nicht vorgefallen, oder gar zerrissen? ob viel Blut abgegangen? ob die Nachgeburt bald, oder erst später dem Kinde gefolgt sei? welche physischen und psychischen Zustände bei ihr etwa eingetreten? was weiter mit dem Kinde nach der Geburt geschehen sei? Diese Fragen dürften gewöhnlich, nach Befund der Umstände aber noch viele andere nöthig seyn. Daß übrigens die Fragenstellung den Scharfsinn des Inquirenten beurkundet, und daß sehr viel darauf ankomme, versteht sich von selbst. Die Fragen müssen so gestellt werden, daß sie der Inkulpatin reichliche Gelegenheit bieten, sich in Widersprüche zu verfangen, deren Vorhalten ihr den Weg zu weitern Ausflüchten sperrt, und sie zum Geständnisse zwingt, was besonders dann geschieht, wenn die wahrgenommenen Zeichen an der Leiche gegen sie sprechen, deren genaue Würdigung nie hoch genug angeschlagen werden kann.

Ad b. Bei der Untersuchung des Beckens sehe man: ob es zu viel oder zu wenig geneigt? ob es Regelwidrigkeiten in welcher Art immer darbietet? ob es nicht etwa besonders am Ausgange verengt sei? also stets, in wie weit es die

Ad c. an der Leiche des Kindes vorgefundenen Verletzungen und die Todesart bedingen konnte.

§. 268.

Nur durch das umsichtige Vergleichen dieser Umstände wird es dem Gerichtsarzte ermöglicht, sich über den Tod des Kindes während der Geburt mehr oder weniger bestimmt auszusprechen. Es braucht jedoch nicht erinnert zu werden, daß trotzdem das Urtheil oft zweifelhaft gelassen werden muß, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, nachträglich eines Andern überwiesen zu werden, und zwar gerade durch das Geständniß der Mutter selbst.

§. 269.

Ob das Kind nach der Geburt gestorben sei, läßt sich zum Theil aus der Ausmittlung des Umstandes erheben, ob Athmen, und in wie weit es stattgefunden habe?

Da aber diese Sicherstellung dann nicht ausgeführt werden kann, wenn die Kinder scheintodt, oder in unzerrissenen Eihäuten zur Welt kommen, wenn der Luftzutritt durch das Bedecken von Mund und Nase durch die Fruchthäute, oder andere Dinge, oder durch das Ankleben der Zunge am Gaumen, oder fremde Körper in den Athmungsorganen abgesperrt worden: so leuchtet die Nothwendigkeit, auch alle andern Momente zu erwägen, von selbst ein.

§. 270.

Mag man sich nun für den Tod des Kindes vor, während oder nach der Geburt ausgesprochen haben, so kommt jetzt

ad V. die Bestimmung der Todesart

an die Reihe. Zuvörderst muß der Inquirent die größte Sorge tragen, um die Leiche aufzufinden, und durch zuverläßige Anerkennung von Seite der Mutter die Identität herzustellen. Die Nothwendigkeit dieser Sicherstellung beweist nachstehender von Mittermaier *) mitgetheilte Fall: Ein Mädchen in dem Städtchen A ward wegen Kindesmordes in Untersuchung gezogen, gestand auch, daß sie ihr neugebornes Kind in's Wasser geworfen habe, mit der Versicherung, das Kind sei todt geboren. Die Leiche des Kindes konnte in den ersten Tagen

*) Neues Archiv d. C. R. Bd. 1. S. 496.

nicht gefunden werden, einige Tage später entdeckte man aber eine Kindesleiche am Ufer des Flusses hinter einem Gesträuche verborgen. Die Leiche ward, da ohnehin kein Zweifel zu seyn schien, dem Mädchen nicht vorgewiesen, die Sektion ergab aber das Resultat, daß das Kind lebendig geboren war, und bedeutende Spuren von Mißhandlung am Kopfe habe. Die Versicherung der Inquisitin, daß das Kind todt geboren sei, wurde für eine gewöhnliche Ausflucht gehalten, man hielt der Mutter die Widersprüche ihrer Aussage mit den Resultaten des Augenscheins vor, und so gestand die Inquisitin nach langem Zaudern, daß es nach dem, was man gefunden, freilich wol so seyn müsse, daß das Kind gelebt habe, sie müsse in ihrer Verwirrung das Leben nicht bemerkt haben. Drei Wochen später fiel auf ein anderes Mädchen im nämlichen Städtchen der Verdacht des Kindesmordes; diese zweite Inquisitin gestand den Mord, das Leben des Kindes, die ihm zugefügten Mißhandlungen, und bezeichnete den Ort, an welchem man die Leiche gefunden hatte. Eine wiederholt veranstaltete Nachsuchung bewirkte, daß man nun noch eine Kindesleiche fand, welche die erste Inquisitin als die ihres Kindes rekognoszirte und wo die befragten Ärzte sich dahin aussprachen, daß das zweite aufgefundene Kind ein todtgeborenes sei.

Ist die Mutter sichergestellt, daß das vorgefundene Kind das ihrige sei, dann läßt sich durch das Zusammenhalten und Vergleichen ihrer Aussagen mit den Erscheinungen an der Leiche ein weiteres förderliches Ergebniß erwarten. Um die Todesart zu konstatiren, müssen die Erscheinungen an der Leiche sammt der stattgefundenen äußern Einwirkung gewürdiget werden. Aus diesen Umständen wird sich ergeben, in wie weit

ad VI. der Zufall, die Mutter, oder ein Anderer an dem erfolgten Tode des Kindes Schuld trage.

Nach der Geburt sterben Neugeborne sehr oft ohne Verschulden der Mutter, und zwar nach Henke:

1) wenn Krankheitsursachen den Eintritt oder Fortgang des Athmens hindern, z. B. zäher Schleim im Munde, in der Luftröhre und in den Lungen, Bildungsfehler in den Brusteingeweiden, die der Luft den Zugang zu den Luftwegen absperren;

2) wenn das Kind wegen allgemeiner Schwäche, Ohnmacht und apoplektischen Zustandes das Leben von der Mutter getrennt nicht fortzusetzen vermag. Wenn
3) in Folge eines bewußtlosen Zustandes der Mutter während und gleich nach der Geburt dem Kinde die nöthige Hülfe entzogen wird. Auf diese Art kann der Tod des Kindes erfolgen, wenn es auf dem Gesichte zwischen den Schenkeln der bewußtlosen Mutter liegen bleibt, oder wenn Blutabgang, Koth, Tücher, Betten, Fruchthäute der Luft den Zugang zu den Lungen verschließen.
4) Wenn die Mutter, aus gänzlicher Unkenntniß der nöthigen Behandlungsweise eines neugeborenen Kindes, diesem die erforderliche Hülfe nicht leistet, z. B. den Nabelstrang nicht unterbindet, den Schleim aus der Mundhöhle nicht entfernt, sehr schwache Kinder nicht zu beleben sucht.
5) Wenn die Gebärende von der Geburt im Stehen, Sitzen, oder Knieen überrascht wird, und das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervor auf den Erdboden schießt, was um so eher möglich, je weiter das Becken, je kleiner das Kind ist.

§. 271.

Ist es gleichwol durch die Untersuchung nachgewiesen, daß das Kind gewaltsam um das Leben gekommen sei, so folgt demungeachtet noch lange nicht, daß ein Kindesmord stattgefunden habe. Ein solcher kann nur dann der Mutter zur Last gelegt werden, wenn eine solche Handlung absichtlich unternommen, oder mit Wissen und Willen zur Rettung eines Neugeborenen unterlassen wurde, worauf der Tod ohne Dazwischenkunft einer andern Ursache wirklich eintritt, oder kurz: wenn die mit Absicht verübte, oder mit Vorsatz unterlassene Handlung mit dem erfolgten Tode im nothwendigen Zusammenhange steht. Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß alle verübten oder unterlassenen Handlungen im bewußtlosen Zustande der Mutter den Thatbestand des Mordes nicht konstatiren, um so weniger, da das Schreckliche des Gebäraktes selbst bei dem Zusammenströmen mannigfacher Gemüthsbewegungen sehr leicht Ohnmacht und Sinnesverwirrung herbeiführen kann, zumal wenn die Konstitution nicht die beste ist, wenn Krankheiten während der Schwangerschaft stattfanden, die Entbindung sehr schwer, oder

aber ungewöhnlich leicht und schnell erfolgte. Man bedenke daher bei vielen Todesarten der zu untersuchenden Neugeborenen, namentlich bei der in Folge von Erstickung, stets: ob nicht physisches oder psychisches Unvermögen oder Unkenntniß an der Unterlassung der nöthigen Hülfeleistung Schuld war. Eine hieher gehörige Thatsache erzählt Hunter: „Eine Dame," referirt er, „bekam zur Nachtszeit Geburtswehen, worauf sie sogleich nach der Amme, welche im Hause schlief, rief, und mich holen ließ. Allein die Niederkunft erfolgte sehr rasch, und sie war, ehe ich kam, schon entbunden. Das Kind schrie augenblicklich, und sie fühlte, wie es sich heftig bewege. Da sie fürchtete, das Kind möchte Schaden nehmen, wenn eine ungeschickte Person das Geschäft einer Hebamme bei dieser Gelegenheit übernehmen würde, so wollte sie der Amme nicht gestatten, das Kind zu berühren, und verharrte selbst in einer sehr anstrengenden Lage, damit ja das Kind nicht gedrückt werde. Als ich kam," fährt Hunter fort, „fand ich es auf dem Gesichte in den abgegangenen Massen liegen. Es war todt, und alle meine Bemühungen, das Leben wieder zu erwecken, blieben fruchtlos."

Diese und ähnliche Erfahrungen machen es dem Inquirenten zur Pflicht, so lange, als kein hinreichender Beweis gegen die Aussage der Inkulpatin, durch psychisches oder physisches Unvermögen, oder durch äußere Umstände an der nöthigen Hülfeleistung gehindert gewesen zu seyn, vorliegt, das sonst so rege Muttergefühl zu ehren, und der Angabe derselben Glauben beizumessen.

§. 272.

Eine häufige Ursache des oft schnellen Absterbens der Neugeborenen nach der Geburt ist die Lebensschwäche. Bedingt wird sie durch Krankheiten des Kindes oder der Mutter oder beider Wesen zugleich während der Schwangerschaft.

Sie gibt sich kund durch Blässe, Lähmung aller Schließmuskeln, weshalb der Mund und After offen, der Unterkiefer herabgesunken, die Haut faltig, die Abmagerung groß, das Gewicht geringer, die Ausbildung sämmtlicher Theile erbärmlich, die Gliedmassen ohne Einkerbungen sich vorfinden. Sollen solche Kinder am Leben erhalten werden, so bedürfen sie einer außerordentlichen Pflege, besonders einer höhern Temperatur.

§. 273.

Auch der Blutschlagfluß macht manchem Kindesleben ein Ende. Er ist entweder durch Blutüberfüllung des Gehirns und seiner Häute, oder durch Blutaustritt in die Substanz des Gehirns oder zwischen seinen Umhüllungen erkennbar, und kommt durch Einkeilung des Kopfes im Becken, starke Vollblütigkeit u. s. w. zu Stande.

Anmerkung. So charakteristisch der Bluterguß in die Schädelhöhle für die Diagnose des Blutschlagflusses ist, eben so zweideutig bleibt die bloße Hyperämie bei Neugeborenen zur Bezeichnung dieser Todesart, und fordert den Gerichtsarzt auf, ja anderweitige Erscheinungen nicht zu übersehen, und die oft blos sekundäre Blutfülle im Gehirne für das primäre Leiden zu erklären, das blos von einer schweren Geburt bedingt seyn kann.

§. 274.

Eine der häufigsten Todesarten bei Neugeborenen ist die durch Erstickung, welche dann eintritt, wenn das Athemholen nach der Geburt wirklich begonnen hat, aber nach einiger Zeit unterbrochen wurde. Wenn das Beginnen des Athmens durch Lebensschwäche des Kindes, durch Krämpfe, Verstopfung der Luftwege mit Schleim, Eihäuten, geronnenem Blute, Fruchtwasser, durch die Lage desselben auf dem Munde, durch Bedecken mit Betten, durch Untertauchen in Wasser u. s. w. gehindert wird, so heißt man diese Todesart auch, jedoch uneigentlich, Erstickung. Die Zeichen des Erstickungstodes sind: Blutüberfüllung des Herzens, der Lungen, der großen Gefäße in der Brust- und Bauch-Höhle, blutiger, schaumiger Schleim in der Luftröhre, dunkle, blaurothe Färbung der Lungen, die beim Einschneiden viel dunkles, mehr oder weniger flüssiges Blut entleeren.

Der Blutreichthum zeigt sich auch im Gehirne und in seinen Umhüllungen. Dieselben Zeichen bieten auch jene Kinder dar, bei denen der während der Geburt vorgefallene Nabelstrang zusammengedrückt und hiedurch der Blutkreislauf gehemmt wurde.

§. 275.

Der Stickfluß allein, oder mit dem Blutschlagflusse vergesellschaftet, kommt zu Stande durch Erwürgen, Erdrosseln, Erhängen,

durch Verstopfung der Luftröhre mit fremden Körpern, durch das Begraben, durch das Einathmen irrespirabler Gasarten, durch Ertrinken.

§. 276.

Unter Erwürgung versteht man eine Zusammendrückung des vordern Halstheiles, wodurch die Luftröhre und der Kehlkopf zur Luftaufnahme untauglich werden, daher Störungen im Athmen, im Blutumlaufe nothwendig zum Vorschein kommen müssen. Am Halse werden außer den Zeichen des Stickflusses mehr oder weniger deutliche Abdrücke der angelegten Finger und Nägel, bei großer angewandter Gewalt Brüche des Kehlkopfes und des Zungenbeins, Blutunterlaufungen, Hautaufschärfungen von etwaigen an den Händen des Mörders befindlichen Ringen den Vorgang verrathen. Am 29sten April 1851 wurde vor dem Schwurgerichte in Reichenberg ein Fall verhandelt, wo die Mutter das Kind mit der linken Hand festhielt und es mit der rechten so lange am Halse würgte, bis sie glaubte, daß es todt sei. Sodann wickelte sie dasselbe in ein Tuch und legte es in ihre Truhe. Die Erhebung dieses Falles ließ wieder einen tiefen Blick in die traurige Lage mancher gefallenen Person werfen und der Behauptung eine Gasse, daß namentlich ein rohes Betragen des Schwängerers gegen die Geschwächte deren Haß gegen ihn aufstachelt, den sie am unschuldigen Kinde abzukühlen sucht. Der rohe Vater eben dieses erwürgten Kindes hatte sie zu erschießen gedroht, falls sie seinen Eltern das frühere Verhältniß zu ihr, von dem er nun nichts mehr wissen wollte, zu Ohren bringen sollte. Bei der Todesart durch Erwürgen ist auch des möglichen Umstandes zu gedenken, daß am Halse des Kindes ähnliche Spuren mechanischer Gewalt durch Selbsthülfe der Gebärenden dadurch entstehen können, daß sie nach geborenem Kopfe zur Beförderung der Geburt am Halse zog, ihn hin und her drehte, um die fest steckenden Schultern nach außen zu befördern.

§. 277.

Bei der Erdrosselung wird der Hals mittelst eines Strickes, Bandes, gerollten Tuches, Weidenruthen, Hosenträgern ꝛc. so zusammengeschnürt, daß der Luft in der Luftröhre, dem Blute in den großen Halsgefäßen die Passage abgeschnitten wird. Blutüberfüllung

im Gehirne, in den Organen und Gefäßen der Brusthöhle, oder Stickschlagfluß wird sammt Eindrücken, Sugillationen, Aufschärfungen am Halse bei der Sektion nicht fehlen. Mende gibt zu, daß auch die Umschlingung des Nabelstranges um den Hals des Kindes für dasselbe tödtlich werden könne, was v. Klein in Abrede stellt. Ich habe alle Ursache, dem erfahrenen Mende beizustimmen, durch einen Fall belehrt, wo ich so deutliche Spuren nach der Umschlingung des Nabelstranges um den Hals des Kindes fand, wie man sie selten bei Erhenkten zu sehen Gelegenheit hat.

Die Zeichen des gehemmten Athemholens, des unterbrochenen Kreislaufes sammt der dem Würgebande entsprechenden Strangrinne werden den Tod durch Erhängen beurkunden, worüber des Weitern an einem andern Orte Erwähnung geschehen soll. Nur eines Umstandes erlaube ich mir zu erwähnen, daß man oft versucht wird, die Biegungen, die der Kopf am Halse hervorbringt, besonders im Winter und bei fetten Kindern, für eine Strangmarke zu halten. Ein bei der hiesigen Fakultät im heurigen Jahre verhandelter Fall setzte die Wichtigkeit, diesen Umstand genau zu würdigen, in ein helles Licht. Auch Kasper widmete diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit und deutete auf die pergamentartige Härte der Haut, auf die Sugillation, auf die braungelbliche Färbung, Ungleichheit des Lumens der Rinne hin, welche eine wirkliche Strangfurche charakterisiren.

§. 278.

Spricht sich bei vielen Todesarten der Neugeborenen die böse Absicht der Mutter deutlich aus, so dürfte sich diese um so weniger verkennen lassen, wenn der Mund und die Nase des Kindes mit fremden Körpern, wie: Mist, Sägespänen, Heu, Stroh, Asche, Sand, Gras, Wolle, Erde, Fetzen, Werg, Moos, Haaren, verstopft, und letztere dabei so weit in jene Höhlen vorgedrungen entdeckt werden, daß sie nur durch fremdes Zuthun dahin gelangt seyn konnten. Werden diese Substanzen nach erfolgtem Tode selbst mit noch so viel Sorgfalt entfernt, so dürfte noch immer eine genaue Untersuchung zurückgebliebene Spuren von ihnen und ihrer Einwirkung auf die betreffenden Theile nachweisen, und die unverkennbare, feindliche Einwirkung anzeigen. In der Schwurgerichtsverhandlung

zu Eger kam am 26. April 1851 *) der Fall zur Sprache, wo eine 40jährige liederliche Person mit Beihülfe ihres Zuhälters ihrem beinahe 8 Monate alten Kinde eine Quantität Moorerde derart in den Mund gestopft hatte, daß es umkommen mußte. Schwieriger wird die Sache dann, wenn Kinder in Kisten, Koffern oder sonstigen engen Behältnissen verborgen gehalten und bereits todt von da anderweitig hinterlegt worden sind. So wurde am 8. März d. J. in Brüx vor dem Schwurgerichte der Fall verhandelt, wo eine Mutter ihr Kind in einen Topf gesteckt und es hierauf in das Wasser geworfen hat. Ein weites Feld ist hiebei unstreitig dem Scharfsinne des Arztes bei der Beurtheilung der Nebenumstände im Allgemeinen eröffnet, um den Vorgang aus den vorgefundenen Zeichen an der Leiche auszumitteln, besonders wenn die Schwangere sich ausredet, das Kind sei mit dem Munde während einer Ohnmacht nach der Geburt in einen Sand- oder Aschen-Haufen 2c. gerathen, und die in den Luftwegen gefundenen fremdartigen Theile seien durch das Athmen eingezogen worden.

Auch der Umstand leistet bei den Untersuchungen gute Dienste, wenn an den Kinderleichen die Merkmale von mehreren Mordversuchen zu gleicher Zeit vorkommen, indem der geängstigten Verbrecherin oft eine That nicht schnell genug zum Ziele führt, und deshalb von ihr ungesäumt andere, viel heftigere Angriffe auf das Leben, z. B. durch Erdrosseln, Stiche, Anschlagen an Wände, Steine u. s. w. unternommen werden.

§. 279.

Durch das Begraben der Kinder wird der äußern Luft der Zugang zu den Lungen abgesperrt, und Erstickung ist die nothwendige Folge. Die Ausmittlung kann unter Umständen sehr leicht, unter andern äußerst schwierig und wieder unter andern unmöglich werden.

Beim Obertribunal in Berlin fand im November 1850 eine interessante, hieher Bezug nehmende Entscheidung statt: Ein Frauenzimmer hatte ihr unehelich geborenes Kind, dasselbe für todt haltend,

*) Konst. Blatt aus Böhmen v. 30. April 1851.

begraben. Man schöpfte Verdacht, scharrte das Kind etwa nach Verlauf einer Stunde aus, fand an demselben Lebenszeichen, und das Kind ist jetzt noch gesund. Die Frage war nun: ob gegen die Mutter wegen versuchten Kindesmordes die Untersuchung einzuleiten sei? Das Gutachten der Medizinalbehörde ging dahin, daß, wenn das Kind beim Begraben geathmet hätte, es nothwendig unter der Erde hätte sterben müssen, daß die Mutter also zu dem Glauben berechtiget gewesen wäre, sie begrübe ein todtes Kind; zum Leben war das Kind erst unter der Erde gekommen. Das Obertribunal schloß sich diesem Gutachten an, und die Untersuchung wurde niedergehalten.

Das Frankfurter Journal berichtet aus Marienwerder vom 20. April 1850 folgenden Assisenfall, der zeigt, wie hart oft der Mensch gegen den Menschen ist. Auf der Bank der Angeklagten sitzt, ein Bild der innersten Zerknirschung, M... L..., beschuldigt, ihr 5 Jahre altes Stieftöchterchen lebendig begraben zu haben. Sie läugnet die Thatsache nicht. Nahrungssorgen sollen sie zu dem beispiellosen Verbrechen veranlaßt haben. In der Nacht nahm ich, sagt sie, das kleine Mariechen aus dem Bett, zog ihm ein Röckchen an, redete ihm vor, ich wolle es zu den Verwandten bringen, und schlich mich, einen Spaten mitnehmend, heimlich in dem Dunkel der Nacht aus dem Hause. Bei der Grube, die ich zum Kartoffeleingraben benützt hatte, angekommen, erklärte ich dem Kinde, daß ich es hier begraben würde. Es schrie entsetzlich und bat mich zum Erbarmen, dies doch nicht zu thun. Allein Gott hatte mich verblendet; ich war taub und blind, band dem Kinde die Händchen mit einem Lappen, damit es nicht zappeln könne, und legte es in die Grube, die ich schleunigst zuschüttete, und die Erde ebnete. Noch immer hörte ich die erstickten Schreie des Kindes, aber ich eilte schnurstraks nach Hause. Den Dorfbewohnern redete ich vor, das Kind bei den Verwandten untergebracht zu haben. Auf allen Gesichtern der Zuhörer malte sich Abscheu und Entsetzen. Als der Gerichtshof das Erkenntniß publizirt hatte, welches wegen Mordes auf die Strafe durch das Rad von oben lautete, brach die Angeklagte, laut schluchzend, in die Worte aus: „Ich habe es verdient, daß mit mir gemacht werde, wie ich es mit dem Kinde gethan habe.“

§. 280.

Nicht minder wurden auch durch Dämpfe der verschiedensten Art, besonders der Steinkohlen, die kaum geborenen Wesen erstickt. An derlei Leichen ist das Gesicht aufgedunsen, roth, dunkelroth, die Zunge angeschwollen, zwischen den Kiefern eingeklemmt, das Gehirn, die Brust- und Bauch-Organe mit flüssigem, kirschrothem Blute überfüllt. Der Glanz der Hornhaut bleibt lange zurück, der Pleuraüberzug der Zwischenrippenmuskel und der sehr ausgedehnten Lungen zeigt hochrothe Flecke, das Blut in denselben ziegelroth; die Schleimhaut der Luftröhre, der Bronchiatverzweigungen so wie die des Magens und des Darmkanales findet man meist blaß rosenroth gefärbt, ohne anderweitige Texturveränderung, der Dünndarm enthält manchmal ein Exsudat von schwarzem Blute unter seinem Epithelium, die Schleimhaut der Nase und Luftwege hat einen rußigen Anflug, der sich oft tief durch dieselben und durch die Speiseröhre verbreitet. Spuren von Erbrechen werden nicht fehlen. Auch Bock*) gibt an, daß das Blut sehr flüssig und dunkel sei, und daß Ecchymosen an verschiedenen Stellen des Körpers vorkommen. Wirkten Schwefeldämpfe ein, so ist die Haut blaßgelblich, zeigt einen gelblichen Beleg, und verbreitet einen eigenthümlichen Geruch nach Schwefel. Die Venen strotzen von coagulirtem Blute, die Erscheinungen des Stick- oder Schlag-Flusses, oder beider sind ausgebildet.

§. 281.

Häufig werden Kinder im Wasser, in Teichen, Bächen, Wassergräben u. dergl. gefunden. Sie sind dann oft mit Schlamm ganz überzogen und sehen wie verfault aus, daher man jederzeit vor Allem die sorgfältigste Reinigung vorzunehmen hat. Es ist alsdann die Frage zu entscheiden: ob sie noch lebend, oder bereits entseelt in's Wasser geworfen wurden? Man muß sich bei einer solchen Untersuchung die Erscheinungen des Todes in Folge des Ertrinkens gegenwärtig halten. Diese sind:

1) Eine ungewöhnliche Kälte der Leiche, die dadurch entsteht,

*) Gerichtliche Sektionen des menschlichen Körpers. Leipzig 1850. S. 237.

daß die Haut Wasser einsaugt, welches später an der Oberfläche verdampft, wobei den untern Schichten Wärme entzogen, und dadurch dieser niedrige Temperaturgrad hervorgerufen wird.

2) Auffallende Bläſſe der Haut, erzeugt von der Zurückdrängung des Blutes in Folge der durch die Kälte bedingten Zusammenziehung des Hautgewebes; wodurch
3) auch die Gänsehaut zum Vorschein kommt, indem durch diesen Vorgang die Haar- und Talg-Bälge hervorgedrängt werden.
4) Die Haut der Handteller und Fußsohlen ist ausgewässert.
5) Es sind die Erscheinungen des Stick- oder Schlag-Flusses oder beider zugleich vorhanden.
6) Das Blut ist dunkelroth und sehr flüssig.
7) Die Lungen sind von Luft sehr ausgedehnt, daher nicht sehr blutreich, das Zwerchfell tief herabgedrängt.
8) Kleinblasiger Schaum in den Luftwegen, der oft aus Mund und Nase zum Vorschein kommt, und beim Drucke auf die Lungen in gleichförmigen Blasen hervorquillt.
9) Ein stark entwickeltes Gefäßnetz im Darmkanale, indem statt der unterbrochenen Lungenathmung der Darm vikarirend eintritt.
10) Wasser im Magen, das nach Bock*) nie oder äußerst selten gefunden werden soll. Wir müssen dagegen behaupten, daß diese Erscheinung nicht gar so selten ist.

Nach demselben fleißigen Auktor soll das Gehirn nie eine auffallende Blutüberfüllung zeigen. Ich muß das Gegentheil behaupten und bemerken, daß die Blutfülle im Gehirn bei Erwachsenen namentlich dann nicht fehlt, wenn vor dem Ertrinken reichlich geistige Getränke genossen wurden, und der sogenannte apoplektische Habitus ausgesprochen ist.

§. 282.

Es ergibt sich von selbst, daß weder das eine noch das andere Zeichen ausschließlich dem Tode des Ertrinkens zukomme, und daß daher nur der Komplex der Erscheinungen entscheidend sei. Findet

*) Gerichtl. Sektionen rc., S. 45.

sich dieser bei einer Leiche vor, so hat man vollen Grund, sich für diese Todesart auszusprechen. Nur dieser kann Aufschluß geben, wenn es sich darum handelt, ob das Kind nicht etwa schon früher getödtet und hierauf erst in das Wasser geworfen worden sei, weshalb auch auf die Erscheinungen der andern Todesarten, namentlich auf Verletzungen, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden muß, wobei wieder zu entscheiden ist, ob sie nicht im Wasser entstanden sind.

Das Experiment von Albert, vermöge welchem man eine gefärbte Flüssigkeit in die Lungen einspritzen soll, liefert, da sie bei einigermaßen angewandter Kraft sowol bei jenen, die noch bei Lebzeiten, als auch bei jenen, welche bereits nach dem Tode in's Wasser gebracht wurden, bis in die feinsten Luftröhrenverzweigungen vordringt, bei der Entscheidung obiger Frage kein befriedigendes Resultat.

Einen Umstand muß ich noch berühren. Nach Fuchs sollen nämlich die Lungen auch eines todt geborenen Kindes schwimmfähig werden durch den Druck des Wassers auf die in den Respirationswegen befindliche Luft.

Meine diesfalls hierüber angestellten Versuche haben diese Angabe nicht bestätiget, und ich bin überzeugt, daß der Druck des Wassers nie so stark seyn wird, um die in den Athmungsorganen enthaltene Luft in die Lungen zu treiben und in diesen Luftbläschen hervorzubringen.

Wie ist zu bestimmen, ob das Kind schon geathmet habe, oder nicht, bevor es im Wasser seinen Tod fand? — Außer den Kriterien der Lungen- und Athem-Probe gibt Henke Nachstehendes an:

1) Wenn die Flüssigkeit in der Luftröhre nicht mit Luftblasen vermischt, oder schaumig ist, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, das Kind habe nicht geathmet.
2) Ist diese Flüssigkeit aber sehr schaumig, so läßt sich vermuthen, daß bei dem Kinde Athmen oder Lufteinblasen stattgefunden habe.
3) Wenn die Luftröhrenflüssigkeit mit vielem Schleime, oder mit Kindspech vermengt, oder sehr zähe gefunden wird, so kann das Kind lebendig geboren seyn, zu athmen versucht, oder wirklich geathmet haben, aber doch wegen mangelhafter Re-

spiration und Oxydation des Blutes gestorben seyn, auch ohne eine äußere Gewaltthätigkeit erlitten zu haben.

4) Wenn die Eigenschaften der in der Luftröhre (und bisweilen auch im Magen) vorgefundenen Flüssigkeit mit der Beschaffenheit derjenigen übereinstimmen, in welcher man den Leichnam findet, so ist dies ein Beweis, daß das Kind lebend in diese Flüssigkeit gerathen sei. Um aber eine fremde, in die Luftröhre eingedrungene Flüssigkeit von Fruchtwasser und Schleim zu unterscheiden, welche bei Neugeborenen nicht selten die Luftwege anfüllen und das Athmen verhindern, ist große Vorsicht und Genauigkeit nöthig.

§. 283.

Dem Ertrinken schließt sich die Todesart durch Entziehung von Wärme veranlaßt an, welche bei einer rauhen Jahreszeit um so leichter eintritt, als Neugeborene gegen Kälte weit empfindlicher, als Erwachsene sind.

Die Sektion wird Blutmangel an der Peripherie des Körpers, Blutreichthum in den Gefäßen des Gehirns und der Brustorgane nachweisen; außerdem nach dem verschiedenen Kältegrade eine grössere oder geringere Starrheit der Gliedmassen, einen mehr oder weniger gefrorenen Zustand der Säfte, so wie der ganzen Leiche zeigen, welche aufgethaut schnell in Fäulniß übergeht.

§. 284.

Auch an der entgegengesetzten Todesart, nämlich durch zu heftige Einwirkung von Hitze, kommen die Neugeborenen um ihr Leben. Man hat Beispiele, daß sie in erhitzte Backöfen gesteckt wurden. Man findet alsdann nach dem verschiedenen Hitzegrade die Oberhaut theils lappenartig abgelöst, theils pergamentartig vertrocknet, bei längerer und gelinderer Einwirkung die Leiche wie geselcht.

§. 285.

Wurden Kinder verbrüht, so werden die Erscheinungen des Blutschlagflusses, so wie die weitere Beschädigung des Hautorgans, die sich theils in blasenförmiger Erhebung der Oberhaut, theils in gänzlicher theilweiser Ablösung derselben kund gibt, wobei die

Lederhaut mit einem dichten Gefäßnetze versehen ist, darüber genügenden Aufschluß geben.

§. 286.

Trifft man an einer Kindsleiche Verletzungen, in deren Folge der Tod eintrat, so übersehe man bei ihrer Beurtheilung nicht, daß

1) manche Spuren äußerer erlittener Einwirkung auf das Kind noch während der Schwangerschaft der Mutter sich nach der Geburt an ihm nachweisen lassen, wie Beinbrüche, Quetschungen, Blutunterlaufungen u. dgl. Den Einwurf, daß das Kind durch die Bauchdecken, die Gebärmutter und vorzüglich durch die Fruchtwässer gegen jedwede mechanische Gewalt hinlänglich geschützt sei, hat die Erfahrung zur Genüge widerlegt; denn wenn schwangere verheirathete Frauen zufällig an den Unterleib heftig gestoßen wurden, oder fielen, so konnte die Untersuchung an den Neugeborenen die Folgen dieser mechanischen Einwirkung nachweisen.

   Gibt also eine Person diese Ursache der an ihrem Kinde vorgefundenen Verletzungen an, so handelt es sich, um der Sache auf den Grund zu kommen, um die Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges.

   Ihre Aussage erscheint dann null und nichtig, falls sich ein offenbarer Widerspruch zwischen der vorgegebenen Ursache und angetroffenen Wirkung nachweisen ließe.

   Man erhebe also zu diesem Behufe: wann und welche Gewalt auf den Unterleib der Beschuldigten eingewirkt, ob sie die in Rede stehenden Erscheinungen zu Wege bringen konnte, welche Symptome unmittelbar an der Mutter wahrgenommen worden seyn sollen, und ob die noch sichtbaren Spuren damit in Einklang gebracht werden können.

Man vergesse

2) nicht, daß auch während der Geburtsarbeit Spuren mechanischer Einwirkung an dem Kinde sich ausbilden können. Es muß daher, um darüber in's Reine zu kommen, der Vorgang bei der Geburt gehörig erhoben und gewürdigt werden. Behauptet die Angeschuldigte, daß die Verletzungen ihres Kindes während derselben entstanden sind, so muß

wieder die Art der Verletzung und der Hergang bei der Geburt mit einander verglichen werden. Daß Knochenbrüche, Eindrücke der Schädelknochen und in deren Folge der Tod während der Geburt durch Anlegung der Zange bei einem großen Mißverhältnisse des Kopfes mit den Beckendurchmessern oft entstehen, ist hinlänglich bekannt. Aber auch ohne ein solches Einschreiten von Seite der Kunst kommen hie und da Kopfverletzungen vor.

So fand sich im hiesigen Gebärhause bei einem Kinde, das die Steißlage hatte, und dessen Kopf wegen Beckenenge im Ausgange mittelst des sogenannten Gabeln herausgefördert wurde, ein etwa 1 Zoll langer Bruch des Scheitelbeins; zwischen der galea aponeurotica und Haut befand sich geronnenes Blut, hinter dem linken Ohre eine längliche Geschwulst. Herr Professor Popel besitzt von einem Kinde, das im hiesigen Gebärhause zwar todt, aber ohne allen künstlichen Eingriff zur Welt kam, ein Präparat, an dem das eine Stirnbein einen sehr starken Eindruck und Bruch zeigt.

Es ist ferner nicht minder Thatsache, daß Verrenkungen durch Ziehen an dem vorgefallenen Arme bei regelwidrigen Lagen selbst durch unzweckmäßige Hülfeleistung beobachtet werden.

Henke macht

3) auf den Umstand aufmerksam, daß tödtliche Verletzungen am Kopfe des Kindes entstehen, wenn es aus den Geburtstheilen der Mutter bei unvorhergesehener Niederkunft plötzlich auf den Erdboden schießt. Gar häufig mögen derlei Fälle allerdings nicht vorkommen; allein Klein's Bemühungen, sie ganz wegzuläugnen, sind wol vergeblich. Klein zu Stuttgart zählt 183 Fälle auf, von denen 155 entbunden wurden, während sie sich in der aufrechten Stellung befanden, 22 in der sitzenden und 6 in der knieenden. Kein einziges Kind starb nach seiner Angabe, auch fand man keinen Knochenbruch, noch irgend eine bedeutende Verletzung. Zwei blieben eine kurze Zeit bewußtlos, und bei einem bemerkte man am rechten Scheitelbeine eine äußere Wunde

mit Sugillation. Allein in dieser Angelegenheit dürften mehrere Umstände in Erwägung zu ziehen seyn:

a) Ob sich diese Individuen wirklich in der Lage befanden, wie sie in Betreff dieser Sache vorausgesetzt wird?

b) Ob sie nicht doch, da es meistens Mütter gewesen seyn mögen, denen an der Erhaltung ihrer Kinder gewiß gelegen war, durch die Stellung der Schenkel und vielleicht durch mindere Verarbeitung der Wehen auf die Geburt mehr oder weniger Einfluß nahmen?

c) Klein gesteht selbst zu, daß einige Kinder zu Schaden gekommen sind.

d) Können nicht auch noch andere Umstände eintreten, die in den 183 Fällen nicht statthatten, und die Entstehung von Knochenbrüchen wesentlich begünstigen?

Daß übrigens die Elästizität der Schädelknochen vor dem Bruche bei einem solchen Sturze die Neugeborenen nicht zu schützen vermöge, davon kann man sich sehr leicht an Kinderleichen überzeugen. So oft ich nach früherer genauer Überzeugung von der Abwesenheit einer Knochenbeschädigung die Kindesleiche beiläufig in gleicher Höhe mit der weiblichen Scham nur auf den bretternen Boden fallen ließ, so oft fand ich auch entweder an einem oder an beiden Scheitelbeinen Knochenbrüche in verschiedener Richtung verlaufend, von beträchtlicher Größe, jedoch niemals wie Lecieux, Bennard, Laisné und Rieux Gefäßzerreißung.

Ein plötzliches Hervorschießen aus den Geburtstheilen wird dann um so gefährlicher werden, wenn die Knochenbildung des Schädels entweder sehr zurückgeblieben, oder nicht gleichmäßig vor sich ging. So fand ich bei ausgetragenen Kindern Lücken in den Stirn-, Seitenwand-, auch Hinterhaupts-Knochen, über die sich nur ein sehr feines Plättchen zog, selbst beträchtliche Öffnungen in den Knochen, wovon die Ränder äußerst scharfen und fein ausgefransten Häutchen glichen.

Auf diesen Umstand macht auch Ollivier*) aufmerksam. Daß bei einem solchen Sturze eine tödtliche Gehirnerschütterung die unausbleibliche Folge seyn müsse, läßt sich leicht begreifen.

*) Gazette des hospitaux 1844. N. 79.

Um übrigens bei einer solchen Beurtheilung wenigstens einige Anhaltspunkte zu haben, so berücksichtige man Folgendes:

1) Man suche die Lage der Mutter während der Geburt zu ermitteln, wornach die Höhe des Sturzes bemessen werden kann;
2) die Beschaffenheit des Bodens, worauf das Kind gefallen seyn soll; nicht minder
3) die Kraft und Schnelligkeit, mit welcher es fiel, weshalb zu sehen, ob der Nabelstrang lang oder kurz, ob er unverletzt oder zerrissen ist. Man erinnere sich weiter, daß
   a) wol durch einen derartigen Sturz tödtliche Verletzungen vorkommen können, keineswegs aber unter allen Umständen vorkommen müssen; daß
   b) das Hervorstürzen sowol bei Erst- als bereits mehrmal Gebärenden sich ereigne. Um sich aber über die Möglichkeit des Hervorschießens auszusprechen, muß man
   c) das Verhalten des Beckens zu der Größe der Kopfdurchmesser des Kindes berücksichtigen. Die Angabe, daß die vorgefundenen Verletzungen des Kindes von dem Sturze herrühren, muß der Angeklagten so oft zu Gute kommen, als kein triftiger Grund gegen ihre Aussage vorliegt. Nicht selten wird
   d) der Gerichtsarzt trotz aller Vorsicht in die Lage kommen, sein Gutachten zweifelhaft lassen zu müssen, was jedoch nicht der mangelhaften Wissenschaft, sondern oft der völligen Unbekanntschaft mit dem Hergange der Dinge zuzuschreiben ist.

Endlich ist nicht zu vergessen,

4) daß Knochenbrüche und Fissuren als angeborene Bildungsfehler vorkommen.

Die angeborenen Fissuren zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

1) sie laufen mit den Knochenstrahlen parallel;
2) sie sind an ihren Rändern glatt, nicht zackig, nicht von Blut infiltrirt;
3) findet sich keine Blutunterlaufung in ihrer Umgebung.

§. 287.

Die Verletzungen übrigens, durch absichtliche äußere Einwirkung entstanden, müssen so beurtheilt werden, wie bei Erwachsenen. Alle Theile, wo Beschädigungen weniger augenfällig und doch sehr gefährlich sind, wie in den Gehörgängen, unter den Achselhöhlen, in der Herzgegend, in den Fontanellen, müssen genau untersucht werden. So beobachtete Metzger einen Kindesmord durch eine von der großen Fontanelle aus eingestochene Nadel.

§. 288.

So erfinderisch, so wohlbedacht in manchen Fällen die Tödtung des Kindes angelegt und verübt werden mag, so überstürzt, plump und grausenhaft geschieht es in andern, daß selbst der gewöhnlichste gesunde Menschenverstand über die unbesonnene Art der Vollführung staunen muß. Häufig findet man die Neugeborenen in Aborten entweder bereits todt, oder noch am Leben. Die Auffindung der Mutter unterliegt bei diesem Sachverhalte gewöhnlich nicht vielen Schwierigkeiten, indem man in jedem Hause so ziemlich über den moralischen und physischen Zustand der Personen unterrichtet ist. Die verdächtigen eingezogenen Dirnen pflegen auch nicht lange bei dem Vorhalten aller Umstände die That zu läugnen. Häufig jedoch suchen sie sich mit der Entschuldigung aus der Schlinge zu ziehen, während der Stuhlentleerung von der Geburt unvorhergesehen überrascht worden zu seyn. Über diesen Umstand pflegt dann das Gericht den Arzt zu befragen. Bei der Abgabe des Urtheils über diese Angelegenheit dürfte, um den Weg des Rechtes zu gehen, Folgendes zu beobachten seyn:

1) Kann allerdings, wie schon anderwärts erwähnt wurde, eine Schwangere von der Geburt überrascht werden.

Verheirathete Frauen, die oft auf Reisen, wo sie noch lange nicht der Niederkunft entgegensahen, zu ihrem Schrecken von der Geburt überrascht werden, beweisen dieses. So ist es ferner nichts Ungewöhnliches, daß manche gefallene Person auf dem Wege in's Gebärhaus, wo sie ihre Niederkunft abzumachen gedenkt, entbunden wird. Geschieht dies Frauen, die durch hinlängliche Erfahrung mit den Erscheinungen der herannahenden Geburt bekannt

sind, so kann sich dieses um so mehr bei unerfahrenen Erstgebärenden ereignen, wenn das Becken sehr weit, der Kopf des Kindes klein ist, und wenn sie, um keinen Verdacht zu erregen, auch während starker Wehen bei ihrer oft schweren Arbeit ausharren, nicht zu gedenken des Umstandes, daß die Kinder der unehelich Gebärenden theils durch heftiges Schnüren zur Verheimlichung der Schwangerschaft, theils durch manchen Sturm niederdrückender Gemüthsaffekte zeitweilig sehr wenig entwickelt und obendrein meist frühzeitig zur Welt kommen.

Ferner fehlt es

2) nicht an Beispielen, daß die Geburt während der Stuhlentleerung eingetreten, und die Kinder ohne Schuld der Mütter um das Leben gekommen sind.

Diese Umstände verdienen eine ernste Erwägung, besonders wenn die Person dabei das Bewußtseyn verloren zu haben, oder sonst in einen hülflosen Zustand versetzt worden zu seyn, angibt. So sehr man also die Möglichkeiten, die zu Gunsten der Angeklagten sprechen, zu überdenken hat, eben so wenig sind andererseits die Fälle zu vergessen, daß Personen anderweitig niederkommen, und ihre Kinder dann in den Sezeß werfen. So wurde in der neuesten Zeit in München vor dem Schwurgerichte ein Fall verhandelt, wo eine Dienstmagd ihr auf dem Abort geborenes Kind in die 33 Fuß tiefe Grube hinabfallen ließ, und sich darauf, als wenn nichts geschehen, in ihr Zimmer zurückbegab. Das Kind wurde zufällig eine Stunde darauf noch lebendig aufgefunden und gerettet. Die Geschwornen sprachen die unnatürliche Mutter schuldig der Absicht, das Kind zu tödten und von der geschehenen Geburt ihren Verwandten, bei denen sie wohnte, nichts mitgetheilt zu haben, und das Gericht verurtheilte sie zu 10 Jahren Zuchthausstrafe *). Mir ist ein Fall bekannt, wo ein junges Mädchen einen 60 Jahre alten Wittwer heirathete, sich jedoch zuvor von einem jungen Menschen schwängern ließ. Als nun das Kind zu früh auf die Welt kam und für die Zeit der geschlossenen Ehe zu groß war, so wußte sie sich, um den Schein ihrer Unschuld zu retten, nicht anders zu helfen, als das Kind in den Abort zu werfen. So geht es in der Welt!

*) Konstitut. Blatt a. B. v. 16. April 1851.

§. 289.

Ob das Erdrücken des Kindes, das auch dann und wann vorkommt, vorsätzlich oder zufällig stattfand, läßt sich nach physischen Zeichen nicht bestimmen. Diese aber sind nach dem Grade und der Schnelligkeit des stattgefundenen Druckes verschieden. Es kann Abplattung des Brustkorbes, Rippenbrüche mit Bluterguß in die Brusthöhle, äußere Blutunterlaufungen, Abdrücke von der Wäsche an der Körperoberfläche, oft aber von allem dem nichts da seyn, während die innere Untersuchung deutlich die vor sich gegangene Erstickung aufdeckt.

§. 290.

Der Nabelstrang ist für das Kind im Fötalzustande ein äußerst wichtiges Organ. Es fragt sich: ob Verblutung aus ihm, wenn er nicht unterbunden worden ist nach der Geburt, erfolgen könne, oder nicht?

In dieser Beziehung lehrt die Erfahrung, daß die Verblutung allerdings möglich sei, aber seltener statthabe

1) bei schwächlichen, blutarmen, als bei plethorischen, sehr kräftigen Kindern, wogegen ersteren der Verlust einer geringeren Blutquantität viel gefährlicher ist.
2) Seltener, wenn die Kinder längere Zeit geschrieen haben, wodurch die Lungen und Lungenarterien durch den angehobenen kleinen Kreislauf ausgedehnt werden, und so der Andrang des Blutes zu den Nabelgefäßen geringer wird.
3) Seltener, wenn die Trennung des Nabelstranges weit vom Nabel des Kindes geschah, wodurch die Einwirkung der atmosphärischen Luft auf die Zusammenziehung der Gefäße eine größere Fläche gewinnt.
4) Wenn die umgebende Temperatur ziemlich kühl ist; seltener endlich,
5) wenn er durchgerissen, oder mit einer stumpfen Scheere durchschnitten wurde, wo die Quetschung gleich einer Torsion wirkt.

Jene Einwürfe, daß

1) die Thiere den Nabelstrang blos abbeißen, und sich dennoch nicht verbluten, daß

2) durch die nach der Geburt gestreckte Lage des Kindes die Nabelschlagadern mit den Beckenarterien einen stumpfen Winkel bilden, daß

3) das Blut in den Gefäßen coagulirt und dieselben verstopft,

4) die Kontraktilität der Gefäße den Blutfluß stillt —

beweisen durchaus nicht die Unmöglichkeit einer Verblutung aus dem Nabelstrange.

Denn ehe

ad 1) die Thiere den Nabelstrang abbeißen, kauen sie ihn auf verschiedene Weise.

Wie viele Blutgefäße

ad 2) bilden nicht stumpfe Winkel, und dennoch können sie ohne Lebensgefahr nicht verletzt werden.

Ebenso wird

ad 3) das Blut nur nach Verlauf einer gewissen Zeit, und unter gewissen, sehr günstigen Bedingungen, die unstreitig nicht in jedem Falle vorhanden sind, gerinnen, und die Verblutung hintanhalten.

Ebenso hat

ad 4) die Kontraktilität der Gefäße ihre Grenzen und ist nicht immer im Stande, einer heftigern Blutung Schranken zu setzen.

Wann kann man eine Verblutung aus dem Nabelstrange behaupten?

Man hüte sich ja, aus der Beschaffenheit des Nabelstranges allein, mag dieser übrigens durchschnitten oder abgerissen, unterbunden oder nicht unterbunden gefunden werden, auf den Tod des Kindes durch Verblutung zu schließen. Diese Todesart ist anzunehmen: Wenn an einem Kinde, das bereits gelebt und geathmet hat, Erscheinungen der Blutleere sich vorfinden, die sich von keiner andern Ursache herleiten lassen. Die sich daraus ergebenden Symptome sind: Eine blasse, wachsähnliche Farbe der Körperoberfläche, eine eigenthümliche Bläſſe sämmtlicher Schleimhäute, wie der Lippen, der Mundhöhle, der Genitalien, Blutmangel der offenen Nabelgefäße, des arantischen Ganges, der Pfortader, der Hohlvene und des rechten Herzens, die Eingeweide sind durchsichtig, wie aus-

gewässert, sehr wenig Todtenflecke. Trifft man diese Erscheinungen, so hat man Grund, eine Verblutung anzunehmen, und auf Trug zu schließen, falls auch die Nabelschnur unterbunden wäre.

Trotz des Blutmangels in den genannten Organen und Gefäßen kann sich in den Lungen und im Gehirne verhältnißmäßig viel Blut vorfinden, wenn sich zu der Verblutung Erstickung durch gleichzeitige äußere geeignete Einwirkungen gesellt. Einige wollten zur Bestimmung des Verblutungstodes eine gewisse Blutquantität feststellen, und meinten, man sei zur Annahme dieser Todesart berechtigt, wenn weniger als 3 Unzen Blut im Körper gefunden werden. Allein die Blutmenge ist in jedem individuellen Falle relativ, und nicht leicht die Aufgabe, die im Körper noch vorhandene Blutmenge genau zu ermitteln. Obiger Komplex der Erscheinungen reicht zur Feststellung dieser Diagnose hin.

Man vergesse übrigens nicht, daß selbst aus einer gehörig unterbundenen Nabelschnur nicht blos Blutungen, sondern sogar der Tod durch Blutverlust eintreten kann, wie dies Mauriceaux, Desglands, Merriman angeben, und Buyard *) theilt vier solche Fälle mit, von denen zwei tödtlich endeten. Auch bei der hiesigen Fakultät kamen bereits ähnliche Verhandlungen vor.

Die Blutung aus der gut unterbundenen Nabelschnur ereignet sich besonders dann, wenn die Whartonische Sulze frühzeitig eintrocknet, während die Nabelgefäße noch frisch und offen bleiben, wodurch die früher knapp anliegende Ligatur sich lockert, daher die noch offenen Gefäße ihr Blut ungehindert ergießen können.

§. 291.

Eine andere Schwierigkeit waltet ob, wenn es sich darum handelt: ob die Mutter aus bösem Vorsatze keine Unterbindung vorgenommen habe?

1) Was die Unwissenheit bei Erstgebärenden betrifft, so kann sie ihnen unter großen Beschränkungen wol zu Gute kommen, einen sichern Beweis jedoch herzustellen, ist von Seite des Arztes kaum möglich. Ist der Nabelstrang durchschnitten,

*) Manuel pratique de medicine légale. Paris 1843.

sind Zeichen da, um die Blutspuren zu verwischen, so entsteht Verdacht, daß böse Absicht obgewaltet habe.

Eben so ist

2) bezüglich der bei der Geburt eingetretenen Ohnmacht und Bewußtlosigkeit, falls die Angeklagte vorgibt, von der Geburt überrascht worden zu seyn, viel Blut verloren zu haben, selten ein grundhaltiger Beweis zu liefern.

Ist außer dem nicht unterbundenen Nabelstrange auch noch eine Verletzung zu entdecken, wodurch ein bedeutendes Gefäß getroffen wurde, so kann nur durch eine genaue Vergleichung aller Umstände, der Spuren der erfolgten Blutung, des verletzten Gefäßes selbst, bestimmt werden, ob der Tod mehr der Nichtunterbindung des Nabelstranges, oder dem verletzten Gefäße, oder beiden im gleichen Maaße zuzuschreiben sei.

§. 292.

Auch dem Verhungern wurden schon hie und da Kinder preisgegeben. Man darf bei dieser Todesart freilich nicht erwarten, daß man eine sehr große Abmagerung des Körpers, Zersetzung und Auflösung des Blutes, Entzündung des Magens und der Gedärme finden werde, indem das Leben bei dem gleichzeitigen unvermeidlichen Einflusse anderer Schädlichkeiten, namentlich der Kälte, bevor es zu diesen Veränderungen kommt, bei einem so zarten Wesen erlöschen wird. Man wird aus einem leeren, zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spur von genossener Nahrung, aus einem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachen-Höhle, sowie aus dem Mangel einer andern hinreichenden Todesursache, besonders wenn es sich herausstellt, daß das Athmen bereits durch längere Zeit stattgefunden, darauf zu schließen berechtigt seyn. Die Zeit, binnen welcher diese Todesart eintritt, ist wol wie bei Erwachsenen höchst relativ, und hängt außer den gleichzeitig einwirkenden äußern Einflüssen hauptsächlich von der Individualität des Kindes ab; dürfte sich aber auf 2—3 Tage hinausziehen, und nicht, wie Bock *) angibt, in 12—24 Stunden schon erfolgen.

*) S. 236.

§. 293.

Hat man Verdacht einer geschehenen Vergiftung, so gehe man wie bei Erwachsenen vor. Es ist das Leben und stattgefundene Athmen, sowie die Lebensfähigkeit des Kindes zu ermitteln, übrigens nach den §§. 93—104. der Instruktion für gerichtliche Leichenschauen zu verfahren.

So eben lese ich in dem Konst. Bl. aus Böhmen v. 28. April 1851, daß eine Dienstmagd von 27 Jahren ihrem unehelichen Knaben, der bereits 131 Tage alt war, rauchende Schwefelsäure in den Mund gegossen hat, in dessen Folge das Kind gestorben ist. Das Schwurgericht zu Eger verurtheilte die Rabenmutter zum Tode durch den Strang.

§. 294.

Durch Pulver und Blei wurde meines Wissens noch kein Kindesmord begangen. Theils liegen Schußwaffen zu sehr aus der Sphäre des weiblichen Geschlechtes, theils wird es vorgezogen, das Verbrechen ganz im Stillen abzuthun.

§. 295.

Der unermüdliche Eifer der Gerichtsärzte hat auch in der Asche dem Kindesmorde nachgespürt, und Orfila *) durch viele Versuche gezeigt: ob und wie man in derselben einen verbrannten Fötus zu erkennen vermöge?

Jedenfalls sind die hierüber erlangten Resultate schätzenswerth, und es steht von den Fortschritten der Wissenschaft zu erwarten, daß das in der Asche glimmende Verbrechen im Laufe der Zeit mit der Sicherheit dargestellt werden wird, wie es schon dermalen bei den meisten Vergiftungen der Fall ist.

*) Recherches sur l'infanticide. Annal. d'Hyg. publ. Jul.

III. Abschnitt.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 296.

Vorsätzlich veranlaßtes Fehlgebären kam schon in den ältesten Zeiten vor, und wurde in einigen Ländern, wenn auch nicht empfohlen, so doch wegen Verhütung der Übervölkerung meistens übersehen. Bald jedoch kam man zu der Einsicht, daß das Leben eines jeden Einzelnen dem Staate wichtig sei; er machte es sich daher bald zu seiner größten Aufgabe, dasselbe selbst in der ersten Entwicklung zu schützen und belegte Jene mit großen Strafen, welche die Leibesfrucht gefährdeten.

Der österreichische Staat, durch weise Gesetze von jeher ausgezeichnet, schenkte schon frühe diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit, und die diesfälligen jetzigen gesetzlichen Bestimmungen sind *): „Eine Weibsperson, die durch was immer für eine Handlung absichtlich die Abtreibung ihrer Frucht bewirkt, macht sich eines Verbrechens schuldig, und soll mit schwerem Kerker zwischen 1—5 Jahren bestraft werden. Derselben Strafe, jedoch mit Verschärfung, unterliegt der Vater des abgetriebenen Kindes, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt, ebenso ein Anderer, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht hat. Hat ein solches Verbrechen der Mutter zugleich Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen, so soll die Kerkerstrafe zwischen 5—10 Jahren ausgedehnt werden.“

§. 297.

Die Verhängung dieser Strafe wird jedoch weder der Willkühr, noch der subjektiven Überzeugung des Einzelnen anheimgestellt, sondern es muß der Thatbestand des Verbrechens wirklich sichergestellt seyn. Damit aber der Jurist den Beweis führen könne, bedarf er der Beihülfe der Sachverständigen, und zwar sind

*) Gesetzb. über Verbrechen. Thl. 1. §. 128—132.

es hauptsächlich folgende Fragen, die er von dem Gerichtsarzte beantwortet haben will:

1) Ist eine Fehlgeburt erfolgt?
2) In welchem Monate?
3) Zufällig oder absichtlich? im letzteren Falle entweder von Seite der Mutter oder eines Andern?

Anmerkung. Daß außer diesen Fragen noch viele andere zur Sprache kommen können, bedarf wol nicht der Erwähnung; nicht der Erwähnung, daß sie blos die Richtung andeuten, die der Gerichtsarzt im Allgemeinen zu verfolgen hat.

§. 298.

Die erste Frage bezieht sich auf die Feststellung des Thatbestandes, welchen festzusetzen, so weit es mediziniſcherseits angeht, das erste Geschäft des Gerichtsarztes ausmacht; die zweite betrifft die leichtere Auffindung und Überweisung der Mutter, die dritte hat die Zurechnung zur Schuld und Strafe zum Zwecke.

§. 299.

Liegt entweder das Geständniß der verdächtigen Person vor, oder sind verläßliche Zeugen aufzutreiben, die über den Hergang der Sache gehöriges Licht verbreiten können, so unterliegt die Herstellung des Thatbestandes keinen bedeutenden Schwierigkeiten; vieler Vorsicht, Erfahrung und reifer Überlegung hingegen bedarf es von Seite des Gerichtsarztes und des Richters, wenn irgend eine verdächtige Person aus dem Zusammentreffen der Umstände überwiesen werden soll. In letzterer Beziehung ist sodann Nachstehendes nachzuweisen:

1) War die angeschuldigte Person schwanger?
2) Hat sie wirklich geboren?
3) Stammt die Frucht von ihr her?

§. 300.

Was die Aussage der Person bezüglich des Wissens um ihre Schwangerschaft betrifft, so handelt es sich um die Lösung der Frage: ob eine auch nur mit gewöhnlichen Geistesgaben versehene Weibsperson, bei welcher sich die Merkmale einer Schwangerschaft

offenbarten, dennoch über ihren Zustand im Zweifel seyn könne? welche Frage um so wichtiger erscheint, als sich Viele damit ausreden, daß sie von einer Schwangerschaft nicht einmal eine Ahnung gehabt hätten.

Nach der Empfängniß gehen zwar an den Geschlechtstheilen sowol als im übrigen Körper bestimmte Veränderungen vor sich. Sie treten jedoch im Beginne und im Verlaufe der Schwangerschaft oft so wenig bemerkbar hervor, daß sie bisweilen selbst von Sachverständigen, um so mehr von mit den Verrichtungen der Geschlechtssphäre wenig vertrauten Mädchen leicht übersehen werden. So behauptet man von den Fruchtbewegungen, daß sie von den Müttern stets beobachtet werden müssen. Allein Mende behauptet, daß nach seiner Erfahrung von fast 200 Schwangern kaum 50 mit Sicherheit die Zeit angeben können, in der sie zuerst Fruchtbewegungen gefühlt haben. Ist die Leibesfrucht ungewöhnlich klein, schwach, ja selbst kränklich, so werden die Bewegungen äußerst gering auch nach außen hin ausfallen, besonders wenn die Bauchdecken sehr dick, und die Menge des Fruchtwassers sehr groß ist. Rechnet man hinzu, daß es Krankheiten gibt, die in ihren Symptomen mit denen einer Schwangerschaft in den ersten Monaten so ziemlich übereinstimmen, wie z. B. die Unterdrückung der Menstruation, Pseudoplasmen der Gebärmutter, der Eierstöcke, welche Anschwellung des Unterleibes und der Brüste, ja selbst Bewegungen, wie beim Umkehren im Bette, hervorbringen können, so wird die Sache um so wahrscheinlicher. Bedenke man nun weiter, daß uneheliche Schwangere viel lieber krank als schwanger seyn wollen, wovon sie sich auch noch deswegen zu überreden suchen, indem die Meisten der irrigen Meinung sind, daß ein nur einmal gepflogener Beischlaf ohne Folgen sei, oder daß bei dem normalen Auftreten der Menstruation, die oft wirklich selbst durch mehrere Monate regelmäßig noch erscheint, eine Schwangerschaft gar nicht möglich sei. Es kann also allerdings Fälle geben, wo ein Mädchen schwanger seyn und es sehr lange, selbst bis zu ihrer Niederkunft, bleiben kann, ohne es selbst zu wissen.

Hatte die Angeschuldigte im Gegentheile die Überzeugung, schwanger zu seyn, so sei man versichert, daß es ihre größte Sorge seyn werde, die Sache, falls sie etwas Schlimmes im Schilde führt,

zu verheimlichen. Es lehrt auch die Erfahrung, daß manche Weibspersonen mit der Vertuschung ihrer Schwangerschaft selbst bis in die spätern Monate eine eigene Geschicklichkeit besitzen.

Unterdessen dürfte doch in vielen Fällen die nächste Umgebung der Person hierüber unzweideutige Aufschlüsse zu geben im Stande seyn, die mit allen Nebenumständen, welche so oft bei der Erhebung des Thatbestandes von der äußersten Wichtigkeit sind, jeden Zweifel beheben. Was sonst in Betreff der Schwangerschaft bemerkenswerth ist, wurde bereits in den §§. 172. bis 181. erwähnt.

§. 301.

Handelt es sich um die Zeichen eines erfolgten Abortus, so dürften sie denen, welche in §. 184. angeführt wurden, in geringerem Maaßstabe gleichen. Leicht begreiflich ist es, daß man viele von ihnen entweder ganz verschwunden, oder wenigstens sehr undeutlich antreffen werde; wenn die Untersuchung nicht bald nach der erfolgten Fehlgeburt eingeleitet wird, besonders wenn die Person schon mehrmal geboren hat, und die Frucht erst wenige Monate alt war.

§. 302.

Es wird ferner zur Beweisführung eines stattgehabten Abortus das Vorfinden eines Fötus erfordert; denn nur er setzt eine Fehlgeburt außer Zweifel, um so mehr, da die Personen sich mit dem Abgange verhaltenen Menstrualblutes, von Molen u. dgl. auszureden suchen.

Das Gerede von vorgefundenen Häuten, Gerinnseln, Blut, Molen u. s. w., selbst wenn diese Materien vorgezeigt würden, kann eine Fehlgeburt nicht beweisen, höchstens nur Vermuthungen wecken.

Ebenso gibt das Geständniß der Person, schwanger gewesen zu seyn, selbst geboren zu haben, keinen unumstößlichen Beweis dafür, daß Täuschungen in dieser Beziehung so leicht möglich sind. Zur Bestätigung dessen ist ein Fall, den Thomson mittheilt, sehr interessant. Eine vermögende Dame in London, erzählt er, wandte sich an mich in der Idee, schwanger zu seyn. Der Unterleib war nach ihrer Angabe allmälig größer geworden, die Brüste angeschwollen,

und endlich stellten sich alle Symptome einer Schwangerschaft im 8ten Monate ein. Um diese Zeit trat plötzlich eine bedeutende Entleerung von Blut und Blutklumpen ein, die Schamlippen waren empfindlich und geschwollen, die Scheide erweitert, fast wie bei einer Niederkunft. Allein alle diese Erscheinungen schwanden, und sie befand sich in 4 Tagen so wohl, wie früher, ohne daß die Kräfte sehr gelitten hätten. Wäre diese Dame, fügt er hinzu, unter den Umständen gewesen, die Verdacht einer vorsätzlichen Fehlgeburt erweckt hätten, so würden diese sehr zu ihrem Nachtheile gesprochen haben.

§. 303.

Es entsteht zunächst die Frage: Gibt es gewisse Dinge, die mittelbar oder unmittelbar auf die Hervorrufung einer Fehlgeburt Einfluß haben? So lange die Medizin etwas mehr kultivirt wird, so lange wußte man auch schon von dergleichen Mitteln. Alle lassen sich entweder auf Tödtung der Frucht, oder auf Aufhebung des Zusammenhanges zwischen Frucht und Mutter zurückführen. Es stellen sich zuerst heraus: Arzneien, die ihre Wirkung besonders auf den Dick- und Mast-Darm sowie die Beckenorgane dadurch äussern, daß sie in denselben den Blutumlauf beschleunigen, die peristaltische Bewegung anregen und heftig auf die Stuhlentleerung wirken. Dadurch wird sympathisch auch die Gebärmutter ergriffen, und zwar besonders in gewissen Monaten der Schwangerschaft, wie im 3ten und 4ten. Die heftigern Abführmittel (drastica), wie: Jalappa, Gummigutta, Scammonium, Koloquinten, Helleborus albus et niger, Aloë, Krotonöl, sind mit Recht hieher zu rechnen.

Die Niese- und Brech-Mittel haben wol im Allgemeinen eine geringere Wirkung auf die Hervorbringung einer Fehlgeburt, als die stärkern Purgirmittel, obgleich nicht zu läugnen ist, daß der Uterus beim Erbrechen und Niesen auch in Mitleidenschaft zur Entleerung seines Inhaltes gezogen werden kann; denn bei beiden überwiegt die Exspiration, also vorwaltende Thätigkeit der Bauchmuskeln, und hierauf ist Hippokrates Rath, zur Abtreibung der Nachgeburt ein Niesemittel zu geben, zu beziehen. *)

*) Bei mehreren Damen unseres Zeitalters wird ein etwas stärkeres Niesen eines Andern bald hinreichen, um einen Abortus einzuleiten.



Mechanische Mittel. Diese wirken entweder auf den ganzen Körper, wie es bei heftigen Anstrengungen, durch weites Gehen, Springen, Tragen, Heben, Ziehen, Stoßen, Reiten, Tanzen, der Fall ist, oder mehr auf den Unterleib, wie bei Stoß oder Schlag, oder durch festes und anhaltendes Schnüren, oder durch die Scheide und den Muttermund mittelst Instrumenten wie Sonden, Troikars, die man in den Muttermund bringt, um die Eihäute zu zerreißen und dadurch einen Abfluß der Wässer zu bewirken. Auch ein heftig vollzogener Beischlaf ist hieher zu beziehen. Einspritzungen scharfer Substanzen, z. B. von Säuren, dürften mehr der Mutter durch Hervorrufung einer beträchtlichen Entzündung der Geburtswege als der Frucht schaden. Zu bemerken ist, daß die Scheide sowol als der Muttermund bedeutende vorübergehende Reizungen vertragen, ohne Folgen für die Frucht zu haben. So sah ich die Exploration mit Segala's Spiegel und die Kauterisation syphilitischer Exkoriationen am Muttermunde mit Höllenstein bei hoch Schwangern ganz ohne Nachtheil wiederholt vornehmen. Die Natur scheint auch sehr weislich behufs der Hintanhaltung schädlicher äußerer Einflüsse durch die pfropfartige Verschließung des Muttermundes während der Schwangerschaft gesorgt zu haben, wodurch der Fötus von der Außenwelt gleichsam isolirt wird.

Durch Instrumente, wenn dieselben von einem Unkundigen in Anwendung gezogen werden, dürfte ein Abortus ohne Beschädigung der Mutter nicht zu Stande kommen, und der Befund stets auf den Eingriff von Seite eines Andern hinweisen.

In der neuern Zeit hat man hie und da, besonders bei mit dem weißen Flusse behafteten Kranken nach Ausfüllung der Scheide mit Charpie, die mit verschiedenen Heilkörpern imprägnirt war, den Abortus darauf häufiger eintreten gesehen, und dieses Verfahren zur Einleitung einer künstlichen Frühgeburt häufig benützt. So ausgemacht die Thatsache ist, daß wiederholte und starke Aderlässe den Mißfall hervorbringen können, so schwierig ist eine durchgreifende Erklärung dieser Erscheinung. Jedenfalls aber dürften sie vermöge der Störungen im Kreislaufe sowie der veränderten Blutbeschaffenheit ihren nachtheiligen Einfluß auf die Frucht ausüben.

Warme Fuß- und Sitz-Bäder sind ebenfalls als Abortiva bekannt. Abgesehen, daß durch die vermehrte Wärme das Blut reichlicher

den Beckenorganen zuströmt, so wird der Blutzufluß nebstbei durch die Erschlaffung der Theile und die verminderte organische Kohäsion begünstigt.

Druck auf die Schenkelgefäße wird ebenfalls beschuldigt, und die Wirkung desselben kann nur auf Störungen des Kreislaufes, die dann natürlich sowol im mütterlichen als fötalen Antheile des Mutterkuchens zu Stande kommen müssen, zurückgeführt werden. Strenges und anhaltendes Fasten bei gleichzeitigem Einflusse stürmischer Gemüthsaffekte kann von Seite der mangelhaften Ernährung, von Seite des Nervensystems, Krankheiten des Fötus, Absterben desselben, so wie einen Mißfall bedingen, dürfte jedoch heut zu Tage äußerst selten mehr vorkommen.

Unter den spezifischen Arzneikörpern ist insbesondere die Sabina als Abortivmittel berüchtigt. Foderé erzählt aber im Gegentheil, daß große Gaben des Öls von dieser Pflanze, selbst 100 Tropfen genommen worden sind, und zwar durch 20 Tage, ohne einen Abortus herbeizuführen. In einem andern Falle soll nach diesem Auktor auf den Gebrauch des Sabinapulvers Erbrechen, Schluchzen, Brennen im Unterleibe und ein 14 Tage dauerndes Fieber ohne Abortus erfolgt seyn. Ob jedoch die Präparate im guten Zustande waren, ist eine andere Frage. Die Grundwirkung dieser Pflanze besteht in der Gefäßerregung der Unterleibsorgane, indem sie die Blutthätigkeit in den Gebärtheilen in einem so heftigen Grade steigert, daß bedeutende Blutungen aus denselben und selbst Abortus herbeigeführt werden kann.

Auch die spanischen Fliegen (Kanthariden) sind schon zur Bewirkung eines Abortus angewendet worden. Foderé erzählt von einer Köchin, welche schwanger wurde und in der Absicht, eine Fehlgeburt zu bewirken, eine Unze gepulverter Kanthariden mit einer Unze Bittersalz gemischt, nahm. Einige Stunden nachher ward sie von heftigen Kolikschmerzen befallen, und unter den schrecklichsten Leiden ein lebendes Kind gebärend, starb sie selbst in der folgenden Nacht. Auch vom Mutterkorne (Secale corantum) ist es bekannt, daß es kräftige Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirke, daher sich in schwachen Wehen als ein treffliches Mittel bewähre; zur absichtlichen Bewirkung einer Fehlgeburt jedoch dürfte es selten verwendet werden. Dieses mag auch vom Safran gelten.

In den frühern Zeiten soll die Elektrizität gleichfalls zu diesem Behufe in Gebrauch gewesen seyn. Dr. Schreiber*) wendet sie statt der Punktion der Eihäute und des Preßschwammes zur Herbeiführung einer Frühgeburt an.

Gifte, die Abortus bewirken, ohne der Mutter zu schaden, kennt man nicht, und es existirt keine Fötalvergiftung als besonderes Verbrechen.

§. 304.

Ist die Fehlgeburt erwiesen, so handelt es sich darum: ob sie blos zufällig erfolgt sei, oder absichtlich von der Mutter oder einem Andern bewerkstelligt wurde. Diese Frage bezieht sich auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe, bestimmt aber diese allein nicht, weil der Richter noch alle übrigen Momente der Zurechnungsfähigkeit, sowie alle mildernden und erschwerenden Umstände zu berücksichtigen hat.

Das jeweilige Strafausmaaß ist nicht Sache des Gerichtsarztes; er wird seine Pflicht erfüllen, wenn er es sich zur Aufgabe macht, keine Behauptung aufzustellen, die er nicht vor dem Forum seines Gewissens und der Wissenschaft als wahr und unumstößlich verantworten kann, und Sporer hat sehr Recht, wenn er sagt: Das errare humanum findet bei dem Gerichtsarzte keine Anwendung, da er nichts anderes behaupten soll, als das, wo er nicht irrt.

§. 305.

Umstände, die Verdacht einer absichtlichen Fruchtabtreibung erregen, sind: Nachfragen nach abtreibenden Arzneimitteln, reichlicher Ankauf derselben, Auffindung solcher Mittel bei der verdächtigen Person in größerer Menge, heimliche, öfter wiederholte Aderlässe, ohne oder gegen die ärztliche Vorschrift angewendet, heftige ungewöhnliche Bewegungen und Anstrengungen ohne Noth vorgenommen, z. B. wüthendes Tanzen, dabei sorgsame Verheimlichung der Schwangerschaft, plötzliches Erkranken mit Blutabgang, welches verhehlt wird, Spuren von Beschädigung am Unterleibe oder an den Geburtstheilen, die auf einen absichtlichen Eingriff hindeuten.

*) Prager Vierteljahrschrift. Bd. 2. S. 167.

§. 306.

Allein gesetzt, es sei die geschehene Anwendung der sogenannten Abortivmittel nachgewiesen, so ist dessen ungeachtet der vollständige Beweis, daß der Abortus in Folge dieser Mittel, also vorsätzlich bewirkt wurde, noch nicht hergestellt. Man muß noch näher in die genauere Erhebung der Umstände eingehen.

Man suche deshalb zu erforschen, welches Mittel gebraucht, in welcher Gabe, in welcher Form, wie lange es fortgesetzt wurde, welche Zufälle darauf erfolgt sind, und ob kein anderer Umstand nebstbei auf den veranlaßten Abortus Einfluß genommen habe? Ist dieses alles wahr und sicher gestellt, ist ferner das Nöthige über den moralischen Charakter und die sonstigen Verhältnisse der Person erhoben, wozu dem umsichtigen Arzte die mitgetheilten Akten sehr willkommen seyn werden, läßt sich das Erhobene in Einklang bringen, kurz, ist der ursächliche Zusammenhang nachgewiesen: dann kann ein Gutachten darüber mit gutem Gewissen abgegeben werden.

§. 307.

Auf eine blos zufällige Fehlgeburt deuten: Vorwiegende disponirende Momente, wie: ein sehr jugendliches oder sehr hohes Alter, ein reizbares Temperament, eine überaus zarte Konstitution, reichlicher Genuß von reizenden Speisen und Getränken, öfter überstandene Mutterblutflüsse, weißer Fluß, sehr kopiöse Menstruation, Krämpfe, schon einmal oder gar öfter überstandener Abortus; wenn weiter nachgewiesen werden kann, daß derselbe auf den Gebrauch ganz unschuldiger Mittel, oder auf verordnete Arzneien eintrat, die aber vermöge einer Idiosynkrasie bei der Person ungewöhnlich heftig wirkten, wenn ferner der Abortus während einer größern körperlichen Anstrengung vor sich ging, die jedoch ihre Beschäftigung nothwendig mit sich brachte; wenn sich ferner Krankheiten der Gebärmutter, wie Zurückbeugung, Schieflage derselben, Eiterungsprozesse in der Beckenhöhle u. s. w. nachweisen lassen. Man sah auch heftigeren Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Abortus auf dem Fuße folgen. So wurde nach

Valerius Maximus der Philosoph Gorgias von seiner Mutter während der Hinführung zum Scheiterhaufen geboren.

Eine Bekannte von mir abortirte alsbald, nachdem sie sich zufällig einen halben Finger abgehackt hatte, und die Blutung sehr stark war. Eine verheirathete Frau hatte einen kleinen Verdruß mit einem ihrer Kinder, und der Abortus war fertig. Auch das ist noch zu erinnern, daß zu gewissen Zeiten eine Abortusepidemie herrsche, was nach Revolutionen häufig der Fall ist, wovon die Ursache übrigens nahe liegt.

Es versteht sich aber von selbst, daß in obiger Beziehung nur kurze Andeutungen aufgestellt werden können. Reifliche Überlegung, genaues Studium jedes individuellen Falles ist, um Irrthümer zu vermeiden, unerläßlich. Daß hiebei ferner das Benehmen der Person während der Schwangerschaft, der Geburt und des gerichtlichen Verhöres, sowie ihr sonstiger moralischer Ruf viel Aufschluß geben wird, ergibt sich von selbst.

§. 308.

Eine sorgfältige Untersuchung des abgegangenen Eies selbst ist von Wichtigkeit. Entdeckt man an demselben oder an seinen Anhängen krankhafte Zustände, so liegt die Vermuthung einer nur zufälligen Fehlgeburt nahe. So können wahre Knoten der Nabelschnur das Absterben der Frucht bewirken. Die Knoten entstehen übrigens dadurch, daß Schlingen, nachdem das Kind durch sie geschlüpft ist, zusammengezogen werden.

§. 309.

Die Krankheiten des Fruchtanhanges sind nicht so selten, und lassen sich in folgende kurz zusammenfassen:

Die Fruchthäute können krankhaft verdickt oder verdünnt, in Folge von Entzündung mehrfach in ihrer Struktur erweicht, oder verhärtet, mit fremdartigen Geweben und Konkretionen durchwachsen seyn.

Die Fruchtwässer sind in der Qualität verändert, abnorm vermehrt oder vermindert, die Saugflocken des Chorions sind zu Cysten oder Blasen entartet.

Den Mutterkuchen findet man am Muttermunde aufsitzend, zu

fest anhängend, mit Blut überfüllt, entzündet, in Folge der Entzündung theilweise verhärtet, geschwunden, verödet, selbst verknöchert. Andral und Cruveilhier berichten, daß sie die der Gebärmutter zugekehrte Fläche des Mutterkuchens mit falschen Häuten bedeckt, und die Substanz dieses Organes mit kleinen Abscessen besetzt gesehen haben. Der Nabelstrang ist zu kurz, zu lang, zu dünn, zu dick, umschlungen, mit wahren oder falschen Knoten versehen.

Ist die Kenntniß der pathologischen Zustände dieser Gebilde zum Theil auch noch lückenhaft, so sind dennoch die bisherigen Erfahrungen hierüber höchst schätzenswerth.

§. 310.

Insbesondere wurde der Fötus in der neuesten Zeit in pathologischer Beziehung gewürdiget. Die Untersuchungen haben dargethan, daß die Neugeborenen mit den verschiedenartigsten Krankheiten und Krankheitsprodukten auf die Welt kommen; denn der Embryo im Uterus lebt, er kann somit auch erkranken, und die Krankheiten werden sich um so mehr denen des Erwachsenen nähern, je näher er selbst seiner Reife steht, und um so weniger eigenthümlich seyn, je mehr die ergriffenen Theile in ihrer Bildung vorgeschritten sind. Insbesondere jedoch beobachtete man Blutschlagfluß, Hirn- und Rückenmarks-Erweichung mit Hydrorrhachie, gallertartige und braune Magenerweichung, Entzündung der Lungen, Hepatisation und Eiterherde in denselben, Entzündung der serösen Häute, wie des Peri- und Endokardiums, der Pleura und des Bauchfells mit mehr oder weniger Exsudat, das gelbröthlich, zähe, fadig ist, und sehr viel Eiweiß enthält, Entzündung der Darmschleimhaut mit Vereiterung seiner Drüsen, Dysenterie, akute Exantheme, wie Masern, Scharlach, selbst pustulöse und vesikulöse Ausschläge, ferner Krankheiten, die mit einem höhern Grade von Blutzersetzung einhergehen, wie die Blutfleckenkrankheit und der Skorbut. Man sah weiter Fehler der Thymusdrüse, des Herzens durch Peri- und Endokarditis entstanden, Hypertrophie der Leber, der Milz, Geschwülste der verschiedensten Art und Größe, wie Cysten, Lipome, Sarkome, die nicht nur auf die Bildung des kindlichen Organismus durch Entziehung des Ernährungsmaterials hemmend einwirken, und Atrophie,

sondern auch nebstbei durch Druck Störungen im Kreislaufe verursachen, ferner Verkrümmungen der Knochen, Exostosen, Rhachitis, Entzündung der Venen und ihre Folgen. Die Harnorgane anlangend, muß besonders der darmähnlichen Erweiterung der Harnleiter in Folge irgend einer Obliteration erwähnt werden, sowie die Wassersucht der Nieren, entstanden durch den Schwund der Substanz vom Drucke des in den Harnleitern angesammelten Urins, weshalb es ausgemacht erscheint, daß schon während des Fötallebens Urin abgesondert werde.

§. 311.

Auch die Untersuchung der angeschuldigten Person ist wichtig, und stellt sich um so nothwendiger heraus, als in der neuern Zeit auf eine Eigenthümlichkeit der Gebärmutter aufmerksam gemacht wurde, sich in einer gewissen Periode der Schwangerschaft zusammenzuziehen, so daß sie nicht im Stande zu seyn scheint, die Frucht über eine gewisse Zeit hinaus bei sich zu behalten, und ihre Zusammenziehungen lassen nicht eher nach, bis ihr Inhalt entleert ist. Man muß sonach auch an die Möglichkeit dieser Anomalie bei einer solchen Untersuchung denken, die durch die genannten Krankheiten des Fötus und seiner Hüllen öfter eingeleitet zu werden scheint.

§. 312.

Ein Anderer geräth in Verdacht, absichtlich eine Fehlgeburt veranlaßt zu haben, wenn er um die Schwangerschaft einer Person wußte, und dennoch solche Handlungen unternahm, von denen selbst der gemeine Mann weiß, daß sie den Abgang der Frucht bewirken müssen, z. B. heftige Stöße, Tritte, Knieen auf den schwangern Unterleib, das Einbringen von Instrumenten in die Scheide und den Muttermund. Manche Vorgänge, von denen sich noch nach längerer Zeit Spuren nachweisen lassen, sind so geartet, daß sie unabweislich auf fremde Einwirkungen hinweisen, z. B. die Eröffnung des Muttermundes durch Troikars.

§. 313.

In welchem Monate erfolgte der Abortus?

Diese Frage bezweckt die leichtere Auffindung der Mutter. Man könnte glauben, daß dieses die Behörden auszumitteln haben.

Allein es kann der Richter durch Verhöre herausgebracht haben, daß eine Person wirklich schwanger war, daß sie selbst geboren, und dennoch hat er keinen genügenden Beweis gegen sie, so lange er nicht weiß, daß der Fötus seiner physischen Beschaffenheit nach wirklich von ihr stamme. Diesen Aufschluß aber kann nur der Gerichtsarzt geben, den man auch von ihm, als Sachverständigen, verlangen kann.

§. 314.

Die Beantwortung der Frage selbst muß aus der genauen Besichtigung des Embryo mit Bezug auf die Erscheinungen an der fraglichen Mutter hergenommen werden.

Es ergibt sich hiemit von selbst, daß man dann keinen Aufschluß geben kann, wenn die Frucht bereits weggeräumt wurde, oder durch Fäulniß sehr gelitten hat. Zur Bestimmung des Alters derselben dienen insbesondere das Gewicht und die Länge als bestimmende Anhaltspunkte.

Im 1sten Monate ist der Embryo gegen 3‴ lang, 1—3 Gran schwer, und stellt eine gleichförmige, graulich-weiße, körnige, halbdurchsichtige sulzige Masse dar; von einer Scheidung der einzelnen äußern Organe ist mit unbewaffneten Augen nichts zu bemerken.

Im 2ten Monate wird das ganze Ei so groß wie ein Taubenei, die Länge des Embryo beträgt 4‴—10‴, die Schwere beläuft sich bis zu einer Drachme. Der Mund, die Nase und die Ohren sind in Gestalt von Gruben sichtbar. Die Augen erscheinen als schwarze Punkte, die Gliedmassen als stumpfe Ansätze. Gegen das Ende dieses Zeitabschnittes fängt die Knochenbildung an.

Im 3ten Monate ist die Größe des Eies etwa die eines Gänseeies, das Gewicht steigt bis auf eine Unze. Das Mißverhältniß zwischen Kopf und Rumpf ist groß, der Geschlechtsunterschied tritt hervor, die Haut ist durchsichtig, sulzartig.

Im 4ten Monate ist der Embryo 5½″—6″ lang, 2 Unzen schwer. Der Kopf ist zwar im Verhältniß zum Körper noch etwas groß, jedoch das Ebenmaaß im Ganzen ausgesprochener, die Haut ausgebildet und die Nägel werden hornartig.

Im 5ten Monate beläuft sich die Länge auf 7″—8″—12″, das Gewicht auf 5—8 Unzen. Das Ebenmaaß der einzelnen

Theile zu einander ist größer, der Unterleib sehr breit, die Lebergegend ungemein hervorgetrieben, das Gesicht hat ein affenartiges Aussehen, die Körperoberfläche ist mit einem wollichten Haare (lanugo) besetzt.

Im 6ten Monate beträgt die Länge gegen 11"—14", das Gewicht 12—16 Unzen. Die Nägel, Haare, Haut gut entwickelt. Wird das Kind in diesem Monate geboren, so kann es schon schreien, athmen und schlingen, aber sein Leben nicht fortsetzen. Übrigens ist es bei dieser Bestimmung sehr vortheilhaft, wenn man mehrere Früchte von verschiedenen, aber bestimmten Altern zur Vergleichung mit der zu untersuchenden in Bereitschaft hat.

Weggelegte Kinder.

§. 315.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Weglegung der Kinder und Kindestödtung. Bei den alten Völkern war Kinderweglegung etwas Gewöhnliches. Man legte die Neugeborenen an die Ufer des Meeres und der Flüsse, in Wälder und andere öde Orte, wo sie meistens durch Hunger und Kälte umkamen, oder von wilden Thieren gefressen wurden. Andere warf man geradewegs in's Wasser, auch selbst Hunden vor. Die Römer und Hebräer legten das Kind in ein Binsenkörbchen, das mit Pech überstrichen war, dazu Kostbarkeiten für diejenigen, die das Kind ernähren wollten. Die Celten ließen ihre kaum geborenen Kinder zum nächsten Flusse tragen und sie auf einem Schilde auf das Wasser legen. Sie schloßen aus dem Schicksale der so ausgesetzten Kinder auf ihre Rechtmäßigkeit, und überließen jene den Wellen, welche von diesen mit fortgerissen wurden. Die Insulaner auf Madagaskar setzen alle Kinder aus, die Dienstag, Donnerstag und Sonntag, so wie diejenigen, welche im April, oder während ihrer Fastenzeit, oder endlich zu einer Stunde geboren wurden, die von einem unglücklichen Planeten beherrscht wird, worüber ihre astrologischen Ärzte zu entscheiden pflegen *). So wurde i. J. 1850 in Konstantinopel ein Findelhaus errichtet, um der Aussetzung neugeborener Kinder zu begegnen, die bisher nicht selten,

*) Frank's System der med. Polizei. Bd. 2. S. 70.

bevor sie aufgefunden wurden, eine Beute der Straßenhunde geworden waren*).

§. 316.

Gegenwärtig sucht man diesem unmenschlichen Vorgange in allen civilisirten Ländern durch strenge Gesetze zu begegnen, und die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen hierüber in Österreich sind**):

„Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe."

„Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5—10 Jahren. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1—5 Jahren."

§. 317.

Hiebei ist also auf das Alter des weggelegten Kindes zu sehen, auf den Ort, wo es gefunden wurde, ob dieser nämlich abgelegen oder besucht war, und auf den erfolgten oder nicht erfolgten Tod des Kindes. Findet man das Kind im Schnee, so ist zu beachten, ob er nicht in der Gegend des Mundes geschmolzen und ob nicht um denselben eine trichterförmige Öffnung zu bemerken ist, was auf stattgefundenes Athmen und Leben des Kindes zur Zeit der Weglegung deuten würde.

---

*) Konstitut. Blatt aus Böhmen v. 1. Mai 1850.

**) Strf.-G.B. 1. Thl. §. 133, §. 134, §. 135.

§. 318.

Hin und wieder wurde auch die Frage aufgeworfen: ob die Früchte in der Gebärmutter leben? Da sie wachsen, in der Entwicklung weiter schreiten, so müssen sie auch leben.

§. 319.

Ob der Embryo gleich bei seinem ersten Entstehen beseelt sei? — Es entspricht der Vernunft sowol wie den bisherigen Erfahrungen, daß in ihm die Seele gleich bei dem ersten Entstehen, wenn gleich im latenten Zustande, vorhanden sei.

§. 320.

Ob die Frühgeburt bei verschobenen, krüppelhaften Personen von Seite der Kunst zur Schonung der Mutter eingeleitet werden dürfe? Da man die Erfahrung machte, daß die Geburt eines ausgetragenen Kindes bei krüppelhaften Weibspersonen so oft für die Mutter und das Kind tödtlich ablief, so ließ sich hie und da der Vorschlag verlauten: man solle durch die Einleitung einer künstlichen Frühgeburt das Leben der Mutter zu erhalten suchen. Es besteht hierüber in unserm Staate keine gesetzliche Verordnung, und zwar mit Recht; denn es kann Fälle geben, wo dieses Verfahren nothwendig wird, und nach Simonart ist die künstliche Frühgeburt bei Beckenverengerung von 2″ 6‴ bis 3″ 3‴ Konjugata, wenn zugleich die Mutter übrigens gesund, und der Fötus lebensfähig ist, durch kein anderes Verfahren zu ersetzen.

Nicht minder wichtig erscheint die Operation auch dann, wenn während der Schwangerschaft für die Mutter und das Kind lebensgefährliche Krankheitszustände auftreten, die nur durch die Geburt behoben werden können.

§. 321.

Es kam auch die Frage zur Sprache: ob man die Perforation des Kopfes bei sehr schwerer Geburt vornehmen dürfe? — Es gilt jetzt allgemein als Indikation dieser Operation die Gewißheit des eingetretenen Todes des Kindes; so lange man diese nicht hat, soll damit sistirt werden, was um so

mehr zu beherzigen ist, als man gegenwärtig durch die Auskultation in den Stand gesetzt ist, sich vom Leben oder Tode der Frucht zu überzeugen; denn sobald man den Herzschlag des Fötus vernimmt, kann mit Bestimmtheit auf das Leben desselben geschlossen werden.

§. 322.

Es geschieht, und zwar nicht gar so selten, daß man blos den Kopf eines Kindes findet. Aus dem Fäulnißgrade läßt sich sodann schließen, wie viel Zeit seit dem Tode des Kindes verflossen seyn möge; aus der Größe der Kopfdurchmesser, aus der Beschaffenheit der Fontanellen, aus der Dicke der Kopfknochen: ob es reif, und aus der normalen Beschaffenheit des Gehirns: ob es lebensfähig war, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß gewisse Abnormitäten im Gehirne auch mit bestimmten Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit ausschließen, verbunden sind.

Eben vermöge des Ausmaaßes der Beckendurchmesser mit dem des Beckens einer Weibsperson kann angegeben werden, ob das Kind von ihr herstamme, oder nicht? Aus dem Fäulnißgrade, verglichen mit den Zeichen einer vor sich gegangenen Geburt läßt sich eruiren, ob eine verdächtige Person Mutter dieses Kindes seyn könne, oder nicht?

Vermag man diese Fragen nur mit Vorbedacht, so kann es sehr leicht geschehen, daß man andere gar nicht zu beantworten im Stande ist, was übrigens auch in der Natur der Sache liegt.

IV. Abschnitt.

Die Lebensalter.

§. 323.

Alter nennt man im Allgemeinen die Dauer, welche ein Mensch möglicher Weise durchleben kann, Menschenalter, Lebenszeit, Lebensdauer, oder welche er bereits durchlebt hat, Alter überhaupt.

Im Besondern bezeichnet man damit bestimmte Entwicklungs-

stufen, Lebensperioden, welche an gewisse Jahre gebunden sind, und die sich durch bezeichnende Merkmale des Körpers sowol als des Geistes auszeichnen, so das kindliche, das jugendliche, das männliche, das Greisen-Alter. Im engern Sinne bedeutet das Wort „Alter" den eintretenden Zeitpunkt der Abnahme der körperlichen Kräfte, Senectus. (v. Siebold.)

§. 324.

Obwol das Alter bei einer jeden gerichtsärztlichen Untersuchung zu berücksichtigen ist, so kommt es doch besonders dann zu beachten:

1) wenn ausgesetzte Kinder gefunden werden;
2) wenn junge Leute Erbschaften übernehmen, in den ehelichen oder geistlichen Stand treten wollen;
3) wenn auszumitteln ist, ob ein geschändetes Mädchen bereits mannbar sei, oder nicht;
4) wenn bejahrte Personen um Befreiung von beschwerlichen Geschäften, oder um eine Pension ansuchen;
5) wenn jugendliche oder bejahrte Verbrecher um Milderung oder Befreiung von körperlichen Strafen bittlich werden;
6) wenn über das Leben eines Abwesenden Zweifel entstehen.

§. 325.

Die Leibesfrucht durchlauft auch ihr Alter und sieht ihrer Reifung durch die Zeit von 9 Sonnen- oder 10 Mond-Monaten im Mutterschooße entgegen. Diese Lebensperiode jedoch soll uns hier nicht beschäftigen, um so mehr, als das Alter nach der allgemein angenommenen bürgerlichen Ordnung erst mit dem Geburtstage beginnt.

§. 326.

Von da ab läßt sich das Menschenleben am entsprechendsten eintheilen: in die Kindheit (infantia), das jugendliche Alter (juventus), das mannbare Alter (virilitas), und das hohe Alter (senectus).

§. 327.

Die Kindheit umgreift den Zeitraum von der Geburt bis zum Eintritte der Mannbarkeit, und beginnt somit mit dem ersten Lebenstage und endet mit dem 14ten Jahre. Nach unsern bürger-

lichen Gesetzen heißt der Mensch vom 1sten bis zum 7ten Jahre ein Kind, von da bis zum 14ten unmündig *).

Die Kindheit läßt sich nach ausgesprochenen Zeichen theilen:

a) in den Zustand des Neugeborenen;

b) in das erste Lebensjahr;

c) in die weitere Kindheit;

d) in das Knaben- und Mädchen-Alter im engern Sinne.

Über den Zustand der Neugeborenheit, über die Wichtigkeit so wie über die Merkmale derselben wurde bereits in den §§. 222—227. gesprochen.

§. 328.

Das erste Lebensjahr umfaßt die Periode von dem Abfalle des Nabelstrangrestes, dem Schlusse des neugeborenen Zustandes, bis zum Erscheinen der ersten Zähne. Diese Periode zeichnet sich dadurch aus, daß die körperliche Entwicklung nach allen Richtungen sichtlich vorschreitet, daß die Sinnesthätigkeit erwacht, die Geistesfunktionen rege werden, daß sich Aufmerksamkeit, Sprach- und Zahn-Bildung zeigt. Die Nahrung liefert dem Kinde die Mutterbrust, welche noch den innigen Zusammenhang zwischen Kind und Mutter erhält, daher dieser Abschnitt auch Säuglingsalter genannt wird.

§. 329.

Die weitere Kindheit beginnt mit dem zweiten Lebensjahre und erstreckt sich bis zum Wechsel der Zähne, oder ungefähr bis zum 7ten Jahre. Mit dem Hervorbrechen der Zähne genügt die Muttermilch nicht mehr zur Nahrung, es werden deshalb schon festere Substanzen genossen. Die Zahnbildung, die Verknöcherung der Kopf- und übrigen Knochen nimmt in dieser Periode ihren gedeihlichen Fortgang, alle niedern Geistesthätigkeiten entfalten sich immer mehr und mehr; der Geschlechtsunterschied gibt sich jedoch nur in den Geschlechtstheilen kund. Die Vernunft sieht noch ihrer Reife entgegen, daher gesetzwidrige Handlungen einzig und allein der häuslichen Zucht anheimfallen.

---

*) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1811. Thl. I. Hptst. I. §. 61.

§. 330.

Das Knaben- oder Mädchen-Alter, pueritia, aetas pupillaris, beginnt mit dem Zahnwechsel und endet mit der eintretenden Mannbarkeit, welche in unserem gemäßigten Klima in der Regel im 14ten bis 16ten Jahre anhebt.

Die körperliche Entwicklung schreitet in dieser Epoche mit der geistigen im gleichen Maaße fort. Die Vorstellungen werden deutlicher und lebhafter, die Urtheile und Schlüsse richtiger, der Wille bestimmter. Der Geschlechtsunterschied zeigt sich besonders gegen das Ende dieser Periode sowol in geistiger als körperlicher Beziehung.

§. 331.

In rechtlicher Hinsicht sind Kinder unter 7 Jahren unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen, Unmündige unfähig, zu testiren, und außer Stande, einen gültigen Ehevertrag einzugehen; sie stehen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt und unter dem besondern Schutze der Gesetze. *) Da der Verstand noch nicht gehörig gereift ist, so unterliegen gesetzwidrige Handlungen mehr der häuslichen Strafe, und Unmündigen wird für Verbrechen blos Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, körperlicher Züchtigung, schwerer Arbeit zuerkannt.

§. 332.

Das jugendliche Alter fällt zwischen das 14te bis 24ste Jahr, und begreift die Lebenszeit vom Eintritte der Mannbarkeit bis zum Aufhören des Körperwuchses in die Länge.

Personen dieses Alters nennt das Gesetz minderjährig.

§. 333.

Kennzeichen der männlichen Pubertät sind: Haarbildung um die Lippen, Kinn, Scham und unter den Achseln, Erweiterung,

---

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. II. Hptst. VII. §. 865. Hptst. I. §. 569. 591. 597.

Vergrößerung des Kehlkopfes und der Stimmritze, der zufolge die Stimme tiefer und stärker wird, Absonderung des Saamens bei dem männlichen, Erscheinen des Monatflusses bei dem weiblichen Geschlechte, das sich nebstbei durch eine größere Rundung und Wölbung der Brüste, sowie durch ein weiteres Becken, daher grösseres Abstehen der Schenkel voneinander auszeichnet. Unter den Geistesthätigkeiten tritt besonders die Hinneigung zum andern Geschlechte, die Phantasie durch Schwung, das Gedächtniß durch Stärke hervor.

§. 334.

Nach dem Gesetze sind auch Minderjährige unfähig, ihre Geschäfte zu besorgen; sie stehen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt; sie können für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder Erklärung des ordentlichen Vertreters und Einwilligung der Gerichtsbehörde, sich nicht gültig verehelichen, sie sind nicht geeignet, eine Vormundschaft zu übernehmen; sie können, wenn sie das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nur mündlich vor Gericht testiren und so wie Frauenspersonen bei letzten Willenserklärungen nicht Zeugen seyn; wenn sie jedoch das 20ste Jahr zurückgelegt haben, so kann unter Beobachtung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen die Nachsicht des Alters erwirkt werden. *)

§. 335.

Das männliche oder stehende Alter erstreckt sich vom 24sten bei Männern bis zum 50sten — 55sten, bei Weibern bis zum 40sten — 45sten Jahre. Mit dem Eintritte dieser Periode endiget sich die Minderjährigkeit und das Gesetz nennt Personen dieses Alters großjährig.

§. 336.

In diesem Zeitabschnitte hat der Mensch die vollste körperliche und geistige Kraft erreicht und bleibt fortan in dieser Periode im

---

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. I. §. 22. Hptst. II. §. 49 — 52. Thl. II. Hptst. I. §. 569. 591. 597.

ungestörten Genusse derselben, so wie auch das Fortpflanzungsvermögen sich ungestört erhält.

§. 337.

Mit dem Antritte der Großjährigkeit hört die väterliche Gewalt sogleich auf, insoferne nicht aus gegründeten Ursachen (z. B. Blödsinn, Hang zur Verschwendung u. s. w.) die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters oder Vormundes bewilliget und öffentlich bekannt geworden ist. Diese Lebensperiode ist der Zeitpunkt der bürgerlichen Selbstständigkeit. *)

§. 338.

Das höhere Alter, Greisenalter, senectus, beginnt in der Regel bei dem Manne vom 50sten—55sten, bei dem Weibe vom 40sten—45sten Jahre, und endet bei beiden Geschlechtern mit dem Tode. Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte bezeichnet im Allgemeinen diesen Zeitabschnitt. Bei dem weiblichen Geschlechte markirt ihn überdies das Verschwinden des Monatflusses, womit zugleich die Fähigkeit, schwanger zu werden, in der Regel erlischt. Die Zeugungsfähigkeit des Mannes erhält sich länger und kann oft bis in das höchste Alter fortdauern. Diese Altersperiode läßt sich in 2 Abschnitte theilen und zwar:

a) in das beginnende,
b) in das höhere, oder abgelebte Alter (senectus decrepida).

§. 339.

a) Das beginnende Alter äußert sich durch die abnehmende Ernährung des ganzen Körpers, durch Steife der Glieder, Schwäche der Muskelkraft, durch zahlreiche Runzeln im Gesichte, Grauwerden der Haare, abgenützten Zustand oder das Ausfallen der Zähne, Weitsichtigkeit und schweres Gehör, deutliches Schwächerwerden des Geschlechtstriebes, Abnahme des Gedächtnisses und der Phantasie, während Verstand und Urtheilskraft durch viele Erfahrungen taktvoll geworden sind.

Beim Weibe sind die Zeichen des hereinbrechenden Matronen-

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. III. §. 172.

Alters noch auffallender als beim Manne. Mit dem Aufhören der Menstruation werden die Brüste welk und schlaff, verschwinden oft wol ganz, die Schamlippen werden dünn und runzelig, die Scheide wird platt, verkürzt, enger, die Gebärmutter wird härter, schrumpft zusammen, senkt sich. Mit dem fortschreitenden Alter kann bei beiden Geschlechtern in Betreff des ganzen Körpers, besonders aber der Gesichtszüge diejenige Ähnlichkeit wieder eintreten, welche in der Kindheit stattgefunden hat.

b) In der zweiten Periode des Greisenalters wird die Haut trocken, rauh, fettlos, runzelig, trotz der Schminke erdfahl, die Augen sinken zurück, die Backen fallen ein, die abgeschliffenen Zähne werden locker und fallen größtentheils aus; der Kopfhaare werden immer weniger, oder alle grau; die Stimme wird zitternd, die Knochen schwinden in ihrer Substanz, werden dünner, leichter, spröder, daher brüchiger. Meckel mittelte aus, daß der Schädel eines 20jährigen Mädchens 24 Unzen, der eines 70jährigen Weibes 14 wiege. Es ergibt sich daher von selbst, daß der Körper im Alter viel von seinem Gewichte einbüßen müsse. Schreitet die Aufsaugung an überdies dünnen Knochen weiter fort, so entstehen hie und da selbst Öffnungen, wie es an den Beckenknochen mitunter der Fall ist. Die Substanz der Muskeln wird geringer, die Knorpeln zeigen Knochenpunkte, ja verknöchern mitunter wol ganz, die Sehnen verlieren ihren Perlmutterglanz, die Schlagadern verknöchern, das Rückgrath krümmt sich ob der Schwäche der Streckmuskeln, der Gang wird schwankend, unsicher, die Gliedmassen fühlen sich kalt an wegen der abnehmenden Kraft der Blutbewegung, die innern und äußern Sinne werden stumpf, der Geschlechtstrieb erlischt, die Geschlechtstheile selbst welken. So wie sich in der körperlichen Maschine ein allmäliges Schwächerwerden aller Lebensverrichtungen kund gibt, so schreitet dieses auch bei den Geistesthätigkeiten so weit vor, bis der Greis wieder zum Kinde wird.

§. 340.

In der ersten Periode des Greisenalters bleiben die rechtlichen Verhältnisse ungeschmälert; ist eine bedeutende Hinfälligkeit des Körpers vorhanden, so kann um Aushülfe in öffentlichen Ämtern

angesucht werden; in der zweiten Periode hat der Greis keine Pflichten mehr, wol aber Ansprüche und Rechte.

§. 341.

Behufs der Lösung der Frage: ob ein Abwesender noch am Leben sei? besteht ein positives Gesetz *), und zwar wird sein Tod unter folgenden Umständen vermuthet:

1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist;
2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch volle 30 Jahre unbekannt geblieben;
3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird.

§. 342.

Eine andere sehr interessante Frage ist die: wie lange der Mensch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur leben könne? Die Lebensdauer bei verschiedenen organischen Wesen ist verschieden; sie währt von einigen Stunden wie bei Cercaria ephemera bis zu Jahrhunderten, z. B. bei Schildkröten, Karpfen, Hechten, Elephanten, bei den Pflanzen sogar Jahrtausende, namentlich fand Adanson Baobabstämme von 78 Fuß im Umfange, deren Alter man auf 5000 Jahre berechnet hat. Einige Thiere erreichen ein höheres Alter als der Mensch, z. B. Elephanten, Wallfische; der meisten Thiere Lebenslauf ist aber früher vollendet, als der des Menschen. Als allgemein geltende Regeln lassen sich aufstellen:

1) Je höher und mannigfaltiger das Leben differenzirt ist, desto höher ist seine Bedeutung, weshalb der Mensch im Verhältniß zu seiner Körpergröße unter allen Säugethieren das höchste Alter erreicht.
2) Das Leben dauert um so länger, je größer die Thiere sind, weil eine gewisse Größe auch gewissermaßen eine höhere

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. I. §. 24.

Entwicklungsstufe andeutet. So werden Krokodile, Schildkröten, Adler, Kameele, Elephanten, Wallfische 100 Jahre alt und darüber.

3) Je schneller sich ein Thier entwickelt, desto kürzer ist auch seine Lebensdauer, wenigstens ist dieses bei den meisten Säugethieren der Fall, nicht aber bei den Vögeln, deren Leben verhältnißmäßig länger währt, als das der Säugethiere, obgleich sie doch schneller zu ihrer vollkommenen Ausbildung gelangen als diese.

4) Thiere, welche mehr von äußern Umständen abhängen, sterben häufig mit dem Wechsel dieser, so z. B. geht eine große Zahl von Insekten mit dem Wechsel der Jahreszeiten unter; die Schmetterlinge leben nur sehr kurz, die übrigen Insekten höchstens 4—5 Jahre.

5) Je früher bei einem Thiere der Fortpflanzungstrieb erwacht, desto früher wird sein Leben beendet; bei vielen andern Thieren, welche in der Geschlechtlichkeit leben, ist die Fortpflanzung und Befruchtung der letzte Lebensakt; dieser Akt bringt auch bei den höheren Thieren eine, wenn auch nur vorübergehende, Schwäche hervor.

6) Von den Amphibien vermögen manche unter übrigens günstigen Bedingungen das bis jetzt bekannte höchste Lebensziel zu erreichen, und zwar wegen ihres verhältnißmäßig geringen Wechselverhältnisses mit der äußern Natur; sie sind sehr wenig reizbar, und ihre Lebenskonsumtion ist wenig rasch.

7) Das weibliche Geschlecht gelangt im Allgemeinen häufiger zu einem höhern Alter als das männliche.

8) Bei den Pflanzen und Thieren begünstigt die Verhinderung der Zeugungs- und Fortpflanzungs-Thätigkeit eine höhere Lebensdauer, während beim Menschen das Umgekehrte beobachtet wird. So haben wir kein Beispiel von sehr hohem Alter bei Unverheiratheten. Hermaphroditen sterben früh; bis jetzt wurde, so viel bekannt ist, noch kein Kastrat 70 Jahre alt.

9) Die Menschen aus den wohlhabenderen Ständen, die Arbeiter im Freien erreichen im Allgemeinen ein höheres Lebensalter, als die ärmern Leute und Fabrikarbeiter. So erreichen

nach Kasper das 70ste Lebensjahr doppelt so viel, das 80ste aber viermal so viel Wohlhabende als Arme.

§. 343.

Wie die Menschheit gegenwärtig sich verhält, so bestimmt die Erfahrung die mittlere Lebenszeit des Menschen auf 26 Jahre. Von etwa 5000 Menschen soll einer das 100ste, von 1,000,000 einer das 110te Lebensjahr erreichen. Das höchste Alter erlangten bis jetzt, so viel wir zuverläßig wissen, die Engländer Henrich Jenkins das 169ste, und Thomas Parre das 152ste Jahr. Jenkins beschäftigte sich bis an sein Ende mit Fischerei, und als er schon 100 Jahre alt war, konnte er noch fertig in den Strömen schwimmen; Parre verheirathete sich noch einmal im 120sten Jahre, und vermochte bis in das 142ste Jahr den Coitus auszuüben. Der Schottländer Kintingere, gewöhnlich St. Mungo genannt, und der Unger Petrus Czanten, welcher Letztere noch wenige Tage vor seinem Tode, am Stocke gehend, Almosen einsammelte, sollen 185 Jahre alt geworden seyn. Ein Beispiel von einem 200jährigen Alter ist in Europa noch nicht vorgekommen. *)

§. 344.

Man muß sich in der That wundern, wie lange manche Menschen trotz den ungünstigsten äußern Verhältnissen leben können. So lernte ich ein Weib kennen, das durch 20 Jahre keine warme Suppe genossen und sich blos von Kaffee ernährt hat.

Welche physische Schädlichkeiten stürmen oft auf das Leben des Menschen ein, welches Heer von Gemüthsaffekten zieht gegen seine Gesundheit zu Felde! Wie viele Verderben drohende Einflüsse hat er zu überwinden, wie viele Gefahren zu bestehen! Auf tausend und wieder tausend Wegen belauert der Tod den Menschen, und immer und immer weiß er seinem Feinde zu entrinnen, bis ihn endlich — unverhofft das Unvermeidliche ereilt.

§. 345.

Während die Ansicht Vieler dahin geht, daß die Lebenslänge der Menschen sich im Allgemeinen immer mehr verkürze, sucht

*) Lehrbuch der Physiologie von Berthold. Göttingen 1848.

dagegen Brigham nachzuweisen, daß Gelehrte meist ein hohes Alter erreichen, daß die Sterblichkeit in allen Ländern im Verhältnisse zu den Fortschritten der Civilisation sich vermindert habe, wobei er einen großen Werth auf die Mäßigkeitsvereine legt, und daß zumal in der Veredlung der Vergnügungen das vorzüglichste Mittel zu suchen sei, durch welches die Bildung ihr Heil über das körperliche Wohl verbreite.

§. 346.

Kasper's Untersuchungen über das Sterblichkeitsverhältniß unter den verschiedenen Ständen ergeben, daß das 70ste Jahr erreicht und überlebt haben

unter je 100 Theologen	42
" " " Landwirthen und Forstmännern	40
" " " höhern Beamten, Kaufleuten und Gewerbetreibenden	36
" " " Militärs und Subalternbeamten	32
" " " Advokaten	29
" " " Künstlern	28
" " " Lehrern	27
" " " Ärzten	24;

woraus ersichtlich, daß Äskulaps Dienern verhältnißmäßig die kürzeste Lebensfrist zugemessen sei. Wie ist es auch anders möglich? Unter Nahrungssorgen und unsäglichen Anstrengungen zum Arzte herangebildet, betritt er mit Schulden die praktische Bahn, die der Sorgen und der Mühe viel, der Freuden wenig hat. Rafft ihn nicht schon in den ersten Jahren seines Wirkens die Lungensucht weg, so beschleicht ihn doch früher oder später gewöhnlich der Ansteckung Gift.

Selbstverbrennung.

§. 347.

Viel Aufsehen machte im Jahre 1850 der Stauff-Görlitz'sche Prozeß. Die Gräfin Görlitz fand man in ihrem verschlossenen Zimmer zum Theil verbrannt. Dieses für eine Selbstverbrennung haltend, wurde dieselbe beerdigt. Nach 2 Jahren entstehen Gerüchte

des Mordes gegen den Bedienten Stauff. Die Leiche wird 1850 exhumirt, und die Experten sprachen nach langen Debatten und Versuchen sich dahin aus, daß die Gräfin früher ermordet, dann am Kopfe angebrannt worden sei.

Das Darmstädter Geschwornengericht sprach das „Schuldig", und Stauff wurde zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Derselbe machte nun in dem Gefängnisse zu Marienschloß das Geständniß, daß er der Gräfin Mörder sei. An jenem verhängnißvollen Tage kam er in das Zimmer der unglücklichen Frau. Er fand sie nicht in demselben, aber Schmucksachen und Werthspapiere lagen auf dem Schreibpulte. Dies reizte ihn zum Diebstahle. In dem Augenblicke trat die Gräfin aus ihrem Kabinete. Nun gesellte sich zum Gedanken an Raub auch der Gedanke an Mord. Er stürzt auf die Gräfin, und erwürgt sie nach längerem Kampfe. Er läßt die Gemordete auf dem Boden liegen, verschließt sorgsam die Thüre, eilt in die nächste Schenke, wo er ein paar Schoppen Wein hinunterstürzt, holt den Grafen von der Tafel ab, wartet lauernd, bis derselbe das Haus wieder verlassen hat, und begibt sich dann abermals an den Ort des Verbrechens. Er schleppt nun die Entseelte zum Sekretär, häuft leicht feuerfangende Gegenstände rings um die Todte und den Schreibtisch, nachdem er seiner Raubgierde Genüge gethan, und macht nun Feuer an. Darauf verschließt er wieder die Wohnung, und wirft den Zimmerschlüssel in die Retirade. Dieser Prozeß gab Veranlassung zu einer Broschüre von Dr. Graff *), in der es also heißt: Es wird zugegeben, daß seit Bartholins erster Mittheilung vom Jahre 1663 im Laufe von 187 Jahren wenigstens 45 Fälle von Selbstverbrennung namhaft gemacht, zum Theile sehr umständlich mit Nennung der Namen, des Ortes und der Personen, des Jahres und des Tages von mehr oder weniger glaubwürdigen Männern aus den verschiedensten Gegenden erzählt worden sind. Unter den Erzählern sind zwar keine Gerichtsärzte, welche die Thatsache von Amtswegen zu untersuchen hatten, wol aber viele Wundärzte, welche mit der gerichtlichen Untersuchung beauftragt waren, und oft kaum zwei Stunden

*) Todesart der halbverbrannt gefundenen Gräfin von Görlitz. Erlangen 1850.

nach Entdeckung des Vorfalles an Ort und Stelle eintrafen. Kopp führt in seiner Monographie unter den verzeichneten 17 Fällen allein 6 an, in welchen gerichtliche Wundärzte fungirten. Bei allen war das Eigenthümliche wahrzunehmen, daß ein menschlicher Körper sich auf gräßliche Weise und zwar fast unausgesetzt am Rumpfe, weniger am Kopfe und den Extremitäten verkohlt und eingeäschert zeigte, während entweder gar kein, oder nur ein ganz unverhältnißmäßig geringes Feuer, ein Licht, ein paar Kohlen vorhanden waren. Um eine solche Beobachtung zu machen, dazu gehören nichts als gesunde Sinne und ein ganz gewöhnlicher Menschenverstand, gepaart mit dem Willen, das Gesehene treu wieder zu erzählen.

Will man sagen: es hat aber doch Niemand einer Selbstverbrennung im Momente, wo dieselbe erfolgt seyn soll, beigewohnt, so ist darauf zu erwiedern: man kann, wenn man die deutlichsten Brandwirkungen, Verkohlung und Einäscherung an einem oft sogar noch rauchenden Körper vor Augen hat, ebenso gewiß wissen, daß dieser Körper gebrannt haben müsse, als ob man den Anblick der Flamme an demselben wirklich gehabt hätte. Wenn man nun dieses nicht in Abrede stellen kann, und dennoch alle und jede Erfahrung über stattgehabte Selbstverbrennung wegläugnet, weil diese Erscheinung mit anerkannten Naturgesetzen in direktem Widerspruche stehen soll: so dürfte doch dagegen geltend gemacht werden können, daß das Feld der Naturwissenschaften ein unendliches, und daß der Widerspruch, welcher heute zwischen Naturgesetz und Phänomen vorhanden ist, in weniger denn 50 Jahren vielleicht durch neue Entdeckungen von Grund aus beseitigt und in harmonischen Einklang gebracht werden kann. Was ist in Erfahrungswissenschaften nicht alles möglich und wirklich geworden, was die Vorzeit für Hirngespinnste und Phantasiebilder ansah? Napoleon gab in den Zeiten seines Glanzes einem Engländer, der ihn um die nöthigen Mittel zum Baue eines Dampfschiffes ansprach, zur Antwort: er sei ein Narr; und 10 Jahre später bedeckten Dampfschiffe die Meere aller Weltgegenden. Dennoch lag der anscheinende Widerspruch in diesem Falle blos in den Konjekturen — bei den sogenannten Selbstverbrennungen stehen aber Thatsachen, großentheils von sehr achtbaren und glaubwürdigen Männern erzählt, den Gründen der

13*

Wissenschaft gegenüber. Kann es wohlgethan seyn, und von Ärzten, denen fast jeder Tag neue Probleme liefert, die in den gewohnten Ideenkreis nicht passen, gerechtfertigt werden, jene angeblichen Thatsachen kurzer Hand als Märchen anzusehen und dadurch einer weitern Nachforschung über das, was denn eigentlich Wahres daran seyn möchte, geradezu den Weg abzuschneiden? Der erfahrene Orfila spricht sich in der neuesten Ausgabe seiner gerichtlichen Medizin vom Jahre 1849 im zweiten Bande unter dem Artikel „Selbstverbrennung" so aus: Der menschliche Körper kann verbrennen, einige seiner Theile können in Asche verwandelt werden, durch eine Ursache, die nicht leicht zu erkennen ist, die man bis jetzt einem eigenthümlichen Zustande des Organismus zuzuschreiben hat. Diese mit dem Namen Selbstverbrennung bezeichnete Erscheinung muß trotz ihrer Unerklärbarkeit angenommen werden. Außerdem sind Kopp, Friedreich, Pfeifer, Kuhn, Hühnefeld, Ritter, Henke, Nasse, Treviranus, Hergenröther, Lair, Lecát, Marc und Dupuytren, vieler Anderer nicht zu gedenken, welche insgesammt die Möglichkeit der Selbstverbrennung annehmen, und zum Theil zu erklären sich bemüht haben. So weit Dr. Graff.

Als Gegner der Selbstverbrennung tritt Liebig*) in einer eigenen Schrift auf, deren Inhalt ungefähr in Folgendem besteht:

I.

Wenn vor 125 Jahren Jemand die Meinung ausgesprochen hat, daß Menschen durch Veranlassung eines von außen wirkenden Feuers zu brennen anfingen, und sodann wie ein angezündeter Bosen Stroh oder ein Talglicht fortfahren zu brennen, und wenn von dieser Zeit bis zu uns in 48 ähnlichen Todesfällen dieselbe Meinung geäußert worden ist, so liefert dies nicht den geringsten Beweis für die Wahrheit dieser Meinung. Um eine solche Meinung als wahr anzuerkennen, müssen vor Allem die Gründe, worauf sie sich stützt, als wahr und unzweifelhaft erkannt und die Thatsachen genau ermittelt seyn, an die sich diese Gründe knüpfen. Kein Anhänger der Selbstverbrennungstheorie hat sich

*) Zur Beurtheilung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers. Heidelberg 1850.

jemals mit Versuchen beschäftigt, um sich über das Verhalten thierischer Materien im Feuer zu unterrichten, keiner hat jemals in seinem Leben einen Krankheitszustand beobachtet, durch welchen der lebendige oder todte Körper leicht oder schnell verbrennlich wird; keiner vermag die Zeichen anzugeben, an denen man einen solchen Zustand erkennt.

II.

Alle Gründe, welche die Anhänger der Verbrennungstheorie anführen, sind nicht geeignet, ihre Ansicht zu rechtfertigen; denn mit solchen Einwürfen, daß wir nämlich viele Naturerscheinungen nicht erklären können, läßt sich jede Art von Behauptung vertheidigen, welche dem gesunden Menschenverstande widerspricht; sie passen auf alle. Das Zeugniß vieler Männer spricht nicht für die Wahrheit.

Dabei wird weiter ganz vergessen, daß Niemand die Wahrheit der Todesfälle durch Verbrennung bezweifelt, so wenig sich die Wirklichkeit einer Menge von nicht erklärten Erscheinungen bezweifeln läßt; diese Thatsache steht fest; aber die Erklärung der Vertheidiger der Selbstverbrennungstheorie steht nicht fest. Was jene behaupten, ist ja die Thatsache nicht, diese Thatsache, der Vorfall ist und bleibt wahr auch ohne ihre Behauptung, aber nicht, daß sich der Todesfall in der von ihnen erdachten Weise ereignet habe, und nur in dieser Weise erklären ließe. Es ist weiter falsch, wenn sie behaupten, daß sie den Fall nicht erklären wollen; denn sie erklären ihn wirklich, indem sie behaupten, der Körper sei von selbst, ohne äußeres Zuthun, durch eine in ihm selbst liegende Ursache verbrennlich geworden und verbrannt.

III.

Die Gründe hiefür haben sie in Verschiedenem gesucht, und zwar nehmen Einige zur Erklärung der Selbstverbrennung an, daß sich in gewissen Krankheitszuständen ein Gas, Phosphorwasserstoff erzeuge, welches sich in der Luft von selbst entzündet. Es ist zwar die Thatsache der Existenz von Phosphorwasserstoff nicht zu bezweifeln, aber seine Bildung und sein Vorhandenseyn im menschlichen Körper ist völlig unwahr, keine Erfahrung spricht für die Möglichkeit seiner Bildung. Dieses Gas ist zuletzt im hohen Grade

giftig, so giftig wie Arsenik, und seine Gegenwart im Blute eines lebenden Körpers vollkommen unverträglich mit dieser Eigenschaft.

IV.

Andere schreiben die Leichtverbrennlichkeit des menschlichen Körpers einem ungewöhnlichen Fettgehalte, oder dem Umstande zu, daß derselbe in Folge von Branntweingenuß wie getränkt sei mit Spiritus, und deshalb brenne wie ein Licht oder eine Weingeistlampe. Diese Ansicht beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Verbrennlichkeit oder der Unbekanntschaft mit den Bedingungen des Verbrennens. Man kann eine schwer verbrennliche Substanz nicht leicht verbrennlich machen durch eine leicht verbrennliche, sondern nur dadurch, daß man die Ursache entfernt, wodurch sie schwer verbrennlich wird, oder dadurch, daß man ihre Oberflächen und damit den Zutritt der Luft vergrößert, welche zur Verbrennung unumgänglich nothwendig ist. Wenn man einen gewöhnlichen Badeschwamm oder Papierschnitzel mit Branntwein oder Weingeist tränkt, und diesen anzündet, so werden diese Substanzen damit nicht verbrennlicher, als sie an sich waren. Der Branntwein brennt ab, und wenn er verbrannt ist, so entzünden sich vielleicht die Papierschnitzel, aber sie brennen jedenfalls nicht früher als bis der Branntwein verbrannt ist, und nicht besser, als wir sie verbrennen würden, wenn sie nicht mit Branntwein befeuchtet worden wären. Der Badeschwamm brennt unter diesen Umständen nicht. Ebenso wenn man ein Stück Fleisch in siedendes Fett wirft und das Fett anzündet, brennt das Fett, das Fleisch aber brennt nicht, und entzündet sich nicht, und fährt nicht fort, zu brennen, auch wenn alles Fett verbrannt ist, es wird nicht leicht entzündlicher durch Fett. Daß ein Bosen Stroh leicht verbrennt, ist bekannt, die Ursache der Leichtentzündlichkeit ist seine Lockerheit, weil jeder Halm mit Luft umgeben ist; wenn aber das Stroh zu Häcksel zerschnitten ist, so ist es schwer verbrennlich, ja man kann damit ein starkes Feuer löschen, wenn so viel Häcksel darauf geschüttet worden, daß der brennende Körper damit bedeckt wird; er hört auf, zu brennen, weil durch die Häcksel der Zutritt der Luft abgeschnitten wird. Gießt man auf einen Pudding Branntwein, und zündet ihn an, so brennt der Branntwein, und wenn derselbe abgebrannt ist, so

brennt der Pudding nicht. Die Gegenwart von Branntwein oder ein übermäßiger Fettgehalt können dem menschlichen Körper eine Leichtverbrennlichkeit nicht geben, die er an sich nicht besitzt. Um den Körper in einem solchen Zustande zu verbrennen, gehört stets Feuer von außen dazu, welches fortfährt, auf den Körper zu wirken, wenn der Branntwein oder das Fett verzehrt sind.

V.

In einem lebenden Körper setzt sich dem Anzünden und Brennen desselben ein Umstand entgegen, der in einer Leiche fehlt, dies ist die Blutcirkulation.

In einem Stück Fleisch, auf welches Feuer einwirkt, bleibt die Flüssigkeit, mit welcher es getränkt ist, an ihrem Platz, bis sie verdampft; aber in einem lebenden Körper fließt durch alle, auch seine feinsten Theilchen ein Blutstrom, welcher macht, daß die von außen erhitzten flüssigen Theile unaufhörlich hinwegbewegt, und durch weniger erhitzte verdrängt werden. Ist die Einwirkung des Feuers von außen sehr heftig, so tritt von dem Blute aus eine Gegenwirkung ein, welche in einem Ausfließen von Wasser nach der stark erhitzten Stelle hin besteht. Die Haut löst sich ab, es entsteht eine mit Wasser gefüllte Brandblase. So lange dieser Blutstrom dauert, kann wol der Körper durch äußere Hitze verletzt werden, aber er kann nicht brennen, und nicht eher verbrannt oder verkohlt werden, als bis die Blutbewegung aufhört, daher wenn er todt ist. Eine Selbstverbrennung ist daher bei lebendigem Leibe geradezu unmöglich, selbst der so außerordentlich verbrennliche Phosphor verliert unter gleichen Umständen seine Verbrennlichkeit, wenn derselbe, wie dies in den Zündhölzerfabriken geschieht, in fein zertheiltem Zustande mit Wassertheilchen umgeben ist.

Ferner verbrennen Hunderte von fetten Branntweintrinkern nicht, wenn sie durch Zufall oder Absicht einem Feuer zu nahe kommen, ja mit Gewißheit läßt sich sagen, daß, so lange der Blutumlauf dauert, ihr Körper nicht in Flammen aufgehen würde, selbst wenn sie ihre Hand bis zur Verkohlung in's Feuer halten würden.

VI.

Andere behaupten, daß die Selbstverbrennung bewirkt werde durch Elektrizität, oder durch einen elektrischen Funken. Diese An-

sicht gründet sich auf den Bericht eines Reisenden, Namens Brydone, welcher ein Frauenzimmer gekannt haben will, deren Haare durch Kämmen so elektrisch wurden, daß man Funken sah, so oft man sie kämmte. Eine andere Thatsache ist die, daß ein Senator in den vereinigten Staaten beim Ausziehen seiner Strümpfe von Wolle und Seide elektrische Funken wahrgenommen hat. Diese Thatsachen sind an sich nicht unwahrscheinlich; aber der Gebrauch, der von den Anhängern der Selbstverbrennung gemacht wird, erscheint abgeschmackt; denn die Eigenschaft der Haare oder Seide, durch Reiben elektrisch zu werden, gehört nicht dem menschlichen Körper, sondern einer jeden Perücke und jedem Strumpfe an. Die Elektrizität kommt nicht aus dem Innern des Körpers hervor, denn das abgeschnittene Haar oder der ausgezogene Strumpf besitzt sie ebenfalls. Der Körper ist im Gegentheil das größte Hinderniß für ihre Wahrnehmung, und nur in seltenen Fällen ist die Haut so trocken, und von der Beschaffenheit, daß die Haare oder die Seide beim Reiben elektrisch werden, obwol sie die Haut berühren. Nie ist diese Eigenschaft der Elektrizitätsentwicklung an dem Körper eines Verbrannten weder vor, noch nach dem Tode wahrgenommen, niemals ist mit einem solchen Funken das Haar, oder ein Strumpf, oder die Bekleidung angezündet worden.

VII.

Die Annahme von der Schnelligkeit der Verbrennung und der Nichtlöschbarkeit der Flamme stützt sich auf einen einzigen Fall, den der Pfarrer Boineau zum Besten gibt. Es war eine 80jährige Frau, die gar nichts mehr trank als Branntwein; sie fing an, zu brennen, auf einem Sessel sitzend, und verbrannte, obwol man reichlich Wasser auf sie goß, bis alles Fleisch am Körper verzehrt war; es blieb nur das Skelett im Sessel sitzend zurück. Der Fall wurde im Jahre 1749 erzählt; Augenzeuge war der Pfarrer nicht.

VIII.

Man will auch einen eigenthümlichen Geruch wahrgenommen haben; den Geruch selbst kann man aber nur durch die Erfahrung konstatiren, und wer hat darin eine solche Erfahrung? Es gibt nur Einen Weg zur Wahrheit, den tausend krumme Wege durch-

kreuzen, an jedem der letztern steht die Leichtgläubigkeit als Wegweiser. Die Wahrheit hat ihre Rechte, die sich ungestraft nicht verletzen lassen, sie hat ihre Merkzeichen, an denen sie jeder Unbefangene erkennt.

IX.

Die innige Beziehung des Branntweintrinkens und der Todesfälle durch Feuer ist übrigens so handgreiflich und offenbar, daß kaum eine weitere Auseinandersetzung nöthig ist. Bei einem Betrunkenen darf man jede, auch die unwahrscheinlichste Handlung voraussetzen. Vor drei Jahren kroch ein solcher Unglücklicher im Winter, in der Nähe von Oxford, auf einen Kalkofen, und verbrannte von den Füßen aufwärts auf eine schreckliche Weise. *) Dies ist der eigentliche Zusammenhang zwischen Branntwein und Verbrennen.

X.

Was erzählt wird von Flammen, die aus dem Halse Betrunkener herausschlagen, ist alles unwahr, Niemand hat dergleichen Flammen je gesehen, immer hat es der Erzähler von einem andern Erzähler gehört. Genaue, für diesen Zweck angestellte Versuche beweisen, daß Luft, welche bei der menschlichen Körperwärme mit Weingeistdampf ganz gesättigt ist, sich selbst unter diesen allergünstigsten Verhältnissen nicht anzünden läßt, und nicht mit Flamme brennt.

XI.

Hält man nun die Gründe und Gegenbeweise der Selbstverbrennung gegeneinander, so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß sich die Schale des Rechtes bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft auf Liebig's Seite neige. Sollten Andere einer andern Meinung huldigen, so werden doch Alle den Schlußworten der angeführten Schrift beipflichten, die lauten: „Der Arzt, der in solchen Fällen zu einem Urtheil aufgefordert ist, kann nach Pflicht und Gewissen nur sagen, in welchem Zustande er die Leiche fand, ob die Verletzung durch das Feuer, vor, oder nach dem Tode,

*) Mir ist ein ähnlicher Fall bekannt.

stattgefunden, ob der Tod eine Folge des Feuers allein war, oder aber vor der Einwirkung desselben durch andere Ursachen (durch Wunden, Strangulation, Schlag auf den Kopf) herbeigeführt worden ist. In keinem Falle ist es ihm gestattet, etwas, das er nicht gesehen, durch Fälle zu erklären, die er ebenfalls nicht gesehen hat, oder durch eine Theorie, die ihm unerklärlich ist."

Über die Priorität oder Erstlichkeit des Todes.

§. 348.

Nach dem §. 25. Hauptstück I. Thl. II. des bürgerlichen G.-B. muß im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und kann von Übertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede seyn. Dieser Fall kann nun entweder eine zu gleicher Zeit todt gefundene Mutter und die von ihr zur Welt gebrachte Leibesfrucht, oder ein Paar Eheleute, oder andere verwandte erwachsene Personen betreffen.

§. 349.

In zweifelhaften Fällen werden die Ärzte über diese Frage zu entscheiden haben, welche indessen oft sehr schwer, ja häufig unmöglich zu lösen seyn wird, wobei das Urtheil theils auf den individuellen Fall, theils auf allgemein angenommene Grundsätze zu gründen ist.

In Lyon beschäftigte ein merkwürdiger Prozeß die allgemeine Aufmerksamkeit. Die Ehegatten Peysselon gehörten zu den unglücklichen Opfern des Ereignisses auf der Eisenbahn von Paris nach Versailles. Hr. und Mad. P. hatten einen testamentarischen Vertrag abgeschlossen, wonach der zuerst Sterbende dem Andern sein ganzes Vermögen hinterlassen sollte. Die Familie des Mannes wie der Frau nahm die ganze Verlassenschaft der beiden Verstorbenen in Anspruch, und es handelte sich zur Bestimmung des Rechtes der beiderseitigen Forderungen darum, welches einige Augenblicke früher bei diesem Unfalle gestorben sei? Es ist zur Ent-

scheidung dieser wichtigen Frage eine Kommission von Ärzten ernannt worden.

§. 350.

Bei Entscheidungen über die Priorität des Todes muß stets außer der Todesart die Individualität der Umgekommenen berücksichtiget werden.

Es gibt Todesarten, welche früher ältere Leute tödten als jüngere; ebenso kommt es auch auf das Geschlecht an: die meisten Arten der Erstickungen werden dem männlichen gefährlicher, als dem weiblichen; andere Todesarten raffen Gesunde und Starke früher weg, als Schwächliche und Kränkliche, was besonders von dem Hungertode gilt. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn auch Menschen bei einer und derselben Gelegenheit umkamen, doch für jeden die Todesart anders seyn kann: nach der Verschiedenheit der an der Leiche gefundenen Merkmale läßt sich dann schließen, wer stärker getroffen und schneller gestorben, bei wem der Tod langsamer erfolgt ist. Es ist auch darauf nicht zu vergessen, daß bei manchen Unglücksfällen die Stärkern die Schwächern, Eltern ihre Kinder, Männer ihre Frauen so lange als möglich zu schützen suchen, und daß die Beschützer eher umkommen, als die Beschirmten. Nach jenem furchtbaren Sturme, der am 19. August 1845 in Rouen wüthete und mehrere Häuser zerstörte, fand man den Fabrikbesitzer M. Neveu unter den Trümmern eines Hauses auf seine beiden Hände gestützt, auf dem gekrümmten Rücken eine Masse Trümmer tragend und so seine Mutter schützend, die vor ihm lag, und ohne seinen bewunderungswürdigen Muth hätte ersticken müssen. Er bildete gleichsam ein Gewölbe über sie, bis beide ohne ernsthafte Wunden hervorgezogen wurden. *) Die Lage würde im unglücklichen Falle gezeigt haben, wer von beiden früher gestorben wäre.

§. 351.

Wenn eine Mutter und ihr Neugeborenes entweder während oder unmittelbar nach der Geburt gestorben sind, so stößt man mit

*) Kassel'sche Zeitung 1845. Nr. 237.

der Frage: wer von beiden früher den Tod gefunden, wenn keine Zeugenaussagen vorliegen, auf große Schwierigkeiten.

Man hat in solchen Fällen die Ursachen des Todes in's Auge zu fassen, und wenn diese in äußern Umständen beruhen, so liegt es auf der Hand, daß der Widerstand von Seite der Mutter größer war, als von Seite des Kindes, besonders wenn sie früher gesund gewesen ist. Ist die Frucht sehr abgemagert, unreif, selbst schon faul, so läßt sich der frühere Tod des Kindes nicht bezweifeln. Ist das Neugeborene durch den Nabelstrang noch mit dem Mutterkuchen im Zusammenhange und ist letzterer wol gar noch nicht gelöst: so deutet dies darauf hin, daß die Mutter gleich nach der Geburt außer Stande gewesen seyn müsse, sich selbst und ihrem Kinde die nöthige Hülfe zu leisten, daher früher gestorben seyn dürfte; umgekehrt dagegen verhält sich die Sache, wenn am Kinde Zeichen der mütterlichen Sorge vorzufinden sind.

§. 352.

Anhaltspunkte, um sich über den früher oder später erfolgten Tod des Einen zwischen zwei Erwachsenen auszusprechen, gibt die ärztliche Untersuchung dann, wenn es sich herausstellt, daß

1) der Eine von zwei Erstickten oder Ertrunkenen schon früher bedeutend krank, sehr schwach war, mit einem organischen Fehler des Herzens oder der Athmungsorgane behaftet gewesen ist;
2) wenn von zwei erfroren Gefundenen der Eine eine erkleckliche Strecke weiter zurückgelegt hat, als der Andere;
3) wenn bei Verwundeten die Verletzung des Einen weit erheblichere und wichtigere Theile getroffen, größere Blutgefäße getrennt wurden;
4) wenn bei Vergifteten bei dem Einen tiefer greifende Zerstörungen und organische Veränderungen sich vorfinden, oder wenn überhaupt ein Gift genommen wurde, welches seiner Natur nach schneller den Tod nach sich zu ziehen pflegt, als es bei den andern gleichzeitig Vergifteten der Fall ist;
5) wenn bei gleicher Todesart die Leiche des Einen bereits ganz starr und erkaltet ist, während die des Andern noch biegsam

und warm sich zeigt, ungeachtet die äußern Einflüsse dieselben waren;

6) wenn unter gleichen Verhältnissen der Fäulnißgrad bei beiden Verstorbenen ein sehr verschiedener ist.

Auch hier gilt übrigens das, was bereits wiederholt bei andern gerichtsärztlichen Untersuchungen gesagt wurde, nämlich, daß nur nach genauer Erwägung aller Umstände und Benützung selbst der kleinsten Details ein mehr oder weniger bestimmtes Gutachten abgegeben werden könne, und daß nur eben das als bestimmt anzugeben, was bewiesen vorliegt, und das zweifelhaft zu lassen ist, was sich nicht beweisen läßt. (Bernt, v. Siebold.)

Verwesung.

§. 353.

Durch den Tod fällt der Körper andern Gesetzen, dem Chemismus anheim; er wird nach chemischen Gesetzen zersetzt. Das Wasser im Körper verdunstet theilweise, die nähern ternären Verbindungen des Körpers gehen binäre ein.

Zur Fäulniß wird eine gewisse Feuchtigkeit und ein gewisser Wärmegrad erfordert. Ohne den gehörigen Grad von Feuchtigkeit trocknet der Körper gleichsam ein, er mumifizirt. So ist in der Gruft der überaus schönen Kirche des aufgehobenen Benediktinerstiftes Kladrau der letzte Abt Amandus Ströhr, welcher i. J. 1785 starb, noch in seiner ganzen Gestalt zu sehen; selbst das schwarze Käppchen und rothe Biret sind noch wohl erhalten. Bekannt ist es übrigens, daß die Mumien, welche Ägypten in so großer Menge besitzt, unversehrt Jahrtausende überleben konnten, was der vollkommenen Trockenheit und der beständig gleichen Temperatur der Leichenbehältnisse, und nicht einzig und allein einer besondern Einbalsamirungsmethode zuzuschreiben ist. So wie die Todtenstarre aufgehört hat, entwickeln sich in der Leiche selbst Gasarten, besonders aus den Flüssigkeiten, wie aus dem Blute, Serum, dem Darminhalte, woher dann mitunter Luft in den Gefäßen sichtbar wird, welche durch ihre Bewegung sogar eine Art von Pulsation bewirken kann, daher auch das Aufgetriebenseyn des Bauches, der Gedärme, selbst der Gliedmassen; daher aber auch Ansammlung

des Blutes in dem Kapillärgefäßsysteme, Infiltration desselben in's Zellgewebe, in die Schleimhäute, so daß es sogar aus dem After, Munde und der Nase herausfließt. Der Körper ist welk, teigig anzufühlen, die Glieder biegsam, die Oberhaut löst sich oft ab, die Körperoberfläche wird etwas schmierig, die Muskeln und die übrigen weichen Körpertheile sind leicht zerreißbar. Die Haut wird mißfarbig, hin und wieder röthlich, blau, gelb, schwarz, und eben so nehmen die innern Theile eine andere Färbung an. Die Zersetzung tritt am frühesten in den krankhaft affizirten, entzündet gewesenen, mit Blut überfüllten Theilen ein; besonders schnell erfolgt sie im Blute, in den Eingeweiden des Unterleibes, in der Gegend der Genitalien, in den Muskeln, in der Haut, in den Lungen, den fibrösen Häuten, dem Gehirne, besonders wenn es der Luft zugänglich ist. Knochen, Haare, Nägel, Schmelz der Zähne verwesen am langsamsten, ohne in eigentliche Fäulniß überzugehen.

Von dem der mäßig warmen Luft ausgesetzten Leichnam entweichen die flüchtigen Stoffe unter Gasgestalt. Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff verbinden sich außerhalb des Einflusses des Lebens so, daß sie zunächst nur binäre Verbindungen eingehen. So wird aus Sauer- und Wasser-Stoff Wasser, aus Stick- und Wasser-Stoff Ammoniak, aus Kohlen- und Sauer-Stoff Kohlensäure. In den innern, der Luft weniger ausgesetzten Theilen verbindet sich der Wasserstoff mit dem Stickstoff, der Kohle, dem Phosphor, Schwefel, wodurch stinkende Gasarten, als: Ammoniak, Kohlen-, Phosphor-, Schwefelwasser-Stoff, gebildet werden, die den Leichengeruch verursachen.

Nach Verflüchtigung der meisten gasartigen Stoffe schlägt gegen das Ende der Verwesung die Bildung des kohlensauren Gases vor; der aashafte Gestank nimmt ab, statt dessen wir dann einen nicht unangenehmen, den der frischen Erde ähnlichen Geruch wahrnehmen. Endlich bemerken wir nur noch einen zurückgebliebenen, dunkeln, schwarzbraunen, besonders aus Salzen und Erde bestehenden Rest, d. h. ein Gemenge von Moder und Leichenfett und solchen thierischen Stoffen, die vor ihrer völligen Zersetzung trockneten, und nur sehr langsam mittelst der Luftfeuchtigkeit vollends zersetzt werden. Ein faulender organischer Körper im frischen Wasser, oder öfter

von ihm übergossen, bildet sich zu Fettwachs oder zu einer wallrathartigen Masse aus, wozu sich besonders Kinderleichen eignen.

An faulenden thierischen Substanzen bildet sich häufig Schimmel, und gewöhnlich findet man in ihnen einen sehr kleinen, schlängelnd sich bewegenden Vibrio, den man gewöhnlich auch im Darmschleime, in der Mundhöhle, in dem Schleime zwischen den Zähnen antrifft.

§. 354.

Die Verhältnisse, welche ein früheres oder späteres Faulen der Leichen bedingen, hat der Gerichtsarzt oft zur Begründung seines Gutachtens zu berücksichtigen, und zwar besonders dann, wenn aus den Erscheinungen des Fäulnißgrades auf die Dauer, welche seit dem Tode verflossen ist, geschlossen werden soll. In dieser Beziehung sind folgende Momente zu beherzigen:

1) Je fetter das Individuum war, desto früher tritt Fäulniß ein, was besonders bei Ertrunkenen in Betracht kommt; denn je fetter die Leiche ist, desto schneller wird sie sich der Oberfläche des Wassers nähern und auch selbst auftauchen; da nun im Sommer die obern Schichten des Wassers, besonders wenn dies wenig bewegt und tief ist, wärmer sind, als die untern, so muß dadurch auch die Fäulniß beschleunigt werden.
2) Kinderleichen scheinen nach Orfila's Versuchen schneller zu faulen, als die Leichen von Erwachsenen; diese geschwinder, als jene von Greisen.
3) Bei weiblichen Leichen schreitet die Fäulniß rascher vor, als bei Männern, vermuthlich des Fettgehaltes wegen.
4) Die Leichen von Hingerichteten und Selbstmördern faulen schneller, als andere, was von der dem Tode vorangegangenen psychischen Aufregung herrührt.
5) Die Fäulniß macht schnellere Fortschritte bei Jenen, die an einer akuten Krankheit gestorben, als wenn ein langwieriges Leiden, das den Körper bis auf die Haut und Knochen abzehrte, vorausgegangen ist.

Individuen, die an der Wassersucht, am Faulfieber, Skorbut, kontagiösen Krankheiten, Pest, Blattern, Scharlach, Wasserscheu gestorben sind, gehen rasch in Fäulniß über; langsamer jene, die sich verblutet haben.

6) Verletzungen, Verstümmlungen, Operationen, Sektionen beschleunigen die Fäulniß, daher auch die von Thieren angefressenen Leichen schneller faulen, was besonders an Kinderleichen zu berücksichtigen ist, die man oft auf Feldern verstümmelt auffindet.
7) In Körpern, welche Narkotika in großen Mengen, oder flüchtige Reizmittel nahmen, tritt eine schnelle Auflösung des Blutes nach dem Tode ein, welche Wirkung auch dem Quecksilber zugeschrieben wird.
8) Unter den Medien begünstigt die atmosphärische Luft, besonders wenn sie feucht und warm ist, am meisten die Fäulniß.
9) Da die Leichen um so leichter faulen, je mehr sie mit der Erde in unmittelbarer Berührung stehen, so folgt, daß eine nackt begrabene Leiche sich schneller auflösen wird, als ein in Kleider eingehüllter Leichnam.
10) Je dichter der Sarg und je besser verschlossen er ist, und somit den Einfluß äußerer Potenzen verhindern kann, desto länger erhält sich die Leiche, was besonders bei den Särgen von Stein und Metall der Fall ist. Leichen in Eichenholz faulen langsamer als in Tannenholz, wobei es auch auf die Dicke der Wände ankommt.
11) Je tiefer das Grab, desto langsamer die Fäulniß, weil der Luftzutritt mehr abgeschlossen und die Kühle bedeutender ist.
12) Eine Bodenart, die Eisentheile, die Metalle enthält, hindert den Fortschritt der Verwesung; ein Boden, der kohlensaure Kalkerde enthält, befördert dieselbe, so auch der Ätzkalk, den man zur Beförderung der Verwesung in die Gräber streut, besonders wenn diese groß und umfangreich sind, nach Epidemien, nach großen Schlachten u. s. w. Ein Boden von faulenden vegetabilischen und thierischen Stoffen durchdrungen begünstigt die Fäulniß, wie es auf großen Begräbnißplätzen, die von thierischen Substanzen ganz durchdrungen sind, zu bemerken ist.
13) Bezüglich des Aufenthaltes der Leichen im Wasser ist zu bemerken: je tiefer das Wasser, je tiefer die Leiche in demselben liegt, desto langsamer fault dieselbe, weil die untere Wasserschichte im Sommer nicht so leicht erhitzt wird. Übrigens

kommt es auch darauf an, ob die Leichen beschädigt, oder wohl erhalten sind, oder nicht?

14) Sehr hohe Temperaturen begünstigen die chemische Verwandlung der Leichen am meisten, ganz niedrige entziehen nur die Wärme, ohne die Mischung des Körpers ferner zu beeinträchtigen; in der Mitte dieser Extreme liegt diejenige Temperatur, welche besonders die Fäulniß befördert, und 15—20° R. beträgt. Kälte verzögert den Eintritt der Fäulniß und zwar um so länger, je größer die Kälte ist. Steht das Thermometer unter Null, so ist die Fäulniß vollkommen aufgehoben, und die thierischen Substanzen können sich sehr lange erhalten.

Ganze Thiere, durch Revolutionen unserer Erdoberfläche in diese Lage versetzt, haben sich 6000 Jahre hindurch erhalten. Gefrorene Leichen faulen schnell, sobald sie in eine größere Wärme kommen.

Bezüglich der in der Luft enthaltenen Bestandtheile ist zu bemerken, daß der Sauerstoff nach Bonkmann und Hildebrand den kräftigsten Einfluß auf die Leichen äußert, weil er eine große Verwandtschaft zu den Bestandtheilen des Körpers hat. Das Stickstoffgas scheint sich indifferent zu verhalten, Kohlensäure und Wasserstoffgas verzögert den Eintritt der Fäulniß. Der Einfluß der elektrischen Atmosphäre ist durch die schnelle Fäulniß der vom Blitze Getroffenen ersichtlich, ersichtlich durch die schnelle Zersetzung der organischen Theile in Gewitterzeiten.

15) Der Lichteinfluß auf das Faulen der Leichen ist noch nicht bekannt.

§. 355.

Es liegt übrigens in unserer Macht, durch Abhalten oder Entziehen der Wärme, des Wassers, der Feuchtigkeit, der Luft, besonders des Sauerstoffs, oder durch eigenthümliche chemische Umwandlung der Thiersubstanzen den Prozeß der Verwesung zu hemmen, oder zu unterdrücken, z. B. durch Einbalsamiren mit harzigen Stoffen, durch vorsichtiges Austrocknen und Räuchern, durch langes Kochen und Aufbewahren in gänzlich verschlossenen Gefäßen, durch Einlegen in Salz- oder Chlor-Wasser, Alaun, schwefelsaures

Zink, Weingeist, Kreosot, Gerbsäure, so wie in Sublimat- und Arsenik-Wasser, besonders wenn letzteres konzentrirt in die Adern gespritzt wird und auch mit den innern Theilen in Berührung kommt; allein unsere Kunst erstreckt sich doch nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit, und möge ihr Einfluß, wie es die ägyptischen Mumien hinlänglich beurkunden, auch durch Jahrtausende währen, so geht doch endlich alles Körperliche seinem sichern Verfalle, seinem Untergange, seiner Zersetzung und Umwandlung in einfache Verbindungen und Elemente entgegen. (Friedreich, Berthold.)

Untersuchungen über gefundene Knochen.

§. 356.

Werden zufällig von Menschen beim Nachgraben auch wol von Hunden, von Schweinen, einzelne Knochen oder ganze Gerippe ausgewühlt, so gibt dies Anlaß zu allerlei Vermuthungen und Beschuldigungen, selbst zu dem Verdachte eines vorlängst heimlich vollbrachten Todtschlages oder Mordes, und auf diese Art zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen.

§. 357.

Die diesfalls zu erörternden Fragen sind:

1) Wer wol jene Personen gewesen seyn mögen, von denen die Knochen herstammen?
2) Wie lange sie unter der Erde vergraben gewesen seyn mögen?
3) Ob sie den Verdacht eines Mordes oder Todtschlages bestätigen?
4) Wie sie an den ungewöhnlichen Ort gelangt seyn mögen?

§. 358.

In Betreff der ersten Frage ist es die Hauptaufgabe, zu eruiren, ob die Knochen von Thieren oder Menschen herstammen. Mit der Angabe, daß es Thierknochen sind, ist jede weitere Untersuchung abgeschnitten. Die Anatomie gibt Aufschluß, ob die Knochen einem Kinde, einer jugendlichen, mannbaren oder abgelebten Person, ob sie einem männlichen oder weiblichen Körper angehörten, von welcher Nation derjenige, von dem das Gerippe herrührt, abstammen

möge, sie gibt Aufschluß, wessen Standes, von welcher Größe die Person gewesen, welches Gewerbe sie betrieben haben dürfte.

§. 359.

Auch die Berücksichtigung der verschiedenen Veränderungen, welche die vorgefundenen Knochen durch Krankheiten, die Rhachitis, den Kretinismus, die Lustseuche, den Skorbut, durch Verletzungen erlitten haben, kann zur nähern Bezeichnung des Individuums, dem sie angehörten, beitragen. Es sind dahin zu rechnen die verschiedenen Farbenveränderungen, ihre ungewöhnliche Leichtigkeit und Schwere, Mürbigkeit, Festigkeit, ihre Verdünnung und Verdickung, ihr verkürzter, knolliger, knorpelartiger, erweichter Zustand, wobei der Brustkorb zusammengedrückt, die Wirbelsäule nach verschiedenen Richtungen verbogen, die Becken- und langen Knochen gekrümmt sind; die Kopfknochen auseinandergetrieben, das Rückgrath gespalten, die Knochen durch Beinfraß mehr oder weniger zerstört, die Gelenke vollkommen oder unvollkommen verwachsen oder verrenkt sind.

§. 360.

Die Frage: wie lange die Knochen unter der Erde vergraben gelegen seyn mögen, läßt sich selbst unter Berücksichtigung aller die Fäulniß begünstigender und hemmender Umstände nur mit Wahrscheinlichkeit beantworten. Die Todtengräber geben an, daß eine Leiche binnen 6—10 Jahren verweset sei; die Knochen jedoch trotzen wohlverwahrt durch Jahrhunderte der Zerstörung.

§. 361.

Der Verdacht eines Todtschlages oder Mordes wird dadurch bestärkt, wenn die Knochen an einem heimlichen Orte, im Keller, in einem verfallenen Brunnen, unter dem Bretterwerk einer Kammer, eines Stalles, in einem Garten, unter den Wurzeln eines Baumes angetroffen, und an ihnen Spuren von Verletzungen wahrgenommen werden, aus denen sich auf ihre Tödtlichkeit schließen läßt.

§. 362.

Wie die Knochen an den ungewöhnlichen Fundort gelangt seyn mögen, ist zu berücksichtigen: ob der Ort nicht etwa vor vielen

Jahren eine Begräbnißstätte, ein Richtplatz, ein Ruheort für Selbstmörder, ein Schlachtfeld gewesen sei, ob daselbst nicht Vorpostengefechte, im Orte nicht etwa Epidemien gehaust haben; ferner ist auch zu sehen, ob sie nicht an der Luft gebleicht, und zu Skeletten hergerichtet waren, wie es bei jenen, die von Medizinern gebraucht werden, der Fall ist.

§. 363.

Das Auffinden von Knochen an gewissen Orten kann aber auch den Schleier lüften, der das Verschwinden von Personen lange in ein geheimnißvolles Dunkel hüllte, wie es nachstehende Geschichte*) beweist:

Vor etwa 20 Jahren war eine der reichsten französischen Familien durch ein mysteriöses Ereigniß in große Trauer versetzt worden. Der Schleier des Geheimnisses wurde erst vor Kurzem gelüftet. An einem schönen Sommertage feierte eine Braut auf dem Schlosse C..., nahe bei Paris, ihre Vermählung. Ein Gast machte den Vorschlag, den Nachmittag Versteckens zu spielen. So geschah es. Alle kehrten zum Diner zurück, nur die Braut blieb aus. Alles Nachsuchen war vergebens. Die Familie C... verließ das Schloß und wollte nicht mehr in dasselbe zurückkehren. Es wurde unter die Aufsicht eines alten Dieners gestellt, und verfiel in Ruinen, bis es vor einiger Zeit durch Erbschaft in den Besitz des Herrn v. L... kam, der die nöthigen Reparaturen an demselben vornehmen ließ. Während nun die Maurer im obern Stockwerke in einem sonst unbewohnten Lokale arbeiteten, hatten sie einen alten Koffer zu entfernen. Es fiel ihnen ein, denselben zu öffnen. Wie groß war aber ihre Überraschung, als sie darin ein Skelett, Reste weiblicher Kleider und einige Schmucksachen fanden. Man erkannte sogleich die Reste der unglücklichen Neuvermählten. Wahrscheinlich hatte sie den Koffer zu ihrem Verstecke gewählt und ist darin erstickt, was um so wahrscheinlicher, als sich der Schließhaken des Koffers von selbst zumachte, sobald der Deckel herabgelassen wurde, und das Öffnen von innen unmöglich war.

*) Bohemia vom 25. Juli 1850.

V. Abschnitt.

Von den Verletzungen.

§. 364.

Allenthalben zieht der Mensch gegen den Menschen zu Felde, allenthalben stellt er sich demselben feindlich gegenüber, und stürmt mit allen erdenklichen Waffen gegen ihn ein. Mag auch immer die Palme des Friedens wehen, es gibt dennoch der Verwundungen in Menge, ohne zu gedenken der schauerlichen Schlachtfelder, wo in den Reihen der Krieger der Kampf entbrannte, Kugel an Kugel die Luft durchsauste, vom Kanonendonner die Erde weithin erdröhnte. Die Verletzungen, die so oft den Gerichtsarzt und den Richter beschäftigen und deren ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, sollen zunächst besprochen werden.

§. 365.

Das Wort „Verletzung" *) kann im engern und weitern Sinne genommen werden. Im ersteren bezeichnet es die am Körper wahrnehmbaren Folgen einer mechanischen oder chemischen Einwirkung, im letzteren die ganze verletzende Handlung.

§. 366.

Den Gerichtsarzt beschäftigen hauptsächlich die Verletzungen im engern Sinne, worunter jene krankhaften Erscheinungen verstanden werden, welche in Folge äußerer mechanischer oder chemischer Einwirkungen zu Stande kommen, und sich durch Störungen der körperlichen und geistigen Thätigkeiten, Verlust einzelner oder mehrerer Theile, selbst Aufhebung des Lebens äußern.

---

*) Als Grundlage diene meine Abhandlung unter dem Titel: Gerichtsärztliche Würdigung der Körperverletzungen und Narben. Prag, 1847. Medau.



§. 367.

Das verletzte Subjekt, der Gegenstand der Untersuchung, ist entweder noch am Leben, oder bereits todt. Wir wollen zuerst die Beurtheilung und Erörterung der Verletzungen am Lebenden versuchen, hierauf die Tödtlichkeit derselben näher betrachten.

§. 368.

Unser Gesetz unterscheidet folgende Arten von Verletzungen an Lebenden und zwar:

1) leichte,
2) schwere,
3) lebensgefährliche.

Ganz im Einklange damit steht auch der §. 135. der prov. Strfp.-Ordn., welcher heißt: „Bei Körperverletzungen und Verwundungen hat sich das ärztliche Gutachten darüber auszusprechen, welche von den einzelnen Wunden an und für sich, oder ob dieselben in ihrer Gesammtwirkung, und zwar in beiden Fällen unbedingt, oder mit Rücksicht auf zufällige Nebenumstände als leicht, schwer oder lebensgefährlich anzusehen seien. Es ist hiebei auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen besondere Rücksicht zu nehmen."

§. 369.

Das Gutachten über Verletzungen liefert dem Richter in Betreff des Thäters einerseits Momente über Zurechnung zur That, andererseits zur Zurechnung zur Schuld und Strafe. Daß jedoch weder das eine noch das andere durch das Gutachten einzig und allein bestimmt werde, darf nicht unerwähnt bleiben. Zu diesem und jenem bedarf der Richter noch anderer Daten. Es wird daher der Gerichtsarzt durch sein Gutachten nie Richter, noch darf er es sich anmaßen, es werden zu wollen.

§. 370.

Ehe wir jedoch speziell von den Verletzungen handeln, erscheint es uns zweckmäßig, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Sie beziehen sich auf einzelne dringend nothwendige Vorsichten, die der Arzt

A. bei der Behandlung eines Verletzten,

B. bei der Aufnahme des Protokolls,

C. bei der Ausfertigung des Gutachtens

zu beobachten hat.

§. 371.

Ad A. Kommen den Wundärzten bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle, oder wenn keine solche vorhanden ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen*). Im gleichen Sinne spricht sich das h. Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1835, Z. 14,155 aus, vermöge welchem jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung stattfindet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

§. 372.

In Befolgung dieser Verordnung geräth der Arzt nicht in die Schlinge, welche ihm nach James Prior**) von Duellirenden gelegt wird. Er beruft sich auf zahlreiche Fälle, wo in Ermanglung ärztlicher Hülfe Duellwunden zum Tode führten, der durch die Gegenwart eines Arztes hätte abgewendet werden können. Weigert sich der Arzt, einem Zweikampfe beizuwohnen, so handelt er seiner Verpflichtung, menschliche Leiden zu lindern, und das Leben, durch welche Ursache immer es gefährdet seyn mag, durch seine Kunst zu retten, geradezu entgegen. Folgt er aber der Aufforderung und dem eigenen Pflichtgefühle, so läuft er Gefahr, persönliche Freiheit

*) §. 32. der Instruktion für Wundärzte v. J. 1808 und §. 4. der Instruktion bei gerichtlichen Leichenschauen.

**) Lancet 1845. Sept.

nebst Geld zu verlieren, und der Schande einer gerichtlichen Verurtheilung zu verfallen. So melden auch Blätter aus Deutschland, daß Dr. Beyer aus Erlangen wegen eines unglücklichen Duells, dem er als Arzt beigewohnt hat, sein Vaterland verlassen und in Südaustralien sein Glück suchen mußte. In unserm Staate tritt diese von James Prior angeführte Kollision der Pflichten nicht ein, indem der Zweikampf nach §. 140. Strfg.B. 1. Thl. ein Verbrechen begründet. Nicht leicht dürfte also Jemand an den Arzt das Ansinnen stellen, einem Zweikampfe beizuwohnen, da in diesem Falle gleichfalls die Pflicht zur Anzeige einträte, so wie auch dann, wenn er zu einem bei dieser Gelegenheit Verwundeten gerufen wird.

§. 373.

Ad B. Bei der Aufnahme des Protokolles über Verwundungen muß die Stelle ihres Vorkommens anatomisch bezeichnet, sodann die Art derselben (Schuß-, Hieb-, Schnitt-, Stich-, gerissene, gequetschte Wunde), ihre Form und Größe (nach Länge, Breite, Tiefe), die Richtung, endlich die Beschaffenheit der Ränder und Flächen genau angegeben werden.

Insbesondere muß man diese Verhältnisse bei Kanälen, z. B. Schuß-, Stich-Wunden, sowol in Beziehung auf die Eingangsöffnung als den Kanal selbst, bei eindringenden überdies den Grund, bei durchdringenden auch die Ausgangsmündung berücksichtigen.

Die verwundeten, oder gänzlich zerstörten, oder in Verlust gerathenen Theile, soweit sie als solche sinnlich wahrnehmbar, oder wahrscheinlich oder muthmaßlich zu erschließen sind, kommen jedesmal namentlich anzuführen und hiebei hauptsächlich die edleren Gebilde: Nerven, größere Gefäße, Eingeweide mit ihren Umhüllungen, oder sonst wichtige Partien: Muskeln, Sehnen, Bänder, Gelenke, Knochen, Knorpeln u. dgl. hervorzuheben.

Hiebei ist auch auf die angränzenden Gebilde, welche nebenbei gezerrt, gequetscht, erschüttert oder anderartig beleidigt seyn können, eine entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Sofort ist der Zustand der Wunde, ob sie frisch oder in Verklebung, Eiterung, Jauchung, brandiger Zerstörung oder Vernarbung begriffen, zu beschreiben, und ferner zu bemerken, ob sich

in selber etwa noch fremde Körper, z. B. Kugeln, Stücke von Kleidern rc., vorfinden. Endlich soll der Grad der örtlichen und allgemeinen Reaktion: Entzündung, Fieber, Schmerz, Reflexbewegungen, gehörig ersichtlich gemacht, und der etwa sonst noch wahrnehmbaren Folgen: Ergüsse, Ausflüsse, Blutarmuth rc., Erwähnung gethan werden.

§. 374.

Bei Quetschungen handelt es sich nebst der Stelle, um die Art und den Grad derselben, so wie um die verletzten Theile. Es muß daher die Art, der Grad und die Ausdehnung der Quetschung, der Umfang, die Form und Farbe der vorhandenen Blutunterlaufung, die Konsistenz dieser Partie beim Anfühlen, die Art und der Grad der Funktionsstörung der unter- und anliegenden Theile, dann die Reaktion und die vielleicht schon eingetretenen weitern Folgen derselben gehörig dargestellt werden.

§. 375.

Bei Knochenbrüchen wird der gebrochene Knochen oder Knochentheil benannt, die Art (ob einfach, mehrfach oder splittrig) und Richtung des Bruches angeführt, die etwa vorhandene Verschiebung und Komplikation erwähnt, und endlich der Zustand, in welchem sich der Bruch in Beziehung auf die Zeitdauer, die bereits eingetretene Reaktion oder sonstigen weitern Folgen befindet, genau beschrieben.

§. 376.

Hat eine bedeutende Gewalt eingewirkt, wie z. B. bei Schlägen oder Stößen mit einem Gewehrkolben, einem Sturze von einer bedeutenden Höhe, bei Luft-Streifschüssen u. dgl., so muß der Arzt sein Augenmerk darauf richten, ob nicht nebst der äußern Beschädigung zugleich Erschütterung, Berstung oder Riß innerer Organe stattgefunden habe. Die Funktionsstörung dieser Theile, namentlich ein paretischer oder paralytischer Zustand derselben, Zeichen von Blut- und anderen Ergüssen rc. werden darauf leiten.

§. 377.

Hohe Beachtung verdienen die Eindrücke und Fissuren, vorzüglich die der Schädelknochen; beide sind nach dem betreffenden

Knochentheile, die Eindrücke überdies nach Form, Ausdehnung und Tiefe, die Sprünge nach ihrer Richtung, und so weit es möglich, auch nach der Länge und Breite zu beschreiben. In diesen Fällen ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob man nicht zugleich Extravasate in der Schädelhöhle, oder Gehirnerschütterung eruiren könne, ob nicht bereits Entzündung, Exsudation, Eiterung, Erweichung 2c. eingetreten sei.

Man sehe zu diesem Zwecke hauptsächlich auf die krankhaften Empfindungen, namentlich im Kopfe, auf den Zustand der Geistes-, Sinnes- und Bewegungs-Thätigkeit, insonderheit der Pupille, auf das Athmen, den Puls, die Funktion des Darmkanales und der Harnblase, und endlich auf die Zeichen der Kopfkongestionen und Fieber.

§. 378.

Bei Verrenkungen kommt es darauf an, welches Gelenk dieselben betreffen, nach welcher Richtung sie geschahen, ob sie vollkommen oder unvollkommen oder bloße Verstauchungen, ob sie einfach oder mit Wunden, Quetschungen, Knochenbrüchen 2c. komplizirt, endlich ob sie frisch oder bereits veraltet seien.

Ist seit der Verletzung eine geraume Zeit verflossen, und dieselbe nicht mehr als solche, sondern nur ihre Spuren wahrnehmbar, so muß deren Bild mit gleicher Genauigkeit und Sorgfalt, wie das der Verletzung selbst, gezeichnet werden. Narben, Eiterungen, Geschwüre, Fisteln 2c. sind somit gleichfalls nach Sitz, Größe, Form, Richtung und Beschaffenheit zu beschreiben, und in letzterer Zeit bei Narben die Farbe und Dichtigkeit derselben, so wie die einbegriffenen Theile, bei Eiterungen, Geschwüren und Fisteln das Verhalten der absondernden Flächen, der Ränder und des Grundes, ferner die Art und Menge des Sekretes anzugeben, und überall auch der Zustand der anliegenden Gebilde zu berücksichtigen. Anderweitige Folgen, als: Schmerzen, Lähmungen, Kontrakturen, Anchylose, Schwund einzelner Glieder, oder sonstige funktionelle Störungen 2c., ferner: allgemein kachektischer Zustand, Abmagerung, Zehrfieber, hydropische Ansammlung u. dgl. müssen nach ihrem Gesammtverhalten aufgefaßt und anschaulich gemacht werden.

§. 379.

Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo mehrere oder verschiedenartige Verletzungen stattgefunden haben, oder wo sich nebst diesen vielleicht noch Spuren oder Folgen anderartiger, früher oder später erlittener, gewaltsamer Einwirkungen zeigen rc., jede derselben einzeln und genau nach allen oben genannten Verhältnissen beschrieben werde müsse.

§. 380.

Handelt es sich um die Aufnahme eines Obduktionsprotokolles, so nehme man keine Sektion vor, bevor nicht die gesetzliche Zeit von 48 Stunden nach dem Absterben verstrichen ist*). Ehe man zu derselben schreitet, selbst wenn hiezu schon der Auftrag ergangen, muß man von dem wirklich erfolgten Tode in Gewißheit seyn, eingedenk des unglücklichen Anatomen Vesal, der bei der Sektion eines spanischen Edelmannes das Herz noch schlagend fand, als er die Brusthöhle öffnete. Vor die Inquisition gefordert, würde er ohne Vermittlung Philipps des II., dessen Leibarzt er war, gewiß dem Tode verfallen seyn. Sein Vergehen durch eine Pilgerreise in das heilige Land büßend, erlitt er auf der Heimreise bei der Insel Zante Schiffbruch, wo er verhungerte.

Nach §. 35. der Instruktion bei gerichtlichen Leichenschauen müssen Leichen selbst im 3ten Grade der Fäulniß obduzirt werden, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, weil die Kallusbildung noch am Skelette unverwischbare Spuren zurückläßt, wie dies deutlich an mazerirten Knochen zu sehen ist, die in anatomischen Sammlungen aufbewahrt werden; nicht minder dann, wenn es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung, Auffindung von Schußmaterial, dann wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Weibsperson schwanger, ob ein Kind reif war, ob ein Individuum scheintodt beerdigt worden sei. In Betreff der Schwangerschaft muß sodann besonders die Gebärmutter, in Betreff der Reife des Kindes die Knochen, in Bezug auf den etwaigen

*) Hofreskript v. 31. Jänner 1756, Hofkanzleidekret vom 3. Dez. 1796.

Scheintod die Lage der Leiche berücksichtigt und in's Auge gefaßt werden. Kasper*) hat einen sehr interessanten Fall mitgetheilt, aus dem hervorgeht, wie wichtig die Untersuchung einer Leiche selbst im 3ten Grade der Fäulniß werden kann. Er ist: Ein Dienstmädchen war im März von einer Brustentzündung befallen worden und sollte nach mehrtägiger Krankheit in das Hospital geschafft werden. Sie sträubte sich dagegen lebhaft und äußerte: sie wolle sich lieber mit dem Hammer todtschlagen lassen, als nach der Charité zu gehen. Am Abend desselben Tages war sie plötzlich verschwunden. Es war der 21. März 1841. Alle Nachforschungen nach ihr blieben vergeblich, und ein Gerücht, daß sie von einem ihr nahestehenden Manne im Hause geschwängert gewesen, und daß ihr Verschwinden wol nicht ganz zufällig sei, konnte natürlich nicht weiter begründet werden. Die Sache war fast verschollen, als im Dezember desselben Jahres, also nach fast 9 Monaten, die Abtrittsgrube des Hauses ausgeräumt wurde. Ganz unerwartet fanden die Arbeiter bei dieser Gelegenheit im Kothe einen ganz und gar verwesten Körper, der für einen menschlichen Leichnam gehalten werden mußte. Es wurde diesfalls die gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Von einer Sektion dieser in das eckelhafteste Scheusal verwandelten Leiche konnte keine Rede seyn, und es wurde von der anwesenden Gerichtsperson blos gefragt: ob die Person bei ihrem Tode schwanger gewesen? Da der Uterus von jungfräulicher Beschaffenheit war, so ergab sich hierauf leicht die Antwort, und mit ihr wurde auch die Ehre des angeblichen Schwängerers und muthmaßlichen Mörders glänzend gerettet.

§. 381.

Eine Untersuchung sehr verwester Leichen ist in der That oft keine angenehme, keine kleine Aufgabe. Ich hatte Gelegenheit, weit vorgeschrittene Grade der Fäulniß an Leichen zu studiren, die im heißen Sommer aus der Moldau gezogen wurden, woselbst sie längere Zeit gelegen sind. Der ganze Körper ist bei denselben ungeheuer aufgedunsen, überall bei der Berührung von zersetzter, im Zellgewebe enthaltener Luft knisternd, aus allen Höhlen rinnt eine

*) Gerichtliche Sektionen. Berlin 1851.

dünnflüssige, röthliche, stinkende Flüssigkeit, das Gesicht ist blauschwarz, die Lippen angewulstet, livid, die Augenlieder ödematös, die Bindehaut ganz roth unterlaufen, den Verlauf der Venen bezeichnen ausgedehnte blaue Striemen, die durchschnitten wenig Blut, meist nur Luft enthalten, die Oberhaut theils in Fetzen herabhängend, theils in Blasen erhoben, aus denen, wenn sie angestochen, sich fortwährend Luft entwickelt, die entblößte Lederhaut erscheint hochroth, der Unterleib ist bis zum Platzen ausgedehnt, der Hodensack erreicht bei verschrumpftem Gliede die Größe eines Kindskopfes; wo man einschneidet, entweicht Luft und eine stinkende röthliche Flüssigkeit aus den mürben mazerirten Geweben; der Gestank weit verbreitet und unerträglich. So unangenehm unter diesen Verhältnissen die Untersuchung wird, so darf man doch keineswegs die Sache zu leicht nehmen. Schon Foderé theilt einen belehrenden Fall von einer Leiche mit, die bereits sehr in der Fäulniß vorgeschritten, und der Wundarzt, welcher sie nur ungern untersuchte, berichtete, keine Spuren äußerer Gewalt gefunden zu haben. Als man aber den Körper einscharrte, wurde beim Herabnehmen des Tuches, welches den Kopf bedeckte, bemerkt, daß die Schädelknochen auseinander gegangen und das Gehirn ausgelaufen war. Eine genauere Untersuchung des Kopfes ergab, daß der Mensch 3 Hiebe mit einem schneidenden Instrumente erhalten hatte, welche die Scheitelbeine von dem übrigen Theile des Schädels getrennt haben. Die Knochen wurden wieder an ihre Stelle gelegt und mit einem Tuche festgebunden.

§. 382.

Bei der Sektion selbst wende man,

1) um die Tiefe des Wundkanales zu erforschen, nie Sonden an, weil leicht falsche Gänge gebildet werden könnten; man bilde vielmehr zu diesem Behufe einen dreieckigen Hautlappen, und präparire Schichte für Schichte weg; wol aber messe man, um genau zu seyn, die Länge und Breite der Wunden mittelst eines Maßstabes.

2) Man lasse die Richtung der Wunden nie aus den Augen, die besonders bei Stich- und Schuß-Wunden wichtig wird,

stets eingedenk des Falles von Meckel*), welcher einzig und allein aus der Richtung des Wundkanales den Mord von dem vorgegebenen Selbstmorde unterschied.

3) Man vergesse nie, die Charakteristik der Wunden genau zu notiren und hervorzuheben: ob sie frisch oder bereits im Heilungsprozesse begriffen, ob sie eitrig, brandig, jauchig, ganz oder theilweise vernarbt sind, welche Theile namentlich getroffen wurden, ob die Nachbargebilde ebenfalls, und in wie weit sie gelitten haben? Fissuren der Schädelknochen sind nach der Richtung, Länge und Breite, Eindrücke nach ihrer Form, Ausdehnung, Tiefe zu beschreiben, Exsudate, Blutgerinnsel, Eiter, Serum seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, verletzte Gefäße aufzusuchen, ihr etwa abnormer Verlauf, krankhafte Struktur und Blutgehalt zu bezeichnen. Man vergesse weiter nie die Beschreibung des in der Wunde vorgefundenen Fremdartigen, z. B. von Kleidungsstücken, die mit denen des Getödteten zu vergleichen, oder Kugeln, die dem Laufe des vorgefundenen, etwa absichtlich beigelegten Gewehres anzupassen sind. So geringfügig diese Umstände erscheinen, so wurden sie doch schon sehr oft von der höchsten Wichtigkeit. Sie dienen einerseits zur nähern Bestimmung des Instrumentes und Auffindung des Thäters, andererseits zur Zurechnung zur Schuld und Strafe.

4) Ist die Verletzung durch ein Kleidungsstück gedrungen, so beachte man auch an diesem die betheiligten Stellen.

5) Man dispensire sich nicht von der Eröffnung einer oder der andern Körperhöhle, selbst wenn man in einer derselben eine zureichende Todesursache aufgefunden hätte, um sich einerseits allseitig über den zu verhandelnden Fall zu unterrichten und etwaigen Einwendungen auf Grundlage des Protokolles begegnen zu können, andererseits um bei der oft äußerst sonderbaren Wendung der Dinge erst nach langer Zeit allen Verantwortungen und Zurechtweisungen zu entgehen. Übrigens ist dieser Vorgang ausdrücklich vorgeschrieben**).

*) Im neuen Archiv der prakt. Arz. 2. Bd. S. 16.

**) Strfp.Ordn. §. 131.

6) Stets würdige man die Zeichen der geleisteten Gegenwehr, sei jedoch auf der andern Seite bedacht, nicht zufällig entstandene Beschädigungen für Merkmale geleisteten Widerstandes anzusehen, weshalb alle Umstände einer genauen und umsichtigen Würdigung unterzogen werden müssen.

7) Man schenke einer jeden Verletzung, wenn ihrer auch noch so viel vorkommen sollten (Dr. Kasper beobachtete einen Fall, wo ein Bursche seinem Lehrherrn 32 Stichwunden beigebracht hat), die gebührende Aufmerksamkeit, weil der §. 130. *) vorschreibt, wie folgt: „Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben, und die etwa vorgefundenen möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen."

Die Beobachtung dieses Vorganges erscheint besonders dann wichtig, wenn Mehrere Theilnehmer an der Verletzung sind, von denen jedem das verdiente Maß der Strafe zuerkannt werden soll.

8) Pathologische Zustände müssen genau berücksichtiget werden. Kein Gerichtsarzt von Fach kann daher das Studium der pathologischen Anatomie umgehen. Insbesondere sehe man bei Kopfverletzungen auf krankhafte, sowol angeborene als erworbene Bildungen, wie: offene Fontanellen, Hirnbrüche, abnorme, partielle oder ausgebreitete Verdünnung der Kopfknochen, auf Exostosen, Fissuren, wovon die angeborenen, welche sich durch einen mit den Knochenstrahlen parallelen Verlauf, durch glatte, nicht mit Blut infiltrirte Ränder charakterisiren, von den durch eine äußere Gewalt entstandenen unterschieden werden müssen.

Man sehe weiter auf die Craniotabes bei Kindern, auf die atheromatöse Beschaffenheit der Hirngefäße, auf Kontrafissuren an der Schädelbasis, auf Knochensplitter von der Glastafel und Knochenlamellen an der harten Hirnhaut, auf die Ent-

---

*) Strfp.-Ordn. §. 130.

zündung, Verdickung, Verwachsung der Hirnhäute untereinander mit den Schädelknochen und dem Gehirne, auf die seröse Infiltration der Umhüllungen sowie des Gehirns selbst, auf dessen Erweichung, auf Cysten, steatomatöse, scyrrhöse und tuberkulöse Ablagerungen, auf die Menge und Beschaffenheit des Blutes in den Gefäßplexus und Blutleitern, auf die Serumquantität in den Kammern und auf der Schädelbasis. Sowie auf das Vorhandenseyn von fremden Körpern in den Höhlen und Mündungen stets das schärfste Augenmerk zu richten ist, so dürfen namentlich Aneurysmen, abnormer Verlauf der Gefäße, typhöse, tuberkulöse und dysenterische Prozesse nicht übersehen werden. Insbesondere ist die Schleimhaut des Magens einer allseitigen Prüfung zu unterziehen, und bei vorhandener Bauchfellentzündung muß sofort auch auf den möglichen Durchbruch von Magen-Darmgeschwüren und des wurmförmigen Fortsatzes gedacht werden, der unansehnlich und bei dem Menschen in seiner Funktion durchaus unerheblich ist, dennoch nicht so selten erkrankt; drei Kollegen starben allein in Folge seines Durchbruches nach einem sehr kurzen Krankenlager. Daß die Kenntniß der pathologischen Zustände des Darmkanales nicht nur bei Vergiftungen, sondern auch bei stattgefundenen Verletzungen des Unterleibes äußerst wichtig wird, mag jener Fall von Newton *) lehren, der eine anscheinend gesunde Frau betraf, die nach einem erhaltenen Stoße auf den Unterleib von einer Bauchfellentzündung befallen wurde, die bald tödtlich endete. Bei der Sektion überzeugte man sich von dem Bestande dieses Leidens, einer kreisförmigen, kleinen, mit frischer Lymphe und Gefäßinjektion umgebenen Öffnung im Ileum, von Erguß des Darminhaltes in die Bauchhöhle. Den ganzen Prozeß soll nach ihm der Stoß verursacht haben. Wie viele Zweifel tauchen dann auf, wenn es sich unter solchen Umständen um die strenge Nachweisung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verletzung und Tod handelt, der sehr oft durch den Leichenbefund in das wahre Licht gesetzt wird. So erinnere

*) Lancet 1845. Vol. II. Nr. 6. Aug.

ich mich einer Magd, von der sich das Gerede verbreitete, daß sie von ihrer Dienstfrau mißhandelt worden sei, welches hiedurch einen Schein von Wahrheit bekam, daß die starke Person nach einem sehr kurzen Krankenlager gestorben ist. Die Sektion aber ergab eine ausgezeichnete Bauchfellentzündung, bedingt durch ein perforirendes Geschwür im Zwölffingerdarme.

§. 383.

Bei der Aufnahme des Sektionsprotokolles berücksichtige man weiter: ob die Verletzung bei Lebzeiten entstanden sei?

Die Beachtung dieses Umstandes ist insofern wichtig, als die gesetzlichen Bestimmungen nur in Betreff der Beschädigungen, die an Lebenden verübt wurden, ihre Anwendung finden, während es doch nicht selten ist, daß an Leichen, besonders bei Kindern, am Kopfe Knochenbrüche vorkommen, die offenbar nach dem Ableben durch anderweitige Einwirkungen hervorgebracht wurden. Die Kennzeichen einer noch bei Lebzeiten zu Stande gekommenen Verletzung liefern die Merkmale der organischen Reaktion an den getroffenen Theilen. Wenn also bei Stich- und Schnitt-Wunden die Ränder angelaufen, geschwollen, turgescirend, ungleich zurückgezogen, aufgelockert, mit Blut infiltrirt sind, wenn bei Quetschungen die Haut entfärbt, pergamentartig vertrocknet, mit Blut unterlaufen ist, die Blutunterlaufung sich in einen gelblichen, grünlichen oder blauen Rand verliert; wenn bei Schußwunden die Wundränder theilweise vertrocknet, ungleich zurückgezogen, mit Blut getränkt sind: so ist der Beweis, daß die Einwirkung noch bei Lebzeiten stattgefunden, hergestellt. Zeigt die Wunde Spuren von plastischer Lymphe, Eiter, Jauche, oder eines bereits beginnenden Heilungsprozesses, so liegt die Sache ohnehin klar am Tage.

§. 384.

Die Zeichen der organischen Gegenwirkung sind sehr gering bei abgezehrten, schwachen, blutarmen Individuen, bei solchen, die den Tod während einer tiefen Ohnmacht fanden, bei solchen, die sich aus Wunden an gelähmten Gliedern verblutet haben, sowie bei denen, wo der Zwischenraum zwischen Verletzung und Tod sehr gering ist.

Gewisse Umstände können die Merkmale der Reaktion sehr undeutlich machen, z. B. das Liegen der Leiche im Wasser, Fäulniß u. dgl.

§. 385.

Es ist übrigens bekannt, daß die organische Reaktion nach ihrem größern oder geringern Grade, besonders die verschiedenen Entwicklungsstufen der Exsudate vom Gerichtsarzte bei dem gleichzeitigen Vorhandenseyn mehrerer Verletzungen mit gutem Grunde zur Bestimmung der frühern oder spätern Entstehung einer oder der andern benützt werde. Darauf muß ich aufmerksam machen, daß nach einer mechanischen Einwirkung mit unglaublicher Schnelligkeit besonders bei serösen Häuten sich plastische Exsudatschichten bilden.

Davon überzeugten sich schon Leblanc und Trousseau *) durch ihre Versuche an Thieren, daß oberflächliche Lungenwunden, wenn keine bedeutenden Gefäße verletzt waren, und für Verschluß der den Thorax penetrirenden Wunde gesorgt wurde, bereits nach zwei Stunden mit plastischem Gerinnsel verklebt, und nach zwei Tagen völlig konsolidirt waren, so daß ihre Spuren öfters nur mit Mühe entdeckt werden konnten. Bei einem Manne, dem ein Stier mit dem Horne die Bauchdecken aufgeschlitzt hatte, waren die vorgelagerten Eingeweide schon nach wenigen Stunden mit plastischer Lymphe bedeckt.

§. 386.

Da Taylor durch Versuche an amputirten Gliedern fand, daß sich die Haut derselben zwei Minuten nach der Durchschneidung zurückzog, und sofort die Wunde klaffte, da nach Christison zugefügte leichte Quetschungen auch 2—3 Stunden nach dem Tode, wenn das Blut noch flüssig, die Leiche warm, die Muskeln schlaff sind, dieselben Erscheinungen darbieten, als wenn sie kurz vor dem Tode beigebracht worden wären, so handelt es sich darum: ob Brandblasen auch nach dem Tode entstehen? Devergie sagt, daß es nicht möglich sei, eine Verbrennung, die im Leben geschah,

*) Tissier Ann. de l'agric. franç. 1834.

mit einer nach dem Tode entstandenen zu verwechseln. Damit stimmen Christison und Kasper nach Versuchen überein, und Jeder kann sich leicht dadurch überzeugen, wenn er den Fuß einer Leiche in heißes Wasser steckt, worauf sich sowol Epidermis als Nägel leicht abschälen lassen, ohne daß man die geringste Gefäßinjektion in der Lederhaut wahrnehmen kann.

§. 387.

Es gilt im Allgemeinen wol, daß der geronnene Zustand des Blutes ein stichhaltiges Zeichen des stattgefundenen Lebens bei der Entstehung der Verletzung darstelle; allein aus der flüssigen Beschaffenheit desselben darf noch keineswegs auf das Gegentheil geschlossen werden; indem

1) die Gerinnung des Blutes als dessen letzter Lebensakt gar nicht eintreten kann, und zwar dann, wenn der Tod unmittelbar oder sehr kurz nach der Verwundung erfolgt ist; indem es
2) sehr viele pathologische Zustände gibt, in denen das Blut nicht zu gerinnen pflegt, wie z. B. bei Ertrunkenen, durch Kohlendampf Erstickten, bei skorbutischen, typhösen, mit akuten Hautausschlägen behafteten Kranken, sowie bei durch Narkotika Vergifteten. Bei Ertrunkenen sieht man häufig, wie sich flüssiges Blut aus Aderlaßwunden ergießt, die behufs der Wiederbelebung geschlagen wurden.

§. 388.

Um die Blutungen als einen Beweis des stattgefundenen Lebens bei ihrem Entstehen geltend zu machen, hat man besonders die Blutinfiltration des verletzten Gewebes, die Menge des Blutergusses, sowie die Beschaffenheit des Blutes in den großen venösen Gefäßen zu würdigen.

Da übrigens Verblutung auch aus innern Ursachen, somit ohne Verletzung stattfinden kann, so soll zum Beweise der stattgefundenen Blutung aus dem verletzten Gefäße letzteres anatomisch dargestellt werden.

§. 389.

Ecchymosen kommen vor nach Verletzungen, sie sind aber auch zu beobachten bei Blutdyskrasien, bei Vergiftungen, bei Alten als spontane Blutaustretungen. Bei jenen Individuen, die in Folge von Blutkrankheiten gestorben sind, fand ich bei Sektionen auch Ecchymosen in der Muskelsubstanz und in den Nervenscheiden. Die Unterschiede zwischen traumatischen und spontanen Ecchymosen sind:

Traumatische.	Spontane.
1) Die Zahl derselben entspricht der Zahl der mechanischen Einwirkung.	1) Sie sind meist sehr zahlreich und auf kleine Stellen beschränkt.
2) Sie stellen meist eine Geschwulst dar, welche in ihrem Verlaufe eine Farbenveränderung zeigt, und zwar geht diese in's Violette, Blaugrüne, Grüne, Gelblichgrüne und Gelbe über.	2) Sie bilden meist keine Geschwulst, die Färbung schwindet blos allmälig, und ändert sich wenig.
3) Das Blut coagulirt.	3) Das Blut gerinnt nicht.

§. 390.

Den Blutextravasaten dürfte noch Nachstehendes anzureihen seyn:

1) Aus der Beschaffenheit der eingegangenen Veränderungen des ergossenen Blutes kann man wenigstens annähernd auf die Zeit der erfolgten Austretung desselben schließen, wie dieses aus den apoplektischen Blutherden im Gehirne zu ersehen ist, die, wenn der Kranke nicht unterliegt, verschiedene Metamorphosen durchlaufen, ehe es zur Bildung einer Narbe kommt.
2) Findet sich oft ein Bluterguß entfernt von der Stelle der mechanischen Einwirkung, z. B. in der Brusthöhle nach Kopfverletzungen, oder in der Bauchhöhle, in welcher ich bei einem Manne nach einem heftigen Schlage auf den Kopf Berstung der Milz, und nach einem Sturze aus dem zweiten Stocke

bei einem Geisteskranken einen Riß in die Leber mit Bluterguß beobachtete. Bei einem 5jährigen Mädchen, das am Fenster des dritten Stockes spielte, und in den Hof herabfiel, wurden bei gleichzeitiger Zerschmetterung des Hinterhauptbeines wiederholte Einrisse in die Leber, sowie an der Milz ein 2″ vom obern Ende gegen das untere an der äußern Fläche verlaufender Riß wahrgenommen. In allen Fällen fand sich natürlich nicht die geringste Spur einer mechanischen Einwirkung am äußern Umfange der Bauchdecken.

3) Kommen Blutextravasate bei vielen Zirkulationsstörungen ohne alle äußere Gewalt vor, wie dies Ploucquet bei Apoplektischen, Adelmann bei einer epileptischen Frau, Otto bei einem berauschten Fuhrmanne an vielen Stellen der Haut bemerkte. Bei Neugeborenen sah ich selbst oft den Botall'schen Gang von Blutcoagulum umgeben, wenn das Athmen durch irgend ein organisches Hinderniß nicht in den Gang kommen konnte.

4) Stöße auf die Magengegend können den Tod augenblicklich nach sich ziehen, ohne daß äußerlich Spuren von einer mechanischen Einwirkung zum Vorschein zu kommen brauchen. Dieselben wird man auch bei Jenen nicht antreffen, die todt gekitzelt wurden, in dessen Folge sich Blutschlagfluß oder Stickschlagfluß ausbildet. An der Brust- und Bauch-Wand ist oft weiter kein Merkmal einer Sugillation zu bemerken, ungeachtet eine bedeutende mechanische Gewalt auf sie eingewirkt hat; dagegen trifft man dann in der Brust- und Bauch-Höhle große Zerstörungen. So fand Krügelstein *) bei der Sektion eines jungen Menschen, der beim Läuten einer Glocke zwischen diese und den Glockenstuhl gerathen, und todt hervorgezogen worden ist, am Unterleibe, wo ihn der Rand der Glocke gestreift hatte, blos eine unbedeutende Exkoriation der Oberhaut, dagegen die Leber zerrissen, den Magen und Zwölffingerdarm gequetscht. Umgekehrt zeigen sich oft große Blutunterlaufungen bei einem geringen Grade mechanischer

*) Magazin für Staatsarzneikunde von Siebenhaar. 3. Bd. S. 301.

Einwirkung, wie man es an skorbutischen Kranken beobachten kann.

§. 391.

Ad C. Es muß sowol bei der Aufnahme des Sektionsprotokolles als bei der Ausfertigung des Gutachtens weiter das Instrument beachtet werden. Die genaue Ausmittlung desselben ist äußerst wichtig, weil es einerseits zur Zurechnung zur That, andererseits zur Zurechnung zur Schuld und Strafe beiträgt. Läugnet der Beschuldigte die That, kann er auch nicht durch Zeugen überwiesen werden, so dient das Zusammentreffen der Umstände zum schlagenden Beweis. Hiezu gehört auch mit Recht das Instrument; denn liegt es thatsächlich vor, daß nur dieser oder jener mit dem Werkzeuge versehen war, welches sich nach physischen Merkmalen an der Leiche ausmitteln läßt: so hat der Richter den besten Anhaltspunkt, den gewesenen Besitzer desselben in so lange der That verdächtig zu halten, als er das Gegentheil nicht grundhaltig zu beweisen vermag. Die Sache kann sich auch so gestalten, daß der Verhaftete, um den Richter irre zu führen, ein ganz anderes Instrument gebraucht zu haben vorgibt, oder es wird bei dem Entseelten ein Werkzeug gefunden, das demselben selbst angehörte, um Selbstmord vorzutäuschen, oder gar das eines Dritten, um die Untersuchung vom Thäter abzulenken.

In allen diesen Fällen ist der motivirte Ausspruch des Gerichtsarztes jedenfalls von entschiedenem Werthe.

Ein Kreisphysikus hatte die Untersuchung eines Neugeborenen vorzunehmen. Die Mutter desselben konnte durchaus nicht zum Geständnisse gebracht werden, ungeachtet alle Umstände dafür sprachen, daß sie das Kind umgebracht habe. Bei der Sektion sah er an den beiden Fußrücken Abdrücke von Fingern. Diese, so wie die Erscheinungen am Kopfe leiteten ihn auf den Vorgang der Sache. Man hielt der Inquisitin vor, daß sie das Kind bei den Füßen gefaßt und den Kopf gegen die Wand geschleudert habe. Diese wurde dadurch so konsternirt, daß sie die That sogleich gestand.

Professor Krombholz hatte die Obduktion eines Schusterseheweibes vorzunehmen. Ihr Mann wurde aus zureichenden Gründen des Mordes verdächtig bereits gefänglich eingezogen, konnte

jedoch durchaus nicht zum Geständnisse vermocht werden. Der betreffende Obduzent kam zur Sektion, und ging die betreffende Gerichtsperson um einen Stiefel des verhafteten Schusters an. Wozu? Eine auf der Mitte der Brust ziemlich ausgedrückte Quetschung führte ihn auf diesen Gedanken. Der Absatz des herbeigebrachten Stiefels entsprach dem vorgefundenen Eindrucke. Man hielt dem im Läugnen früher so hartnäckigen Schuster die Sache vor, und er wußte keinen andern Ausweg, als zu gestehen, daß er sein Weib auf die Erde geworfen, und ihr mit dem Fuße auf die Brust getreten sei. Auch die Art und Weise der Anwendung eines Instrumentes führt auf die Spur des Verbrechers, wie es der Fall von Elwert *) beweist, wo in den Zwischenrippenmuskeln ein einfacher Stich, in der linken Herzkammer aber zwei durch eine sehr dünne Scheidewand getrennte Wunden gefunden wurden. Da der äußere Stich nur einfach war, so mußte das Messer nothwendig beim ersten Stiche zwar aus der Herzsubstanz, nicht aber zugleich aus der Brustwand hervorgezogen worden seyn, ein Verfahren, wie es den Schlächtern eigen ist. Die weitere Untersuchung ergab, daß der Thäter wirklich ein Fleischer gewesen. Noch ein Fall möge hier eine Stelle finden, der auch in anderer Beziehung nicht ohne Interesse seyn dürfte. „Eines Morgens kam eine kinderlose Wittwe, die mit einem armen Instruktor in Berlin dasselbe Quartier bewohnte, nicht aus ihrer Schlafkammer. Nach der Eröffnung der Thüre fand man sie erdrosselt. Der Strick war noch um ihren Hals. Die Justizbehörde ließ den Instruktor vorladen, um von ihm Auskunft über den Hergang der Sache einzuholen. Sein Zimmer war jedoch verschlossen, und er selbst abwesend. Nach seiner Ankunft wurde er vor den Richter geführt. Seine Aussage bestand darin, daß er gar keine Auskunft darüber ertheilen könne, indem er gerade diese Nacht nicht zu Hause gewesen wäre. Da er jedoch diese Aussage nicht durch Zeugen erhärten konnte, so wurde er des Mordes verdächtig erklärt, und zur Erpressung des Geständnisses die Tortur in Vollzug gebracht. Schon bei dem ersten Grade gestand von Schmerz überwältigt der Unglückliche eine That, vor der alle Jene zurückschauderten, die den biedern Mann kannten, und

---

*) Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde. 1. Bd. S. 142.

eines solchen Frevels nicht fähig hielten. Abgeordnete wendeten sich daher an den damaligen Großkanzler von Cocceji mit der Vorstellung, daß blos die Schmerzen der Folter von dem unbescholtenen Manne ein falsches Geständniß erpreßt hätten. Cocceji ging die Akten durch, und ordnete eine neue Besichtigung der Leiche an, die in Berlin nach den damals herrschenden Vorurtheilen blos vom Scharfrichter vorgenommen wurde. Derselbe erklärte, die Ermordete sei durch einen kunstgerechten Knoten erdrosselt worden. Cocceji fragte ihn: worin das Kunstgerechte bestehe? Es ist, erwiederte er, eine eigene Art, in einen Strick einen Knoten zu schürzen, wodurch der gewaltsame Tod bei denen, die von uns aufgehängt werden sollen, sehr erleichtert und beschleunigt wird; dieser Kunstgriff kann nur demjenigen bekannt seyn, der zu unserem Metier gehört. Dadurch veranlaßt, ließ der Großkanzler Nachforschungen anstellen, und es ergab sich, daß zwei Scharfrichterknechte aus Spandau, die leiblichen Brüder der Erdrosselten, nach Berlin gekommen waren. Sie wurden verhaftet und bekannten die That. Cocceji berichtete an Friedrich den Großen, und der Tortur wurde das Todesurtheil gesprochen." *)

§. 392.

Dem Richter wird die Anzeige in Betreff des Werkzeuges auch zur Zurechnung zur Schuld und Strafe wichtig, oft um so wichtiger, je hartnäckiger der Beschuldigte im Läugnen des bösen Vorsatzes verharrt; denn die Angabe desselben, die böse Absicht nicht gehabt zu haben, erscheint dann null und nichtig, wenn es sich herausstellt, daß er z. B. ein eigenes Instrument sich verfertigen ließ, oder es in einer Art gebrauchte, daß davon die unausbleiblichen Folgen auch dem gewöhnlichsten Menschenverstande einleuchtend seyn mußten; wenn es z. B. mit der Kraft durch den Hals, die Brust oder den Unterleib gestoßen wurde, daß es auf der entgegengesetzten Seite in einer Mauer, einem Baume u. s. w. stecken blieb.

§. 393.

Um aber das verletzende Werkzeug nach physischen Merkmalen an der Leiche auszumitteln, muß die Gestalt, Länge, Breite, Tiefe

*) Prager Zeitung. Beilage v. 6. Dezb. 1846.

der Verletzung, ihre Ränder, ihre und der nächsten Umgebung sonstige Beschaffenheit, die in ihr etwa vorgefundenen fremden Körper genau gewürdiget werden.

§. 394.

Die Angabe des Instrumentes wird übrigens sehr erleichtert, wenn das vorgebliche vom Richter zur Obduktion gebracht wird, wo durch genaue Vergleichung mit den Zeichen an der Leiche das Urtheil an Gewißheit besonders dann gewinnt, wenn Theile davon in der Wunde gefunden werden, z. B. abgebrochene Messer-, Degenspitzen u. dgl. Man vergesse jedoch nicht, daß durch Zufall, durch List des Thäters gleich nach dessen Gebrauche Veränderungen daran vorgenommen worden seyn können, weshalb es auch hier dem Gerichtsarzte zu rathen ist, sich nur insoweit in die nähere Angabe des Werkzeuges einzulassen, als es die physischen Merkmale an der Leiche gestatten. Man besichtige überdies die Kleider, weil an ihnen das verletzende Werkzeug sich bleibender ausprägt, als an organischen Theilen, die vermöge ihrer Reaktion sich zusammenziehen. Man vergesse ferner nicht, daß stumpfe Werkzeuge, z. B. eine Ruthe, mit großer Kraft auf Theile mit einer harten Unterlage geführt, ein den Schnittwunden ähnliches Aussehen darbieten. So stieß ein scheu gewordener Ochs einen Mann im Vorbeirennen mit dem Horne in's Auge. Professor Beer fand eine halbe Stunde darnach den ganzen obern Augendeckel von oben bis unten wie durch ein Messer gespalten.

§. 395.

Aus der Unzahl von Werkzeugen, die zur Verwundung und Tödtung der Menschen dienen können, stellen sich dennoch gewisse Abtheilungen von ihnen heraus, die einerseits gewöhnlicher hiezu verwendet werden, andererseits auch konstantere Merkmale am Körper zurücklassen, daher besonders zu beachten sind. Man unterscheidet in diesem Anbetrachte: Stich-, Schnitt-, Hieb-, Riß-, Schuß-, Biß-Wunden und Quetschungen.

§. 396.

Stichwunden zeigen eine über die übrigen Dimensionen vorwaltende Tiefe. Die Gestalt des Wundkanales bezeichnet die

Beschaffenheit des Instrumentes näher, ob es nämlich schmal oder breit, dick oder dünn, zwei- oder dreischneidig u. dgl. war.

Die Tiefe gibt zugleich die angewandte Gewalt an.

§. 397.

Die Stich- und die durch die überwiegende Länge ausgezeichneten Schnittwunden haben nach Maßgabe der Schärfe des verletzenden Werkzeuges mehr oder weniger glatte Wundränder, welche letztere Eigenschaft sowie eine nach dem Grade der ausgeübten Kraft bedeutende Tiefe und Länge die Hiebwunden charakterisirt.

§. 398.

Die Diagnostik der Schußwunden liegt in der runden, ungleichen, zerrissenen Eingangsmündung, deren gequetschte Lappen mehr oder weniger nach einwärts gebogen, deren Umgebung unverhältnißmäßig mit Blut unterlaufen, zerstört ist, und bei der Berührung emphysematös knistert.

Vorgefundene Reste der Ladung, des Pfropfes, in die Haut eingelagerte, nicht verbrannte Pulverkörner, Zeichen der Verbrennung um die Wundränder, eine unverwischbare bläuliche Färbung, welche nach Walther von der Verwandlung der im Pulver enthaltenen Kohle in Kohlenoxydgas herrühren soll, weisen übrigens auf einen in der Nähe stattgefundenen Schuß hin.

§. 399.

Bezüglich der Schußwunden hat die Erfahrung manche Punkte nachgewiesen, welche in Kürze anzuführen, nicht am unrechten Orte seyn dürfte.

1) Man halte in der Ladung befindlich gewesene Blei- oder Eisen-Stücke nicht für abgeplattete Kugeln.
2) Die Bekleidung hindert oft auffallend den Durchgang des Schußmaterials in den Körper. So drangen bei einer von mir untersuchten Frau die Schröte eines in der Nähe auf sie stattgefundenen Schusses nicht einmal in die äußere Schädeldecke, weil sie nebst der Perücke noch ein mit Watte ausgepolstertes Häubchen am Kopfe trug.
3) Stoßen die Schröte in ihrem Laufe durch den Körper auf

Knochen, so prallen sie ab, und man findet sie in ziemlicher Entfernung vom ursprünglichen Wege.

4) Trotzdem ganz runde Schröte in die Ladung gegeben wurden, so findet man sie nichts desto weniger nach dem Schusse abgeplattet, eckig, selbst länglich.

5) Äußerst wichtig und zugleich interessant ist der Weg, den oft in den Körper eingedrungene Kugeln nehmen; denn anstatt in gerader Richtung in die Tiefe zu dringen, verfolgen sie unter der Haut, oder zwischen den Muskeln ihre Bahn um den ganzen Hals, oder Unterleib, oder Brust, und gelangen daher an den Punkt der Eingangsöffnung, wo man sie ganz oberflächlich findet.

6) Die Schußwunden selbst bieten Verschiedenheiten dar, und zwar:

   a) Man trifft die äußere Bedeckung unversehrt, dagegen die Muskeln, Weichtheile, selbst Knochen sehr gequetscht, oder zermalmt (Luftstreifschüsse, Prellschüsse);

   b) die Kugel dringt durch die Haut, bleibt aber in ihrem weitern Verlaufe stecken, und bildet somit nur eine Eingangsöffnung;

   c) sie macht einen Kanal mit einer Ein- und Ausgangs-Öffnung;

   d) es wird ein ganzes Glied vom Körper getrennt.

7) Bei Schußwunden muß die genaueste Untersuchung, besonders wenn sie am Kopfe vorkommen, gepflogen werden, weil durch die Zusammenziehung der Haut äußerlich oft nichts sichtbar ist, als ein vertrocknetes Blutpfröpfchen, welches aber dessenungeachtet den Eingang eines Kanales bergen kann, den die Kugel, oder der Schrot bis in die Substanz des Gehirnes gebildet hat.

8) Bei Schußwunden entspricht die Richtung der Eingangsöffnung nicht immer der Ausgangsmündung aus dem Grunde, weil die Aktion eines straffen Muskels, einer Sehne, eines hervorstehenden Knochens das Eindringen des Schußmaterials abzulenken vermag.

9) Von einer einzigen Kugel können mehrere Öffnungen bewerkstelligt werden. Larrey erzählt sogar, daß ein Mann von

einem einzigen Schusse 4 Wundöffnungen bekommen hatte; zwei an der innern Oberfläche des Armes, zwei in der Rückengegend. Alle 4 kamen durch eine Kugel zu Stande, deren Gang aus der Stellung des Verwundeten und des Schützen vollkommen erklärlich war.

10) Auch diese Beobachtung liegt vor: Es entsteht durch einen aus der Nähe mit Schröten beigebrachten Schuß nur eine Wunde, wobei es den Anschein hat, als wäre nur mit einer Kugel geladen gewesen. In den organischen Gebilden dagegen fahren die Schröte auseinander, und bilden sonach mehrere Ausgangsöffnungen, die auch durch eine einzige Kugel auf die Art entstehen können, daß dieselbe durch das heftige Anprallen an die scharfe Kante eines Knochens getheilt wird, und die einzelnen Theile in einer verschiedenen Richtung beschädigen.

11) Das vorgefundene Schußmaterial muß sowol untereinander, als auch in Bezug auf das Schießgewehr verglichen werden.

12) Von sehr großem Belange ist die Beachtung der Stelle, wo der Schuß in den Körper eingedrungen, der Richtung, die der Wundkanal nimmt. Diese Aufmerksamkeit wird um so nöthiger, je weniger von der erschossenen Person, von den äußern Verhältnissen bekannt ist; z. B. bei Individuen, die im Walde, auf freier Strasse gefunden werden.

Folgender Fall dürfte erwähnenswerth seyn. Eines Morgens wurde unweit des bayerischen in der Provinz Schwaben gelegenen Städtchens A. auf einem Feldwege die Leiche eines Hausirers aufgefunden.

Der Ermordete hatte Tags zuvor einem Jahrmarkte in dem erwähnten Orte beigewohnt, und sich spät Abends von dort auf den Rückweg in seine Heimath begeben. Aus der Besichtigung des Leichnams ergab sich, daß der Tod des Unglücklichen durch eine Kugel herbeigeführt worden war, welche ihn auf der rechten Seite rücklings getroffen hatte. Da sein Geld und seine übrigen Effekten verschwunden waren, so blieb kein Zweifel, daß der Mord aus Habsucht begangen worden. Als den muthmaßlichen Thäter bezeichnete die öffentliche Stimme einen jungen Burschen. Das Gericht säumte auch nicht, den Verdächtigen einzuziehen, der schon beim

ersten Verhör den verübten Mord eingestand, jedoch den Raub hartnäckig läugnete. Seine Aussage lautete: Er habe sich allerdings in der Absicht, den Hausirer zu berauben, auf ihn angestellt; der helle Mondschein habe die That begünstigt, und der Krämer sei auf seinen Schuß zusammengestürzt. Da habe ihn aber eine solche Angst ergriffen, daß er den beabsichtigten Raub nicht hätte vollbringen können, sondern eilig die Flucht ergriffen habe. Bei der hierauf in Gegenwart des Mörders vorgenommenen Obduktion des Leichnams ergab sich neuerdings ein Zweifel. Es war nämlich sichergestellt, daß die mörderische Kugel auf der rechten Seite rücklings eingedrungen seyn mußte, während der Delinquent standhaft behauptete, er habe den Mann von vorne auf die Brust geschossen und sei dabei auf der linken Seite des Weges gestanden. Sei es nun, daß man diese Umstände nicht gehörig würdigte, oder sie für leere Ausflüchte hielt, um dadurch das zuerst gemachte Geständniß zu entkräften, genug, der Angeschuldigte wurde vermöge des abgelegten Geständnisses ex indiciis wegen verübten Raubmordes zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt, und nach Bestätigung dieses Urtheiles zur Abbüßung dieser Strafe abgeführt. Einige Jahre waren nach dieser Entscheidung verflossen, als das würtembergische Oberamt N. von dem k. bayerischen Appellationsgerichte zu N. sich die Akten über den vorstehend erzählten Fall zur Einsicht ausbat. Es war nämlich dort wegen verübten Raubmordes ein Individuum eingezogen worden, das neben dem zur Last gelegten Verbrechen auch die Ermordung und Beraubung des Hausirers in der Nähe von A. eingestand. Die angegebenen Nebenumstände ließen kaum einen Zweifel darüber, daß jener Krämer wirklich durch die Hand dieses Menschen gefallen war. Bei der fortgesetzten Untersuchung nämlich ergab sich, daß beide Burschen, ohne daß einer etwas von dem andern wußte, bei einem Durchgange durch ein Gebüsch, der Eine rechts, der Andere links des Weges, dem Hausirer auflauerten, daß sie zu gleicher Zeit feuerten, und daß der Letzteingezogene den Mord und die Beraubung wirklich vollbracht hat. Die Aussage lautete: In dem Augenblicke, als er auf den Unglücklichen geschossen, habe er einen zweiten Knall gehört, und unmittelbar darauf jenseits des Weges einen Menschen davoneilen sehen. Der Hausirer sei sogleich auf den Schuß zusammengestürzt, und er habe

die Leiche beraubt. Daß der andere Weglagerer den Knall nicht gehört hat, hinderte theils die ihn übermannende Angst, theils der ungünstige Zug des Windes. *)

§. 400.

Wunden mittelst vergifteter Instrumente dürften sich in civilisirten Ländern selten der Beobachtung darbieten. Sie würden sich durch eine unverhältnißmäßige Anschwellung einer ganzen Gliedmasse, Brand, und selbst bedenkliches Allgemeinleiden, herbeigeführt durch Mischungsveränderung des Blutes, kundgeben.

Beachtenswerth war mir die Beobachtung an einer Beamtenfrau, die ein in der Fäulniß ziemlich weit vorgeschrittenes Reh ablederte, und sich beim Brechen eines Knochens nur unbedeutend ritzte. Bald hierauf schwoll nicht allein der gereizte Finger, sondern auch der ganze Arm stark an, die Schmerzen verbreiteten sich bis in die Achselhöhle, und gastrische Erscheinungen gesellten sich hinzu. Die Genesung erfolgte erst nach 8 Tagen.

Ähnliche Erscheinungen wurden auch bei Köchen beobachtet, die Fische schlachteten, und sich dabei verletzten. Auf eine gleiche Weise werden oft Schnittwunden bei Leichenöffnungen gefährlich; nicht minder schädlich wirkt die Aufnahme von Krebsjauche, wenn sie mit imbibitionsfähigen Theilen in Berührung geräth. Entzündung der Lymphgefäße und Drüsen ist hievon die gewöhnliche Folge.

§. 401.

Bißwunden, welche sich durch die eigenthümlichen, mehr oder weniger tiefen Zahneindrücke auszeichnen, bringen nicht allein durch die Trennung der organischen Theile, sondern auch durch die in dieselben eindringende Flüssigkeit der Gesundheit, dem Leben Gefahr. Die Erfahrungen über die Bißwunden von aufgeregten Menschen von Rust, Sander, Ruff, Schneider stimmen sämmtlich darin überein, daß sie auch bei anscheinend gutartigem Aussehen im weitern Verlaufe Zufälle hervorrufen, welche die größte Ähnlichkeit mit vergifteten Wunden zeigen, weshalb sich auch Sander zu dem Ausspruche: „daß alle im Zorne zugefügten Bißwunden

*) Prager Zeitung 1847. Nr. 4.

durchgehends als scharfe, fressende, als vergiftete Wunden zu betrachten und zu behandeln sind," angeregt fühlte.

Häufig haben sie eine sehr bedeutende, oft sich ziemlich verbreitende erysipelatöse Entzündung mit nachfolgender profuser, meist schlechter Eiterung und Brand, heftiges Fieber und starke Schmerzen zur Folge.

Wie bedeutungsvoll Bisse von Hunden, namentlich von wuthkranken, werden, ist bekannt. Um der Bisse giftiger Schlangen nicht zu erwähnen, bemerke ich nur, daß auch der Biß eines Pferdes nach meiner Beobachtung bei einem 70jährigen Greise Brand und den Tod nach sich gezogen hat.

§. 402.

Gerissene Wunden zeichnen sich durch eine ungleiche Beschaffenheit der Wundlefzen und durch Lappenbildung aus, während Quetschungen durch Entfärbung der Haut, Blutunterlaufung in den getroffenen Theilen und selbst durch Knochenbrüche sich kund geben. Daß übrigens bei Quetschungen das Werkzeug nicht näher bezeichnet werden kann, indem sie durch Druck, Schlag, Fall, Stoß auf einen harten Körper gleich gut entstehen, ergibt sich von selbst; es muß somit im Allgemeinen die Angabe genügen, daß ein stumpfes Werkzeug eingewirkt habe.

§. 403.

Bezüglich der Beurtheilung der Verletzungen darf man:

1) nie die äußern von den innern, wenn sie durch eine und dieselbe mechanische äußere Einwirkung zu Stande kamen, trennen, daher z. B. bei einer penetrirenden Brustwunde die Verletzung der Haut, der Muskeln, der Pleura, der Lungen nicht jede für sich taxiren, sondern alle diese machen als Folgen einer und derselben Schädlichkeit Eine Verletzung aus.

   Wichtiger gestaltet sich diese irrige Sonderung bei Kopfverletzungen. Häufig werden sie so beurtheilt: Die Blutunterlaufung, oder die kleine Hautwunde am behaarten Theile des Kopfes stellt eine leichte, oder nach Umständen eine schwere Verwundung dar, das Blutextravasat in der Schädelhöhle wird dem bei der Mißhandlung stattgefundenen

Gemüthsaffekte zugeschrieben, und im Gutachten gesagt, daß der Verletzte am Blutschlagflusse, eines natürlichen Todes, gestorben sei; während doch die äußere Verletzung und der Bluterguß in die Schädelhöhle von einer und derselben Schädlichkeit herrührten. Eben so ist es mit der auf eine Kopfverletzung erfolgenden Eiterung des Gehirns. Wie einfach ist die Sache, und wie häufig wird dagegen von Ärzten und Juristen verstoßen!

2) Bei Neugeborenen ist in Betreff der Kopfverletzungen das im §. 286. Gesagte in Erinnerung zu bringen.

3) Da auf eine heftige und schnelle Einwirkung weder stets die äußern Zeichen, noch die Heftigkeit der Symptome, noch selbst die Angaben des Patienten den innern Zerstörungen entsprechen: so ist dem Gerichtsarzte, wenn er zur unverzüglichen Begutachtung an Lebenden aufgefordert wird, nur die größte Vorsicht anzuempfehlen.

§. 404.

Jede Verletzung, zu deren Beurtheilung an den Gerichtsarzt der Auftrag ergeht, ist individuell aufzufassen, daher bei ihr zu beachten:

A. Die Natur der Verletzung, und zwar:

1) ob sie eine Schnitt-, Stich-, Hieb-, Schuß-Wunde oder Quetschung sei?

Eine Schnittwunde bietet Ränder dar, die zur schnellen Vereinigung die geeignetsten sind, der Ausfluß ist bei derselben am wenigsten gehindert, die anliegenden Organtheile, je schärfer das Instrument wär, desto weniger gequetscht. Ähnliche, jedoch schon minder günstige Verhältnisse walten bei Hieb- und Stich-Wunden ob, besonders wenn sie tief in die Organtheile und Höhlungen dringen, wenn der Ausfluß gehindert und die Umgebung in Entzündung versetzt wird.

Da die Schußwunden eine große Erschütterung der Nachbartheile, Quetschung derselben, Blutaustritt, Zerstörung nicht nur oberflächlicher, sondern auch innerer Theile anrichten: so unterliegt ihre Heilung stets Schwierigkeiten, indem sie nicht selten heftige Entzündung, Eiterung, Brand der Gebilde erregen, und im günstigsten Falle häßliche Narben hinterlassen, die wegen der gehemmten

Nervenleitung Empfindung und Bewegung der betreffenden Theile beeinträchtigen, Kontrakturen u. s. w. veranlassen.

Quetschungen ziehen nach der größern oder geringern Heftigkeit der Einwirkung eine mehr oder weniger bedeutende Blutaustretung nach sich, Aufhebung der Kontinuität in den kleinsten Organtheilchen, Störung der Funktion dieser Gebilde, Schmerz, Anschwellung u. s. w.

Wunden, die in ihrem Bereiche fremde Körper, z. B. Schröte, Holz-, Knochen-Splitter bergen, werden dadurch gefährlich, daß sie eine üble profuse Eiterung unterhalten, Pyämie herbeiführen, und selbst bei beginnender Heilung Ursache des Wundstarrkrampfes werden, wie ich dieses an einem Förster zu beobachten Gelegenheit hatte. Derselbe erhielt aus der Nähe von einem Wilddiebe die ganze Ladung von Hasenschröten, die zum Theil in den Nackenmuskeln stecken geblieben, zum Theil aber durchgedrungen sind. Die rechte Unterkieferhälfte und der Zitzenfortsatz waren zerschmettert. Nach Thunlichkeit wurden Schröte, Wergstöpsel und Knochensplitter vom Wundarzte entfernt, der Kranke nach chirurgischen Grundsätzen behandelt, und dessen Genesung in nahe Aussicht gestellt. Allein Wundstarrkrampf raffte schnell und unerwartet den seiner Heilung froh entgegensehenden Patienten in der dritten Woche der Krankheit hinweg.

2) Ist zu beachten: welche Organe verletzt wurden?

Fortunatus Fidelis war es, welcher besonders die Organe, die eine Verletzung erlitten, hoch anschlug, und nicht anstand, zu behaupten, daß von ihnen einzig und allein die Wichtigkeit einer Verletzung abhänge. Allerdings ist die Würdigung des verletzten Organs unerläßlich, nicht minder aber die Schätzung der Zufälle, die hieraus entspringen. Verletzungen z. B. des Gehirns und Rückenmarkes, als Centralorganen des Nervensystems, sind stets bedenklich. Doch hat man Beispiele von sehr bedeutenden Hirn- und Rückenmarks-Leiden, die theils ohne Zurücklassung übler Folgen geheilt wurden, theils erst nach längerer Zeit, selbst Jahren, das Leben aufgehoben haben, besonders wenn die Einwirkung diese Organe nicht in ihrer ganzen Ausbreitung mit gleicher Heftigkeit getroffen hat.

So würden Gehirnwunden noch weit öfter geheilt werden, wenn nicht durch die gleichzeitige Erschütterung die ganze Hirnmasse

in ihrer Integrität gestört worden wäre. Auch die Stelle der Verletzung eines und desselben Organes hat auf den Ausgang der Krankheit einen großen Einfluß. So werden Verletzungen an der Hirnbasis, wo sie aller Kunst unzugänglich, und der Ausfluß von Flüssigkeiten nicht gestattet ist, stets die gefährlichsten. So steigt die Gefahr bei Rückenmarksverletzung mit der steigenden Nähe derselben zum verlängerten Marke, weil die Nervenleitung in einem um so größern Umfange und in einer beträchtlicheren Ausbreitung unterbrochen wird, daher die Anzahl der Thätigkeitsstörungen in gleichem Verhältnisse, somit auch die Größe der Gefahr wächst.

Dasselbe Verhältniß waltet auch bei den Nerven ob, wie dies bei dem nervösen Gesichtsschmerze deutlich wird. Je näher seinem Ursprunge ein Nerve entweder selbst oder durch die krankhafte Umgebung, z. B. durch ein Aneurysma, Exostose u. s. w. leidet, eine desto größere Ausbreitung gewinnt der Schmerz in den peripherischen Verzweigungen, so daß man aus der Größe der Ausbreitung schließen kann, wo der Sitz der Krankheit liegt. Gefäßverletzungen sind Gefahr drohend, weit mehr aber, wenn sie operativen Eingriffen unzugänglich sind. Da aus einer Blutader in gleicher Zeit nicht gleich viel Blut entleert wird, als aus der sie begleitenden Schlagader, so ist bei Venen, wenn sie durchschnitten werden, natürlich die Gefahr nicht so groß, als bei Arterien, und zwar einestheils wegen der geringern, anderntheils wegen der langsamern Blutentleerung in demselben Zeitmomente, die deshalb auch ohne erhebliche Störung der Cirkulation und Gefahr für das Leben länger andauern kann. Auch die Heilung der verschiedenen Arten von Gefäßen macht einen Unterschied. Venen vernarben nach ihrer Verletzung so, daß sie dessenungeachtet ihrer Funktion vorstehen können; Arterien hingegen werden in ihrer Kontinuität durch Verwachsung der Wandungen unterbrochen, und manche Theile können noch vor der Entwicklung des Kollateralkreislaufes durch Abschneidung der Blutzufuhr vom Brande gefährdet werden. Jede bedeutendere Verletzung eines Gelenkes ist von Wichtigkeit; doch unter ihnen zeichnet sich besonders das Kniegelenk wegen seinen eigenthümlichen anatomischen Verhältnissen aus, indem chronische Entzündung, Anschwellung, Auftreibung der Kondylen, Gelenkswasser-

sucht, Abscesse, Anchylosen, Knochenverschwärung, in Folge von schädlichen Einwirkungen ungleich häufiger eintreten. So werden oft bedeutende Wunden an den Gliedmassen ohne Nachtheil geheilt, unbedeutendere dagegen an den Fingern und Zehen laufen nicht so selten tödtlich ab. Stoß, Schlag, Fall auf den Unterleib ist geeignet, eine Bauchfellentzündung hervorzubringen; wirkt hingegen eine gleiche Gewalt auf die Magengrube, so kann sie leicht, und zwar augenblicklich, den Tod bringen, wie dergleichen Beispiele nicht selten sind.

B. Die Individualität, welche Bohn und besonders Ploucquet sehr hervorgehoben haben, spielt bei der Beurtheilung der Verletzungen eine große Rolle. Manche Gerichtsärzte haben den Fehler begangen, daß sie in der Idee gewisse Gebrechen oder pathologische Zustände des Getödteten von seinem Körper trennten, und den Todten so beurtheilten, als wenn er diese Gebrechen nie gehabt, ohne dabei zu bedenken, daß, wenn man diese Zustände von dieser oder jener Person abstrahirt, nicht mehr dasselbe Individuum, sondern ein ganz anderes der Gegenstand der Untersuchung geworden sei, somit auch das gebildete Gutachten sich auf ein ganz fremdes Individuum beziehe.

Zu der Individualität wird gerechnet: Alter, Geschlecht, Konstitution, Temperament, Lebensweise, Krankheitsanlagen, überstandene und noch vorhandene Krankheiten, Bildungsfehler, psychische und physiologische Zustände, wie Pubertät, Schwangerschaft, Idiosynkrasie. So widersteht der Erwachsene unangetastet Schädlichkeiten, denen das Kind unbedingt unterliegt, hingegen finden sich bei der Jugend wieder manche günstige Bedingungen, die bei dem Greise vermißt werden. Ich erwähne nur der verschiedenen Heilbarkeit der Beinbrüche in diesen zwei Altersperioden.

So bietet auch das Geschlecht Unterschiede dar, die in der Differenz des anatomischen Baues und der psychischen Sphäre beider Geschlechter eine hinlängliche Begründung finden. Physiologische Zustände machen gleichfalls Anspruch auf eine genaue Würdigung.

So treten Delirien, Krämpfe und andere nervöse Erscheinungen bei unbedeutenderen Leiden in der Pubertätsperiode öfter ein, als in den andern Altersstufen. Ein nicht erheblicher Stoß auf den Unterleib einer Schwangern angebracht, kann Abortus, Blut-

fluß, selbst den Tod der Mutter nach sich ziehen. So werden Quetschungen der Hoden durch leichte Verbreitung der Entzündung auf das Bauchfell viel gefährlicher, wenn sich dieselben noch im Leistenkanale befinden, und Curling erzählt, daß ein Knabe nach einem Fußtritte in die rechte Leistengegend eine tödtliche Bauchfellentzündung bekam, wobei in der Nähe des Leistenringes ein atrophischer Hode von plastischer Lymphe und Eiter umgeben, sich vorfand. Auch Krankheitszustände ändern die Wichtigkeit der Verletzung ab. Die Durchschneidung einer unbedeutenden Arterie ist z. B. bei den sogenannten Blutern mit der größten Lebensgefahr verbunden. Bei jenen Menschen, die zum Rothlauf geneigt sind, werden die kleinsten Wunden gefährlich. So erzählt Frank, daß die Operation eines Hühnerauges in Folge eines entzündlichen Rothlaufs bei einem Individuum den Tod nach sich gezogen hat. Äußerst gefährlich sind die Verletzungen der arteriellen Blutschwämme, wenn sie mit irgend erheblicheren Arterienstämmen anastomosiren. Wardrop und Watson*) erzählen zwei bei Kindern vorgekommene Fälle von lethaler Hämorrhagie während des Operationsversuches eines solchen Blutschwammes. In einem Falle saß derselbe an der Schläfengegend und kommunizirte mit Ästen der Schläfenarterie, in dem andern Falle im Nacken; beidemal hatte er die Größe einer Orange. Die Blutung war gleich nach den ersten Schnitten so bedeutend, daß die Kinder ungeachtet der raschesten Vollendung der Operation und aller Mühe den Geist aufgaben. Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße können auf eine geringfügige Veranlassung augenblicklichen Tod herbeiführen.

Zwei Menschen streiten sich; der eine versetzt dem andern einen Schlag auf die Brust, worauf dieser alsbald zu Boden fällt, und stirbt. Bei der Sektion findet man eine Ruptur des Herzens, und nun fragt es sich: In welchem Zustande befand sich das Herz, bevor der Streit stattfand? Oder es wird Jemand in einer zornigen Aufwallung umgestoßen, und stirbt auf der Stelle. Die Leichenöffnung ergibt konzentrische Hypertrophie des linken Herzens, und ein großes Blutextravasat im Gehirne. Frage: Ist der Bluterguß in Folge des Falles oder des Gemüthsaffektes entstanden? Der

*) The american journal of the medical science, 1839.

abnorme Verlauf der Nerven, der Gefäße, die Erweiterung, Rigidität der letztern, die abnorme Lage der Eingeweide, mag sie angeboren, oder durch Krankheitszustände der Nachbargebilde herbeigeführt seyn, die krankhafte Dünnheit, Mürbheit oder Dicke der Knochen vermehrt oder vermindert wesentlich die Gefahr einer und derselben Verletzung. Ein Druck auf den Kehlkopf, wenn er noch elastisch ist, hat wenig zu bedeuten; ist er aber bereits verknöchert, so können leicht Brüche und bedenkliche Zufälle entstehen. Eine geringfügige Wunde wird ferner bei einem Skorbutischen Ursache einer brandigen Verjauchung im weiten Umfange, Blutvergiftung u. dgl. Daß Verletzungen an gelähmten Gliedern äußerst leicht Eiterung, Geschwüre, seröse Infiltration in der Umgebung nachfolge, daß ähnliche ungünstige Verhältnisse auch bei andern Dyskrasien Platz greifen, ist Erfahrungssache. Wie sehr der Ausbruch des Delirium tremens bei Säufern nach Verletzungen begünstigt werde, ist sattsam bekannt. Latente Syphilis läßt selbst gutartige Wunden so lange nicht zur Heilung gelangen, bis diese Dyskrasie nicht mit den geeigneten Waffen bekämpft wird, auf welche übrigens jeder Wundarzt bedacht seyn muß, wenn eine Wunde ohne hinreichenden Grund schmutzig, blauroth, speckig und unterminirt wird, besonders wenn Spitzkondylome im Grunde und an den Rändern derselben aufschießen.

Wie wichtig die Konstitution sei, zeigen Wunden, die bei torpiden und reizbaren Individuen ein verschiedenes Verhalten zeigen.

Zu beachten ist ferner

C. die durch die Verletzung nothwendig gewordene ärztliche Hülfe. Sie kann unter Umständen eine der Verletzung gleich große Gefahr herbeiführen.

So erheischen oft Splitterbrüche, um brandige Verjauchung, Wundstarrkrampf und den Tod zu verhüten, unausweichlich die Amputation, so Schädelbrüche mit Blutaustritt wenigstens unter gewissen, wenn auch äußerst seltenen Verhältnissen die Anwendung des Trepans, Operationen, die als keine gleichgültigen Eingriffe anzusehen sind.

Nicht minder beachtenswerth sind

D. die Zufälle, welche nach der Verletzung zum Vorschein kommen. So gehören der Wundstarrkrampf, Pyämie, Brand, Verjauchung, metastatische Entzündungen, Koma, stets unter die bedenklichsten Erscheinungen.

E. Endlich sind auch die äußern Verhältnisse, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, nicht zu vergessen. Ihre Wichtigkeit brachte schon Ploucquet in Anschlag. Zu denselben gehören: Klima, Jahres- und Tages-Zeit, Beschaffenheit der Witterung, Wärme, Kälte, die Zeit- und Orts-Verhältnisse, Transport. Alle diese Umstände sind als zur Verletzung gehörig zu betrachten, und zwar aus dem Grunde, weil es einerseits dem Thäter freistand, unter ihrem Einflusse zu verwunden, oder nicht, und weil gerade er absichtlich von demselben benützt wurde, andererseits es nur bei dieser Betrachtungsweise möglich ist, eine allseitige Kenntniß des gerade zu verhandelnden Falles zu gewinnen.

§. 405.

Als unabhängig von der Verletzung ist jede Einwirkung anzusehen, die nach Henke von derselben nicht in Wirksamkeit gesetzt wurde, oder die mit der Verletzung in keinem ursächlichen Verbande steht; somit ihre Ursache nicht in der Verletzung anerkennt. Hieher ist zu zählen: ein schlechtes Verhalten des Kranken, Widerstreben desselben gegen ein allgemein als zweckmäßig anerkanntes ärztliches Verfahren, oder eine schädliche Behandlung von Seite des Arztes, anderweitige nachtheilige Einwirkungen, die erst im Laufe der Krankheit stattfinden.

§. 406.

Zu der schlechten Behandlung gehören nicht nur positiv schädliche Mittel, z. B. Gifteinbringung in eine einfache Fleischwunde, sondern auch die Nichtanwendung wirklich angezeigter Arzneikörper, oder Unterlassung angezeigter Operationen.

Die ärztliche Behandlung muß bei der Beurtheilung äußerst umsichtig erwogen werden, weil es sonst in der Hand des Arztes läge, diesen zum Mörder zu stempeln, jenen aber, der vielleicht keine geringere Verletzung beigebracht hat, von diesem Grade der Schuld loszumachen.

§. 407.

Von selbst leuchtet es übrigens ein, daß der Gerichtsarzt im vollen Besitze der Kenntniß aller Umstände seyn muß, die vom Augenblicke der stattgefundenen Verletzung bis zur Genesung oder

bis zum Tode des Beschädigten stattgefunden haben. Nicht sorgsam genug kann daher die Erhebung zu diesem Behufe gepflogen werden. Unkenntniß der hohen Wichtigkeit selbst des geringfügigsten Umstandes von Seite der behandelnden und erhebenden Ärzte ist die Veranlassung, daß so viele derartige Verhandlungen oft alle Instanzen zur Begutachtung durchwandern, und zuletzt dennoch, aber nur wegen ursprünglicher mangelhafter Erhebung, zweifelhaft bleiben müssen.

Weil nun dem Richter z. B. durch Zeugeneinvernahme mehr Mittel zu Gebote stehen, als dem Arzte, sich von dem Hergange der Sache allseitig zu vergewissern, und es zu seinen Obliegenheiten gehört, alle Umstände zu erheben und so genau aufzunehmen, als es die Wichtigkeit des individuellen Falles erheischt, hievon aber auch Manches dem Arzte zur Deutung der psychischen Erscheinungen an der Leiche willkommen seyn kann, ja oft sogar äußerst nöthig ist: so besteht auch in unserm Staate die löbliche Verordnung, daß die auf den zu verhandelnden Fall Bezug nehmenden Aktenstücke demselben, wenn er sie bedarf, zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 408.

In Rücksicht auf den §. 135. der Strfp.Ordn. ergeben sich bei Verletzungen die Fragen:

1) Ob die Wunde, und wenn ihrer mehrere sind, welche von ihnen an und für sich, oder ob dieselben in ihrer Gesammtwirkung, und zwar in beiden Fällen unbedingt, oder mit Rücksicht auf zufällige Nebenumstände als leicht, schwer, oder lebensgefährlich anzusehen seien?
2) Welche nachtheiligen Folgen bei dem Verletzten eingetreten seyn müssen, oder noch zu besorgen sind?
3) Welcher Instrumente man sich bei der Verwundung bedient habe?

§. 409.

Da leichte Verletzungen nur Polizeiübertretungen darstellen, schwere und lebensgefährliche dagegen nach §. 136. Strf.G.B. 1. Thl. ein Verbrechen begründen und die Amtshandlung darüber den Strafgerichten zukommt, somit das Verschulden und das Strafausmaaß ein himmelweit verschiedenes ist: so leuchtet von selbst ein, daß die

größte Strenge in der Feststellung und Begränzung zwischen einer schweren und leichten Verletzung von der höchsten Wichtigkeit sei. Allein es glaube ja kein Gerichtsarzt, daß er durch den Ausspruch einer schweren Verletzung den Thäter derselben zu einem Verbrecher stempele, denn zu einem Verbrechen wird zunächst die böse Absicht erfordert. Zur nähern Begründung dieser Sache erlaube ich mir einige Beispiele anzuführen: Es balgten sich zwei Nachbarn, weil der Ochse des einen auf der Wiese des andern weidete. Der Wiesenbesitzer glaubte sich für den zu entrichtenden Schadenersatz am besten zu sichern, wenn er den Ochsen in seinen Stall treibe. Der Andere suchte dieses dadurch zu hindern, daß er den Ochsen von seiner Befestigung frei machte. Dieser hievon ledig, entwich glücklich, und nun war es der Strick, um welchen sie sich zerrten. Der Ochseeigenthümer, des langen Streites endlich überdrüssig, riß mit der größten Gewalt, und es blieb das erste und zweite Glied des rechten Zeigefingers seines Gegners an dem Stricke, welcher um dessen Hand gewickelt war, hängen, und weit reichte eine Sehne vom Beuger dieses Fingers heraus, die gleich einer Schlange aufgerollt war, als ihn der Wundarzt das erstemal sah. Es bildete sich unter unsäglichen Schmerzen eine Entzündung, die sich über den ganzen Arm verbreitete, und es bedurfte einer geraumen Zeit, ehe der Kranke hergestellt war; deshalb gewiß eine schwere Verletzung nach gerichtsärztlichen Grundsätzen. Die diesfalls bei dem Kriminalgerichte erhobene Klage von Seite des Verwundeten wurde wegen Mangel der obwaltenden bösen Absicht zurückgewiesen. — Zwei weitere Beispiele.

Das erste betrifft zwei Nachbarn, die wegen der Gränzen ihrer Gärten mit einander in Streit waren. Wechselweise neckten sie sich durch Verrückung ihrer Gränzzeichen, und der Eine war eines Tages eben damit beschäftigt, das ihm zu nahe geschobene Zeichen wieder zurückzuschieben, als der andere Nachbar mit seinem Sohne dazu kam und ihn in diesem Geschäfte störte. Zwar war er auch mit einem guten Knittel versehen, doch fand er nicht für gut, sich mit zwei Gegnern zugleich einzulassen, sondern begab sich auf die Flucht nach seinem Hause zu. Auf dieser Flucht verfolgte ihn der Sohn des andern, dem sein Vater noch zurief: Schlag ihn todt! Um sich seiner Haut zu wehren, schlug zwar der Flüchtige einigemal mit

seinem Knittel rückwärts, traf aber das erste und zweite Mal den Verfolger noch nicht. Ein dritter Schlag hingegen traf Letztern, da er schon ganz nahe war, so kräftig vor den Kopf, daß er todt zur Erde niedersank. Die Verletzung wurde für tödtlich anerkannt. Durch das Endurtheil aber ward der Thäter für völlig schuldlos erklärt und ihm der erlittene Arrest zur etwaigen Strafe angerechnet.

Der andere Fall betraf zwei Schusterburschen, die bei einem Bäckerhause vorbeigingen, vor welchem der Bäckerbursche Holz spaltete und einen Hund bei sich hatte. Diesen neckte der eine der Schusterburschen, indem er auf sein Schurzfell schlug, und ihn so zum Bellen reizte. Dies nahm der Bäckerbursche übel, ging auf die Schusterjungen los, um sie für ihren Unfug abzustrafen. Den eigentlichen Thäter erreichte er nicht mehr, weil er entlief; dagegen holte er desto leichter den andern ein, der, im Bewußtseyn, daß er den Hund nicht geneckt hatte, auch den Zorn des Bäckerburschen nicht fürchtete. Dieser aber ergriff ihn und prügelte ihn mit einer Holzrinde wacker durch. Der Schusterbursche indeß hatte einen Schusterpfriem in der Hand und versetzte dem andern einen tödtlichen Stich in die Brust und in's Herz. Die Wunde war natürlich lethal, nichts desto weniger wurde der Thäter so wenig gravirt gefunden, daß man ihn nur mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegte *).

§. 410.

Den niedrigsten Grad von Verletzungen stellen die leichten dar. Darunter werden jene verstanden, die entweder von selbst, oder mittelst einer nur sehr geringfügigen Beihülfe von Seite der Kunst in kurzer Zeit heilen. Die vollkommene und leichte Heilbarkeit derselben wird als Kriterion angegeben. Nach meinem Dafürhalten aber ist nicht diese allein, sondern auch die verletzten Theile zu berücksichtigen; denn es heilen oft schwere, selbst lebensgefährliche Verwundungen vollkommen ohne weitere Folgen. Leichte Verletzungen dürften somit oberflächige, geringfügige, ohne Anwendung einer besondern Kunsthülfe heilende Leiden weniger edler Organe dar-

*) Metzger, gerichtlich-medizinische Abhandlungen. 1. Theil.

stellen. Edlere Organe sind solche, die in den Körperhöhlen eingeschlossen sind.

§. 411.

Daß also leichte Verletzungen nur geringfügige Hautleiden sind, wie: Risse, Hautaufschärfungen, unbedeutende Quetschungen, Verletzungen, die entweder ohne Hinterlassung jeder Spur, oder mit Zurückbleibung nur sehr geringfügiger Merkmale, oder leicht zu bedeckender Verunstaltung, oder nur unbedeutender periodischer Schmerzen, heilen, ist leicht begreiflich.

§. 412.

Die Strafgerichte erheben den Thatbestand der schweren Verwundungen, welche ein Verbrechen begründen; denn im §. 136. Strf.G.B. 1. Thl. heißt es: „Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begehet ein Verbrechen."

Im §. 137. werden die erschwerenden Umstände einer schweren Verwundung aufgeführt.

§. 413.

Als schwer stellt sich jene Verletzung dar, die eine Störung irgend einer wichtigen Funktion, Unbrauchbarkeit, oder gar den gänzlichen Verlust eines integrirenden Theiles nach sich zieht; Verletzungen, die Erwerbsunfähigkeit, einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit, oder eine nicht zu verdeckende Verunstaltung bedingen.

§. 414.

Daß man bei der Beurtheilung der schweren Verletzungen nur das beschädigte Individuum, und kein anderes im Auge haben, oder daß die Verletzung individuell aufgefaßt werden müsse, wird hier zum Überflusse wiederholt. Dies gilt besonders in Bezug jener Verletzungen, die sich als schwere herausstellen, und nebstbei mit Lebensgefahr oder einem bleibenden Nachtheile für die betreffende Person verbunden sind, welche Momente das Gesetz als erschwerende Umstände ansieht.

§. 415.

Ob die Verletzung entweder schon an und für sich, oder durch ihre von ihr unzertrennlichen Folgen diese Störungen hervorbringe, macht bezüglich der Strafwürdigkeit des Urhebers keinen Unterschied.

§. 416.

Lebensgefährlich sind jene Verletzungen, die wichtige, zum Fortbestehen des Lebens unentbehrliche Organe treffen, und ihre Funktionen stören; Verletzungen, die entweder durch sich selbst, oder durch ihre Folgen, durch die Individualität des Mißhandelten, oder die äußeren Umstände einen bedeutenden allgemeinen Krankheitszustand hervorbringen. Dahin gehören Verletzungen des Gehirns, Rückenmarkes, eines in der Brust-, Bauch- und Becken-Höhle gelegenen Organes; Verletzungen, die an und für sich nicht erheblich, aber entweder durch ihre Anzahl, oder durch ihre Folgen eine hohe Wichtigkeit erlangen. Daß die Lebensgefahr um so größer ist, je wichtiger das verletzte Organ, je bedeutender oder je mehrere getroffen wurden, je ungünstiger die Individualität und die äußern Verhältnisse sind, ergibt sich von selbst.

§. 417.

Der Einwurf übrigens, daß eine Verletzung sich deshalb nicht als schwer, als lebensgefährlich darstelle, weil sie geheilt wurde, kann insofern nicht Platz greifen, als der Richter darnach nicht fragt, die Heilbarkeit überdies von der Individualität, von den äußern Umständen, von der Geschicklichkeit des behandelnden Arztes und von den Fortschritten der Wissenschaft großentheils abhängt, somit die Heilbarkeit einen äußerst schwankenden Bestimmungsgrund abgäbe.

Wenn auch übrigens eine Verletzung geheilt wird, so dürfte doch Jeder darin eine bedeutende Kränkung einer Person finden, wenn sie, jedoch nur durch ein langes Krankenlager, durch Entsagung mancher Art, der gewohnten Beschäftigung, durch das Überstehen von Schmerzen u. dergl. zur Gesundheit gelangt. Es ist dieses in der Natur der Sache begründet, und auch

einleuchtend; dennoch wird in der Praxis häufig dagegen verstoßen, und es kann vor diesem Irrthume nicht genug gewarnt werden.

So schlug ein Holzfrevler, der in Eisen gelegt werden sollte, mit der Schelle desselben einen starken, gesunden Mann, gegen den er einen Groll hegte, der Art auf den Kopf, daß dieser taumelnd zur Erde fiel, von der er sich aber schnell wieder aufraffte. Er hatte eine bis auf den Knochen dringende bedeutende Kopfwunde; er bekam heftiges Fieber, und wurde auf die Anwendung einer strengen Antiphlogose endlich nach drei Wochen hergestellt. Das Gericht forderte das Gutachten. Nun geriethen zwei Wundärzte mit einander in Streit. Der eine, und zwar der Behandelnde, erklärte die Verletzung für schwer, der andere stützte die Behauptung, daß sie nur eine leichte sei, darauf, daß der Mann, vollkommen geheilt, sich nun wohl befinde; als ob eine Gehirnerschütterung, wenn auch leichtern Grades, ein dreiwöchentliches Krankenlager, Schmerzen u. s. w., welche der Kranke auszustehen hatte, eine Kleinigkeit wären.

So kommen Wundärzte öfters in Verlegenheit, wenn es sich darum handelt: ob ein einfacher Beinbruch, der nach vier Wochen, ohne die geringste Funktionsstörung zurückzulassen, geheilt ist, ob dieser eine schwere, oder eine leichte Verletzung sei? Bedenkt man, daß ein Beinbruch stets eine ziemlich bedeutende äußere Einwirkung bei einem gesunden Menschen voraussetzt, der Schmerz, besonders bei der Einrichtung und Bandagirung, ziemlich groß, daß der Kranke durch längere Zeit eine ruhige, unbequeme, jedenfalls lästige Lage bei Entbehrung seiner gewohnten Genüsse beobachten muß: so erregt es Staunen, wenn Ärzte, bei der Begreiflichkeit und Nothwendigkeit der erwähnten Umstände, einen Beinbruch, sei er auch nur ein einfacher Querbruch, für eine leichte Verletzung ausgeben, und dafür nur den Grund anzubringen für nöthig erachten, daß er ja ohne Folgen geheilt sei, als ob an den überstandenen Schmerzen und dem Krankenlager des Verwundeten gar nichts gelegen wäre; da doch die Heilbarkeit im Begriffe einer schweren Verletzung durchaus nicht liegt, und nach dem gesunden Menschenverstande auch nicht liegen kann. Anders wäre die Sache in den angeführten Beispielen freilich, wenn es sich um die Ausmittlung der Erwerbsunfähigkeit gehandelt hätte.

Es dürfte deshalb nicht überflüssig seyn, das Verhalten der schweren Verletzungen zu jenen, die Erwerbsunfähigkeit bedingen, näher zu betrachten.

In dieser Beziehung stellt sich heraus:

1) Nicht jede schwere Verletzung macht den Verwundeten, wenn er hergestellt ist, stets zum Erwerbe unfähig; denn es wäre äußerst traurig, wenn nicht viele, ja die meisten schweren Verletzungen ohne alle üble Folgen und jeden Nachtheil geheilt werden sollten, wie z. B. viele Beinbrüche und Verrenkungen, Gehirnerschütterungen geringern Grades, Wunden u. s. w. Viele Verletzungen kommen wieder an Organen vor, die zur Führung dieses oder jenes Gewerbes gerade nicht unumgänglich nöthig sind, also auch dann keine Erwerbsunfähigkeit zurücklassen, wenn sie selbst nicht gänzlich behoben sind.

2) Schließt der Begriff der schweren Verletzung den der Erwerbsunfähigkeit durchaus nicht in sich, noch spricht sich der im §. 412. citirte §. des Gesetzes dafür aus, wo wol von einem aus der Verletzung entspringenden Nachtheile, durchaus aber von der Erwerbsunfähigkeit nicht die Rede ist, füglich auch nicht seyn kann, weil dieselbe vor das Forum des Kriminalgerichtes nicht gehört.

3) Ist es nicht zu verkennen, daß jene Verletzungen, die Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen, stets schwer seien. Dasselbe gilt auch von den nachtheiligen Folgen, die auf eine erlittene Verletzung folgen. Viele Gerichtsärzte sind auch hier ganz irrig daran, wenn sie meinen, daß eine Verwundung deshalb nicht unter die schweren zu rechnen sei, weil sie geheilt worden ist.

§. 418.

Mit Recht sieht das Gesetz einen aus der Verwundung für den Verletzten erwachsenen Nachtheil an seiner Gesundheit als einen erschwerenden Umstand an. Der Nachtheil kann entweder durch Störungen des Geistes oder des Körpers bedingt seyn.

In Betreff des erstern kommt Geisteszerrüttung, Blödsinn, Wahnsinn in Betracht, die laut der Erfahrung leicht in Folge von Kopfverletzungen eintreten; bezüglich des letztern stellen sich sowol

Allgemeinleiden, als örtliche Gebrechen und sonstige Beschwerlichkeiten heraus. Einen Nachtheil an der körperlichen Gesundheit bildet Siechthum, bleibender Säfteverlust, in Folge nicht verheilender, fistulöser Gänge und Geschwüre, Urin- und Koth-Fisteln, Störungen der Sinnesorgane, Taubheit, Schwindel, chronischer Kopfschmerz, Verlust oder Verstümmlungen einer oder der andern Gliedmasse, Kontraktur, Steifheit, Lähmung derselben, wie man sie nach Rückenmarksverletzungen zu beobachten Gelegenheit hat, welche außerdem Lähmung der Blase, des Mastdarms, Impotenz nach sich ziehen können; einen Nachtheil begründen weiter nicht minder die unter dem Namen der Kalender bekannten mehr oder weniger reißenden, stechenden, periodischen Schmerzen, die bei veränderlicher Witterung, anhaltend feuchtem Wetter, oder stark austrocknenden Winden, bei großer Kälte, Anstrengungen des Körpers, heftigen Gemüthsbewegungen auftreten, und gerne nach bedeutenden Kopfverletzungen, Knochenbrüchen, Schußwunden, beträchtlichen Quetschungen zurückbleiben. Ob, und welche Nachtheile aus einer bestimmten Verletzung bei einem gewissen Individuum erwachsen werden, ist oft äußerst schwer anzugeben, doch nicht stets unmöglich, wenn nebst der genauen Zergliederung der Verwundung auch die Individualität des Verletzten sorgfältig erwogen wird.

§. 419.

So bedächtig der Gerichtsarzt auch bei der Abwägung von Ursache und Wirkung zu Werke gehen muß, wenn es sich darum handelt, ob wirklich ein Nachtheil, und zwar der vorgegebene, aus der angeschuldigten Verletzung erwachsen sei: so darf man doch nicht vergessen, daß bei vielen Individuen auf eine sehr geringfügige Veranlassung die bedeutendsten Folgen zurückbleiben können. So werden oft starke Stöße gegen das Auge ohne Nachtheil vertragen. Hingegen ereignet es sich auch, daß nicht sehr erhebliche partielle, selbst totale Trennung der Iris vom Ciliarbande, Zerreißung der Retina, Chorioidea, Vorfall des Glaskörpers und der Linse, Bluterguß in die Augenkammern nach sich ziehen. Wie oft wird ein erheblicher Druck auf das Auge ohne Folgen vertragen, der im nachstehenden Falle so fürchterlich wurde: Ein junger Bauer hielt in der Schenke einem 17jährigen Kameraden von hinten mit beiden

Händen scherzend die Augen zu, indem er mit verstellter Stimme frug, wer er sei? Sein Freund wollte sich losmachen, der Bauer drückte ihn fester an seine Brust, und um so kräftiger, je mehr sich sein Freund bestrebte, die Hände von seinen Augen, die ihn schmerzten, zu reißen; die Gäste lachten. Endlich ließ ihn der Bauer los; aber, welcher Schrecken! sein Freund, der nie an den Augen gelitten, war und blieb stockblind. *)

§. 420.

Den Justizbehörden ist bei nicht tödtlichen Verletzungen an der Beantwortung folgender Fragen gelegen:

1) Ob durch die Verletzung Erwerbsunfähigkeit entstanden?
2) Ob die Person, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, verunstaltet worden sei?

§. 421.

Diese Fragen müssen beantwortet werden, wenn der Verletzte von seinem Beschädiger bei der Justizbehörde einen Schadenersatz anspricht. Da nun die Behörde nicht in der Lage ist, den am Körper angerichteten Schaden zu beurtheilen, nicht minder auch die Folgen einer gewissen Einwirkung auf den menschlichen Organismus zu schätzen weiß, so wendet sie sich nothgedrungen an den Gerichtsarzt. Nie ist aber eine reichhaltige ärztliche Erfahrung demselben nothwendiger, als bei diesen Untersuchungen.

Was die Erfahrung bisher geboten, darf ihm kein unbekanntes Feld seyn. Die Beobachtungen Anderer und seine eigenen benützend, wird er gleichwol in seinem Urtheile umsichtig, bescheiden und behutsam.

Er hat weiter außer den Gesichtspunkten, von denen bei der Beurtheilung einer jeden Verletzung auszugehen ist, und die im §. 404. bereits auseinandergesetzt wurden, in dem an die Justizbehörden abzugebenden Gutachten nebstbei die Stellung, die der Verletzte im bürgerlichen Leben einnimmt, also dessen Gewerbe, womit er sich seinen Lebensunterhalt erwirbt, zu berücksichtigen.

---

*) Fischer's Lehrbuch der gesammten Entzündungen des Auges, 1846. S. 30.

§. 422.

Die Bestimmung des hieher gehörigen §. 1325. des b. G.B. lautet: „Wer Jemanden an seinem Körper verletzet, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzet ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlet ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld."

§. 423.

Vorerst handelt es sich um die nähere Bestimmung der durch die Verletzung bedingten Erwerbsunfähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit ist jener, in Folge eines vorausgegangenen Krankheitsprozesses abnorme Zustand, wodurch ein Individuum sich seinen Unterhalt zu verschaffen, entweder ganz außer Stande, oder darin gestört ist.

§. 424.

Den untersuchenden Behörden ist in diesem Anbetrachte an der Entscheidung gelegen:

1) Ob Erwerbsunfähigkeit wirklich vorhanden?
2) Ob sie aus der Verletzung hervorgegangen?
3) Ob sie absolut oder relativ sei?
4) Ob sie vorübergehend oder bleibend seyn werde?

§. 425.

Um die erste Frage zu beantworten, muß man das Gewerbe des Verletzten kennen, und zugleich wissen, welche Organe zur Führung desselben unentbehrlich sind. Fehlen die letztern gänzlich, oder sind sie in einem unbrauchbaren Zustande, so kann die Erwerbsunfähigkeit nicht in Abrede gestellt werden.

§. 426.

In Bezug auf den Punkt, ob die Erwerbsunfähigkeit aus der Verletzung hervorgehe, ist zu ermitteln:

a) Ob der Beschädigte nicht schon vor der Verletzung zum Erwerbe unfähig war?

b) Ob letztere so beschaffen, daß sie dadurch bewerkstelligt werden konnte, und zwar entweder durch sich selbst oder ihre Folgen, oder wegen der Individualität, oder wegen äußeren ungünstigen Verhältnissen, oder der zur Erhaltung des Lebens nöthig gewordenen Kunsthülfe, weshalb sie nach §. 404. in Betreff aller dieser Verhältnisse gewürdigt werden muß.

c) Ist zu ermitteln, ob sie gleich nach der Verwundung eintrat, oder doch Symptome, die darauf hinweisen; endlich

d) ob kein von der Verletzung unabhängiger Umstand auf den schlimmen Ausgang einen Einfluß ausgeübt habe? Hieher gehört auch eine schlechte ärztliche Behandlung. Eine 29jährige Frau wurde von einem Bauer niedergeworfen, worauf sie heftige Schmerzen im Ellbogengelenke verspürte, und den ganzen Arm nicht gehörig gebrauchen konnte. Tags darauf ging sie zu einem Wundarzte, der ihr kalte Umschläge verordnete, die sie jedoch nur einige Stunden gebrauchte. Am folgenden Tage verfügte sie sich zu einem Pfuscher, der am Gelenke manipulirte, und ihr Salben verschrieb. Als die Kranke nach 14 Tagen keine Linderung ihrer Leiden verspürte, kam sie zu meinem Freunde, der folgenden Zustand bemerkte: Die Elle im Ellbogengelenke dislozirt, das ganze Gelenk sehr angeschwollen und schmerzhaft, der Vorderarm konnte nicht bewegt werden. Die ganze Gliedmasse war gebeugt und nach einwärts gewendet. Alle Einrichtungsversuche mißlangen. Drei Monate nach der Mißhandlung war der Arm steif, die Geschwulst im Ellbogengelenke zwar geringer, aber immer noch schmerzhaft, besonders bei kalter Witterung. Mein Freund ging mich hierüber um ein Gutachten an, da er über diesen Fall nicht in's Reine kommen könne. Ich äußerte mich dahin, daß die Kranke jedenfalls durch die Mißhandlung eine schwere Verletzung erlitten habe, daß jedoch die Erwerbsunfähigkeit wegen der schlechten ärztlichen Behandlung in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Verrenkung stehe.

§. 427.

Aus den vorgeführten Angaben wird ersichtlich, daß der Gesundheitszustand des Klägers sowol vor der Verletzung, als auch

die Symptomenreihe nach der Einwirkung derselben nebst den äusseren Einflüssen aufzufassen und zu beurtheilen ist. Es ist deshalb Sache des Arztes, die Erhebung über alles dieses äußerst genau zu pflegen. Es ergibt sich ferner, daß dieser Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Erwerbsunfähigkeit um so schwieriger evident nachzuweisen, je länger bereits der Vorfall sich ereignete. Die Zeit jedoch an und für sich ist kein Grund, diesen Zusammenhang in Abrede zu stellen, indem laut der Erfahrung erst nach vielen Jahren Erscheinungen auftauchen, die nur als Folgen früher erlittener Verletzungen angesehen werden können, obgleich hiezu eine geraume Zeit hindurch keine Anzeichen sich einfinden.

§. 428.

Die Erwerbsunfähigkeit ist absolut, wenn die verletzte Person zu einem jeden Geschäfte untauglich ist, z. B. durch den Abgang der Hände. So sah ich vor mehreren Jahren im hiesigen Hospitale einen starken Mann, dessen Hände und Füße, im strengen Winter durch die Kälte bis an die Hand- und Fuß-Gelenke brandig zerstört, nur an einigen Sehnen hingen, und dem nach der Heilung der Stumpfen gleich dem kleinsten Kinde die Nahrung in den Mund gesteckt werden mußte. Absolute Erwerbsunfähigkeit bedingen weiter alle Geisteskrankheiten in ihren höheren Graden. Sie ist dagegen relativ, wenn nur gewisse Beschäftigungen vermöge der zurückgebliebenen Folgen einer Verletzung nicht betrieben werden können; z. B. ein Schneider kann auch mit einem Stelzfuße seiner Profession sehr gut vorstehen, während ein Bote, ein schwer arbeitender Taglöhner zu seinem frühern Geschäfte nicht tauglich wäre.

§. 429.

Die Erwerbsunfähigkeit ist vorübergehend, wenn der krankhafte Zustand entweder durch die Naturkräfte oder durch die Waffen der Kunst behoben werden kann. Ein Hornhautfleck z. B. kann allerdings bei einem Kupferstecher, Uhrmacher rc. Erwerbsunfähigkeit bedingen, jedoch eine nur zeitweilige, weil die Kunst hierin Hülfe zu schaffen vermag.

Die Erwerbsunfähigkeit ist bleibend, wenn eine solche Or-

ganisationskrankheit vorhanden ist, welche nicht zu heben, wenn Theile fehlen, die nicht zu ersetzen sind, z. B. Fehlen des linken Ringfingers bei einem Violinspieler.

§. 430.

Da die Erwerbsunfähigkeit oft auch vorgegeben, oder fälschlich einer Verletzung zugeschrieben wird, so ist bei derlei Untersuchungen auch auf den moralischen Charakter und den geführten Lebenswandel des Klägers zu sehen, und zu erheben: ob er nicht arbeitsscheu und dem Trunke ergeben sei? Nie, um so weniger bei einer muthmaßlichen Verstellung dürfen die subjektiven Erscheinungen, sondern vielmehr die etwaigen sekundären, wie: Schlaflosigkeit, Erbrechen, gestörte Verdauung, Abmagerung u. s. w., den Ausschlag geben, wobei zugleich die Ergebnisse der genauen Vergleichung zwischen den subjektiven Angaben und dem objektiven Befunde zur Motivirung des Gutachtens zu benützen sind.

§. 431.

Weil nun auf die Objektivität der Erscheinungen bei allen gerichtsärztlichen Untersuchungen, und insbesondere bei dieser, so viel ankommt, so leuchtet der große Nutzen der Auskultation und Perkussion in der Ermittlung jener Gebrechen der Respirations- und Zirkulations-Organe ein, die als Erwerbshindernisse angegeben werden. Die Kenntniß dieser physikalisch-diagnostischen Hülfsmittel reißt den Gerichtsarzt so wie den Therapeuten aus mancher Verlegenheit, und läßt, wo sie Platz greifen können, am verläßlichsten die Wahrheit vom Betruge unterscheiden. Zum Belege, wie leicht übrigens die Kranken, selbst ohne ihren Willen, durch die Angabe ihrer Empfindungen irreleiten können, führe ich nur ein Beispiel an. Ein Taglöhner klagte über heftige Schmerzen in der Magengegend, wohin er auch sein Leiden verlegte. Die genaueste Untersuchung ergab kein Magenleiden, zumal die Verdauung gut vor sich ging, und ein rechtseitiges pleuritisches Exsudat außer allem Zweifel gesetzt war.

§. 432.

Werden Schmerzen als Folgen einer erlittenen Verletzung angegeben, so hat man dieselbe nach Inhalt des §. 404. nach allen

ihren Verhältnissen nebst allen wahrnehmbaren Erscheinungen, wie z. B. Entfärbung, Geschwulst, Härte, anderweitige Strukturveränderung u. dgl., zu zergliedern, besonders aber die Individualität des Kranken zu beachten, welche nach dem Grade der Sensibilität eine große Verschiedenheit bezüglich des Schmerzes bietet, und der bei wahrem Sachverhalte und längerer Dauer konsekutive Zeichen, wie bleiches Aussehen, Abmagerung, Fieber, unausbleiblich früher oder später im Gefolge hat.

Nicht zu vergessen ist übrigens, daß manche Arten von Beschädigungen und die mancher Theile bei allen Menschen in der Regel einen größern Schmerz erregen, wie: Verbrennungen, Schußwunden, Wunden an sehr nervenreichen Gebilden, wie im Gesichte, Quetschungen der Hoden und der weiblichen Brüste, woraus oft selbst Ohnmachten, Delirien, Krämpfe u. s. w. entstehen.

§. 433.

Brüche und Vorfälle werden häufig Gegenstand von Klagen. Ob diese aber gegründet sind oder nicht, kann nur große Behutsamkeit und ein umsichtiger Vorgang entscheiden, um so mehr, als Brüche durch Lufteinblasen in das Zellgewebe produzirt werden können. Hutchison erzählt von einem Menschen, welcher nach Belieben die Hoden bis an den Bauchring hinaufziehen konnte, und sie dort festhaltend einen Bruch zu simuliren vermochte.

§. 434.

Auch schlecht verheilte Beinbrüche und Verrenkungen werden mitunter als Ursachen der Erwerbsunfähigkeit angeschuldigt, und hiebei den Wundärzten Manches zur Last gelegt. Die gründliche Erhebung der Veranlassung, der Dauer, bevor der Kranke in die ärztliche Behandlung trat, der Komplikationen, der Art der Beobachtung des anbefohlenen Verhaltens ist dringend erforderlich, weil es sich auch hie und da ereignet, daß Kranke die unabwendbaren oder ihnen selbst zur Last fallenden Ausgänge ihres Übels sehr gerne der Nachläßigkeit oder Unkenntniß des Arztes zuschreiben, und ihm ohneweiters statt des Lohnes einen Prozeß an den Hals hängen möchten. Um also eine solche Klage mit Nachdruck im Gutachten widerlegen, andererseits eine gegründete gegen alle mög-

lichen Einwendungen grundhältig motiviren zu können, wird stets eine besondere Umsicht erfordert.

§. 435.

Bei erhobenen Klagen, daß Geistesstörungen in Folge von Verletzungen eingetreten seien, ist das gegenseitige enge Verhältniß zwischen Geist und Körper einer scharfen Beurtheilung zu unterziehen, eingedenk der Erfahrung, daß einerseits heftige Gemüthsaffekte auf die organische Anbildung der Art wirken, daß somatische Krankheiten entstehen, andererseits Verletzungen, besonders des Kopfes, Geisteskrankheiten in's Leben zu rufen vermögen, und zwar am häufigsten Blödsinn, fixen Wahn und Melancholie. So behandelte Foville einen Menschen, der in der Schlacht von Austerlitz, der er beiwohnte, und eine schwere Verwundung davontrug, gestorben sein will. Sein Wahn entsteht dadurch, daß er seinen Körper nicht mehr erkennt, nicht mehr fühlt. Frägt man ihn nach seiner Gesundheit, so antwortet er: „Sie fragen mich, wie es dem Vater Lambert geht, er ist nicht mehr, eine Kanonenkugel hat seinem Leben in der Schlacht bei Austerlitz ein Ende gemacht. Was Sie aber hier sehen, ist nicht er selbst; es ist eine Maschine, die man ihm nachgebildet hat, die aber sehr schlecht angefertigt ist." Derselbe Kranke verfiel zugleich mehrmal in einen Zustand von Unbeweglichkeit und Unempfindlichkeit, der mehrere Tage anhielt. Daß übrigens auch ein sehr gefürchtetes Leiden unter den Nachzüglern von erlittenen Kopfverletzungen nicht selten erscheine, nämlich die Epilepsie, davon sprechen laut die Annalen der Chirurgie.

§. 436.

Bezüglich der Verunstaltung bei dem weiblichen Geschlechte enthält der §. 1326. des b. G.B. nachstehende Bestimmung: „Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, weil ihr besseres Fortkommen dadurch gehindert werden kann."

§. 437.

Was unter Verunstaltung zu verstehen sei, ergibt sich von selbst, nicht minder, daß dieselben am Gesichte, welches dem Anblicke durchweg bloßgestellt, am häufigsten vorkommen.

Professor Fischer *) sah eine schauderhafte Verunstaltung des Antlitzes bei einem Dienstmädchen, die durch Überschütten mit Schwefelsäure entstand. Der umstülpte Lidrand beider Augen war nach dem Verluste der ganzen Hautdecke mit dem obern Augenhöhlenrande verwachsen, beide Augäpfel lagen zerstört in der Orbita, das ganze Gesicht war von tiefen Narben übersäet.

Schon Zacchias machte auf die Narben im Gesichte aufmerksam, und lehrte, daß die an der Nase am meisten dasselbe entstellen, dann jene an den Wangen, Lippen, Augen, Stirne, und endlich an den Ohren. So nehmen sich totale Hornhautstaphylome mit Vergrößerung, Hervortreibung und Varicositäten des Bulbus äußerst häßlich aus. Daß manche Nase als blutiges Opfer der Eifersucht fiel, um absichtlich eine Verunstaltung zu bewerkstelligen, ist allbekannt.

Noch mehr als die Narben entstellen Geschwüre an den eben genannten Theilen, so auch Speichelfisteln, die überdies durch Substanzverlust nachtheilig werden. Der Verunstaltung wegen verlorenen Schneide- und Eck-Zähnen kann die Kunst entgegenwirken. Nicht minder sind es auch die Gliedmassen, welche durch Verkrüppelungen Verunstaltung bedingen. Daß sich dieselbe auch nach Lungentuberkulose und pleuritischem Exsudate durch Verbildung der Wirbelsäule vermöge der theilweise oder gänzlich aufgehobenen Thätigkeit der einen Lunge bilde, ist eine ausgemachte Sache. So sah ich einen kräftigen Mann, dessen rechte Thoraxhälfte in Folge einer überstandenen Pleuritis von der Schulter an sehr abgeflacht, die Entfernung von dieser bis zur letzten Rippe geringer als auf der linken Seite, und deren Durchmesser von vorn nach hinten beträchtlich breiter und die Wirbelsäule skoliotisch war.

Von den tödtlichen Verletzungen.

§. 438.

Die Gesetzes-Paragraphen, auf die sich die Verhandlungen über dieses Kapitel basiren, sind der 117te und 242ste, Strf. G. B. 1. Thl. Sie lauten: §. 117. „Wer gegen einen Menschen, mit

*) Lehrbuch der gesammten Entzündungen des Auges, 1846.

dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig." §. 242. spricht sich dahin aus: „Insbesondere muß, wenn eine Person verletzt, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sei, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sei, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerket werden."

§. 439.

Auf Grundlage des vorausgegangenen §. wird vom Gerichtsarzte gefordert:

1) daß er den Beschädigten oder Getödteten genau besichtige;
2) daß er die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschreibe;
3) daß er bestimme, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, welche tödtlich sei;
4) daß er so viel möglich das Instrument anzeige;
5) daß er erkläre, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sei;
6) daß er anmerke den Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen.

§. 440.

Nach dem Inhalte des §. 132. der Strfp. Ordn. muß im Gutachten nachfolgende Fragenreihe berücksichtigt werden:

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes, und insbesondere, ob er an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen derselben, gestorben sei? oder
2) ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei,
   a) daß der Tod schon vor jenen Verletzungen eingetreten, oder

b) daß er in Folge einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache erfolgt sei?

endlich, falls die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt worden,

3) ob die dem Angeschuldigten zur Last liegende Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe?

§. 441.

Vergleicht man nun die Forderungen des §. des Strf.G.B. mit dem der Strfp.Ordn., so stellt sich deutlich heraus, daß sie bis auf den Punkt, der über die nothwendige Tödtlichkeit der Verletzungen handelt, übereinstimmen und übereinstimmen müssen, weil sie in der Natur der Sache liegen. Wir wollen nun den Wortlaut des §. 132. der Strfp.Ordn. näher in's Auge fassen und ihn nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin in seine Theile zerlegen.

Das Gutachten hat sich vorerst auszusprechen: ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes, d. h. in Folge einer äußern Einwirkung gestorben sei? Dieses muß ganz natürlich vorausgestellt werden, weil von jedem weitern richterlichen Eingreifen abgestanden wird, wenn es sich nach zuverläßigen Beweisen ergibt, daß der eingetretene Tod ein natürlicher war, oder ohne Verschulden eines Dritten durch Zufall erfolgt ist. Es handelt sich weiter, ob er an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen derselben gestorben, oder ob, und welche von etwa mehreren vorhandenen Verletzungen tödtlich sei?

Um dies behaupten zu können, muß der Tod des betreffenden Individuums in der That erfolgt seyn, und derselbe mit der dem Angeschuldigten zur Last liegenden Handlung im ursächlichen Verbande stehen.

§. 442.

Daß von einer tödtlichen Verletzung in so lange nicht die Rede seyn kann, als der Verletzte noch am Leben ist, ergibt sich einerseits aus dem Sprachgebrauche, andererseits daraus, daß sich der Aus-

spruch über Tödtlichkeit noch bei Lebzeiten des Beschädigten durchaus nicht als nothwendig darstellt; indem es dem Richter genügt, zu erfahren, daß eine Verletzung lebensgefährlich sei, um nöthigenfalls die gesetzlichen Vorkehrungen in Betreff des Schuldigen zu treffen.

§. 443.

Der Tod ist Folge einer Verletzung, wenn diese

1) bei Lebzeiten des Verletzten zugefügt wurde. Hierüber wurde bereits in den §§. 383—389. gesprochen.
2) Wenn die umsichtig angestellte Leichenöffnung den Beweis herstellt, es habe nur die Verletzung oder deren Folgen das Leben aufgehoben, nicht aber eine natürliche Todesart, oder eine andere von der Verletzung unabhängige Ursache.

§. 444.

Von jeher wurden die tödtlichen Verletzungen in gewisse Klassen gebracht. So von Fort. Fidelis, Zacchias, Welsch, Bohn, Alberti, Mauchart, Eschenbach, Ploucquet, Henke u. s. w.

Ich übergehe die Einzelnheiten hierüber deswegen, weil sie theils schon anderweitig beleuchtet und zur Genüge besprochen wurden, theils in der Neuzeit größtentheils nur ein historisches Interesse gewähren. Der Zweck der so vielen, verwickelten, oft sich widersprechenden Eintheilungen von tödtlichen Verletzungen der ältern Gerichtsärzte war, die Grade der Strafbarkeit des Thäters durch sie gleichsam abzuwägen, weil sie von der irrigen Ansicht ausgingen, daß durch ihr Gutachten auch schon die Strafe bestimmt werde. Da jedoch diese Klassifikationen einerseits dem Zwecke nicht entsprechen, indem der Richter außer dem ärztlichen Parere noch weitere Momente bei der Bestimmung der Strafe zu berücksichtigen hat, andererseits mitunter unlogisch sind: so konnten sie sich in der Wissenschaft fernerhin nicht behaupten.

§. 445.

Mehr Aufmerksamkeit denn die Eintheilungen erheischt gegenwärtig die Nachweisung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen

der Verletzung und dem erfolgten Tode, die aber dann schwierig wird, wenn der behandelnde Arzt zu wenig in die Erforschung der Krankheitsursache eingeht, die ihm übrigens nicht selten aus manchen Gründen und Familienrücksichten verhehlt wird, wenn Entzündungen als Folgen einer mechanischen Einwirkung auftreten, die auch aus dynamischen Einflüssen entspringen, wenn ferner der Gesundheitszustand des Verletzten vor der Einwirkung nicht genügend gewürdigt worden ist.

§. 446.

Zur Darstellung des ursächlichen Zusammenhanges dient die im §. 404. erörterte Betrachtungsweise der Verletzungen, die Erwägung der dadurch im Körper gesetzten Veränderungen, des Auftretens der Erscheinungen, kurz des Ganges der Krankheit, so wie die Kenntniß aller Einflüsse, die vom Zeitpunkte der stattgefundenen Verletzung bis zum erfolgten Tode auf den Kranken einwirkten, zur leitenden Richtschnur.

§. 447.

Alles dieses in dem speziellen Falle grundhaltig so zu entwickeln, daß es auch der Richter einsieht, erfordert oft die größte Mühe, den größten Scharfsinn von Seite des Gerichtsarztes. Einige Beispiele sollen die Sache erörtern. Jemand verletzt einen Dritten am Nagelgliede des rechten Zeigefingers. Trotz der besten Schonung, trotz der besten ärztlichen Behandlung bildet sich ein tüchtiges Panaritium aus. Bald schwellen die Lymphgefäße sammt den Achseldrüsen sehr bedeutend an, es tritt Pyämie, lobuläre Lungenentzündung, der Tod ein. Ungeachtet die ursprüngliche Verletzung bei vielen Andern eine blos schwere gewesen wäre, so muß doch dieselbe in diesem Falle als tödtlich anerkannt werden.

Der ursächliche Zusammenhang gilt auch von einer nur oberflächlichen Verletzung an den Finger- und Zehen-Gliedern, an sehnigen Gebilden, wenn ohne eine andere Ursache außer einer besondern in der Individualität begründeten Erregbarkeit des Nervensystems der Tetanus eintritt. Er gilt auch, wenn zu anscheinend geringfügigen Verletzungen sich ein Rothlauf gesellt, der entweder durch seine

Ausgänge, oder seine Verbreitung, oder auch dadurch, daß die Umhüllungen des Gehirns ergriffen werden, tödtlich wird. Er gilt ferner, wenn ein Verwundeter blos durch die längere ruhige Lage einen brandigen Dekubitus bekommt, in dessen Folge durch Aufsaugung der Brandjauche Lobularpneumonie entsteht. Nicht minder stellt sich der Zusammenhang auch dann heraus, wenn im Verlaufe der Lungenschwindsucht eine Ablagerung von Miliartuberkeln an der Grundfläche des Gehirns unter gleichzeitigem Schwinden der subjektiven Erscheinungen der Lungenkrankheit, oder wenn im Verlaufe einer Gehirnkrankheit Leberabscesse zum Vorschein kommen; oder wenn nach einer Wunde des Kehlkopfes durch den eingeleiteten Heilungsprozeß eine Verengerung zurückbleibt, welche nothwendig Athmungsbeschwerden, Ödem der Glottis, den Tod nach sich zieht; oder wenn ein ähnlicher Zustand eintritt, welchen Charles Bell von einer jungen Frau erzählt, welche sich im Wahnsinne ein Federmesser so in den Hals stieß, daß die Spitze in die Vereinigung der Stimmbänder drang, und die in Folge der Hervorschießung von Granulationen aus den Wundrändern, wodurch die Stimmritze verstopft wurde, erstickt ist.

§. 448.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode besonders dann deutlich hervortritt, wenn bei gehöriger Kenntniß aller Einflüsse, die seit der Verletzung auf den Kranken eine Wirksamkeit ausübten, der Gang der Krankheit Schritt für Schritt verfolgt wird. Daraus leuchtet auch, wenn ärztliche Hülfe in Anspruch genommen wurde, die Nothwendigkeit einer gut gearbeiteten Krankheitsgeschichte ein, welche der behandelnde Arzt stets schon vor der Sektion, zu welcher dieser von der untersuchenden Behörde vorzuladen ist, zu übergeben, oder falls es nicht geschehen wäre, noch vor Beginn derselben das hiezu Nöthige zu Protokoll zu geben hat, wie es der §. 12. der Instruktion bei gerichtlichen Leichenschauen vorschreibt. Die Krankheitsgeschichte erscheint um so nöthiger, je länger der Zeitraum seit der Mißhandlung bis zum Eintritte des Todes ist, weil sehr leicht gerade vom Juristen der Einwurf gemacht werden könnte, daß die seit so lange her beigebrachte Verletzung

den Tod keineswegs bewirkt haben könne, wofür sich aber der Gerichtsarzt dessenungeachtet sofort auszusprechen hat, wenn er den strengen Nexus zwischen dem Tode und der verletzenden Handlung herzustellen vermag.

§. 449.

Soll die Krankheitsgeschichte ihrem Zwecke entsprechen, so muß sie Nachstehendes verläßlich ersichtlich machen: das Nationale, alle individuellen Verhältnisse des Kranken, alle Umstände, welche auf die Verletzung Bezug haben mit Angabe der Quelle, der Beschaffenheit der Wunden selbst, der sie begleitenden Erscheinungen, ihrer etwaigen vollkommenen oder unvollkommenen Heilung, der Folgen, aller nachtheiligen oder heilsamen stattgefundenen Einwirkungen, besonders der Schädlichkeiten, welche die Krankheit vielleicht unterhielten, oder das bereits geheilte Leiden wieder hervorgerufen haben, die Behandlungsweise der Verletzung und aller bisheriger interkurrirender Krankheiten, die Verhältnisse, unter denen der Verletzte gelebt, oder seiner Beschäftigung nachgekommen ist. Alles dieses hat die Anamnese zu umfassen. Im Status praesens ist die Schilderung aller sich darbietenden Krankheitserscheinungen bei der Übernahme des Pazienten in topographisch-anatomischer oder physiologischer Ordnung aufzunehmen, das Hauptaugenmerk aber auf die Verletzung selbst zu richten. Über den Verlauf der Krankheit ist ein Diarium mit Angabe der Veränderungen der Krankheit, der Therapie und sonstigen Einwirkungen bis zum tödtlichen Ausgange, und zwar bei akutem Verlaufe von Tag zu Tag, bei chronischem von Woche zu Woche oder auch von Monat zu Monat zu führen und beizulegen.

§. 450.

Ein anderer Umstand, der bei der Nachweisung des ursächlichen Zusammenhanges so oft ein Stein des Anstoßes wird, ist der: Jemand wird verletzt, und stürzt zu Boden. Es entstehen nun neue Verletzungen entweder blos durch das Fallen auf den Boden, oder durch das Anschlagen an eckige Steine, rauhe Körper, durch den Sturz über eine Stiege u. s. w. Es fehlt unter diesen Umständen nicht an Gutachten, wo es in dergleichen Fällen ohne weiters heißt:

Die Blutaustretung, z. B. im Gehirne, sei einzig und allein durch den Fall, wenn er gleich unbedeutend war, nicht aber durch die, wenn gleich erhebliche Einwirkung vor derselben entstanden. Denken wir uns einen starken Mann, der im Streite von seinem kräftigen Gegner so heftig mit einem Knittel geschlagen wird, daß er sogleich taumelnd über die nahe Stiege herabstürzt, und augenblicklich todt liegen bleibt.

Die Sektion weist Knochenbrüche der Hirnschale mit einer Blutansammlung im Gehirne, Kontusionen an der Wirbelsäule mit einem Bruche des 6ten Brustwirbels und Quetschung des Rückenmarks nach. Viele Gerichtsärzte stehen hier, wie in ähnlichen Fällen, nicht an, zu behaupten, daß der Sturz mit dem Tode im nahen Zusammenhange stehe. Allein es ist vorerst zu erheben: wie die Einwirkung auf den Kopf beschaffen war, ob die Schädelbrüche an der vom Schlage getroffenen oder gerade entgegengesetzten Seite sich befinden, und ob die Zerstörungen am Kopfe im Stande sind, den Tod augenblicklich zu bewerkstelligen?

Vermag man durch die Benützung der gepflogenen Erhebungen und der Sektionsergebnisse die Erscheinungen am Kopfe von dem Schlage auf denselben herzuleiten, so ist die Kopfverletzung sofort für tödtlich zu erklären, mögen dann weiter durch den Sturz über die Stiege was immer für Beschädigungen entstanden seyn, die im Gutachten anzuführen, und falls sich an ihnen Zeichen von organischer Gegenwirkung zeigen, nach ihrem Werthe gerichtsärztlich anzuschlagen sind. Daß sich übrigens solche Fälle sehr eignen, den Richter irre zu leiten, wenn es der Gerichtsarzt mit der Wahrheit nicht genau nimmt, bedarf keiner Erwähnung. Die Schwierigkeiten mehren sich oft auf die sonderbarste Art. Nur die genaueste Erhebung aller Umstände vor, während und nach der Einwirkung auf den Mißhandelten, so wie der Erscheinungen, die dem Tode unmittelbar vorausgehen, setzen den Gerichtsarzt in den Stand, ein bestimmtes Gutachten abzugeben, widrigenfalls kein genügendes Resultat erzielt werden kann, und die Behörde muß endlich nach langen Verhandlungen die weitere Untersuchung aus Mangel an Beweisen aufheben, besonders wenn sich der Inkulpat auf's Läugnen versteht. Einleuchtend ist es auch, daß eine genaue Lokalbesichtigung von Seite des Gerichtsarztes, wo das Faktum sich zutrug,

äußerst nöthig sei, um über Ursache und Wirkung, so wie über den ganzen Hergang der Sache eine gründliche und erschöpfende Einsicht zu gewinnen, und um möglichen Einwendungen grundhaltig begegnen zu können.

Nicht so leicht soll man sich daher abhalten lassen, diese Lokalbesichtigung vorzunehmen, und zwar so bald als möglich, weil sie in der Folge, besonders durch unvorhergesehene Naturereignisse verändert, oft nicht mehr nachgeholt werden kann.

§. 451.

Der ursächliche Zusammenhang hat unter den Gerichtsärzten zu manchen Streitigkeiten, zu manchen Spitzfindigkeiten Veranlassung gegeben. So unterschied Henke zwischen einem ursächlichen und einem Gelegenheits-Nexus, wovon der erstere eine Verletzung tödtlich, letzterer sie nicht tödtlich machen soll. Allein wo hört jener auf, wo fängt dieser an? Schon Mende*) stellt dagegen das Beispiel auf: Gesetzt, es verwunde bei einem Duell auf Pistolen, das zu Pferde vorgenommen werde, Cajus seinem Gegner Sempronius durch einen Schuß die Hand, womit er den Zügel hält. Das Pferd, vom Schuß erschrocken, springe auf und stürze den Reiter, der wegen der Wunde die Zügel nicht mehr in seiner Gewalt hat, auf steinigten Boden herab, wobei er den Hals breche. Soll nun Cajus als Todtschläger des Sempronius angesehen werden? Das bayerische Gesetzbuch antworte ja, der gesunde Menschenverstand nein. Brach**) kämpft mit nachstehendem Falle gegen obige Unterscheidung an:

Wenn z. B. Jemand einen Andern am Rande eines Gewässers, oder bei strenger Kälte im Freien solchergestalt verletzt, daß dieser außer Stand gesetzt wird, sich fortzubewegen; es wächst dann das Wasser plötzlich an, und der Verwundete ertrinkt, oder er erfriert, so ist der Tod unmittelbar nicht aus der Verletzung entstanden, wol aber als Wirkung dieser zu betrachten.

Bei der Festhaltung des oben aufgestellten Nexus würde man

---

*) Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medizin, I. Bd. S. 397.

**) Über den Werth der Bayerisch-Henke'schen Methode der Feststellung des Lethalitäts-Verhältnisses der Verletzungen. S. 21.

sich unnöthig in unübersehbare Schwierigkeiten verwickeln. Ich halte daher dafür, daß diese am besten dadurch hintangehalten werden, wenn sich der Gerichtsarzt seine Aufgabe klar vor die Seele ruft. Er hat nämlich die physischen Merkmale an der Leiche zu würdigen. Bei der Obduktion des im Duelle vom Pferde Gestürzten findet er allerdings die Wunde an der Hand, nicht minder auch jene am Halse, die durch den Sturz vom Pferde, somit durch eine von ersterer verschiedenen Einwirkung entstanden ist, die unter einander in keinem organischen Verbande stehen. Indem er nun weiter die Wichtigkeit jeder einzelnen Verletzung nach der Gesetzesvorschrift beurtheilt, muß er sich dahin aussprechen, daß die Wunde an der Hand schwer, die dagegen am Halse sich als tödtlich darstelle.

Ob nun Cajus Todtschläger des Sempronius ist, oder nicht, das zu erheben, ist Sache des Richters.

Es kann sich herausstellen, daß Cajus die Hand seines Gegners in der Absicht verletzte, um ihn blos wehrlos zu machen, und daß der Sturz als zufällig angesehen werden muß; es kann sich hingegen auch ergeben, daß eben die Umstände klug bemessen waren, damit Sempronius vom Pferde stürze. Soll dieses etwa aus der Leiche enträthselt werden? Das wären unbillige Forderungen, denen der Gerichtsarzt nicht zu genügen vermag, und denen der Jurist auf anderen Wegen nachkommen kann.

§. 452.

Mord, Selbstmord, Zufall sind die drei inhaltsschweren Worte, über die wir nun sprechen wollen. Zu ihrer Entscheidung dienen nachstehende Momente zur leitenden Richtschnur, und zwar hat im Allgemeinen

A. beim Selbstmorde

1) die Verletzung eine solche Richtung, welche nur durch eigene Handanlegung wol erklärlich wird, wobei der Wundkanal nach seinem ganzen Verlaufe geschätzt und beurtheilt werden muß.
2) Es werden keine solchen Verletzungen bemerkt, deren Zustandekommen auf eine vielseitige Einwirkung hinweist, und wovon die eine durch die andere schlechtweg unmöglich geworden wäre.

3) Fehlen die Zeichen von Gegenwehr.
4) Am Orte, wo die That vorfiel, trifft man keine Spur von fremden Fußtritten oder Kleidungsstücken, von fremden Haaren, wobei zu bemerken, daß die Farbe derselben an allen Stellen des Entseelten beachtet werden muß, indem z. B. die des Kopfhaares von jener des Backenbartes oft sehr absticht.
5) Der Ort, wo die Handlung sich zutrug, ist so geartet, daß entweder nur eine Person hingelangen konnte, oder das Lokal ist von innen so verwahrt, daß es einem Andern unmöglich gewesen wäre, dahin zu kommen, oder es sind eigens hiezu gesuchte Plätze, z. B. Laubengänge, Theater, Meerbusen, Kirchhöfe u. dgl.
6) Das Instrument wird entweder noch krampfhaft in der Hand gehalten, oder wenn es derselben entfallen ist, die Finger in jener gebogenen Haltung gefunden, die zur Führung desselben nothwendig war.
7) Es ergibt sich in vielen Fällen eine physische oder moralische Veranlassung. Unter den physischen Ursachen nehmen unstreitig Herzfehler, Leberkrankheiten, chronische Tuberkulose den ersten Platz ein, und es läßt sich füglich behaupten, daß diese organischen Veränderungen bei Selbstmördern ungleich häufiger vorkommen, und daß diese organischen Leiden öfter Geistesstörungen hervorrufen, als man ehedem vermuthete. Unter den moralischen Motiven zum Selbstmorde sind hervorzuheben: Leidenschaften der verschiedensten Art, mißliche Verhältnisse, Ehrenkränkung, getäuschte Hoffnung, Verzweiflung an der Realisirung sehnlicher Wünsche, wie es hin und wieder Liebende beweisen, welche die hoffnungslose Sehnsucht nach ihrer ehelichen Verbindung in den Fluthen ertränken. Weitere Motive sind: Angst, darben zu müssen, wirklicher Lebensüberdruß, liederlicher Lebenswandel, überstandene oder noch vorhandene Syphilis, Müssiggang, Zerworfenheit mit sich selbst, Übersättigung durch Mißbrauch sinnlicher Genüsse, Trunkenheit, Geistesstörungen, wie: Melancholie, fixer Wahn, Nachahmung, die Sucht, Aufsehen zu erregen, ja selbst Wahn, Jemanden einen Possen zu spielen, worauf oft die Art und der Ort, welcher zur Verübung der That ausersehen wird,

hinweist; Furcht vor Strafe nach einer begangenen gesetzwidrigen Handlung. So ereignete es sich schon oftmals, daß Diebe im Arreste sich erhenkten, Andere haben nach verübter Mordthat sich selbst entleibt. Schwangere Dirnen suchten, um der Schande und dem Elende zu entgehen, schon oft im Wasser den Tod. Welche von den Ursachen den Entschluß zur Reife gebracht hat, darüber geben oft brieflich hinterlassene Geständnisse, Äußerungen gegen Bekannte oder Freunde, der geführte Lebenswandel und die Berücksichtigung von Nebenumständen nähern Aufschluß.

8) An dem Selbstmörder fehlen die Zeichen der Überwältigung von Seite Anderer, die sich durch blaue Flecke an den Gliedmassen, ausgeraufte Haare, eingeschlagene Zähne, zerkratzte Stellen, zerrissene, zerstochene, mit Blut verunreinigte Kleider kund geben.

9) Endlich wird die Todesart selbst mitunter zur Verrätherin des Selbstmordes. So weist der Tod durch Schnittwunden im Armbuge, durch Erhängen und Vergiften mit sehr scharfen Substanzen, z. B. mit Mineralsäuren, und sehr großen Gaben davon, meistens auf Selbstmord hin. Schnittwunden am Halse am öftesten mittelst Rasirmessern sind bei dem Selbstmörder an der linken, oder wenn er linkisch, an der rechten Seite desselben am tiefsten, von wo sie mit Abnahme der Kraft allmälig seichter werdend auslaufen. Bei Stichwunden gibt meistens der Ort und die Richtung derselben Aufschluß. Bei Schußwunden finden sich außerdem Überreste des Pfropfes in der Wunde, die an jenen Stellen angetroffen wird, welche Selbstmörder der Erfahrung zufolge zu wählen pflegen, wie: die Herzgegend, die Mundhöhle, die Schläfen, die Stirne. Die Finger sind weiter von Pulver geschwärzt, krampfhaft gebogen, an dem eigenen Gewehre, oder an dem fremden, zu dem jedoch zu gelangen war, besondere Vorrichtungen zum Losdrücken, in den Taschen Schußmaterial u. s. w. Ein eigenthümlicher Selbstmord bestand darin, daß ein alter Mann seinen 4jährigen Enkel mit dem Vorgange des Losdrückens eines Gewehres bekannt machte. Der Knabe fand an diesem Spiele Vergnügen. Eines Tages setzte sich der Alte den Lauf

des geladenen Gewehres an die Brust, und befahl dem Knaben, nach gewohnter Weise loszudrücken.

Anmerkung. Gegen Wattmann's Meinung, daß zwei an einer Vena jugularis befindliche Wunden nothwendig durch fremde Hand beigebracht worden seyn müßten, weil der Lufteintritt in die erstere die selbsttödtende Hand zu der zweiten unfähig gemacht haben würde, läßt sich Folgendes anbringen: Der Lufteintritt bei einer Halswunde, wobei die Drosselvenen durchschnitten, ist durch Beobachtungen zwar als möglich erwiesen, deshalb aber noch nicht in jedem Falle nothwendig; denn sonst würden

a) alle derlei Wunden tödtlich ablaufen, wogegen die Erfahrung spricht; es würden
b) alle derlei tödtlich gewordenen Halsverletzungen stets von dem Luftgehalte der Gefäße begleitet seyn, was sich in der Erfahrung wieder nicht bewährt. Die Gründe gelten auch der zweiten Meinung des Verfassers, welcher weiter behauptet, daß eine klaffende Schnittwunde am Halse mit geöffneter Vena jugularis ext. oder int. oder beiden zugleich, nur dann als während des Lebens beigebracht angesehen werden könne, wenn in diesen Venen und in denen des Gehirns, in der Vena cava sup., dem rechten Herzen, Luft, Luftblasen, blutiger Schaum gefunden würde, das Herz auf dem in die Brusthöhle gegossenen Wasser schwimme.

§. 453.

B. Als Fingerzeige eines verübten Mordes können nachstehende Umstände angesehen werden:

1) Die Verletzung findet sich an solchen Körperstellen, wohin der Verletzte entweder nur sehr schwer, oder gar nicht gelangen konnte. Die Richtung des Wundkanales verlauft sich so, daß sich die stattgefundene Kraftäußerung einer fremden Hand nicht verkennen läßt.
2) Es können solche Komplikationen von Verletzungen vorkommen, die auf eine heftige und öftere Einwirkung mit einem und demselben, oder mit verschiedenen Werkzeugen hindeuten, oder es sind mehrere so bedeutende Verwundungen vorhanden, daß durch die eine die andere bei Selbstzufügung unmöglich gewesen wäre.

3) Es finden sich Zeichen von Gegenwehr, wie zerkratzte Hände, verwundete Finger u. s. w.

4) Man bemerkt am Fundorte der Leiche Zeichen der Gegenwart von fremden Personen, die sich in diesem oder jenem Umstande, besonders aber dann deutlich aussprechen, wenn Handlungen unternommen wurden, um das Verbrechen zu vertuschen, z. B. wenn Blutflecke aufgewischt sind, wenn die Leiche an einen andern Ort verschleppt, verscharrt wurde.

5) Der Entseelte kann zwar in einem verschlossenen Lokale gefunden werden, aber man trifft zugleich anderweitige Vorrichtungen zum Entkommen des Thäters an.

6) Man entdeckt bei der Leiche entweder gar kein Instrument, oder ein zu der Verwundung gar nicht passendes, oder ein solches, welches dem Entseelten durchweg nicht angehört.

7) Es stand der Verletzte mit einem Andern in Feindschaft, oder er hatte einen solchen Beruf, der ihn mitunter in ein Handgemenge bringen konnte, z. B. Wächter, Jäger, Gränzaufseher u. s. w.

8) Wenn die Einwirkung nicht meuchelmörderisch oder aus der Ferne, z. B. durch einen Schuß stattfand, so kommen hie und da an der Leiche Zeichen der Überwältigung vor.

9) Die Todesart durch Hiebwunden allein dürfte öfter durch fremde als eigene Einwirkung beobachtet werden; Schußwunden aus der Nähe weisen gewöhnlich auf den Selbstmord hin, bei jenen aus der Ferne muß der Ort der Wunde und die Richtung entscheiden, und zwar, ob das Schußmaterial seit- oder rückwärts, überhaupt an einer Stelle des Körpers eingedrungen ist, zu welcher der Verletzte mit dem Schießgewehre selbst nicht gelangen konnte; ferner mangeln die Spuren, die von der Beschäftigung mit dem Laden oder Losdrücken des Schießgewehres an der Leiche zurückzubleiben pflegen, gewöhnlich.

§. 454.

Bei jenen Unglücklichen, die im Wasser umkamen, oder von einer Höhe herabgestürzt sind, läßt sich im Allgemeinen nach physi-

schen Merkmalen an der Leiche in dieser Beziehung durchaus nichts mit Bestimmtheit angeben.

Zu verwundern ist es daher, wenn Ärzte noch immer ohneweiters, blos nach den Sektionsresultaten, von einem zufälligen und absichtlichen Ertrinken oder Sturze reden. Nur die Erhebungen des Richters können die Sache in diesen Fällen in's Reine bringen. So läßt der Umstand Selbstmord vermuthen, wenn die Personen gar keine Beschäftigung am Wasser, oder an dem Orte hatten, wo sie den Tod fanden, wenn das Hingelangen einer zweiten Person als unmöglich nachgewiesen ist u. s. w.

§. 455.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Umstände zur Abgabe eines bestimmten Gutachtens oft äußerst lockend sind. So fand man in Z... das zweieinhalbjährige Kind reicher Eltern in der dem Hause sehr nahen Düngerlacke, die nach einem ausgiebigen Regen gählings angeschwollen war, todt mit einigen Quetschungen an der Stirne. Alles sprach für ein nur zufälliges Ertrinken. Aber wie, wenn es selbst nach einer langen Reihe von Jahren doch herauskäme, daß ein Nachbar aus Haß gegen die Eltern des Kindes dasselbe in die Düngerpfütze gestoßen habe? Derlei Beispiele sind nicht so selten. Aus Vielen nur Eins.

A. K. hatte die unlöbliche Sitte, nicht vor Mitternacht aus dem etwa eine halbe Stunde entlegenen Wirthshause, meist trunken, heimzukehren. Diesen Brauch übte er ungestraft durch Jahre. Als er jedoch eines Morgens im Hause nicht zu finden war, suchte man auf das Jammern seines Weibes alle Winkel der Umgegend aus, und kam nun nothwendig auch zu dem nahen Gewässer, über das er den schmalen Steg in der Nacht zu passiren hatte, worin er todt lag. Der Weg, der trunkene Zustand, die Hülflosigkeit mitten in der Nacht, keine Spur von Gegenwehr, keine Beschädigung, kein Abgang dessen, was er mit sich trug — Alles spricht für zufälliges Ertrinken. Es vergehen Jahre. Als jedoch die Wittwe einen Gesellen, der bei ihrem Manne in Arbeit stand, heirathete, gerieth man auf Vermuthungen, diese wurden immer lauter, und siehe da: der neue Ehemann gestand, vor das Gericht gefordert, den verübten Mord.

Aus dieser und so vielen andern Beobachtungen stellt sich folgende Wahrheit heraus: „Schaut man nämlich nüchtern in das Leben und Treiben der Menschen, so drängt sich unaufhaltsam der Gedanke auf, daß jeder Mord früher oder später an's Tageslicht kommt, und zwar meistens durch die Dinge selbst, die der Strebepunkt des Mörders waren, oder gerade durch die geringfügigsten Umstände, die, eben weil der Mensch sie in der Regel nicht zu achten gewohnt ist, auch der verkappteste Bösewicht in der feinsten und schlauesten Berechnung seines Planes übersieht."

Unter den vielen mir erinnerlichen Fällen nur einen aus der neuesten Zeit. Die Prager Zeitung vom 6. Februar 1851 schreibt: „Pesth. Den 31. Jänner Morgens wurde mittelst des Schwertes Kath. B..., 33 Jahre alt, hingerichtet. Sie hatte mit Hülfe ihres Geliebten ihren Mann erdrosselt, nachdem sie vorher einen vergeblichen Versuch gemacht, denselben durch vergiftete Speisen und Getränke aus der Welt zu schaffen. Kurze Zeit darauf, nachdem sie den Leichnam des Ermordeten in dem Garten des Hauses vergraben hatte, hört sie plötzlich ein Klopfen an der Hausthüre. Erschrocken öffnete sie dieselbe, und sieht einen bewaffneten Sicherheitswächter vor sich, der nach einem Deserteur fragt, welcher im Dorfe verborgen seyn soll. Die Frau, der deutschen Sprache unkundig, glaubt, es sei Alles verrathen, und gesteht dem Polizeimanne die That umständlich ein."

Nicht selten ist es das Gewissen, das den Verbrecher antreibt, sich dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. So schreibt man aus Innsbruck: „Vor etwa 20 Jahren wurde bei Kufstein die 19jährige Tochter des Schullehrers von Erpfendorf erschlagen. Drei Landjäger wurden als verdächtig eingezogen und erst nach langer Zeit, aus Mangel an Beweisen, entlassen. Am 10. Jänner 1851 wurde hier der vagabundirende Nagelschmied K.... wegen Bettelei arretirt, und nach zwei Tagen aus dem Arreste entlassen. Eine Stunde später kam er wieder, und klagte sich des Mordes an. Seinem Geständnisse zufolge soll ihm die Erinnerung an sein Verbrechen seit ungefähr einem Jahre keine Ruhe mehr gelassen haben, und es trieb ihn, sich der weltlichen Gerechtigkeit zu überliefern." Prager Zeitung vom 25. Jänner 1851.

§. 456.

Bezüglich der Untersuchung von Leichen, die im Wasser gefunden werden, dürften einige Erörterungen nicht überflüssig seyn. Das Auffinden einer Person im Wasser liefert bei weitem noch nicht den Beweis, daß sie auch wirklich ertrunken sei; im Gegentheile hat die Erfahrung in dieser Beziehung Manches gelehrt, und zwar:

1) Jemand kann eines natürlichen Todes gestorben seyn, und die Angehörigen haben, um sich die Leiche kurz vom Halse zu schaffen, den Verstorbenen in's Wasser geworfen.

So fand man ein unbekanntes zweieinhalb Jahre altes Kind in einem Brunnen. Die Sektion desselben wies wol alle Erscheinungen des Todes an Atrophie, aber durchaus nicht jene des Ertrinkens nach. Daß dieser Vorgang nicht etwa erdichtet, sondern aus dem Leben gegriffen sei, kann ich noch durch zwei andere Thatsachen belegen. Vor mehreren Jahren fand man eines Morgens vor dem Thore des allgemeinen Krankenhauses die Leiche eines alten Weibes. Es ergab sich, daß das Mütterchen in der Nacht gestorben, und von den Angehörigen, um ihrer kürzestens los zu werden, dahin gelegt wurde. Im Jahre 1847 fand man wieder ein einjähriges Kind am Kirchhofe zu Wolschan ohne Spur angethaner Gewalt, das aus demselben Grunde dahin geschafft wurde.

Die Erfahrung hat

2) gelehrt, daß der Tod durch Zerschmetterung der Hirnschale während des Falles eher, als durch das Ertrinken, eintreten kann.

Der gewöhnliche Mensch ist wol gleich mit seinem Urtheile fertig, wenn ein solcher Unglücklicher aus dem Wasser gezogen wird, daß stets ein Mord obgewaltet habe. Diese Meinung galt allgemein auch einem Manne, den man aus einem äußerst tiefen, ausgemauerten Brunnen hervorholte. Am Kopfe fanden sich Schädelbrüche, die Symptome des Ertrinkens fehlten. Mord war hier zwar möglich, doch durchaus nicht erwiesen; denn genaue Erhebungen setzten den Selbstmord und das Zustandekommen der Kopfverletzungen durch das Auffallen an einen spitzigen Stein des ausgemauerten Brunnens beim Hineinstürzen außer Zweifel. Quetschungen

am Kopfe kommen äußerst häufig an auch in seichten Wässern gefundenen Leichen vor, die man oft mit Fug und Recht von einem zufälligen Anschlagen an rauhe Körper abzuleiten gezwungen ist. Bei halbwegs erheblichen Kopfverletzungen jedoch ist das Urtheil sehr vorsichtig abzuwägen.

3) Fehlt es weiter nicht an Beispielen, daß Mörder ihre Opfer, um Selbstmord vorzutäuschen, oder ihr Verbrechen den Blicken der Menschen zu entziehen, in's Wasser werfen.

Im ersten Augenblicke sollte man glauben, die Entscheidung, ob Mord oder Selbstmord unter diesen Umständen statthatte, sei für den Gerichtsarzt etwas Leichtes. Doch dem ist nicht immer so; denn man muß Fälle gesehen haben, wo viele Erscheinungen des Ertrinkungstodes ganz fehlten, die vorhandenen auch anders gedeutet, und gleichwol eine andere Todesart nicht konstatirt werden konnte. Die Schwierigkeit wächst noch dadurch, daß die Zeichen der organischen Gegenwirkung den Gerichtsarzt gleichfalls im Stiche lassen, indem außer der Blutung sich natürlich keines nachweisen läßt, wenn der Mensch, wie es in der Regel geschieht, sogleich nach dem Morde in's Wasser geworfen wird.

Einen sehr starken Mann fand man in einem Teiche. Bald wurde er als der berüchtigtste Gauner der Umgegend erkannt. Die Sektion ergab einige Kopfwunden mit Fissuren der Schädelknochen und reichliches Extravasat zwischen den Hirnhäuten. Der Umstand, daß von einer Scheuer, die er vermuthlich in der Nacht bestehlen wollte, Blutspuren bis zu dem Teichdamme zu verfolgen waren, ließen den Mord außerhalb des Wassers nicht bezweifeln. Bei diesen Untersuchungen muß man stets die Nebenumstände sehr fleißig benützen; Vorsicht im Ausspruche ist dringend angezeigt. Die Jahreszeit, so wie die aus der Beschaffenheit der Hände, der Kleidung u. s. w. zu entnehmende Beschäftigung bei Unbekannten, das Vorfinden von Geld, Ringen, Uhren bei den Leichen lassen zwar der gegründeten Vermuthung eines Selbstmordes Raum, geben aber keine Gewißheit.

Leichter wird die Sache bei Kinderleichen, wenn sie mit Spuren einer gewaltsamen Einwirkung im Wasser gefunden werden. Ich erinnere mich zweier Fälle der Art. Bei dem einen, das in einem Graben gefunden wurde, kamen Schnittwunden am Halse vor, das

andere zog man mit Bauchwunden, die bis in die Leber drangen, aus der Moldau. Da die Symptome des Ertrinkungstodes bei beiden kaum angedeutet, dagegen die Zeichen der Verblutung ausgeprägt waren, so ergab sich aus den physischen Zeichen an der Leiche nicht nur die gewaltsame Todesart, sondern auch der Hergang der Sache.

Nicht minder ereignet es sich,

4) daß Erwachsene im Wasser mit Schnittwunden gefunden werden, welche ihrer Beschaffenheit nach als Selbstmordversuche sich herausstellen.

So schnitt sich eine ledige Dienstmagd in beiden Armbugen mit einem stumpfen Messer die Adern durch und sprang erst hierauf in's Wasser. Daß Männer an Ufern von Teichen und Flüssen durch Schnitte in den Hals, oder mittelst Schießgewehren ihrem Daseyn ein Ende zu machen versuchten und noch vor dem erlöschenden Bewußtseyn sich in die nahe Fluth stürzten, wurde wiederholt ausgeführt. Ein 48jähriger Mann wurde todt gefunden. Sein Rock und Überrock waren bis an den Hals zugeknöpft, Kleider und Hemd unverletzt. Man zweifelte nicht, einen Ertrunkenen vor sich zu haben, und war ganz erstaunt, bei näherer Untersuchung eine Schußwunde in der Herzgegend zu finden. Das abgeschossene Pistol stack in der Rocktasche. (Kasper, gerichtliche Leichenöffnungen, Berlin, 1851.)

Alles dieses ist bei der Untersuchung von Leichen, die mit Verletzungen aus dem Wasser gezogen werden, zu erwägen. Das Resultat wird wol in vielen Fällen bei stattgefundener genauer richterlicher und ärztlicher Erhebung bestimmt, in vielen nichts desto weniger zweifelhaft bleiben müssen. Jeder spezielle Fall hat übrigens sein Eigenthümliches gleich einer und derselben Krankheit bei verschiedenen Individuen, und muß daher auch ganz individuell aufgefaßt und verhandelt werden.

§. 457.

Ein mehrfacher, das Leben bedrohender Vorgang ohne Zeichen von Gegenwehr deutet ebenfalls auf Selbstmord hin. So brachte sich ein junger Mann im Fieberdelirium zwei Herzwunden bei, worauf er aus dem zweiten Stockwerk herab sprang. Ein Gefällen-

wacheaufseher schoß sich gegen den Kopf, nachdem er sein Leben durch einen Schnitt unter dem Zungenbeine nicht enden konnte. In Hecker's Annalen wird eines Schlächters erwähnt, welcher seine Frau im Akte der Untreue mit seinen Leuten überraschte. Dieses wirkte so auf ihn ein, daß er mit dem Kopfe gegen die Wand rannte; damit nicht befriedigt, schlug er mit der Schneide seines Hackmessers so lange gegen die Stirne, bis er todt niederfiel. Mitunter kommen auch ungeheuere Verstümmlungen bei Selbstmördern vor. So wohnte ich der Sektion eines Tischlers bei, der sich am Kopfe, Brust und Unterleibe Wunden beigebracht hat. Jameson *) beobachtete eine 50jährige Frau, die mit einem Rasirmesser ein Stück aus dem Halse schnitt, welches aus einer großen Partie des Kehlkopfes, der ersten Ringe der Luftröhre und des Schlundkopfes bestand. Auch eigene Vorrichtungen, z. B. zusammengebundene Hände, an den Körper angehängte Steine, weggeräumte Hindernisse, gesuchte Orts- und Zeit-Verhältnisse verrathen den Selbstmörder. Der scharfsinnige Vorgang, der hiebei beobachtet wird, erregt wirklich Staunen, und Bernt **) hatte sehr Recht, wenn er sich also äußerte: „Der Mensch zeigt sich, wenn er den Entschluß, sein Leben zu enden, gefaßt hat, in der Wahl der Hülfsmittel, dem Gebrauche derselben, in der Benützung der Nebenumstände und Entfernung der Hindernisse ebenso erfinderisch, umsichtig, schlau und vorsichtig, als wenn er einer Lebensgefahr zu entkommen strebt."

§. 458.

C. Auf den durch Zufall erfolgten Tod wird man dann zu schließen berechtigt seyn, wenn Momente anzuführen sind, welche die eigene oder fremde Handanlegung ausschließen, wenn die Verletzten während ihrer Berufsarbeit umkamen, wie es bei Maurern, Schieferdeckern, Müllern, Taglöhnern der verschiedensten Art, Bergleuten, Schwimmmeistern, bei denen, die mit Feuergewehren, gefährlichen Spielzeugen umgehen, mit halsbrecherischen Wagestücken sich abgeben, nicht selten der Fall ist.

*) Dublin med. press.

**) Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde.

§. 459.

Aber auch die sonderbarsten Vorgänge kommen bisweilen bei den zufälligen Todesarten vor. So verkroch sich hier im Winter ein Bettler in einen kaum ausgekühlten Backofen, um sich vor Kälte zu schützen. Früh Morgens zog man ihn halb geselcht und todt heraus. Ein Lehrjunge saß zur Winterszeit in einer Bude, in welcher er, um sich zu erwärmen, einen Kohlentopf hatte. Er ist schlafend von dem sich entwickelnden Kohlendampfe erstickt. Eine Höcklerin setzte sich in einem strengen Winter über eine Kohlenpfanne. Die Kleider fingen Feuer, und ehe Leute zu ihrer Hülfe eilten, hatte sie die Flamme schon so beschädigt, daß sie kurz darauf starb. Ein altes Weib trug eine Butte heißen Wassers, fiel, und das Wasser lief ihr über den Rücken. Sie starb an den Folgen der Verbrühung. Ebenso wurde ein Kind ein Opfer der Flamme, die dessen älterer Bruder in Abwesenheit der Eltern dadurch anfachte, daß er ein brennendes Zündhölzchen in das Bettchen des Kindes warf. Ein Kindermädchen saß am offenen Fenster, einen spielenden Knaben am Arme haltend. Dem entfallenen Spielzeuge nachsehend, beugte das Kind über, und zerschmetterte sich durch den Fall aus dem zweiten Stockwerke die Hirnschale. Der Tod belauert in der That tausendfach gestaltet das Menschengeschlecht, und im Augenblicke ist ein Leben dahin. Ein Krämer passirt ein schmales Gäßchen, ein schwer beladener Wagen fährt ihm entgegen. Umzukehren nicht Willens, erwartete er den Wagen, sich so viel als möglich an die Mauer duckend. Umsonst, die hervorstehende Ladung drückte ihm das Brustbein ein, und zerbrach ihm beinahe alle Rippen. Ein Richter hatte einen Gauner dem Gerichte zu überliefern, welcher ihm unterwegs entwischen wollte. Beide balgten sich mit einander herum, bis sie in eine Wasserpfütze geriethen, wo bald einer über den andern siegend sich erhob. Endlich gewann der Richter die Oberhand und verstärkte, auf seinem Gegner liegend, im gleichen Maße die Kraft, ihn festzuhalten, als der Gauner zu entkommen sich anstrengte. Der Kampf dauerte lange. Der Richter, um der Sache ganz gewiß zu seyn, verließ seinen Posten so lange nicht, bis Hülfe kam. Doch welcher Schrecken! der Gauner, welcher mit dem Munde in die Pfütze gerieth, war todt.

Ein 16jähriges Mädchen aus P.... hatte, obgleich mehrmals gewarnt, die Gewohnheit, den Strick der Hauskuh auf der Weide um den Leib zu schlingen, um mit allerlei Handarbeit die Zeit zu nützen. So befand sie sich an dem Abhange des elterlichen Feldes, als die Kuh, bei der großen Hitze von den Insekten empfindlich geplagt, sich durch Umschlagen mit dem Kopfe gegen sie zu wehren suchte, wodurch die sorglose Hüterin, plötzlich aus dem Gleichgewichte gebracht, von jenem Abhange herabfiel. Dadurch wurde die Kuh so scheu, daß sie über Stock und Stein das Mädchen so lange schleppte, bis es eine Leiche war.

§. 460.

Auch der Tod durch das Erhenken hat viele Verhandlungen veranlaßt. — Zuerst ist zu eruiren, ob das Erhenken bei Lebzeiten geschah. Hiefür spricht positiv die pergamentartige Vertrocknung der Strangrinne am Halse, die Zeichen des Blutschlagflusses oder Stickschlagflusses, oder beider Todesarten zugleich, Spuren von Saamenerguß und der Erektion des männlichen Gliedes; negativ: die Abwesenheit der Zeichen einer andern Todesart. Bei der ziemlichen Anzahl von Erhenkten, die hierorts alljährlich obduzirt werden, fand man weder Verrenkungen noch Brüche der Halswirbel, auch nicht das Zerschnittenseyn der innern Häute der Karotiden, deren Zellhaut höchstens geringe Blutinjektion und Infiltration zeigte. Obwol Ecchymosen am Halse gewöhnlich gar nicht vorkamen, oder sehr unbedeutend waren, so fehlte doch wieder nie die pergamentartige, dem Würgebande entsprechende Vertrocknung, auf welche daher unter genauer Berücksichtigung der Nebenumstände und der richterlichen Erhebungen zuvörderst die Aufmerksamkeit zu richten ist. Die Meinung Jener, daß dem Erhenken stets Selbstmord zu Grunde liege, hat die Erfahrung durch viele Thatsachen widerlegt. Insbesondere aber dürfte bei derlei Untersuchungen Nachstehendes einer Erwägung nicht unwerth seyn:

1) Ein rüstiges, gesundes Individuum kann von einem Einzelnen wol kaum, und auch von Mehreren nur schwer, wenigstens nicht ohne deutliche Zeichen von Gegenwehr zu hinterlassen, erhenkt werden. Diese Todesart, welche übrigens schon bei 7—8—9jährigen Knaben, wie bei 60- bis 80jäh-

rigen Greisen und selbst bei dem weiblichen Geschlechte beobachtet wurde, deutet also in der größten Mehrzahl der Fälle allerdings auf Selbstmord hin.

2) Verletzungen, mitunter sehr bedeutend, wenn sie an Erhenkten vorkommen, sind als vorausgegangene Selbstmordversuche anzusehen, wenn sonst kein Umstand für das Gegentheil spricht. So erhenkte sich hier im verflossenen Jahre ein Geisteskranker, an welchem eine Brustwunde, die bis in das Zwerchfell drang, gefunden wurde. De Haen erzählt von einem jungen Geistlichen, welcher sich erst den Hals zum Theil abschnitt, hierauf mittelst seiner geistlichen Gewänder sich erhenkte.

Auch zufällig entstandene Verletzungen sind dabei nicht selten. Ein Mann, der eines Vergehens wegen in Haft gehalten wurde, und sich daselbst erhenkte, verursachte wiederholte Untersuchungen, weil sich wegen dem Vorhandenseyn einiger Quetschungen am Kopfe das Gerede verbreitete, er sei erschlagen und hierauf aufgehenkt worden. Zu dem Ausspruche, daß der Tod trotz vorhandener Zeichen einer mechanischen Einwirkung dennoch durch das Erhenken erfolgte, ist der Gerichtsarzt dann berechtigt, wenn die Erscheinungen dieser Todesart sich ausgeprägt vorfinden, wenn die Verletzungen selbst entweder so unerheblich, daß der Tod unmöglich hievon die Folge seyn konnte, oder wenn die Richtung und Lage derselben so beschaffen, daß sie vom Selbstmörder entweder vor oder während dem Akte des Henkens leicht zugefügt worden seyn konnten, worauf übrigens Nebenumstände, wie: Instrumente, Vorrichtungen, Lage, Stellung, Lokalität, leicht mögliche Hülfe, Mangel aller Motive einer feindseligen Einwirkung von Seite eines Andern, Geistesstörung u. s. w. hindeuten. Berends sah einen Erhenkten, dessen Hände und Füße gebunden waren. Wer hätte hier nicht an fremde Gewalt denken sollen? und doch lehrte eine genaue Untersuchung, daß der Mann ein Selbstmörder war, der seine Anstalten so getroffen hatte, daß er vor der That sich die Füße zusammenbinden, und nachdem er den um den Hals gelegten Strick

befestigt, mit einer Schnur die Hände zusammenschnüren konnte.

3) Ein Ermordeter kann nachträglich aufgehenkt werden, um den Verdacht eines Selbstmordes zu erregen. Hiefür führt Wildberg *) folgenden Fall an: Ein alter Schornsteinfeger wurde erhenkt gefunden, und Niemand zweifelte an einem Selbstmorde. Bei der Sektion aber fand sich, daß das Hinterhauptsbein in unzählige Stücke zerschmettert war, und durch die richterliche Erhebung wurde sichergestellt, daß der alte Mann von seinem Schwiegersohne mit einer Axt todtgeschlagen und nachher erst aufgehenkt worden war.

4) Wichtig ist auch der Umstand, daß das Erhenken wirklich zufällig vorkommen kann. Herr Professor Popel pflegt in seinen Vorträgen folgendes Ereigniß anzuführen: Mehrere Knaben spielten einmal Soldaten. Einer von ihnen warf sich als Kommandant auf, und verfügte gegen die Ungehorsamen die Strafen. Einer der Straffälligen wurde zum Tode verurtheilt. Man knüpfte ihn wirklich an einen Maulbeerbaum auf. Die Zuckungen im Gesichte des Unglücklichen hielten die Kameraden anfangs für scherzhafte Grimmassen. Allein es währte nicht lange, so bemerkten sie, leider! zu spät, daß er mit dem Tode ringe. Ein Ladenbursche schaukelte sich oft an einem Stricke, dessen Schlinge er mit den Händen umfaßte, und der durch Zufall um den Hals fuhr und den Menschen erdrosselte **). Ein Knabe, der Kunststücke machen wollte, erhenkte sich aus Unvorsichtigkeit.

An einem Baume des in der Nähe gelegenen Spandauer Forstes war i. J. 1850 ein Mann erhenkt gefunden worden. Mit Rücksicht auf die nur geringe Höhe des Baumes entstanden in Teltow allerlei Zweifel über die Möglichkeit des Erhenkens an diesem Baume. Über dieselben Zweifel debattirte auch die dortige Jugend, und ein Knabe von 12 Jahren behauptete geradezu, es sei unmöglich, und er werde es einmal versuchen. Einer seiner Schulgenossen warnte ihn davor

*) Magazin für die gerichtl. Arzneikde. Bd. 1. S. 18.

**) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1829. 3tes Heft.

mit dem Bemerken, daß in solchen Dingen der Teufel oft sein Spiel habe. Der Knabe ließ sich indeß nicht von seinem Vorhaben abbringen. Er ging in den Forst, suchte sich den Baum auf und hing sich mit einem Strick, den er um den Hals geknüpft hatte, an einen Baumzweig. Er wurde todt am Baume hängend gefunden*). So lasen wir unlängst in einem Zeitungsblatte, daß sich einige Bauernburschen, die dem Gerstensafte etwas zu viel zugesetzt hatten, mit der Produktion einer öffentlichen Gerichtsverhandlung unterhielten. Der Angeklagte wurde zum Strange verurtheilt. Man suchte die diktirte Strafe sogleich in Vollzug zu setzen, und leider! soll der unzeitige Scherz mit dem wirklichen Tode des Verurtheilten geendet haben.

Gordon Smith**) erzählt: Ein Mädchen von 13 Jahren schaukelte sich allein in einem Kuhstalle, und nahe bei der Schaukel hing ein Strick mit einer Schlinge, mit welchem geschlachtete Schafe in die Höhe gezogen wurden. Als sich das Mädchen zurückschaukelte, kam sie mit dem Kopfe durch die Schlinge des Strickes, ward aus der Schaukel geschleudert, und wirklich erhenkt.

5) Nicht unerwähnt bleibe, daß auch natürliche Todesarten, die mit gehemmter Cirkulation einhergehen, äußerlich oft ähnliche Erscheinungen wie bei Erhenkten darbieten, und daß
6) dagegen durch die angestellten Rettungsversuche bei Selbstmördern die Symptome, wie sie bei Erhenkten vorkommen, mehr oder weniger verwischt seyn können, und
7) daß bei Kindern durch den umschlungenen Nabelstrang oft eine solche Sugillation bewerkstelligt werde, wie sie selbst bei Erhenkten nicht stets vorzukommen pflegt, bei welchen außer einer Glättung, dunkelbrauner Färbung, geringen Vertiefung und pergamentartigen Vertrocknung der Haut selten mehr beobachtet wird; daß endlich
8) die Lage, wo die Leiche mit einem Theile noch den Boden berührt, also nicht frei hängend angetroffen wird, keineswegs

*) Bohemia vom 7. März 1850.

**) Thomson, Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft.

auf Mord hindeutet, indem es hinlänglich erwiesen, daß beim Erhenken die Stellung, Würgebänder, sowie die Anknüpfungspunkte die mannigfaltigsten, ja oft die sonderbarsten sind.

§. 461.

Als Regel bei der Beantwortung der so eben verhandelten Frage gelte: Man lasse die Sache im Gutachten so lange zweifelhaft, als sie nicht allseitig sichergestellt, als die Erscheinungen an der Leiche nicht mit den Erhebungen des Richters in vollem Einklange stehen. Das dichte und fein gesponnene Gewebe zu durchdringen, welches oft List manches Selbstmörders, oder Betrug eines mordenden Bösewichtes spinnt, muß nach den entwickelten Andeutungen dem Scharfsinne des Arztes in dem individuellen Falle bei seinen Erhebungen überlassen bleiben, und kann nur durch öftere Untersuchungen und Benützung wirklicher Fälle erlernt, durch keine Theorie erschöpft werden.

Anmerkung. Auffallend bleibt es, daß zu einer und derselben Zeit mehrere gleiche gewaltsame Todesfälle nach einander vorkommen, und daß selbst die Wahl der Art des Selbstmordes der Mode unterworfen zu seyn scheint, wie es hier im J. 1843 mit der Schwefelsäurevergiftung, gerade vorwiegend bei dem weiblichen Geschlechte, der Fall war, welches laut der Zeitungsberichte in der neuesten Zeit es vorzieht, sich auf die Schienen der Eisenbahn zu werfen, um im Nu nicht mehr zu seyn.

§. 462.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt worden, so ist noch die Frage zu beantworten: Ob die dem Angeschuldigten zur Last liegende Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe?

Nimmt man den Inhalt dieser Frage näher auf's Korn, so ergeben sich daraus solche Verletzungen, welche die allgemein zureichende Ursache des Todes entweder in sich, oder in der Individualität des Beschädigten, oder in äußern zufälligen Umständen enthalten,

d. h. Verletzungen, die nothwendig, individuell oder zufällig tödtlich sind.

Zu den nothwendig tödtlichen Verletzungen sind im Allgemeinen zu rechnen:

1) Solche, welche eine Zerstörung des ganzen Körperbaues hervorbringen, wie z. B. Zermalmung, Zerschmetterung.
2) Solche Verletzungen einzelner Körpertheile, wodurch die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen derselben gänzlich gehemmt werden; namentlich also die beträchtlichen der Kunst unzugänglichen Verletzungen des Herzens, der großen Blutgefäße, der Athmungswerkzeuge, des Gehirns, Rückenmarks, der großen Nervenstämme und Nervengeflechte. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung jene Organe unmittelbar trifft, oder ob die Verrichtung derselben erst durch die Folgen des mechanischen Eingriffes, z. B. durch Blutergiessung in die Höhlen des Körpers, Entzündung, Eiterung und Brand, oder Nervenzufälle wie Wundstarrkrampf, gehemmt wird.
3) Solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergießungen von Säften zur Folge haben, die zum Leben unumgänglich nöthig sind, namentlich also der Kunst unzugängliche Verletzungen auch kleinerer Blutgefäße, Verletzungen der zur Bereitung und Fortführung des Speisesaftes bestimmten Organe, bei welchen keine Hülfe möglich ist.
4) Solche Verletzungen, die durch eine heftige Erschütterung des Nervensystemes völlige Lähmung desselben hervorbringen, z. B. durch Stoß oder Schlag auf die Nervengeflechte der Magengegend, durch Blitz, Elektrizität, Hirn- und Rückenmarks-Erschütterung, wobei der Tod alsogleich eintreten kann.
5) Das Zusammentreffen sehr vieler Verletzungen, wovon jede einzelne nicht tödtlich seyn würde, wie es z. B. bei dem Todtprügeln der Fall ist.

§. 463.

Individuell tödtlich sind jene Verletzungen, welche die zureichende Todesursache in der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder in einem besondern Zustande des verletzten Individuums finden. So

kann eine nicht sehr bedeutende Kopfverletzung wegen abnormer Dünnheit der Schädelknochen, oder wegen Geneigtheit zum Blutschlagflusse, die Durchschneidung eines unbedeutenden Gefäßes bei einer Person, die zu den sogenannten Blutern gehört, tödtlich werden. Als ein besonderer Zustand des Verletzten kann z. B. die Berauschtheit, die Schwangerschaft u. s. w. angesehen werden; in beiden Fällen erhalten die Wunden eine besondere Wichtigkeit.

§. 464.

Zufällig tödtliche Verletzungen sind jene, die nicht an und für sich, sondern nur unter dem Obwalten besonderer ungünstiger äußerer Umstände tödtlich werden. Hieher gehören alle Verwundungen, die durch schleunige ärztliche Hülfe hätten geheilt, Durchschneidung von Blutgefäßen, die entweder hätten unterbunden oder komprimirt werden können, Verletzungen, wo gar keine ärztliche Behandlung, oder eine ganz verkehrte stattgefunden, wo das Verhalten des Patienten, der Transport unpassend war.

Übrigens ist eine erschöpfende Aufzählung der Arten von zufällig tödtlichen Verletzungen, da die Tödtlichkeit der Verletzung immer in concreto beurtheilt werden muß, nicht möglich, und es läßt sich nur in jedem einzelnen Falle erst ermitteln, ob die in Rede stehende Verletzung zufällig tödtlich sei.

§. 465.

Das wäre nun in Kürze die gerichtsärztliche Auseinandersetzung des §. 132. der Strfp.Ordn., welcher seiner Textirung nach dem bayerischen Strafgesetze vom J. 1813 entnommen ist. Dieser §. jedoch leidet an einem erheblichen Gebrechen, indem er die wesentliche Bestimmung: ob Absicht von Seite des Verwundeten oder eines Andern, d. h. ob Mord, oder Selbstmord, oder blos Zufall eingewirkt hat, deren Berücksichtigung doch bei der Konstatirung einer jeden Todesart äußerst wichtig ist, außer Acht läßt, und weil gerade von diesem Punkte Untersuchungsweise und Amtshandlung abhängt, daher gerade er sowol vom Richter als Gerichtsarzte vorerst berücksichtigt werden muß. Da wir bereits über Mord, Selbstmord und zufällige Todesarten Einiges erwähnt haben, und nur Einiges erwähnen konnten, weil die Erfahrung in jeder dieser Be-

ziehung unerschöpflich ist: so wollen wir jetzt den nothwendig tödtlichen Verletzungen im Sinne des §. 242. Strf.G.B. 1. Thl. noch einige Worte widmen, und dessen Anforderungen weiter verfolgen.

§. 466.

Nach dem Inhalte des §. 242. muß im Gutachten überdies erklärt werden: ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sei? Die ältern Gerichtsärzte verstanden unter nothwendig tödtlichen Verletzungen nur solche, die bei allen Menschen unter allen Umständen den Tod herbeiführen. Daß jedoch der weite Umfang dieser Bestimmung nicht Platz greifen kann, darüber sind gegenwärtig alle Fachmänner einmüthig, welche den Zweck gerichtsärztlicher Gutachten für die Rechtspflege richtig erfaßt haben.

Die Gründe hiefür sind folgende:

1) Ist es dem Richter vorerst nur um den individuellen Fall zu thun; wie sich die Verletzung bei einem bestimmten Individuum, das in Verhandlung steht, verhalte, ist ihm zu wissen nöthig.

2) Wäre der Gerichtsarzt, wenn er obige Definition zum Maaßstabe nähme, nur sehr selten in der Lage, sich bestimmt auszusprechen, wie eine gewisse Verletzung bei allen ebenso Verwundeten abgelaufen sei, oder abgelaufen seyn würde, weil bei der Gleichheit aller Verhältnisse und der Verletzung selbst doch ein sehr wichtiges Moment bei verschiedenen Menschen sehr verschieden ist, nämlich: die Individualität.

3) Würde in Befolgung dieses Vorganges der Thatbestand in den wenigsten Fällen hergestellt werden können, indem sodann die meisten Verletzungen für nicht nothwendig tödtlich erklärt werden könnten, die es doch ihrer Natur nach sind, weshalb die meisten Verbrecher dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entrinnen würden.

§. 467.

Obgleich mehrere Juristen und Gerichtsärzte das Wort „nothwendig" gleichbedeutend mit unausbleiblich, unausweichlich, genommen haben, und zwar ohne Rücksicht, ob der Tod bei allen Men-

schen eintreten müßte, oder nur in dem individuellen Falle: so ist aus dem Kontexte der Gesetzesstelle, nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen, die Erklärung des Wortes „nothwendig" dahin abzugeben, daß der Tod weder allein aus Nebenursachen, noch aus Nebenursachen und der That, sondern nur einzig und allein aus letzterer erfolgt sei.

§. 468.

Um nach dem Geiste des Gesetzes erklären zu können, daß der Tod einzig und allein aus der That erfolgt sei, muß die Verletzung nach allen ihren Eigenschaften, wie: nach ihrer Größe, Wichtigkeit der getroffenen Theile, ihren Folgen, nach der Individualität des Verletzten, den Orts- und Zeit-Verhältnissen, nach den äußern Einflüssen, wie: Kälte, Hitze, Nässe, Transport, abgewogen, nicht minder die ärztliche Behandlung und das Verhalten von Seite des Kranken gewürdigt werden.

§. 469.

In den Fällen, in welchen der Tod bald nach der erlittenen Verletzung erfolgt ist, macht die Beweisführung der nothwendigen Tödtlichkeit keine Schwierigkeit, weil die Prüfung und genaue Abwägung aller angeführten Momente leicht übersehen und zusammengefaßt werden kann.

Anders dagegen verhält sich die Sache in Betreff jener Verletzungen, welche nach Verlauf einer längern Zeit seit ihrer Zufügung tödtlich enden, und ärztlich behandelt wurden. In solchen Fällen handelt es sich um die Entscheidung: ob die ärztliche Behandlung zweckmäßig war, oder nicht? Eben deshalb muß man zur richtigen Beurtheilung, inwiefern in einem individuellen Falle der Tod abzuwenden gewesen wäre, nothgedrungen die ärztlichen Erfahrungen, welche über dergleichen Verletzungen gesammelt wurden und bestehen, zu Rathe ziehen, nicht minder auch die durch die Therapie erzielten Erfolge, sowie das nach dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft bei dem in Rede stehenden Krankheitszustande am meisten sich bewährende Heilverfahren umsichtig würdigen.

§. 470.

Auch diese Fälle sind nicht so selten, daß nach bedeutenden Kopfverletzungen die ärztliche Hülfe aus dem Grunde nicht ange-

sprochen wurde, weil die Verletzten keine besondern Beschwerden fühlten, deshalb ihre gewohnten Beschäftigungen mit geringer Behinderung, wie vordem, fortsetzten. So vergehen oft Tage, selbst Wochen, bis auf eine unscheinliche Veranlassung die schlimmsten Erscheinungen und der Tod eintreten.

So erinnere ich mich einer Dienstmagd, die, mit einer Wasserkanne auf den Kopf geschlagen, erst am 9ten Tage bettlägerig wurde, und hierauf bald gestorben ist. Die Sektion ergab einen Absceß im rechten vordern Gehirnlappen.

Zwei Bauernbursche geriethen im Wirthshause in einen Streit, wovon der eine nach dem Wortwechsel derb durchgeprügelt wurde. Der Vater desselben übte an dem Gegner seines Sohnes Rache, und versetzte ihm mit einem Stocke einen tüchtigen Schlag auf den Kopf. Bei erhobener Klage wurde das Gutachten von einem Wundarzte eingeholt. Dieser sprach sich dahin aus, daß die Kopfverletzung für jetzt blos eine leichte sei; ob sie aber ohne Folgen bleiben werde, müsse eine 6wöchentliche Beobachtung sicherstellen. Nach Ablauf dieser Frist verblieb es bei der leichten Verletzung, weil der Wundarzt an dem Burschen nichts Krankhaftes entdeckte; die Klage wurde auf Grundlage dieses Ausspruches beigelegt. Allein kurze Zeit darnach mußte derselbe Bursche sich legen und ward bald darauf eine Leiche. Der Vater des Verstorbenen erstattet nun sogleich beim Kriminalgerichte die Anzeige; es wird eine Kommission abgeordnet, welche nach Erhebung der Umstände den Tod als Folge der erlittenen Kopfverletzung erklärt.

Daß durch erhebliche Kopfverletzungen die Wahrnehmung des eigenen körperlichen Zustandes irre geleitet wird, mag nachstehender Fall erläutern: Ein Kutscher, der vom Wagen herabstürzte, nachdem seine Pferde scheu geworden waren, bat einen Tag vor seinem Tode um die Entlassung aus dem Spitale mit dem Vorgeben, daß er bereits gesund sei. Durch die Sektion wurden mehrere Fissuren am Schädel und eine messerrückendicke plastische Exsudatschichte über der ganzen Ausbreitung der Spinnwebenhaut nachgewiesen. Um in diesen Fällen bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung sicher zu gehen, hat man den Gesundheitszustand solcher Personen vor der Verletzung sowie alle nachtheiligen Einflüsse seit der

Zufügung derselben bis zum Tode genau zu erheben. Ergibt sich hieraus, daß das betreffende Individuum vordem gesund war, daß seit dem Momente der Mißhandlung bis zum erfolgten Tode keine weitere Schädlichkeit stattfand, so stellt sich die Verletzung, ungeachtet nicht sogleich ärztliche Hülfe einschritt, als eine nothwendig tödtliche dar, weil das Nichtsuchen derselben von einer durch die Verletzung bedingten verminderten Perception abhängt.

§. 471.

Nicht selten ereignet es sich sowol in der Stadt als auf dem Lande, daß bei Raufereien der Eine oder der Andere todt am Platze bleibt. Auch diese Fälle hat der Gesetzgeber im §. 126. Strf.-G.B. 1. Thl. berücksichtigt, und hierüber Nachstehendes erlassen:

„Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde verursacht habe, so kann zwar Keiner des Todtschlages, aber Alle, welche an den Getödteten Hand gelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden."

Auch hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jede Verletzung sowol nach ihrem Grade, nach der Art des Zustandekommens, sowie nach dem gegenseitigen Verhalten aller unter einander geschätzt, und im Gutachten auseinandergesetzt werden muß, um, insoweit es angeht, den Richter in die Lage zu setzen, jedem Theilnehmer an der Mißhandlung nach seiner Schuld die verdiente Strafe zuzuerkennen.

§. 472.

Es geschieht, daß gar keine Verletzung an einem Entseelten entdeckt wird, und er dessen ungeachtet in Folge einer feindseligen Einwirkung gestorben seyn kann. Es dringen z. B. Räuber in ein Haus ein. Der Eine eilt sogleich zu dem äußerst betroffenen Besitzer und setzt ihm eine geladene Pistole mit der Drohung an die Brust, ihn sogleich niederzuschießen, falls er seine Genossen im Plündern durch Hülferufen zu stören wage. Von Furcht und

Schrecken tief ergriffen, sinkt der Mann alsbald todt nieder. Die Sektion ergibt keine organische Veränderung, um so weniger eine Verletzung. Das Faktum jedoch wird durch Zeugen und das Geständniß der Verbrecher sichergestellt.

Das österreichische Gesetz hat auch auf derlei Fälle weislich Rücksicht genommen, und im §. 124. Strf.G.B. 1. Thl. nachstehende Bestimmung aufgestellt: „Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden." Der Gerichtsarzt hätte im obigen und in ähnlichen Fällen dem Richter anzugeben, daß die ärztlichen Erfahrungen wirklich Beispiele nachgewiesen haben, daß Menschen durch einen heftigen Schrecken plötzlich gestorben sind, und daß z. B. bei dem eben erwähnten Besitzer diese Ursache hinreichend war, um ihm das Leben zu rauben.

§. 473.

Für den Richter ist weiter die Ermittlung der Absicht des Thäters behufs der Zurechnung zur Schuld und Strafe überaus wichtig; denn nach §. 117. Strf.G.B. 1. Thl. macht sich Jener, der gegen einen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art verfährt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, eines Mordes, jener nach §. 123. d. Th. hingegen, der eine Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausübt, des Todtschlages, jener endlich nach dem 8ten, 9ten, 10ten Hauptstücke Strf.G.B. 2. Thl., der ohne bösen Vorsatz Ursache des Todes eines Menschen wird, blos einer schweren Polizeiübertretung schuldig.

§. 474.

Die früher beleuchteten Fragen zielen auf die Eruirung der Absicht des Angeklagten nicht hin; es sind daher noch weitere Angaben, die man zu diesem Behufe zu berücksichtigen hat, aufzustellen. Viele Gerichtsärzte behaupten zwar, daß es nicht in ihrem Wirkungskreise liege, die Absicht des Verletzenden zu ermitteln.

Schreibt es aber das diesfällige Gesetz vor, so ist, inwiefern dies nach physischen Merkmalen an der Leiche möglich, alle Rücksicht darauf zu nehmen; denn dem Richter muß es überlassen bleiben, jene Aufschlüsse fordern zu dürfen, die er von Seite der ärztlichen Untersuchung zu wissen braucht.

Ihm stehen freilich zur Erforschung der Absicht des Inkulpaten mehrere Mittel zu Gebote; allein auch diese haben ihre Gränzen. Gesetzt, es gesteht der Beschuldigte die zugefügte Verletzung, läugnet aber die Absicht rund weg, welche doch nach §. 1. Strf.G.B. 1. Thl. zum Thatbestande eines jeden Verbrechens und nach §. 117. ausdrücklich zu dem des Mordes verlangt wird?

§. 475.

Übrigens bedarf es keiner Erwähnung, daß der ärztliche Ausspruch nicht einzig und allein über die Absicht, somit auch nicht allein über die Schuld und Strafe des Thäters entscheidet, sondern daß der Richter hiezu, wie es sich von selbst versteht, die Handlung stets als Ganzes aufzufassen, besonders alle Momente der Zurechnungsfähigkeit nach §. 2. Strf.G.B. 1. Thl. zu berücksichtigen, gesetzlich verhalten ist.

§. 476.

Jene Momente, die in Betreff der Absicht des Thäters Anhaltspunkte liefern, sind: die Verletzung selbst, der Grad der Verwundung, die Zahl der Wunden, die dabei stattgefundene Kraftäußerung, die getroffenen Theile, der Ort, die Individualität des Verletzten, insoferne an demselben Gebrechen leicht wahrzunehmen waren, die Benützung äußerer Umstände, das Instrument, die Handhabung desselben 2c.

§. 477.

Der §. 242. schreibt weiter vor, daß der Gerichtsarzt so viel als möglich das Instrument anzeige. Es gibt nebst den eigentlichen Waffen wenig Gegenstände, die durch Schneide, Spitze, Schwere wirken, und nicht ein- oder das anderemal bei einer Verletzung in Anwendung gezogen worden wären. Wegen dieser Mannigfaltigkeit und Unzahl von Instrumenten, wegen der vielfachen Gebrauchs-

weise derselben wird diese Anzeige nach Umständen bald bestimmt, bald unbestimmt seyn. Bei Quetschungen kann im Allgemeinen blos angegeben werden, daß ein stumpfes Werkzeug thätig gewesen, während, wenn der Richter ein bei der Leiche vorgefundenes zur Sektion bringt, die Anzeige sich darauf beschränkt, daß nach der Beschaffenheit der Verwundung dasselbe bei der Zufügung derselben gebraucht worden seyn könne, oder nicht? Die an der Leiche sich vorfindenden Spuren der mechanischen Einwirkung sind äußerst sorgfältig zu besichtigen, und zu erwägen, ob sich nicht Abdrücke von bei der Leiche liegenden Gegenständen ausnehmen lassen, wodurch man auf den Hergang der Sache am leichtesten und überzeugendsten geführt wird. Einen Beleg hiefür liefert nachstehendes Beispiel: Unter den im Zimmer der im J. 1847 ermordet gefundenen Herzogin Praslin aufgegriffenen Gegenständen war auch eine Pistole, die ihrem Gatten gehörte. Diese Waffe war nicht blos mit dem Blute benetzt, in welchem die Herzogin lag, sondern trug auch am Schaftende Spuren von Haut und Fleisch; auf dem Kopfe und Angesichte des Opfers wurden zugleich die Spuren von Schlägen gefunden, an denen die Eindrücke der Verzierungen des Pistolenknaufs sichtbar waren. *) Gründe und Beweise, dem physischen Objekte entnommen, haben jedenfalls eine mehr schlagende Kraft als Zeugenaussagen. Wer daran zu zweifeln sich versucht fühlen sollte, der lese den Auersbach-Lichnowskischen Prozeß, der gehe das Labyrinth von Irrgängen der Verhörsakten einiger Verbrecher durch.

§. 478.

Die Eintheilung der verletzenden Instrumente in schwere, lebensgefährliche und tödtliche ist ganz unzuläßig, indem mit Säbeln, Gewehren blos leichte, mit Nähnadeln tödtliche Verletzungen verursacht werden können.

§. 479.

Es ist endlich nach §. 242. der Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit anzumerken, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen. Dieser Anforderung kann der

*) Prager Zeitung vom 27. August 1847.

Gerichtsarzt besonders in jenen Fällen entsprechen, in denen eine Unzahl von Wunden vorhanden ist, wenn mehrere Verletzungen solcher Art gefunden werden, daß eine allein zur Tödtung hingereicht hätte, wenn besondere Verrichtungen, eigene Werkzeuge, um den Verletzten auch vor seinem Tode zu quälen, in Anwendung gezogen wurden, wenn besonders schmerzhafte Theile, wie die Hoden, weiblichen Brüste, gequetscht, abgeschnitten, und andere Verstümmlungen sich vorfinden. Beispiele hievon liefern in der jüngsten Zeit die häufigen Gräuelthaten in Ungarn und Italien. Traurige Folgen des Krieges!

§. 480.

Diese Erörterung gewährt dem Richter jedenfalls eine nicht geringe Einsicht über den Grad der ausgeübten Bosheit, welche das Gesetz stets berücksichtigt, und selbst bei der Verhängung der Todesstrafe darauf Bedacht nimmt.

§. 481.

Es handelt sich nicht allein um die Bestrafung des Urhebers einer tödtlichen Verletzung, sondern es muß auch der dadurch bewirkte Schaden und die Ersatzleistung ausgemittelt werden, welche die Hinterbliebenen des Entseelten zu fordern haben; denn der §. 1327. des b. G.B. lautet: „Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzet werden."

§. 482.

In unserem Staate findet hiebei folgender Vorgang statt: Von dem Kriminalgerichte ist nach §. 522. Strf.G.B. 1. Thl. nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebührt, aus der Verhandlung deutlich und zuverläßig erhellt. In Folge dieser Erkenntniß kann nach §. 523. derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekution anrufen. Findet sich aber (§. 524.) das Kriminalgericht außer Stande, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen,

wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß diejenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen haben, wozu ihnen auch die Einsicht, oder sonst eine Abschrift der darauf Bezug habenden Untersuchungsakten gestattet wird. Aus diesen wird gewöhnlich auch das ärztliche Gutachten mit benützt. Sollte es aber von den Justizbehörden eigens vom Arzte verlangt werden, so ist allein die Frage zu beantworten: „ob der Tod im gegebenen Falle aus der Verletzung erfolgt sei?"

§. 483.

Es sollte nun dem Gange der Sache nach eine spezielle Beurtheilung der Verletzungen der verschiedenen Organe folgen. Allein eine solche führt zu keinem bestimmten Resultate; denn bei einer jeden Verletzung spielt die Individualität und die äußern Umstände, unter denen sie beigebracht wurde, eine Hauptrolle, beide aber sind unbekannte Größen, wenn der individuelle Fall nicht vorliegt. Ein Beispiel soll die Sache erläutern. Jemand erhielt eine blos die Kopfhaut treffende Wunde, ohne eine Gehirnerschütterung, ohne Schädelbruch zu erleiden. Allgemein genommen wird nun Niemand diese Wunde für tödtlich halten. Dessen ungeachtet muß sie dafür erklärt werden, wenn ohne irgend eine andere Ursache Entzündung der Hirnhäute eintritt, die Exsudat setzt, welches den Tod herbeiführt. Umgekehrt wird man durch die Erfahrung im Allgemeinen sich bestimmt finden, Schädelbrüche mit Extravasat für tödtlich zu erklären. Dennoch liegen Beispiele vor, und zwar deren nicht wenige, daß solche Leiden glücklich abliefen, wie dieses bei einem Mädchen im hiesigen Spitale stattfand. Sieben Trepankronen wurden zur Beseitigung des durch eine Kopfverletzung entstandenen Blutextravasates nothwendig; dennoch trat vollkommene Genesung ein, weshalb dieser ungeheuere Eingriff bei einer so bedeutenden Verletzung dennoch nur als lebensgefährlich im Gutachten anerkannt werden durfte. So wurde auch öfter schon die Frage zur Sprache gebracht: unter welche Art von Verletzungen das Ausschlagen eines Zahnes gehöre? Während Einige den Verlust eines Zahnes schlechtweg für eine leichte Verletzung ausgeben, sprechen ihn Andere unbedingt

für eine schwere an. Gründe für ihre Sache bringen natürlich beide Parteien an, ohne jedoch zu bedenken, daß sie nur für einen speziellen Fall passen, und daß das Ausschlagen eines Zahnes bei einem sogenannten Bluter wegen der Schwierigkeit der Blutstillung die größte Lebensgefahr, bei einem sehr reizbaren Individuum Trismus, Tetanus nach sich zu ziehen vermag, während derselbe Verlust eines Zahnes unter gewissen Verhältnissen für eine andere Person selbst eine Wohlthat werden kann, wenn seine schadhafte Wurzel Schmerzen, Krankheiten des Knochens, Eiterung, Fisteln u. s. w. verursacht. Alles dieses ist in der Erfahrung begründet; Alles aber findet keine allgemeine, sondern nur eine spezielle Anwendung. Da bei der Aufführung und Schätzung der Verletzungen von den einzelnen Körpertheilen ohnehin nur aphoristische Bemerkungen Platz greifen können, die im Laufe dieser Abhandlung bereits hie und da eingeflochten wurden, da dieses weiter von Bernt, Henke, Brach, Bergmann und v. Siebold mit Benützung der chirurgischen Erfahrungen sattsam erörtert wurde: so glaube ich die Behandlung dieses Gegenstandes übergehen zu dürfen.

§. 484.

Verletzungen beschäftigen den Therapeuten und Gerichtsarzt oft, letzteren hin und wieder auch insofern sie von verhängten Strafen entstanden sind. Siebert*) hat in neuerer Zeit der Aufhebung der körperlichen Züchtigung in sehr kräftiger Weise das Wort gesprochen, und mit grellen Farben die daraus entspringenden somatischen und psychischen Nachtheile hervorgehoben. Gewiß sind die Bestrebungen dieses ausgezeichneten Mannes anerkennungswerth und zeitgemäß; doch so lange es unter den Staatsbürgern Verbrecher gibt, so lange wird sich die Staatsverwaltung der Strafe nicht entschlagen können. Daß diese nicht an Unschuldigen ausgeübt, daß die Wahl nur jene Bestrafungsarten treffe, welche dem angehofften Zwecke am meisten entsprechen, daß durch ihre Verhängung kein größeres Leiden als das beabsichtigte hervorgerufen, daß dabei die nöthige und gesetzlich gebotene Vorsicht und Humanität gehandhabt werde, ist hauptsächlich Sache der Juristen.

*) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 4. Vierteljahrheft.

§. 485.

Auch insofern können Verletzungen dem Gerichtsarzte zur Beurtheilung vorgelegt werden, als sie sich als Selbstverstümmlungen darstellen. Sie werden meist von Jenen, die sich dem Militärdienste entziehen wollen, vorgenommen. Das Ausschlagen von Schneidezähnen, das Beitzen von Geschwüren, das Abhacken eines Theiles des rechten oder linken Zeigefingers, das Einblasen von Luft in den Hodensack sind die gewöhnlichsten Vorgänge, die zu diesem Behufe ausgeführt werden. Da die Selbstverstümmlung wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung eine schwere Polizeiübertretung begründet, so handelt es sich vorerst darum: ob dieselbe wirklich stattgefunden habe, zumal künstlich hervorgerufene Geschwüre und Hautausschläge innern Verletzungen, zufälligen Ursachen zugeschrieben werden. Wahrheit vom Betruge unterscheiden lehrt den Gerichtsarzt die genaue Aufnahme des Herganges der Sache, der Befund, Beobachtung der betreffenden Individuen, Erfahrung und Menschenkenntniß.

§. 486.

Verletzungen werden auch dann Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen, wenn Wundärzte und Geburtshelfer angeschuldigt werden, einen Kunstfehler begangen zu haben, was nur bei jenen Medizinalpersonen Anwendung findet, die zur Ausübung irgend eines Faches berechtigt sind, und ohne Absicht durch eine unterlassene oder vollzogene Handlungsweise Störungen der Gesundheit, oder selbst den Tod ihrer Patienten veranlaßt haben. Daß Solche, die sich unbefugt mit der Behandlung von Kranken befassen, daß Jene, die mit böser Absicht das Leben ihrer Pflegebefohlenen gefährden, erstere als Pfuscher, letztere als Verbrecher schon an und für sich der Strafe verfallen, braucht nicht erwähnt zu werden.

§. 487.

In diesen Angelegenheiten ist in unserem Staate die medizinische Fakultät die begutachtende Behörde, worüber sich die N. ö. Reg.-Vdg. v. 14. Juni 1843, Z. 33,223., also äußert:

„In Fällen von angeschuldigter fehlerhafter Krankenbehand-

lung ist die medizinische Fakultät allein mit Ausschluß des Einflusses der Kreis- oder Distrikts-Ärzte ein wissenschaftliches Urtheil abzugeben berechtigt."

§. 488.

Die Anschuldigung kann nun der Art seyn, daß bereits bestandene Verletzungen nicht gehörig behandelt, oder daß Operationen ohne Anzeige, oder zur Unzeit, oder nicht sachgemäß vorgenommen worden sind. Es ist hiebei vor Allem zu sehen, ob sich der Arzt in ersterer Beziehung an die bestehenden Vorschriften gehalten hat, oder nicht. So schreibt die h. Gub.Vdg. vor*), daß der Wundarzt, wie er zu einem von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde Gebissenen gerufen wird, die Kauterisation der Wunde vorzunehmen hat. Hätte dieses der Arzt vernachläßigt, so könnte er nicht in Schutz genommen werden, selbst wenn bei dem Verletzten noch keine üble Folge eingetreten, um so weniger, wenn die Wasserscheu ausgebrochen wäre. So schreibt der §. 6. der Instruktion für gerichtliche Leichenschauen vor, daß an Jenen, die in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft sich befinden, die künstliche Entbindung versucht, und wenn diese nicht gelingt, der Kaiserschnitt gemacht werden soll. Eine Hintansetzung dieses Verfahrens wird dem Arzte nicht nachzusehen seyn, nicht minder, wenn er ein verletztes zugängiges Gefäß zu unterbinden unterläßt. Da zu einer jeden Operation die Einwilligung des Kranken erfordert wird, so trifft im Gegentheile den Arzt kein Vorwurf, wenn jener eine nothwendige Operation hartnäckig verworfen hat, und deßhalb gestorben ist. Ist die Operation als eine gefährliche bekannt, ist sie nach den Regeln der Kunst unter Einwilligung des Kranken vollzogen worden, so kann dem Arzte nichts zur Last gelegt werden; auch dann nicht, wenn der Tod wegen Unfolgsamkeit des Kranken, wegen Vernachläßigung desselben von Seite der Angehörigen oder sonstigen unvorhergesehenen äußern Ereignissen eingetreten ist.

§. 489.

Weil nun eine und dieselbe Operation wegen der Verschiedenheit der Individualität und wegen dem Mangel durchgreifender

*) Prov. Gesetzsammlung v. J. 1830, 12. Bd. S. 108.

und allgemein anerkannter Prinzipien in den ärztlichen Handlungsweisen verschiedene und bei einem jeden Individuum eigene, kaum übersichtlich darzustellende Verhältnisse bietet: so dürften, wenn eine begutachtende Kunstbehörde ein fachgemäßes, ein den Fortschritten und Leistungen der Wissenschaft sowol als den gerechten Ansprüchen des Publikums entsprechendes Urtheil abgeben will, nachstehende Grundsätze in Erwägung zu ziehen seyn:

1) Von den Beurtheilenden muß eigene praktische Erfahrung, genaue praktische Bekanntschaft des betreffenden Faches nothwendig vorausgesetzt;
2) der Fall nach allen seinen individuellen Verhältnissen aufgefaßt und beurtheilt; dabei etwa
3) nicht die neueste Operationsmethode als Norm angenommen werden.
4) Als Grundlagen der Beurtheilung dient der begutachtenden Behörde bei lebenden Kranken die Untersuchung derselben und der Befund des Arztes bei der Übernahme in die Behandlung, bei bereits Gestorbenen eine umfassend gearbeitete Krankheitsgeschichte und das genaue Sektionsresultat. Zeugenaussagen können nebenbei benützt werden, einerseits zur Kontrole des vom Arzte zu seiner Vertheidigung Vorgebrachten, andererseits zur Vervollständigung der ärztlichen Angaben; die gehörige Vorsicht, besonders wenn betheiligte Personen einvernommen werden, ist natürlich nicht außer Acht zu lassen.
5) Die äußern Umstände sind ebenso wie die Individualität des Kranken zu berücksichtigen, und nie zu vergessen, welcher Unterschied zwischen Privat- und Spital-Praxis besonders in chirurgischer und geburtshülflicher Hinsicht statthat, welche letztere man bei der Beurtheilung zur alleinigen Richtschnur anzunehmen gewohnt ist.
6) Der glückliche Ausgang einer vorgenommenen Operation bürgt ebenso wenig für die Anwendung des besten Verfahrens, als der mißlungene Erfolg stets ein schlechtes Eingreifen von Seite der Kunst beurkundet.
7) In zweifelhaften Fällen wird der mildere Ausspruch dem Arzte zu Gute kommen müssen, theils weil eben der Zweifel

den Beweis liefert, daß nicht alle Umstände erschöpft vorliegen, theils weil durch den Ausspruch, daß wirklich ein Kunstfehler unterlaufen, das Vertrauen nicht allein der betheiligten Medizinalperson, sondern des ganzen Standes beim Publikum wesentlich leidet, die Folgen somit eher ein milderes als ein zu strenges Urtheil rechtfertigen. Nur wenn allgemein gültigen Grundsätzen zuwider gehandelt wurde, kann der Arzt von einem begangenen Kunstfehler nicht mehr freigesprochen werden.

8) Eigendünkel auch über zweifelhafte Fälle mit Bestimmtheit aburtheilen zu wollen, muß ebenso entfernt bleiben, als andere, noch weniger zu billigende Motive; „Wahrheit und Rechtlichkeit sei und bleibe dem Menschen, dem Arzte, das Höchste.“

9) Nicht unerwähnt darf bleiben, daß es gerade ärztliche Individuen sind, die oft aus Feindschaft oder Neid die Parteien gegen den behandelnden Arzt zur Klage anstacheln, wozu sie oft aus unvollkommenen Erzählungen über die Krankheit und ihre Erscheinungen sich berechtigt glauben, so wie die Erben des Verstorbenen selbst, um sich von der Entlohnung des Arztes loszumachen, oder wol gar eine Vergütung von ihm ansprechen zu können.

Kommen derlei Beweggründe zur Kenntniß der Behörde, so wird dieselbe weniger Mühe zur Schlichtung des Streites haben.

10) Bei dem Wechsel und steten Schwanken der verschiedensten Systeme wäre es ebenso verderblich, Extreme des praktischen Heilverfahrens als Norm aufzustellen, als die Maxime des Wundarztes, stets und überall operiren, oder stets und überall die Hände ruhig in den Schooß legen zu wollen.

11) Am öftesten und härtesten werden in den Beschuldigungen die Geburtshelfer mitgenommen, weil es sich nicht selten ereignet, daß am Kinde oder an der Mutter, oder an beiden zugleich Beschädigungen vorkommen, die ohne Kenntniß und genaue Einsicht der Individualität der Gebärenden so gerne den operativen Eingriffen zugeschrieben werden. Allein gerade in der neuesten Zeit haben die besten Geburtshelfer unbefangen

Erfahrungen veröffentlicht, welche die Meinung, daß der unglückliche Ausgang der Geburt denselben meistens zur Last falle, geradezu widerlegen. So beobachtete Ulsamer*) gewaltsame Trennung der Schambeine durch die Anwendung der Zange bei einem rhachitischen Becken, wobei das Kind durch 10 Traktionen zur Welt befördert wurde. Trefurt**) nimmt bei dem traurigen Ereignisse des Gebärmutterrisses die Geburtshelfer dem Publikum und andern Ärzten gegenüber in Schutz. Auch Hoffmann***) sah diesen Vorfall zweimal bei nicht schwierigen Wendungen erfolgen. Nach Mayer†) trat Umstülpung der Gebärmutter nach der Geburt durch eine zu kurze Nabelschnur ohne Schuld der Hebamme ein, nach Clarkson††) ohne bedeutende Kraftanwendung bei der Lösung des Mutterkuchens, bedingt durch zu stürmische und unregelmäßige Zusammenziehungen des Uterus. Ich sah im Spitale eine Kranke, die nach einer Zangengeburt Lähmung der untern Extremitäten bekam.

Bei dem Umstande, daß also erwiesener Maßen sowol am Kinde als an der Mutter Verletzungen ohne Schuld des Geburtshelfers vorkommen können, und zwar an ersterem Wunden der Weichtheile, Eindrücke, Knickung und Brüche der Kopfknochen mit Blutaustritt, Kopfgeschwülste, Brüche und Verrenkungen der Gliedmassen; an letzterer Risse in die Gebärmutter, in die Scheide, in das Mittelfleisch, Beschädigung der Blase, des Mastdarmes, Senkungen des Uterus, Vorfall der Scheide u. s. w., so ist der, diese Abnormitäten begünstigenden pathologischen Veränderungen nicht zu vergessen, und bei der Beurtheilung besonders dann genau zu würdigen, wenn nicht schon der bloße Befund für einen Kunstfehler spricht, wie es die Durchstoßung des Scheiden-

---

*) Zeitschrift für die Geburtskunde, Bd. 17. Heft 3.

**) Abhandlungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Geburtshelfer und der Weiberkrankheiten.

***) Neue med.-chirurg. Zeitung 1846. S. 101.

†) Verhandlung der Gesellschaft f. Geburtskunde in Berlin. Bd. 1. S. 101.

††) Lancet 1844. Vol. II.

gewölbes mit dem Zangenlöffel, Abschneidung der vorgefallenen Gebärmutter, der durch den gerissenen Uterus oder die Vagina ausgetretenen Gedärme, Abreißung einzelner Kindstheile während der Wendung, Verletzung der Scheide, des Mastdarmes, der Blase, des Uterus mit scharfen Instrumenten der Fall ist.

Noch immer hat es sich herausgestellt, daß, je tüchtiger und erfahrener der begutachtende Geburtshelfer, desto bescheidener er in der Regel in dem Urtheile sei. Die Dringlichkeit des Handelns, die desperate Lage, in der sich der Arzt befindet, wo an einem und demselben Faden, an welchen er Hand anlegen soll, zwei Leben hängen, wovon das eine so wie das andere seine Rettung fordert, sind ihm nicht unbekannt. Gerade dies sind aber auch Umstände, die auf der andern Seite die große Gefahr andeuten, wenn sich Individuen in das so wichtige Gebiet verirren, wo sie nicht heimisch sind; weshalb gerade bei diesen die Nachsicht, wenn ein Kunstfehler wirklich erwiesen vorliegt, am unrechten Orte ist.

12) Die verschiedenen Gutachten *) über einen und denselben Gegenstand von Seite verschiedener medizinischer Korporationen liefern den Beweis, daß auch hiebei noch Manches zu wünschen übrig bleibt.

§. 490.

Gründe anzugeben, die der etwa ungerecht beschuldigte Arzt zu seiner Vertheidigung anzuführen hat, ist nicht nöthig; der individuelle Fall muß selbe lehren, aus der Individualität der Gebärenden, aus der Erfahrung und den äußern Umständen müssen die Waffen hergeholt werden, mit welchen gegen die ungebührliche Anklage angekämpft werden soll.

*) Henke's Zeitschrift, 21. E. H. S. 222.

Von den Narben im Allgemeinen.

§. 491.

Die Narben bilden den Schlußstein eines abgelaufenen Krankheitsprozesses, der in Folge einer mechanischen oder chemischen Einwirkung auf die organischen Theile in denselben sich entsponnen hatte, oder auch durch Kontinuitätsstörungen aus innern Ursachen zu Stande kam, z. B. durch Skrophulosis, Syphilis u. s. w.

§. 492.

Sie charakterisiren sich im Allgemeinen durch eine mehr oder weniger weiße, zarte, glatte Epidermis, die meistens sehr fest ansitzt, unter welchen die Gefäße, das Malphigische Schleimnetz, die Schweißdrüsen, die Haarbälge fehlen, daher diese Stellen nicht schwitzen, von akuten Hautausschlägen nicht befallen werden, und der Haare meist beraubt sind.

§. 493.

Nach der Beschaffenheit der Narben läßt sich einiger Maßen schließen:

1) auf die Ursachen, durch welche dieselben entstanden sind;
2) auf die Tiefe der vorausgegangenen Verwundung;
3) auf die Lage, in welcher die Verletzung geschah;
4) auf die Zeit, welche seit der Entstehung derselben verstrichen ist.

1. Anmerkung. Daß sie besonders an gewissen Körperstellen vorausgegangene Dyskrasien, wie Skrophulosis, Syphilis, Skorbut, Ausschlagskrankheiten, ziemlich bezeichnend beweisen, ist bekannt.

2. Anmerkung. Bei Kindern werden sie Gegenstand der Untersuchung, wenn selbe von der Blatternkrankheit befallen werden, und es sich um den verläßlichen Beweis handelt, ob sie geimpft waren, oder nicht?

§. 494.

So schätzenswerth die Angaben von Professor Malle in Betreff der Charakteristik der Narben nach den verschiedenen Ursachen

sind, so reichen sie dennoch bei weitem zur sichern Diagnose der vorausgegangenen Einwirkung nicht aus, indem der Vernarbungsprozeß von zu vielen Umständen abhängt, als daß bei den verschiedensten Individualitäten stets derselbe Narbentypus sich herausbilden sollte. Bereits sehr viele Momente hat die Erfahrung konstatirt, die auf die Beschaffenheit der Narben von Wichtigkeit sind.

So wirkt ihr zufolge auf die Narbenbildung außer der Art der Verwundung und der Tiefe namentlich ungünstig: eine sehr erschöpfte Konstitution, ein hohes Alter, ein phlegmatisches Temperament, der Mißbrauch geistiger Getränke und des Geschlechtsgenusses, besonders des widernatürlichen, eine ungeregelte Lebensweise, heftige niederdrückende Gemüthsaffekte, der Aufenthalt in ungesunden Wohnungen, unzeitige Bewegung mit dem verletzten Theile, eine sehr große Empfindlichkeit, Lähmung in Folge von Krankheiten des centralen Nervensystems, Dyskrasien, gequetschte, gerissene Wundränder, fremde Körper in der Wunde, zu heftige oder zu geringe Reaktion, großer Substanzverlust, Neigung der Haut zur Vereiterung, zum Brande. Hieraus ergeben sich auch von selbst jene Momente, welche die Vernarbung begünstigen.

§. 495.

Über die „Tiefe" der Wunde gibt die Narbe dadurch Aufschluß, daß man bei der Untersuchung an Lebenden den im §. 500. angegebenen Vorgang beobachte, bei bereits Verstorbenen aber Schichte für Schichte von den in den Vernarbungsprozeß hineingezogenen Theilen in anatomischer Ordnung wegpräparire.

§. 496.

Um zu bestimmen, „in welcher Lage" die der Narbe vorangehende Verwundung geschah, muß dieselbe nach allen ihren Verhältnissen, besonders ihrer Richtung, betrachtet werden. Die Richtung und der Ort der Narbe bezeichnen am verläßlichsten die Stellung des Verletzers gegen den Verwundeten.

§. 497.

Bezüglich der Frage: „wie alt eine Narbe sei?" können wir wol im Allgemeinen aus der Organisationsstufe derselben auf ihr

Alter schließen; indem die frischen Narben röthlich, zart, empfindlich, selbst mit Krusten bedeckt, die ältern dagegen weiß, glatt, nicht schmerzhaft, hin und wieder verstrichen sind; jedoch ist nicht zu vergessen, daß nebst so vielen Momenten besonders die Konstitution des Kranken, die Art der Verletzung, die Art der Wundvereinigung, die ärztliche Behandlung hierauf den größten Einfluß äußern, daher auch nur bedeutende Zeitdifferenzen angegeben werden können. Obwol man die Knochennarben und die Heilung der Beinbrüche genau untersucht hat, so gewährt doch nur der provisorische Kallus, der sich bei nicht zu alten und nicht schwangeren Personen bis zum 40sten Tage hin zu bilden pflegt, und der definitive, welcher 40—60 Tage, selbst ein Jahr nach Dupuytren braucht, ehe er vollkommen fest wird, über das Alter der Verletzung einen festern Anhaltspunkt.

§. 498.

Die Narben können die Funktionen des Körpers stören, und zwar:

1) jener Organe, deren Sitz sie sind, wo sie Unbeweglichkeit, Steifheit derselben, Beeinträchtigung der nahen Gebilde wegen den in den Vernarbungsprozeß gezogenen Gefäßen und Nerven bedingen. Die Erscheinungen ergeben sich von selbst daraus, daß sich die Muskelsubstanz nie ganz in ihrer Integrität ersetzt und bei Trennungen derselben die einzelnen Fibrillen durch eine Narbenmasse zusammenheilen, in welche auch die betreffenden Muskelnerven hineingezogen werden, weshalb sie der ungestörten Wirkung ihrer Antagonisten nicht das Gleichgewicht halten können, somit je nach der Funktion derselben ein mehr oder weniger hervorstechendes Hinderniß in dem Bewegungssysteme entstehen muß.
2) Die Narben wirken auf die ganze Konstitution durch die beständige Störung einer wichtigen Thätigkeit und durch die daraus hervorgehenden sympathischen Wirkungen nachtheilig ein, so wie dadurch, daß sie heftige, anhaltende, oder periodische Schmerzen verursachen.
3) Die Narben haben endlich nach dem Gewerbe des Verwundeten und nach gewissen individuellen Verhältnissen noch spezielle Folgen, wenn sie z. B. gerade die zu einem Geschäfte nöthige Verrichtung hemmen.

4) Daß die Narben auch Verunstaltungen im Gesichte bewirken, und in dieser Beziehung besonders bei dem weiblichen Geschlechte zu würdigen sind, wurde bereits im §. 437. erwähnt.

§. 499.

Die Bedeutsamkeit der Narben richtet sich übrigens nach der Wichtigkeit des verletzten Organs, nach ihrer Festigkeit, ihrer Verwachsung, oder Beweglichkeit auf den unterliegenden Geweben, nach ihrer Tiefe, nach ihrer Komplikation z. B. mit Fisteln, nach der Krankheitsanlage, die sie in Betreff der nahen Organe bedingen, z. B. Entzündung der Brust- oder Bauch-Organe in Folge der Narben einer penetrirenden Brust- oder Bauch-Wunde.

§. 500.

Bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung der Narben an Lebenden ist nach Malle folgender Vorgang räthlich: Man bezeichne sich genau den Sitz, die Größe, das Aussehen, die Gestalt, die Färbung, die Organisationsstufe derselben. Man suche durch gelindes Ziehen sich zu überzeugen, ob sie mit den unterliegenden Geweben verwachsen sei? Man untersuche weiter den Zustand der Theile in der Umgebung, ob mehr oder weniger verbreitete Verhärtungen in der Nähe der Narbe vorhanden sind, ob das Organ, dessen Sitz die Narbe ist, varicöse Venen hat, ob es an einigen Punkten ödematös, oder ob es sich leicht nach einem Marsche, oder einer längere Zeit beibehaltenen Lage, infiltrirt? Sitzt die Narbe an einer Gliedmasse, so lasse man damit verschiedene Bewegungen machen, um den dadurch bedingten Grad der Funktionsstörung bemessen zu können. Ist die Narbe fistulös, so ist es zuläßig, zur bessern Einsicht der Tiefe eine Sonde in die Öffnung einzuführen. Die Untersuchung des Allgemeinbefindens des Kranken, die Kenntniß der anamnestischen Momente dienen zur größern Vollständigkeit.

§. 501.

Findet die Untersuchung der Narbe an der Leiche statt, so gehe man, da die Narbe nur den Endpunkt des Heilungsprozesses einer Wunde darstellt, wie bei der Aufnahme von Verletzungen vor.

§. 502.

Jene Beobachtungen, die hinsichtlich der Verwundungen erwähnt wurden, verdienen auch nach ihrer Heilung, somit in Betreff der Narben, alle Berücksichtigung. Nebstbei stellt sich noch die Erfahrung heraus, daß die Narben, wenn nicht Eingriffe von Seite der Kunst, oder Vereiterung der Wundränder stattfanden, durch die Zusammenziehung der organischen Theile stets kleiner, als die vorausgegangenen Wunden sind, ja, daß sie im Laufe der Zeit, wenn sie nicht zu tief, nicht zu ausgebreitet, zum Theil, selbst ganz verschwinden können. Wie die Natur bemüht ist, durch die Vernarbung die Integrität der Theile herzustellen, sah ich deutlich bei einem auf der Straße todt gefundenen Invaliden, welcher an mehreren Fingern der linken Hand die ersten Glieder verloren hatte. Die zweiten waren zum Erstaunen gut vernarbt, und zeigten auf der Rückseite kolbige Ansätze von Nägeln.

§. 503.

Es wäre hier am Ort, die Literatur des besprochenen Gegenstandes folgen zu lassen. Sie ist äußerst reichhaltig. In selbstständigen Werken über gerichtliche Medizin sowol als in Zeitschriften wird darüber vielseitig verhandelt. Es ist dies auch ganz natürlich, weil kaum eine Materie den Gerichtsarzt öfter beschäftigen dürfte, als eben sie. Um alle Bearbeiter dieses Faches ersichtlich zu machen, würde nothwendig eine Übersicht der gesammten gerichtlichen Medizin erfordert, was bei der Abfassung dieses Abschnittes durchaus nicht in meiner Absicht lag, die vielmehr dahin ging, eine gedrängte Darstellung des Gegenstandes nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft zu geben.

VI. Abschnitt.

Vergiftung.

§. 504.

An die Verletzungen reihen sich in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen zunächst die Vergiftungen. Die §§., welche hier zur Geltung kommen, sind dieselben. Der §. 117. handelt von dem Verbrechen des Mordes. Ob die mit Absicht auf das Leben eines Andern gerichtete Handlung eine Verletzung sei, oder in chemischen Einflüssen bestehe, ist ganz gleichgültig. Der §. 242. des Strf.-G.B. 1. Thl. hat auch hier seinen Platz.

Weit in das graue Alterthum hinein reicht der Giftmord, und seit den frühesten Zeiten waren es besonders Weibspersonen, die dieses Verbrechen übten, während das ausgebreitete Kontingent von Verletzungen fast einzig und allein auf Männer fällt. Schon in den homerischen Gesängen treten uns vorzugsweise weibliche Individuen entgegen, welche durch ihre Kenntnisse der Kräuter und ihrer sowol heilsamen als vergiftenden Wirkungen sich bemerkbar gemacht hatten, wie die Egyptierin Polydamna, von welcher gesagt wird, daß sie alle Kräuter sowol nach ihren heilsamen als schädlichen Wirkungen gekannt habe; Helena, die Gemahlin des Menelaus, welche dem Telemach und seinen Gefährten zur Aufheiterung Opium unter das Getränk mischte; die als Zauberin verschrieene Kirke, welche die Gefährten des Odysseus mit narkotischen Pflanzen vergiftete. So finden wir auch anderswo die Schrecken der Vergiftung schon in den frühesten Zeiten in den Händen des weiblichen Geschlechtes. Die thessalischen Weiber galten als Meisterinnen in allen magischen Künsten und vorzüglich in der Bereitung der Gifte; bei den Römern hatte sich, wie Livius berichtet, eine Gesellschaft von Frauen zum Geschäfte der Giftmischung gebildet; Tacitus, Sueton und Plinius erzählen von einer Locusta, welche in der Giftbereitung besonders ausgezeichnet gewesen seyn soll.

In der Geschichte Böhmens ist gegen das Ende des 15ten

Jahrhunderts eine Periode bemerkbar, in welcher die Frauen eine besondere Sucht überfiel, Giftpulver zu bereiten und ihre Männer zu vergiften. Vergebens wird man in der Geschichte einen Giftmischer männlichen Geschlechtes suchen, welchem man die weiblichen Giftmischerinnen Gottfried, Zwanziger, Ursini, Jäger in Deutschland, Brinvillier, la Voisin und la Vigoureux in Frankreich, Toffania (auch Toffa) und ihre Schülerin Spara in Italien, Eccles in England zur Seite setzen könnte *).

So stand auch am 17. Mai 1850 eine Giftmischerin, Namens Marie Moitrier, vor dem Geschwornengerichte des Departements der Meurthe. Gerichtlich wurde sie wegen Gaunereien verfolgt, und im Laufe der Untersuchung ergab sich, daß sie im J. 1848 zuerst ihr Kind aus der ersten, dann zwei Kinder aus der zweiten Ehe und endlich ihren Gatten mit Arsenik vergiftet habe. Den Verstorbenen hatte sie rührende Grabschriften setzen lassen, deren Verlesung im Gerichtssaale auf alle Zuhörer einen peinlichen Eindruck machte.

Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus. Der Gerichtshof verurtheilte sie zum Tod.

§. 505.

Gifte nennt man jene im Körper sich nicht wieder erzeugende, von außen eingebrachte Stoffe, die in verhältnißmäßig sehr kleiner Gabe durch chemische oder rein dynamische Einwirkung, also ohne sichtbare mechanische Trennung des Zusammenhanges die Gesundheit mehr oder weniger stören, ja selbst den Tod nach sich ziehen. Gestoßenes Glas, Steine 2c. können als blos mechanisch wirkende Dinge den Giften nicht beigezählt werden.

§. 506.

Vergiftung setzt daher die Einwirkung einer solchen Substanz, einen dafür empfänglichen lebenden Organismus und krankhafte Veränderungen voraus.

---

*) Blätter für gerichtl. Anthropologie v. Friedreich. 1. Thl. 1850. Erlangen.

§. 507.

Jedes Gift wird in gewissen kleinern Gaben ohne Nachtheil vertragen. Auch die Thiere liefern hiefür Belege; z. B. die Pferde gedeihen gut auf den Genuß von Arsenik, die Igel verspeisen viel Kanthariden ohne krank zu werden.

Nicht jedes Gift äußert auf verschiedene Thiere gleiche Wirkungen. So tödtet das Aconitum Napellus die Ziegen, den Pferden schadet es nicht, von der Petersilie sterben die Papageien, die Schweine werden davon fett, der Pfeffer ist den Schweinen, nicht aber den Schafen schädlich. Das Viperngift ist nicht für alle Thiere nach Fontana ein Gift; so sterben z. B. die Blutegel nicht an ihm, selbst wenn man es in ihre Wunden bringt; dasselbe ist der Fall bei den Schnecken, Blindschleichen. Aale, die Nattern selbst, kleine Eidechsen und alle Thiere mit warmem Blute tödtet es.

§. 508.

Die Wirkung mancher chemischen Agentien bleibt auf die Fläche, mit welcher sie in unmittelbare Berührung kommen, beschränkt. So wirken die konzentrirten Mineralsäulen, z. B. die Schwefel-, Salz-, Salpeter-Säure, welche die Organisation der berührten Theile geradezu zerstören, weshalb ganz abgestorbene Fetzen weggezogen werden können. Andere Gifte lassen außer einer örtlichen Lähmung der berührten Theile wenig lokale Erscheinungen zurück; ihre Wirkung entfaltet sich besonders dann, wenn sie in den Kreislauf des Blutes aufgenommen worden sind. Die Narkotika sind in diese Reihe zu stellen.

§. 509.

Welche Veränderungen bringen die Gifte im Körper hervor?

Wol wissen wir, daß die ätzenden Gifte hauptsächlich durch Zerstörung der Organisation jener Theile, mit denen sie in unmittelbare Berührung kommen, wirken, daß die Bleipräparate, in das Blut aufgenommen, überall adstringirend besonders auf die glatten Muskelfasern thätig sind; wir kennen auch den Komplex der Symptome der Narkotika, nicht aber den letzten Grund dieser Erscheinungen, welcher jedenfalls auf einer materiellen Veränderung beruhen muß,

und die wir z. B. aus der Wirkung der arsenigen Säure auf das Eiweiß erschließen können, welches in großer Menge im Blute und in den Nerven enthalten ist. Hierauf beruht jener Vorgang behufs der Verhütung der Fäulniß, nach welchem Arsenik und andere Gifte in Anwendung gebracht, wodurch unlösliche, für die Fäulniß ungünstige Verbindungen geschaffen werden.

§. 510.

Nach physiologischen Grundsätzen steht fest, daß kein Gift wirken könne, so lange es im festen Zustande ist. Findet man z. B. ein Gift in Körnchenform den Magenwänden anhängend und die Umgebung geröthet, entzündet, so rührt dies von den bereits aufgelösten Theilchen des Körnchens her. Ist daher ein Gift nicht schon im flüssigen Zustande in den Körper gekommen, so müssen die Darmsäfte das lösende Vehikel hergeben, wenn es eine Wirkung äußern soll. Je auflöslicher, je feiner zertheilt, je zersetzbarer ein Stoff, desto schneller die Wirkung; daher der gedankenschnelle Erfolg der Blausäure. Wird das Natterngift in die Jugularvene großer Kaninchen gespritzt, so verursacht es den Tod binnen weniger als 2 Minuten unter Wehklagen und heftigen Krämpfen. Das Blut in den Herzkammern ist geronnen, der Magen, Gedärme und Gekröse sind entzündet. Wird ein Gift in grober Pulverform angewendet, so kann es, ohne einen besondern Nachtheil verursacht zu haben, nach oben oder nach unten ausgeleert werden, besonders wenn nebstbei viel Speisen genossen wurden.

§. 511.

Auch gasförmige Substanzen gelangen in das Blut, wie es das Athmen hinlänglich darlegt, und bringen nach ihrer Natur in dieser allgemeinen Ernährungsflüssigkeit Veränderungen hervor. Manche Gifte, die bei gewöhnlicher Temperatur, wie z. B. Quecksilber, tropfbar flüssig sind, verdunsten bei einem hohen Hitzegrade, schwängern mit verdunsteten gasförmigen Theilchen die Luft, werden mit dieser eingeathmet, und äußern sofort ihre krankmachenden Wirkungen, wie es Arbeiter in Spiegelfabriken, Bergwerken u. dgl. zur Genüge beweisen. In der neuern Zeit hat die Fabrikation der Zündhölzchen mit Phosphor, womit in Paris allein 4000 Menschen

beschäftigt sind, durch die Krankheiten bei den Arbeitern die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es entsteht durch die längere Einwirkung der Phosphordämpfe die sogenannte Kiefernekrose, deren Verlauf Lorinser so beschreibt: Das Übel beginnt als gewöhnlicher Zahnschmerz, der sich unter Nachlaß und Zunahme auf einen oder mehrere Zähne im Ober- oder Unterkiefer beschränkt, sich dann über den Kieferknochen selbst ausbreitet, der endlich an Volumen zunimmt und beim Drucke schmerzt. Später schwellen auch die Weichtheile des Zahnfleisches und der Wange an; an letzterer bildet sich eine rothlaufartige Entzündung, die sich oft über die ganze Gesichtshälfte, selbst gegen den Hals hin erstreckt. Fieber und Verdauungsstörungen gesellen sich hinzu. Die Speichelabsonderung wird zum Speichelflusse. Zwischen den lockern Zähnen und dem Zahnfleische quillt stinkender Eiter hervor, der durch Ansammlung zahlreiche Hohlgänge macht. Das Leiden ist nur der Ausdruck einer durch die Einwirkung des Phosphors erzeugten besondern Dyskrasie.

§. 512.

Jeder Theil des Körpers kann das Gift aufnehmen, wenn er nur die Bedingung zu dessen Auflösung, nicht zu dessen Zersetzung, und die Bedingung zu seiner Aufsaugung enthält. So bleiben zuweilen in Ritzen der Haut eingeriebene aus Körnchen bestehende Farbestoffe oder Pulverkörner das ganze übrige Leben hindurch unaufgelöst und ohne resorbirt zu werden, zurück.

Außer den ätzenden Substanzen, die hauptsächlich durch örtliche Zerstörung wirken, müssen die Gifte zur Entfaltung ihrer Wirkungen in die Blutmasse gelangen, woraus sich von selbst ergibt, daß Geschwüre, wunde Stellen zur Applikation von Giften besonders geeignet sind. Persil führt das Beispiel eines Geistlichen an, der an Vergiftung starb, weil sein Diener bei dem Verbande einer Fontanelle 2 Gran schwefelsaures Strychnin in die offene Stelle brachte.

§. 513.

Wenn man früher annahm, daß die Narkotika, wie Blausäure, Strychnin, Morphium, und die verwandten Alkaloide dadurch ihre

giftigen Eigenschaften entfalteten, daß ihre Wirkung einem elektrischen Strome gleich sich über das ganze Nervensystem verbreite, so läßt sich dagegen durch Versuche nachweisen, daß sie nur vom Blute aus thätig sind. Orfila und Müller haben Blausäure, Strychnin und Opium auf entblößte Nerven angewandt, und beide haben blos örtliche Erscheinungen von diesem Experimente beobachtet. Zu Gunsten dieser Erfahrung spricht auch der Umstand, daß, nachdem man die zu einer Gliedmasse führende Schlagader unterbunden, und ein Gift beigebracht hat, welches Zuckungen erregt, jeder Theil, welcher kein vergiftetes Blut enthält, auch frei von der allgemeinen Wirkung bleibe. Wird Natterngift auf die Nerven applizirt, so hat es keine Wirkung, es ist ebenso unschädlich wie reines Wasser. Kommt es dagegen in das Blut, so wirkt es nach Fontana bei einer gewissen Zahl von Thieren in 15—20 Sekunden, und zwar dadurch tödtlich, daß es die allgemeine Ernährungsflüssigkeit zum Coaguliren bringt.

Wird dieses Gift in eine Bißwunde gebracht, so erzeugt es einen heftigen Schmerz in dem verwundeten Theile, der sich in der ganzen Gliedmasse und selbst bis zu den inneren Organen verbreitet, zu ihm gesellt sich starke Ohnmacht, frequenter kleiner Puls, Athembeschwerde, starker, reichlicher Schweiß, Störung des Sehvermögens und der Geisteskräfte, krampfhaftes, galliges Erbrechen, mit allgemeiner Gelbsucht, zuweilen Schmerzen in der Nabelgegend. Das zuerst aus der Wunde fließende Blut ist oft schwärzlich, einige Zeit nachher fließt Jauche aus, der ganze Theil wird brandig.

§. 514.

Außer den entblößten Theilen sind es die stets mehr oder weniger feuchten Schleim- und serösen Häute, welche der Auffaugung von Giften günstig sind. Die Blausäure wirkt sehr schnell, wenn sie hinlänglich konzentrirt in das Auge geträufelt wird. Belladonna- und Bilsenkraut-Extrakt in das Auge gebracht, bewirkt Erweiterung der Pupille. Auch die Schleimhäute der Nase, der Lungen, der Harn- und Geschlechts-Organe sind zur Giftaufnahme sehr geeignet. Restelli und Strambio haben mit narkotischen Substanzen vergleichende Versuche angestellt, aus denen sich ergab, daß

die Wirkung weit heftiger war, wenn sie durch den Mastdarm eingebracht wurden, als durch den Magen.

§. 515.

Die äußere Haut ist dann geneigt, Gifte aufzunehmen, wenn die Epidermis zuvor entfernt ist. Man kann bei unverletzter Oberhaut die konzentrirteste Blausäure mit dem Finger berühren ohne Vergiftungssymptome, Auflösungen von Strychnin, den gefährlichsten Alkaloiden auf der Haut verdunsten und eintrocknen lassen, ohne die mindeste Wirkung, und wie oft wurde ohne Folgen der Speichel von wuthkranken Hunden, oder wasserscheuen Menschen auf die Haut der Hände oder des Gesichtes von Ärzten gespritzt; tagtäglich kommen die Hände des Anatomen mit dem Leichengifte in die innigste Berührung, ohne daß sich Krankheiten entwickeln, welche oft unverzüglich dann auftreten, wenn ein Theil von der Oberhaut entfernt worden ist.

Bekannt ist es übrigens, daß nichts desto weniger Einreibungen von Arzneikörpern auf der unverletzten Haut in verschiedenen Krankheiten ihre Heilwirkungen äußern, nur muß die Haut durch das Reiben weich, die Gefäße gereizt, und hiedurch zur Aufnahme der Stoffe empfänglich gemacht werden. Das Quecksilber heilt auf diese Art die Syphilis, und bewirkt Speichelfluß, Brechweinstein erzeugt nach Letham und Brera Erbrechen, Arsenik vergiftet durch die Haut, Krotonöl erregt Purgiren. Bekannt ist es weiter, daß Ziegen Quecksilbersalbe eingerieben und die Milch derselben syphilitischen Kindern mit Nutzen verabreicht wird. Sollen Bäder wirken, so muß die Haut gleichsam durchweicht werden, sie lockert sich sodann auf, das in die Epidermis eingedrungene Wasser kommt mit dem feinsten Kapillargefäßsysteme in Berührung, wo alsdann die Aufsaugung der Flüssigkeit und der in ihr enthaltenen Substanzen vor sich geht. Die Oberhaut gehört sammt den Nägeln und Haaren zu den Sekretionen, die nach und nach eine feste Gestaltung annehmen. Dieses Sekret erstarrt und bildet ein geeignetes Schutzmittel der mit den feinsten Kapillargefäßen und Nerven versehenen Lederhaut. Die Epidermis ist derber an der Streckseite der Gliedmassen und am Rücken, weil diese Theile äußern Einflüssen mehr ausgesetzt sind, und eines größern Schutzes bedürfen,

so wie die Rinde von Bäumen an jenen Seiten, wo der Nordwind andringt, sich mehr verdichtet.

§. 516.

Gewisse Gifte werden vermöge des steten Stoffwechsels nach kurzer Zeit durch die Exkretionsorgane aus dem Bereiche des Körpers geschafft, andere dagegen bleiben wieder länger in ihm. Epileptische, denen man Höllenstein behufs der Heilung lange verabreicht hat, wurden mehr oder weniger schwarz gefärbt, und behielten diese Färbung troß Bädern und des nagenden Zahnes der Zeit ihr Leben lang. Quecksilber und andere metallische Körper lagern sich, nachdem sie das Gefäßsystem passirt sind, in den Knochen ab, und bleiben daselbst lange deponirt.

§. 517.

Die Organe, durch welche die Gifte aus dem Körper entfernt werden, sind bei verschiedenen Giften verschieden. Flüchtige Stoffe gehen mit dem Athem fort; denn man riecht es, wenn Menschen scharfe, reizende, spirituöse Sachen genossen haben. Bei andern sind die Nieren die Ausscheidungswege, wie z. B. beim Arsen, bei andern die äußere Haut, z. B. bei den flüchtigen Mitteln, bei andern die Drüsen, z. B. beim Quecksilber, Kupfer und Antimon die Speicheldrüsen.

§. 518.

Die Wirksamkeit mancher Gifte wird von der Kraft der Verdauungsflüssigkeiten überwunden. Hieher gehört das Hundswuth-, das Klapperschlangen-, das Pocken-, das Pest-, das syphilitische und das indianische Pfeil-Gift. Auf diesem Wege scheinen diese Gifte in unlösliche, nicht auffaugungsfähige Körper verwandelt zu werden. Da es bekannt ist, daß Substanzen, welche man mit tödtlichem Erfolge in eine Schenkel- oder Hals-Vene einspritzt, ohne Nachtheil in einen Zweig der Pfortader injizirt werden können: so dürfte die Leber bei der Unschädlichmachung dieser Gifte die Hauptrolle spielen.

§. 519.

Es ist natürlich, daß es äußerst wichtig sei für die Auffuchung der Gifte im Körper, zu wissen, in welches Organ das Gift depo-

nirt zu werden pflegt, weil dieses hauptsächlich der chemischen Analyse unterzogen werden muß, wie es z. B. beim Arsen die Leber, die Nieren sind. Aus der Krankheitsgeschichte ist in vielen Fällen mit Gewißheit, in andern wenigstens mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, welches Gift genommen worden sei. Der Chemiker hat daher bei der Analyse besonders das Organ der chemischen Prüfung zu unterwerfen, welches gleichsam das Depot für das genommene Gift abgibt.

§. 520.

Die Schnelligkeit der Aufsaugung von Giften richtet sich nach den Organen, mit welchen das Gift in Berührung kommt. Eine narkotische Substanz z. B. in die Lungen gebracht, wird von hier aus am schnellsten wirken, weil es unmittelbar in das Arterienblut gelangt, von einer Vesikatorstelle aus zeigt sich dessen Wirkung schneller, als vom Darmkanale aus, weil es im ersten Falle nur durch zwei, im letzten durch drei Kapillargefäßsysteme hindurchgehen muß, ehe es wirken kann. Der Tod auf Strychninlösungen erfolgt von den Lungen aus in 1—2, vom Magen und Darme aus in 5—10 Minuten.

§. 521.

Die Wirkung der Gegengifte (Antidota) geht darauf hin, daß sie entweder die scharfe Natur der Gifte abstumpfen, dahin, daß sie die Aufsaugungsfähigkeit in den Magenwänden vermindern, wie dieses in der Natur der öligen, schleimigen Mittel liegt, was exakte Trinker zu benützen wissen, welche vor dem Genusse geistiger Getränke etwas Öl zu sich nehmen, um sich vor einem Rausche zu schützen (auch die Öleinreibungen als Schutzmittel gegen die Pest lassen sich darauf zurückführen), oder die Wirkung erstreckt sich darauf, daß sie mit dem im Magen und Darme enthaltenen Gifte durch Wahlanziehung andere, der Gesundheit weniger nachtheilige Verbindungen eingehen, oder daß sie eine unauflösliche, daher unschädliche Zusammensetzung bilden. Dahin zielt die Verabreichung der kohlensauren Magnesia bei Vergiftung mit Mineralsäuren, des Eiweißes bei Sublimat-, des Eisenoxydhydrates bei Arsenik-Vergiftung.

§. 522.

So lange die Antidota ihre Wirkung im Darme äußern können, werden sie stets mehr oder weniger vortheilhaft seyn. Sind die Gifte bereits durch Aufsaugung in das Blut übergegangen, so dürfte ihre Gegenwirkung meist zu spät kommen.

§. 523.

Der Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung drängt sich auf, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse eines Nahrungsmittels oder einer andern Substanz plötzlich von heftigem Brechen und Durchfall unter Schmerzen im Unterleibe ergriffen wird. Der Verdacht wird um so größer, wenn auf diese Erscheinungen unter steter Zunahme der Zufälle und Eintreten von nervösen Symptomen der Tod in ungemein kurzer Zeit erfolgt, wobei zugleich die Leiche entweder ungewöhnlich schnell, oder äußerst langsam in Fäulniß übergeht.

§. 524.

Bekannt ist es übrigens, daß viele Krankheiten des Darmkanales von Symptomen begleitet sind, die gewöhnlich einer Vergiftung zukommen. So beobachtete ich eine Dienstmagd, die unter Erbrechen und Abweichen starb, und bei welcher die Sektion Berstung der linken fallopischen Röhre, die einen etwa zweimonatlichen Fötus enthielt, nachwies. Bei einer andern Kranken verursachte nicht zu stillendes Erbrechen und Abweichen die Vereiterung des linken Eierstockes. Leon-Gagne berichtet einen Fall, wo eine Frau nach dem Genusse von Kaffee sehr heftige Kolikschmerzen bekam und unter Erscheinungen, die eine Vergiftung vermuthen liessen, nach 26 Stunden starb; bei der Sektion fand man in der Beckenhöhle einen mit harter Masse angefüllten Theil des Krummdarmes und an demselben eine einige Zoll lange brandige Stelle. Der Schlaganfall verhält sich ähnlich dem letzten Stadium einer Narkose. Die Cholera, sowol die epidemische, als die sporadische, kann als eine Vergiftung figuriren, und umgekehrt. Das perforirende Magengeschwür kann leicht den Verdacht einer Vergiftung rege machen, um so mehr, als dasselbe selbst bei sehr blühend aus-

sehenden Menschen sich nach und nach ausbilden, und plötzlich unter den bedenklichsten Erscheinungen den Tod herbeiführen kann. Magengeschwüre, Geschwüre im Zwölffingerdarme bringen den Unerfahrenen bei plötzlich eingetretenem Darmdurchbruche auf den Gedanken einer Vergiftung, eben so akute Magenentzündung, Brucheinklemmung, Bauchfellentzündung u. dgl.

§. 525.

Bei der Untersuchung eines Verstorbenen, bei welchem der Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung obwaltet, hat sich der Arzt unter Intervenirung einer Gerichtsperson um die dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen bei den Angehörigen, Wärtern, Pflegern, Geistlichen ꝛc. zu erkundigen. Dem behandelnden Arzte ist eine Krankengeschichte mit Angabe der gereichten Arzneimittel abzuverlangen.

§. 526.

Jede verdächtige, in der Wohnung des Vergifteten in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise-, Trink- und Koch-Geschirren; in der Küche, im Keller vorgefundene Substanz muß unter amtlicher Assistenz in Beschlag genommen werden, theils um ferneres Unglück zu verhüten, theils um daraus vielleicht nähere Aufschlüsse über die Art und Weise der Vergiftung und des genommenen Giftes zu erhalten.

§. 527.

Bei der äußern Besichtigung der Leiche müssen insbesondere die Nasen-, Mund- und Rachen-Höhle, Mastdarm, weibliche Scham und etwa vorhandene Geschwüre untersucht, die vorgefundenen Veränderungen, so wie etwaige fremdartige Substanzen und Verunreinigungen genau beschrieben und beachtet werden, weil sie öfter die Vehikel anzeigen, mit welchen das Gift genommen wurde, was allenfalls auch auf die Spur des Thäters führen kann.

§. 528.

Bei dem Verdachte einer narkotischen Vergiftung hat man besonders auf die Zeichen der schnell eingetretenen Fäulniß, auf das von Blut strotzende, aufgetriebene Gesicht und die turgescirenden Gefäße am Halse, die rothen sugillirten Stellen an der Haut und

auf den allenthalben flüssigen Zustand des Blutes sein Augenmerk zu richten.

§. 529.

Bei Bleivergiftungen, besonders chronischer Art, hat der Arzt hauptsächlich die Schleimhaut des Magens und des Darmes bezüglich der Entzündungsspuren, Zusammenschnürung, Texturveränderung ꝛc. sowie die Bauchdrüsen und Unterleibsblutgefäße in's Auge zu fassen.

§. 530.

Bei der Sektion von Vergifteten ist besonders die Beschaffenheit der Mundhöhle, des Schlundkopfes, der Speiseröhre, des Magens, des Kehlkopfes, der Luftröhre, der Lungen, des Herzens sammt den großen Gefäßen, nicht minder das Hirn, seine Häute, Blutgefäße und deren Blutgehalt, das Blut in den großen Gefäßen in Hinsicht der Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung in Augenschein zu nehmen.

§. 531.

Bei der Untersuchung des Darmkanales ist folgender Vorgang vorgeschrieben: Der Magen ist sowol an der Kardia als am Pylorus zweimal zu unterbinden, zwischen den Ligaturen zu durchschneiden, nachdem die beiden Netze getrennt, herauszunehmen, in ein Gefäß zu legen, um ihn zuerst nach außen, und nachdem er an seiner vordern Wand aufgeschnitten, nach innen genau zu besichtigen und zu beschreiben. Der Darm wird weiter gegen den Mastdarm zu unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten und sowol von außen als von innen auf das Genaueste untersucht.

§. 532.

Bezüglich der Untersuchung des Magens und des Darmkanales hat man außer den allgemeinen pathologischen Erscheinungen besonders die Beschaffenheit des Epitheliums, Zusammenschnürungen, Erosionen, Durchbohrung, Verdichtung, Erweichung und den Inhalt, hauptsächlich aber fremdartige, von außen eingeführte Substanzen, genau zu würdigen.

§. 533.

Besteht das im Magen Aufgefundene aus Pflanzensubstanzen, so sind sie genau nach ihrer Gestalt, Farbe, ihrem Geruche, Konsistenz ꝛc. zu untersuchen, und zu bestimmen: ob diese Stoffe zu jenen Pflanzen gehören, die man unter die narkotischen zählt, und ob die am Lebenden und an der Leiche beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können? Findet man im Darmtraktus nichts Unterscheidbares, obgleich der Verdacht einer Vergiftung mit Pflanzen vorhanden ist: so kann man den allerdings äußerst unzuverläßigen Versuch machen, nämlich einem Thiere etwas von dem Gemengsel in einer demselben angenehmen Zubereitung zu fressen vorlegen, um aus den eintretenden Erscheinungen mit Vorsicht auf jene, die an dem Kranken beobachtet wurden, zurückzuschließen.

§. 534.

Gegenstand einer besondern Prüfung sind also:

1) Die im Magen und Darme aufgefundenen pulverigen Substanzen;
2) der übrige Inhalt des Verdauungsschlauches;
3) das Wasser, womit derselbe bei geringer Menge seines Inhaltes ausgewaschen wird;
4) das vor dem Tode des Vergifteten Ausgebrochene, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder den Dielen, aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann;
5) jene Materien endlich, von denen der Vergiftete kurz vor dem aufgetretenen Krankseyn genossen hat.

Wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, so ist selbst der zerschnittene Magen für die chemische Untersuchung aufzubewahren, nicht minder die Leber und der Urin bei der Vermuthung einer stattgefundenen Vergiftung mit solchen Stoffen, welche die Chemie in den zweiten Wegen nachzuweisen und darzustellen im Stande ist, wie Arsen und Sublimat.

§. 535.

Alle diese, einer nähern Prüfung zu unterwerfenden Substanzen sind in reinen Gläsern zu verwahren. Die Gläser werden mit

einer feuchten Schweinsblase, dann mit Papier verbunden, worauf die kurze Benennung des Gegenstandes, oder das im Sektionsprotokolle ausgeworfene Zeichen behufs der Angabe des Inhaltes zu notiren ist. Hierauf wird das amtliche Siegel am Knoten des Bindfadens so angebracht, daß die Enden desselben noch etwa einen halben Zoll hervorstehen.

§. 536.

Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen wird nach den sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften über deren Natur geurtheilt; daher sind die im Darmkanale vorgefundenen Überreste auf einer schicklichen Unterlage dünn auszubreiten, um alle einzelnen Theile durch genaues Betrachten mit freien und bewaffneten Augen nach allen physischen Merkmalen verfolgen zu können. Öfter wird man dadurch Theile von Kräutern, Blüthen, Wurzeln, Beeren, Kerne von ihnen entdecken, die zur Kontrole von einem sachverständigen Botaniker mit frischen Pflanzentheilen der vermeintlichen Spezies zu vergleichen sind, um solcher Weise den Beweis auf eine sinnlich wahrnehmbare Art darzustellen.

Runge hat vorgeschlagen, da bei Vergiftungen mit narkotischen Stoffen, z. B. Belladonna und Hyoscyamus, eine Ausdehnung der Pupille stattfindet, von den verdächtigen Substanzen ein Theilchen in das Auge eines Thieres zu bringen, und dann den Erfolg hievon abzuwarten.

Bei Vergiftungen mit Mineralkörpern hat die chemische Analyse das Gift nicht nur auszumitteln, sondern auch darzuthun: ob es in einer solchen Quantität gebraucht wurde, daß es die am Lebenden beobachteten Erscheinungen in der That hervorzubringen vermochte?

§. 537.

Die Untersuchung der verdächtigen Stoffe ist nach §. 134. der Strfp.Ordn. durch zwei Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung eines oder zweier Gerichtsärzte vorzunehmen.

Es ist jedoch hiebei die Vorsicht anzurathen, daß nicht aller Vorrath der zu untersuchenden Substanzen verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein mit dem amtlichen Siegel versehener Überrest zu einer allenfalls nothwendig werdenden Kon-

trolunterſuchung gelaſſen werde, weshalb ſchon bei der Obduktion auf die Gewinnung einer hinreichenden Menge der zu unterſuchenden Gegenſtände fürgedacht werden ſoll.

§. 538.

Viele Eintheilungen der Gifte wurden nach verſchiedenen Prinzipien verſucht, keine jedoch befriedigt allſeitig. Jene entſpricht noch am meiſten, die auf die Erſcheinungen am Lebenden und an der Leiche baſirt iſt. In dieſer Beziehung gibt es mit Übergehung der ſeptiſchen Gifte, welche für unſern Zweck nicht ſehr erheblich ſind,

A. ätzende Gifte. Zu dieſen gehören aus dem Mineralreiche: die Präparate des Queckſilbers, Arſeniks, Spießglanzes, Kupfers, Bleies, Zinnes, Zinkes, Silbers, Goldes, Wismuthes, der ätzende Kalk, der ätzende ſalzſaure Baryt, die ätzenden Alkalien, die konzentrirten Mineralſäuren. Aus dem Thierreiche: die Kanthariden, die Maiwürmer (Meloë majalis et proscarabaeus), das Gift der Viper, des Skorpions, das Fiſch-, Wurſt- und Fett-Gift. Aus dem Pflanzenreiche: Daphne mezereum, Rhus radicans und toxicodendron, Capsicum u. ſ. w.

§. 539.

Die Vergiftungsſymptome der ätzenden Gifte am Lebenden ſind:

Brennen in der Mund- und Rachen-Höhle, im Verlaufe der Speiſeröhre, heftige ſchneidende Schmerzen im Magen, die ſich bis zum Kreuzbein erſtrecken, Würgen und heftige Brechanſtrengung, ſelbſt blutiges Erbrechen mit blutigen Stühlen, nach Kanthariden Brennen in der Harnblaſe, blutiger Harn, Anſchwellung und ſchmerzhafte Erektion des Gliedes, bei Weibern Brennen in der Scheide mit Blutabgang aus den Geſchlechtstheilen, Angſt und ſtete Unruhe, Verfallen des entſtellten, blaſſen Geſichtes, anhaltendes Wimmern und Zuſammenkneipen, Verdrehen der Augen, eine den höchſten Schmerzesgrad ausdrückende Phyſiognomie, ein ſchneller, zuſammengezogener Puls, Stuhlzwang, Unterleib aufgetrieben, gegen jede Berührung äußerſt ſchmerzhaft, das Athmen ſtöhnend, unregelmäßig, völlige Schlafloſigkeit, gläſerne Augen, hin und wieder fliegende Hitze, Irrereden, unlöſchbarer Durſt, Schwinden der Kräfte, Ohnmachten, Verluſt des Bewußtſeyns, langſame Reſpiration,

klebrige Schweiße, gänzlicher Kollapsus, Tod. Unmittelbar vor dem Tode tritt oft Erleichterung, völlige Schmerzlosigkeit ein, daraus erklärlich, daß die entzündeten Eingeweide durch Brand zerstört, empfindungslos geworden sind. Der Tod tritt oft schon in den ersten 12 Stunden nach genossenem Gifte ein, läßt aber auch zwei, selbst drei Tage trotz der entsetzlichsten Qualen des Patienten auf sich warten.

§. 540.

Bei der Leichenöffnung der in Folge von scharfen Giften Gestorbenen findet man die Stellen, auf welche das Gift gewirkt hat, entzündet, mit Blut suffundirt, mürbe, selbst brandig. Bei manchen Stoffen, z. B. den konzentrirten Mineralsäuren, beginnt dieses Aussehen schon in der Mundhöhle und im Schlunde, weiter gediehen ist aber die Zerstörung im Magengrunde. Magen und Zwölffingerdarm sind entzündet, mit Blut unterlaufen, die Schleimhaut sehr leicht abtrennbar, mürbe, selbst schmierig, mitunter sind alle Häute, besonders im Magengrunde brandig, durchlöchert, der übrige Theil faltig, verdickt, zusammengezogen, daher hart anzufühlen.

Neben den Zerstörungen Spuren des genommenen Giftes. Das Bauchfell oft mißfärbig, entzündet. Die Lungen sind schwarzblau gefleckt, das Herz mit schwarzem flüssigem Blute überfüllt. Die Kranzgefäße des Magens enthalten bei Schwefelsäurevergiftung ganze Cylinder von schwarzkoagulirtem Blute, so daß sie röhrenförmig aus den angeschnittenen Gefäßen herausgeschoben werden können.

Die äußere Bedeckung, besonders die der Gliedmassen, zeigt Ecchymosen, welche ich bei einem mit Arsenik vergifteten Knaben sehr zahlreich an den Unterschenkeln sah. Diese Ecchymosen finden sich bei genauer Untersuchung auch in der Muskelsubstanz verschiedener Körpertheile. Orfila fand bei dem mit arseniger Säure vergifteten Herzog von Praslin auf den columnis carneis des linken Herzventrikels kleine, zerstreute hämorrhagische Flecken, die aus einem Bluterguße unter die seröse Haut bestanden, und hie und da bis in die Herzsubstanz gedrungen sind. Auffallend und doch wahr ist es, daß unter die augenscheinlichsten Erscheinungen bei notorisch an Arsenikvergiftung Gestorbenen einige Ecchymosen im Magen gehören, und daß sich sonst nichts von Bedeutung vorfindet.

§. 541.

B. Die narkotischen Gifte. Hieher zählt man Mohnsaft (Opium) und seine Alkaloide, Blausäure, Kirschlorbeer, das Bilsenkraut. Diese Substanzen äußern ihre Wirkung besonders auf das Gehirn und Nervensystem. Sie rufen im Allgemeinen einen der Trunkenheit ähnlichen Zustand hervor, Schwindel, Umnebelung der Sinne, schreckliche Unruhe, Durst, brennende Hitze, Blutandrang gegen den Kopf, Erweiterung der Pupille, Zähneknirschen, Wildheit, selbst Tobsucht, Brechneigung, Erbrechen, Kinnbacken- und Starr-Krampf, endlich gänzliche Betäubung und Lähmung, Sopor, kalten Schweiß, röchelnde Respiration, Sehnenhüpfen, Tod unter unwillkührlichen Ausleerungen und Zuckungen.

Nach dem Tode findet man einen großen Blutreichthum des Gehirns, der Brust- und Bauch-Eingeweide; das Blut ist sehr flüssig, an der Hautoberfläche zeigen sich dunkelrothe Flecken oder ein frieselartiger Ausschlag, die Fäulniß tritt sehr rasch ein.

§. 542.

C. Die narkotisch-scharfen Gifte bringen außer den Erscheinungen, welche den reinen Narcoticis eigen sind, noch Symptome hervor, die den scharfen Giften zukommen. Dieser Gruppe gehört die Tollkirsche, der Wasser-, der Flecken-Schierling, der Stechapfel, der Fingerhut 2c. an. Sie verursachen ein brennendes Gefühl im Munde und Schlunde, große Trockenheit mit unlöschbarem Durste, Übelkeit, Erbrechen, Entzündung des Magens und Darmkanales. Dem Tode gehen Krämpfe, Blutflüsse, Betäubung, Sopor voran. Der Tod kann aber auch unter wenig bemerkbaren Erscheinungen eintreten.

Die Wirkung des Conium maculatum (Schierling), wovon Bennet einen Fall vorführt, ist dadurch bemerkenswerth, daß sie an den Schierlingsbecher der alten Griechen erinnert. Ein 43jähriger Mann aß, in der Meinung, Körbel zu haben, eine Quantität frischen Schierlings und ging hierauf einige hundert Schritte fort. Auf einmal fing er zu wanken an, und stürzte zu Boden. Gleich darauf trat auch Lähmung der obern Gliedmassen ein; nach Verlauf von 3 Stunden hörten die Athembewegungen auf, der

Puls jedoch schlug fort. Der nun bald eintretende Tod stellte sich bei fortwährend hellem Bewußtseyn und Sprechen des Befallenen bis zum letzten Momente ein (ähnlich wie Plato über Sokrates Tod berichtet). Bei der Sektion fand sich das Blut ganz flüssig, die Gewebe schwarz und injicirt *).

§. 543.

Das Auftreten und die Heftigkeit der in den vorigen §§. 539. 541. und 542. angeführten Symptome der ätzenden, rein narkotischen und scharf-narkotischen Substanzen hängt hauptsächlich von der Individualität des Kranken, von der Gabe des Giftes, von dem Behikel, in dem dasselbe genommen wurde, von dem früher oder später erfolgten Erbrechen, von der Applikationsstelle, von dem größern oder geringern Konzentrationsgrade, von der schnellern oder langsamern Aufnahme in das Blut und noch andern Umständen ab, weshalb es ganz natürlich ist, daß sich im Allgemeinen kein vollkommenes, jedem speziellen Falle entsprechendes Bild geben läßt, und daß bei verschiedenen Individuen bald diese bald jene Symptomengruppe mehr oder weniger ausgeprägt oder verwischt seyn wird.

So theilt Sluyman eine seltsame Wirkung einer Arsenikvergiftung bei einem geisteskranken Kaufmanne mit, der nach einer kräftigen Mahlzeit einen Theelöffel voll weißen Arseniks nahm, und mit einem Trunk Wasser hinabspülte. Nach einer halben Stunde trat Erbrechen und hierauf starke Diarrhoe ein, welche 2—3 Tage anhielt, ohne daß die Eßlust merklich gestört, oder namhafte Schmerzen im Magen oder in den Gedärmen empfunden worden wären. Nach einer Woche stellten sich sehr heftige bohrende, nagende Schmerzen in den Knochen mit Anschwellung der Gliedmassen und nach einigen Tagen Lähmung derselben ein, welche letztere einige Monate anhielt, und erst dem Strychningebrauche wich, worauf der Kranke Gesundheit und Verstand erhielt.

§. 544.

Die Untersuchung der Vergiftungen in gerichtlicher Beziehung hat entweder an Lebenden oder Entseelten statt.

*) Journ. de Ph. et de Chim. 1846. S. 123.

§. 545.

An Lebenden werden leichte, schwere und lebensgefährliche Vergiftungen unterschieden.

§. 546.

Leichte heißen jene, die entweder durch die Naturkräfte allein, oder durch eine geringe Beihülfe von Seite der Kunst ohne Hinterlassung eines Nachtheils behoben werden.

§. 547.

Schwere Vergiftungen sind solche, welche die Gesundheit des Vergifteten längere Zeit bedeutend stören, ihn in Lebensgefahr stürzen, oder einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit hinterlassen, wie: Siechthum, Unverdaulichkeit, Lähmung, oder Geistesstörung.

§. 548.

Lebensgefährliche werden von den schweren Vergiftungen nicht getrennt, weil ohnehin jede schwere Vergiftung das Leben mehr oder weniger bedroht.

§. 549.

Tödtliche Vergiftungen werden jene genannt, die den Tod des Vergifteten nach sich ziehen. Zu einer tödtlichen Vergiftung wird gefordert:

1) daß der Tod wirklich eingetreten sei;
2) daß er mit der Vergiftung im ursächlichen Zusammenhange stehe.

§. 550.

Der ursächliche Zusammenhang stellt sich aber als erwiesen dar:

1) wenn das Gift noch bei Lebzeiten genommen wurde;
2) wenn im lebenden Organismus solche Erscheinungen auftraten, wie sie erfahrungsgemäß der Einwirkung von Giften zukommen, wenn im Verlaufe jener der Tod eingetreten ist, und sich
3) durch die Sektion der Beweis herausstellt, daß derselbe weder auf eine andere gewaltsame noch natürliche Art erfolgt sei,

was namentlich auch durch das chemisch nachgewiesene Gift erhärtet wird.

§. 551.

Daß ein Gift bei Lebzeiten beigebracht wurde, lehren die Zeichen der organischen Reaktion, die jedoch bei exhumirten Leichen an den Weichgebilden schwer nachzuweisen sind.

Sind es jedoch solche Gifte, welche man in den zweiten Wegen darstellen kann, so ist die fragliche Sache außer Zweifel, weil sie nur durch einen Lebensakt dahin gelangen konnten.

§. 552.

Eine jede Vergiftung, die mit dem Tode ablief, ist zugleich nothwendig tödtlich, wenn es sich herausstellt, daß der Tod nicht nebstbei durch Nebenursachen herbeigeführt wurde, und dieses ganz mit Recht; denn um die ärztliche Behandlung steht es hier noch weit mißlicher als bei Verletzungen; in der Regel weiß man bei Giftmorden nicht, welches Agens gewirkt hat, gewöhnlich wird ärztliche Hülfe erst dann gesucht, wenn die Wirkung des Giftes bereits im vollen Gange ist, bei den ätzenden Substanzen werden die organischen Theile, wie die Berührung stattgefunden hat, sogleich zerstört, bei andern wieder ist die Wirksamkeit der Gegengifte noch sehr in Frage gestellt.

§. 553.

Den objektiven Thatbestand einer geschehenen Vergiftung liefern:

1) Die Zufälle nach dem Genusse des Giftes;
2) die Sektionsresultate;
3) die Ergebnisse der chemischen Analyse.

§. 554.

Weder die Krankheitserscheinungen allein noch im Vereine mit den Daten der Leichenbeschau geben die in einer so wichtigen Sache nöthige Garantie, jedesmal muß das Resultat der chemischen Untersuchung und zwar jener Stoffe, welche im Magen und Darme, oder bereits in den zweiten Wegen vorgefunden werden, schwer in die Wagschale fallen.

§. 555.

Weil aber die chemische Analyse so überaus wichtig ist, so darf sie unter Gewärtigung einer großen Verantwortung nie außer Acht gelassen, sondern es müssen die gesetzlichen, diesfalls bestehenden Bestimmungen genau beobachtet werden, wodurch dieser Akt legale Kraft erhält.

§. 556.

Wäre die chemische Darstellung der Gifte, besonders mancher, nicht so überaus schwierig, ja wäre sie selbst bei der größten Schwierigkeit auch immer nur möglich, so würde man auf keine andern Beweismittel zu denken veranlaßt seyn, und es wäre durch die eben angeführten eine Sicherheit erzielt, wie sie nur immer für den Arzt und Richter wünschenswerth erscheint.

§. 557.

Dieser Sicherheit stellen sich aber so manche Hindernisse in den Weg, als da sind: die Zersetzungen, welche manche Gifte durch die Einwirkung der organischen Säfte erleiden, die erfolgende Ausscheidung des Giftes durch die vor sich gehenden Ausleerungen während des Krankheitsverlaufes durch die ersten Wege sowol als durch die zweiten, der Standpunkt der Chemie selbst, der bezüglich der Darstellung besonders organischer Körper noch viel zu wünschen übrig läßt.

§. 558.

Ist der Beweis hergestellt, daß eine Vergiftung stattgefunden, dann handelt es sich darum, ob man es mit einem Selbstmorde, einer zufälligen, oder absichtlichen Einwirkung von Seite eines Andern zu thun habe?

§. 559.

Den wichtigsten Anhaltspunkt liefert hiefür eine umsichtige, vorurtheilsfreie Erforschung und Prüfung der Lebensverhältnisse, der Umgebung, des Berufes und des Seelenzustandes des Vergifteten vor der That, woraus manchmal mit vieler Wahrscheinlichkeit ein Schluß gezogen werden kann, besonders dann, wenn derselbe schon einmal einen Selbstmordversuch gemacht hat.

§. 560.

Bezüglich des Vorganges bei der Vergiftung hat man zwar aus einzelnen äußern Momenten, wie: aus der Wahl des durch Farbe, widerlichen Geruch oder Geschmack sich auszeichnenden Giftstoffes, aus der Quantität, in welcher, der Art und Weise, wie derselbe genommen wurde, Anzeichen für einen Selbstmord ableiten wollen; allein das Leben und dessen Verhältnisse sind zu mannigfaltig, als daß auch nicht hier Vorsicht und Behutsamkeit dringend anzuempfehlen wäre.

§. 561.

Der Zufall läßt sich konstatiren, wenn mehrere Familienglieder, oder die ganze Familie auf den Genuß einer Speise erkrankt, und selbst jene Person mit, die dieselbe zubereitet hat, wenn die Überreste nicht beseitigt wurden, der ganze Hergang der Sache ohne Rückhalt angegeben, wenn weiter ärztliche Hülfe nicht nur freudig angenommen, sondern auch schleunig gesucht wird.

§. 562.

Man hat Beispiele, daß ganze Gesellschaften nach einem Mittagmahle von Muscheln erkrankt sind. Nach der Beobachtung Kriemers *) beruht die Vergiftung mit Muscheln auf einem krankhaften Zustande der Thiere, nach Andern liegt die Ursache von ihr in einem kleinen Meersterne, den man in den Muscheln stets zu jener Zeit findet, wo sie schädlich sind, wieder nach Andern in einer Idiosynkrasie derjenigen Personen, welche diese Thiere genießen.

Die Zufälle einer derartigen Vergiftung sind: Allgemeines Unwohlseyn, Druck im Magen, Eckel, Erbrechen, Schmerzen in der Magengegend und mehreren Theilen des Unterleibes, Angst um die Herzgrube, erschwerte, keuchende, krampfhafte Respiration, drohende Erstickungsgefahr, beschleunigter Puls, allgemeine oder partielle Anschwellung, zuweilen unerträgliches Jucken an verschiedenen Körperstellen, auf welches meist ein Ausschlag von Bläschen, zuweilen Röthe der Haut, Kälte der Gliedmassen, Delirien, Sehnen-

*) Hufeland's Journal 1834. 8. St. Aug. S. 26.

hüpfen, kalter Schweiß, Tod folgt. Die Sektion weist Entzündung des Magens und Darmes nach. Im Journ. universel wird erzählt, daß mehrere Winzer in der Nähe von Orleans sehr krank wurden nach dem Genusse eines Ales, den sie in einem sehr schlammigen Graben gefangen hatten; Hunde und Katzen, welche die Überreste gefressen hatten, starben noch am selben oder am folgenden Tage.

§. 563.

Über das Fischgift schrieb Sengbusch. Die Symptome, welche nach gesalzenen Fischen, die roh gegessen wurden, auftraten, glichen mehr oder weniger jenen, welche Wurst- und Käse-Gift erzeugt, und gaben sich folgender Maßen kund:

Schmerzen im Unterleibe, von einem gelinden Drucke im Magen bis zum heftigsten Grade, Übelkeiten mit stürmischem Erbrechen, außerordentliche Trockenheit und starker Beleg der Zunge, großer Durst, gewöhnlich sehr hartnäckige Stuhlverstopfung, krampfhaftes Zusammenziehen der Speise- und Luft-Röhre mit Verlust der Sprache bei völligem Bewußtseyn, große Abspannung der Kräfte, erschwertes Athmen, Beängstigung, Gesichtsschwäche, Schläfrigkeit, zuletzt ruhiger Tod (ohne Konvulsionen), der zuweilen schon nach einigen Stunden, gewöhnlich den 2ten bis 3ten Tag erfolgte. Die Sektion ergab Entzündungszeichen, selbst Spuren von Brand im Magen und Darme, großen Blutreichthum der Lungen, Leber und Milz, dunkles, dickes Blut. Vierey gibt an, daß Weinbergschnecken sich auch von den Blättern der Datura stramonium und Cicuta virosa nähren können, und genossen Menschen, Hunde und Katzen vergiften.

§. 564.

Vergiftung nach dem Genuß unreifer und verdorbener Kartoffeln hat man gleichfalls schon beobachtet. DD. Muncke, Heim, Bourgois, Desfosses haben dabei Erscheinungen gesehen, wie sie der Cholera eigen sind. Es war nebstbei Erweiterung der Pupille vorhanden, wiewol das Solanin, dem die Vergiftungszufälle nach Kartoffeln zugeschrieben werden müssen, die pupillenerweiternde Wirkung nicht besitzt, die nur den drei Alkaloiden aus der Familie

der Solaneen, dem Atropin, Hyoscyamin und Daturin zukommt *). Ähnliche Zufälle beobachtete O'Brien in fünf Fällen nach dem Genusse kranker Erdäpfel. Außer den choleraartigen Symptomen trat Rothlauf des Gesichtes, in einem Falle eine nesselartige Röthe am ganzen Körper ein **).

§. 565.

Dr. Sengbusch ***) in Petersburg beobachtete Vergiftungsfälle durch Käse, die ein Krämer herumtrug. Es entstand darauf Erbrechen, Durchfall, von krampfhaftem Zusammenschnüren des Schlundes, Beengung der Brust, Schmerz in der Herzgrube, Schwindel und Verdunklung des Gesichtes begleitet, die Zunge roth, rissig, Puls beschleunigt, Gefühl von Hitze bei kalten Gliedmassen. Ähnliche Erscheinungen erregt auch das Wurstgift.

§. 566.

Man beobachtete auch, daß ganze Gesellschaften nach dem Genusse von Gefrorenem unter bedenklichen Erscheinungen erkrankt sind. Angestellte Untersuchungen zeigten, daß das künstliche Eis in kupfernen, mangelhaft verzinnten Geschirren bereitet wurde.

§. 567.

Auf eine absichtliche Vergiftung zu schließen ist man dann berechtigt, wenn weder Zeichen des Zufalles noch des Selbstmordes sich vorfinden. Wie bei Verletzungen das beschädigte Organ, das Werkzeug, die Führung desselben, die angewandte Gewalt auf die stattgefundene Absicht hinweisen: so wird bei Vergiftungen die Beschaffenheit des Giftes, die Art der Beibringung, die Menge desselben in Betreff der auszumittelnden Absicht Anhaltspunkte geben, nicht minder aber auch die Umstände, unter denen sich der Inkulpat das Gift verschafft hat, welchen Zweck er durch die That erreichen wollte.

---

*) Heidelberger Annalen. 1845. 2.

**) Lond. med. Gaz. 1846.

***) Med. Zeitung Rußlands 1846. Nr. 2. S. 13.

§. 568.

Auf welchem Wege, ob nämlich durch Mund, Mastdarm, oder Hautorgan, weibliche Scham, Geschwüre, das Gift dem Körper einverleibt worden sei, ist von geringerer Bedeutung, sobald der objektive Thatbestand der Vergiftung dargethan ist.

§. 569.

Die Gabe des dem Körper einverleibten Giftes kommt dann in Betracht, wenn der Angeklagte zwar zugesteht, Gift verabreicht zu haben, aber nur in der Absicht, geringe Beschwerden, und nicht den Tod dadurch zu bewerkstelligen.

Diese Angabe widerlegt die allbekannte Schädlichkeit, die beträchtliche Menge des angewandten Giftes, die großen Zerstörungen im Körper und der vehemente Krankheitsverlauf.

Vor dem Schwurgerichte zu Wiesbaden stand im Juli 1850 der Giftmischer J. G. Er hatte an seinen Schwiegervater A... in einem versiegelten Paquet einen vergifteten Kuchen geschickt, von dem die ganze Familie, bestehend aus 7 Personen, aß, und unmittelbar darauf von den Symptomen einer Vergiftung befallen wurde. Ein Glied davon starb. Der Mörder gestand im ersten Verhör die That, mit dem Bemerken, er habe nur seinen Schwiegervater durch etwas Leibschmerzen — eine größere Wirkung habe er dem Gifte nicht zugetraut — ärgern wollen, weil er ihm einen verlangten Vorschuß verweigert habe. Die Geschwornen sprachen das Schuldig, und der Assisenhof verurtheilte ihn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

§. 570.

Ist es zur Konstatirung eines Giftmordes nothwendig, eine bestimmte Menge von Gift darzustellen?

Die Vergiftung durch die arsenige Säure ist eine solche, die man am besten kennt. Fragt man aber einen Arzt, wie viel man von ihr braucht, um Jemanden zu tödten, so muß er antworten, daß er es nicht wisse. Was soll man nun von andern, weit weniger bekannten Giften sagen, z. B. dem Blei, Zinn, Kupfersalzen, der Blausäure, Morphium, Brucinsalzen u. dgl.? Wissen

wir weiter nicht, daß manche Kranke, ohne vergiftet zu werden, sehr große Gaben von Giften vertragen, die ohne Zweifel den Tod nach sich gezogen hätten, wenn dieselben sich nicht unter eigenthümlichen Umständen befunden hätten?

Die Auffindung der Menge des Giftes hängt weiter von der Geschicklichkeit der Sachverständigen, hängt von der Wahl der Methoden, von den Fortschritten der Wissenschaft, ja hängt von noch viel andern zufälligen Umständen ab, z. B. davon, ob die Entleerungen des Kranken mehr oder weniger kopiös waren, oder nicht? Ferner kann nie die ganze Leiche zu Versuchen verwendet werden, sondern immer nur Parzellen, wie z. B. die Leber. Man kann daher nur sagen, diese oder jene Menge Giftes ist in den untersuchten Theilen vorhanden, welche im übrigen Körper nebstbei begraben liegt, muß unerörtert bleiben.

§. 571.

Wie hat sich der Sachverständige bei einem Falle von Vergiftung zu verhalten, wenn das Gift aus den Verdauungswegen vollständig entleert, und der absorbirte Theil durch den Urin und andere Wege schon vollständig ausgeschieden ist, oder nur noch Spuren von ihm vorhanden sind?

Wird er erklären, es sei keine Vergiftung erfolgt, wenn er die giftige Substanz nicht auffinden kann? Dies wird er nicht thun, sondern vorher alle Umstände vor und während der Krankheit, den frühern oder spätern Eintritt der Fäulniß, die Sektionsergebnisse, die Symptome, den Verlauf, die Dauer der Krankheit, die Behandlung genau beachten. Hieraus kann er dann zuweilen Zweifel über eine stattgefundene Vergiftung erheben, oder sie für wahrscheinlich erklären, und dadurch der Untersuchung nützen. In andern Fällen muß er sich auf die Erklärung beschränken: es sei nicht unmöglich, daß der Kranke an Vergiftung gestorben ist, während er zuweilen nach dem Zusammenhalten aller Umstände versichern kann, daß der Tod nicht Folge der Vergiftung sei.

Findet man dagegen unwägbare Spuren einer giftigen Substanz, gehört dieselbe nicht zu denen, welche in der Norm im menschlichen Körper enthalten, und sind andererseits die Symptome und Ergebnisse der Sektion denen ähnlich, welche diese giftige Substanz

meist verursacht, so erkläre man, daß Vergiftung stattgefunden, behalte sich aber die Entscheidung vor, ob das Gift nicht von einem Arzte als Heilmittel verabreicht worden ist, weil es möglich, daß bei manchen Individuen gefährliche Zufälle eintreten, weil sie ein Gift in arzneilicher Gabe genommen haben, welche bei andern Personen nichts Ähnliches verursacht haben würde. *) Ist eine bereits beerdigte Leiche zu exhumiren, so nehme man auch auf das Erdreich, in welchem dieselbe begraben lag, Bedacht, und erforsche, ob nicht ein Gift mit den verwesenden Körpertheilen in Berührung kommen konnte.

§. 572.

Das Gutachten des beeideten Chemikers muß

a) als Eingang eine ausführliche getreue Erzählung der ganzen Verfahrungsweise enthalten, sowie die Angabe der Methode, nach welcher der Vorgang stattfand.

b) Die zu den Proben genommenen Körpertheile und Materien müssen nach Größe und Gewicht bestimmt,

c) die nach den Versuchen gewonnenen Produkte, als: Dämpfe, Niederschläge, müssen genau beschrieben werden, sowie der Zustand der zu den Experimenten gebrauchten Apparate.

d) Das Endergebniß muß kurz und präcis die Frage beantworten: ob sich in den zur Probe übergebenen Substanzen und Körpertheilen, und zwar in jedem einzelnen, ein Giftstoff vorfand, welcher Gattung von Giften er angehörte, in welcher Gestalt und Quantität er chemisch erkannt wurde?

In Betreff des Vorganges bei der chemischen Analyse äußert sich Artus also: Die größte Reinlichkeit ist nöthig, kein Geschirr darf zu einem zweiten oder dritten Versuche verwendet werden, bevor es nicht gehörig gereinigt wurde.

Man bezeichne alle Gläser mit ihrem Inhalte, bemerke bei der Anwendung eines jeden Reagens jederzeit den Namen des zugesetzten Prüfungsmittels. Man verfahre bei der Untersuchung nicht mit einer vorgefaßten Meinung, beobachte genau, wie das Reagens

*) Lehrbuch der gerichtl. Medizin von Orfila, übersetzt von Krapp. 3. Bd. 2. Abtheil. 1850.

wirkt, ob dadurch eine Gasentwicklung entsteht; ist dieses der Fall, so müssen dann die Produkte einer besondern Prüfung unterworfen werden; man bemerke ferner, ob eine Veränderung hinsichtlich der Farbe der fraglichen Flüssigkeit durch das zugesetzte Reagens bewirkt werde; ob ein Niederschlag entsteht, wie dieser beschaffen ist, ob farblos, oder gefärbt, ob er sogleich erfolgt, oder erst nach einiger Zeit, ob bei gewöhnlicher Temperatur, oder erst beim Erhitzen, ob er fein, pulverig, flockig, käsig etc. erscheint. Man unterlasse nie, Gegenversuche anzustellen, und die Resultate der reinen angewandten Körper mit denen der fraglichen Substanz zu vergleichen.

Man wiederhole die Versuche und vergleiche den Befund mit dem der ersten Untersuchung, man trachte dieselbe, wo möglich, nach andern empfohlenen Methoden zu vervielfältigen. Das Reagens setze man nach und nach hinzu, damit es mit allen Theilen des zu prüfenden Körpers in Berührung komme.

§. 573.

In dem chemischen Gutachten muß angegeben seyn:

1) in welchem Gefäße der zu untersuchende Körper enthalten war; ob versiegelt, oder nicht, mit welchem Siegel es versehen war, ob dasselbe verletzt, oder nicht, wie viel die Masse gewogen hat?
2) Von wem, und zu welcher Zeit der fragliche Körper überbracht wurde;
3) müssen dessen physikalische Eigenschaften genau aufgeführt, und
4) bei der Angabe der Untersuchung selbst muß bemerkt seyn, wann die Untersuchung vorgenommen, und binnen welcher Zeit sie beendigt wurde;
5) ob im Beiseyn von Gerichtspersonen oder andern Zeugen;
6) ist das Verfahren anzugeben, nach welchem die Untersuchung vorgenommen wurde;
7) sind die gebrauchten Reagentien und die Resultate davon aufzuführen.
8) Die Versuche müssen möglichst vervielfältigt, und angegeben werden, ob das Ergebniß davon übereinstimmend war, oder nicht;

9) sind ingleichen die Ergebnisse der Gegenversuche mit reinen Körpern zu notiren;
10) ist auch die beiläufige Menge des Giftes zu berücksichtigen;
11) muß, wenn ein Metall in der fraglichen Substanz enthalten war, angegeben werden, wie das Gift in seinem metallischen Zustande dargestellt wurde, und dieses dem Gutachten beigefügt werden.

§. 574.

Das ärztliche Gutachten hat ausdrücklich anzugeben:
1) Daß das in Frage stehende Individuum den Krankheitserscheinungen nach unter Zufällen erkrankt und gestorben ist, welche die einer Vergiftung zukommenden Hauptkennzeichen an sich tragen;
2) daß an der Leiche solche pathologische Veränderungen sich vorfanden, durch welche sich erfahrungsgemäß die Vergiftung auszeichnet;
3) daß im Körper durch die chemische Analyse eine zur Vergiftung hinreichende Quantität von giftiger Substanz vorgefunden worden sei.

VII. Abschnitt.

Einleitung zu den Geisteskrankheiten.

§. 575.

Die Seelenfunktionen kommen durch Vermittlung des Gehirns zu Stande. Die physische Grundlage der Seelenthätigkeiten ist zunächst das Gehirn, und zwar nicht die Nerven; denn werden diese verletzt, und dadurch vom Gehirne getrennt, so sind sie dem Willenseinflusse und dem Bewußtwerden ihrer Zustände entzogen; mit dem Rückenmarke verhält es sich ebenso. Jede Rückenmarksverletzung entrückt mit dem Hirneinflusse auch den Willenseinfluß

auf alle unter der verletzten Stelle abgehenden Nerven; da hingegen alle über der verletzten Stelle des Rückenmarks sowie der obere Theil durchschnittener Nerven noch Empfindungen zum Bewußtseyn bringen können, und den Willenseinfluß von dem Gehirne aus erfahren. Durch diese Theilung hat also das Organ der intellektuellen Vermögen nicht von seinen Kräften, sondern nur an dem Bereiche der Theile, über welche es herrscht, verloren, gerade so, wie der Amputirte durch den Verlust seiner Glieder nichts von seinen intellektuellen Fähigkeiten, sondern nur an Mitteln einbüßt, sie handelnd zu äußern. So ist auch in sehr vielen Lähmungen der Wille nicht im mindesten gestört, d. h. der Kranke ist sich bewußt, daß der psychische Willensakt genau so zu Stande komme, wie früher, obschon der Wille nichts ausrichtet. Noch weniger als das Rückenmark kann irgend ein anderer Theil des Rumpfes der Sitz der Seelenfunktionen seyn. Die Glieder können amputirt werden, die Eingeweide können brandig, d. h. todt seyn, und die Seele kann klar denken, so lange das Leben in diesen Fällen besteht. Eine starke Entzündung eines jeden Theiles kann durch die auf das Gehirn hervorgebrachte heftige Einwirkung Delirien erzeugen. Hört nun dieser heftige Eindruck eines kranken Theiles auf die Central-Organe durch den Brand oder Tod dieses Organes auf, so ist auch gleichsam der Schleier gehoben, welcher das Gehirn klar zu wirken hinderte, und auf kurze Zeit bis zu dem Tode tritt die ganze Klarheit des Bewußtseyns oft wieder ein. Es können somit die Eingeweide der Sitz von Seelenfunktionen nicht seyn. Ebenso verliert der Lungenkranke nichts von seinen Seelenkräften, so auch Herzkranke, und deutlich sehen wir, daß jedes Organ, mit Ausnahme des Gehirns, entweder langsam aus der thierischen Ökonomie heraustreten, oder kurze Zeit plötzlich ausfallen kann, ohne Störung der Seelenfunktionen. Ganz anders verhält es sich bei dem Gehirne. Nach den neuesten Untersuchungen von Flourens, Desmoulins, Longet, Malcorps, Valentin, Spieß, Magendie werden durch das Großgehirn die Verstandesfunktionen vermittelt. Die Entzündung desselben verläuft nie ohne Delirien und später ohne Stumpfsinn; der Druck auf das große Gehirn bewirkt stets Irrereden oder Torpor, je nachdem es mit oder ohne Reizung stattfindet; so wirkt jeder Druck, rühre er von Krank-

heiten der Knochen, von fremden Körpern, Eiter, Blut u. s. w. her. Dieselben Ursachen heben oft, je nach dem Sitze des Übels, die Fähigkeit der willkührlichen Bewegung oder des Gedächtnisses auf. Sowie der Druck weggenommen wird, tritt die Besinnung, das Gedächtniß wieder ein, ja man beobachtete, daß der Kranke seinen Ideengang sogleich da fortsetzte, wo er durch die Verletzung unterbrochen worden ist. So sind auch bei den meisten Geisteskranken materielle Störungen im Gehirne vorhanden, wenn wir auch in andern Fällen, besonders in denen, wo die Geisteskrankheiten auf einer erblichen Anlage beruhen, die feineren materiellen Veränderungen einer bei mikroskopischer Feinheit wirkenden Faserung nicht mit unsern beschränkten Hülfsmitteln erkennen werden.

§. 576.

Das Vorangehende setzt den innigen Zusammenhang zwischen Hirn- und Seelen-Leben außer allem Zweifel. Da jedoch vielfältige Erfahrungen der ältern und jüngsten Zeit beweisen, daß die Seelenthätigkeiten trotz bedeutender Verluste der Hirnsubstanz durch Verwundungen bei einzelnen Kranken ungehindert vor sich gingen: so ergibt sich, daß nicht die ganze Hirnmasse zum Denken nothwendig sei. Dieser Annahme scheinen zwar Beobachtungen der größten Physiologen, wie von van Swieten, Morgagni, Haller u. A. zu widersprechen, welche lehren, daß selbst anscheinend geringfügige mechanische Beleidigungen des Gehirns den gänzlichen und beständigen Verlust der Seelenthätigkeiten nach sich gezogen haben; aber es drängt sich hier nur die einfache Frage auf: Wo ist bei verschiedenen Individuen die Gränze zwischen schwer und leicht? So viel ist ausgemacht, daß alle jene schädlichen Einwirkungen, die nur Eine Hirnhemisphäre treffen, weniger bedeutungsvoll sind für den gesunden Bestand der Seelenthätigkeiten, als wenn beide getroffen werden, welche Thatsache Versuche an Thieren bekräftigen, aus denen hervorgeht, daß selbst plötzliche Verletzungen blos Einer Hirnhälfte nicht alsogleich vollen Stumpfsinn erzeugen, daß dieser erst dann auftritt, wenn beide Hemisphären entfernt sind, so daß es scheint, die beiden können sich in den Seelenverrichtungen wechselweise unterstützen, ja selbst ersetzen, was auch jene pathologischen

Fälle lehren, wo bei Menschen unbeschadet der Geistesthätigkeiten die eine Hirnhälfte gefehlt hat.

§. 577.

Das Gehirn ist der große Vereinigungspunkt, von dem alle Nervenfäden entweder mittel- oder unmittelbar ausgehen, wohin alle auf den Körper wirkenden Einflüsse hingeleitet werden, und von dem die Anregung zum Wirken entspringt. Das Gehirn ist die Quelle der intellektuellen Fähigkeiten, der Sitz der Seelenwirkungen, welche durch die Nerven angeregt und ausgeführt werden. Das Gehirn empfängt die Eindrücke aller sensibeln Nervenfasern des ganzen Organismus, wird ihrer bewußt, und weiß den Ort der Empfindung nach der Affektion der verschiedenen Primitivfasern; es excitirt wiederum die notorische Kraft aller Bewegungsfasern und des Rückenmarkes bei der willkührlichen Bewegung. Die Thätigkeit des Gehirns gleicht bei der Erregung eines gewissen Theiles unter den unendlich vielen Primitivfasern dem Spiele eines vielbesaiteten Instrumentes; der Geist ist der Spieler (Excitator), die Primitivfasern aller Nerven sind die Saiten, und ihre Anfänge im Gehirn die Tasten. (Müller.)

§. 578.

Das Rückenmark besitzt zwar das Vermögen, Reizungen der Empfindungsnerven auf die Bewegungsnerven zu übertragen; so nehmen wir z. B. bei Fröschen, bei welchen der Kopf vom Rumpfe getrennt ist, an letzteren noch Bewegungen wahr, wenn die Rumpfoberfläche gereizt wird; aber die Empfindung kommt im Rückenmarke nicht zum Bewußtseyn, und die Bewegung geschieht unwillkührlich; dagegen erhält das Rückenmark getrennt vom Gehirne den Tonus in den Muskeln, die Reflex- und die Mitbewegungen. Bei kopflosen Mißgeburten, an denen noch das verlängerte Mark bestand, will man zwar willkührliche Bewegungen beobachtet haben; allein wer kann wol so leicht Reflex- von willkührlichen Bewegungen in diesen Fällen unterscheiden?

§. 579.

In dem Voranstehenden wurde jedoch nur gesagt, daß die Seele durch die Organisation des Gehirns wirke und thätig sei,

nicht aber, daß ihr Wesen blos seinen Sitz in demselben habe. Es könnte wol seyn, daß die Seele nur in einem Organ von bestimmter Struktur wirken und Wirkungen empfangen könnte, und doch allgemeiner im Organismus verbreitet wäre. Für die letztere Ansicht sprechen namentlich zwei Thatsachen. Die eine ist, daß die niederen Thiere, wie Planarien, Polypen und Würmer, selbst durch Theilung ihres Körpers zeugen. Jedes der getrennten Theile hat seinen besonderen Willen und seine besonderen Begehrungen, und da zum Empfinden auch Bewußtseyn und Aufmerksamkeit gehört, so hat man den Beweis, daß das psychische Prinzip dieser niedern Wesen, mag es mit dem Lebensprinzip eins oder nicht eins seyn, wie dieses mit der Materie theilbar ist.

Die zweite Thatsache besteht darin, daß das psychische Prinzip wie das Lebensprinzip auch bei den höhern und höchsten Thieren, ja selbst beim Menschen, in einem beschränkten Sinne theilbar ist. Die höheren Thiere und die Menschen erzeugen zwar keine neuen beseelten Individuen durch Theilung ihrer selbst in mehrere Stücke, wol aber durch Bildung des Saamens beim Manne und des Keimes beim Weibe. Der Keim und der Saame, oder eins von beiden muß also das Lebens- und psychische Prinzip gleichsam latent enthalten, denn sonst könnte es sich nicht bei der Entstehung eines neuen Individuums äußern.

§. 580.

Wenn es auch durch mehrere Daten wahrscheinlich wird, daß noch andere Theile als das Gehirn an dem psychischen Prinzipe Theil haben, so kann dieses doch nur in dem Gehirne frei und thätig erscheinen, weil hier die Organisation zu allen seinen Bewegungen und Wirkungen auf die Kräfte anderer Theile, auf die motorischen Apparate, und zur Aufnahme der Wirkungen der sensibeln Leiter eingerichtet ist. Wir werden demnach zu der Annahme geführt, daß die Seele zwar dem ganzen Körper angehöre, das Gehirn aber als dasjenige materielle Substrat zu betrachten sei, wodurch, und worin, sie ihre Wirkung äußert, wovon wir ein Analogon in der Ei- und Saamen-Bildung finden. Obwol sich an dieser Thätigkeit der ganze Körper betheiligt, so sind bei den höhern

Thierordnungen doch nur einzelne Organe damit beauftragt, nämlich die Hoden und die Eierstöcke.

§. 581.

Nur in dem Gehirne ist Bewußtseyn, Vorstellung, Gedanke, Wille, Leidenschaft möglich, und wenn gleich das Prinzip zur Erzeugung der Gedanken, Vorstellungen 2c. in dem befruchteten Keime latent vorhanden ist, so muß dieser beseelte Keim doch erst die ganze Organisation des Gehirns erschaffen, damit das psychische Prinzip frei werde, und Vorstellungen, Gedanken, Wille u. s. w. erscheinen oder wirken.

§. 582.

Wir müssen unter Berücksichtigung des Vorausgeschickten ferner festhalten, daß die Seele nicht eine bloße Nebeneigenschaft des Gehirnlebens, sondern etwas Selbstständiges sei, daß das Gehirn ebenso wenig denke, als daß das Auge Lichteindrücke empfinde. Wenn sich das Seelenleben auch erst spät bemerklich macht, nachdem das leibliche Leben der Frucht schon längst ziemlich entwickelt in die Erscheinung getreten ist, so führt dies keineswegs zu der Annahme, daß die Seele erst zu einer gewissen Zeit hinzukäme und gleichsam jedem Menschen von Neuem anerschaffen werde. Wir sehen ja auch im befruchteten Ei anfangs noch nichts von den vielfältigen sich später bildenden Organen, und doch ist im Primitivstreifen schon die Anlage zu denselben enthalten. Wie sich nun die Organe des Leibes zu den ersten Bildungsanfängen verhalten, so verhält sich die Seele zum Leben überhaupt. Der Primitivstreifen ist nicht blos eine Schicht Eiweiß, denn aus bloßem Eiweißstoff wird niemals ein Mensch, sondern es ist schon der ganze lebendige Mensch selbst, der uns nur äußerlich unter dieser bestimmten Form, Mischung und Substanz erscheint. Zuerst lebt derselbe blos ein leibliches Leben, aber die Substanz als solche gibt uns nach dem, was wir physikalisch und chemisch von ihr wissen, nicht den mindesten Grund, in ihr eine nothwendige Entwicklung von Organen aus ihr angedeutet zu finden. Es ist etwas an und in dem Stoffe, es sei, was es wolle, das ihn zu einem lebendigen Stoffe, zu einem sich organisch entwickelnden Körper macht. Indem die Frucht

wächst, ist das menschliche Leben nur ein stoffiges, aber mit der weitern Entwicklung bildet sich, wie früher das Nerven-, Gefäß- und Darm-System aus einem Blatte sich entfaltet haben, aus dem Gesammtleben eine besondere Sphäre heraus, welche sich zum immateriellen Leben, zur Seele, gestaltet. Das befruchtete Ei faßt daher, wie das ganze Leben, so auch das Seelenleben schon in potentia in sich, und die Seele ist nur der sich bewußt werdende, immaterielle Mensch. Mit einer glücklichen Idee hat man auch gesagt: die Seele verhalte sich zum Körper, wie der Embryo zum Ei. Das erste Auftreten des Embryo im Ei ist im Grunde nicht weniger wunderbar und unergründlich, als die Entwicklung der Seele aus dem leiblichen Leben, das ihr später den Stoff abgibt, an dem sie ihre Thätigkeit übt, wie sich die Frucht aus der Eiflüssigkeit ernährt.

§. 583.

Aus den vorangeschickten Erörterungen ergibt sich das Ungereimte der frühern Annahme, nach welcher am 40sten Tage der Schwangerschaft die Seele, durch einen besondern Schöpfungsakt hervorgerufen, in den Fötus übertreten sollte, weshalb man ganz unrichtig beseelte und unbeseelte Früchte unterschied.

§. 584.

Noch entsteht die Frage: wie sich das Lebensprinzip zum psychischen Prinzipe verhalte? So viel ist gewiß, daß das Lebensprinzip ohne Seelenäußerungen fortwirken und bestehen könne, und zwar nicht nur bei allen pflanzlichen Gebilden, sondern auch bei Organismen der höchsten Stufe, indem die hirn- und rückenmarkslose Mißgeburt selbst bis zur Geburt fortvegetirt. Seelenäußerungen jedoch, ohne daß diese an das Leben gebunden sind, kennt die Empirie nicht. — Wir als Wesen mit Leib und Seele kennen sie auch nur einzig und allein mit diesem im Zusammensein, und in diesem Zusammenhange tritt sie in der gesammten Thierreihe in verschiedener Höhe auf.

§. 585.

Was ist nun die Seele? Zieht uns der Zauber dieses Wortes doch immer und immer zum Nachdenken hin, wieder und wieder

voll der süßen Hoffnung treten wir die Wanderung in dieses dunkle Gebiet an, doch abermals und abermals kehren wir unbefriedigt zurück. Wie oft werden wir unbefriedigt heimkehren nach langen und harten Irrfahrten auf diesem wetterwendigen Oceane? wie oft, und wie Viele sich noch den Kopf zerschellen an den Klippen leerer Spekulationen? Wir verstehen unter der menschlichen Seele den Inbegriff desjenigen, was im Menschen vorstellt, denkt, fühlt, weiß, will, handelt. Die Seele ist so gut ein Organismus, wie der Körper, oder beide machen vielmehr einen Totalorganismus aus, sind in einen einzigen Organismus verbunden, der in verschiedenen Richtungen und Erscheinungsweisen auseinandergeht. So gut wie der physische Theil des Menschen seine deutlich von einander geschiedenen Systeme und Organe hat, so gut hat sie auch der psychische, nur daß diese letzteren nicht dem äußeren sinnlichen Auge, sondern blos dem inneren Auge des Selbstbewußtseyns wahrnehmbar sind. *)

In Betreff der Existenz der Seele kalkulirte man auch so:

1) Alles Wirkliche existirt entweder an etwas anderm als Beschaffenheit, Adhärenz desselben, oder es besteht für sich, als Wesen (Substanz).
2) Gibt es ein Wirkliches, so gibt es auch Substanzen.
3) Wir haben Vorstellungen und fällen Urtheile, diese müssen etwas Wirkliches seyn, aber sie gehören nicht in die Klasse der sogenannten Substanzen.
4) Jenes Wesen, dem sie angehören, nennen wir Ich, oder Geist, oder Seele in strengster Bedeutung. So hat also ein Jeder, der Gedanken, Empfindungen hat, eine Seele.
5) Die Seele in uns ist keine Adhärenz, sondern eine Substanz.
6) Diese Substanz hat man bald als eine einfache (Tiedemann), bald als eine zusammengesetzte angesehen. Auch so hat man sich ausgedrückt: Was da ist, muß erscheinen, und auch das Seyn des Geistes muß es; umgekehrt, weil der Geist sich manifestirt, muß er da seyn, und weil er da ist, muß er sich offenbaren. Sein Daseyn ist eben seine Erscheinung, und der Grund seiner Erscheinung ist die ihm

*) Wagner's Handwörterbuch der Physiologie. S. 693.

einwohnende Kraft. Dieses Heraustreten des Geistes in die Erscheinung besteht aber zunächst darin, daß er sich der Dinge um sich her und dabei seiner selbst bewußt wird.

§. 586.

Im Gegensatze zu dem Vorangehenden muß erwähnt werden, daß es Autoren gebe, die das geistige Leben kurzweg für eine bloße Funktion, oder ideale Erscheinungsform des Gehirnlebens halten, und demnach in den Strukturverhältnissen des Gehirns ebenso den Schlüssel zur Erklärung aller psychischen Verhältnisse zu finden meinen, wie etwa der Bau der Lungen und des Herzens über den Gang der Thätigkeit dieser Organe Aufschluß gibt. Und in der That ist diese erzwungene Deutung des psychischen Lebens vom materialistischen Standpunkte aus so fein angelegt, daß sie für Jeden, der ihr nicht auf den Grund zu sehen sich bemüht, ein ungemein blendendes und verführerisches Ansehen gewinnt. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß Empfindung und willkührliche Bewegung niemals ihre vollständige Erklärung in sich finden können, sondern daß ihr Wirken schlechthin abhängig ist von der freien Selbstbestimmung der Seele, welche ihnen ihre Dauer, ihr Maaß, ihre Richtung, Ordnung, ihren Rhythmus, ihren Zusammenhang und Trennung, überhaupt alle ihre gesetzlichen Bestimmungen vorschreibt. Wenn nicht einmal die Nerventhätigkeit der Thiere ohne die vollständige Oberherrschaft eines geistigen Prinzips gedacht werden kann, wie viel weniger ist dies im Menschenleben möglich, wo sich die Seele zu einer Welt von Erscheinungen entwickelt, welche, inwiefern sie mit der Außenwelt mit Hülfe der Nerven in Verbindung treten, im allergrößten Maaße das Wirken der letzteren bedingen? Wie will die Lehre, welche jene Welt von psychischen Erscheinungen nur einen idealen Reflex der Nerventhätigkeit nennt, aus letzterer allein die unläugbare Selbstbestimmung nach höheren Gesetzen bei allem Denken und Handeln erklären?

§. 587.

Es mag also immer große Geister geben, die den geheimnißvollen Gang der Seele nur in der Retorte, oder nur durch das Mikroskop erspähen zu können glauben, es mag Philosophen geben,

die hinter dem warmen Ofen die Welt durch großartige Gedanken nach des Zufalls Launen konstruiren, so ganz entschlagen kann sich doch kein Mensch, hätte ihn die Natur auch mit einer noch so großen Portion Leichtsinn beschenkt, des ernsten Gedankens: was wird nach dem Tode aus mir werden? —

§. 588.

In der Neuzeit hat Gall's Schädellehre so eifrige Lobpreiser gefunden, welche nicht anstehen, ihre Brauchbarkeit und Nothwendigkeit selbst in den Gerichtshallen anzuempfehlen. Wir wollen nun sehen, inwiefern diese Verirrung des menschlichen Geistes Glauben verdient, sehen, mit welchem Rechte sie, besonders bei einer gewissen Menschenklasse, populär geworden ist.

Der oberste Grundsatz heißt: Die Größe der Geistesanlagen ist von der Größe bestimmter Hirnorgane abhängig, welche sich durch tastbare Hervorragungen am Schädel kund geben.

Dagegen läßt sich anführen:

1) Bietet die Schädelbasis eine beträchtliche Fläche dar, sind ihre Knochen bei weitem dünner, als die des Schädeldaches, und was noch wichtiger ist, drückt die Hirnmasse begünstigend für die Bildung von Eindrücken auf der innern, und Erhabenheiten auf der äußern Seite weit mehr auf dieselben, als auf jene des Schädelumfanges. Es muß daher auch hier ein Feld für die Phrenologie seyn, wenn man nicht willkührlich verfahren will, und doch existirt dasselbe bei den Phrenologen nicht.
2) Gall verlegte dort die Organe hin, wo er gerade zufällig bei einem Individuum mit einem hervorstechenden Triebe eine ausgesprochene Erhabenheit fand. So versetzte er den Geschlechtstrieb in das kleine Gehirn, etwas höher hinauf plazirte er die Kindesliebe, am obern Augenbrauenbogen den Ortssinn, die Ehrfurcht bei dem Zusammenflusse der Stirn- und Pfeil-Nath; Alles nach zufälligen Befunden bei einzelnen Personen.
3) Gall's Nachfolger trafen theilweise eine andere Disposition mit der Vertheilung der Organe und ihrer entsprechenden Erhabenheiten am Schädel, was eben nicht sehr für die Festigkeit der ursprünglichen Erfindung spricht. Man erinnert sich

hier unwillkührlich an unsere Homöopathen, die ihrem Abgotte Hahnemann zum Trotze Aderlässe, Blutegel verordnen, Abführmittel zu Unzen verschreiben, den Leberthran eßlöffel-, Mineralwässer ꝛc. kistenweise von den Patienten verbrauchen lassen, wenn sie merken, daß ihren Kunden die Streukügelchen zu luftig scheinen dürften, aber sich nichts desto weniger als Homöopathen vom reinsten Wasser geriren.

4) Man war und ist besonders in der neuern Zeit bemüht gewesen, einzelnen Gehirnorganen einzelne Geisteskräfte zuzuweisen, Vivisektionen an Thieren, Krankheiten des Gehirns bei Menschen wurden zu diesem Behufe fleißig benützt. Doch beide zeigten nur zu oft, daß die materiellen Störungen nicht stets den psychischen entsprechen, sie zeigten, daß es nicht so leicht angeht, dieser oder jener psychischen Thätigkeit einen bleibenden Wohnsitz in diesem oder jenem Hirntheile, welcher sich namentlich durch Knochenerhabenheiten auszeichnen soll, anzuweisen, wie uns die Phrenologen weiß machen wollen.

5) Die Urvermögen des Geistes, die Gall annimmt, lassen sich weder mit den Gesetzen der Logik, noch mit den Grundsätzen einer geläuterten Psychologie vereinen. Nicht mit der Logik, weil Ungleichartiges zusammengeworfen wird, wie Eigenthums-, Sammel-, Diebs-Sinn; nicht mit der Psychologie, weil weniger die geistigen Vermögen, als einzelne durch und in der Gesellschaft entwickelte Triebe, z. B. Ehrgeiz, berücksichtigt sind.

6) Gall verlegte den Mordsinn hinter die Schläfen, weil der Tigerschädel daselbst am erhabensten sei; doch widerspricht dem, um nur ein beweisendes Beispiel anzuführen, der im Heidelberger Museum aufbewahrte Schädel des Mörders Schinderhans, wo von diesem Organe keine Spur aufzufinden ist. Es ist deshalb

7) nicht zu zweifeln, daß Menschen Organe der verschiedensten Laster nach Gall's Betastungslehre mit sich herumtragen, und nichts desto weniger in ihrem ganzen Leben keine Spur hievon zeigten, im Gegentheile als Muster der Tugend glänzten.

8) Die Erhabenheiten am Schädel sind oft ganz zufälliger Natur, sie verdanken nicht selten den mannigfaltigsten äußern Ein-

wirkungen ihren Ursprung; ebenso hat man äußere Erhabenheiten am Schädeldache bemerkt, und nichts desto weniger eine denselben entsprechende innere größere Gehirnentwicklung nicht gefunden. So sind nach Engel dicke und harte Schädel so wie Außen auch meist an der innern Seite ohne bemerkbare Unregelmäßigkeiten, dünne und weiche Schädel tragen dieselben wie die Tubera und Nahtvertiefungen meist nur an der äußern Seite, sehr selten ist die Erhöhung an der äußern Seite die Folge einer Grube an der innern; fast nie ist eine Grube an der äußern Seite von einer Hervorragung an dem innern Umfange des Schädels begleitet. So gleicht der Hirnschädel einem Gehäuse, äußert sich dieser Autor weiter, an dessen Außenfläche der Künstler Formen gegraben, um das Eintönige einer glatten Fläche zu vermeiden, und nur eine Leichtfertigkeit, die sich kaum durch den Drang nach Wissen entschuldigen läßt, konnte diesen Formen Werthe beilegen, die sie nie und nimmer besitzen.

Wenn auch die schaffende Natur durch das Hinstellen einiger Knochenhügel auf das Schädelgehäuse an die Vermeidung des Eintönigen wenig oder gar nicht gedacht haben mag, und wir jeden Knochenhügel vielmehr als die nothwendige Folge einer in dem speziellen Falle mehr oder weniger klaren innern oder äußern Ursache anerkennen: so treten wir doch ganz und gar des genannten Mannes Ansicht bei, daß Gall's Lehre keinen Halt habe, und halten das von den Phrenologen diesfalls eingeschlagene Studium für eine Verirrung des Geistes in öden Wüsten.

Es steht somit die Lehre von Gall auf einem so morschen Grunde, daß sie die Kritik der Wissenschaft nicht aushält. Der gewöhnliche gesunde Menschenverstand ist ihr gleichfalls nicht zugethan, mitunter wol deshalb, weil sich der gemeine Mann, wie Professor Hyrtl meint, nicht gern auf seinem Kopfe herumtappen läßt, um zu erfahren, wie wenig er darin hat, meist eben darum, weil sein durch die Erfahrung gebildeter Verstand nicht verbildet ist, und sich eben nur dem Fruchtbringenden zuwendet. Es zerfließen daher alle von Gall's Aposteln gerühmten Vortheile, welche die Phrenologie dem Richter, dem Gerichtsarzte und Philosophen bieten soll, in Wenig oder gar Nichts. Übrigens steht es Jedem frei, die

Erhabenheiten an den Köpfen Anderer aufzusuchen und über einen jeden solchen Fund in Entzücken zu gerathen, denn jeder Mensch muß ja auf der Welt seine Freude haben.

§. 589.

Man hat, namentlich vordem, die Frage aufgeworfen: wer die Untersuchung der Geisteskranken zu pflegen habe, Ärzte oder Philosophen? Statt der sich von selbst ergebenden Antwort wollen wir in Kürze der Wechselbeziehung zwischen Geist und Körper, zwischen somatischen und psychischen Krankheiten erwähnen, und es wird sich gleich zeigen, wer dieser Aufgabe besser gewachsen sei. Ein Band der Wechselwirkung umschlingt Geist und Körper des Menschen von der Wiege bis zum Grabe. Jeder Aufruhr in den Seelenthätigkeiten bringt auch einen diesem entsprechenden Tumult im Körper hervor. Nie erklingen die Saiten der sanften Harmonie in den psychischen Funktionen, wenn im somatischen Lebenshaushalte stürmische Krankheiten herrschen. Dürr und öde ist das psychische Leben des Melancholikers, welkend zeigt sich auch seines Körpers Kraft und Fülle. Jede Fiber des Tobsüchtigen, in seinem Innern dem vom Sturme gepeitschten Meere gleich, erbebt von der Wucht des gewaltigen Affektes. Die Sprichwörter: Sorgen machen die Haare grau, die Haare stehen zu Berge, finden darin ihre Bedeutung.

Wer sich in dem Labyrinthe der Wechselwirkungen zwischen dem geistigen und körperlichen Leben nicht einigermaßen umgesehen hat, äußert sich ein geistreicher Mann, der wird die Krankheitserscheinungen immer nur von der somatischen Seite ansehen und die sie begleitende Verstimmung des Gemüthes ausschließlich aus diesem Gesichtspunkte erklären, mithin für bloße Wirkung der körperlichen Krankheiten halten. Wer z. B. nicht im weiblichen Herzen lesen gelernt hat, um die furchtbare Rolle zu erkennen, welche in ihm unglückliche Liebe, Eifersucht, Eitelkeit spielen, und wie hieraus die Störungen der Menstruation, das Heer der Nervenkrankheiten und zuletzt unvermeidlich tödtliche Leiden unter allen Formen der Tuberkulose und Abzehrung entspringen, dem werden alle jene hartnäckigen, oft verderblichen Krankheiten ein unverstandenes Räthsel bleiben.

§. 590.

In Betreff der Wechselbeziehung *) zwischen somatischen und psychischen Krankheiten hat die Erfahrung gelehrt:

I. Eine vorhandene psychische Krankheit verhindert entweder die Entwicklung einer somatischen, oder vertreibt eine bereits vorhandene. Selten werden Irre von Epidemien ergriffen. Die Cholera machte jedoch hierorts i. J. 1850 eine Ausnahme. Hartnäckige Übel verschwinden bei dem Auftreten einer Geisteskrankheit. So trat Phthisis einer Frau durch Wahnsinn zurück. Auch bei Einem meiner Kollegen wechselte Lungentuberkulose mit Geisteskrankheit ab. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß manche Krankheitsprozesse auf andere einen feindseligen Einfluß üben; so heilt z. B. das Wechselfieber den Leberinfarktus, und daß bei der ausschließlichen Thätigkeit des Gehirns, wie es bei Geisteskranken der Fall ist, die Empfänglichkeit für andere Eindrücke gänzlich mangelt.

II. Die somatische Krankheit steht mit der psychischen in ätiologischer Beziehung. Die Centraltheile des Nervensystems veranlassen in gewissen krankhaften Zuständen Geisteskrankheiten. So sind Mißstimmung, Schwermuth, Melancholie, Neigung zum Selbstmorde häufige Begleiter der Krankheiten des Herzens. Ein mir sehr gut bekannter Geistlicher mit einem Herzfehler äußerte sich oft, daß er seinem Leben schon längst ein Ende gemacht hätte, wenn er nicht Priester wäre. Merkwürdig bleibt es, daß die Lust zum Leben, die Hoffnung auf Besserung bei den Tuberkulösen in dem Grade steigt, als die Zerstörung in den Lungen zunimmt. So entschlummerte dieser Tage ein Kranker in der festen Meinung, nächstens nach Starnberg zu reisen, um seine Gesundheit herzustellen. Die Sektion zeigte Kavernen in beiden Lungen, die übrigens einem mit Eiter vollgepfropften Schwamme glichen. Burdach meint, daß die Lebendigkeit des Geistes und die Hoffnungslust bei den Lungensüchtigen mit dem oxydirten und leicht eine Entzündungshaut bildenden Blute in innigem Zusammenhange stehe, so wie der Trübsinn bei Leberbeschwerden und Stockungen in der Pfortader

---

*) Friedreich's Psychiatrie.

mit der dicken venösen Beschaffenheit des Blutes, und die Muthlosigkeit bei Skorbutischen mit dem zersetzten Zustande desselben einiger Maßen sich erklären läßt.

Thackrah glaubt, daß die Menge des Blutkuchens bei den Thieren im Verhältnisse zu ihrer Kraft und Wildheit stehe; denn bei dem furchtsamen Schafe habe er am meisten Blutwasser, bei dem Hunde den größten Blutkuchen gefunden. Ferner wendete man zur Heilung der Melancholie und des Blödsinns die Transfusion von Blut an. Einem aus Liebe wahnsinnigen Jünglinge infundirte Denis das Blut eines Kalbes, der Kranke wurde ruhig und vernünftig. Parry unterdrückte die Karotis beim Wahnsinne und der Anfall ließ nach.

III. In Betreff der Athmungswerkzeuge äußert sich Burdach: Der Liebende in freudiger Erwartung, der glücklich Besitzende athmen in volleren Zügen; das tiefe Einathmen des noch Begehrenden wird zum Seufzen. Der Muthige athmet mit voller Brust. Menschen mit guten Lungen athmen muthiger und sind hoffnungsreicher. Das Einathmen verdorbener Luft unterhält eine düstere, verdrießliche Seelenstimmung, wovon die Hypochondrie der Gelehrten Zeugniß gibt. Thiere, deren Brust durch den Aufenthalt auf Bergen breiter geworden, zeigen mehr Muth und Kühnheit. Zorn und Wuth erfordern eine erhöhte Kraft des Athmens; die Brust des Zornigen steigt gewaltig auf und ab, er kann nicht genug Luft schöpfen, und nur der Mann, der tief und kräftig zu athmen vermag, ist des vollen Zornes fähig.

Während das Insekt bei seinen ausgebreiteten Athmungsorganen und seinem freien, unmittelbaren Verkehr mit der Luft schon Zorn und Liebe äußert, zeigt der Fisch, auf welchen die Luft nur mittelst des Wassers wirkt, kaum eine Spur von Gemüthsbewegung. Das Athmen und Bewußtseyn sind isochronisch, und letzteres schwindet allzeit, wenn ersteres auf irgend eine Weise gehemmt ist.

IV. In Betreff der Unterleibsorgane ist namentlich der Einfluß der Verdauung auf die psychische Thätigkeit allbekannt. Darauf bezieht sich, was Jesaias sagt: Essen wir Butter und Honig, damit wir lernen, das Gute erwählen und das Böse vermeiden. Der Kardinal Retz rieth allen Staatsräthen, daß sie nichts in

den Berathungen, wenn es auch noch so weise wäre, kurz vor der Mahlzeit zum Vorschlage brächten. Bekannt sind die Veränderungen, welche die Gemüthsstimmung durch die Regelmäßigkeit oder Hemmung der Darmentleerung erleidet. Wer in die geheimen Gründe aller menschlichen Ereignisse dringen könnte, sagt Feuchtersleben, der würde gar manchmal das Unglück eines Menschen in den Gedärmen eines andern motivirt finden, den jener in der Stimmung gehemmter Aussonderung zur Theilnahme an seinem Geschicke zu bewegen versuchte. Eine Stunde später, und sein Glück war gemacht!

Krankheiten des Magens, besonders krebsige Ablagerung am Pförtner desselben, Abweichungen in der Lage der Eingeweide veranlassen Lebensüberdruß und Selbstmordsgelüste. Der Leberkranke ist reizbar, unruhig, aufgeregt, und diese Aufregung wendet sich entweder nach innen, wo sie als Bangen und Zagen, als kindische Todesfurcht und auf die lächerlichsten Abwege gerathende Besorglichkeit für das Leben sich äußert, oder sie bezieht sich auf äußere Gegenstände, und tritt als Zornmüthigkeit, Grollsucht und Mißgunst hervor.

Die Milz, welche nach einer alten Ansicht dem Lachen vorstehen soll, ist ein für die psychische Sphäre wichtiges Organ, denn bei Mißgeburten, denen das Gehirn fehlt, fehlt auch die Milz; bei Hemicephalen ist sie sehr klein.

Die Bauchspeicheldrüse und das Netz scheinen eine geringe Bedeutung zu haben. Ein Wahnsinniger trieb sich in der fixen Idee herum, in seinem Leibe die Köpfe von 3 lebendigen Fröschen zu fühlen, die er verschluckt zu haben sich einbildete. Die Sektion wies 3 verhärtete scyrrhöse Drüsen des Netzes nach.

V. Die Geschlechtswerkzeuge stehen mit dem Gehirne in naher Beziehung. Dafür sprechen nach Vogl die Erektionen in der Wasserscheu, in der Epilepsie, die Wirkung der Onanie auf die Geisteskräfte, die Manie und Melancholie der Kindbetterinnen, die psychischen Erscheinungen in der Schwangerschaft, die Geilheit vieler Wahnsinnigen u. s. w. Die Geisteskrankheiten, durch Abnormitäten in dem Sexualsysteme bedingt, zeichnen sich durch eine fixe Idee aus, die in einem nahen Bezuge zu den Geschlechtstheilen und

dem Geschlechtstriebe steht, sie treten unter der Form der religiösen Schwärmerei und Mordmonomanie auf.

VI. Störungen im Menstruationsgeschäfte greifen tief in das ganze Nervensystem, tief in das Seelenleben ein, und nur zu häufig sind Geistesstörungen die Folgen. Ähnliches wird nach unterdrücktem Hämorrhoidalflusse beobachtet.

VII. Die vorausgegangene Erschöpfung, die heftigen Schmerzen während der Geburt, Blutflüsse, Krämpfe, der Sturm des Heeres von Gemüthsbewegungen erzeugen im Wochenbette häufig psychische Krankheiten, deren Grundzüge in Ideenverwirrung, unzusammenhängender Geschwätzigkeit, Schamlosigkeit sich aussprechen. Wird die Milchab- und Aussonderung gestört, so geschehen hin und wieder milchartige Ergüsse in das kleine Gehirn, und hiedurch treten Geisteskrankheiten auf.

VIII. Die Nervenkrankheiten gehen nicht selten in Geisteskrankheiten über. So befiel einen Barbier, der durch Arsenik von einem Wechselfieber befreit wurde, der Trieb, seinen eigenen Kindern den Hals abzuschneiden; ebenso sind Komplikationen von Neurosen mit Geisteskrankheiten nicht so selten.

Geisteskrankheiten.

§. 591.

Alle Laster, alle Leidenschaften, überhaupt Alles, was die Seele bewegt, zeichnet sich in den Irrenhäusern scharf auf den Gesichtern, und hilft das äußere Gemälde, welches die Natur selbst vor unsern Augen aufrollt, in den grellsten Farben ausmalen. Hier liegt die Verzweiflung auf dem Boden, rauft sich die Haare und zerfleischt ihr eigenes Herz in der Stille durch die ausgesuchtesten Qualen. Weiter weg treffen wir die Wuth mit ihren entsetzlich leuchtenden Augen, wie sie Alles um sich her zerstört. Dort sitzt die Melancholie in der Gestalt einer Frau am Boden und läßt ihr Haupt entmuthigt auf die Brust sinken. Nicht weit davon steht die Faulheit mit aufgelösten verwirrten Haaren und halb verdorben im Schmutze. Auf dieser Seite geht die Eitelkeit, bedeckt mit einigen bunten Fetzen; sie hebt stolz das Haupt empor, und sucht die Aufmerksamkeit durch schießende Blicke, oder ein halblaut gesungenes

Lied auf sich zu ziehen. Auf jener Seite steht der Neid mit blassem Gesichte und hohlen Augen. Neben ihm träumt die Philosophie, ganz aufgelöst in Ernsthaftigkeit, die aber eben so nichtig ist, als die ausgedachten Systeme.

Überall sieht man bizarre Bewegung, eine sonderbare Mimik, das hartnäckigste Stillschweigen oder das wahnsinnigste Geschwätz, die entsetzlichsten Grimassen, Thränen, oder ein einfältiges Gelächter, welches fast noch trauriger ist, als Thränen*).

§. 592.

Nach diesem zu schließen, sollte man glauben, daß die psychisch Kranken sittlich entartete Menschen seien, doch dem ist nicht so, mögen es immerhin Einige behauptet haben; denn

1) Erfahrungen beweisen blos, daß böse moralische Eigenschaften in Verbindung mit Geisteskrankheiten vorkommen können, ohne jedoch wesentlich zu ihnen zu gehören, daher auch bei Vielen fehlen;
2) werden die psychischen Krankheiten oft zufällig bei sonst frommen und äußerst gutmüthigen Menschen hervorgerufen, z. B. durch eine schlechte, unverdiente Behandlung von Seite der Vorgesetzten, der Dienstherren u. dgl.;
3) läßt sich in manchen Fällen aus dem psychischen Charakter auf die Ursache der Geisteskrankheit schließen. So wird Jener, der wegen dem Verluste seines Vermögens melancholisch wurde, mißtrauisch, der, welcher durch Anfeindungen seinen Posten und seinen Verstand eingebüßt hat, nach Rache schnauben u. s. w.

§. 593.

Bevor wir nun von den einzelnen Formen der Geisteskrankheiten handeln, wollen wir eine allgemeine Charakteristik**) der Irren vorausschicken.

1) Die Empfänglichkeit der Irren gegen äußere Einwirkungen,

---

*) Die öffentlichen und wissenschaftlichen Institute zu Paris im 19ten Jahrhundert v. Esquiros und Dr. Weil. 1850.

**) Friedreich, Psychiatrie.

wie gegen die der Kälte, der Hitze, gegen Schmerz verursachende Potenzen und gegen Arzneien ist in der Regel gering. Die Ursache davon liegt in der Zuwendung der Aufmerksamkeit auf den Gegenstand des Wahnes, oder auch in einer Abstumpfung des Empfindungsvermögens. Dagegen werden Schmerzen in der Magen-, in der Leber-Gegend, in den Eierstöcken bei Weibern, im Kreuze, oder an irgend einer Stelle der Wirbelsäule angegeben.

2) Das Gefühl des Hungers und Durstes ist sehr lebhaft, mit Ausnahme der Blödsinnigen und Melancholischen, und viel Hungern übt auf die Irren keinen guten Einfluß aus. Man hat Geisteskranke beobachtet, die ihren eigenen Koth verzehrt haben, man fand bei Sektionen derselben nebst allerlei ungenießbaren Sachen mitunter Stroh im Magen, weil ihnen das Gefühl der Sättigung fehlt. Hören die Kranken auf zu essen, so tritt gewöhnlich Lungenbrand, Marasmus, Rothlauf u. dgl. ein. Manche wieder wollen hungern. Die Ursachen dieser Erscheinung sind:
   a) weil sie in allen Speisen und Getränken Gift wähnen;
   b) weil sie sich als von Gott und den Menschen verstoßen keiner Speise würdig halten;
   c) weil sie die Selbstmordlust nicht anders befriedigen können;
   d) weil sie von Hallucinationen hiezu getrieben werden;
   e) weil sie die Umgebung durch Hungern kränken; oder
   f) ihr auch trotzen wollen.

3) Die Verdauungskraft ist bei Irren sehr groß.

4) Leibesverstopfung waltet bei ihnen vor. Der Stuhl sowie der Urin wird auch manchmal aus Wahn zurückgehalten, oder es wird der Drang zur Entleerung dieser Auswurfsstoffe wegen der mehr oder weniger betäubten Empfindung nicht zum Bewußtseyn gebracht.

5) Die Haut ist trocken und rauh, besonders in den Formen von Geisteskrankheiten, wo die Seelenthätigkeiten deprimirt sind, z. B. im Blödsinne und in der Melancholie.

6) Die Se- und Exkrete haben einen durchdringenden Geruch, was von der besondern Beschaffenheit des Blutes einestheils

andererseits von dem abnormen Einflusse des Nervensystems herrühren mag. Oft werden auch Sekrete ungewöhnlich vermehrt. So beobachtete Professor **Bergmann** eine hysterische Frau, welche, sie mochte gegessen haben, oder nüchtern seyn, mehrere Jahre hindurch täglich 8—10 Stunden lang ununterbrochen nach oben und nach unten Luft entleerte.

7) Der Geschlechtstrieb ist bei Einigen fast ganz erloschen, bei Andern äußerst stark. Bei Vielen fand vor dem Ausbruche der Geisteskrankheit Onanie statt, bei Andern spielte die Liebe unter den veranlassenden Ursachen eine große Rolle, wieder bei Andern ist die gänzliche Nichtbefriedigung ein wirkendes Agens.

8) Der Herz- und Puls-Schlag nimmt nach der verschiedenen Form der Geisteskrankheit eine verschiedene Natur an. **Cox** beobachtete einen Irren, der bei 90 Pulsationen rasend, bei 70 vernünftig, bei 50 melancholisch, bei 40 halbtodt war.

9) Die Muskelkraft ist bei den meisten Formen enorm entwickelt, und tritt besonders dann hervor, wenn äußere Reize, z. B. Widerspruch, oder innere, wie z. B. Leidenschaften, wirken.

10) Der Schlaf ist kurz, unruhig, von Träumen mit traurigem Inhalte vielfach gestört.

11) Die Parasitenerzeugung ist sehr stark, was aus den entmischten Säften herzuleiten ist. Ein Melancholischer litt durch 4 Jahre an der Läusekrankheit, an der Herodes gestorben seyn soll, die so oft verschwand, als er einen Anfall hatte. Ein anderer Grund der häufigen Parasitenbildung mag auch in dem skrophulösen Boden liegen, auf dem Geisteskrankheiten namentlich gut gedeihen, wofür auch der Umstand spricht, daß die Tuberkulose in den Irrenanstalten durchweg heimisch ist.

12) Die Schädelbildung hat bei den Irren oft etwas Eigenthümliches und fällt besonders bei den mit angeborenem Blödsinne Behafteten und Kretinen in die Augen.

13) Die Physiognomie hat etwas Besonderes. Es fehlt den Kranken der ruhige, unbefangene Blick. Das Auge wälzt sich regellos umher, ohne auf einem Gegenstande zu weilen, oder es starrt unaufhaltsam auf einen und denselben Fleck hin, oder es bewegt sich schwerfällig von einem Objekte zum andern. Manche Autoren, z. B. **Hößling**, legen auf die

Nase ein noch grösseres Gewicht, als auf das Auge. Wichtig ist der Mund. Den Mund des Albernen, Einfältigen umzieht ein fast immerwährendes, nichtssagendes Lächeln von leisem, gedankenlosem Murmeln begleitet, und der Blödsinnige sitzt oder steht fast immer mit geöffneten Lippen. Bei Vielen ist der Mund in steter Bewegung, als ob sie immer mit sich selbst sprächen. In Anfällen der Manie wird der Mund entweder krampfhaft geschlossen, oder auseinandergezogen.

Interessant ist die Veränderung der Physiognomie mancher Irren nach dem Tode, die oft eine gewisse Verklärtheit zeigt; und in dem Umstande ihre Erklärung finden mag, daß nicht selten kurz vor dem Tode das Bewußtseyn, die volle Verstandeskraft zurückkehrt, was gewiß mit einem beseligenden Gefühle verbunden ist, dessen Abglanz im Gesichte widerstrahlt.

14) Besondere Lagen, verschiedene Stellungen und Bewegungen sind den meisten, ja man kann sagen, fast allen psychischen Kranken eigenthümlich. Die Lage auf dem Rücken lieben sie nicht, weil sie dadurch von Kopfkongestionen belästiget werden. Manche sind in steter Bewegung mit Ausnahme der Blödsinnigen und Melancholischen, ganz entsprechend dem innern Drange ihrer sich vielfach durchkreuzenden Vorstellungen.

15) Die Abnormitäten in den Sinnesorganen gehören zu den häufigsten Erscheinungen. Die Sinne bilden die Übergangsbrücke vom Körper zur Psyche. Das sensorielle Leben ist gleichsam die niedere Psyche; es ist die psychische Sphäre im somatischen Leben. Jede einzelne Sinnesart, sagt Burdach, kann nichts anderes seyn, als die Beziehung eines bestimmten Punktes der Leibesoberfläche zu einem bestimmten Punkte des Gehirns, vermittelst deren eine besondere Richtung der allgemeinen Weltkraft mit einer besondern Richtung der Seelenthätigkeit in Verkehr tritt. Jeder sensitive Nerve kann als eine Telegraphenlinie angesehen werden; alle Empfindungsnerven als ein Komplex, als ein Telegraphennetz, mittelst dessen der Geist die Korrespondenz mit der Welt unterhält. Die 5 Sinne, jeder eine Welt im Kleinen, zur Sicherheit und Bewachung des Körpers an dessen Ober-

fläche hinausgeschoben, bilden gleichsam 5 Laboratorien, in denen das Material der äußern Einflüsse zerlegt, präparirt wird, um aus der großen geheimnißvollen Werkstatt der Seele als bewußte Vorstellungen hervorzugehen. Auge und Ohr sind fähig, Licht- und Schatteneindrücke von außen zu empfangen, aber sie können auch durch eigene Thätigkeit, wenn sie sich in einem aufgeregten Zustande befinden, Lichterscheinungen und Schattenschwingungen hervorrufen, die alsdann, weil ihnen die äußeren objektiven Anregungen dazu fehlen, blos subjektiv sind, und die Hallucinationen darstellen.

Die Gemüthsseite der Irren läßt gleichfalls eine Umänderung erkennen, und zwar

1) eine Veränderung des moralischen Charakters und der sonstigen Zuneigungen.
2) Häufig besteht bei ihnen eine außerordentliche Reizbarkeit, ein Hang zum Zorne und zur Rachsucht, Mißtrauen, Heimlichkeit, Eigensinn und Hartnäckigkeit.
3) Während des Anfalles verräth diese oder jene psychische Funktion einen besondern Schwung, eine besondere Kraft, wodurch selbst somatische Hindernisse überwunden werden, z. B. Stotternde sprechen im vollen Flusse, Manche sind äußerst witzig, Andere sprechen in Versen, Andere in melodischen Tönen. Ein von Willis hergestellter Wahnsinniger beschreibt die Anfälle so: „Ich erwartete mit Ungeduld meine Anfälle, die gegen 10—12 Stunden dauerten; denn ich genoß während dieser Zeit eine Art von Seligkeit. Alles schien mir leicht, kein Hinderniß hemmte mich weder in der Theorie, noch in der Ausführung. Mein Gedächtniß bekam auf einmal eine besondere Vollkommenheit; ich erinnerte mich langer Stellen aus lateinischen Schriftstellern, ich schrieb geläufig in Reimen."
4) Furcht und Ängstlichkeit sind konstante Symptome.
5) Besondere Zu- und Abneigungen, so wie gewisse, selbst die seltsamsten Triebe sind den Irren eigen. Abneigung gegen Personen, die sie nie beleidigt, gegen Thiere, entweder aus Idiosynkrasie oder wegen der Veranlassung zum Erkranken;

Musik wird von Vielen geliebt, von Manchen verabscheut, weil ihnen die Töne falsch vorkommen.

6) Die Irren haben einen Hang zum Morden, sowol Andere, als sich selbst. Man hat Beispiele, daß sich die Kranken selbst zerfleischten. Ein Irrer sagte zu Pinel: Welche Ursache sollte ich haben, den Aufseher zu morden, der uns so gut behandelt? Demungeachtet treibt es mich, über ihn herzufallen, um ihm einen Dolch in das Herz zu stoßen. Dies ist der unglückselige Hang, der mich zur Verzweiflung bringt. Diesen Hang beurkunden selbst Blödsinnige und Kretinen.

7) Bei Manchen offenbart sich eine besondere Feuerlust, sowie

8) ein Trieb zum Stehlen. Bei einer in der hiesigen Irrenanstalt verpflegten Wittwe trat ein so starker Trieb, Alles, dessen die Kranke habhaft werden konnte, zu stehlen, und zu verstecken auf, daß sie selbst, wenn die Hände gebunden wurden, sich der Zähne dazu bediente. Die Stehlsucht äußert sich entweder als ein Spiel übermüthiger Laune, um Andere durch das Nachsuchen zu necken, oder dem Ersten Besten ein Geschenk mit dem Entwendeten zu machen, oder die Stehlsucht ist Folge des krankhaften Triebes zum Sammeln und Verwahren, oder sie tritt aus Habsucht ein, oder aus dem Begehren, das Gestohlene sogleich zu zerstören, in welcher letztern Erscheinung auch schon der Übergang zur wirklichen Tob- oder Zerstörungs-Sucht zu erblicken ist.

9) Nicht selten ist es, daß Irre eine und dieselbe Sache hinter einander unzählige Male wiederholen, oder dasselbe Manöver unausgesetzt treiben. Ein Kranker klopfte nach dem Takte so lange auf die Kniee, bis seine Kleider zerrissen waren, und es scheint, als ob der Sturm ihrer sich durchkreuzenden Bewegungen, der Sturm ihrer innern psychischen Unruhe durch diese Bewegungen sich nach außen ableiten wolle, wofür auch Haslam's Erfahrung spricht, der mehrere Kranke deshalb befragte und die Versicherung erhielt, daß diese öfter wiederholten Handlungen ihnen häufig Erleichterung verschafft haben. Wenn man sich in den Finger schneidet, und dieser schmerzt, so sucht man den Schmerz durch Beuteln der Hand in der Luft zu mildern; Gebärende trachten durch Schreien

die Schmerzen zu übertäuben; wenn man nicht schlafen kann, und die Ideen sich vielfach kreuzen, so wird durch schnelles Athmen diesem Ideendrange Einhalt gethan und Schlaf herbeigeführt. Es ist dieses eine Therapie, die der Instinkt lehrt, und auf Antagonismus beruht, während der Heilkünstler auf gleiche Weise innere Leiden durch an der Haut angebrachte Reizmittel erfahrungsgemäß zu bekämpfen sucht.

10) Neigung, mit sich selbst zu reden, wovon der Grund in den Bildern ihrer Phantasie und in den Sinneshallucinationen liegt; denn die Welt, das schöne Meisterwerk, existirt für Viele dieser Unglücklichen entweder gar nicht mehr, oder erscheint ihnen doch anders, als sie wirklich ist; ihr Wahn hält sie befangen, er beengt ihre Brust, den Bildern des Wahnes jagen sie in Gedanken, in der Wirklichkeit nach, gleichviel, ob über Rosen, oder Stöcke und Steine. Darum fühlen sie sich unglücklich, wenn sie in Anstalten in dem Jagen nach ihren Irrbildern gehindert werden.

Manche verspüren auch einen besondern Trieb zum Lachen; ein deshalb befragter Kranker gab einen Kitzel in der Zwerchfellgegend an.

11) Die meisten Irren sind Liebhaber des Schnupftabackes, was mit dem erregteren Zustande des Gehirns zusammenhängt; denn auch Denker schnupfen oft, ja greifen selbst unwillkührlich in die Dose.

12) Das ist festzuhalten, daß die einzelnen Formen der Geisteskrankheiten selten so schroff in der Natur dastehen, wie sie in Büchern beschrieben werden. Welche vielfachen Übergänge, welche Modifikationen und Nüancen weiset die Erfahrung nicht nach!

So beobachtet man bei gewissen Individuen oft nur eine, oder die andere fixe Idee, während sie in ihrem übrigen Thun und Lassen ganz gesund sind. Lord Stanley war durchaus nicht eitel; eines machte ihn verschämt, wenn man seine Fähigkeit, wie ein Meerschweinchen zu quicken, lobte, die er sofort produzirte.

Ein Geiziger wollte den Haushund ersparen, und lief jede Nacht bellend im Hofe herum. (Hohnbaum.) Ein Mann stand

mit Umsicht seinen Geschäften vor, hatte aber die Eigenthümlichkeit, sich täglich zu derselben Stunde auf einem bestimmten Platze der Stadt einige Male im Kreise herumzudrehen mit einer solchen Pünktlichkeit, daß man sein Erscheinen auf den Glockenschlag berechnet hat.

13) Bei allen Formen der Geisteskrankheiten läßt sich ein Stadium melancholicum mehr oder weniger deutlich unterscheiden, das sich namentlich durch Zurückgezogenheit, Traurigkeit Versunkenseyn in sich selbst, Unzufriedenheit mit sich selbst und der Welt u. s. w. kund gibt.

14) Geisteskrankheiten können ansteckend wirken. Das Feuilleton der Gaz. méd. 1846. Nr. 46. erzählt ein sonderbares Beispiel einer kontagiösen Narrheit in der Familie eines Ackerbauers in dem Dorfe Lioux. Der Vater bildet sich ein, als er die Glocken läuten hört, daß nach Beendigung der Messe seine letzte Stunde geschlagen habe. Die ganze Familie vermag ihn nicht zu beruhigen. Den andern Tag steigt der Mann auf den Kornboden, entkleidet sich, und hält nackt eine konfuse Rede mit sonderbaren Gesten. Nachmittags kleiden sich alle Mitglieder der Familie, darunter 2 junge Mädchen von 15—18 Jahren und 7 Knaben nackt aus, und begeben sich so zur Kirche. Am Eintritte verhindert ziehen sie sich unter Verwünschungen und den obscönsten Gesten zurück. Tags darauf machte die Familie noch andere alberne Dinge. Die Bewohner von Lioux verbarrikadirten sich in der Überzeugung, daß der Böse in den Weiler herabgestiegen sei. Das Tribunal von Castellane ließ die ganze Familie einsperren.

15) In Betreff des Alters ist zu bemerken, daß Haslam ein 3¼ Jahre altes Mädchen, welches nach Blattern geisteskrank geworden, beobachtete, ein zweites Beispiel lieferte ein sieben- und ein 12jähriger Knabe; Zeller *) sah Geisteskranke in einem Alter von 4, 5 und 6 Jahren, und zwar in allen den Formen, in denen sich der Wahnsinn bei Erwachsenen ausspricht; ja Greding erzählt von einem Knaben, der rasend geboren wurde. Im Allgemeinen sind die Geisteskrankheiten

*) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 1. Heft 1. 1844. S. 18.

im kindlichen Alter selten; denn die Leidenschaften, der wichtigste Hebel zur Erzeugung der Geistesstörungen, haben keine Dauer, und jene körperlichen Leiden, welche gewöhnlich das Substrat dazu liefern, haben im kindlichen Organismus noch keine Wurzel gefaßt. Am günstigsten für die Entwicklung der Geisteskrankheiten ist bei Männern der Zeitraum vom 20sten bis 30sten, beim weiblichen Geschlechte vom 30sten bis 40sten Jahre, weil in dieser Periode das Leben des Geistes am üppigsten, daher die Krankheiten desselben am häufigsten sind. Das glühende, in üppiger Phantasie wogende psychische Leben des Jünglings, das Feuer, womit er seine kommende politische und bürgerliche Bedeutung erfaßt, seine kühnen Pläne und Hoffnungen, die nur zu oft scheitern, die Ausschweifungen aller Art, die man sich in diesem Zeitraume so gerne erlaubt, der Stolz, das Ehrgefühl des Mannes, das unter jeder Regierungsform nur zu oft und nur zu sehr gekränkt wird, die Unzahl von somatischen Krankheitsprozessen und ihrer Produkte, liefern hiezu einen hinlänglich fruchtbaren Boden. Besonders ist die Epoche der Entwicklung in der Geschlechtssphäre zu berücksichtigen, welche gerne die mysteriöse und religiöse Melancholie begünstigt. Nie ist ein Mädchen geistiger und schwärmerischer, sagt Osiander, als in den Entwicklungsjahren. Johanna d'Arc, welche noch nicht menstruirt war, liefert hiefür einen Beleg.

16) Äußerst interessant ist das halbseitige psychische Erkranken, dessen namentlich Friedreich in seiner Psychiatrie erwähnt. Bei einem Mädchen, dem durch einen Fall eines schweren Steines auf den Kopf die ganze rechte Gehirnhälfte zerstört war, blieb während 36 Stunden das psychische und sensorielle Leben ungestört. Moser erzählt, daß er selbst einige Stunden lang in der linken Hemisphäre phantasirt, in der rechten hingegen verständig gedacht, das Phantasiren bemerkt und richtig beurtheilt habe. Gall erzählt von einem Prediger, der sich einige Jahre lang für wahnsinnig auf der linken Seite hielt, und seinen Wahnsinn mit der andern Seite bemerkte; noch einige Zeit nach der Heilung gewahrte er, wenn er sich ärgerte, oder zu viel trank, auf der linken Seite Neigung zu

seinem vorigen Wahnsinn. **Gall** soll einen Mann gekannt haben, der es sich bewußt war, daß er auf der einen Seite ein Narr sei, auf der andern aber ganz gescheid und klug. Wenn jene, ohne daß er es hindern konnte, Dummheiten in Worten und Thaten zeigte, so ärgerte sich diese, ohne es jedoch verhüten zu können. Nach dem Tode habe man einen ganz widernatürlichen Zustand des Schädels und des Gehirns auf der dummen Seite gefunden. Dr. **Jameson** wurde zu einem Landmanne gerufen, dessen rechte Seite völlig gelähmt war. Es gesellte sich dazu eine Geistesverwirrung eigener Art, wobei der fixe Wahn merkwürdig war, daß die gesunde und die gefühllose Seite seines Körpers zwei verschiedene von selbstständigen abgesonderten Kräften belebte Personen seien, im steten Hader, und auf das Lebhafteste miteinander kämpfend. So bildete er sich z. B. ein, die eine Hälfte seines Körpers sei ein Herr, die andere dessen Diener, und in dieser Einbildung befahl und ordnete er an ꝛc., wobei Sprache und Stellung der Rolle ganz angemessen war. Dieser psychische Krieg wurde mit so vieler Vernunft geführt, und die beiden Partheien standen einander gleichsam so selbstständig gegenüber, daß sich der Gedanke an eine gleichzeitige normale und abnorme Geistesthätigkeit von selbst aufdrängte.

§. 594.

Als Verkünder der eintretenden Besserung der Geisteskranken hat die Erfahrung nachgewiesen:

1) Empfindlichkeit gegen Schmerz;
2) Wiedererwachen des Andenkens an die Vergangenheit;
3) Zuneigung gegen solche Personen, die der Kranke früher liebte;
4) Sehnsucht nach der vorigen Beschäftigung;
5) Furcht vor einem bevorstehenden Anfalle;
6) Einfinden des Schlafes und der Eßlust zur rechten Zeit;
7) Wiederkehr somatischer und individueller Züge, z. B. Stottern.

§. 595.

Als Antwort auf die Frage: wie es sich mit den Rezidiven der Geisteskrankheiten verhalte? geben wir eine dem Lloyd ent-

nommene Thatsache, die sich in den Tagen zutrug, an welchen ich dieses niederschreibe. Diese ist: Am 18. April frühstückte in Fünfhaus ein mit seiner Familie in einer Kammer wohnhafter Fabrikarbeiter mit seinem Weibe, ohne daß die geringste Spur einer Sinnesverwirrung an ihm zu bemerken gewesen wäre. Endlich sprang er von seinem Stuhle auf, ergriff ein Messer und brachte seinem Weibe einen tiefen Schnitt in der Halsgegend bei. Die Unglückliche fiel zu Boden, und gab weder einen Laut, noch ein anderes Lebenszeichen von sich. Merkwürdig hiebei war, daß der Mörder nach dieser That mit bluttriefenden Händen aus der Wohnung stürzte, sich sogleich zum dortigen Bezirkskommissariate begab, und daselbst die Anzeige machte, sein Weib um's Leben gebracht zu haben. Derselbe befand sich schon zweimal in der Irrenanstalt, und war erst am 13. April aus derselben entlassen worden.

§. 596.

Seelenstörungen sind diejenigen Zustände, in welchen die Freiheit des Vernunftgebrauches, oder das richtige Bewußtseyn des Menschen von sich und seinen Verhältnissen zur Außenwelt aufgehoben, der Wille der Herrschaft der Vernunft entzogen ist, und sich auf eine verkehrte Weise äußert.

§. 597.

Nach Friedreich ist das materielle Kriterion bei jeder psychischen Krankheit ein materielles Leiden des Seelenorganes, des Gehirns (?), und zwar entweder ein idiopathisches, oder ein durch das Leiden eines andern Organs hervorgerufenes konsensuelles; das psychische Kriterion ist der Verlust der vernünftigen Willensfreiheit, die Unfreiheit, Freiheitslosigkeit; denn der Melancholische kann sich nicht von seiner Insichversenktheit, der Wahnwitzige nicht von seiner fixen Idee, der Tobsüchtige nicht von seinen wilden Begierden und Trieben, der Phantast nicht von den Bildern seiner Traumwelt losreißen.

§. 598.

Erkennen, Fühlen und Wollen stellen das Skelet unserer Geistesthätigkeiten dar. Alle drei können von der Norm abweichen. Es

ergeben sich demnach drei Gruppen von Geistesstörungen, von welchen die erste Reihe der Blödsinn und die Verrücktheit, nach Andern die Narrheit, oder Aberwitz, die zweite die Melancholie, oder der fixe Wahnsinn, und die dritte die Tobsucht, Manie, bildet. – Wer jedoch glauben sollte, daß mit diesen soeben aufgezählten Formen das Gebiet der Geisteskrankheiten erschöpft sei, der irrt sehr. Welche Übergänge, welche Komplikationen, welche Schattirungen weist die Wirklichkeit nach!

Blödsinn.

§. 599.

Blödsinn (Amentia) ist dann vorhanden, wenn die sinnlichen Wahrnehmungen, das Gedächtniß und das Urtheilen sehr schwach, oder mehr oder weniger ganz aufgehoben sind. Die Kranken sind gegen Alles, was sie umgibt, gleichgültig, alle Seelenkräfte liegen darnieder, und höchstens ist noch das niedrige Begehrungsvermögen nach Speise und Trank zurückgeblieben, was aber auch fehlen kann, so daß sie selbst zur Annahme von Nahrungsmitteln verhalten werden müssen. Der Mensch, der Herrscher der Welt, steht in diesem Zustande auf einer niedrigeren Stufe als das — Thier. Neben dieser torpiden Form von Blödsinn existirt auch eine erethische. Derlei Kranke machen stets Einerlei; sie schlagen entweder mit den Händen auf die Kniee, wanken von einer Seite auf die andere, oder bewegen den einen oder beide Arme ganz zwecklos hin und her; sie reden, aber ohne allen Zusammenhang, sie lachen ohne innere Ursache, ihre Affekte, selbst ihr Wille spielt gleichsam nur auf der Oberfläche; alle Thätigkeiten gehen vorüber ohne einen tiefern Eindruck zu hinterlassen.

Die Blödsinnigen sind willen- und geistlos, dessenungeachtet oft sehr gefährlich, weil, wenn sie einmal Etwas im Schilde haben, sie es wegen Mangel an kontrastirenden Vorstellungen auch ausführen.

§. 600.

Die Blödsinnigen sind schon äußerlich kenntlich, und zwar zeigen sie sich mehr oder weniger gedunsen, blaß, athmen mit offenem

Munde, geifern, haben wegen Mangel an Muskelkraft eine nachlässige Haltung, sprechen wenig und langsam, oder wiederholen immer dasselbe, machen dieselbe mechanische Bewegung, die Mienen sind leer und ausdruckslos, das Auge zeigt weder Glanz noch Theilnahme, ist oft stier auf eine Stelle hingerichtet, die Sprache beschwerlich, unartikulirt, Lauten von Thieren ähnlich, oft fast fehlend. Die Kranken halten die Füße, wegen der körperlichen Schwäche, gespreizt, um eine große Basis zu gewinnen, ergreifen und verschlingen die Speisen mit einer ungewöhnlichen Hast; alle äußern Eindrücke gehen spurlos an ihnen vorüber, Konvulsionen suchen sie nicht selten heim. Der Kopf ist oft ungewöhnlich groß, die Wölbung desselben geringer. Leubuscher erzählt folgenden Fall aus Halle: Der Sohn eines Leinwebers, der schon selbst ein seltsames Wesen gehabt haben soll, lebte mit seiner blödsinnigen Mutter zusammen. Selbst mit einer sehr schwachen Intelligenz begabt, hatte er doch so viel gelernt, um sich seinen Unterhalt verschaffen zu können; aber die Mutter hinderte ihn in den letzten Jahren, zu arbeiten. Aus den Akten geht hervor, daß sie sich zu stolz hielt, ihren Sohn niedere Arbeiten verrichten zu sehen, weil sie früher in besseren Verhältnissen gelebt. Eine völlige Verthierung ihres Sohnes war die Folge. Die beiden Blödsinnigen saßen einen Winter hindurch hungernd und frierend zusammen, bis der Sohn endlich in seinem Kothe liegen blieb, oder blos auf allen Vieren herumkroch und durch thierisches Geheul die Bewohner des Dorfes erschreckte. In der Irrenanstalt gelang es bald, ihn wenigstens wieder zur menschlichen Form zurückzuführen.

Über das Ende des gefeierten Dichters Lenau hat man folgende Details: Mit der Abnahme seiner Geisteskraft bis zum Blödsinne, in dem er nur unartikulirte Klagetöne ausstieß, und seine Freunde nicht mehr erkannte, trat Lähmung der obern und untern Gliedmassen ein, so daß er sich nicht mehr bewegen konnte. Die Sektion wies Atrophie des Gehirns nach.

Heinroth sah einen Mann zwischen 40 und 50 Jahren, welcher in gänzlicher Abgestumpftheit aller Sinne ganz besinnungslos in die Irrenanstalt gebracht wurde, und sich durch Trunk in diesen Zustand versetzt hatte, und der durch Entziehung aller spirituösen

Getränke binnen einigen Monaten fast wieder zu seinem natürlichen Grade von Bewußtseyn und Besinnung zurückgekehrt ist.

§. 601.

Es gibt Blödsinnige, welche, wenn sich durch ein Fieber ihre Gehirnreizbarkeit steigert, aus ihrem traurigen Zustande heraustreten, und, so lange diese Reizbarkeitserhöhung dauert, sich geistesgesunden Menschen gleich verhalten. Tuke, Jacobi, Hainsdorf beobachteten dergleichen Fälle von Blödsinn, der durch Torpor des Gehirns bedingt ist.

§. 602.

In der höchsten Potenz ist der Blödsinn im Kretinismus ausgedrückt, welcher in einem Allgemeinleiden der Geisteskräfte und in einer Mißgestaltung aller äußern Theile des Körpers, besonders des Kopfes, besteht. Eine vom Könige von Sardinien niedergesetzte Kommission für Untersuchung der Ursachen des Kretinismus hat ihre Arbeit im Jahre 1850 vollendet. Sie hat bei allen Kretins fehlerhafte Bildung der Hirnschale, weniger Gehirnmasse, und gänzlichen Mangel an Muskelkraft bemerkt. Sie hält Kropf und Kretinismus nicht für nothwendig verbunden, und stützt sich für diese Behauptung auf die Bevölkerung der sardinischen Alpenthäler. Die Kretins werden fast nur in den tief und abseits gelegenen Thälern gefunden. Sardinien zählt auf eine Bevölkerung von 2,650,905 Einwohnern 5073 Kretins mit, 2014 ohne Kropf. 2165 dieser Unglücklichen besitzen durchaus keine geistige Fähigkeit, nicht einmal Geschlechtskenntniß, 3518 haben einiges Sprachvermögen und Sinn für körperliche Bedürfnisse, 1414 sind nicht ganz so verwahrlost, daß man sie nicht, freilich mit Anstrengung, ein Handwerk lehren könnte. *)

§. 603.

Der Blödsinn ist entweder angeboren, und von ihm kann man namentlich die Erblichkeit behaupten, oder Folge späterer Krankheiten, wie der Gehirnhöhlenwassersucht, der Epilepsie, des Schlag-

*) Bohemia v. 9. August 1850.

flusses, des Wahnsinns, oder er entstand von frühem Mißbrauche der Geschlechtsorgane, von lange fortgesetztem Laster des Trunkes, oder er stellt sich in Folge des hohen Alters, oder übermäßiger vorausgegangener Geistesanstrengung ein.

Bei dem männlichen Geschlechte ist er häufiger als bei dem weiblichen; selten tritt er vor dem 40sten bis 50sten Jahre auf; seine Dauer pflegt kurz zu seyn.

§. 604.

Nach den ermittelten Ursachen wird sich entscheiden lassen: ob der Blödsinn heilbar sei, oder nicht? Der in der spätern Lebensperiode entstandene, der mit Epilepsie gepaarte ist selten heilbar. Auch einen periodischen Blödsinn hat man beobachtet. So erzählt Neumann von einem mit Eiterausfluß aus den Ohren behafteten Kranken, welcher blödsinnig wurde, so oft dieser stockte, dagegen wieder genas, sobald der Ausfluß sich einstellte.

Komplizirt ist der Blödsinn mit Manie, Epilepsie, Lähmung, besonders der Gliedmassen.

§. 605.

Der Leichenbefund besteht in Verdickung der Hirnhäute, Verwachsung der Häute untereinander und mit der Hirnsubstanz selbst, Atrophie der Rindensubstanz des Gehirns, weshalb der dadurch entstehende leere Raum in der Schädelhöhle mit Serum ausgefüllt ist, welches man in sämmtlichen Hirnhöhlen und am Schädelgrunde reichlich findet. Als Todesursachen stellen sich Abzehrung, Lungenentzündung, Lungenbrand, Lähmung ein, weshalb alle Sekrete zurückgehalten werden, besonders aber Stuhl und Harn, auf deren normale Ausscheidung ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist.

§. 606.

Der Blödsinn hat Grade, nach diesen ist sich bei der Beurtheilung zu richten. Bei dessen niedern Graden wird für gesetzwidrige Handlungen die Zurechnungsfähigkeit nicht ganz aufgehoben; häufig aber tritt insoferne Milderung der Strafe bei begangenen Verbrechen ein, als der Betreffende den Geist des Gesetzes sowie seine Handlungen nicht genau zu beurtheilen vermochte. Die Art der

gesetzwidrigen Handlung, die dabei obwaltenden Umstände, die Veranlassung dazu u. s. w., sind hiebei zu berücksichtigen, um über die Größe der Schuld Aufschluß geben zu können. Ebenso hängt es von dem geringeren oder höheren Grade der Geistesschwäche ab, ob das rechtliche Geschäft, welches ein solches Individuum vorgenommen, als gültig anzusehen sei, ob dasselbe sein Vermögen verwalten, die Ehe eingehen, oder in einem Amte belassen werden könne, oder ob es unter Kuratel gestellt, oder gar in Gewahrsam gebracht werden müsse.

§. 607.

Der Blödsinn kann auch verhehlt werden, wovon Metzger ein Beispiel aufführt, wobei man zum Zwecke hatte, eine testamentarische Disposition gültig zu machen. Er wird auch vorgeschützt, wie es von einem Artillerieoffiziere geschah, der von den Magyaren im ungarischen Kriege des Jahres 1849 gefangen in ihre Dienste treten sollte.

Der angeschuldigte Blödsinn kommt besonders bei jenen Menschen zur Untersuchung, die sich durch Fehler des Gehörs und der Sprachwerkzeuge bedingte Eigenthümlichkeiten auszeichnen.

Verrücktheit.

§. 608.

Die Verrücktheit ist derjenige anhaltend unfreie Zustand, wo der Verstand, als das Vermögen des Denkens, aus seinen Gränzen gleichsam herausgetreten ist.

Auf Verhältnisse der Sinnenwelt bezogen, heißt die Verrücktheit Wahnwitz, auf Gegenstände des Übersinnlichen Aberwitz, in Bezug auf das eigene Subjekt Narrheit. Wenn dem Blödsinnigen wenig oder gar keine Ideen zu Gebote stehen, so hat der Verrückte deren nur zu viel. Bei demselben sind die Vorstellungen und Begriffe verkehrt, das Urtheil unrichtig, die Phantasie zügellos, das Irrereden, der Ausdruck der Wahnvorstellungen bildet ein beständiges Symptom. Der Kranke hat verkehrte Vorstellungen von sich, seinen Verhältnissen und seiner Umgebung; er lebt also im wahren Sinne des Wortes im Wahne, daher diese Form von

Geisteskrankheit auch Wahnsinn heißt, und dieses mit einem um so größeren Rechte, als der Verrückte die Begriffe nicht festhält, sie nicht untereinander vergleichen kann, daher sie weder klar noch deutlich, ohne innern Zusammenhang, ohne Verbindung, ein wahres Chaos sind. Dieser Verworrenheit der Ideen entspricht denn auch seine Handlungsweise. Das Verkehrte zeigt sich in dem Betragen, in den Sitten und Gebärden, im Anzuge, im Gange und in der Haltung; es fehlt überall etwas — nämlich Ordnung und Verstand. Die Gemüthsstimmung schwankt immer und ewig: der Verrückte lacht und weint ohne Grund, geräth in Zorn, der so schnell wieder vorübergeht, als er entstanden ist.

Diese allgemeine Verkehrtheit der Vorstellungen, dieses Durch- und Ineinandergehen derselben hat man auch den herumirrenden Wahnsinn genannt, und ihm jene Art entgegengestellt, welche auf einen besondern Gegenstand Bezug hat — den fixen Wahnsinn. Der Kranke hat es hier mit einem Gegenstande zu thun, der sich als Mittelpunkt seiner Verrücktheit darstellt, an welchen sich als die ursprüngliche falsche Vorstellung alle andern gleichfalls abnormen anreihen.

§. 609.

Die Diagnose der Verrücktheit ergibt sich aus den auffallend heftigen Bewegungen und Gebärden, aus einer gewissen Unruhe, die den Kranken an keinem Orte länger weilen läßt, aus einem eigenthümlichen, kaum nachzuahmenden Mienenspiele, aus einem stechenden, irrenden Blicke, aus dem sinnlosen Geschwätze, welches unausgesetzt fortdauert, wobei die Kranken von einer Idee zu einer andern ohne innern Zusammenhang überspringen.

§. 610.

Die Verrücktheit kann auch angeschuldigt werden. Als Sophokles in seinem hohen Alter als wahnwitzig verschrieen war, verfertigte er, um das Gegentheil zu beweisen, ein Trauerspiel, starb aber vor Freude, als er sich von jener Anschuldigung gereinigt sah.

§. 611.

In Betreff der Ursachen dieser Geisteskrankheit äußert sich Zimmermann *): Ich habe das große Narrenhospital in Paris genau

*) Erfahrung, S. 527.

betrachtet und eigentlich in demselben nur drei Klassen von Narren gefunden: die Männer aus Hochmuth, die Mädchen aus Liebe, die Frauen aus Eifersucht. Doch wie ganz anders spricht die Erfahrung, wie sehr hat sich der sonst erfahrene Mann geirrt! Die Narrheit kann angeboren seyn; entsteht aber am öftesten im Laufe des Lebens. Geneigt dazu machen leere, im Leben unerfüllbare Träumereien. Der Träumer, welcher in seinem idealen Fluge sich tausend neue Welten schafft, aber in der einen, in der er lebt, unbeholfen, hilflos, ohne Willen und Thatkraft dasteht, ein Spielball des Schicksals, das mit Hohnlächeln seine idealen Werke zertrümmert, wird sehr leicht verrückt. Unglücksfälle, Gemüthsaffekte, große Eitelkeit, verschiedene körperliche Leiden stellen weitere Ursachen dieser Geistesstörung dar, welche sich nebstbei aus der Melancholie herausbildet. In Betreff der Politik auf die Erzeugung von Geisteskrankheiten heißt es in der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie, 7. Band, 1. Thl. S. 39, wie folgt: Ohne Zweifel ist die gewaltige Bewegung, welche in den beiden letzten Jahren unsere Verhältnisse von Grund aus und nach allen Seiten hin erschütterte, indem sie gleichsam keine Fiber des staatlichen Organismus unberührt ließ, nur an verhältnißmäßig Wenigen unserer Mitbürger vorübergegangen, ohne einen Wiederklang in ihrem Gemüths- und Geistesleben zu wecken. Nicht zu gedenken der Erregbaren, auch der Ruhigste und Besonnenste wurde durch die unerwarteten Ereignisse und ihre schnelle Entwicklung und Folge überrascht; keiner konnte sich des Bedürfnisses erwehren, über eine Menge neuer Fragen mit sich einig zu werden, eigene Vorurtheile zu beseitigen, fremde zu bekämpfen, überhaupt wenigstens indirekt an der Entwicklung oder Verwicklung des so schnell entstandenen Chaos Theil zu nehmen.

Und wie viele Andere glaubten sich berufen, oder wurden berufen zu einer direkten selbstthätigen Theilnahme, wurden hineingezogen in den Strom der Leidenschaften, auf die Arena der aufregendsten und erschöpfendsten geistigen und physischen Aufregung. Wie Viele endlich sahen plötzlich die Berechnungen, den Gang eines friedlichen Betriebes durchkreuzt von störenden Ereignissen, ihren Wohlstand bedroht, selbst wol den Erwerb des mäßigsten Lebens-

unterhaltes erschwert, ja man kann vielmehr sagen: wie Wenige haben nicht solche Erfahrungen gemacht! Erwägt man nun die ganze Macht aller dieser Geist und Gemüth erschütternden Einflüsse als krankmachende Potenzen, so wird man nicht umhin können, eine Vermehrung der Erkrankungen im Allgemeinen und besonders der Nervenkrankheiten davon zu erwarten. Die Rapporte der Irrenanstalten bestätigen die Wahrheit des Gesagten. —

§. 612.

Die Verrücktheit macht zu allen rechtlichen Verhältnissen, sowie zu allen persönlichen Rechten und Verpflichtungen unfähig. Gesetzwidrige Handlungen, welche der Verrückte begeht, können ihm nicht zugerechnet werden. Auch der partiell Verrückte ist unzurechnungsfähig, weil sein Verstand getrübt, sein Wille gelähmt ist, und die Wirkungen einer fixen Idee sich weiter erstrecken, als es auf den ersten Blick scheint.

Melancholie.

§. 613.

Die Melancholie ist eine Verstandesverwirrung mit einem vorherrschenden Gemüthsleiden, welche durch eine tief haftende und das Gemüth heftig ergreifende, unangenehme Vorstellung, oder auch durch eine sich immer wiederholende Reihe solcher Vorstellungen hervorgebracht wird, die sich zum beharrlichen Centralpunkte der ganzen psychischen Thätigkeit erhoben hat, und allein das Gemüth und den Willen bestimmt.

§. 614.

Traurigkeit ist der Vorbote der Melancholie, diese setzt sich fest, es entsteht allmälig ein schmerzhafter psychischer Zustand, Unzufriedenheit mit sich selbst, mit der Welt, in der die Kranken die Quelle ihres Unmuthes suchen und auch finden; sie sehen meistens Feinde, böse Geister, Gensd'armen, Soldaten, die auf sie Jagd machen, hören sie beschimpfende Stimmen, riechen Leichengeruch, schmecken in den gewöhnlichen Speisen ein Gift heraus.

§. 615.

Das ganze Aussehen des Menschen drückt tiefe Schwermuth, in welcher er befangen ist, aus: dumpf und gleichgültig gegen alle äußern Einflüsse brütet der Kranke über sich nach, ringt die Hände, sitzt in sich gekehrt, menschenscheu flieht er die Gesellschaft, verbirgt oder verkriecht sich, um ungestört seinen trüben Gedanken nachhängen zu können, denkt viel über den Gegenstand seines Wahnes, wenig oder gar nicht über andere Dinge; er spricht über seinen eingebildeten Kummer wenig oder gar nicht, und wenn es geschieht, so ist er durch keine Vernunftgründe von seinem Irrthume zu überzeugen, im Gegentheile wird er durch Widerspruch nicht selten in Wuth versetzt. Zuweilen bemächtigt sich der Kranken die größte Unruhe: sie bewegen sich von einem Orte zum andern und ihres Jammerns und Wehklagens ist kein Ende; der Refrain ihres Klageliedes ist immer und immer derselbe, nämlich: daß sie unglücklich sind, und ungerecht dulden. Dabei drückt sich tiefer Schmerz in den Mienen eines solchen Unglücklichen aus, das Auge blickt entweder starr auf einen und denselben Fleck hin, oder es späht mißtrauend und unstät umher.

§. 616.

Körperliche Erscheinungen.

Die Haut ist trocken, der Unterleib aufgetrieben, hart, Stuhlgang selten, der Kranke leidet an Hämorrhoiden, ist leberkrank, oder hat Kongestionen gegen den Kopf und die Brust, der Puls ist langsam, träge, klein, aussetzend, die Wärmeentwicklung gering.

§. 617.

Die Ursachen dieser Geisteskrankheit sind in Schlägen des Schicksales, welche den Leidenden getroffen haben, zu finden, zuweilen aber auch in organischen Leiden. Allgemeine Verrücktheit, Verstandesschwäche, Gedächtnißlosigkeit, Abstumpfung der Einbildungskraft, Willenlosigkeit gesellt sich zur Melancholie.

§. 618.

Die Melancholie geht in Verrücktheit, in Blödsinn über. Der Melancholische hat nur einen Kreis von Ideen, um den sich sein

ganzes Dichten, Trachten und Handeln dreht. Eine gewisse Reihe von Vorstellungen wird immer und immer reproduzirt, wodurch sie auch eine solche Stärke erlangt, daß sie alle andern aus dem Bewußtseyn verdrängt. Wol kann es nun im Laufe der Zeit geschehen, daß die Bindungsglieder der Ideenreihe aus dem Bewußtseyn schwinden, und daß im Bewußtseyn blos Trümmer des vormaligen Gedankenkreises bleiben, Trümmer ohne Ordnung, ohne Zusammenhang, ohne Halt, die verworren untereinander liegen, und verworren vorgebracht werden, wie es bei Verrückten der Fall ist. Schwinden nun auch die Überbleibsel des frühern Ideenkreises, wurden keine neuen Vorstellungen aufgenommen, so bleibt die Seele leer und öde, der Mensch wird apathisch, blödsinnig.

§. 619.

In Bezug auf die Objekte unterscheidet man

1) eine Melancholia religiosa. Die Kranken halten sich entweder für auserlesene Gegenstände der göttlichen Gnade, für Heilige, für die Gottheit selbst, oder deren Werkzeug, oder sie glauben für wirklich begangene oder eingebildete Sünden der ewigen Verdammniß verfallen zu seyn. Diese Art der Melancholie führt zum Selbstmord, aber auch zu andern Gewaltscenen, zum Morde unschuldiger Kinder, um sie der sündigen Welt zu entreißen, und ihre Seelen in den Himmel zu führen. Dr. Bergmann beobachtete eine 43jährige Wittwe, die bei ihrer religiösen Schwärmerei nicht frei von fleischlichen Gelüsten war, und sich mit ihren Fingern beide Augen ausgerissen hat nach dem bekannten Bibelspruche: Ärgert dich dein Auge, so reiß es aus, und wirf es von dir. *)

In den Miscellen **) daselbst ist ein anderer Fall der Art, in welchem eine Frau aus Religionsschwärmerei die linke Hand mit der Axt sich abhieb, mitgetheilt. Ein ähnlicher Fall, wo sich ein religiöser Monomanist eine Hand und beide Füße abhieb, ist in Amelungs und Birds Beiträgen zur Lehre der Geisteskrankheiten Bd. II. angeführt. Ein Bauernweib wurde bei einer Predigt so gerührt, daß sie ohnmächtig nach Hause getragen werden mußte.

*) Psych. Zeitschr. 1846. 4. S. 365.

**) S. 551.

Sie lag 8 Tage im Bette, und beschäftigte sich sodann wieder mit ihrer Hausarbeit. Plötzlich befiel sie der Gedanke: ihre Kinder haben das Seelenheil verloren, sie rief alle 4 zusammen, und schnitt dreien den Kopf ab, das vierte und jüngste entkam. In die hiesige Irrenanstalt gebracht, verfiel sie in eine Melancholia attonita.

Eine Unterart des religiösen Wahnsinns bildet die Dämonensucht (Daemonomania); abergläubische Menschen halten sich für besessen, oder bezaubert. Den bösen Geist versetzen sie bald in den Kopf, Hals oder Brust, den sie daselbst zu fühlen vorgeben. Ein Melancholikus litt an Wassersucht, fühlte ein Schwappen im Unterleibe, und dieses hielt er für den Teufel. Manche glauben sich von dem bösen Geiste nur dadurch befreien zu können, wenn sie sich auf die erste beste Weise umbringen. Manche Kranke leiten die Krankheiten, an denen sie leiden, von den ihnen einwohnenden bösen Geistern her, andere wähnen sich inspirirt, und mit der Kraft begabt, Wunder thun zu können.

§. 620.

In frühern Zeiten war die Dämonensucht noch häufiger, als heutigen Tages: als traurige Beweise dienen die vielen Hexenprozesse. Raynaldus sagt in seinen kirchlichen Annalen zu dem Jahre 1235: Seit dieser Zeit waren die Menschen besonders in Italien und Deutschland zur Zauberei verführt worden, und wenn man nicht nach und nach in diesen beiden Ländern an 30,000 verbrannt hätte, so würden sie zuletzt die ganze Erde überschwemmt, verwüstet und dem Teufel unterwürfig gemacht haben. Diese Seelenkrankheit erreichte zu verschiedenen Zeiten einen Grad der Ausdehnung, der uns in das außerordentlichste Staunen versetzen müßte, lehrte nicht die Geschichte, daß Krankheiten der Art gleich einer Pestepidemie sich ausbreiten, wozu auch die Revolutionsepidemie i. J. 1848 einen schlagenden Beweis liefert.

Welche furchtbare Thätigkeit die Ketzer- und Hexen-Richter entwickelten, davon findet man in dem sogenannten Hexenhammer selbst den trefflichsten Beleg, welcher eine förmliche Hexengerichtsordnung, von Krämer, Sprenger und Gremper bearbeitet, darstellt, dessen Inhalt die Seele mit Schauder erfüllt. Einer seiner

Verfasser sagt darin, er habe binnen 5 Jahren in den Bezirken von Konstanz und Ravensburg 48 der Unzucht mit dem Teufel überwiesene Weiber verbrennen lassen, und sein würdiger Kollege Cymanus habe i. J. 1485 nur allein in der Gegend von Wurmserbad 41 auf den Scheiterhaufen gebracht.

In diese Klasse gehören auch die verzückten Wahrsager des Mittelalters, die Veitstänzer, die Konvulsionärs von St. Medard, welche noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Paris spukten.

§. 621.

2) Der verliebte Wahnsinn, Melancholia amatoria, v. erotomania, ist diejenige Art, bei welcher die heftigste Leidenschaft für irgend ein Wesen, welches dem Kranken gewöhnlich unerreichbar ist, oder gar nur in einem Phantasiegebilde besteht, stattfindet. Dieser Zustand ist nicht selten mit einer Aufregung des Geschlechtstriebes verbunden, Satyriasis bei dem Manne, Nymphomania bei dem Weibe, wodurch die damit Behafteten zu den schamlosesten Reden und den unsittlichsten Handlungen getrieben werden; doch können diese an den Körper gebundenen Triebe auch fehlen, und das Leiden ist ein rein geistiges, haftet aber alsdann um so tiefer.

§. 622.

Überspannte Phantasie mit verkehrter Erziehung, heftiges Temperament, unglückliche Liebe, unterdrückter oder entarteter Geschlechtstrieb können den Grund zu dieser Form der Geisteskrankheit legen.

§. 623.

3) Melancholia attonita. Der Kranke liegt, steht, sitzt gleich einer Bildsäule unbeweglich, die Augen sind entweder geschlossen, oder starr auf einen Gegenstand gerichtet, ohne irgend einen Eindruck von außen aufzunehmen, der Kranke verlangt weder Speise noch Trank, verschmäht die dargereichten wenigstens in Gegenwart Anderer, bleibt auf gestellte Fragen entweder ganz stumm, oder antwortet nur durch Zeichen oder Laute unbestimmt.

§. 624.

4) Melancholia errabunda. Der Kranke hat nirgends Ruh und Rast, er flieht, ohne zu wissen, wohin, und warum, ihm ist nirgends wohl, dabei sucht er meist traurige Örter, schwärmt zwecklos in einsamen Wäldern, auf Begräbnißplätzen umher; Örter, die seinem psychischen Schmerze entsprechen.

§. 625.

5) Melancholia occulta. Der Kranke verheimlicht seine innere Angst, seine Unruhe, den Gegenstand seiner Pein, während er planmäßig den seinen krankhaften Vorstellungen entsprechenden Zweck verfolgt, ihn endlich auch ausführt, und dies um so gewisser, je mehr es ihm gelingt, durch Verstellung die Umgebung zu täuschen. Ihr gegenüber steht

6) die Melancholia aperta, wo die Kranken durch immerwährendes Jammern und Wehklagen ihrem innern eingebildeten Schmerze Luft zu machen suchen.

7) Die Melancholia anglica, v. autochira, der Lebensüberdruß, entsteht gewöhnlich nach erlittenen, tief in das ganze Leben eingreifenden Unglücksfällen, kann aber auch die Folge einer ausschweifenden Lebensart und des dadurch verfehlten Lebenszweckes seyn. Diese Art bildet eine der hartnäckigsten Formen von allen; sie ist mit Unzufriedenheit mit der ganzen Welt, mit Argwohn und Mißtrauen im höchsten Grade, mit Menschenhaß (Melancholia misanthropica) vergesellschaftet, und führt zu Mordthaten, zum Selbstmorde, der, wenn auch mehrmal vereitelt, zuletzt doch ausgeführt wird. Die Kranken glauben sich von der ganzen Welt verfolgt, leiden häufig an Hallucinationen, in deren Folge sie die gräulichsten Gewaltscenen verüben.

§. 626.

8) Das Heimweh im höheren Grade (Nostalgia) ist die durch Sehnsucht nach der Heimath veranlaßte und fortdauernde Schwermuth, wobei alle Gedanken und Gefühle auf den einzigen Wunsch, in das Vaterland zurückzukehren, unter Stöhnen, Seufzen und Wehklagen gerichtet sind, und die besonders dann laut werden, wenn heimische Lieder, heimische Klänge an ihr Ohr schlagen.

Das Leiden scheint besonders im jugendlichen Alter, zur Zeit der Pubertät, bei Personen aus Ländern mit eigenem Charakter und eigenthümlichen Sitten sich auszubilden. Bei dem lange fortdauernden Heimweh verliert sich die Eßlust, daher sind Störungen der Verdauung und Ernährung, Abmagerung und Entkräftung, Schlaflosigkeit, Delirien, Abstumpfung der Sinne, selbst der Tod die traurigen Folgen der unbefriedigten Sehnsucht.

§. 627.

9) Die fixe Idee einer Verwandlung des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben (Melancholia metamorphoseos) läßt oft die wunderbarsten Einbildungen finden, und diese geben dann den Grund zu den traurigsten Gemüthsstimmungen, wobei die Kranken von ihrem Irrthume nicht zu überzeugen sind. Dahin gehört der Wahn: Würmer, Frösche, Schlangen u. s. w. im Kopfe oder Leibe zu haben, welche das Innere zerfleischten. Männer haben sich für schwanger gehalten, andere sich eingebildet, ein Schatten oder eine Leiche, oder von Glas, Butter oder Wachs gebildet, oder gar in Wölfe oder andere reißende Thiere verwandelt zu seyn (Lycanthropie), mit welcher letzteren Einbildung der Trieb verbunden ist, im Freien umher zu schweifen, Menschen und Thiere anzufallen, sie zu beißen und zu würgen. So erzählt Andral von einem 14jährigen Knaben, welcher auf den Feldern umherstreifte, mehrere kleine Kinder zerrissen und sich zum Schrecken der Gegend gemacht hat. Ein Mann, der auf der Brust sehr behaart war, hielt sich für einen Bären, bemühte sich, denselben zu tödten, und schlug deshalb auf sich mit der Faust wacker los. Eine Kranke glaubte, daß sie in die Haut ihrer grimmigsten Feinde eingenäht sei; männliche Individuen halten sich, besonders wenn sie durch irgend eine Ursache zeugungsunfähig geworden sind, für Weiber. Van Swieten behandelte einen Kranken, der darauf bestand, daß seine Füße von Glas seien. Man warf an sie ein Scheit Holz, und er wurde geheilt.

Bald dünkt sich der Mensch ungeheuer groß, so daß er beständig fürchtet, Andere könnten ihm unter die Füße gerathen, bald hält er sich für ein Gerstenkorn und hat die größte Angst vor Hühnern. Nicht selten glaubt der Kranke Thiere in irgend einem

Theile seines Körpers zu haben, ein Vogel zwitschert in seinem Unterleibe, oder im Kopfe, oder Fliegen sumsen darin. Es wird erzählt, daß ein Geisteskranker glaubte, wenn er Harn ließe, würde er einen ganzen Landstrich überschwemmen, und großmüthig beschloß, lieber zu sterben, als ein solches Unglück anzurichten. Bernt führt eine Patientin an, die sich für die Coeur-Dame hielt und deshalb ihr Haus nicht verlassen wollte, damit nicht etwa der Coeur-König ihr begegne und sie steche.

Eine melancholische Frau glaubte mehrere Jahre hindurch, ein lebendiges Thier im Magen zu haben. Bei der Sektion fand Esquirol eine Degeneration desselben, was hindeutet, daß diese Krankheiten des Geistes wol häufig auf krankhaften Affektionen des Gefühls beruhen mögen. Wenn Vorstellungen sich auf mehr geistige Gegenstände beziehen, so sind die Kranken von sehr bedenklicher Natur. Religionsschwärmerei führt zu Exzessen der verschiedensten Art. Verkehrte Vorstellungen auf diesem Gebiete, der vermeinte Beruf, die Menschen zu beseligen, sich für sie aufzuopfern, ein Heiliger, Christus, oder auf der andern Seite: ein ganz erbärmlicher Sünder zu seyn, haben Selbstmord, Ermordung Anderer u. s. w. hervorgebracht.

Wir haben, sagt Siebold, nur Einiges von den Einbildungen der Irren angegeben, der menschliche Geist kennt aber auch in seinem Wahne keine Gränzen, das Verschiedenartigste, oft kaum Glaubliche kommt hier vor.

Monomanie.

§. 628.

Es ist eine nicht seltene Vorstellung bei Monomanischen, daß sie sich überall und von allen Menschen verfolgt, belauscht, ja selbst verhöhnt glauben. Der unglückliche Gilbert und Rousseau in der letzten Hälfte des Lebens liefern hiefür traurige Beispiele. Auf ihre nächste Umgebung haben sie dabei zuweilen einen besondern Haß. In dem schrecklich beängstigenden Zustande, unter dem sie leiden, bricht dann zuweilen plötzlich der Trieb hervor, sich durch die gewaltsamsten Mittel von den Peinigern zu befreien, sich an

ihnen zu rächen, und dieser Plan wird dann ohne alle Spur von eigentlicher Überlegung ausgeführt.

So fing der Brudermörder *) R. beim Dreschen plötzlich an, um sich zu schlagen, wandte sich, nachdem er seinen Bruder tödtlich verwundet hatte, gegen seinen herbeieilenden Vater und entfloh dann zu einem nahen Verwandten. Sein nachheriges Betragen zeigte, daß der fixe Wahn, man habe ihm nachgestellt, ihn vor der That besessen hatte, und ihn auch nachher nicht alsbald verließ.

Einige andere fixe Vorstellungen, welche zuweilen furchtbare Mordscenen veranlaßt haben, sind: der Wahn, ein Gott wohlgefälliges Werk durch den Mord zu thun; der Wahn, die Ermordeten vor dem Elende des irdischen Lebens, vor Hungertod etc. bewahren zu müssen.

Diese verwirrten Vorstellungen bringen sehr natürlich auch gewöhnlich den Mord derjenigen Individuen hervor, welchen der Mörder mit besonderer Liebe zugethan ist. Das Mordgeschäft selbst ist dabei öfters mit so viel anscheinender Ruhe vollzogen worden, daß man für manche Fälle wol zweifelhaft bleiben mag, ob nur die fixe Idee konsequent die Handlung hervorbrachte, oder ob sich eigentlich Mordsucht mit derselben paarte.

Mende theilt in Henke's Zeitschrift folgendes Beispiel mit: Eine Amme, welche das ihr anvertraute Kind mit der größten Sorgfalt sowol vor als nach dem Krankheitsanfalle gepflegt hat, war während der Zeit, als sie dasselbe verpflegte, einmal ganz plötzlich von dem Gedanken ergriffen, das Kind mit einem eben zur Hand liegenden Messer zu schlachten. Es war ihr, als riefe ihr etwas zu, die That zu vollbringen; einmal wurde der Trieb in der Nacht so heftig, daß sie selbst die Verhütung des Unglücks nur dem Nachhausekommen ihrer Herrschaft zuschrieb. Unter der ärztlichen Behandlung verlor sich der Anfall. Von welchen Gedanken sie aber geplagt gewesen war, gestand sie dennoch erst, nachdem der Anfall völlig beseitigt war.

Vor den Assisen in Kolmar wurde am 2. August 1850 ein Mord verhandelt, der in einem Anfalle von Mordsucht begangen worden war. Der Angeklagte machte vor Gericht folgende Aus-

*) Siebenhaar's Magazin für Staatsarzneikunde, Bd. 1. S. 105.

sage: Mein körperliches Ich hatte an dieser That gar keinen Antheil, es war der böse Geist, der in mir steckte, und den meine Schwiegermutter mir einzauberte, welcher den Mord verursachte. Bevor ich mich in ihr Zimmer begab, ward ich von meiner Krankheit befallen. Der Anfall war aber diesmal so heftig, daß mir das Feuer aus Mund, Nase und Ohren sprühte und ich in meinem Kopfe ein Krachen wie Pistolenschüsse verspürte. Es litt mich nicht mehr in meinem Bette, ich stand auf, und ein unwiderstehlicher Drang zog mich in das Schlafzimmer meiner Schwiegermutter. Sie schlief, als ich an ihr Bett trat, und ich faßte sie am Halse. Joseph, schrie die aus dem Schlafe Aufgeschreckte, siehst du dort das Kruzifix? Bei diesen Worten ergriff mich ein heftiger Schrecken und meine Hände sanken herab. Aber im Augenblicke darauf erblickte ich eine schwarze Katze, und im selben Momente bemächtigte sich meiner wieder der böse Geist; ich stürzte mich unwillkürlich wieder auf meine Schwiegermutter, und erwürgte sie. Bei der Beerdigung derselben, welche Jedermann eines natürlichen Todes verstorben glaubte, da sie schon sehr bejahrt und immer kränklich war, gab er sich vor allen seinen Verwandten als ihren Mörder an. Alle seine Aussagen und Geständnisse vor Gericht machte er mit einer staunenswerthen Fassung, und er gestand auch, daß er seit dieser Zeit eine innere Ruhe und Zufriedenheit fühle, die ihm für alle dadurch zugezogenen Strafen, selbst auch für den Tod Trost verleihe. Alle diese Umstände und das Urtheil der Ärzte, daß er unzurechnungsfähig sei und sein vorausgegangener tadelloser Lebenswandel ließen die Geschwornen das „Nichtschuldig" über ihn aussprechen *).

Dr. Eiselt führt folgenden Fall an:

Der 44jährige, von gesunden Eltern abstammende, seinem Stande gemäß gebildete und in moralischer Beziehung untadelhafte Amtsdiener N. stand eines Morgens nach ruhig durchschlafener Nacht auf, und wird plötzlich von dem Gedanken ergriffen, sein Weib und sein Kind zu tödten. Er nahm eine Axt, schlug beide vor die Stirne und durchschnitt ihnen alsdann mit einem Rastrmesser den Hals. Gleich nach der That ging er in die Küche, und

*) Bohemia v. J. 1850, Z. 129.

zündete mittelst Schwefelhölzern an seiner Tabakspfeife einen Span an. Hier kam ihm der Gedanke, sich selbst zu tödten. Er nahm das Rasirmesser aus der Tasche, schnitt sich zweimal in den Hals, worauf er den brennenden Span fallen ließ, der die herumliegenden Späne entzündete und durch den dadurch entstehenden Rauch den Verwundeten zwang, hinaus in die frische Luft zu kriechen, wo er gefunden wurde. Von Geistesstörung war bei ihm nicht das Geringste zu bemerken. Über die Ursache seiner That befragt, wird sein Blick unstät, ein sardonisches Lächeln verzieht seine Mundwinkel, er athmet tief, seufzt und erzählt dann die That nach ihren kleinsten Umständen mit vollkommener Ruhe. Er behauptet, nicht zu wissen, warum er Weib und Kind getödtet habe, es müsse so vom Schicksale beschlossen gewesen seyn, jeder Mensch stehe unter seinem eigenen Planeten, und könne der Fügung nicht entgehen, was zu jener Zeit geschehen sei, wisse er nicht, und er wäre nicht bei sich gewesen. Er zeigte keine Reue.

Devergie*) theilt folgenden Fall mit:

Larrieux war ein Schneidergeselle und wohnte in einem Kämmerchen eines großen Hauses in Paris, in welchem auch die Madame R. mit ihrer Familie sich aufhielt. Auf diese Dame war sein Anfall gerichtet, indem er am hellen Tage, als dieselbe in ihrem Wagen aus dem Hause fuhr, sich auf den Kutschenschlag warf und eine Pistole abfeuerte. Er wurde übermannt und vor die Polizei gebracht, betrug sich unterwegs ungemein wüthend. Gleich beim ersten Verhöre zeigten sich Spuren der Geistesverwirrung, wobei sich herausstellte, daß er das Attentat verübte, um den vermeintlichen Neckereien ein Ende zu machen.

§. 629.

Bemerkenswerth ist es, daß mehrere Menschen, welche an solchen Versuchungen litten und ihnen eine Zeit lang widerstanden, sich trotz der Furcht vor denselben nicht zu einem solchen Geständnisse entschließen konnten, welches sie doch am sichersten an der Ausführung ihres Mordes gehindert haben würde.

---

*) T. 11. pag. 612.

§. 630.

Die Monomanien, in deren Umfang die verschiedensten Wahnvorstellungen gehören, die sich aber gewöhnlich auf das Unrechtdulden und Verfolgtwerden beziehen, sind nicht selten von Hallucinationen des Gehörs begleitet, indem die Kranken Stimmen zu hören glauben, welche sie verhöhnen, Gelächter aus der Luft vernehmen u. s. w.

Hallucination und Illusion.

§. 631.

Bei der Illusion findet blos eine verkehrte Thätigkeit des Sinnesorganes statt, die Qualitäten der vorhandenen äußern Gegenstände werden falsch aufgefaßt, z. B. wenn ein Fremder für einen Freund gehalten wird; bei den Hallucinationen wird ein gar nicht vorhandenes Objekt durch die äußern Sinne vorgespiegelt. Es geschieht auch, daß mit einer sehr lebhaften Phantasie ausgerüstete Personen in Gedanken entweder laut, oder auch nur für sich mit Abwesenden so konversiren, als stünden diese vor ihnen, als gäben sie ihnen Rede und Antwort, wobei jedoch durchaus nicht die äußern Sinne, sondern nur die rege Phantasie betheiligt ist, weshalb diese Erscheinung nicht als Sinneshallucination angesehen werden kann.

§. 632.

Es gibt Beispiele von sehr entwickelten Hallucinationen, welche dessenungeachtet ohne alle Täuschung des Urtheils stattfanden, und es fehlt nicht an Beispielen, daß große Männer unbeschadet ihrer Geisteskraft an Hallucinationen litten, wie Göthe, Spinoza, Pascal, Andral u. s. w. Bergmann kannte einen im Alter erblindeten Mann, welcher, wie sich die Blindheit mehr ausgebildet hatte, anfing, an Gesichtshallucinationen zu leiden, ohne durch dieselben getäuscht zu werden; er sah bald Züge von Reichstruppen, wie er sie in seiner Jugend gekannt hatte, bald alte Frauen, welche mit Spinnrädern beschäftigt waren. Nicolai*) hatte nach heftigen

*) Reil's Fieberlehre.

Gemüthsbewegungen und Unterlassung gewohnter Blutentziehungen angefangen, Gesichtshallucinationen wahrzunehmen. Die Erscheinungen waren menschliche Figuren, welche sich in seinem Zimmer, auch an andern Orten um ihn bewegten, nach vierwöchentlicher Dauer des Leidens auch zu sprechen anfingen mit einander und dem Kranken selbst. Blutentziehung am After machte die Erscheinung bald verschwinden. Dabei wurden die Bewegungen der Figuren langsamer, sie selbst immer blässer. Zuletzt, noch immer mit scharfen Umrissen, waren sie ganz weiß. Endlich zerflossen sie und eine Zeit lang war von einigen noch ein einzelnes in der Luft schwebendes Stück zu sehen.

§. 633.

Ein solcher Krankheitszustand wird sehr leicht die Veranlassung zu wirklichen Urtheilstäuschungen, d. h. die Hallucinationen werden für reel gehalten und führen zu Handlungen, die wieder auf dieser Täuschung beruhen, und zwar um so eher,

a) je ausgebildeter eine solche Erscheinung ist;
b) je plötzlicher sie eintritt;
c) je mehr das affizirte Individuum durch Mangel an Bildung, an Verstand, an Ruhe sich eignet, getäuscht zu werden.

§. 634.

Hallucinationen des Gehörs sind sehr häufig und bei Geisteskranken sehr gewöhnlich; seltener sind die des Gesichts, minder häufig jene des Geruches, des Geschmackes und des Gefühls. Das gleichzeitige Vorkommen der Hallucinationen zweier Sinne wird häufiger beobachtet, als das von dreien, äußerst selten sind vier oder alle fünf Sinne derart krankhaft ergriffen.

§. 635.

Die Gehörshallucinationen bestehen in Brausen, Klingen, Glockengeläute, in Stimmen von Thieren, Personen, von vermeintlichen Engeln, von Verstorbenen, von Gott &c. Die Gesichtshallucinationen geben sich in Funken, Flammen, in Gestalten von Thieren, Menschen u. dgl. kund. Der Inhalt der Täuschungen ist nach der Stimmung und Gedankenrichtung freudig oder traurig.

§. 636.

Die Täuschungen, von der Haut ausgehend, kommen oft vor. Viele haben das Gefühl, als würden sie angeblasen. Ein Kranker, der eine Geschwulst in der Drosselschlagader hatte, glaubte, es sei eine Katze darin, und schlug fürchterlich auf sie los. Die mehr oder weniger abnormen Gefühle in der Haut geben bei Geisteskranken gewiß eine sehr häufige Gelegenheit, fixe Ideen oder überhaupt falsche Vorstellungen zu erzeugen. Durch Unempfindlichkeit, Gefühl von Kälte 2c. mögen die Vorstellungen entstehen, daß Theile des Körpers todt sind, oder ganz fehlen, oder aus Holz, Glas 2c. bestehen. Durch heftige Schmerzen an einzelnen Theilen kann die Vorstellung entstehen, von Nadeln, Dolchen verletzt zu werden, durch Unempfindlichkeit der Theile, auf welchen man liegt, die Vorstellung, in der Luft zu schweben, durch ein Gefühl von Druck an den Fingern die Vorstellung, etwas in der Hand zu halten 2c.

§. 637.

Die Nerven des innern Gefühls sind im gesunden Zustande so indifferent, daß wir den innern Zustand unsers Körpers nicht wahrnehmen. Wir empfinden nicht die Bewegungen des Herzens, des Darmes, nicht den Urin, nicht den Koth 2c. Bei krankhafter Affektion innerer Organe dagegen fühlen wir Mancherlei, es werden die Erregungen von Nerven wahrgenommen, welche für gewöhnlich nicht auf das Bewußtseyn wirken. Auf solchen innern Wahrnehmungen beruhen nun die Eigenthümlichkeiten der Urtheilstäuschungen. So stellen sich Kranke vor, ein Regiment Soldaten, oder ein fressendes Ungeheuer, oder einen singenden Vogel im Leibe zu haben. Ein Kollern im Unterleibe bringt selbst sehr alte Frauen auf den Gedanken, daß sie schwanger seien, bei Meteorismus, daß sich eine Schlange im Leibe bewege. In Betreff des Sexualsystems bilden sich mitunter die Frauen ein, daß man sie zur Unzucht verleiten wolle, daß sie mit Geistern in geschlechtlicher Verbindung stehen.

Seltsame, anhaltende, überraschende, quälende Affektionen der innern Gefühlsnerven tragen sicher häufig zur Entstehung der abenteuerlichsten fixen Vorstellungen bei.

§. 638.

Die Illusionen und Hallucinationen können Ursache der Geistesverwirrung werden. Aber auch umgekehrt kann das Verhältniß stattfinden, daß

1) die Geisteskrankheit die Ursache ist, und Sinnestäuschungen erst in ihrem Gefolge auftreten;
2) daß die Geisteskrankheiten und die Sinnestäuschungen sich so mit einander entwickeln, sich gegenseitig steigern, daß man weniger daran denken kann, eine der beiden aus der andern, als vielmehr beide aus einer und derselben Ursache herzuleiten, aus krankhafter Disposition des Nervensystems.

Viele Visionäre kommen durch Umstände dahin, Geschöpfe ihrer Einbildungskraft, Gespenster allerlei Art für äußere Objekte zu halten. Hier war auch die ganze Disposition des Körpers, des Nervensystems einer großen geistigen Aufregung, der Entwicklung schwärmerischer Vorstellungen und zugleich der Aufregung der Sinnesorgane günstig. Der schwärmerische Gedankengang rief Phantasmen, die Phantasmen schwärmerische Vorstellungen hervor.

§. 639.

Eine besondere Neigung zu den Sinneshallucinationen zeigt bei vorhandener Erblichkeit und durch mancherlei Unglücksfälle aufgeregtem Gemüthszustande das weibliche Geschlecht, das mittlere Lebensalter.

Als erregende Ursachen erscheinen die Dunkelheit, Mißbrauch geistiger Getränke, oder deren plötzliche Entziehung bei Gewohnheitstrinkern, unmäßiger Kaffeegebrauch, große Gaben von schwefelsaurem Chinin, der Narkotika, wie: Brechnuß, Schierling, Fingerhut, Wolfskirsche, Stechapfel, Mohnsaft, Druck, Reizung und fehlerhafte Beschaffenheit der Sinnesorgane, weit hinausgezogenes Fasten, strenge ascetische Übungen, besonders wenn die Stille der Einsamkeit hinzukommt, religiöse Begeisterung, idealische und mystische Meditationen, geistige Erschöpfung, Gewissensbisse, Schrecken, Scham namentlich über unverdiente Vorwürfe.

Die Hallucinationen gehören weiter unter die Vorboten der Epilepsie, der Ekstase, sie treten im Verlaufe von Hirnkongestionen,

von Blutschlagfluß, von Entzündung des Hirns und seiner Häute, des Typhus, der Tuberkulose, besonders des Säuferwahnsinns, auf. Die Monomanie, die Verrücktheit, die Melancholie, die Manie werden häufig von Sinneshallucinationen begleitet. Es ereignet sich aber auch, daß man selbst im geistesgesunden Zustande Tritte, Stimmen hört, z. B. bei sehr großer, lange nicht befriedigter Sehnsucht, im Zustande zwischen Schlafen und Wachen, daher gewöhnlich vor dem Einschlafen.

§. 640.

In Betreff der Sinnestäuschungen nach dem Gebrauche von narkotischen Mitteln kann ich zwei interessante Beobachtungen aufführen, wovon die eine mich selbst betrifft.

Als ich im Jahre 1850 an einer Bauchfellentzündung darniederlag, gebrauchte ich zur Beförderung der Aufsaugung des Exsudates eine Einreibung aus Bilsenkraut, Fingerhut und Extr. Belladonnae. In der ersten Nacht darauf zog vor meinem Geiste, so wie ich die Augen schloß, eine Figur nach der andern, Nebelbildern gleich, so schnell vorüber, daß die erste, so wie sie erschien, von der zweiten schon gedeckt wurde. In der zweiten Nacht stellten sich mir ganze Gruppen von schwarzen Gestalten, und in der dritten Nacht ganze Scenerien vor. Unter diesen that sich besonders die hervor, daß mir von einem zerlumpten Menschen ein zerrissener Vagabund dicht vor die Augen geschoben wurde, der auf mich die scheußlichsten Grimassen schnitt, so daß ich laut auflachen mußte. Das Bewußtseyn war die ganze Zeit hindurch völlig ungetrübt.

Einen andern Fall erzählte mir Herr Professor Pitha, der eine Frau betraf, die nach dem Gebrauche geringer Gaben von Bilsenkrautextrakt lauter Teufel sah, und darüber so wüthend wurde, daß sie zum Fenster hinausspringen wollte.

§. 641.

Michea widerlegt diejenigen Autoren, welche den Sitz der Sinneshallucinationen im peripherischen Nervensysteme suchen und erzählt diesfalls mehrere Fälle, wo Hallucinationen des Gesichts und Gehörs bei Blinden und Tauben vorkamen aus Marcellus

Donatus, Esquirol, Calmeil und Foville; in mehreren dieser Fälle fand man sogar die Sehnerven atrophisch.

Michea kennt einen seit vielen Jahren tauben 70jährigen Irren, welcher nach einem Anfall von Manie Stimmen von Übelthätern hört, die vom Kamin herabzukommen scheinen. Michea führt gegen die, welche die Hallucinationen allein vom Centraltheil des Nervensystems abhängig machen, Beobachtungen an von Marcellus Donatus, Falret, Cullen, Beaumont, wo die Hallucinationen theils nur auf einem Auge stattfanden, theils beim Bedecken oder Schließen derselben oder in der Nacht aufhörten. Das Gehirn ist zwar der ausschließliche Sitz der Hallucinationen, der Ausgangspunkt aber kann bald das Gehirn, bald irgend ein mit Empfindungsnerven versehener Theil des Körpers seyn. Dieser doppelte Ursprung rechtfertigt die Unterscheidung der Hallucinationen in centrale und peripherische, cerebrale und sensorielle, idiopathische und symptomatische.

§. 642.

Was die Beziehung der Hallucinationen zum Traume betrifft, so setzt das Auftreten derselben den Zustand des Wachens, wie der Traum den des Schlafes voraus. Das Objekt des Traumes kann sich mit dem der Hallucination verbinden und umgekehrt. Der Übergang vom Wachen zum Schlafe und vom Schlafen zum Wachen ist der Entwicklung von Hallucination sehr günstig. Ein Schwächerwerden der Einwirkung äußerer Gegenstände ist eine nothwendige Bedingung für die Existenz der Hallucinationen.

§. 643.

Die Sinneshallucinationen, besonders wenn sie sich sehr oft wiederholen oder gar habituell werden, sind stets von Bedeutung. Sie bilden, zu welcher Form von Geisteskrankheit sie sich hinzugesellen mögen, stets ein sehr lästiges Symptom, das entweder als Vorbote oder Wirkung der Geistesstörung auftritt und selbst über ihren Bestand hinaus dauern kann.

Nach Dr. Bergmann*) (Direktor der Heilanstalt zu Hildes-

*) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1844. 1. Bd. 2tes Heft. S. 193.

heim) war in drei Fällen Brandstiftung Folge der Sinneshallucination; in mehreren mit Eifersucht verbundenen Fällen gingen die Getäuschten immer bewaffnet, um jede Gelegenheit zu benützen, sich blutig zu rächen, oft nur aus Furcht vor Angriffen Anderer. Einer z. B. schoß auf einen Busch, worin er seinen vermeintlichen Nebenbuhler zu erblicken wähnte; eine Frau versuchte durch Erdrosseln ihre beargwohnte Magd sich aus dem Wege zu schaffen. Ein junger Mann, zugleich von religiösem Fanatismus getrieben, und durch eine Stelle in der Offenbarung Joannis sich berufen fühlend, tödtete mit einer Sense eine ihm zunächst begegnende alte Frau mit dem Vorsatze, daß zum Wohle der verderbten Menschheit noch 3 andere Personen als Opfer fallen müßten. Mit ähnlichen fanatischen Ideen behaftet, erstickte ein Mann seine Frau, und ein Anderer erstach die Frau seines Nachbars. In einem durch Furcht vor eigener Lebensgefahr gesteigerten Anfalle verwundete ein Soldat 7 Personen zum Theil gefährlich. Vier Mütter tödteten unter dem Einflusse von Hallucinationen eines ihrer Kinder. In einem Falle brachte ein noch sehr junger Mensch seine Mutter um, und verwundete schwer eine seiner Schwestern; in einem andern tödtete ein schon bejahrter Sohn seinen alten Vater, in einem dritten erschlug der schon ältliche Mann seine geliebte Frau und war im Begriffe, seiner Mutter ein gleiches Schicksal zu bereiten; in einem vierten tödtete ein Sohn die Mutter und litt seitdem an Manie durch sein ganzes Leben.

Daraus geht nun die Wichtigkeit der Sinneshallucinationen für die Psychologie und Justiz zur Genüge hervor.

Jene des Gehörs scheinen unter allen die gefährlichsten zu seyn; sie ergreifen, durchdringen und erschüttern das Gemüth am heftigsten und sind auch am schwersten zu heilen.

Tobsucht.

§. 644.

Die Tobsucht, Raserei, Manie, besteht in einer Verkehrtheit der Vorstellungen, verbunden mit einer krankhaft gesteigerten Bewegung von innen nach außen, wobei die Willenskraft ungemein erhöht ist, der Wille selbst aber nicht von der Vernunft geleitet,

sondern der Mensch zu den heftigsten Handlungen gleichsam getrieben wird. Es finden demnach Excesse in Worten, Gebärden und Thaten bei der Manie statt: der Kranke schreit, heult und brüllt auf die verkehrteste Weise, sein ganzer Körper ist in der wildesten Bewegung und größten Unruhe, er wüthet gegen Alles in seiner Umgebung, verletzt die Umstehenden, oder sich selbst, wobei Überlegung, Bewußtseyn und alle sittlichen Gefühle aufgehoben sind.

Marc*) erzählt: Eine Frau ist in einem Zwangsstuhle befestigt, ihr zur Seite zwei Wächterinnen; ihre Arme und Beine sind mit Bißwunden bedeckt, von denen einige tief eindringen, ihre Lippen sind abgebissen, ihre Zunge an verschiedenen Stellen zerfleischt. Sie selbst hat sich alle diese Wunden beigebracht, niemals aber versuchte sie, diejenigen zu verletzen, welche ihr nahten. Was machen Sie da? Dies kann Sie wenig kümmern; ich bin toll; sehen Sie nicht, daß ich toll bin? Warum peinigen Sie sich so? Kann ich mich davon zurückhalten? Der Antrieb dazu ist stärker, als ich. Und zugleich bemühte sie sich, ihrem Munde eines von ihren Gliedern nahe zu bringen, um es zu zernagen. Die Stimmung bei diesen Kranken ist entweder eine ernste, trotzige, wilde, oder traurige. Oft gibt sich ein eigenes Streben kund, die Reden in Reime zu kleiden. Illusionen und Hallucinationen fehlen selten; die Affekte wechseln ungemein. Der Trieb, Alles zu zerstören, macht sich geltend. Das Gedächtniß ist sehr gesteigert, sie erinnern sich an Scenen aus ihrer frühesten Jugend, ihr Urtheil ist sehr geschärft, daher sie mitunter sehr witzig sind. Sie sprechen eine Sprache sehr geläufig, die sie nur mittelmäßig kannten.

Gewöhnlich erscheinen die Anfälle der Wuth periodisch, zu bestimmten, aber auch unbestimmten Zeiten mit kürzeren oder längeren Zwischenräumen: sind diese letzteren kurz, so dauert die Verkehrtheit des Verstandes fort, der Mensch ist aufgeregt, unruhig, seine Vorstellungen sind falsch und bei der geringsten Veranlassung erneuert sich die Wuth. Dauern die Zwischenzeiten länger — aussetzende Manie — so können diese vollkommen licht seyn, und selbst die vernünftigsten Handlungen von den Kranken ausgeführt werden.

*) Theil 1. S. 6.

§. 645.

Es gibt keine Geisteskrankheit, zu der sich die Tobsucht nicht gesellen könnte, so daß der Verrückte, der Melancholische, ja selbst der Blödsinnige von Wuthanfällen ergriffen und zu gewaltsamen Handlungen hingerissen werden kann.

§. 646.

Die offenbare Tobsucht wird leicht erkannt. Die Kranken verkündigen den aufgeregten, leidenschaftlichen Gemüthszustand durch Blicke, Gebärden, Sprache, Stellung, Gang, lebhafte, oft unbezwingbar starke Muskelbewegungen. Die innere Aufregung gibt sich durch ein rothes, aufgetriebenes Gesicht, durch rothe, hervorgetriebene Augen, durch heftiges Pulsiren der Halsgefäße, durch einen heißen Kopf, durch einen schnellen Puls, durch eine heiße, trockene Haut kund.

Die verborgene und aussetzende Manie ist schwerer zu erkennen. Der Mensch kann in den Zwischenräumen vollkommen ruhig seyn, er ist sogar bei sich, urtheilt über sich und Andere ganz richtig, hat helle Zwischenräume, bis ein neuer Anfall ihn überrascht, der den Kranken zu Gewaltthätigkeiten antreibt.

§. 647.

Die stille Tobsucht zeichnet sich durch Murmeln und Zähneknirschen, Gleichgültigkeit gegen die ganze Umgebung, durch sinnloses Lachen oder Weinen oder durch dumpfes Hinbrüten aus.

§. 648.

Beobachtungen von periodisch eintretender Wuth erzählt Medicus. Eine Jungfer verfiel nach mancherlei Zufällen auch in eine Wuth, welche jedesmal Abends kam und 3½ Stunde anhielt. Bei einem vornehmen Mädchen kam alle Monate ein Wuthanfall, der so heftig war, daß man sie binden mußte. Eine Frau ward alle Monate 9 Tage wüthend, eine andere 2 Tage.

§. 649.

Zur Manie sind besonders Menschen mit einem lebhaften Temperamente und reizbaren Nervensysteme geneigt, Gelehrte, Soldaten von höherem Range, Schwangere, Kindbetterinnen, Menschen, die an habituellen Kongestionen nach dem Kopfe leiden.

Die gewöhnlichsten erregenden Ursachen sind: große Hitze, Sonnenstich, Mißbrauch geistiger Getränke und betäubender Gifte, wie des Mohnsaftes, Bilsenkrautes, Stechapfels, der Tollkirsche, des Schierlings u. s. w., heftige Affekte und Leidenschaften, übermäßige Geistesanstrengung besonders zur Nachtszeit, Rheumatismus der Gehirnhäute, organische Leiden des Gehirns und seiner nächsten Umgebung, sympathische Reizungen desselben in Folge krankhafter Zustände der Athmungs-, der Zirkulations-Organe, der Eingeweide des Unterleibes, der Geschlechtstheile, der Haut u. s. w.

§. 650.

Der Arzt kann über den Geisteszustand eines Menschen sich in dreifacher Hinsicht auszusprechen haben, und zwar wird er von der Polizeibehörde gefragt: ob eine gewisse Person gemeinschädlich, von den Strafgerichten: ob sie zurechnungsfähig, von den politischen Behörden: ob sie wahnsinnig oder blödsinnig sei?

§. 651.

Gesetzlich wird nur derjenige für geisteskrank gehalten, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte dazu bestimmten Ärzte gerichtlich dafür erklärt wird. *)

§. 652.

Mag nun eine Geisteskrankheit entweder wirklich vorhanden, oder vorgeschützt, verhehlt oder angeschuldigt seyn, so bleibt die Untersuchung für den Gerichtsarzt immer ein schwieriges, für den Kranken selbst ein bedeutungsvolles Geschäft. Von seinem Urtheile hängt in bürgerlicher Beziehung das Glück und die Zukunft des

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Hptst. IV. §. 273.

Einzelnen, ja oft ganzer Familien, in krimineller Beziehung aber die Wohlfahrt und Sicherheit der einzelnen Staatsbürger ab. Zu merken hiebei ist, daß bei der unendlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des menschlichen Geistes und seiner Verirrungen jeder vorkommende Fall als ein besonderer anzusehen und nach allen seinen speziellen Verhältnissen zu behandeln sei.

§. 653.

Die gerichtlich-medizinische Untersuchung ist daher stets mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen. Sie hat eine doppelte Aufgabe zu lösen, und zwar:

1) das wirkliche Daseyn einer bestimmten Geisteskrankheit auszumitteln, und

2) die Folgen anzugeben, welche dieselbe entweder haben kann, oder wirklich gehabt hat. Die ärztliche Untersuchung zerfällt daher in die allgemeine und besondere; jene mittelt aus, ob ein Mensch überhaupt geisteskrank sei, oder nicht, die besondere sucht die spezielle Seelenkrankheit, welche vorhanden ist, zu konstatiren und nach Erforderniß ihren Einfluß auf das Verhältniß des Kranken als Staatsbürger oder bei begangenem Verbrechen auf dieses selbst hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zu erörtern.

§. 654.

Hinsichtlich der Ordnung, in welcher die Thatsachen und Materialien bei den Geisteskranken aufzusuchen und zu erheben sind, lassen sich keine bestimmten Regeln aufstellen; die Individualität des Falles muß den kundigen Forscher leiten. Erhebung der Anamnese, Erhebung des Krankheitszustandes sind die zwei Hauptpunkte, worauf er sein Augenmerk zu richten hat; zuvor hat er jedoch die vollständigste und aufmerksamste Akteneinsicht zu nehmen.

§. 655.

In der Anamnese sind zu erheben:

1) Lebens- und Gesundheits-Verhältnisse, Temperament und Gemüthsart der Großeltern, der Eltern, Geschwister.

2) Die Todesart der nächsten Familienglieder mit besonderer Be-

rücksichtigung, ob von einem derselben Selbstmord versucht, oder wirklich ausgeführt worden ist.

3) Alter und Gesundheitszustand der Eltern zur Zeit der Zeugung, Lebensweise, Glücksumstände, Gesundheitszustand der Mutter während der Schwangerschaft, Geburt, der Säugungsperiode.

4) Art der ersten Ernährung, Beschaffenheit der Amme, oder der künstlichen Auffütterung, weitere Wartung und Pflege, Verlauf des Zahngeschäftes 2c.

5) Vorgekommene Kinderkrankheiten, namentlich Ausschläge und Verletzungen.

6) Anlagen, Fähigkeiten, Neigung des Kindes, Art der Erziehung, Behandlung der Kinder von Seite ihrer Eltern und nächsten Umgebung.

7) Eintritt der Pubertät, der Menstruen, Menstruationsstörungen.

8) Befriedigung oder Mißbrauch des Geschlechtstriebes mit Rücksicht auf Onanie, auf erlittene Ansteckung, anderweitige Ausschweifungen, außereheliche Schwängerung und Einfluß einer solchen auf das Gemüth, Einfluß der Lektüre, böser Gesellschaft, böser Beispiele, besonderer Unglücksfälle auf den Kranken u. s. w.

9) Zeit der Verheirathung, Verhalten der Eheleute zu einander und zu den Kindern, Gesundheitszustand und Zahl derselben.

10) Angabe, wann die ersten Spuren der gegenwärtigen Geisteskrankheiten beobachtet wurden, ob der Ausbruch plötzlich, oder auf welche Veranlassung, oder mit welchen Vorläufern derselbe stattfand, Aufeinanderfolge, Wechsel der Krankheitserscheinungen, der Krankheit selbst und ihrer etwaigen Periodizität.

11) Benehmen und Handlungsweise des Kranken während der Krankheit, besondere Berücksichtigung derjenigen Handlungen, die auf Gemeinschädlichkeit und Selbstmord Bezug haben.

Bei der Untersuchung des Kranken selbst sei man aufmerksam: auf den äußern Gesichtsausdruck, Farbe des Gesichtes, Glanz der Augen, auf die Schärfe oder Stumpfheit der Sinnesorgane, auf das Verhalten des Schlafes, auf die Art der Träume, auf den Ideengang, auf die vorherrschende Gemüthsstimmung, Neigungen, Affekte, Leidenschaften, Eigenheiten

oder Grillen, auf das Betragen gegen Andere, besonders gegen Familienglieder. Sodann nehme man eine genaue Untersuchung der Brust- und Bauch-Organe vor, berücksichtige den Wärme-, den Ernährungs-Grad, die Se- und Exkretionen.

Der Gerichtsarzt fasse das ganze Äußere des Explorànden scharf in's Auge, seine Stellung, Bewegung, Gebärde, er höre auf seine Worte und die Art der Betonung; insbesondere studiere er die Physiognomie; in ihr das Auge. Das Auge eines Irren ist der Spiegel seiner Seele. Es fehlt ihm der ruhige, unbefangene Blick, der dem Verständigen, wenn kein Affekt oder irgend eine Leidenschaft sein Gemüth in Bewegung setzt, eigen ist. Treffend bemerkt deshalb Heinroth: Man sehe nur auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den gluthsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen; so etwas ist nicht nachzumachen.

§. 656.

Man übersehe weiter nicht, den zu Untersuchenden verschieden zu behandeln, anders den Ungebildeten, anders den Gebildeten, anders den Schüchternen, Ängstlichen und Menschenscheuen als den Verschmitzten, den Trotzigen und Verstockten; anders den Verrückten und namentlich den mit fixen Ideen Behafteten, anders den Wahnsinnigen u. dgl. Man suche bei seiner ersten Annäherung durch Beziehungen auf sinnliche Gegenstände in das Innere des Ungebildeten sich Eingangspunkte zu verschaffen, und begegne dem Gebildeten mit dem Geiste, der aus ihm spricht; man komme dem Eingeschüchterten, Ängstlichen und Menschenscheuen mit Freundlichkeit und Zutraulichkeit entgegen und verfahre gegen den Verschmitzten mit praktischer Klugheit. Antwortet der Kranke nicht, wie es Melancholische zu thun pflegen, so beobachte man blos.

§. 657.

Bei der Untersuchung eines Blödsinnigen muß man besonders dessen Verstandeskräfte berücksichtigen. Man unterhält sich mit dem Kranken über ganz gewöhnliche Gegenstände, um so den Grad des Gedächtnisses, der Urtheilskraft, der Überlegung und des Wahrneh-

mungsvermögens zu erforschen. Gut ist es, wenn der Kranke den Zweck der Untersuchung nicht merkt. Zuweilen können Menschen durch einen Fehler des Gehörs und besonders der Sprachorgane einen Anstrich von Blödsinn haben, der zu ihrem Nachtheile mißbraucht werden kann. Solche Personen sind wiederholt zu untersuchen, und entweder durch Lese- oder Schreib-Proben nach dem Grade ihrer Verstandeskräfte zu prüfen.

§. 658.

Bei der Untersuchung eines Verrückten muß sich der Arzt theilnehmend zeigen, dem Kranken Vertrauen einflößen, ja nicht selten wird er auf die verkehrten Ideen eingehen müssen, um den zu Untersuchenden zur offenen Darlegung seines Innern zu bewegen, indem die Kranken Zweifel oder Widerspruch in ihre Aussagen und Behauptungen nicht vertragen.

§. 659.

Die Melancholie ist oft schwer zu erkennen, da die Kranken ihren wahren Zustand nicht selten auf das Hartnäckigste zu verbergen suchen, keine Spur von Verkehrtheit zeigen, und im Übrigen, was nicht ihre unglückliche Idee, mit der sie behaftet sind, betrifft, dem Anscheine nach ganz vernünftig zu denken und zu urtheilen scheinen, weshalb man von ihrer Geisteskrankheit oft erst dann Kenntniß bekommt, wenn sie eine gesetzwidrige Handlung begangen haben. Die Schwierigkeit der Untersuchung mehrt sich noch durch das Mißtrauen und den Argwohn, welchen die Melancholischen gegen alle Menschen hegen. Sie sind äußerst zurückhaltend, und der Kranke weiß oft durch stundenlange Unterredung seinen Wahn, seine fixe Idee zu verbergen, bis das Gespräch zufällig seine Wahnvorstellung berührt, und der unter der Asche glimmende Funke erglüht und sich nach außen Luft macht. Die Aussagen der Umgebung, längere Beobachtung, Prüfung der von dem Kranken begangenen Handlung, welche ihn zur Untersuchung führte, Erforschung des körperlichen organischen Leidens müssen bei der Melancholie wie bei der Manie während des lichten Zwischenraumes die festen Anhaltspunkte abgeben.

§. 660.

Die Untersuchung setzt bei gründlichen psychologischen und medizinischen Kenntnissen Scharfsinn, Menschenkenntniß, Lebenserfahrung, einen ruhigen, festen Charakter, ernste Menschenfreundlichkeit, Begebung eines jeden Vorurtheiles und unerschöpfliche Geduld voraus. Wer seinem Geschäfte nicht vollkommen gewachsen ist, der lasse ungesäumt ab von dieser schwierigen und folgenreichen Arbeit.

§. 661.

Auch nach dem Tode des Menschen kann die Frage aufgeworfen werden, ob derselbe während seines Lebens, meistens kurz vor dem Tode, nach seinem Seelenzustande ein rechtliches Geschäft, z. B. ein Testament zu machen vermochte, oder nicht? Mag nun der behandelnde oder ein anderer Arzt hierüber zu entscheiden haben, so ist aus den Geistesarbeiten nach Zeugenaussagen, nach seinem früheren geistigen Befinden, nach dem Alter u. s. w. mit Bedachtnahme auf die Folgen zu entscheiden, und nicht zu vergessen, daß manche Geisteskranken in den letzten Stunden ihres Lebens zum vollen Bewußtseyn gelangen können.

§. 662.

Nebst den eigentlichen psychischen Krankheiten gibt es eigenthümliche Zustände, welche denselben verwandt sind, und auch dieselben rechtlichen Folgen haben. Hieher sind zu zählen: das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, das Delirium bei körperlichen Krankheiten, die Trunkenheit und Trunksucht, die Affekte, von körperlichen Affektionen ausgehende thierische Triebe, wie Hunger, Geschlechtstrieb, Gelüste der Schwangern, Störungen in der Entwicklung des Körpers, die Blindheit und Taubstummheit.

Das Nachtwandeln.

§. 663.

Das Nachtwandeln (Somnambulismus) ist eine für die gerichtliche Medizin keineswegs gleichgültige Erscheinung. Es können in

demselben Handlungen vollzogen werden, welche eine gerichtliche Untersuchung nöthig machen. Stelzer theilt den Fall mit, in welchem ein Nachtwandler aus einem Dachfenster über das Dach des benachbarten Hauses in den Boden des letztern stieg, und ein daselbst schlafendes Mädchen mit einem Messer ermordete. Es entsteht sodann die Frage: ob bei der in Rede stehenden Handlung wirklich Somnambulismus stattfand, oder nicht? eine Frage, deren richtige Beantwortung großentheils auf einer richtigen Vorstellung von den Eigenthümlichkeiten dieses Zustandes beruhen muß. Wir müssen wissen, welche Handlungen im Somnambulismus möglich sind, um sagen zu können, ob nicht die Art der fraglichen Handlung, die Umstände, unter welchen dieselbe vollzogen wurde, der Natur des Schlafwandelns widerspricht.

§. 664.

Das Nachtwandeln stellt denjenigen Zustand dar, in welchem ein Mensch im tiefsten Schlafe gleich einem Wachenden thätig ist, bei geschlossenen, für den Lichtreiz unempfindlichen Augen körperliche und geistige Arbeiten erfolgreich verrichten, sehr beträchtliche Höhen mit Leichtigkeit besteigen und sicher auf den gefährlichsten Punkten gehen kann.

§. 665.

Obgleich der Somnambulismus ein auf der Gränze körperlicher und geistiger Krankheiten stehender Zustand ist, so ist er doch nicht als etwas Wesentliches, sondern nur in dem Grade gewisser Äußerungen vom gewöhnlichen Traume als etwas Verschiedenes zu betrachten. Die Träume bestehen entweder in Vorstellungen von dem, womit wir uns kurz vor dem Einschlafen beschäftigen, oder in Vorstellungen, die durch Erregung der äußern Sinne und das Gemeingefühl zu Stande kommen. Damit bringt nun die Phantasie, welche in den Träumen hauptsächlich thätig ist, ihre oft sonderbaren Produkte in Verbindung. Es geschieht, daß sich dann und wann Menschen ganz in ihre Traumvorstellungen vertiefen, und daß auch denselben entsprechende körperliche Bewegungen, ja selbst Äußerungen der höhern Seelenkräfte, zum Vorschein kommen. So versichert Haller, im Traume Gedichte gemacht zu haben, Andere kompo-

nirten schwere Musikstücke, Andere lösten mathematische Aufgaben, ja Cardanus will sogar ein vollständiges Werk im Traume geschrieben haben. Carus erzählt von einem Geistlichen, welcher als Nachtwandler sich des Nachts aufrichtete, Papier nahm, geistliche Reden ausarbeitete, die er zugleich auch aufschrieb. Wenn ihm eine Stelle nicht gefiel, so strich er sie aus, und schrieb mit vieler Richtigkeit die Verbesserungen darüber. In Paris blieb die Stimme eines Mädchens, das singen lernte, aller Mühe trotzend, falsch und rauh. Bald aber erweckten den Vater mitten in der Nacht die herrlichsten Töne. Als er sich zu seiner Verwunderung überzeugte, daß die Klänge aus dem Schlafzimmer seiner Tochter kämen, begab er sich dahin, und fand mit Erstaunen das Mädchen sitzend das schwierigste Gesangstück singen, ohne daß sie im wachen Zustande etwas davon wußte. *) Bei den Verrichtungen im Nachtwandel sind die Augen meist geschlossen, das gesteigerte Gemeingefühl, das Nichtbewußtseyn der Gefahr sichert den an gefährlichen Stellen sich befindenden Nachtwandler vor dem Fallen und Straucheln. Aber von Allem, was in diesem Zustande geschieht, bleibt für das wachende Leben keine Erinnerung, weil der Somnambulismus der tiefste Traumzustand mit einseitiger, gänzlich in einer bestimmten Richtung gebannter und fixirter Seelenthätigkeit ist, wie er denn auch meist im tiefsten Schlafe um Mitternacht eintritt. Bei den Nachtwandlern kommen Handlungen vor, wie im Traume Gedanken, welche außerhalb des Charakters des Nachtwandlers liegen. Derselbe tödtet vielleicht einen Freund, indem er von irgend einer sich geltend machenden Aufregung getrieben wird. Überall zeigt sich Einseitigkeit der Gedankenrichtung. Der Nachtwandler setzt eine Arbeit fort, spricht für sich laut, und wenn Gegenwärtige dazwischen reden, so hört er das, falls es in den Kreis der Vorstellungen gehört, mit welchen er sich beschäftigt. Fahren die Nachtwandler in den Geschäften des Tages fort, so sind sie doch schlafend für Alles, womit sich ihr Traum nicht beschäftigt, während sie wahrnehmen können, was sich darauf bezieht. Dringt man ihnen Gegenstände zu sehr auf, welche ihrem augenblicklichen Vorstellungskreise fremd sind, so werden sie davon erwachen. Dieses tritt z. B.

*) Bohemia v. 1840. Nr. 19.

ein, wenn man ihren Namen ruft, wenn sie in kaltes Wasser treten, welches man, ohne daß sie es wissen, vor ihr Bett gestellt; dagegen wird ein Nachtwandler durch Wasser gehen, ohne zu erwachen, wenn das Vorhandenseyn des Wassers in der Reihe seiner Vorstellungen schon enthalten ist. Wenn derselbe ohne Gefahr Wege geht, welche er im Wachen nicht zu betreten wagen würde, so rührt das auch nur von der einseitigen Natur der Vorstellungsentwicklung her. Er hat nur den Weg im Sinne, welchen er gehen will, ohne an den Abgrund daneben zu denken. Wer im Stande ist, diesen Gedanken zu beseitigen, wird auch im wachenden Zustande keine schwindelnden Pfade zu vermeiden nöthig haben. Ein Beispiel einer Nachtwandlerin erzählt Berthold *): Am 19. Dezember 1833 wandelte in Dresden vor Tausenden von Menschen bei durch umwölkten Himmel geschwächtem Mondschein eine Nachtwandlerin auf dem Dache eines fünfstöckigen Hauses. Bald setzte sie sich und schien mit einer weiblichen Handarbeit beschäftigt, bald ging sie von der einen Dachseite auf die andere, bald ging sie auf der Dachfirste hin und her, setzte sich auf dieselbe und ordnete ihr Haar; mehrere Male trat sie auf den äußersten Rand der Ziegel, und lehnte sich weit hinüber auf die Straße hinab; auch sprach und sang sie. Kurz nach 11 Uhr schritt die Nachtwandlerin gerade auf das Dachfenster, aus dem sie gekommen war, zu, aber in demselben Augenblicke kam dahin ein Licht; da entsteht ein gellender Schrei und das Mädchen stürzt auf das Straßenpflaster herab, wo sie ihren Tod findet.

In einem Dorfe nahe bei Bordeaux lebt eine Bauernfamilie, bestehend aus Mann und Weib und zwei Söhnen. Mit Ausnahme des Weibes sind die übrigen drei Glieder dieser Familie Nachtwandler, und so lange man sie in dem Orte kennt, hat sich der Somnambulismus vom Vater auf den Sohn ununterbrochen fortgepflanzt. Eines Abends hatte sich die Familie ermüdet von den Tagesbeschwerden bald zur Ruhe begeben und gegen 11 Uhr lag bereits Alles in tiefem Schlafe. Um die Mitternachtsstunde öffnet der Mann plötzlich die Augen, gähnt, streckt die Glieder wie Jemand, der sich dem Schlafe entwinden will, steigt aus dem Bette,

---

*) Berthold's Physiologie. Göttingen 1848.

zieht sich an und geht. Der Bauer ging gerade auf den Stall zu öffnete die Thüre und weckte mit einem derben Fluche das Zugvieh aus dem Schlafe auf. Der Bauer zog die Ochsen hierauf aus dem Stalle, spannte sie vor den Pflug und fuhr beim Mondschein hinaus auf das Feld. Dort pflügte er in bester Form bis gegen Anbruch des Tages und kehrte dann mit seinem Gespann wieder nach Hause zurück. Aber es war auch schon höchste Zeit, daß er zurückkam, denn seine ganze Nachbarschaft war alarmirt und in seinem Hause fast Alles zu oberst und unterst gekehrt. Die Söhne des Bauers waren nämlich zeitlich aufgestanden und wie gewöhnlich in den Stall gegangen, um denselben zu säubern und die Ochsen zu füttern. Sie waren natürlich nicht wenig erschrocken, als sie die Ochsen und das Ackergeräthe vermißten, und machten einen so gewaltigen Lärm, daß die ganze Nachbarschaft zusammenlief. Als der Bauer mit den vor den Pflug gespannten Ochsen in das Haus einfuhr, wurde er erst von dem tollen Gelächter aus seinem Schlafe aufgeschreckt und wußte nicht, was um ihn herum vorging. *)

§. 666.

Der Nachtwandler befindet sich während des Anfalles im unfreien Zustande; alle Handlungen, welche er vornimmt, können zwar mit Verstand vollzogen werden, allein sie geschehen ohne Willkühr, ohne Bewußtseyn. Der Nachtwandler ist daher während des Anfalles ganz den Irren gleich zu stellen, und begangener Verbrechen wegen, weil ihm Selbstbewußtseyn, Vernunft und Freiheit des Willens fehlen, für unzurechnungsfähig zu halten, wol aber für den etwa angerichteten ersetzbaren Schaden nebst seiner Umgebung billiger Weise verantwortlich.

§. 667.

Das vorgeschützte Nachtwandeln wird durch Beobachtung der Erscheinungen während des Anfalles und Erwägung aller Umstände ausgemittelt. Hoffbauer führt einen Soldaten an, der das Nachtwandeln vorgegeben und auch oft mit verschlossenen Augen Bäume und Mauern erkletterte, bis er endlich desertirte.

---

*) Bohemia v. 24. Jänner 1851.

Schlaftrunkenheit.

§. 668.

Die Schlaftrunkenheit ist der Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen, bei welchem das Eine in das Andere übergeht, wobei durch die gerade vorschwebenden Traumbilder das Bewußtseyn gestört ist. Je plötzlicher der Mensch oft aus diesem Zustande erweckt wird, je stärker die Mittel sind, durch welche es geschieht, desto betäubter und unbesinnlicher wird sein Zustand seyn, zumal wenn der Erweckte in Träumen, besonders schreckhafter Art, gefesselt lag. In diesem Zustande kann der Mensch Verbrechen, selbst Todtschlag begehen, für welchen er Entschuldigung verdient, sobald seine Schlaftrunkenheit sich herausstellt. Diese beweisen die Umstände, unter welchen das Erwachen oder Erwecktwerden geschieht, der moralische Charakter des Individuums und die Art der gesetzwidrigen Handlung.

Pyl *) führt einen Arbeitsmann auf, der in der Schlaftrunkenheit seine Frau ermordete. Professor Meister in Frankfurt a. d. O. ergriff, von seiner Frau aus einem abendlichen Schlafe erweckt, einen schweren Stuhl, und wollte ihn nach ihr schleudern; ihre Anrede brachte ihn erst zu sich.

Fieberwahnsinn.

§. 669.

Gesetzwidrige Handlungen im Fieberwahnsinne begangen, sind, da dem Kranken Vernunft und Freiheit fehlen, durchaus unzurechnungsfähig, sobald der obwaltende krankhafte Zustand genügend nachgewiesen ist. Auch haben rechtliche Geschäfte, Testamente im Delirio vollzogen, keine Gültigkeit. Diese Delirien können sich zu einer jeden körperlichen Krankheit gesellen, auch nach Verwundungen vorkommen, wofür man den Namen delirium traumaticum hat; in einem solchen stieß ein Kranker dem Dr. Prestat in Caylux, welchen er trepanirt hatte, beim Verbande ein Messer in den Unterleib.

---

*) Repertorium I. S. 72.

Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen.

§. 670.

Im Anfalle der Epilepsie liegen die Hirnthätigkeiten des Kranken ganz darnieder, Bewußtseyn und Empfindung sind aufgehoben. Es kann eine Krankheit, welche, wie die Epilepsie, das Organ der Seele so feindselig ergreift, es so tief in seinem Innersten erschüttert, nicht ohne nachtheilige Folgen auf das psychische Leben bleiben, sie muß endlich vollkommene ausgebildete psychische Krankheiten zur Folge haben. Je öfter und je heftiger die Anfälle sind, desto öfter werden die Geistesthätigkeiten gestört, die Empfindungen werden weniger lebhaft, das Gedächtniß und die Einbildungskraft werden schwächer, und es bildet sich nach und nach Blödsinn, ja unter Umständen Tobsucht von einem sehr bösen Charakter aus.

§. 671.

Der psychische Zustand Epileptischer ist ein krankhafter, der die Zurechnung der That vor, während und nach dem Paroxysmus ausschließt. Die Erfahrung lehrt weiter, daß Epileptische in Folge ihres kranken und gereizten Hirn- und Nerven-Lebens durch die geringste Veranlassung zum Zorne und zur Rachsucht aufgeregt werden, weshalb man bei ihnen nicht wie bei psychisch gesunden Menschen verlangen kann, daß sie die hinreichende Willensstärke besitzen, um durch die Vernunft ihre Affekte und Leidenschaften beherrschen zu können, weshalb die Zurechnungsfähigkeit bei ihnen auch dann mehr oder weniger fehlen kann, wenn bei der Verübung einer That Bosheit und Rachsucht mit im Spiele ist.

Entsteht die Frage über die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen während einer längern krankheitsfreien Zwischenzeit, so ist zu bedenken, daß zwischen dem Ruhen der Krankheitsäußerungen und der im Innern fortwuchernden Krankheit ein Unterschied obwalte, und daß, wenn auch bei der Epilepsie eben gerade kein Paroxysmus stattfinde, so doch das innere Wesen der Krankheit nicht verschwunden sei und durch die geringste äußere Veranlassung hervorgerufen werden könne. Wie schmal die Gränze zwischen Epilepsie und Geisteskrankheit sei, zeigt Wimmer durch folgendes Beispiel,

welches einen 46jährigen schwächlichen Gastwirth betrifft, der seit 12 Jahren an Epilepsie litt. Die Anfälle waren gewöhnlich von reichlichen allgemeinen Schweißen begleitet, und es trat, wenn diese unterhalten wurden, keine bemerkbare Seelenstörung ein. Bei einem der letzten Anfälle jedoch setzte sich der Kranke einem Luftzuge aus, indem er am andern Tage aufstand. Als er kurz hierauf mit seiner Frau zufällig zusammentraf, stürzte er, nachdem er kaum einige Worte mit ihr gesprochen, auf diese zu, riß sie zu Boden, und mißhandelte sie furchtbar. Sodann warf er, als ihm seine Frau glücklich entkommen war, einen als Gast anwesenden 70jährigen Mann, den er des Einverständnisses mit seiner Frau beschuldigte, zur Thüre hinaus, sperrte seine schreienden Kinder ein, und gebärdete sich wie ein Toller, so daß er von vier starken Männern kaum gebändigt werden konnte. Erst am dritten Tage, nachdem er die Nacht ruhig durchschlafen hatte, kam er wieder zu sich, erinnerte sich des Geschehenen nur als eines Traumes und bat die Beleidigten um Verzeihung. In demselben Jahre hatte er noch einen ähnlichen Anfall.

§. 672.

Was die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Epileptischen betrifft, so entsteht demnächst die Frage: inwiefern dieselben hinreichende psychische Fähigkeit zu gewissen bürgerlichen Rechten und Pflichten, z. B. zur Zeugenschaftsleistung, zur Verwaltung des Vermögens, zur letzten Willensanordnung haben u. s. w.? Im Allgemeinen läßt sich diese Frage nicht beantworten, sondern es muß in einem jeden Falle der psychische Zustand untersucht werden, worauf sich sodann das jeweilige Urtheil zu stützen hat. Da sich die Epilepsie von den Eltern auf die Kinder vererbt, so müssen nach ärztlichen Grundsätzen die Epileptischen für unfähig erklärt werden, eine Ehe zu schließen. Einige wenden zwar dagegen ein, daß durch den Beischlaf die Fällsucht in manchen Fällen sich gebessert habe; allein diese Besserung und Heilung ist immerhin problematisch, und es fehlt nicht an Beobachtungen, daß gerade durch die Beiwohnung die Epilepsie verschlimmert wurde. Hat eines von den Eltern des Epileptischen an dieser Krankheit selbst gelitten, ist sie vor oder während der Pubertätsentwicklung entstanden, hat sie

schon lange gedauert, so unterliegt die Heilbarkeit dieses Leidens großen Zweifeln und die Ehezulassung ist für den Kranken selbst und dessen Nachkommenschaft immer eine gefährliche Sache.

Die Zurechnungsfähigkeit der Wasserscheuen.

§. 673.

Die Wasserscheu verdankt ihren Ursprung dem Einflusse des Kontagiums wuthkranker Thiere. Die Paroxysmen eines Wasserscheuen und eines Tobsüchtigen sind sich sehr ähnlich: das grausenerregende Aussehen, die feurigen, hervorquellenden Augen, der wilde, drohende Blick, die ungeheuere Muskelstärke, die Mord- und Zerstörungssucht, der Trieb, Andere zu beißen, anzuspucken, umsichzuschlagen, sind beiden Krankheiten gemein; bei beiden ist die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben. So eben habe ich eine 50jährige Kranke im Spitale besucht, die neun Wochen vor ihrer gegenwärtigen Erkrankung von einem Pintschhund, den ein Stellwagenhalter mit nach Prag brachte, und deshalb, weil er ihn selbst nur kurze Zeit besaß, im Schankzimmer des Einkehrhauses angebunden hatte, blos zufällig, da sie an demselben Tische saß und durch Schlendern der Füße ihn störte, zuerst in die Wade gekneipt, und als sie ihn strafen wollte, in die rechte Hand gebissen wurde. Die Wunden waren ziemlich tief, denn die Kranke konnte den zornigen Hund nicht sogleich losmachen, sondern hob ihn sogar von der Erde auf. Der Pintsch wurde sodann im Stalle bei den Pferden angebunden, von einem derselben ertreten, Tags darauf auf den Düngerhaufen geschafft und mit demselben später weggeführt. So viel wurde von dem Hunde bekannt.

Die Gebissene machte kein Aufsehen, heilte sich die Wunden selbst, band sich aber doch Haare von dem Hunde darauf. Übrigens war sie die ganze Zeit hindurch gesund. Vor drei Tagen bekam sie ohne Veranlassung Schmerzen in der rechten Schulter, entsprechend der Hand, in die sie gebissen wurde. Dieselben nahmen immer zu, ja erstreckten sich selbst bis zu den Narben. Sie ließ deshalb einen Arzt, der sie schon früher kannte, und dem auch nicht unbekannt war, daß sie dem Branntweine, den sie zum Verkaufe hatte, huldige, herbeiholen. Der Arzt wußte aber gar nichts

von dem vorausgegangenen Hundsbisse, und verordnete nach dem Befunde, der genau einem beginnenden Säuferwahnsinn glich, entsprechende Arzneien. Abends wurde die Kranke sehr unruhig, hielt es nicht im Bette aus, ging fortwährend im Zimmer herum, störte ihre Angehörigen durch Klagen und Jammern, daß ihr ängstlich sei und sie nichts zu schlingen vermöge. Am frühen Morgen schon schickte sie wieder um den Arzt, der den Angehörigen rieth, sie in eine Anstalt zu geben. Ohne lange zu warten, machte sie sich selbst auf den Weg, der ihr wegen des heftigeren Luftzuges am Viehmarkte nach ihrer eigenen Angabe sehr schwer wurde, so daß sie vor Angst laut und heftig schrie, jeden Menschen, der sich ihr nähern wollte, mit den Worten: „Marsch von mir, ich bin wüthend," von sich wies, und nur mit Mühe im allgemeinen Krankenhause ankam. Sie ging selbst in die Kanzlei und sagte, sie sei vor 9 Wochen von einem Hunde gebissen worden und glaube die Wuthkrankheit zu haben. Bei der Aufnahme fand man eine ziemlich kräftige, gut genährte Frau von 50 Jahren, deren ganzes Benehmen eine gewisse Ängstlichkeit und Unruhe verrieth. Angesprochen antwortete sie auf alle Fragen pünktlich, verzog aber dabei die Gesichtsmiene und schöpfte sehr häufig tiefen Athem. Gesichtsmiene Angst und Furcht ausdrückend; der Blick unstät, scheu, ein Gefühl von Zusammenschnüren im Schlundkopfe. Bei einem jeden Geräusche, oder beim Anblicke von mehreren Menschen trat große Ängstlichkeit ein, die sich bei jedem Lichtstrahle oder dem Anblicke glänzender Gegenstände ungemein steigerte. Beim Darreichen von Flüssigkeiten bekam die Patientin, wie von einem elektrischen Schlage berührt, Zuckungen durch den ganzen Körper, und suchte sich durch Schreien Luft zu machen. Um die Ursache davon befragt, gab sie an, daß sie nicht dafür könne, sie glaube, ersticken zu müssen. Der Anfall dauerte nur einige Sekunden. Dieselben Zufälle, jedoch nur in geringerem Grade, verursachte das Plätschern mit dem Wasser oder das unvorhergesehene Berühren desselben. Dickflüssige und feste Nahrung konnte sie mit Anstrengung schlingen, jedoch nur, wenn sie den Moment des Einathmens traf, versäumte sie diesen Augenblick, so warf sie die Nahrung aus der Hand. Die Organe des Unterleibs zeigten keine Veränderung. Abends große Unruhe, häufig sich wiederholende Konvulsionen, Trübung des Bewußtseyns, Ängstlichkeit,

Furcht, Abscheu vor aller Flüssigkeit, jedes Luftzuges, selbst von einem sie Ansprechenden, des Lichtes im höchsten Grade. Mittags 2 Uhr der Tod, ungeachtet Alles angewendet wurde, was man für räthlich fand.

Die Trunkenheit.

§. 674.

Die Trunkenheit kommt bei gerichtlichen Verhandlungen äußerst oft zur Sprache; wir wollen sie daher etwas näher betrachten, und zwar lassen sich davon 3 Abstufungen unterscheiden.

Der 1ste Grad kündigt sich nach Garnier durch Röthe des Gesichtes an; die Augen werden glänzend, die Runzeln der Stirne verschwinden, das Gesicht wird heiter, der Geist freier, lebhafter, die Gedanken kommen leichter, Sorgen schwinden, statt ihrer erscheint Witz, das Herz ergießt sich in Gefühlen der Freundschaft und zarten Geständnissen, man spricht viel, plaudert aus der Schule, die Sätze werden etwas ungeordnet, es beginnt das Stammeln; der Mensch vergißt, daß die gerade Linie die kürzeste sei.

Der 2te Grad gibt sich durch eine lärmende Aufgewecktheit, unmäßiges Lachen, unverständliche Reden, obscöne Gesänge, gewaltthätige Handlungen, verschieden nach dem Charakter des Individuums, einen wankenden, unsichern Gang, Weinen, Sinnestäuschungen, Doppeltsehen, stiere Augen, Ohrensausen kund; die halbgelähmte Zunge kann die Worte kaum vorbringen, zuweilen Schaum im Munde, das Urtheil wird falsch, der Verstand schwindet, die Neigungen werden durch Nichts mehr geregelt. Zuweilen folgen wüthende Delirien, der Puls ist stärker, die Drosselschlagadern pulsiren heftiger, das Gesicht ist roth, das Athmen beschleunigt, der Athem riecht nach Weingeist, saures Aufstoßen, Brechneigung, Schwindel, Furcht vor dem Fallen, unwillkührlicher Abgang von Urin und Koth, heftiger Kopfschmerz, Verlust aller Sinne, endlich tiefer Schlaf, während dessen sehr reichlicher Schweiß mit Erleichterung eintritt.

Gewiß wäre es sehr zu wünschen, daß jeder Trunkenbold, sobald es in seinem Kopf wüste zu werden anfängt, eine brennende, wohlverwahrte Lampe mit sich herumtrüge, theils um sich vor Unglück zu schützen, theils um schnellere Hülfe herbeizulocken.

Der 3te Grad der Trunkenheit ist ein wahrhaft apoplektischer Zustand; Aufhebung aller Sinne, livides oder blasses Gesicht, röchelndes Athmen, der Mensch kann nicht mehr stehen, der Mund mit Schaum überfüllt, Koma und vollkommene Aufhebung der Empfindung. Dieser Zustand kann 3—4 Tage dauern, und den Tod nach sich ziehen. Morgagni erwähnt eines Mannes, der 3 Tage lang trunken und sprachlos blieb, am 4ten Tage ohne Konvulsionen starb.

§. 675.

Der längere Mißbrauch geistiger Getränke verursacht bekanntlich eine Reihe von Krankheiten, und zwar: Katarrh des Magens und Darmes, Sodbrennen, Erbrechen, Schlingbeschwerden, Magenkrebs, Durchfall, Leberleiden der verschiedensten Art, Gelbsucht, Augenentzündung, Hautausschläge, Blutandrang gegen den Kopf, Blutschlagfluß, Knochenerweichung, Wassersucht, Harnruhr, Geschwüre, Brand, Skorbut, Säuferwahnsinn, Krämpfe, Epilepsie, Lähmung, Sinnestäuschungen, Geisteskrankheiten.

§. 676.

Wenn Olivia die Frage aufwirft: womit ein Betrunkener zu vergleichen sei? und darauf antwortet: Mit einem Narren — so hat er nicht Unrecht.

Auch Shakspeare geben wir Recht, wenn er behauptet: Der erste Trunk über den Durst macht den Menschen zum Narren, der zweite macht ihn toll, der dritte ersäuft ihn. Die Trunkenheit kann, wie die Erfahrung lehrt, das Selbstbewußtseyn und die Freiheit des Willens theilweise, oder auch ganz aufheben, woraus sich ergibt, daß eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden könne, wenn sie in der ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung ausgeübt wurde, besonders wenn es sich herausstellt, daß der Angeklagte gegen geistige Getränke eine besondere Empfindlichkeit zeige.

Ätherinhalation und deren Erscheinungen.

§. 677.

Die wichtige Erfindung der Äther- und Chloroform-Einathmung hat die Runde durch die Welt gemacht; weshalb es erlaubt

seyn dürfte, hierorts über sie einige Worte einzuschalten, zumal sie auch in der gerichtlichen Medizin Anwendung findet, und in der Folge noch mehr finden wird.

Die Anwendung der Ätherinhalationen, um unempfindlich gegen die Schmerzen bei Operationen zu machen, ist neuesten Ursprunges. Die Idee dazu theilte gegen Ende des Jahres 1846 der Chemiker und Geolog Dr. Jakson dem Zahnarzte Morton mit, welcher sie zuerst in Boston realisirte. Von Amerika kam der Gebrauch der Schwefelätherdämpfe nach England, Frankreich und Deutschland; bald darauf wurden auch in Wien und Prag Versuche hierüber angestellt.

Die Erscheinungen lassen sich in 2 Klassen theilen, und zwar:

a) in subjektive;

b) in objektive.

Ad a) Die subjektiven Erscheinungen sind: Gleich nach den ersten Athemzügen entsteht ein bald schwächerer bald stärkerer Hustenreiz, der jedoch bald vorübergeht, Beklemmung und Erstickungsgefühl, besonders wenn die Entwicklung der Ätherdämpfe rasch vor sich geht, d. i. wenn eine große Quantität Äther auf einmal in den Apparat gegossen wurde, welches Gefühl den Kranken veranlaßt, das Instrument von sich zu stoßen, und sich dem weitern Einathmen zu widersetzen. Wird die Einathmung fortgesetzt, so treten anfangs nur unbestimmte Empfindungen auf, die immer deutlicher werden, und zwar ein gewisses Wohlbehagen oder Schwermüthigkeit, die Empfindung, als fange der Körper an, aufzuhören, der Sessel, auf dem man sitzt, der Boden, auf dem wir stehen, schwankt, entschwindet, die Körperwelt hat keinen Bestand mehr für uns. Gleich anfangs wird das Athmen beschleunigt, es treten Vibrationen des Körpers, ein Zittern in allen seinen Theilen oder nur in einzelnen Organen, ein prickelndes Gefühl von wohlthuender Wärme in der Brust und im ganzen Körper ein, verbunden mit einer gewissen Betäubung, die an den Enden des Körpers, gewöhnlich an den Füßen beginnt, und von da sich weiter verbreitet. Das Gehörorgan wird besonders ergriffen, es entsteht gleich anfangs ein Geräusch, ein Klingen, Sausen, Läuten, Rauschen in den Ohren und dieses nimmt gewöhnlich mit der Betäubung zu, während das Gehör immer undeutlicher wird, die vernommenen

Laute wie aus einer weiten Ferne; es schwindet das Gehör immer mehr, bis es im höchsten Grade der Narkose — einige Fälle ausgenommen — ganz erlöscht. Zu gleicher Zeit, aber gewöhnlich später als das Gehör, wird das Sehen getrübt, vor die Augen tritt Nebel und Dunkelheit, die Bilder vor den Augen schwinden immer mehr, gerathen in Konfusion mit denen der Phantasie, man wird schwindlich und fühlt meistens eine unwiderstehliche Lust, die Augen zu schließen, bis endlich das Sehen ganz aufhört. Man fühlt ordentlich, daß man gefühllos wird, und wird es auch wirklich. Gleichzeitig mit dem Vergehen der Sinne verschwimmen die Gedanken; es entsteht das Gefühl eines unendlich schnellen Dahinfliegens in unbegränzten Räumen, man fühlt gleichsam wie man von dieser Welt verschwindet und in eine andere versetzt wird.

Ad b) Was die objektiven Symptome betrifft, so beginnt ihre Reihe gewöhnlich mit deutlicher innerer Aufregung namentlich des Gefäß- und Nerven-Systems.

Außer des Anfangs meist eintretenden Hüstelns werden die Athemzüge schneller, der Puls- und Herz-Schlag meist beschleunigter, voller, stärker, die Hautwärme erhöht, es stellen sich Kongestionserscheinungen gegen den Kopf ein, das Gesicht wird roth, erhält ein frohes, verklärtes Aussehen, Einige fangen zu lachen und zu scherzen an, Andere lachen und weinen abwechselnd, wieder Andere werden ohne alle wahrnehmbare Aufregung in den beabsichtigten Zustand von Unempfindlichkeit versetzt. Der Kranke wird nun ruhig, der früher gehobene Puls sinkt, wird langsamer, das Athmen ruhiger, seufzend, selbst schnarchend, das Gesicht wird bläulich roth oder blaß mit blödem, leidendem Ausdrucke, der Unterkiefer ist entweder fest angezogen, oder schlaff herabhängend mit erweiterter Mundspalte, die anfangs konstant erweiterten Pupillen sind meistens nach innen und oben unter die erschlafften, halb gesunkenen Augenlider gerichtet, die Muskeln des ganzen Körpers werden allmälig immer mehr abgespannt und erschlafft, nachdem vorher nicht selten leichte Agitation und Zusammenziehungen in denselben bemerkt worden sind, die Gliedmassen hängen schlaff herab, der Kranke neigt seinen Kopf nach rückwärts und der freisitzende Obertheil folgt seiner eigenen Schwere, was meistens das Zeichen der erfolgten Empfindungslosigkeit ist.

§. 678.

Was die Empfindungslosigkeit anbelangt, so ist dieselbe bald eine absolute, so daß die schmerzhaftesten Operationen gleichsam wie an der Leiche durchgeführt werden konnten, in welchem Falle die Operirten keine Ahnung von dem hatten, was mit ihnen geschehen war, ja manchmal es gar nicht glauben wollten, daß die Operation vorüber sei, und sich z. B. nach Absetzung eines Gliedes, des Steinschnittes, Abnahme der Brustdrüse, vor Freude gar nicht fassen konnten. Den sichersten Beweis über die vollkommene Empfindungslosigkeit stellt man sich dadurch her, daß man den Patienten nach vollbrachter Operation, die man seinem Gesichte unzugänglich machte, einige Zeit nach seinem Erwachen fragt: ob man operiren solle? In der Mehrzahl der Fälle wurde dies bejahend beantwortet. Oder die Empfindungslosigkeit war nicht vollständig, in welchem Falle die Patienten während der operativen Eingriffe stöhnten, seufzten, wimmerten, zuckten, einen Schrei ausstießen, aufsprangen und selbst nach der Hand des Wundarztes griffen; Manche zucken, strecken sich, ohne zu stöhnen und einen Laut von sich zu geben, und machen den Eindruck, als ob sie Schmerzen empfänden, aber nicht im Stande wären, selbe auszudrücken. Bei genauer Untersuchung ergibt sich jedoch, daß solche Patienten gar nichts von diesen Äußerungen und Gebärden wissen und keinen Grund dafür angeben können, oder daß sie lebhaft, traurig, schreckhaft geträumt haben, z. B. sie seien im Kampfe gegen andere Personen begriffen gewesen, oder der Alp habe sie gedrückt, oder man wollte sie tödten, theuere Verstorbene seien ihnen erschienen u. s. w. Dagegen kommen bei Operationen eben so oft angenehme Träume vor, ja einige Male geschah es, daß Patienten bei absoluter Unempfindlichkeit sanfte und fröhliche Melodien sangen.

§. 679.

Die Empfänglichkeit für schmerzhafte Eindrücke verliert sich nach Äthereinathmung allmälig, und mit derselben schwindet auch das Bewußtseyn, welches jedoch in manchen Fällen noch fortdauert, während das Empfindungsvermögen schon längst erloschen ist, so zwar, daß manche Operirte, ohne etwas von der Operation zu

fühlen, sich sehr angelegentlich mit ihrer Umgebung unterhalten, scherzen, lachen u. s. w. So sah ein Amputirter zu, wie bei ihm die Gefäße aufgesucht, torquirt und unterbunden wurden und behauptete mit ganz ruhiger Miene, „daß ihm das Alles nicht wehe thue.“ Ein Anderer gab genau an, daß er das Durchsägen des Knochens gehört habe, ohne einen Schmerz zu empfinden. Ein Italiener diskurirte während der ganzen Bruchoperation mit dem Operateur und beschrieb ganze Scenen aus seinem Vaterlande ohne das Geringste zu empfinden. Daraus geht hervor, daß Schmerzperzeptionsunfähigkeit bei vollem Bewußtseyn bestehen könne.

§. 680.

Welche normale Zustände stellen sich während der Ätherinhalation ein?

Praktisch wichtig ist es, zwei Hauptformen der Äthernarkose zu unterscheiden. Die eine beobachtet man bei sensibeln, zarten, schwächlichen, ruhigen Individuen und fast bei Allen, die sich der Operation und der Inhalation mit Vertrauen hingeben; sie tritt bald und leicht ein, und ist ursprünglich und in ihrer Dauer ruhig. Die andere Form kommt bei robusten, muskulösen von Angst und Furcht gefolterten, indecilen, widerspänstigen und dem Trunke ergebenen Personen vor.

Hier geht der eigentlichen Narkose immer eine heftige und nicht selten bis zur Manie gesteigerte Aufregung mit Blutandrang gegen das Gehirn, selbst Cyanose des Gesichts, schnarchendes Athmen, Herzklopfen, Muskelkrämpfe, Trismus ꝛc. voraus. Während dieser Zufälle hüte man sich, zu operiren, man lasse sie vielmehr vorüber gehen, und ätherisire dann von Neuem.

Ein größerer oder geringerer Grad von Aufregung wurde oft wahrgenommen, öfter vor der Narkose, seltener nach derselben. Zuweilen ist ein solcher Zustand von Exaltation anhaltend und es tritt dann keine eigentliche Betäubung ein.

In andern Fällen wechselt Aufregung mit Erschlaffung, die sich nach der Individualität verschieden äußert.

Kräftige, jugendliche, untersetzte, vollblütige Individuen scheinen hiezu geneigter als andere. Manchmal entstehen konvulsivische

Zuckungen, allgemeines Zittern, Sehnenhüpfen, begleitet von Stöhnen, Seufzen, Schreien, Lachen u. s. w.

Erbrechen theils während der Inhalation, theils nach derselben tritt öfter ein und zwar besonders dann, wenn der Kranke kurz zuvor viel gegessen, oder statt zu athmen geschluckt hat.

§. 681.

Welche Erscheinungen geben die Kranken an, die sie während der Narkose an sich selbst wahrgenommen haben?

Einige erzählen, daß sie träumten; die Traumbilder waren entweder angenehm oder unangenehm; Andere glauben, lange geschlafen oder eine angenehme Musik gehört zu haben, oder wähnen, an einem fremden Orte gewesen zu seyn u. s. w. An den Träumen scheinen gewisse tiefe Eindrücke im Leben des Individuums, vorherrschende Neigungen, heftige Wünsche, Berufsgeschäfte, namentlich auch der letzte Gedanke, das letzte Wort, welches man vor der vollen Betäubung gehört oder gedacht hat, die Umgebung selbst wesentlichen Antheil zu nehmen.

Der Eine glaubt weiter zu schwimmen, der Andere zu tanzen, ein Dritter zu deklamiren, ein Vierter ist von Melodien umgeben; Einige schweben in irdischen, Andere in überirdischen Genüssen, sie glauben sich in den Himmel versetzt und allda mit Gott und den Engeln zu verkehren.

Personen mit reger Einbildungs- und starker Erinnerungs-Kraft träumen lebendiger und erinnern sich ihrer Träume deutlicher.

§. 682.

Was mag die wahrscheinlichste Ursache des Erlöschens des Schmerzgefühles nach der Ätherinhalation seyn?

Anfangs glaubte man, daß die Ursache in der Unterbrechung der Lungenhämotose liege; wahrscheinlicher aber beruht sie auf einer eigenthümlichen Affektion des Gehirns, die ihr Analogon im Rausche findet, in welchem die äußern Eindrücke gleichfalls weniger empfunden werden.

§. 683.

Eine andere Frage ist: ob Schwefeläther vor dem Chloroform den Vorzug verdiene, oder umgekehrt, und warum?

Das Chloroform wurde i. J. 1831 von Soubeiran und 1832 von Liebig dargestellt. Schon seit dem Jahre 1844 wurde es von Guillot, Simpson ꝛc. als angenehmes, flüchtiges Reizmittel innerlich gebraucht und im November 1847 von Simpson in Edinburgh als schmerzstillendes Mittel eingeführt. Die Wirkungen des Chloroforms sind im Allgemeinen denen des Schwefeläthers sehr ähnlich. Dennoch besitzt das Chloroform einige Vorzüge:

1) Die Anästhesie tritt beim Chloroform rascher und leichter ein als beim Schwefeläther;
2) das Chloroform wirkt sicherer und vollkommener;
3) die Dauer der Chloroformie ist nachhaltiger;
4) das Chloroform wirkt selbst in kleinen Gaben intensiver;
5) die Chloroformie tritt primär mit voller Bewußtlosigkeit ohne vorhergehende Aufregung auf;
6) die Nachwirkungen des Chloroforms sind flüchtiger und leichter; das dumpfe Wüstseyn des Kopfes, das auf die Äthernarkose immer längere Zeit zurückbleibt, kommt bei der Chloroformie entweder gar nicht vor, oder ist von sehr kurzer Dauer.
7) Der für den Kranken und die Umgebung höchst lästige Äthergeruch fällt beim Chloroform ganz weg.
8) Ist das Chloroform ein so mildes Agens, daß es durchaus keinen Hustenreiz verursacht und selbst von den empfindlichsten Individuen vertragen wird.
9) Endlich kommt auch die leichte Anwendungsart in Anschlag.

Indessen können beide Anästhesirungsmittel bei zu langer, kühner und unvorsichtiger Anwendung gefährlich werden, was beim Chloroform um so mehr der Fall ist, da es ein ungleich kräftigeres und rascher wirkendes Agens ist. Merkwürdig ist, daß die sieben Unglücksfälle, die bis jetzt in den verschiedensten Ländern vorgekommen sind, durch Chloroform geschahen.

In der letzten Zeit wendet man eine Verbindung von Schwefeläther und Chloroform und zwar derart an, daß auf 500 Theile Äther 1 Theil Chloroform kommt.

§. 684.

Auch die gerichtliche Medizin, die gleich der Biene den Honig aus allen medizinischen Wissenschaften und Entdeckungen saugt, suchte bereits von dieser Erfindung zu profitiren. So gebrauchte Baudens die Ätherisirung in einem Falle zur Nachweisung der Simulation einer starken Rückenkrümmung, über welche ein zum Militärdienste bestimmter Mann durch lange Zeit mehrere Ärzte zu täuschen wußte, in einem zweiten Falle zur Sicherstellung einer für simulirt gehaltenen Anchylose des Hüftgelenkes. Mit dem Eintritte der Narkose und der sie begleitenden Muskelerschlaffung waren alle Zweifel gelöst.

Affekte und Zurechnung der im Affekte begangenen Handlungen.

§. 685.

Wenn wir auch den mächtigen Einfluß körperlicher Erregungszustände auf die Entstehung und Entwicklung der Leidenschaften, zumal wenn sie in die sinnlichen Begierden der Wollust und Trunksucht ausarten, durchaus nicht in Abrede stellen, im Gegentheile anerkennen, daß selbst die mehr vergeistigten Affekte der religiösen Schwärmerei, der Ehr- und Herrsch-Sucht durch krankhafte Reizzustände des Nervensystems ungemein begünstigt werden: so dürfen wir doch nicht vergessen, daß der Mensch, mit Vernunft begabt, seiner Affekte Herr werden, sie bekämpfen, oder in den geziemenden Schranken halten solle. Alle Verbrechen im Zorne, in der Eifersucht, Rachsucht u. dergl. begangen, sind vollkommen zurechnungsfähig. Hielte man dieses nicht fest, so wäre der Arm der Gerechtigkeit durchweg gelähmt. Dagegen können zufällig entstandene und leicht zu entschuldigende Affekte, wenn sie zu gesetzwidrigen Handlungen führen, die Zurechnung beschränken, und die Strafe mildern: so z. B. wenn Furcht, plötzlicher Schrecken, unverschuldeter Angriff auf die eigene Ehre, oder jene theurer Personen, offenbar angethanes Unrecht die Sinne und den Verstand verwirren, das Selbstbewußtseyn mit der Willensfreiheit aufheben.

Ein interessanter, hieher gehöriger Fall wurde vor den Assisen in Old Bayley in London verhandelt, der einen des Mordes angeklagten Mann betraf. Die Zuhörerräume waren ganz gefüllt, und selbst vor den Thüren hatte sich eine dichte Masse Neugieriger zusammengedrängt. Der Angeklagte war von mittlerer Statur, schwächlichem Körperbau und senkte seine Augen fast immer zu Boden. In seinem ganzen Wesen sprach sich tiefe, ungekünstelte Schwermuth und Traurigkeit aus, seine sanfte Stimme und sein Benehmen ließen, trotz der ärmlichen Kleidung, auf eine sorgfältige Erziehung schließen. Bei seinem Eintritte in den Gerichtssaal drückten ihm die beiden Advokaten, welche sich zu seiner Vertheidigung angeboten hatten, die Hand und sprachen ihm Trost und Muth zu. Der Oberrichter Tindal begann die Verhandlung mit der Frage an den Angeklagten: Euer Name, Alter und Gewerbe? Angeklagter: Georg Hammond, 41 Jahre, Portraitmaler. Oberrichter: Ihr kennet die furchtbare Anklage, die auf Euch lastet. Ihr seid beschuldigt, einen Seiltänzer, Namens Baldwin, absichtlich und mit Vorbedacht getödtet zu haben. Erkennt Ihr Euch für schuldig? Angeklagter: Es ist wahr, ich habe ihn getödtet; ich beklage auch die unglückselige That, aber mein Gewissen und meine Seele sprechen mich von der Schuld frei. Oberrichter: Ihr habt die That gestanden; setzt Euch. Euere Mitbürger werden Euch richten; Gott möge Euch gnädig seyn. Der Aktuar verlas hierauf die Anklage, und der Anwalt, der dieselbe unterstützte, hielt eine kurze Rede, in welcher er darthat, daß zwar vielleicht noch kein Angeklagter das allgemeine Interesse und die Theilnahme Aller so sehr erregt habe, aber daß dessenungeachtet die Verurtheilung, mit Vorbehalt des Rekurses an die königliche Gnade, geschehen müsse, um dadurch den gesetzlichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß Niemand in einem civilisirten Staate, ohne den gesetzlichen Richter, sich selbst Gerechtigkeit verschaffen dürfe. Auf die Aufforderung des Oberrichters, ob er etwas zu seiner Vertheidigung zu sagen hätte, antwortete der Angeklagte: Mylord, meine Vertheidigung liegt in der Erzählung des Thatbestandes selbst. Vor 3 Jahren verlor ich meine Tochter, das einzige Unterpfand ehelicher Liebe, welches mir meine zu früh verstorbene Gattin hinterließ. Das Kind war plötzlich verschwunden, es ward mir gestohlen. Es war ein so liebes

Kind, und ich hatte ja außer ihm nichts mehr auf der Welt, was ich mein nennen konnte. Meine Herren, was ich seit dem Verluste meines Kindes gelitten, kann ich nicht beschreiben, und auch Sie können es nicht ganz begreifen. Mein ganzes Vermögen, Alles, was ich besaß, opferte ich nach und nach auf, um die Kosten für Ankündigungen und Nachfragen in den Zeitungen und für die gerichtlichen Nachforschungen bestreiten zu können. Durch 3 Jahre hindurch reiste ich zu Fuße in den drei Königreichen herum, um mein Kind aufzusuchen. Alles vergebens. Am 14. April ging ich über den Viehmarkt in Smithfield, als sich gerade in der Mitte desselben eine Seiltänzertruppe produzirte. Ich sah ein kleines Mädchen, das, mit dem Kopfe auf eine Art Hellebarde gestellt, die Beine in der Luft schwenkte und drehte. Ich trat näher, und als ich das Mädchen genauer betrachtete, — o Gott! da erkannte ich meine Tochter. Ja! es war mein verlorenes Kind! Die Mutter wäre vielleicht gleich auf sie zugeeilt, um sie in ihre Arme zu schließen. Ich aber — mir schwindelte damals vor meinen Augen — ich stürzte auf den Anführer der Gauklerbande los, packte ihn, hob ihn, trotz meiner Körperschwäche, in die Höhe, und warf ihn auf die Erde, hierauf noch . . . . er war todt. Ich bereute die That, aber im Momente, als sie geschehen, bedauerte ich es beinahe, daß ich nicht mehr als Einen tödten konnte.

Oberrichter: Das sind aber keineswegs christliche Gedanken und Gefühle, und Ihr hättet besser gethan, sie nicht auszusprechen. Wie sollen Euch so Gott und die Geschwornen verzeihen?

Angeklagter: Mylord, ich kenne Ihr und der Geschwornen Urtheil nicht, aber ich fühle es in meinem Herzen, Gott hat mir schon verziehen. Sie kennen den Umfang des Unglückes nicht, das mir jener Mensch zugefügt hat, und ich kannte ihn damals selbst nicht vollkommen. Als später einige mitleidige Menschen meine Tochter zu mir in's Gefängniß führten, ach, da erkannte ich erst, daß mein Kind nicht mehr wie früher war; es war nicht mehr so unschuldig und engelrein, meine Tochter war verdorben an Leib und Seele. Ihr Benehmen und ihre Sprache waren so schamlos, wie es die Leute sind, unter denen sie lebte. Sie erkannte mich nicht mehr, in diesem Zustande erkannte ich sie fast selbst nicht mehr. Begreifen Sie nun, meine Herren? Dieser Mensch hat

mir die Liebe und die Seele meiner Tochter geraubt . . . und ich habe ihn nur einmal getödtet. Die Geschwornen zogen sich nach einer Weile zurück, kehrten aber bald darauf wieder und sprachen das „Nichtschuldig" aus. Ein ungeheurer Beifallssturm brach nach dem Urtheilsspruche los, und die jubelnde Menge begleitete den Freigesprochenen im Triumphe bis zu seiner Wohnung *).

§. 686.

Eine Milderung der Strafe für begangene Verbrechen verdient auch die krankhafte Zornmüthigkeit, iracundia morbosa, excandescentia furibunda nach Plattner, welcher eine ungewöhnliche Reizbarkeit bei Menschen mit cholerischem Temperamente zu Grunde liegt, die durch den geringsten Anstoß von Außen in Wuth ausbricht, und meistens in körperlichen Leiden, besonders Störungen im Blutgefäßsysteme, in Kongestionen nach Kopf und Brust ihre Ursache finden.

Solche Menschen lassen sich am füglichsten mit einer geladenen elektrischen Batterie vergleichen, der Verstand gewinnt nicht Zeit, die Explosion des Willens zu hemmen.

Die körperlichen Krankheitszustände, die Handlung selbst, die Motive dazu, das Benehmen und die Individualität des Betreffenden müssen besonders berücksichtigt werden.

§. 687.

Thierische Triebe und Begierden können auch zuweilen den Menschen zu Vergehen und Verbrechen verleiten. Hieher gehört der lange erlittene Hunger, der die Freiheit des Menschen mehr oder weniger beschränkt. Es sind Mordthaten vorgekommen, um mit dem Fleische des unglücklichen Opfers den Hunger zu stillen; durch Schiffbruch Verschlagene loosen, wer den Andern zur Speise dienen soll. Die Gelüste der Schwangern, die krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes sind gleichfalls hieher gehörige, die Zurechnungsfähigkeit mildernde Zustände.

---

*) Bohemia v. 27. Oktober 1850.

§. 688.

Regelwidrige Körperentwicklung bei dem Eintritte der Mannbarkeit kann rechtswidrige Handlungen entschuldigen.

Die Entwicklungsperiode wird bei beiden Geschlechtern nicht allein von körperlichen, sondern auch von psychischen Leiden begleitet, welche letztere sich mehr bei dem weiblichen als dem männlichen Geschlechte einzustellen pflegen, weil die Sexualorgane bei jenem eine vorwaltende Thätigkeit besitzen und überhaupt tiefer in das ganze Leben des Weibes eingreifen. Man hat in der Entwicklungsperiode der Jungfrau Schwermuth, Wahnsinn, Raserei, Somnambulismus 2c. beobachtet, welche in ihren rechtlichen Folgen gerade so zu beurtheilen sind, wie die wirklichen andauernden Geisteskrankheiten.

§. 689.

Nicht selten gehen körperliche Leiden neben Geisteskrankheiten in der Entwicklungsperiode einher, wie: ungewöhnliche Müdigkeit, schmerzhafte Empfindung in den Gliedern, Drüsenanschwellungen (Wachsknoten), bleiche Gesichtsfarbe, aber auch Zeichen von Kongestionen gegen den Kopf, Angst, Kopfschmerz, Schwindel. Bei dem weiblichen Geschlechte sind die Vorboten der Menstruation nicht zu übersehen. Die sich hinzugesellenden psychischen Leiden treten plötzlich ein, ohne äußere Veranlassung, sind oft nur periodisch, und hinterlassen in den Zwischenzeiten durchaus keine Spuren, sie sind oft mit Krämpfen, epileptischen Anfällen verbunden, welche vollkommen verschwinden, sobald die Entwicklung zu Stande gekommen.

Außer den Momenten, die bei der Pyromanie angegeben werden sollen, ist besonders die krankhafte Entwicklung in's Auge zu fassen, um den Grad der Zurechnungsfähigkeit auszumitteln, um so mehr, da die Handlungen selbst mitunter nicht selten eine große Planmäßigkeit und vorher wohl überlegten Vorsatz an sich zu tragen scheinen.

§. 690.

Hieher gehören gewisser Maßen auch die Fälle, in welchen bei Frauenzimmern zur Zeit der übrigens gehörig eintretenden Menstruation Seelenstörungen vorkommen. So erzählt Marc von einer

Köchin, die obgleich von sanftem Charakter, bei jeder Annäherung der monatlichen Periode in einen Zustand der Tobsucht verfiel, und während derselben Menschen, die ihr mißfielen, mit einem Messer in der Hand verfolgte. In der hiesigen Irrenanstalt sah ich eine Kranke, die zur Zeit der Menstruation Alles an sich zu zerreißen suchte, und was die Hände nicht konnten, die Zähne ersetzten.

Pyromanie.

§. 691.

Zuweilen waltet bei gewissen Individuen, die in der Entwicklung begriffen sind, ein eigenthümlicher Trieb vor, Feuer anzulegen und einen Brand anzustiften, welchem sie nicht zu widerstehen vermögen, Pyromanie, Feuerschaulust. Der unselige Gedanke an die auszuführende That verfolgt sie Tag und Nacht, sie werden von einer unbeschreiblichen Angst gequält, der Glaube, nur eine Feuersbrunst werde sie von dieser befreien, hat bei ihnen feste Wurzel gefaßt, und verleitet sie zur endlichen Ausführung ihres Vorhabens. Nicht selten ist mit diesem Triebe das Heimweh verbunden, welches die Betreffenden stillen zu können wähnen, wenn nur der unfreiwillige Wohnort in Flammen aufgegangen ist. Ein 9½jähriges Mädchen bringt zwei ihrer Pflege übergebene Kinder um, und legt Feuer an, von Heimweh zu diesen Thaten getrieben.

Ein erwachsenes Mädchen bekam oft von ihrem Vater bittere Vorwürfe, daß sie mit den schlechtgesitteten Kindern des Nachbars umgehe, und erhielt auch deshalb harte Strafen. Bald darauf brach in des Nachbars Haus Feuer aus, welches das Mädchen gelegt hat. Gewiß ist es übrigens, daß die Pyromanie keine eigene Form von Geisteskrankheit darstelle, sondern als Folge von Blödsinn, Melancholie, Heimweh und Hallucinationen eintrete.

Nach Sporer sind Unbesonnenheit, Muthwillen, Rache und jugendlicher Leichtsinn meistens die Ursachen dieses Verbrechens; nach diesem Autor ist selbst der Kretin zu dieser Unthat bereit.

§. 692.

Bei vorkommenden Fällen ist die genaue Berücksichtigung nachstehender Umstände anzurathen:

1) Die Individualität des Subjektes, ob es mehr oder weniger das Gepräge des Blödsinns an sich trägt;
2) das Wachsthum, ob es ungemein rasch oder gar zu langsam vor sich ging;
3) die Beschäftigung, indem der Erfahrung zufolge dieser Trieb am häufigsten bei Kindsmädchen vorgekommen ist;
4) die Erziehung, welche in der Regel vernachläßigt worden ist;
5) die Art und Weise, wie der Angeschuldigte sonst mit dem Feuer umgegangen;
6) die Geringfügigkeit der Ursache;
7) die Entwicklungsverhältnisse und Störungen im Gefäßsysteme;
8) die Erblichkeit im Allgemeinen und die ererbten Krankheiten insbesondere;
9) jene Unarten, die den Blödsinnigen gewöhnlich ankleben, wie: Hang zur Nachläßigkeit, Unsauberkeit, Gefräßigkeit;
10) körperliche Krankheiten, die mit Geistesstörungen gewöhnlich vergesellschaftet sind;
11) das etwaige Vorhandenseyn einer Geisteskrankheit;
12) das Betragen nach verübter That.

§. 693.

Es gibt Autoren, welche die Existenz der Pyromanie in Zweifel gezogen haben; die Erfahrung jedoch hat diesen Trieb außer Zweifel gesetzt. Hauptsache ist es, nachzuweisen, ob freier Vernunftgebrauch vorhanden war, oder nicht? Von dieser Bestimmung hängt es sodann ab, ob das Individuum zurechnungsfähig sei, oder nicht?

Vorsicht thut bei diesen Untersuchungen äußerst Noth; auf Bosheit, Rache, Zorn muß Bedacht genommen werden, da auch diese niedern Motive im Hintergrunde liegen, und durch die Vorschützung eines unfreiwilligen Triebes versteckt werden können.

In Baden wurde i. J. 1850 die Untersuchung gegen eine 19jährige Brandstifterin, welche bereits sechsmal Feuer angelegt hat, was einen Schaden von 60,000 fl. verursachte, eingeleitet. Als Beweggrund dieser Verbrechen stellte sich Rache heraus, welche sie für ihr zugefügte Beleidigungen dadurch zu befriedigen suchte *).

*) Bohemia vom 12. November 1850.

Blindheit und Taubheit.

§. 694.

Ist die Blindheit und die Taubheit angeboren, so fehlt diesen Unglücklichen eines der wichtigsten Entwicklungsmittel ihrer Seelenthätigkeiten, was sich bei dem letzteren Gebrechen noch dadurch steigert, daß zu der Taubheit auch die Stummheit kommt, und der Taubstumme nicht in der Lage ist, sich Andern leicht verständlich zu machen und in geselliger Weise zu leben, was natürlich nur nachtheilig auf den ganzen Geisteszustand wirken muß. Hat der Blinde und Taubstumme keinen angemessenen Unterricht genossen, so ist er gewiß für viele gesetzwidrige Handlungen nicht zurechnungsfähig, da schon das römische Recht von den Taubstummen sagt: judicio carere.

Aber selbst bei der besten Erziehung können sie hinsichtlich der Verantwortlichkeit für widerrechtliche Handlungen den Sehenden und Hörenden nicht gleichgestellt werden, indem doch stets eine ihnen anklebende Eigenthümlichkeit und Beschränktheit zurückbleibt.

Der Rath Henke's, daß die Lehrer an den Taubstummenanstalten zur Beurtheilung des psychischen Zustandes solcher Individuen wegen ihrer genauern Kenntniß derselben den Gerichtsärzten beizugeben sind, ist ganz zu billigen.

Zurechnungsfähigkeit.

§. 695.

Es können nur solche Handlungen der Zurechnung unterliegen, wo zwischen der Ausführung und Unterlassung eine Wahl, d. i. Freiheit des Willens, stattfinden konnte. Insofern der Wille des Menschen thätig war, das Geschehene gewollt hat, nennen wir es Handlung. Handlung kommt her von Hand. Die Hand hebt Vater und Mutter, selbst der Priester auf zum Segen und zum Fluche. Man bietet sie dem Freunde zum Gruße, dem Feinde zur Versöhnung, man bekräftigt sein Wort mit einem Handschlage, und reicht sie am Altare der Braut zum Zeichen, daß man ihr treu bleiben und sie schützen wolle. Auf römischen Münzen finden wir häufig

ein paar verschlungene Hände geprägt zum Gedächtnisse eines Friedens. Beim Eide wurde die Rechte, wie noch heute, zum Himmel gehoben, oder an die Brust gelegt. Die Hand ist das Organ des Willens, sein vielgewandtes Werkzeug, durch das er hauptsächlich auf die Außenwelt wirkt, die Hand ist ganz vom Willen durchzogen, steht ganz unter seiner Herrschaft. Die Hand, sagt Rosenkranz, ist die größte Vermittlerin zwischen dem Individuum und der Außenwelt. Zur Faust geballt dient sie als Waffe, die sich drohend gegen feindliche Angriffe ausstreckt, sie hält das Feindliche ab, zieht das Freundliche heran, macht den Cicerone der mimischen Andeutung, bindet sich selbst, z. B. im Händefalten, wodurch angedeutet wird, daß man alle äußere Selbstthätigkeit aufgebe. Cicero nannte die Hände die Minister aller Künste. Montagne sagt: Mit der Hand bewilligt man und schlägt ab, nimmt an und verabschiedet, droht und bittet, fragt und antwortet. Der Begriff der Handlung erschöpft das ganze Wesen der Zurechnung. Wir können sagen: Zurechnung bestehe in dem Urtheile, daß eine wirkliche Handlung vorliege, oder Zurechnung ist das Urtheil, daß das Geschehene ein Gewolltes sei. Aus dem Gutachten muß sich entnehmen lassen, ob der Urheber einer That vermögend war, zu wollen, oder nicht, d. h. ob er psychisch frei war, oder nicht?

§. 696.

Bei Geisteskranken fehlt die Willensfreiheit, es fehlt die freie Selbstbestimmung, es fehlt daher auch die Zurechnungsfähigkeit und zwar nicht allein im Anfalle, sondern auch im lucidum intervallum; denn selbst in den reinsten lichten Zwischenräumen einer Geisteskrankheit bleibt noch eine Abweichung von dem Einklange der Seelenkräfte übrig; das lucidum intervallum geht unmerklich in den Paroxysmus über, es sind in diesem die psychisch abnormen Erscheinungen nach außen nicht bemerkbar, die Krankheit selbst aber als solche besteht fort; es ist auch das der Psychose oft zu Grunde liegende Leiden nicht behoben. Es bleibt auch im lichten Zwischenraume immer eine gewisse Gereiztheit zurück, wodurch auf die geringste Veranlassung das Seelenleben in Aufruhr gebracht wird. Es kann daher

1) die Fähigkeit zur Zeugenschafts- und Eides-Leistung keinem

psychisch Kranken zuerkannt werden, denn die richtige Beziehung dieser Kranken zur Außenwelt ist aufgehoben; diese Fähigkeit ist zum öftesten selbst im lucidum intervallum nicht anzunehmen, weil die hiezu nöthigen Formalitäten den Kranken zu sehr in Aufregung versetzen könnten und würden.

2) Psychisch Kranke sind unfähig, ihr Vermögen zu verwalten, was selbst bei jenen gilt, die nur eine fixe Idee haben, weil bei Geisteskranken entweder ein abnormer Hang zum Sammeln oder zum Verschwenden vorhanden ist. Es ist eine Kuratel erforderlich, die auch während der lichten Zwischenräume aufrecht zu erhalten ist.

3) Einem Geisteskranken kann das Vermögen, zu testiren, nicht zugestanden werden. Einige Gesetzgebungen erkennen zwar das im lucidum intervallum gemachte Testament für gültig an, jedoch mit Unrecht; denn da, wie der Rechtsgelehrte Glück sagt, ein letzter Wille, der Vernunft und dem Geiste der Gesetzgebung zufolge, das Werk der ernsten, freien, selbstwirkenden Überzeugung seyn soll, so wird ein solches psychisches Erforderniß in den lichten Zwischenräumen nicht zu finden seyn.

4) Es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß die Geisteskrankheiten von den Eltern auf die Kinder sich fortpflanzen, woraus sich ergibt, daß jedem Geisteskranken die Ehe zu verweigern ist *).

§. 697.

Bezüglich der Gemeingefährlichkeit der Irren stellt Dr. Karuth als Grundsatz auf, daß jeder Geisteskranke eine sich selbst und der Umgebung gefährliche Person sei. Bekannt sind die Gewaltthaten der Tobsüchtigen und Blödsinnigen. Sehr gefährlich sind jene Irren, die an Sinnestäuschungen leiden, namentlich an solchen, durch welche sie zu Gewaltthaten aufgefordert werden. Selbst jene Personen, die blos an fixen Ideen leiden, verdienen alle Beachtung. Beim Baron Th... in Paris war dessen Bruder, der Vicomte Th..., sammt Sohn auf Besuch. Der Vicomte

*) Friedreich. S. 221.

litt schon seit längerer Zeit an fixen Ideen. Wegen einer Kleinigkeit im Gespräche gerieth derselbe so in Wuth, daß er mit einem Messer seinen Bruder an der Schulter verwundete, und seinem Sohne, der sich abwehrend zwischen Beide stürzte, eine tiefe Bauchwunde beibrachte. Kaum aber seine furchtbare That zum Bewußtseyn gekommen, stürzte er sich vom zweiten Stocke durch's Fenster auf die Strasse hinab. Das erste Wort, das derselbe an den Arzt richtete, der zu seiner Hülfe herbeieilte, war die Bitte um eine Pistole, damit er sich erschießen könne *). Ein Kaufmann des Stadttheiles Saint-Denis in Paris zeigte durch ungereimte Handlungen bereits längere Zeit Spuren der Geistesverwirrung. In einer Nacht ward dessen Frau plötzlich durch ein schmerzliches Gefühl am Halse aufgeweckt, und sah mit Entsetzen ihren Mann vor dem Bette, der sie mit einem Stricke zu erdrosseln im Begriffe war; auf einem Tische neben dem Bette erblickte sie auch ein offenes Rasirmesser und eine Pistole. Der schreckhafte Gesichtsausdruck des Verrückten und sein entsetzliches Vorhaben machten der armen Frau das Blut in den Adern erstarren. Komm, theure Freundin, redete sie der Mann mit einem scheußlich grinsenden Lachen an, es ist Zeit, daß wir abreisen. Man erwartet uns zur Hochzeit im Monde. Dort werden wir erst wirklich getraut werden. Unsere Körper lassen wir hier, da wir dort andere bekommen, und erst, wenn wir hierher wieder zurückkehren, nehmen wir von unsern alten Körpern wieder Besitz. Geschwind, thu die Hände weg, daß ich dir die Kehle zuschnüren kann, damit deine Seele frei werde. Siehst du die Hochzeitsgäste schon dem Monde zueilen? Und er wies dabei durch das Fenster auf die an der Mondscheibe vorüberschwebenden Wolken. In diesem furchtbaren und entscheidenden Augenblicke rettete ein glücklicher Gedanke der Frau das Leben. Mein Freund, erwiederte sie, so gefaßt als möglich, ich bin bereit, mit dir die Reise nach dem Monde zu machen, aber ich habe nur ein Bedenken. Wenn wir unsere Körper hier zurücklassen, ohne Jemanden von unserem Vorhaben zu benachrichtigen, so wird man sie begraben, und man wird sie auch seciren, weil man uns für ermordet halten wird. Du hast Recht, antwortete der Mann, daran habe ich nicht

*) Bohemia v. 31. August 1850.

gedacht. Ich will deshalb einige Zeilen aufschreiben. Während nun der Mann in ein anstoßendes Zimmer sich begab, um daselbst einige Zeilen aufzuschreiben, sprang die Frau hastig aus dem Bette, sperrte die Thüre ab, öffnete das Fenster und schrie um Hülfe *).

Gefährlich sind jene Irren, die an krankhaft gesteigerten Begehrungsvermögen oder Trieben leiden, z. B. aufgeregtem Geschlechts-, Zerstörungs-Triebe, am Triebe, zu stehlen u. s. w. Daß aufgeregter Geschlechtstrieb im Zusammenhange mit Mordlust stehe, ist faktisch. Gefährlich sind auch die Melancholischen, denen das Leben eine Bürde, eine Last ist, daher häufiger sich, als Andere tödten, doch auch nicht selten und zwar aus dem Grunde morden, um die Todesstrafe zu verwirken. Nicht weniger gefährlich sind die an stiller Wuth Leidenden, weil sie plötzlichen Anfällen unterliegen, in denen sie die fürchterlichsten Handlungen begehen. Selbst die sogenannten unschuldigen Narren sind nicht aus den Augen zu lassen, auch sie können ihrer Umgebung sehr verderblich werden.

§. 698.

Gewiß ist es, daß die bloße genaue Berücksichtigung der Handlung, wegen welcher ein Individuum zur Untersuchung gezogen wird, auf eine unterlaufene Sinnesverwirrung des Urhebers deutet, und zwar:

1) Offenbare Widersinnigkeit der That. Im Juli 1850 bemerkten die an den Ausgängen des Elysée wachhabenden Agenten einen 17 bis 18jährigen Buchdruckerlehrling, Alfred Walker, der nichts Gutes im Sinne zu haben schien. Von einem der Agenten angehalten, sagte er: Ich will Ihnen gestehen, daß ich den Vorsatz habe, den Präsidenten zu tödten. Auf dem Polizeibüreau fand man bei ihm eine geladene Pistole, und er bekannte daselbst, daß er schon lange mit diesem Gedanken, der ihn selbst im Schlafe verfolgt habe, umgehe, und da zwei Wägen aus dem Elysée gefahren und in keinem der Präsident gesessen sei, so habe er geglaubt, daß dem Präsidenten ein besseres Loos vorbehalten sei, als ermordet zu werden, und er habe sich der Polizei überliefert. Die Ärzte erklärten

*) Bohemia v. 23. Mai 1851.

Walker für wahnsinnig und er wurde nach Bicêtre gebracht *). Wäre der Mord in diesem Falle wirklich ausgeführt worden, so hätte er gewiß die Widersinnigkeit nicht verkennen lassen.

Die Handlung deutet auf Sinnesverwirrung,

2) je mehr ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen des Thäters in Übereinstimmung steht.

3) Ebenso kann der Zweck, den der Thäter erreichen will, zu einem gleichen Schlusse berechtigen, wenn der Trieb zu der gesetzwidrigen Handlung sich auf die Befriedigung eines Wunsches bezieht, welchen ein vernünftiger Mensch nicht haben kann, z. B. wenn geliebte Personen getödtet werden, um sie den Mühseligkeiten des Lebens zu entziehen, wenn Individuen einen Mord begehen, um selbst hingerichtet zu werden.

Ein Mann von 60 Jahren hatte in sich die fixe Idee festwurzeln lassen, durch Henkershand zu sterben, und um dieses zu erreichen, hatte er sich die Tödtung eines 12jährigen Knabens vorgenommen, dem er mit Liebe zugethan war. Er lockte den Knaben zu sich, schlug mit einem Beile dessen Kopf in Trümmer, während sich das Opfer nach absichtlich gestreuten Dominosteinen bückte; der Thäter gab sich hierauf selbst bei der Polizei an **).

4) Es gibt Menschen, welche ohne allen vernünftigen Zweck, blos nur, um einem innern unwiderstehlichen abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren, Grausamkeiten begehen. Besonders gilt dies von dem blinden Triebe, Blut zu vergießen, ohne Auswahl des Objektes, ein Trieb, den man als selbstständige psychische Krankheitsform, Mordmonomanie, auffaßt.

5) Das Nichtentfliehen des Thäters nach vollbrachter That, welches ihm leicht möglich gewesen wäre, das Selbstanklagen wegen der begangenen That, das Verlangen nach Strafe, wobei die Strafbarkeit der Handlung gerne überschätzt wird.

6) Der Geisteskranke wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Vollbringung einer beabsichtigten Handlung auf die unzweck-

---

*) Konstitutionelles Blatt f. Böhmen v. 11. Juli 1850.

**) Kasper, gerichtl. Leichenöffnungen 1851.

mäßigste Art. Sefeloge, ein Invalide, schoß am 22. Mai 1850 im Bahnhofe in Gegenwart vieler Menschen auf den König von Preußen, und traf ihn in den rechten Vorderarm. Er wurde im Jahre 1848 wegen momentaner Geistesabwesenheit zum Dienste untauglich erklärt. Sein muthmaßlich aus großer Eitelkeit und Selbstüberschätzung entsprungener Irrsinn nahm vorzugsweise die Form von fixen Ideen an. Derselbe hat sich wochenlang im Pistolenschießen geübt, und sich zu diesem Zwecke besondere Holzscheiben gemacht, welche die Formen eines menschlichen Körpers hatten und deutlich erkennen ließen, wie der Schütz bemüht gewesen ist, das Herz der Figur zu treffen, was ihm auch vielfach gelungen seyn soll. Sefeloge wurde öfter untersucht; das Resultat war, daß man am 1. Jänner 1851 höheren Ortes anfrug, in welche Irrenanstalt er gebracht werden solle.

Am 28. Juni 1850 um 6 Uhr Abends schlug Robert Pate, ehemaliger Husarenlieutenant, die Königin von England, als sie aus dem Hotel von Cambridge fuhr, mit einem Stocke in's Gesicht; die Königin wurde auf der Stirne unbedeutend verletzt, der Hut hielt den Schlag auf. Der Thäter wurde verhaftet *). Pate wurde auf 7 Jahre jenseits des Meeres transportirt, trotzdem alle Zeugen von dem Husarenregimente, in dem er früher gedient hat, aussagten, daß zuweilen Zeichen von Irrsinn an ihm bemerkt wurden, indem er zu behaupten pflegte, daß er den Magen voll Steine und Ziegel habe. Mit der entehrenden Peitschenstrafe wurde er verschont aus Rücksicht seiner Stellung und Familie **).

Es gibt auch Fälle, wo der Thäter die That mit Umsicht und Klugheit ausführte, und nichts desto weniger für unzurechnungsfähig erklärt werden muß, da der Erfahrung zufolge auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Über-

*) Konstitutionelles Blatt a. Böhmen v. 3. Juli 1850.
**) Vom 17. Juli 1850.

legung, ja selbst eine besondere Schärfe in irgend einer psychischen Thätigkeit beobachtet wird.

7) Der Geisteskranke widerspricht jeder Äußerung, die ihn für verrückt erklärt, und glaubt Alles, selbst das Albernste, nur nicht, daß er ein Irrer sei, und läßt auch die Gründe, die zu seiner Entschuldigung angeführt werden könnten, nicht geltend machen.

§. 699.

Bei der Erörterung über die Zurechnungsfähigkeit ist auch die Untersuchung des somatischen Zustandes erforderlich. Wird in dieser Beziehung

1) eine erbliche Disposition zur Geistesstörung beim Thäter entdeckt, so ist dies sehr wichtig, weil sie auf eine viel größere Geneigtheit zum Erkranken hindeutet; ebenso wenn es sich herausstellt, daß er

2) schon früher einmal geisteskrank war, weil der Erfahrung zufolge Rezidiven sehr leicht möglich sind, und nur zu oft vorkommen.

3) In Betreff des körperlichen Gesundheitszustandes ist es gewiß, daß Krankheiten der Lungen, der Unterleibseingeweide, organische Fehler der Leber, Milz, des Geschlechts- und Harn-Systems das psychische Leben auffallend zu stören und die vernünftige Freiheit des Willens bedeutend zu hemmen vermögen. Wenn einen Angeklagten in Foro sein krankes Gehirn entschuldigen kann, warum nicht auch in gewissen Fällen sein krankes Herz, seine kranke Leber? In Betreff des Habitus erfordert die in so naher Beziehung zum Gehirne und zu seiner Funktion stehende Schädelbildung eine besondere Berücksichtigung, ebenso die Länge und Kürze des Halses, indem man die Erfahrung machte, daß bei Menschen mit langem Halse häufiger eine gewisse Gelassenheit und Ruhe, bei Kurzhalsigkeit so wie bei jenen mit einer umfangreichen Kopfschlagader eine viel größere psychische Thätigkeit stattfindet.

Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf das Geschlecht.

§. 700.

Gefühl und Phantasie bezeichnen die Handlungen des Weibes, kalter Verstand und Thatkraft die des Mannes. Der Mann will, das Weib wünscht. Ein verlorener Traum erzeugt in der männlichen Brust düstere Trauer, in der weiblichen stille Wehmuth. In Gefahren steht der Mann gleich dem Fels in tobenden Wellen, im kleinen Ungemach verliert er nur zu oft die Fassung. Unglücksfälle in tausend Gestalten können das Weib nicht niederbeugen, aber in großen Gefahren sucht es die schützende Stärke des Mannes. Des Mannes Größe spricht sich im Großen, die des Weibes im Kleinen aus. Dem Unmuthe des Mannes setzt das Weib die Geduld entgegen. Es hat nur das Nächste vor Augen, und sein praktischer Takt sagt ihm richtiger, was es zu thun hat, als gelehrte Systeme. Der Mann streift in's Weite, im engen Kreise der Häuslichkeit liegt des Weibes Glück und Wirken. Die Zukunft beschäftigt den Mann, die Vergangenheit erfüllt die Seele des Weibes; der Mann erkämpft, das Weib entsagt; dem Ruhme folgt der Mann, das Weib dem stillen häuslichen Leben; der Mann opfert dem Ganzen das Einzelne, das Weib wirkt durch das Einzelne auf das Ganze; der Mann überschaut die Kette der Verhältnisse, das Weib zählt die Ringe; er schafft kolossalisch, um wie ein Riese zu zerstören, es baut wie die Biene. Der Mann steht am Grabe des Lieblings und sieht wol nassen Blickes, aber ruhig, über dasselbe hinweg nach der Morgenröthe der Ewigkeit, das Weib weilt am Hügel des Theuern und bepflanzt ihn mit Rosen. Des Mannes Unmuth bricht sich an der Sanftmuth des Weibes. Gleicht das weibliche Gemüth dem ruhigen See, auf dem des Schiffers Kahn ruhig hingleitet: so wird es zum tobenden Meere, wenn böswillig seine Unschuld in Frage gestellt, oder wenn wie ein schreckend Gespenst die Gewißheit vor seine Seele tritt, daß der geliebte Gegenstand um die Gunst einer Andern buhlt. Am häuslichen Herde ist das Schlachtfeld der Frau, im Kreise der Familie grünen ihr die schönsten Lorbeerkränze. Zwar haben sich Einzelne hinausgedrängt in das öffentliche Leben, und in den Reihen der Krieger gekämpft,

wie die Jungfrau Phöbe Heßel, welche viele Jahre als gemeiner Soldat im 5ten Infanterie-Regimente diente, in mehreren Theilen Europa's eine Reihe Feldzüge mitmachte und in der merkwürdigen Schlacht von Fontenay (11. Mai 1745) einen Bajonnetstich in den Arm erhielt. Aus Wien wird geschrieben: Unter einem hier durchgekommenen Transporte ausgedienter ungarischer Soldaten des Infanterie-Regiments Ferdinand d'Este befand sich als Begleiterin ihres beabschiedeten Geliebten ein 18jähriges Mädchen, von Geburt eine Italienerin, welche mit Ersterem die italienischen Feldzüge mitgemacht, und stets im heftigsten Kugelregen eine Pflegerin der verwundeten Soldaten gewesen war *). Deborah, Semiramis und Esther greifen in das Rad der Geschichte, Frauen hielten das Scepter über Völker und regierten über Nationen.

§. 701.

Haben wir nun einige psychische Unterschiede zwischen Mann und Weib hervorgehoben, so müssen wir auch in der Kürze auf die Verschiedenheit des körperlichen Baues zwischen beiden zurückkommen. Abgesehen von dem ausgeprägten Geschlechtsunterschiede zeichnet sich die weibliche Gestalt durch eine größere Rundung, durch eine gefälligere, üppigere Form, durch zartern Knochen- und Muskel-Bau, durch feinere, abgemessenere Bewegungen, durch sanftere Haltung und weichere Stimme, durch eine engere Brust- und breitere Bauch- und Becken-Höhle, weiter von einander abstehende Hüften u. s. w. aus. In Betreff der physiologischen und pathologischen Prozesse greifen die Entwicklungsperiode, die Menstruation mit ihren vielfachen Anomalien, die Schwangerschaft, die Niederkunft, das Säugungsgeschäft, das Wochenbett und die Puerperalkrankheiten tief in das Leben des Weibes ein, und hinterlassen nur zu oft erschöpfende und über Jahr und Tag quälende Leiden.

§. 702.

Grundsätze über den Einfluß des Geschlechtes auf die Zurechnung.

1) Die Zurechnung rechtlich betrachtet, setzt das Bewußtseyn des Gesetzes voraus. Bei Übertretung positiver Gesetze ist die

*) Salon v. 12. Dezember 1850.

Zurechnung der Weiber nicht so vollkommen vorhanden, als bei Männern; ist jedoch die Handlung schon nach den Gesetzen der Natur unerlaubt, ist es ein Verbot, welches dem Menschen in's Herz geschrieben ist, dann ist kein Grund vorhanden, mit Unkenntniß desselben das weibliche Geschlecht zu entschuldigen.

2) Die Zurechnung vom psychologischen Gesichtspunkte betrachtet, wird Milderungsgründe für das weibliche Geschlecht finden, wenn mächtige Gefühle, wie Geschlechts-, Mutter-Liebe, Scham, Ehrgefühl, die innigst mit dem ganzen weiblichen Leben verschmolzen sind, und dem Weibe so leicht momentan die Freiheit seiner vernünftigen Willenskraft rauben können, bei der Verübung einer That im Spiele sind. Wenn das Mädchen, sagt Friedreich *), mit der Allgewalt der Liebe dem Geliebten ergeben, dessen Untreue erfährt und wahnsinnig wird, so wird man es nicht verdammen, sondern bedauern; wie wird man aber urtheilen, wenn es, von derselben psychischen Regung beherrscht, dem Ungetreuen den Dolch in die Brust stößt? Wenn die Mutter mit eigener Lebensgefahr ihr Kind den Zähnen eines Raubthieres entreißt, so wird man mit Staunen die Macht dieses edlen Gefühles, der Mutterliebe, bewundern; wie aber, wenn die Mutter, um ihr Kind zu retten, einen Andern mordet? Wenn ein Mädchen seine Geschlechtsehre auf das Heiligste bewahrt und den Schild seiner Tugend den glänzendsten Versprechungen der Verführer entgegenhält, so wird man ihm verdiente Achtung und Verehrung zollen; wie wird aber geurtheilt werden, wenn es, einmal verführt, von derselben mächtigen Geschlechtsehre und von Scham beherrscht, die Frucht der unerlaubten Umarmung tödtet? Vergebens wird man im trockenen Buchstaben des Gesetzes die Lösung dieser Fragen suchen, die, mit der Fackel der Psychologie beleuchtet, ganz anders ausfällt.

*) Kompendium der gerichtl. Anthropologie, 1848. S. 199.

Einfluß der Schwangerschaft auf die Zurechnung.

§. 703.

Einer Schwangern gebühren sowol des Schutzes der Frucht, als der vielerlei in das körperliche und psychische Leben eingreifenden Beschwerden wegen Rücksichten. Im grauen Alterthume galt eine Schwangere für eine heilige Person, stand als solche allgemein im Ansehen, und genoß der Vorzüge viele. Mancherlei Gelüste derselben, von deren Nichtbefriedigung man Nachtheil für sie und die Leibesfrucht fürchtete, wurden befriedigt; die jüdischen Schwangern durften sich sogar in Schweinfleisch sättigen, wenn sie ein Verlangen darnach äußerten. Welchen Schutz die jüdischen Frauen sonst fanden, ergibt sich aus dem alten Testamente, 2. B. Moses Kap. 21. V. 22 und 23., wo es heißt: „Wenn sich Männer hadern und verletzen ein schwanger Weib, daß ihr die Frucht abgeht und ihm kein Schaden widerfährt, so soll man sie um Geld strafen; kommt ihm aber ein Schade daraus, so sollen sie lassen Seele um Seele." Nach den Salischen Gesetzen wurde Jeder, der eine Schwangere geschlagen, wenn sie darnach starb, mit 28,000 Denarien, und wer ein Kind im Mutterleibe tödtete, mit 8000 Denarien bestraft. Bei den Karthaginiensern war es Sitte, daß Mörder, wenn sie sich zu einer Schwangern geflüchtet hatten, von jeder Strafe frei blieben.

Die Perser sorgten bei ihren Frauen, wenn sie schwanger waren, für eine angemessene Unterhaltung derselben, für eine stete Aufheiterung des Gemüthes, um die Frucht in ihrer Entwicklung auf keine Weise zu stören. Wenn beim Begegnen einer Magistratsperson zu Rom auf den Ruf der Liktoren Jedermann auszuweichen verbunden war, blieb es einem verheiratheten Frauenzimmer allein noch vergönnt, ungehindert vorbei zu passiren, damit ihr nicht etwa ein Schaden zugefügt würde. Der Rath zu Athen befahl, man solle mit der Hinrichtung einer schwangern Giftmischerin bis nach ihrer Niederkunft Anstand nehmen; diesem gleich lautete ein römisches Gesetz von Kaiser Hadrian. Ebenso wenig durften Schwangere nach römischen Gesetzen auf die Folter gelegt, oder mit der Tortur bedroht werden, selbst wenn es blos darauf abgesehen war, abzuschrecken; ebenso wenig Verbrecherinnen, wenn sie absichtlich

28 *

oder hinterlistiger Weise sich im Kerker hatten schwängern lassen, auf die Freiheit verzichten, die andern Weibern vom Anfange an bis zum Ende der Schwangerschaft zu Theil wurde. Besonders sind es nachstehende Punkte, die einer nähern Erörterung bedürfen, und zwar:

I. ob eine Schwangere überhaupt behufs einer Untersuchung vor Gericht gefordert werden könne?

Eine gerichtliche Vorladung betrifft selten etwas Erfreuliches und kann darum eben so wenig immer einen wohlthätigen Eindruck auf den machen, welchen sie angeht. Welchen Abscheu Frauen vor einer Gerichtsstelle haben, ist bekannt. Kommt die Vorladung, wie gewöhnlich, unerwartet, so verursacht sie oft einen Schrecken, der bei der Ungewißheit der Angelegenheit, in welcher sie geschieht, einem an und für sich schon ängstlichen, von Vorurtheilen eingenommenen Menschen alle geistige Fassung zu benehmen vermag. Ihm folgt gewissermaßen eine Verletzung des Schamgefühls nach, die um so schmerzlicher ist, je mehr ein Mensch das Bewußtseyn der Unschuld in sich trägt. In tausendfachen irrigen Vorstellungen und Bildern erschöpft sich die Phantasie, beunruhigt sich das Gemüth und macht sich Sorgen wegen des ungewissen Ausganges der Sache, in welche er sich verwickelt sieht. Zur Verhütung der dadurch entstehenden Gemüthsaffekte mancher Art gebietet es also die Schonung gegen die Schwangere, keine gerichtliche Untersuchung, falls sie nicht dringend nothwendig ist, einzuleiten, und in den Fällen, wo eine solche durchaus nicht zu umgehen wäre, zuvor ein gerichtsärztliches Gutachten über die betreffende Schwangere und deren Befinden einzuholen.

II. Kann eine Schwangere gefänglich eingezogen werden?

Hat eine Schwangere sich eines Verbrechens schuldig gemacht, und kann eine gerichtliche Untersuchung nicht umgangen werden, so ziehe man sie ein, bedenke aber immer, daß sie eine Schwangere sei, weise ihr eine gesunde Wohnung an, gebe ihr eine Kost, die den Umständen angemessen ist, lasse sie jeden Tag an die freie Luft, vergönne ihr die nöthige Bewegung, und beschäftige sie mit

leichten Dingen. Beobachtet man nur immer dies, so wird man Gerechtigkeit üben, ohne die Gesundheit jener zu untergraben, ohne hiedurch die Frucht in ihrer Entwicklung zu hindern.

III. Ist es recht und billig, eine Schwangere zur Eidesleistung anzuhalten?

Welche Gefühle der bessere Mensch empfindet, wenn er sich zu einer Eidesleistung hergeben soll, selbst wenn er mit gutem Gewissen seinen Gott als Zeugen anzurufen im Stande ist, weiß Jeder, dem es ein Bedürfniß ist, in seinem Herzen einen religiös-sittlichen Sinn zu nähren und zu bewahren. Wenn dies so ist, wie muß eine Aufforderung hiezu einwirken, sobald es sich um den sichern Nachweis einer That handelt, von dem vielleicht Leben oder Ehre eines Einzelnen, von dem das Wohl und Glück einer ganzen Familie abhängig ist; wie schwer muß es ihm fallen, diesen heiligen Akt zu vollziehen, wenn er, ohne meineidig zu werden, hiernach schon im Voraus den Untergang einer sorgenfreien Existenz über seinem Haupte hereinbrechen, oder die Hoffnung auf eine solche schwinden sieht! Bei dem Zusammenströmen mancherlei Gemüthsaffekte, besonders wenn es sich um eigenes oder fremdes Wohl und Glück handelt, ist es stets anzurathen, vor diesem Akte das ärztliche Gutachten über das Befinden der betreffenden Schwangern und über den Höhegrad ihrer Schwangerschaft einzuholen.

IV. Ob eine Schwangere eine zuverläßige Zeugin seyn kann?

Das Zeugniß eines Menschen erlangt erst dann seine volle Gültigkeit, wenn derselbe physisch, intellektuell und moralisch hiezu befähigt ist. Eine Schwangere aber dürfte es nicht immer seyn, weshalb auch in dieser Beziehung eine vorausgegangene Begutachtung ihres physischen und psychischen Zustandes nur zuträglich und angemessen erscheint.

V. Ist eine Schwangere transportfähig?

Eine Schwangere sei namentlich beim Fahren gegen die äußern Witterungseinflüsse hinlänglich verwahrt, die zu nehmende Wegstrecke nicht zu lang, ihren Kräften angemessen, es seien der Ermüdeten entsprechende Ruhepunkte gegönnt. Diese Vorsicht thut besonders Noth in den ersten Monaten der Schwangerschaft, so wie in der

zweiten Hälfte derselben, und zwar in der ersten Periode wegen der losern Verbindung der Frucht mit der Mutter, in dem zweiten Abschnitte deshalb, weil das Gehen durch den vorstehenden Unterleib bei gleichzeitig zurückgebeugtem Oberkörper doppelt erschwert, die Körperlast und mitunter die Leidensbürde mit jedem Tage fühlbarer wird.

VI. Ist eine Schwangere arbeitsfähig?

Eine leichte Beschäftigung wird einer Schwangern stets wohl thun, während ein müßiges Leben ihr stets Schaden bringt. Es sollen jedoch alle Arbeiten vermieden werden, bei welchen sie lange in einer und derselben Stellung und unter widernatürlicher Bewegung alle ihre Kräfte aufbieten muß. Hieher gehören besonders das Aufheben und Tragen schwerer Lasten, die Übernahme größerer Wäschen, wobei sie Tage lang vor der Wanne stehen muß, das Holzsägen und Spalten u. dgl. *).

§. 704.

Der Akt des Gebärens, unabhängig von der Willkühr der Mutter, bedingt, wie auch Busch **) behauptet, in der Regel so bedeutende körperliche Veränderungen, und greift so tief in das Leben des Organismus ein, daß der Geist der Kreisenden gleichfalls affizirt werden muß. Der Schmerz während der Wehen, die Angst und Furcht in Bezug auf den Ausgang der Geburt, die Störungen im Kreislaufe des Blutes, die Beeinträchtigung in den Thätigkeiten der Brust- und Unterleibs-Eingeweide, die übermäßigen Muskelanstrengungen, zu denen die Frau sich gedrängt fühlt, müssen das Gemüth heftig anregen und wir haben alle Ursache, zu gestehen, daß im Allgemeinen keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne, um so weniger schwangern Mädchen, die, schon Monate lang von Gram, Scham und getäuschter Hoffnung gequält, plötzlich von Wehen befallen, von Schmerz, Angst, Furcht und Verzweiflung bestürmt, ihrer Bürde entledigt werden. Bisweilen steigern sich die Nervenleiden so sehr, daß Delirien und

*) Die Rechte der Schwangern vom ärztlichen Standpunkte aus betrachtet von Dr. Bech in Siebenhaar's Magazin. Bd. 3. S. 334.

**) Das Geschlechtsleben des Weibes, 1839. 1. Bd. §. 170.

tobsüchtige Anfälle auftreten; ja Wigand hat behauptet, daß den Starrkrampf der Gebärmutter, welcher so leicht durch Gemüthsbewegungen zu Stande kommt, jedesmal ein konsensuelles Leiden des Gehirns begleite, aus dem Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth u. s. w. hervorgehe. Nach den Angaben der Irrenärzte, namentlich Esquirol's, war die Quelle der Manie nicht selten eine vorausgegangene Geburt. Wir haben aus den angeführten Daten Momente genug, die bei der Zurechnung der von den Gebärenden begangenen Verbrechen volle Berücksichtigung verdienen.

Zurechnung in Betreff des Alters.

§. 705.

Der §. 2. des Strf.G.B. 1. Thl. lautet: „Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: wenn der Thäter das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat." Friedreich*) wirft die Frage auf: ob es zweckmäßig sei, über den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit überhaupt ein bestimmtes Alter gesetzlich festzustellen? Die Frage wird verneint und dafür folgende Gründe angeführt:

1) Die psychischen Individualitäten der Menschen lassen sich nicht in eine bestimmte Norm einzwängen, und wer die Reife des Verstandes und die Kraft der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit nach der Zahl der Lebensjahre beurtheilen zu dürfen glaubt, täuscht sich sehr.
2) Bei einem Individuum tritt die psychische Entwicklung früher, bei einem andern später ein, es kann demnach ein bestimmt festgesetzter Alterstermin bei ungleichmäßiger geistiger Entwicklung der Einzelnen keinen Maaßstab für den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit geben.
3) Da das Klima auf den Grad und die Zeit der eintretenden psychischen Entwicklung einen Einfluß hat, so kann in einem aus mehreren, in Bezug auf Klima, Kulturzustand verschiedenen Provinzen zusammengesetzten Staate in dem für den ganzen Regierungsbezirk gültigen Gesetzbuche keine allgemeine

*) Seite 27 des Kompendiums.

Norm von Jahren für den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit gegeben werden.

4) Ist im Gesetze einmal ein solcher Termin festgesetzt, so muß auch in jedem Falle das Alter des Thäters genau ermittelt werden; allein es kommen Fälle vor, z. B. bei Vagabunden, wo dieses nicht möglich ist.

5) Endlich ergibt sich bei Aufstellung eines bestimmten Alters folgender Übelstand: das bayerische Gesetz z. B. setzt fest, daß nach zurückgelegtem 16ten Jahre das jugendliche Alter keinen Milderungsgrund mehr abgeben dürfe; wenn nun ein Mensch, welcher nur noch 3 Tage bis zu seinem 16ten Jahre braucht, ein Verbrechen begeht, so gibt seine Jugend einen Milderungsgrund, begeht er aber die straffällige Handlung 3 Tage später, so fällt er ganz der Strenge des Gesetzes anheim, während sein psychischer Zustand sich gewiß nur sehr wenig geändert haben wird; es ergibt sich also bei gleichem Grade der Zurechnungsfähigkeit ein verschiedener Grad der Strafe. Es wäre daher statt des Alters der allgemeine psychologische Grundsatz der Zurechnungsfähigkeit festzustellen, welcher dahin lautet: Zurechnungsfähig ist dasjenige Individuum, welches sich zur Zeit der That im Besitze der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit befunden hat.

So weit Friedreich's Ansicht; daß sich jedoch alle von ihm angeführten Punkte zu Gunsten des bestehenden Gesetzes widerlegen lassen, ist gewiß.

§. 706.

Einen Milderungsgrund gibt auch die genossene Erziehung des Angeklagten ab, und zwar mit Recht. Soll ich hier die traurigen Bilder aufrollen, die in Betreff der Verwahrlosung der Kinder hie und da die Wirklichkeit vorzeigt? Dieses ist wol nicht nöthig; denn ein Jeder, der sich nur halbwegs im Leben umgesehen hat, kennt sie zur Genüge.

VIII. Abschnitt.

Selbstmord.

§. 707.

Hinab steigt der Mensch in der Erde grauenhafte Tiefen, wohin nie des Lichtes freundlicher Strahl dringt, um des Lebens willen; um des Lebens willen vertraut er sich dem stürmischen Ocean auf leckem Fahrzeug an, durchstreift verwegen himmelan die blauen Lüfte, überläßt sich harmlos der Triebkraft des brausenden Dampfes, wieder nur um des Lebens willen. Süß ist dem Menschen das Leben, trotzdem ihn Kummer und Sorgen belasten, in fester Hoffnung und Zuversicht ergreift er jeden Halm, wenn auch noch so schwach, so oft er in Gefahr schwebt, das gewohnte Daseyn einzubüßen. Die Liebe zum Leben hegt der harmlose Säugling, sie nährt der entnervte Greis, und doch ist es der Mensch, der den Faden des Lebens mit rauher Hand zerreißt, den Faden seines körperlichen Ichs — er mordet sich selbst; sonderbarer Widerspruch! und doch ist es so. —

§. 708.

Unter Selbstmord, Selbstentleibung, propricidium, αὐτοχειρία, versteht man eine Handlung, durch welche ein Mensch mit Vorsatz seinem Leben ein Ende setzt, ohne durch Pflicht oder Beruf hiezu verbunden zu seyn. Ein Krieger, der seine Brust feindlichen Kugeln entgegenstellt, ein Arzt, der in Lokalen weilt, wo Ansteckung sein Leben bedroht, fällt blos als Opfer seines Berufes.

§. 709.

Bereits bei den ältesten Völkern war der Selbstmord keine seltene Erscheinung. Viele Philosophen unter den Griechen und Römern hielten ihn nicht nur für erlaubt, sondern priesen ihn als einen Akt einer besondern Geistesstärke. Raucht dir dein Zimmer, gehe hinaus; ist dein Rock dir zu enge, ziehe ihn aus. Plinius äußert sich: Id morte optimum, quod eam sibi quisque praestare poterit.

§. 710.

Die Geschichte eines jeden Volkes, eines jeden Zeitalters weist den Selbstmord nach. Auch die neueste Zeit liefert hiefür nur allzu häufige Beispiele. Unser geliebtes Vaterland zählte z. B. im J. 1849 204 solche Opfer, wovon 10 auf Prag kamen. Nach offiziellen Ausweisen gab es in den Kronländern Gallizien und Bukowina im J. 1849 157 Selbstmörder. Aus den Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie ergaben sich im J. 1847 978 Selbstmorde. Nach genauen Untersuchungen der obersten Polizeibehörde in Paris ist die Zahl der Selbstmorde daselbst binnen 34 Jahren auf 9000 gestiegen, ungefähr 300 in jedem Jahre. Aus einer vergleichenden Tabelle hat sich ergeben, daß die Selbstmörder in der Kraft des Alters sich gewöhnlich durch Anwendung von Feuergewehren, Frauen, Kinder und Greise meist durch den Strick oder durch Kohlendampf entleibt haben. Aus 511 mit besonderer Sorgfalt konstatirten Fällen der Art geht hervor, daß 100 Personen ihrem Leben aus Liebesleiden, 148 wegen unheilbarer Krankheiten oder aus Lebensüberdruß, 69 wegen schlechten Wandels, 100 aus Armuth und Nahrungslosigkeit ein Ende gemacht haben, bei 94 waren die Motive unbekannt. Von diesen 511 Selbstmördern haben 65 sich aus Fenstern oder von Dächern hinabgestürzt, 66 sich erhenkt, 45 sich mit schneidenden Instrumenten, 48 mit Feuerwaffen umgebracht, 31 haben sich vergiftet, 86 durch Kohlendampf erstickt, 170 ertränkt. Auch in jenen Gauen, die Länder und Oceane von uns trennen, jenem Asyle aller politisch Verfolgten, jener Unglücklichen, denen die Zufriedenheit nicht auf heimatlicher Scholle blüht, auch dort kommen Selbstmorde vor; so fielen im Staate New-York allein im J. 1847 106 Fälle vor. Rußlands Bevölkerung stellte im J. 1848 1356 Selbstmorde. Daß in England, reich an Spekulanten, reich an Melancholikern, der Selbstmord so zu sagen epidemisch herrsche, ist weltbekannt; im Orient dagegen ist nach Pruner der Selbstmord selten.

§. 711.

Bezüglich des Alters ist zu merken, daß Greise sowol, die bereits dem gähnenden Grabe zuwankten, sich die tödtende Schlinge

um den Hals legten, als auch jugendliche Personen, die der Frohsinn zu umflattern pflegt, von düstern Selbstmordgedanken verfolgt wurden, und endlich die That ausführten; denn von 3084 in Frankreich im J. 1845 vorgekommenen Selbstmorden waren 16 männliche und 4 weibliche Individuen noch nicht 16 Jahre alt, ja einige zählten 7, 8, 10 Jahre, zwischen 70 und 80 Jahren befanden sich 217, 80 Jahre alt waren 55.

§. 712.

Selbst unter den Thieren ist der Selbstmord nicht unerhört; so will man ihn unter den Nachtigallen, Hunden, Katzen und Affen beobachtet haben. Ein Hund lief auf den Kirchhof, wohin sein Herr begraben wurde, grub den Sarg aus, und war so lange von der Ruhestätte nicht wegzubringen, bis er todt war. Ein hiesiger Professor kam nach Krakau, wo man ihm unter den Merkwürdigkeiten auch einen Hund zeigte, der nach Verlauf von zwei Jahren noch immer an der Stelle weilte, wo sein Herr im Strassenkampfe gefallen ist; ernährt wurde er von der Nachbarschaft. Auch von Pferden hat man Beispiele, daß sie dem Selbstmorde als Opfer fielen. Wie weit es die Dressur bei diesen Thieren bringen kann, davon liefert Cinifelli glänzende Beweise.

§. 713.

Kaum zählbar ist die Art und Weise, auf welche den Menschen der Tod auf natürlichem Wege ereilt, tausendfältig sind die zufälligen Todesarten. Auch in Betreff des Selbstmordes bewährt sich das mille modis morimur. Der Eine greift nach dem Strange, der Andere stürzt sich in die Fluth, der Dritte wählt Pulver und Blei, der Vierte zerfleischt seinen Körper durch Stich-, Hieb-, Schnitt-Wunden, der Fünfte suchte unter einem Haufen schwärmender Bienen den Tod, während ein Sechster durch das Ansetzen von 200 Blutegeln sich entleiben wollte (Heyfelder), ein siebenter Lebensmüder sich Schießpulver in den Mund schüttete und es mit einem Stücke Schwamm anzündete*), ein Achter, ein Artillerist, sich mit seiner Kanone erschoß (Rema). Ein Winzer in

*) Preuß. mediz. Ztg 1836. Nr. 32.

Argenteuil, einem Dorfe bei Paris, hat seinem Leben auf eine neue Weise ein Ende gemacht. Er zündete eine volle Tonne Branntwein an und stürzte sich in dieselbe *).

Wer in Indien des Lebens überdrüssig ist, nimmt Opium, dadurch wird er tobend; er rennt sodann auf der Strasse umher, stößt Alles nieder, was ihm begegnet, und fällt somit selbst als Opfer.

Auch durch Anhalten des Athems bis zur Erstickung hauchten gleichfalls Weltbürger, vom Schicksale verfolgt, das Leben aus. Dies that der sicilianische Räuber Coma, als er vor den Konsul Rupilius geführt wurde. Negersklaven sollen durch Zurückschlagen der Zunge Erstickung herbeiführen.

Nach Galen tödtete sich ein Sklave dadurch, daß er sich auf die Erde legte, den Athem unbeweglich zurückhielt, sich einigemale konvulsivisch wälzte und seinen Geist aufgab.

Der berühmte Waldhornist Lebrun ließ sich Kohlen auf sein Zimmer bringen, legte Schwefel darauf, schloß sich ein, ging zu Bette, und erstickte **).

In Bougival, einem Städtchen des Departements Seine und Oise, wohnte ein Kunsttischler mit einem Mädchen, das durch ihn Mutter geworden war. Die Anverwandten desselben setzten sich der Heirath entgegen. Eines Tages meldete man der Obrigkeit, daß man die Liebenden nicht sehe, und auch keinen Laut aus dem Zimmer vernehme. Der Maire ließ sogleich durch einen Schlosser die Thüre mit Gewalt öffnen. Man fand die Unglücklichen todt im Bette. Sie hatten alle Öffnungen im Zimmer hermetisch abgeschlossen, und sodann ein Kohlenfeuer angezündet, in dessen Folge sie erstickt sind. Ein Brief von der Hand des jungen Mannes gab die Gründe dieses Aktes der Verzweiflung an ***).

Den Grafen von Salis fand man zu Paris, nachdem er nach dem Tode seiner Gattin in die tiefste Schwermuth versunken und bereits mehrmal am Selbstmorde verhindert worden war, eines Morgens in

*) Bohemia v. 28. März 1850.

**) Schlegel, Materialien für praktische und Staatsarzneiwissenschaft, 8. Sammlung. S. 179.

***) Bohemia v. 17. Mai 1850. Nr. 78.

seinem Bette erstickt. Er hatte bei dem Mangel anderer Hülfsmittel sein langes Kopfhaar verschluckt.

In einem Orte Preußisch-Schlesiens wurde im September 1850 ein Wirthschaftsbesitzer, welcher seit dem 12. August vermißt worden war, in einer Scheune unter dem aufgespeicherten Getreide aufgefunden. Der Unglückliche hatte sich da lebendig begraben lassen und dem schrecklichen Erstickungstode preisgegeben. Auf und unter ihm lagen mehrere tausend Schock Getreidebündel, so daß es rein unmöglich war, seinen etwaigen Hülferuf zu hören.

Ein Weib im Wiener Strafhause wollte sich durch Verschlucken eines Paquets von Nähnadeln um's Leben bringen. Sie gingen einzeln durch eine Fistel über dem Magen heraus, und das Weib genas *).

In Hueska, einer bedeutenden Stadt Arragoniens, hatte ein junger Mann den Gatten einer Frau, mit welcher er in einem strafbaren Verhältnisse lebte, erdolcht, und wurde dafür zum Tode verurtheilt. Um nicht in die Hände des Nachrichters zu gerathen, zerbrach er eine Tasse, schärfte einen Scherben mit seinen Zähnen, schnitt sich damit die Adern auf und gab sich so den Tod. An der Leiche wurde nichts desto weniger die Hinrichtung vollzogen.

Einem verdächtigen Reisenden wurden 32 Dukaten abgenommen, und gerichtlich verwahrt. Der Mensch wurde darüber sehr unruhig, und wollte sich durch einen Schnitt in den Hals entleiben. Man gab ihm daher das Geld zu seiner Beruhigung wieder, welches er nun besser zu verwahren glaubte, indem er es verschluckte. Nach seinem Tode fand man alle 32 Stück im Magen **).

Die Tochter eines englischen Banquiers und Erbin mehrerer Millionen, Miß Anna W . . . ., hat sich in den Krater des Vesuvs aus Liebesgram gestürzt.

Auch auf eine mehrfache Weise wurde auf den Tod gefahndet. So kamen Brustwunden und Verschlucken von Scheidewasser bei einem, Halsdurchschneiden und Herabstürzen aus dem 2ten Stocke

---

*) Hyrt's Handbuch der topographischen Anatomie. 1. Bd. 4. Lieferung. S. 471.

**) Metzger, System der ger. Medizin. §. 249.

auf das Pflaster bei einem zweiten, Wunden und Erhenken bei einem dritten Individuum zugleich vor.

§. 714.

So verschieden die Mittel sind, welche Selbstmörder wählen, um ihrem Daseyn ein Ende zu setzen, so ersehen sie sich doch gewöhnlich solche aus, die ihnen ihr Berufsgeschäft, ihr Gewerbe, die nächsten Umgebungen darbieten; Soldaten wählen Pulver und Blei, Schiffer und Fischer das Wasser, Pharmazeuten und Chemiker Gifte.

§. 715.

Der Grund, sich nur auf diese oder jene Weise um das Leben zu bringen, beruht meist in der festen, vorherrschenden, oft durch Religiosität, Schwärmerei, Rachsucht bestimmten Idee und Übereinkommen mit sich selbst, die kein weiteres Nachdenken über ein leichteres und kürzeres Verfahren aufkommen läßt; oft aber ist es die Nachahmung, welche diese oder jene Todesart öfter an die Reihe führt, so daß auch hier die Gewalt der Mode nicht zu verkennen ist.

§. 716.

Oft jedoch mag der Grund, warum diese Unglücklichen gerade diese oder jene Todesart wählen, in einem körperlichen Leiden liegen, das sie hiezu mehr oder weniger bestimmt. So wählen Melancholische und Hysterische das Ertränken, Sanguinische, Vollblütige das Halsdurchschneiden, das Erhenken oder Erschießen, manche in der Pubertätsperiode stehende Personen, von der Sehnsucht nach Licht und Feuer getrieben, suchen in den Flammen den Tod. Nach einer von Guery über 9000 Selbstmorde gemachten Zusammenstellung ergibt sich, daß

1) das jugendliche und das Greisenalter mehr zum Erhenken, die mittlern Lebensperioden mehr zum Tode durch Erschießen geneigt sind.

2) Männliche Individuen wählen meistens das Erschießen, Erstechen und Halsabschneiden, weibliche gewöhnlich die unblutigen Todesarten, Erhenken, Ersäufen, Ersticken im Kohlendampfe.

3) Ein eigenthümlicher psychischer Zustand bestimmt nicht selten

die Wahl der Todesart; die Selbstkreuzigung kommt bei Religionsschwärmern, bei den durch Verarmung und Kummer trübsinnig Gewordenen der Selbstmord durch Verhungern vor.

4) Nach Dietz sind es gewisse, in einem abnormen Körperzustande wurzelnde Triebe, welche die Todesart bestimmen, z. B. bei Hindernissen im Kreislaufe wird der Tod durch Verblutung angestrebt wie bei den arabischen Rennern, die nach einem übermäßigen Laufe sich die Venen der Vorderfüße aufbeißen; bei Entzündungen und in der Fieberhitze sucht man Kühlung im Wasser; bei Verdauungsbeschwerden Nichtessen, Verhungern u. s. w.

§. 717.

Vielen, besonders abgeurtheilten Verbrechern, Gefangenen, Tollsüchtigen, Rasenden, Wahnsinnigen, Verzweifelnden, in tiefe Traurigkeit Versunkenen, ist die Todesart gleichgültig; sie bringen sich bei nächster Gelegenheit durch Feuer, Wasser, schneidende Instrumente, Strang, den Sturz von einer Höhe u. s. w. um. Einen Mann ertappte man im Mai 1850 bei einem Diebstahle und sperrte ihn ein. Des Nachts gelang es ihm jedoch, aus dem Gefängnisse von Realmont zu entweichen. Zwei Tage darauf fiel er abermals der Gensd'armerie in die Hände, die ihn nach Albi führte. Am Wege dahin gab er vor, daß er plötzlich unpäßlich geworden. Er erhielt die Erlaubniß, einen Karren besteigen zu dürfen, auf dem die bei ihm während der Verhaftung gefundenen Sachen lagen, worunter sich auch eine Doppelpistole befand, von deren Läufen der eine noch geladen war. Obwol gefesselt wußte sich der Dieb R.... doch der Pistole zu bemächtigen, und sich zu erschießen.

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts kam der Hufschmied von Variscourt spät Abends trunken nach Hause. Er begann, seinen kleinen Hund zu necken, packte ihn endlich mit den Zähnen beim Fell, und schüttelte ihn so heftig, daß der Hund gereizt sich umwandte und ihn in die Lippe biß. Darauf lief der Hund fort, und ließ sich nie wieder sehen. Am andern Morgen war der Hufschmied wieder nüchtern, und nun ging es ihm im Kopfe herum, daß der Hund vor Zorn wüthend gewesen sei, und der Biß wol sehr gefährliche Folgen haben könne. Er wallfahrtete deshalb nach

St. Hubert im Ardennenwalde; aber fruchtlos. Es begann sich bei ihm die Wasserscheu zu äußern. Er konnte kein Getränk ansehen, und brüllte so fürchterlich, daß sein Weib und seine Kinder das Haus verließen. Es wurde ihm zur Ader gelassen, er aber ersuchte, sich in den Strom stürzen zu dürfen. Die Nachbarn, welche für sich selbst schon zu fürchten begannen, schloßen ihn ein, und verrammelten Thüren und Fenster. Von Allen verlassen, dachte der Unglückliche nur an den Tod. Da er kein scharfes Eisen, oder sonstiges Mordinstrument fand (denn Alles wurde bereits früher beseitigt), so zerschlug er eine Fensterscheibe, und zerschnitt sich mit einer Scherbe die Kehle.

§. 718.

Einen festen Entschluß, zu sterben, zeigen Selbstmörder: die sich mit Steinen beschwert in ein tiefes Wasser, unter die Eisschollen, in tiefe Brunnen stürzen, sich nach genommenem Gifte ertränken, erhenken, nahe an dem Ufer eines Gewässers stehend sich Wunden beibringen; oder mit einer um den Hals gelegten Schlinge oder befestigten Stricke auf einem Baume erschießen, sich für den Nothfall mit zwei geladenen Pistolen versehen, oder beide auf *einmal* losbrennen; den Strick zweimal um den Hals wickeln, ihn zuvor mit Seife oder Unschlitt schlüpfrig machen, um den Hals fester und sicherer zuzuschnüren, das Gewehr so mit der Ladung vollpfropfen, daß es springt u. dgl. Tallavania *) erzählt von einem Schneider, der unter der Brücke einen Strick befestigte, dessen Schlinge sich um den Hals legte, dann sich auf die Spitze eines Schiffes stellte und erschoß, worauf er in's Wasser fiel und an dem Stricke hing.

§. 719.

Schwankend, zweifelhaft war der Entschluß, und zaudernd die Ausführung, wenn die so eben angeführten Vorsichtsmaaßregeln vermißt, dagegen z. B. ganz oberflächliche Schnitte am Halse, im Armbuge beobachtet werden, wenn die Kugel in der Schußwunde vermißt wird u. s. w.

---

*) Der Selbstmord. Linz 1824.

§. 720.

Für den Richter und Arzt ist zu wissen nöthig:

1) Ob ein Selbstmord stattgefunden?

2) Ob er im Zustande einer Sinnesverwirrung verübt wurde?

§. 721.

Zur Erörterung der ersten Frage hat man zu berücksichtigen:

1) Der Ort, wo die Leiche gefunden wurde. Selbstmörder pflegen gewöhnlich einen stillen, abgelegenen Ort zur Vollbringung der That zu wählen, wie Wäldchen, abseitige Wege, Hohlwege, Gottesäcker, die Stätten des Friedens und der Gleichheit, die so manche irdische Größe, so manchen Ruhm verschlungen. Doch es dürfte schwer seyn, den Ort zu nennen, wo nicht schon ein- oder das andere Mal ein Selbstmord verübt wurde. So fing in einem französischen Dorfe plötzlich die Glocke auf dem Kirchthurme zu ganz ungewöhnlicher Zeit zu läuten an. Es war ein dumpfer, seltsamer Klang. Erstaunt eilen Einige auf den Thurm, und finden am Klöppel der Glocke — einen Erhenkten. Er wurde sogleich abgeschnitten und wieder in's Leben zurückgerufen. So oft nun dieser Unglückliche das Läuten der Glocke hört, befällt ihn eine solche Aufregung, daß er am ganzen Körper zittert. Suchen auch die meisten Selbstmörder in der Stille der Einsamkeit ihrem Leben ein Ende zu machen, so fehlt es doch nicht an Beispielen, daß sie auch mitten im Geräusche der Vergnügungen, einem Blitze aus heiterm Himmel gleich, ihrem Daseyn ein Ziel setzen, wie in Theatern, an öffentlichen Belustigungsorten, in Gasthäusern u. s. w. Im vorigen Jahre stellte sich auf die Brüstung der Notredamebrücke in Paris ein elegant gekleideter Herr, stand da eine Viertelstunde lang, bis sich ein Publikum um ihn versammelt hatte, deklamirte dann mit ausgebreiteten Armen den Vers von Ducis: Der Tod ist Schlaf, vielleicht auch ein Erwachen, und stürzte sich rücklings in den Fluß, der ihn mit sich fortriß. Im Sommer des Jahres 1851 traktirte hierorts ein Student einige seiner Freunde mit Wein, war lustig und guter Dinge voll. Seine Genossen entfernten und er erschoß sich.

Von selbst leuchtet es ein, daß der Locus physicus bei dem Auffinden der Leichen an einsamen Orten nach allen Richtungen hin untersucht werden müsse. Zusammengetretenes Gras, abgerissene Baumzweige, aufgewühlter Boden können ebenso vom Selbstmörder als von Andern hervorgebracht worden seyn, weshalb diese Umstände weder Mord noch Selbstmord beweisen. Es ist daher nöthig,

2) die Leiche selbst zu beachten, und zwar deren Bekleidung, deren Lage, gewisse an ihr bemerkbare Vorkehrungen, ihre Physiognomie, und die an ihr vorgefundenen Verletzungen.

a) Zeigen die Kleider Spuren einer erlittenen Gewalt, sind sie durchstochen, zerrissen, gezerrt, ist die Leiche nackt, beraubt, so läßt sich Mord vermuthen, obwol in manchen Gegenden die Selbstmörder sich nackt entleiben, von dem Aberglauben beherrscht, daß sich der Teufel an nackte Selbstmörder nicht wage.

b) Die Rückenlage ist die gewöhnlichste selbst bei Jenen, die in einer sitzenden Haltung ihrem Leben ein Ende machten. An eine Wand, oder einen Baum gelehnt, wird jener Selbstmörder nicht gefunden, bei dem die gewählte Todesart von Schmerzen und Zuckungen begleitet war, daher unter diesen Umständen eher auf Mord zu schliessen ist.

c) Sind die Gliedmassen der Leiche gebunden, die Mundhöhle verstopft, werden andere Zeichen der Überwältigung bemerkt, so läßt dies auf Mörderhände, die dabei im Spiele waren, schließen.

d) Einige behaupteten, daß beim Selbstmorde in der Physiognomie Ruhe, beim Morde eine Verzerrung der Gesichtszüge stattfinde. Allein da der Mensch zum Selbstmorde entweder durch eine plötzlich ausbrechende Leidenschaft, oder durch eine finstere, bereits länger dauernde Melancholie bestimmt wird, so dürfte sich diese Ruhe kaum finden, wenn er auch ganz kalt zu der That schreiten sollte, was um so weniger bei sehr schmerzhaften Todesarten der Fall ist, z. B. Schwefelsäurevergiftung.

Es ist weiter Mord möglich ohne den ausgeprägten Ausdruck von Entsetzen und Schrecken in den Gesichtszügen des Opfers, z. B. wenn Jemand aus einem Hinterhalte her getödtet worden ist, und der Tod eher erfolgt, als sich der Affekt in den Gesichtsmuskeln bleibend auszudrücken vermag.

e) Bezüglich der an der Leiche bemerkbaren Verletzungen muß man unterscheiden, ob dieselben Folgen des Selbstmordes, oder der von einem Andern zugefügten Gewalt, oder einer geleisteten Gegenwehr sind. Für Letzteres sprechen zerraufte Haare, zerkratztes, verwundetes Gesicht, wackelnde, eingeschlagene Zähne, eingebogene, oder zerbrochene Rippen, gequetschte Hoden ꝛc.

In Betreff der tödtlichen Verletzungen ist die Stelle des Körpers, die Richtung so wie die Zahl der Wunden näher zu beachten, und dabei nicht zu vergessen, daß die Verstümmlungen, welche sich namentlich geisteskranke Selbstmörder beibringen, oft außerordentlich sind. Eine gewisse psychische Unempfindlichkeit, die eine heftige geistige Aufregung stets begleitet, gestattet ihnen, ohne vom Schmerze besonders affizirt zu werden, die Verwundungen sehr zu vervielfältigen. Einige haben sich das mordende Eisen in den Unterleib, und damit nicht zufrieden in die Brust gestoßen, oder den Bauch aufgeschlitzt und in den eigenen Eingeweiden gewühlt. So lesen wir, daß sich ein Fleischer wenigstens 100 Schläge mit seiner Hacke beibrachte, ehe er seiner Wuth erlag. Während ich dieses schreibe, brachte sich hier in Prag ein Silberarbeitergehülfe auf der Herberge mit einem Rasirmesser am Kehlkopfe eine 2 Zoll lange Wunde bei, schlitzte sich in der Nabelgegend auf 3 Zoll den Bauch auf, so daß das Netz sich vorlagerte, und versetzte sich noch 2 andere bedeutende Wunden am Unterleibe, dann eine Schnittwunde im linken Armbuge, und 2 leichte Hautschnitte in der Herzgegend. Masius erzählt, daß sich ein Selbstmörder 25 Stiche mit einem Dolche in

den Unterleib versetzte und darauf mit einem Rasirmesser die Kehle abschnitt *).

§. 722.

Obwol die verschiedenartigsten, mitunter selbst die schmerzhaftesten Todesarten von den Selbstmördern gewählt werden, indem ein Mädchen angeführt wird, das sich aus religiösem Wahnsinn in Lyon auf einen Scheiterhaufen gestellt, und in den Flammen umgekommen ist **), indem im Jahre 1811 ein Schuhmacher zu Venedig sich selbst gekreuzigt hat: so ist es doch besonders das Erschießen, Erhenken, Ertrinken, das Beibringen von Schnitt-, Stich- und Hieb-Wunden, das Herabstürzen von einer Höhe, das Vergiften und Verhungern, zu dem am häufigsten gegriffen wird.

§. 723.

Das Erschießen.

Das Ziel ist gewöhnlich die Stirne, die Herzgegend, oder der ganze Lauf der Schußwaffe wird in den Mund gesteckt. Ist der Schuß in unmittelbarer Nähe abgefeuert worden, so finden sich die getroffenen Theile im höchsten Grade zerstört und zerrissen; ist er durch die Kleider gegangen, so sind diese durch den Pulverblitz versengt oder verbrannt. An der Körperoberfläche findet sich durch Verbrennung des Schießpulvers eine bläuliche, oberflächliche, unverwischbare Färbung in Folge eingedrungener nicht verbrannter Pulverkörner, welche in der Haut inkrustirt stecken, die Wundstelle sieht wie tättowirt aus. Fehlt dies Zeichen, so fiel der Schuß aus der Entfernung. Das Gewehr wird in der Hand des Selbstmörders krampfhaft gehalten, die Finger sind schwarz gefärbt. Lange Gewehre werden gewöhnlich an die Brust, oder in den Mund gesetzt und mit den Fußzehen, oder mittelst eines Stockes oder eines an den Abzug gebundenen Fadens abgedrückt. Man findet sie meistentheils wegen des Rückstoßes in einiger Entfernung von dem Todten. Die im Körper aufgefundene Kugel muß mit dem Kaliber des Gewehres verglichen werden. War dasselbe zersprungen, so liegt

*) Masius, Handb. der ger. Arzneiwissensch. 2. Bd. S. 394.
**) Journ. quotidiens v. Monat Juni 1820.

die absichtliche oder zufällige Todesart nahe. Die Richtung des Schußkanales ist besonders genau zu erforschen.

Der Eingang einer Kugelschußwunde zeigt stets die weichen Theile nach einwärts gedrängt, die Öffnung ist rund, glatt, der Umfang derselben mehr oder weniger mit Blut unterlaufen und schwarz gefärbt. An der Ausgangsstelle sind die gerissenen und meist im Dreieck geborstenen Hautdecken nach außen hervorgetrieben. Schröte, die den Körper aus der Ferne treffen, machen weit auseinander gelegene Eingangsöffnungen, daher ein Selbstmord unter diesen Umständen nicht möglich ist. Ein Schuß mit Schröten in der Nähe beigebracht, macht eine große zerrissene, oder mehrere Eingangsöffnungen, die aber dicht neben einander liegen, die Gegenöffnungen liegen meist weit auseinander, weil sie sich im Körper mehr ausbreiten. Das Vorhandenseyn eines Papierpfropfes in der Wunde beweist nicht, daß das Gewehr ganz dicht am Körper losgeschossen und Selbstmord stattgefunden habe, indem bisweilen Pfröpfe sammt der Kugel weit fortfliegen und der Mörder auch aus großer Nähe auf sein Opfer geschossen haben kann. Selbstmord läßt sich als ziemlich gewiß annehmen, wenn der Schuß durch die Mundhöhle stattfand, ohne daß Lippen und Zähne verletzt sind.

Zwei tödtliche Schußwunden von verschiedenen Stellen des Körpers lassen stets auf Mord schließen. Zufälliges Erschießen beim Laden oder Kugelausziehen läßt sich in zweifelhaften Fällen durch die Richtung des Gewehres und des Schußkanales, durch die Stellung des Todten im Vergleich mit derjenigen, die man bei diesem Geschäfte gewöhnlich anzunehmen pflegt, am sichersten aber durch das Vorhandenseyn des Ladstockes oder Kugelziehers in der Wunde vermuthen.

Versehen sich Selbstmörder mit Doppelgewehren, so haben sie nebstbei einen Mord im Sinne. Ein junger Forstbeamter, unweit Teplitz, in Liebe entbrannt zu einem Mädchen, benutzte die Gelegenheit einer Lustpartie, um in dem Augenblicke, als er eben das Mädchen aus dem Wagen gehoben hatte, auf selbes ein Doppelpistol abzudrücken, dessen erster Schuß jedoch glücklicherweise versagte und der zweite nur durch die Kleider ging. Während nun die vermeintlich Getroffene ohnmächtig zu Boden sank, richtete er ein zweites Pistol schnell auf sich selbst, und schoß sich mitten durch

das Herz. Eifersucht scheint den Unglücklichen, der übrigens ein braver und geschickter Mann gewesen seyn soll, zu der wahnsinnigen That getrieben zu haben *).

Am 27. Juli 1850 setzte ein tragisches Ereigniß die Besucher des Vergnügungsortes Treptow bei Berlin in Schrecken und Bestürzung. Ein junger Mann befand sich nämlich in Begleitung eines jungen bildschönen Mädchens unter den Gästen einer dortigen Wirthschaft. Beide waren gut gekleidet. Der Mann war auffallend tiefsinnig und niedergeschlagen, das Mädchen hingegen erschien heiter und aufgeweckt. Um 10 Uhr Abends ergriff letzteres ihren Begleiter am Arme und rief ihm zu: Nun ist es Zeit, komm. Sie erhoben sich und gingen in den Park. Bald darauf hörte man drei Schüsse in Zwischenpausen von 4 bis 5 Minuten. Das Wegbleiben der jungen Leute, die ihre Hüte zurückgelassen hatten, fiel auf. Man durchsuchte mit Lichtern das Gehölz und neben einer Bank fand man die Vermißten im Blute liegend. Ihre Köpfe waren ganz zerschmettert, namentlich der des jungen Mädchens so fürchterlich zerrissen, daß nichts davon übrig blieb, Gehirn und Haare aber in Form eines ellenlangen blutigen Streifens auf das Gras hingeschleudert waren. Alle Umstände ließen auf Mord und Selbstmord schließen. Da drei Schüsse fielen, und man nur ein einziges doppelläufiges Pistol vorfand, so muß der junge Mann zweimal nach des Mädchens Kopf geschossen, und dann erst noch einmal geladen haben, um sich zu erschießen. Tags zuvor wollten sie sich in einem Teiche ertränken. Wegen Nichtzustandekommens der Ehe, las man auf einem in der Umgebung gefundenen Zettel **).

§. 724.

In Betreff des Selbstmordes in Folge des Erhenkens und Ertrinkens wurden bereits in den §§. 454. 455. 456. 460. Skizzen geliefert. Ich sage Skizzen, und mit Recht; denn den Gegenstand zu erschöpfen, ist selbst dem besten Meister nicht möglich, weil die Erfahrung in dieser Beziehung tausend und tausendarmig in das Leben greift.

---

*) Konst. Blatt a. B. v. 17. Mai 1850.

**) Bohemia v. 2. August 1850.

§. 725.

Schnittwunden kommen bei Selbstmördern meist am Halse, im Arm- und Schenkel-Buge vor. Der Schnitt am Halse geht gewöhnlich von der linken nach der rechten Seite, da die rechte Hand meist zur Ausführung desselben gebraucht wird. An seinem Anfange ist die Wunde am tiefsten, wird aber in seinem weitern Verlaufe flacher, indem der Schmerz, die Angst die Kraft der Hand lähmt. Rasirmesser sind die hiezu gewöhnlich gebrauchten Werkzeuge. Findet man das Instrument in der noch krampfhaft geschlossenen Hand, ist es erwiesen, daß dasselbe Eigenthum des Entseelten war, daß er es sich vor Kurzem hat eigens anfertigen oder schleifen lassen, hat die Wunde eine solche Richtung, daß sie nicht leicht durch fremde Hand hätte bewerkstelligt werden können, so sind das Momente, die für Selbstmord sprechen, besonders wenn auch die anderweitigen Erhebungen damit übereinstimmen, z. B. vorausgegangener Gemüthszustand, Ort, Lage der Leiche rc. Bei Stichwunden muß der Ort der Wunde so wie deren Richtung berücksichtigt werden, um Aufschluß zu erhalten, ob sie nicht etwa durch fremde Hand beigebracht werden konnten. Eine Bauersfrau hatte sich schon mehrmals zu ermorden versucht, und stieß sich zuletzt ein drei Zoll breites spitziges Messer von hinten zwischen dem 1sten und 2ten Wirbelbeine in den Nacken, und schnitt sich dadurch das verlängerte Mark durch *). Einem Metzger, der am Nervenfieber krank war, träumte, daß er schlachte, und stieß sich das Messer selbst in die Brust **).

Die Hiebwunden sind selten das Werk von eigenen Händen; doch auch sie wurden schon beobachtet. Die hiezu gebrauchten Instrumente sind mannigfach.

§. 726.

Die durch Herabstürzen von einer Höhe bewirkten Zerstörungen am Körper lassen es nach physischen Zeichen völlig unentschieden, ob Zufall, ob Einwirkung von Seite Anderer, oder Selbst-

*) Julius und Gerson, Magazin der ausl. med. Liter. September 1836.
**) Schlegel, neue Materialien f. Staatsarzneikunde, 1819.

mord stattgefunden hat. Nebenumstände müssen den Zweifel lösen. In dem romantisch gelegenen Schlößchen Roseck, in Tübingens Nähe, lebte seit vielen Jahren ein reicher Mann, Namens B..., welcher hier abgeschieden von der Welt in tiefer Zurückgezogenheit hauste; denn ein schwerer Kummer lastete auf seinem Leben, und nichts vermochte die schauderhafte Erinnerung an den Augenblick aus seiner Brust zu verscheuchen, wo seine Braut am Hochzeitstage an seiner Seite vom Blitze erschlagen worden war. Im Sommer des Jahres 1850 hat der Unglückliche seinem traurigen Daseyn durch einen Sturz vom Giebel seines Schlosses selbst ein Ende gemacht, nachdem er seinen Dienstleuten sein Vermögen vermacht.

§. 727.

Bei Selbstvergiftungen ist der Umstand anzuschlagen, daß die Personen sehr große Gaben, selbst ätzender Substanzen nehmen, daß sie die eingetretenen Erscheinungen verheimlichen, keine ärztliche Hülfe suchen.

§. 728.

Der Hungertod ist schrecklich, und dennoch weist die Erfahrung Beispiele von ihm nach. Horn führt zwei solche auf, wovon eine Person am 19ten, die andere am 21sten Tage starb. Der Hunger mahnt uns an das Bedürfniß, den Körper durch Nahrung zu restauriren. Der Hunger beruht auf einer Affektion des Gemeingefühls, wodurch ein gewisser Zustand des Magens und des übrigen Körpers zum Bewußtseyn gelangt. Der Hunger, dem die Römer gleich der Pest und dem Fieber Altäre weihten, äußert sich durch ein Gefühl von Leere, Ziehen, Spannen, Drücken, Schwere in der Magengegend und Herzgrube, durch Übelkeit, Kollern, Knurren und Aufstoßen. Wird der zu bestimmten Zeiten sich einstellende Hunger nicht durch Speisen gestillt, so läßt derselbe bald von selbst etwas nach, besonders wenn die Aufmerksamkeit abgelenkt wird, kehrt aber um die Zeit der zweiten Mahlzeit um so heftiger wieder. Im übrigen Körper gibt sich der Hunger durch Gesichtsbläße, Kältegefühl, Abgespanntheit des Körpers und des Geistes, durch Schlaffheit der Muskeln, Trägheit, Mattigkeit, Unruhe und Niedergeschlagenheit zu erkennen. Der Körper ist empfindlicher gegen

äußere Eindrücke, reagirt weniger dieselben, daher viel empfänglicher für die Aufnahme von Ansteckungsstoffen, weshalb auch in dieser Beziehung die ärmere Klasse stets mehr von Epidemien zu leiden und zu fürchten hat.

§. 729.

Die Ursache des wahren Hungers ist Mangel an Bildungsstoff im Blute, daher wird er durch alle diejenigen Vorgänge im Körper vermehrt, wodurch ein Verlust von Stoffen bedingt wird.

§. 730.

Die Zeit, wie lange die Speisen entbehrt werden können, richtet sich nach mancherlei Umständen, so daß im Allgemeinen niedere Thiere das Hungern länger aushalten, als höher entwickelte. Hérissant schloß Kröten in Gyps ein, und übergab sie in einer versiegelten Schachtel der Pariser Akademie, nach anderthalb Jahren waren noch zwei lebendig; Buckland stellte ähnliche Versuche mit Fröschen in Sandstein an, wo diese Thiere ein Jahr fortlebten. Die Vögel können im Allgemeinen nicht sehr lange dem Hunger widerstehen, von Raubvögeln weiß man, daß sie 28 Tage hungerten. Ältere und erwachsene Thiere können länger fasten als jüngere, fette länger als magere, pflanzenfressende nicht so lange als fleischfressende, obwol man von einer Antilope berichtet, die 20 Tage gehungert haben soll, und man von Hunden und Katzen weiß, daß sie 36 Tage ohne Nahrung zugebracht haben. 31 Tage nach dem Brande zu Cremmen zog man aus einem, unter einem Feuerherde befindlichen gewölbten Raum eine lebendige Katze hervor. Sie war bis zum Gerippe abgemagert *).

Anders verhält sich die Sache bei den winterschlafenden Thieren, wie z. B. bei dem Dachs, Igel, Murmelthier, Siebenschläfern, Fledermäusen, deren Lebensprozeß während dieser Periode auf ein Minimum herabgesunken, und deren aufgespeichertes Fett zur Gänze als Nahrung verbraucht wird.

Auch bestimmt das Klima, die Jahreszeit und das Geschlecht die mögliche Dauer des Hungerns, so daß im Winter, Frühling, in kältern Gegenden, beim Gebrauch kalter Bäder, bei körperlicher

*) Bohemia v. 1840. S. 76.

Anstrengung, überhaupt bei vermehrtem Stoffverlust in der Ernährung, Sekretion und Respiration, die Speisen weniger lang entbehrt werden können, als unter entgegengesetzten Umständen; das weibliche Geschlecht kann schon vermöge seines reichern Fettgehaltes länger als Männer den Hunger ertragen. Merkwürdig ist der Einfluß der Seelenstimmung auf die Möglichkeit der langen Entbehrung der Nahrungsmittel, indem es gar nicht selten ist, daß Schwärmer, Geisteskranke sehr lange, wenn auch nicht gänzlich ohne Nahrung zubrachten; auch manche körperliche Leiden, z. B. fieberhafte Zustände, erleichtern das Ertragen des Hungerns. Auch künstlich kann der schreiende Hunger auf eine Zeit lang zum Schweigen gebracht werden. So nehmen die indischen Priester während des Fastens Opium; die nordamerikanischen Wilden bedienen sich auf großen Reisen der Pillen aus Tabaksaft und verkohlten Moluskenschalen, um die Reizbarkeit der Magenwände abzustumpfen. Bei einem Erwachsenen darf man im Allgemeinen annehmen, daß er 8 bis 14 Tage hungern könne, obwol wir, wie es namentlich durch Schiffbrüchige erwiesen ist, sichere Beispiele haben, daß auch ohne Körper- und Seelen-Leiden bei weitem länger der Hunger ertragen werden konnte: 7 Männer wurden 17 Tage auf einer Eisscholle in der Ostsee umhergetrieben, ohne irgend etwas anderes als Meereis zu sich genommen zu haben, und wurden alsdann gerettet; 14 Personen des englischen Schiffes Juno, die an der Küste von Arracan Schiffbruch gelitten hatten, lebten 25 Tage lang ohne die mindesten Speisen. Ein Kind kann schon in 2 bis 3 Tagen verhungern.

§. 731.

Das Vermögen, längere Zeit hungern zu können, beruht auf dem im Körper beständig vor sich gehenden Stoffwechsel und auf der allmäligen Verwandlung gewisser thierischer Gebilde, und namentlich des Fettes in andere.

Je länger der Hunger dauert, und je weniger Nahrungsmittel in den Körper gelangen, desto langsamer geht auch der Umsatz der Stoffe vor sich. Wenn der Körper durch Nahrungsmittel von außen her nicht restaurirt wird, so tritt, wenn auch nur auf einige Zeit ein Ersatz von innen her ein, d. h. die edlern, zum Fortbestehen des Körpers absolut nothwendigen Körpertheile nähren sich

auf Kosten der weniger edlen und weniger nothwendigen. So z. B. findet man, daß das Fett zuerst schwindet, späterhin die Muskeln, woher denn die bedeutende Abmagerung zu erklären ist. Die Absonderungen gehen im geringeren Grade vor sich, der Urin wird hell und reagirt stark sauer; dadurch, daß den abgesonderten Darmsäften keine neuen Massen sich beimischen, werden dieselben zum Theil allein wieder aufgesaugt, und dies ist der Grund, warum die Absonderungsstoffe allmälig immer mehr eine fehlerhafte Beschaffenheit zeigen. Speichel, Magen- und Darm-Schleim verändern sich, daher stinkender Geruch aus dem Munde, faulichtes Aufstoßen, faulichter übler Geschmack, Eckel, Würgen und Erbrechen. Am Ende werden auch die abgesonderten Flüssigkeiten sehr vermindert, z. B. Urin, Speichel, Saamen, Milch; ja sogar die Blutmenge findet man verringert, eiternde Flächen werden trocken; die Hautausdünstung ist die einzige Sekretion, welche vermehrt erscheint. Endlich verlieren auch die Muskeln des Darmkanales an Kraft, in dessen Folge so wie der verdorbenen Darmsekrete entstehen stinkende Durchfälle. In der Regel zeigen sich jetzt Fiebererscheinungen, die Kräfte nehmen immer mehr ab, das Gesicht wird entstellt, blaß, der Puls klein, unregelmäßig, die Temperatur des Körpers sinkt; Blut ergießt sich aus den Gefäßen des Magens, der Gebärmutter, des Rachens, des Mundes, des Zahnfleisches; ja es sind sogar alte Narben wieder aufgebrochen und haben Blut entleert. Der Zustand gleicht dem Skorbute. Die Lymphe in den Lymphgefäßen wird röthlich. Manche Individuen werden fast wüthend, kennen ihre besten Freunde und Verwandten nicht mehr, ja greifen dieselben sogar an, gleich den hungernden eingesperrten Säugethieren und Heupferden, die einander auffressen. Ganz am Ende entstehen Sinnestäuschungen, Delirien, und zuletzt stirbt der Mensch unter Ohnmachten und Zuckungen, ganz so, als stürbe er in Folge eines Blutverlustes.

§. 732.

Nach dem Tode findet man den Magen, vorzüglich den Magenmund entzündet, eingeschrumpft, die Häute desselben so wie die der Gedärme verdickt, manchmal brandig, und sogar durchlöchert, Milz und Leber mit Blut überfüllt, die Gallenblase von dunkler Galle strotzend.

§. 733.

Ist der Selbstmord erwiesen, so frägt es sich: hat eine ihm vorausgegangene Sinnesverwirrung stattgefunden, oder nicht? d. h. ist der Selbstmörder zurechnungsfähig, oder nicht?

In Betreff dieses Umstandes hat die Erfahrung gelehrt:

Es gibt wirklich mehrere Lebensverhältnisse, welche bei einem gewissen Grade der Einwirkung die vernünftige Willensfreiheit so zu trüben vermögen, daß der Selbstmord im willensunfreien Zustande begangen wird. Nebst einer erblichen Anlage kommen hier die verschiedenen Entwicklungs- und Rückbildungs-Perioden des menschlichen Lebens in Betracht, welche unter begünstigenden Verhältnissen einen Lebensüberdruß hervorzurufen im Stande sind: so ist im Jünglingsalter durch das schnelle Zusammendrängen der physischen und psychischen Entwicklung und die daraus entspringenden Körper- und Seelen-Leiden eine Disposition zum Selbstmorde gegeben, während im Mannesalter die das Leben verdüsternden Sorgen, die Beschwerden und Inkonvenienzen des Berufes, der Ehrgeiz und noch mehrere andere Verhältnisse einen Lebensüberdruß erzeugen können, der um so leichter Wurzel faßt, wenn noch die dieser Periode eigenthümlichen Unterleibsbeschwerden und hypochondrische Stimmung zugegen ist. Bei dem weiblichen Geschlechte gibt es viele Veranlassungen zum Selbstmorde; seine Geschlechtsentwicklung geschieht schneller und unter größerer Anstrengung der Natur, die verschiedenen Geschlechtsfunktionen, als: Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett bedingen nicht selten Wahnsinn, und mit ihm den Trieb zum Selbstmorde. Der erste Eintritt und das Aufhören der Menstruation begründet oft den Irrsinn. Die meisten weiblichen Selbstmorde fallen in diese Periode. Die Selbstmörderinnen, die noch in den Menstruationsjahren stehen, haben meist eben den monatlichen Fluß *). Unter den Ständen ist besonders jener des Gelehrten nebst vielfachen körperlichen Leiden auch noch so mancher psychischen Mißstimmung preisgegeben; das anhaltende Studieren, namentlich über einen und denselben

*) Rausch, Memorab. 2. Bd. S. 1818.

Gegenstand, ist gar oft die Mutter der Hypochondrie und des aus ihr hervorgehenden Lebensüberdrusses, das Brüten über unerforschliche Dinge, das Versenken des Geistes in die trostlosen Tiefen einer unfruchtbaren Spekulation, das Suchen des Absoluten hat schon manchen schwachen, zu Tiefsinn, Schwärmerei, Mysticismus sich hinneigenden Kopf zum Selbstmorde geführt.

Unter den Handwerken machen besonders die mit einer einförmigen Beschäftigungsart und mit dem auf die Unterleibseingeweide so nachtheilig einwirkenden anhaltenden Sitzen verbundenen ganz vorzüglich zu Schwermuth und Selbstmord geneigt. Was den ehelichen und unehelichen Stand betrifft, so läßt es sich zwar nicht läugnen, daß auch unter Eheleuten hie und da große Mißverständnisse obwalten, daß ein oder der andere Theil von der Bürde des Haders und der Zwietracht niedergedrückt, lebensmüde wird, oder daß im Gegentheile die eheliche Liebe eine so intensive Melancholie begründen kann, daß der erfolgte Tod eines Gatten die Sehnsucht nach dem baldigen Wiedersehen in dem andern Leben zu erregen vermag; allein man wird doch im Stande der Unehelichen eine größere Quelle zum Selbstmorde finden, weil dem Cölibateur das beseligende Gefühl, für die eigene Familie zu leben und zu sorgen, fehlt, ein Gefühl, welches so manche Widerwärtigkeiten des Lebens mit Kraft und Muth ertragen lehrt, und jede Mahnung des Lebensüberdrusses zu ersticken im Stande seyn wird; die Ehe knüpft durch Liebe an die Menschen, an die Welt. Daß ein ausschweifender Lebenswandel, eine Übersättigung in allen Genüssen die vernünftige Willensfreiheit lähmen und mit einer völligen Apathie Selbstmord erzeugen kann, ist bekannt; die Wollust so wie die Trunksucht veranlassen ein Dahinwelken der geistigen Kraft und enden oft in psychischer Abstumpfung, im Selbstmord. Der Spieler ist dem steten Einflusse der heftigsten und ungleichartigsten Affekte preisgegeben, Verdruß über den Verlust, Sorge für die Herbeischaffung neuer Hülfsquellen, das quälende Bewußtseyn, sich und seine Familie in's Elend gestürzt zu haben, führen an den Rand der Verzweiflung — zum Selbstmord. Insbesondere sind es wirkliche oder selbstgeschaffene Gemüthsleiden, die an der Wurzel des menschlichen Glückes nagen, wo sodann an dem Lebensbaume nicht mehr Kraft und Frische, sondern Gleichgültigkeit, Ver-

zagtheit, Mißmuth wachsen und gedeihen, deren endliche Frucht Selbstmord ist.

Unter den Ursachen verdient ferner der physische und psychische Gesundheitszustand des Selbstmörders die höchste Beachtung.

Was den somatischen Zustand betrifft, so vermag schon das Gefühl von Unwohlseyn solche Gefühle und Stimmungen zu erzeugen, welche zum Selbstmorde führen können.

Daß fast alle somatischen Krankheiten psychische erzeugen können, ist durch die Erfahrung bewiesen, und da aus einer jeden psychischen Krankheit sich auch Selbstmord entwickeln kann, so resultirt daraus, daß schon in den körperlichen Krankheiten, als solchen, die Veranlassung zum Selbstmorde liege. Heftige, lange dauernde Schmerzen, besonders bei Reizbaren, umdüstern nur zu gerne das Gemüth des Patienten, und machen den Gedanken rege, daß der Körper nur ein Gefängniß des gefesselten Geistes sei, so auch die organischen Veränderungen des Gehirns und seiner Häute, organische Fehler des Herzens, Verwachsungen desselben mit dem Herzbeutel, Stockungen im Pfortadersystem, Hämorrhoiden, Verwachsungen, Verengerung, Abweichung im Verlaufe und in der Lage der Eingeweide, Krankheiten des Harn- und Geschlechts-Apparates. Aus der bekannt gewordenen Veranlassung zum Selbstmorde und aus der Todesart läßt sich Folgendes schließen: Je unbedeutender und geringfügiger die bekannt gewordene Ursache des Selbstmordes ist, desto mehr muß ein die Zurechnung aufhebender Zustand angenommen werden; denn der Trieb zur Selbsterhaltung und die Liebe zum Leben, sagt Dietz, sind dem Menschen so tief eingepflanzt, daß nur entweder eine tiefgreifende Umänderung seiner natürlichen Triebe und Gefühle, also eine Seelenstörung, oder eine mächtige äußere Veranlassung seine Hand gegen das eigene Leben zu bewaffnen vermag; je weniger also eine solche äußere Veranlassung, oder irgend ein Zustand bekannt ist, welcher geeignet wäre, dem Leben seinen Reiz zu nehmen, je geringfügiger das Ereigniß ist, welches den Menschen zum Selbstmörder macht, desto mehr ist man anzunehmen berechtigt, daß seine Seelenkräfte zerrüttet waren. Je ungewöhnlicher, unsicherer, schmerzhafter die gewählte Todesart ist, desto mehr Grund für die Unzurechnungsfähigkeit haben wir, indem der Abscheu vor Schmerz tief in unserm Wesen liegt. Die

Temperatur- und Witterungs-Verhältnisse haben der Erfahrung zufolge auf unser Wohlseyn den größten Einfluß. Treffend nannte Hufeland die Atmosphäre eine Fortsetzung der Erde in Dunstgestalt, ein geheimnißvolles Meer, unaufhörlich durchkreuzt von Licht, Wärme, Schall, elektrischen und magnetischen Kräften, welche darin ein wunderbares neues Leben erzeugen, die Werkstätte unaufhörlicher Metamorphosen und neuer Schöpfungen, vom Thautropfen an bis zum Blitze und Meteorsteine 2c. Sowol der zu tiefe als der zu hohe Barometerstand hat Einfluß auf die Entstehung des Selbstmordes; ersterer, weil er Abspannung und Melancholie, letzterer weil er eine abnorm gesteigerte Thätigkeit und Reizbarkeit des Gefäß- und Nerven-Systems verursacht. Das Vorkommen von Selbstmorden während sehr heftiger Winde ist so konstant, daß sich darauf der Volksglaube gründet. Besonders sind die feuchten, lauen West- und Südwest-Winde gefährlich, hier verbindet sich mit dem Winde noch die Wirkung eines wolkenbedeckten Himmels, eines tiefen Barometerstandes und einer feuchten Atmosphäre, was erschlaffend auf das Nervensystem und dadurch verstimmend auf das Gemüth wirkt. Selbst das Pfeifen und Brausen heftiger Winde hat für sehr reizbare Menschen etwas Unheimliches und Grauenvolles, was bei ihnen leicht eine schwermüthige Stimmung veranlassen kann. Hinsichtlich der Temperatur beobachtet man die meisten Selbstmorde bei einer großen Hitze, so wie auch die meisten Selbstmordepidemien in heißen Sommern eingetreten sind.

§. 734.

Der Selbstmord wird entweder eben so schnell ausgeführt, als er beschlossen wurde, oder er ist vorgedacht.

Im letztern Falle werden Manche traurig, unruhig über ihre Zukunft, Andere vernachläßigen ihre Arbeit, berauschen sich, wieder Andere gehen ihren Geschäften nach bis zum letzten Augenblick, sind in Gesellschaften selbst ungewöhnlich fröhlich, so daß es nicht selten Wunder nimmt, wie Selbstmordgedanken den lustigen Gesellschafter beschleichen konnten. So wurden Carey's fröhliche Lieder überall gesungen; bei Gastmählern, in Konzerten, auf der Bühne und auf der Strasse, nichts desto weniger entleibte er sich.

Die Meisten machen aus dem Entschlusse, sich umzubringen,

durchaus kein Geheimniß, Andere lassen nur kurze Zeit vor der That einige Worte fallen, die darauf hinweisen, geben ihren Verwandten, besonders ihren Kindern und sonst werthen Personen, ungewöhnliche Beweise von Zärtlichkeit, die als Lebewohl gelten.

Zuweilen erwacht kurz vor der That der Gedanke an Gott, der Selbstmörder betet, begeht noch religiöse Handlungen, bittet seine Freunde, Gelübde, die er verheißen, zu erfüllen, oder wechselt kurz vor dem letzten Lebensakte seine Kleider. So hinterließ ein pariser Kunsttischler, der, nachdem er ein hübsches Vermögen erworben, sich von seinem Gewerbe zurückgezogen hatte, um seine 5000—6000 Franken jährlicher Rente in Ruhe zu verzehren, und der übrigens stets fröhlich und gesund war, ein Schreiben folgenden Inhaltes: „Entschlossen, diese Erde zu verlassen, habe ich mich rasirt und meine schönsten Gewänder angelegt, ohne mein Hemd und meine weiße Kravatte zu vergessen, denn um sich in der andern Welt zu präsentiren, muß man rein und anständig erscheinen.“ Man fand ihn in seiner Wohnung neben einer ganz ausgebrannten Kohlenpfanne todt liegen.

§. 735.

Bei Manchen hat die Neigung zum Selbstmorde Remissionen, ja sogar Intermissionen, deren Dauer verschieden ist. Merkwürdig ist oft die Standhaftigkeit, die manche Selbstmörder zeigen und nach dem Mißlingen eines Versuches, sich das Leben zu nehmen, bei der ersten besten Gelegenheit zu einem andern schreiten. So erzählt Schlegel*): Ein Weib versuchte sich zuerst durch Opium zu vergiften und durch Aufreißen einer Aderlaßwunde zu verbluten, wurde aber daran gehindert; dann vergiftete sie sich durch Grünspan, wurde aber noch gerettet; hierauf versuchte sie, sich den Hals abzuschneiden, wurde jedoch, da die Wunde nur oberflächlich war, geheilt; aber endlich gelang es ihr doch, der Wachsamkeit ihrer Familie zu entgehen und sich zu erhenken. Ein anderes hieher bezügliches Beispiel lieferte eine in der hiesigen Irrenanstalt verpflegte Kranke. Durch 6 Wochen mußte ihr jede Arznei, jedes Nahrungsmittel künstlich beigebracht, und die größte Aufmerksamkeit auf sie

*) Das Heimweh und der Selbstmord. 2. Thl. S. 34.

gerichtet werden, da sie sowol durch Erhenken an den Bettstöcken, als durch Zerschellen des Kopfes an der Wand und durch Verschlingen von Glas oder selbst des Löffels, mit welchem sie gefüttert wurde, sich zu tödten bemüht war.

§. 736.

Unzählbar sind die veranlassenden Ursachen des Selbstmordes. Unter vielen nur einige: Der 70jährige Bruder des zu Arad hingerichteten Generals Damjanich jagte sich nach der Übergabe bei Vilagos eine Kugel durch den Kopf *).

Ein 71 Jahre alter Einwohner von Pesth schnitt sich mit einem Küchenmesser die Gurgel ab, weil ein 16jähriges Mädchen seine Hand verschmähte **).

Der Strassenräuber Stephan Kormos jagte sich einen Schuß durch die Brust, als er, von der Gensd'armerie verfolgt, keine Rettung für sich sah ***).

Im Oktober 1850 wurde ein 72jähriger pensionirter Oberstlieutenant in das hiesige allgemeine Krankenhaus gebracht, der sich eine Schußwunde durch den Mund beigebracht hat, weil er 200 fl. schuldete, die er nicht bezahlen konnte.

In Venedig stürzte sich eine fast 80jährige Frau aus dem Fenster ihres Wohnzimmers auf die Strasse herab, weil das um Begnadigung ihres Schwiegersohnes und Enkels, die sich bei der Revolution betheiligten, eingereichte Gesuch abschlägig beschieden wurde †).

In Paris vergiftete sich die Schauspielerin Sarah. Sie hat bis zum Jahre 1843 bei der komischen Oper mit Beifall gespielt, worauf sie nach Italien reiste und da die Bekanntschaft eines jungen Mannes machte, von dessen Liebe sie ihr Glück zu gewinnen hoffte. Die Nachricht von dessen Verehelichung brachte sie zur Verzweiflung. Noch am Tage vor ihrem Tode hatte ihr ein Provinz-

*) Konstit. Blatt aus Böhmen vom 22. Juli 1850. Z. 171.

**) Dasselbe vom 18. Juli 1850. Z. 168.

***) Prager Zeitung vom 24. Februar 1851.

†) Konstit. Blatt aus Böhmen vom 13. Juli 1850.

Theaterdirektor ein Engagement von 40,000 Franks jährlich angeboten *).

In dem Gehölze von Boulogne bei Paris hatten im J. 1850 mehrere Wettrennen statt. Zwei Renner wurden als Sieger in den vorhergehenden Wettläufen in die Rennbahn geführt. Von der zahlreich anwesenden noblen Welt wurden viele und bedeutende Wetten gemacht, und man war schon gespannt auf den Moment, wo die Jokeys die beiden Pferde besteigen und mit ihnen die Rennbahn dahinfliegen sollten. Die beiden Jokeys kamen endlich, aber der eine in einem so total trunkenen Zustande, daß er nicht im Stande war, auf sein Pferd hinaufzukommen. Das Rennen konnte natürlich nicht stattfinden und die unwilligen Zuschauer verloren sich allmälig. Der Jokey, kaum zum Bewußtseyn dieses Vorganges gelangt, faßte, stolz auf seinen frühern guten Ruf, den Entschluß, sich das Leben zu nehmen, das er nicht länger mit Ehren zu tragen glaubte. Er erschoß sich noch am selben Tage **).

Roubond erzählt, daß ein junger reicher Mann sich blos des Kitzels wegen entleibte, um die eigenthümliche von Rousseau gerühmte Süßigkeit des Selbstmordes zu kosten.

Ich hatte einen jungen Burschen zu untersuchen, der wegen eines Gänsediebstahls eingesperrt wurde, und im Arreste sich erhenkte.

Einen Gauner schloß man in eine Wagenschuppe ein, und als die Sicherheitswache, um die man geschickt hatte, kam, wurde er bereits erhenkt gefunden.

Das Konstitutionelle Blatt aus Böhmen brachte in einem Artikel vom 21. April 1850 aus Debreczin Folgendes: Unweit von hier brüstete sich in einer lustigen Gesellschaft ein junger Edelmann, den Ort zu wissen, wo die ungarische, von Kossuth entwendete Krone verborgen sei. Da er seine Behauptung nicht eben unwahrscheinlich detaillirte, wurde eine Untersuchung eingeleitet, jedoch ohne Erfolg, indem offenbar der süße Wein das ganze Geheimniß erdichtet haben mochte. Leider ist der unzeitige Scherz tragisch abgelaufen, indem sich der junge Mann, um einer befürchteten weitern Untersuchung zu entgehen, das Leben nahm.

*) Bohemia vom 4. Juli 1850.

**) Bohemia vom 7. Juni 1850.

Ein Mann erhing sich, weil er in der Jugend einem durch den Strang hingerichteten Verbrecher zunächst gestanden hatte, was ihm ein Aberglaube als die Vorherverkündigung des gleichen Schicksals bezeichnete, wodurch er Jahre lang gefoltert wurde, bis er die That an sich ausführte*).

Anmerkung. Der Aberglaube wird wol stets unter den Menschen seine festen Burgen haben. So kenne ich zwei Fräulein aus einem bessern Hause, die von Zeit zu Zeit zu einer Kartenaufschlägerin ihre Wanderung machen, um sich für schweres Geld Lügen zu erkaufen, und stets, trotz wiederholter Täuschung, selig sind, wenn die Sibylle ihnen vorschwatzt, daß sie bald heirathen werden.

Ein verführtes Mädchen stürzte sich in der Nähe der Teufelsbrücke in die Reuß, nachdem sie ihrem Verführer geschrieben, sie werde ihn als Gespenst so lange verfolgen, bis er ihr in dasselbe nasse Grab gefolgt sei. Je gleichgültiger er anfangs diese Worte aufnahm, um so tiefer drangen sie später in ihn ein, bis er nach Jahren auf einer zufälligen Reise durch die Schweiz unwiderstehlich zu derselben Stelle sich hingezogen fühlte, und an ihr in die Fluthen sprang. Zu einem mir sehr befreundeten Arzte kam einstens ein syphilitischer Kranker, der ihn frug, ob er ihn für heilbar halte, und als er dies bejahte, so zeigte er ihm eine geladene Pistole mit dem Bemerken, daß er sich erschossen hätte, wenn er ihm die Heilung nicht zugesichert hätte. Beispiele von Selbstmorden liefern auch häufig Gottesläugner. Zwar wähnt der Mensch in den Tagen des Wohllebens, sich selbst zu genügen; doch, Thor! nur ein stürmischer Augenblick, und deine eingebildete Kraft liegt geknickt am Boden.

Am 19. Mai 1850 sprang um die Mittagszeit ein Deserteur von Palombini-Infanterie, welcher gefesselt und unter Militäreskorte über die hiesige Kettenbrücke geführt wurde, in's Wasser und ertrank.

In Braunschweig hat sich am 22. April d. J. von dem 280 Fuß hohen Thurme der Andreaskirche der Kaufmann G.... in dem Augenblicke hinuntergestürzt, als seine frühere Verlobte einem Andern in eben der Kirche angetraut wurde.

---

*) Schlegel, Heimweh und der Selbstmord, 1835.

In Görz hat sich ein Metzger von kolossaler Gestalt und untadelhaftem Lebenswandel deshalb den Hals bis auf die Wirbelsäule durchschnitten, weil seine Mutter troß ihrer grauen Haare ein Liebesverhältniß mit einem Schornsteinfegermeister unterhielt und diesen sogar heirathen wollte, wodurch das Vermögen derselben, welches seinen Kindern zufallen sollte, in fremde Hände gelangt wäre *).

§. 737.

Traurig, aber wahr ist es, daß ganze Familien durch Selbstmord zu Grunde gehen. So erzählt Esquirol **): Ein reicher Kaufmann von sehr heftigem Charakter war Vater von sechs Kindern und gab jedem derselben eine beträchtliche Geldsumme mit. Der jüngste Sohn von 26—27 Jahren wurde melancholisch und stürzte sich von dem Dache des Hauses herunter. Einer seiner Brüder wird über diesen Todesfall hauptsächlich betrübt, macht mehrere Male Versuche, sich das Leben zu nehmen, und stirbt ein Jahr später durch oft wiederholtes und lange fortgesetztes Fasten. Im folgenden Jahre leidet ein anderer Bruder an einem Anfalle von Manie; ein vierter, der Arzt war, und sich 2 Jahre vorher kaltblütig geäußert hatte, er werde seinem Schicksale nicht entgehen, tödtet sich; 2 oder 3 Jahre später wird eine Schwester geisteskrank, und macht vielfache Versuche, sich das Leben zu nehmen. Auch der sechste Bruder, der in den glücklichsten Familienverhältnissen lebte, und dadurch mehrere Jahre bewahrt geblieben seyn mag, wurde zum Selbstmörder.

§. 738.

Sehr schmal ist oft die Gränze zwischen Geisteskrankheit, Mord und Selbstmord; ja häufig bedingt ein Übel das andere. So legte Mr. Gould der Legislative von New-York bei einer Sitzung, zum Beweise der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen in Kriminalfällen über die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers zu entscheiden, folgenden Fall vor: Eine Dame lebte mit ihren alten Eltern zusammen; ihr ganzes Leben hatte sich durch

---

*) Konstit. Blatt aus Böhmen vom 4. Mai 1851.

**) Bd. 1. S. 339.

Frömmigkeit und Wohlwollen ausgezeichnet. Sie vermochte ihre Mutter eines Tages auszugehen und spaltet in deren Abwesenheit ihrem Vater den Kopf mit einer Axt, läßt ihre Mutter dann holen und auf den entseelten Körper zeigend, versucht sie, auch ihr den Tod zu geben. Es kommt indeß Hülfe und man bringt die Thäterin mit Rücksicht auf ihr früheres Leben in eine Irrenanstalt, wo sie in tiefe Melancholie versunken mit dem Triebe zum Selbstmorde zu kämpfen hatte. Eine Leberkrankheit, an der sie leidet, wird gehoben, und die Länge der Zeit scheint sie etwas zu beruhigen, auch die Selbstmordgedanken zu verdrängen; indeß findet man sie doch — erhenkt.

Ein Bauer des Dorfes Cay (Departement Saone und Loire) schickte im Juli 1850 seinen Hütjungen mit 4 Ochsen hinaus auf ein Kleefeld mit der Weisung, daß die Thiere nicht zu viel fräßen. Am Kleefelde schlief der Junge, von der drückenden Hitze ermattet, bald ein, und die Ochsen, sich selbst überlassen, fraßen so viel, bis sie verendeten. Der Bauer, über das zu lange Ausbleiben des Burschen besorgt, eilte auf das Kleefeld hinaus, und sah mit Schrecken seine 4 Ochsen todt im Felde liegen. Er suchte hierauf den Jungen, welchen er endlich im Schatten hinter einem Strauche schlafend fand. Von der Verzweiflung über den Verlust seiner Thiere überwältigt, stieß er den Schläfer mit dem Absatze seines Schuhes so heftig an die Schläfenseite des Kopfes, daß der Bursche augenblicklich todt blieb. Dadurch stieg die Verzweiflung des Unglücklichen bis auf's Höchste. Wie ein Rasender eilte er nach Hause. Seine Frau, geängstiget über das Aussehen ihres Mannes, fragte diesen wiederholt um die Ursache, ohne von ihm etwas Anderes zu hören, als: Laß mich! Ich muß mich tödten! Und plötzlich stürzte er auch auf den Hof hinaus auf den Ziehbrunnen los. Sein Weib eilte ihm in größter Angst nach, erfaßte ihn noch vor dem Brunnen, und suchte ihn von seinem verzweifelten Vorhaben abzubringen. Der Mann aber, dessen Raserei sich immer mehr steigerte, rang aus allen Kräften mit seinem Weibe am Rande des Brunnens, bis dieses endlich das Gleichgewicht verliert, ausgleitet, und Beide zugleich in den Brunnen hinabstürzen, aus dem sie nach einiger Zeit todt herausgezogen wurden *).

*) Bohemia vom 30. Juli 1850.

Friedreich *) hat in der neuesten Zeit einen Aufsatz veröffentlicht über Wahnsinn und Verbrechen, in welchem er darlegte, daß auch oft dem Verbrechen ein somatisches Leiden zu Grunde liege, und in welchem er nachstehende Worte Grohmann's, welche jeder Richter, Jeder, der über Strafwürdigkeit zu urtheilen hat, beherzigen sollte, anführt: „Was man auch von der Freiheit des menschlichen Willens und Geistes sagen mag, sie muß vermittelt, begünstigt, erleichtert, möglich gemacht werden durch den Haushalt der vitalen animalen Natur. Setze den menschlichen freien Willen in ein Affengehirn und dieses wird dadurch nicht vernünftig oder frei werden; setze den freien, hohen Geist eines menschlichen auserwählten Willens in das Gehirn, in den Körper eines weniger von Naturbildungen begünstigten Individuums seiner Gattung, und dieser Geist wird erlahmen, er wird seine Schwingen nicht entfalten. Meine Beobachtungen der Menschennatur haben mich zu dem Resultate gebracht: der Mensch ist kein böses Wesen, aber ein sehr gebrechliches, schwaches, er vollbringt selten das Böse mit freiem, aber meistens oder immer mit befangenem, blinden Bewußtseyn. Ich untersuche die so oft mit sich in Hader, Mißmuth, Streit, Entzweiung liegende Menschennatur, ein feindseliger Dämon spricht gleichsam aus dem Herzen, bittere, falsche Auslegung sprüht immer von der Lippe, Mißtrauen, Argwohn sind die Gefährten, Herrschsucht, Widerwille, Unwille die Begleiter. Und was finde ich in diesem nicht bösen, aber unglücklichen Menschen? Die Farbe seines Lebens verräth es. Erfindet ein Elixir, die Organe seines Unterleibes, das milzsüchtige Organ anders zu stimmen, und die fröhliche, gutmüthige Tugend wird einkehren; nicht mehr wird auf dem Grunde des Lebens sich Alles düster und schwarz abspiegeln; das nun fröhlichere Herz wird Theil nehmen an einem leichtern, verzeihendern Lebenssinn. Ich habe so oft zornmüthige Menschen beobachtet; kommt doch zur Besinnung, ehe ihr handelt, heißt es. Aber könnte man die apoplektische Konstitution des so vielen Einfluß habenden Körpers verändern, den Hals etwas verlängern, die vollen, strotzenden Karotidenstämme etwas verdünnen, den Blutlauf in seinen Pulsschlägen mildern, dann würde die Moral an-

*) Blätter für gerichtliche Anthropologie, 4. Heft. 1850.

schlagen, und der Orkan nicht immer die Segel spannen. Sind dieses nicht Bedingungen, welche die Freiheit der Seele, der Überlegung, Bedachtsamkeit, der Berechnung einer Handlung nach ihren Ansichten und Gesetzen hemmen? Verändert die somatische Natur und ihr seid Herren des Willens."

§. 739.

Die Ruhe, die der Selbstmörder im Leben nicht fand, soll ihm auch nach dem Tode nicht werden, indem man sich nur zu oft streitet und zankt, wohin seine irdischen Überreste bestattet werden sollen. So schreibt der Jičnier Zeitbote: In Trtenic erhenkte sich ein Soldat. Seine Eltern ließen ihn auf dem benachbarten Kirchhofe von Chomutic begraben. Allein die Bewohner von Chomutic waren damit nicht zufrieden, sondern gruben in der Nacht den Sarg wieder aus, weil sie den Selbstmörder nicht unter ihren Freunden dulden wollten.

In dem nahe bei Brünn gelegenen Dorfe K— erhenkte sich im Juni 1850 ein Chalupner. Es entstand die Frage, wohin der Leichnam begraben werden sollte. Es kamen zu dem Ende die Bewohner des Dorfes zusammen, wovon die eine Hälfte für, die andere gegen das Begräbniß im Kirchhofe stimmte. Der Vorstand gab für die letztere Ansicht den Ausschlag. Man schickte um den Nachrichter und dieser fuhr die Leiche auf einem Karren in den Wald, wo er sie vergrub. Als Entlohnung forderte er 13 fl. K.M.

Bei Völkermarkt erhenkte sich ein Mann an einem Waldbaume. Nach dem Gesetze wurde die Leiche im Friedhofe zu Völkermarkt beerdigt, womit die dortigen Einwohner nicht einverstanden waren, sondern das Einscharren der Leiche von Seite des Abdeckers forderten. Natürlich fanden ihre Forderungen kein Gehör und die Beerdigung ging ruhig vor sich. Den folgenden Sonntag aber drangen die Gemeindeglieder des nahen Grabenbach unter Anführung eines Gemeinderathes in den Leichenhof, gruben die Leiche des Selbstmörders aus, schleppten sie in den Wald und verscharrten selbe an jenem Orte, wo sich der Unglückliche entleibt hatte *).

Daß diese Vorgänge nicht vereinzelt dastehen, lehrt die täg-

---

*) Konstit. Blatt aus Böhmen vom 24. Mai 1851.

liche Erfahrung, beweist die selbst in der neuesten Zeit erlassene h. Verordnung, welche dahin lautet: Die Vorschriften des §. 90—92. des II. Theiles haben zu entfallen und es ist an der Stelle des strafgerichtlichen Einschreitens bei einem versuchten Selbstmorde durch die politische Behörde die Belehrung des Thäters mittelst des Seelsorgers, oder nach Umständen dessen Unterbringung in einer öffentlichen Heilanstalt oder sonstige Verwahrung; bei einem vollbrachten Selbstmorde aber die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen *).

*) XVI. Stück des Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blattes.



